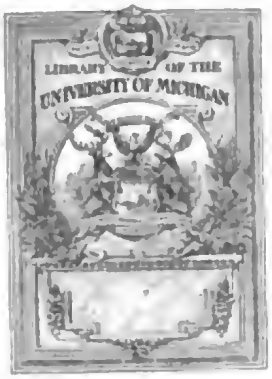

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HC
284
.B49

NON
CIRCULATING

Digitized by Google

Digitized by Google

10009

Policey- und Cameral-
Magazin

in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten
bey dem
Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Gesetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Neunter und letzter Band
welcher U bis Z nebst einem Anhang enthält

herausgegeben
von

Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerrath.

Vogel

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung 1774.

Digitized by Google

Digitized by Google

Policey-

und

Cameral-Magazin

nach alphabetischer Ordnung.

U.

Uferbau.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Vorsorge der Landespolicey vor den Uferbau. §. 2—21. Schöne Einrichtung wegen des Uferbaues in Schlesien. §. 22. von dem Teich- oder Dammwesen wird hier nochmals gehandelt, und zu dem Ende bis §. 37. ein Auszug des erneuerten Teich- Schau- Graben- und Schleusen-Reglements in dem Herzogthum Cleve geliefert.

§. 1.

Was vor grose Vortheile schiffbare Ströme denen Commercien, sie mögen auser Landes oder auch nur im Lande getrieben werden, verschaffen, ist eine Sache, die einem jeden bekannt ist, der nur einige wenige Begriffe von der Handlung hat. Sollen aber diese Vortheile erhalten werden; so ist es ganz unumgänglich nothwendig, daß die Landespolicey auf die tüchtige Unterhaltung der Ufer ihre beständige Aufmerksamkeit und Vorsorge richtet. Sie muß zu dem Ende alle mögliche Anstalten vorkehren, damit die Abbrüche an den

Digitized by Google

Ufern verhütet werden; dann durch diese Abbrüche werden nicht allein die Flüsse versandet und zur Schiffahrt untauglich gemacht, sondern auch die schädlichsten Ueberschwemmungen verursachet, und durch diese, denen Einwohnern an ihren Grundstücken der gröste Schaden zugezogen. Zu Verhütung der Abbrüche an den Ufern und der schädlichen Ueberschwemmungen, pfleget man verschiedene nutzbare Werke, als Dämme, Canäle, Schleusen, Rinnen, Deckungen und Warden anzulegen. Von denen Dammanstalten ist bereits anderwärts gehandelt worden (a); und ich werde diese Materie auch hier nochmals berühren (b), vorhero aber diejenige Anstalten anführen, die man auserdem zu Befestigung und Erhaltung der Ufer vorzukehren pfleget; und hierbey werde ich die schönen Anstalten, die man deshalb in Schlesien gemacht hat (c), zum Grunde legen, und will solche als ein gutes Beyspiel anpreisen.

(a) S. den Art. Dammanstalten.

(b) Die Ursache, daß ich hier nochmals von denen Dammanstalten handeln muß, lieget darinn, daß ich das schöne königl. preußische erneuerte Teich- Schau- Graben- und Schleusen-Reglement in dem Herzogthum Cleve, vom 24. Februarii 1767. damals, als ich den Art. von den Dammanstalten ausgearbeitet, noch nicht bey Handen gehabt habe, dasselbe aber, wegen seiner sehr umständlichen Einrichtung, allerdings verdienet, zu mehrerer Erläuterung dieser Materie, angeführet zu werden. Man kann demnach gegenwärtigen Artickel als ein Supplement zu dem Art. von denen Dammanstalten betrachten; zumal, da die Uferbauanstalten selbst damit die genaueste Verbindung haben.

(c) S. Ufer- Ward- und Hegungsordnung vor das Herzogthum Schlesien, vom 12. Sept. 1763. Auch diese Ordnung ist mir bishero abgegangen.

§. 2.

I. Müssen, nach dieser schlesischen Verfassung, alle abbrechende Ufer, so viel zur Regulirung des Stroms nöthig ist, durch Anpflanzung des jungen Weydichts, oder wenn dieses nicht hinlänglich seyn will, durch andere Mittel (a) von fernerem Abbruch gedecket werden, um dadurch den daraus entstehenden schädlichen Krümmen, und den Versandungen des Stromes bey Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinn kein Irrthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand, oder durch unrechte Anlage der Pflanzung und des Uferbaues, der Ordnung des Stromes und dem Interesse des Nachbarn zuwider gehandelt werde; so muß in dergleichen Fällen, wenn zumal ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden soll, solches vorher der Cammer angezeiget werden, welche sodann den vorzunehmenden Bau, durch einen Wasserbaubedienten untersuchen und unentgeldlich dazu die nöthige Anweisung geben läßt, auch, im Fall derjenige, welcher einen solchen Bau führen soll, keinen geschickten Meister hat, welcher die Arbeit gründlich zu machen verstehet, demselben einen Bühnenmeister oder Wardaufseher aus den königlichen Aemtern oder einer Cämmerey zugiebt. Diejenigen, welche hierinn saumselig sind, und die Befestigung ihrer abbrechenden Ufer unterlassen, werden dem Befinden nach, auf das ernstlichste bestrafet, und mit Ernst und Nachdruck dazu angehalten.

(a) Es wird auch eine gewisse Pflanze, Namens Klittag, sehr zu Befestigung der Ufer und gegen den fliegenden Sand empfohlen; und sollen sich derselben die Holländer und Dänen in ihrem Wasserbau und zu Befestigung ihrer Dünen und Dämme, besonders bedienen. Man findet davon eine Nachricht im 8ten Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 629. u. f.

§. 3.

II. Wenn bey Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers die Wasserbaubedienten finden, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strome annoch ungedeckt bleiben kann,

Digitized by Google

kann, und der Eigenthümer will den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so weder zum Ruin des Stromes noch zum Nachtheil der Schiffahrt etwas beytragen kann, nicht achten; so läßt man zwar geschehen, daß ein dergleichen Bau unterbleibet. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde, oder an einer Hütung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daselbst gewesenen Walde grose Stöcke in der Erde befindlich sind; so muß der Eigenthümer des Ufers jederzeit auf 16. schlesische Ellen weit alle grose Bäume von dem Ufer mit den Stöcken, so wie auch die alten Stöcke auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde ausrotten lassen. Es muß aber der Platz an einem solchen abbrechenden Ufer deshalb stets in der gedachten Breite von 16. Ellen, von allen Bäumen und Stöcken frey seyn, weil durch ein unvermuthetes grosses Wasser, und besonders bey dem Eisgange, der Abbruch an einem solchen Ufer sich auf einmal und in sehr kurzer Zeit so starck ereignen kann, daß niemand im Stande ist, das nahe stehende Holz und Stöcke wegzuschaffen, sondern solche mit dem Ufer in das Wasser fallen lassen muß. Wenn also jemand die hier vorgeschriebene Breite nicht stets von stehenden Bäumen und Stöcken frey machet, und daher es sich ereignet, daß solche in das Wasser fallen; so verliehret der Eigenthümer von dem auf dem Ufer zu nahe befundenen Bäumen das Holz, und muß vor den Stock, nachdem er auf seine Kosten ausgerottet worden, einen Ducaten Strafe erlegen. Ist aber der Baum oder Stock schon wirklich ins Wasser gefallen; so werden beyde auf seine Kosten herausgebracht, das Holz confisciret, und er muß noch überdem von einem Baum einen Ducaten und vor einen Stock zwey Ducaten Strafe bezahlen. Derjenige aber, welcher muthwilliger Weise einen Baum ins Wasser hauen oder fallen läßt, muß davor 10. Ducaten Strafe geben, und über dieses alle Unkosten tragen, welche die schleunige Herausbringung des Baumes aus dem Wasser erfordert.

§. 4.

III. Zu sothaner Räumung des Ufers und Ausrohdung der Bäume und Stöcke, wurde einem jeden, in dessen Grenzen der Fluß seinen Lauf hat, eine Zeit von zwey Jahren angesetzt; und wenn die verordnete Commißion bey der Revision befand, daß diesem nicht die gehörige Folge geleistet worden; so wurde alles Holz, Bäume und Stöcke unter Direction der Wasserbaucommißion durch gedungene Leute herausgeschafft, der Eigenthümer aber zu Bezahlung der Arbeitskosten, Diäten und Geräthschaften, welche dazu nöthig gewesen, executive angehalten, und müßte, auser der Confiscation des Holzes, vor jeden Baum einen Ducaten und vor jeden Stock zwey Ducaten Strafe erlegen. Wenn jedoch an einem oder dem andern Orte die Reinigung des Flusses ganz auserordentliche Schwierigkeiten fand, so ward nicht nur, nach vorgängiger zeitigen Anzeige bey der Cammer, die Untersuchung verfüget, und den Interessenten, nach Befinden der Umstände, durch die Wasserbaubedienten unentgeldliche Anweisung, wie die Reinigung mit den wenigsten Kosten zu bewircken, gegeben, sondern auch, wenn ein Interessent ohne allzugrose Beschwerde die ganze Zahl der zur Reinigung des Stromes benöthigten Arbeiter nicht selbst aufzubringen vermöchte, ihm durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Creisen ohnentgeldlich aßigniret. Damit auch niemanden einige unmögliche oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde; so ward die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Wasser nur in so weit bestimmet, daß alles dasjenige, was anderthalb Fus tief im Wasser gelegen, als das kleinste Wasser im Strohme zu seyn pfleget, desgleichen alles, was ganz und gar

im Sande vergraben gewesen, hat liegen bleiben dürfen. Folglich wenn ein Baum oder Stock im Wasser oder im Sande gelegen, und nicht gantz herausgebracht werden können, nur die emporstehenden Zacken, Aeste und das Holz von denselben, so tief als vorhin befohlen worden, davon hat abgearbeitet werden müssen. Alles, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strom wegen der auf dem Ufer stehenden Bäume und Stöcke gesagt worden; mußte gleichergestalt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Versandung unter dem Erdboden gestecket, und bey einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit sichtbar werden. Eben so müßte mit denen Steinen, welche am Ufer den Einfall drohetten, oder im Strome zum Schaden der Schiffahrt lagen, verfahren, und deren Herabstürtzung entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser gelegen, so, wie das Holz und die Stöcke, bey zwey Ducaten Strafe vor jeden Stein, herausgeschaffet werden.

§. 5.

IV. Ein jeder mußte die auf seinem Grund und Boden befindlichen alten Rudera von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln und dergleichen Wasserbauen, und die davon noch stehende Pfähle, Holz und Steine, so der Schiffahrt hinderlich und schädlich waren, binnen Jahresfrist herausschaffen, bey dessen Unterbleibung fiel dem Saumhaften aller Schaden und Versäumniß, welcher den Frachten und Schiffern dadurch entstand, zur Last, und er wurde angehalten, die zur Reinigung des Stromes erforderlichen Kosten zu bezahlen, überdieß aber noch in eine Geldbusse, welche dem Beschädigten, nach Befinden der Umstände, adjudicirt ward, condemniret Wenn einen dergleichen Bau wegen seiner festen Verhackung durch den gantzen Strom wegzureissen, es allzuviel Kosten erforderte, mithin der Eigenthümer dadurch in allzu grosen Schaden gesetzet werden dürfte; so ließ man geschehen, daß nur, so viel möglich, die allzu grose Schädlichkeit, sothaner alten Ruderum aus dem Wege geräumet wurden. Jedoch muste wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundfreye Oefnung durch dergleichen alten Bau von 3. Ruthenbreite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwisch auf einer Stange bemerket, demnächst aber mit der Demolition des übrigen alten Baues fortgefahren werden, damit dergleichen in dem Strome nicht zu Eisstopfung Gelegenheit geben und Unglück anrichten möchte. Mit denen einzelnen Pfählen, welche hin und wieder im Strome steckten, konnte es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Beyhülfe eines Schiffes herauszoge. Im Unterbleibungsfall mußte der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Ducaten Strafe und die Kosten zu Ausbringung desselben bezahlen.

§. 6.

V. Wenn auf diese Weise eine jede Gerichtsobrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtete, so konnte es nicht fehlen, daß die Ströme in kurzem von dem schädlichen Holze befreyet und von diesem der Schiffahrt so gefährlichen Uebel gereiniget wurden. Trug es sich aber zu, daß durch Nachläßigkeit eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stock in den Strom gefallen, und bey grosem Wasser eine solche Hinderniß der Schiffahrt auf eines andern Vasallen oder Unterthanen Grund getrieben worden; so ward zwar von der Wasserbaucommißion zu Ausbringung desselben derjenige angehalten, auf dessen Grund und Boden es angetroffen ward; konnte dieser aber zuverläßig erweisen, daß dieser Baum oder Stock von einem oberhalb belegenen Nachbarn

Digitized by Google

barn gewesen, und durch dieses Nachbars Schuld und Fahrläßigkeit von dessen Grund und Boden auf seinen District geschwommen; so mußte der obere nicht allein alle Ausbringungskosten, sondern auch die auf einen dergleichen Baum oder Stock gesetzte Strafe in duplo erlegen.

§. 7.

VI. Damit an den Orten, wo der Strom die Grenze zwischen zwey Feldmarken hält, in Ansehung der Ausbringung des Holzes, Stocke und Steine kein Zweifel übrig bleibe, welcher von beyden Grenznachbarn dieses oder jenes aufzuräumen habe; so ward ein- vor allemal festgesetzet, daß die Grenze des Stromes von einem Ufer bis an das andere gerechnet, in der Mitte seyn, und also ein Baum, Stock oder Stein, welcher eben in den Punct dieser Mitte trift, von beyden Interessenten zur Hälfte herausgebracht werden soll, wenn auch gleich bey kleinem Wasser in den grosen Krümmen die größte des Alvei eine Sandbank wäre und trocken läge; denn es ward vielmehr vor billig erkannt, daß derjenige Theil, dessen Ufer im Abbruche lieget, oder doch in vorigen Zeiten im Abbruche gelegen hat, und folglich von demselben das ganze im Strome liegende Holz ꝛc. hergekommen ist, die Ausräumung desselben übernehmen müsse; und solte auf dem Fall, daß deshalb ein Streit entstünde, die Abmessung von den beyden annoch kenntlichen Ufern geschehen, und dazu ein in Pflichten stehender Landmesser gebrauchet werden. Solte es aber an der einen Seite gar nicht mehr kenntlich oder auszumachen seyn, wo eigentlich das rechte Ufer des Stroms sey; so ward ein- vor allemal, in Ansehung der Oder, nach gewissen Distanzen dieses Stroms, ein gewisses Ruthenmaas angenommen, und davon die Hälfte der Breite demjenigen, der das Wasser auf seiner Seite hat, zu Ausräumung des Holzes aufgegeben.

§. 8.

VII. Weil auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedecket und mit frischen Weydicht zum Auswachsen beleget sind, ein groser Schaden dadurch zugefüget wird, wenn die Schiffer und Flösser mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagung der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreissen, und den Ausschlag des jungen Weydichts verderben; so ward verordnet, daß hinfüro kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem solchen, das durch einen Uferbau und jungen Weydichtausschlag vor dem Abbruch gedecket worden, und eben so wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern solche Stellen des Ufers aussuchen soll, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau oder Damm ist, welches denen Schiffern und Flössern um desto leichter ist, als dergleichen unschädliche Ufer häufiger vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedecket, oder noch dem Abbruche unterworfen sind. Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll, dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe, oder mit Arrest beleget, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreyfach zu ersetzen angehalten werden.

§. 9.

VIII. Und da überhaupt die Uferbaue, Deckwerke, Enclavirungen, und wie dergleichen Bau sonst Namen haben mag, so von Faschinen angeleget wird, dergestalt ausgebauet

bauet werden müssen, daß sie über und über mit grünen Weydicht bewachsen, und auf diese Art sich selbst unterhalten, daß keine, oder doch sehr wenige Reparaturkosten darauf verwendet werden dürfen; es aber unumgänglich nöthig ist, daß auf einen dergleichen Uferbau, Deckwerck ꝛc. weder Pferde, noch Rindvieh, Schaafe und Schweine gelassen werden, als welche das junge Weydicht abfressen und umwühlen, wodurch es hernach verdorret, und der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Decke entblöset ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuem mit grosen Kosten wiederum gebauet werden muß; so ward die Hegung und Schonung der Uferbaue von allem Vieh auf das nachdrücklichste anbefohlen und alle Hütung, es mag auch die Jahreszeit fallen, wie sie will, und das Weydicht groß oder klein seyn, auf das schärfste verboten. Bey Uferbauen, so an einer öffentlichen Landstrasse oder an einem Viehtriebe gelegen, solte, so viel die königlichen Aemter und die städtische Cämmereyen betrift, bey Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf königliche oder der Cämmereykosten, zu Abhaltung des Viehes, der erste Zaun, so wie die Umstände denselben erfordern würden, zwar angeleget, die Unterhaltung desselben aber von demjenigen Generalpachter, Grundherrschaft oder Gemeine bestritten werden, welche ihr Vieh bey diesem Bau vorbeyzutreiben haben; und solte darauf um desto schärfer gehalten werden, als derjenige Generalpachter, oder diejenige Grundherrschaft und Gemeine, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet würde, dahin condemniret werden solte, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus den königlichen oder städtischen Forsten verabfolget, sondern alles von dem Beschädiger ex propriis dazu herbeygeschaffet, der Hirte aber, nach Befinden seiner Fahrläßigkeit oder Bosheit, auf einige Zeit zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit gebracht werden solle. Gleiche Beschaffenheit solte es mit den Wasserbauen der Vasallen haben; als welche so wenig von ihren Nachbarn, als von ihren eigenen Gemeinen, durch das Vieh beschädiget, sondern alles dabey auf eben den Fuß, wie bey den Aemtern und Cämmereyen geschonet, und derjenige, dessen Vieh darauf Schaden thun würde, zu Besetzung und beständiger Unterhaltung des Baues angehalten werden solte.

§. 10.

IX. Da es sich wegen des unordentlichen Laufs eines Stromes ereignen kann, daß der Strom von sich selbst das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld sich einen neuen Weg suchet; so solte ein jeder, durch dessen Territorium der neue Alveus gehet, wegen Räumung desselben, alles dasjenige besorgen, was oben wegen der Räumung überhaupt festgesetzet worden.

§. 11.

X. Da nichts vortheilhafter vor die Schiffahrt und Ersparung der Uferbaue, zu Verhütung der Versandungen des Stromes, der Eisstopfungen und der schädlichen Ueberschwemmungen, auch zu Anbauung nützlicher Wiesengründe, zu finden, als daß die grosen Krümmen der Flüsse in gerade Canale verwandelt, und die alte daher entstehende Alvei derelicti zu nutzbaren Lande gewonnen werden; so ward einem jeden Vasallen die nöthige Anweisung gegeben, wie er dergleichen neue Leitung des Stromes auf die beste und wohlfeileste Art ausführen könne. Es mußte sich ein jedes Dominium und Gemeinde, über deren Grund und Boden solcher gerade Canal gehen mußte, solches nicht allein gefallen lassen und das Land dazu willig hergeben, sondern auch nach geschehener Untersuchung und erfolgten Decision dasjenige, was

Digitized by Google

was einem jeden zugetheilet worden, an Kosten dazu, als zu einer zu seinem eigenen und des ganzen Publici Besten gereichenden Sache, erlegen.

§. 12.

XI. Da auch die Anbauung des Strauchweydichts an allen Flüssen von sehr grosen Nutzen ist, indem der Vortheil davon, nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Wasserbauen, Zäunen und dergleichen, in der Wirthschaft klar am Tage lieget, sondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Böttcher zu Reifstäben vieles gegen gute Bezahlung verkauft, und wenn es sonst nirgends anzubringen wäre, als gutes Brennholz eingeschlagen werden kann; so ward auf das nachdrücklichste befohlen, daß hinfüro an den Flüssen und Strömen von diesem nutzbaren Holze, sowol auf denen königlichen Aemtern und städtischen Cämmereygüthern, als auch auf und an allen Strömen, welche in Schlesien befindlich sind, und denen Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, so viel als nur immer möglich, angebauet werden solte, um den vorgedachten Nutzen sich zu erwerben, und den mehr und mehr einreissenden Holzmangel auch dadurch einigermassen abzuhelfen. Doch erfordert die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf den Wasserbauen gezogene Weydicht niemals zu hochstämmigen Bäumen, oder auch nur zu der Gröse gewöhnlicher Kopfweyden aufgezogen werde; sondern es muß solches alle 4. höchstens 6. Jahre bis an den Erdboden abgehauen und dadurch zuwege gebracht werden, daß kein anderes, als biegsames Strauchholz an den Ufern wachse und aufkomme.

§. 13.

XII. Besonders müssen an allen grosen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strom eine überflüßige Breite hat, sämtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungen Weydicht bepflanzet werden. Diese Bepflanzung kann, auser oben erwähnter Deckung der Ufer und abgezielten vermehrung des Holzanwachses, auch folgende Absichten befördern:

1. Das dadurch der Strom regulairer und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht wird.
2. Daß der Sand im Strome befestiget wird, damit er nicht zum Schaden der Schiffahrt bald da, bald dorthin getrieben werden kann.
3. Ist kein besser Mittel vorhanden, die Ströme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinem Wasser zur Schiffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weydichts dem Strome die überflüßige Breite benommen wird.
4. Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter Wiesengrund entstehet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weydicht weggethan, und das beste Heu darauf gewonnen werden kann.

Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterscheid zu Erreichung dieses Endzwecks geschickt; sondern es würde aus einer unrechten Wahl vielmehr an vielen Orten eine grösere Unordnung des Stromes, eine Verschlimmerung der Schiffahrt, und Ruinirung vieler nutzbaren Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedachtsamer Weise an dem unrechten Orte des Stroms angeleget würden.

§. 14.

XIII. Wenn demnach ein Stand oder Vasall an einem grosen Flusse considerable Sandbänke hat, welche er zum Besten des Publici

Digitized by Google

und der Schiffahrt, auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weydicht in Werder verwandeln will; so muß derselbe, ehe er dazu schreitet, der Cammer sein Vorhaben anzeigen, welche ihm sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgeldliche Anweisung geben läßt, in wie weit die Sandbänke auf seinen Grund und Boden bepflanzet werden können, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen muß. Und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Methode bey denen königlichen Aemtern beobachtet wird, die sehr wohl anschläget, und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Jahre verschaffet; so sind die Wasserbaubedienten von den Cammern angewiesen, solche Methode allenthalben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unterrichtete Leute zu geben, welche ihren eigenen Leuten auch darinnen Anweisung geben müssen. Wenn aber jemand dergleichen Bepflanzung eigenmächtig vornimmt, und es wird befunden, daß solche der Regulirung des Flusses zuwiderläuft, oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbar zum Schaden gereichet; so wird derselbe angehalten, auf eigene Kosten das eingesetzte Weydicht wiederum auszuziehen, und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

§. 15.

XIV. Da alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbaucommißion vorgenommen und zu Stande gebracht werden sollen; verschiedene Vasallen und Stände aber bereits in denen vorigen Zeiten dergleichen Bepflanzung der Sandbänke angeleget haben; da denn unterdessen sich der Lauf des Stroms und die Lage der Sandbänke hin und wieder dergestalt verändert hatten, daß die Bepflantzung nach der damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder bey einigen in Vergessenheit gerathen gewesen: wie der Anbau der Werder anzulegen; so mußten in solchem Fall sich selbige bey der Cammer melden, und sich nochmals die Anweisung durch einen Wasserbaubedienten ertheilen lassen. Im Fall einige Vasallen und Unterthanen, aller Erinnerungen ohngeachtet, diese so nutzbare Bepflanzung der Sandbänke unterliessen, und dadurch sowol die Beförderung ihres eigenen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt denen Landesgesetzen entgegen, aus den Augen setzten; so wurde die Verfügung gemacht, daß die desiderirte Pflanzungen durch die Wasserbaucommißion auf ihre Kosten zu Stande gebracht wurde.

§. 16.

XV. Damit die auf solche Art angebauete Warden desto sicherer fortkommen möchten; so ward in Ansehung derselben eben dasjenige festgesetzet und alles Ernstes verordnet, was oben Nro. VIII. in Ansehung der Uferbaue befohlen worden, daß nemlich in die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh gelassen, sondern solche sorgfältig geschonet werden solten. Im Fall die Pächter und Gemeinden die Warden durch ihr Vieh behüten und verderben lassen würden; solte der Schade sogleich taxiret, mit baarem Gelde der königlichen Wardcasse vergütet, und der Beamte noch dazu in eine namhafte Geldstrafe condemniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebst dem Hirten auf eine Zeitlang zum Arbeitshause oder Festungsbau gebracht werden. Eine gleiche Bewandniß solte es mit den Dämmen haben, als wovon gleichfalls alles Vieh, und besonders die Schweine, sorgfältig abgehalten werden solten. Zu besserer Beobachtung und Hegung aller Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämme, wurden in denen königlichen Aemtern und Städten besondere Wardaufseher bestellet, und selbige

bige gehörig mit Instruction versehen. Alle Vasallen, Beamte, Magistrate in den Städten, und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern wurden angewiesen, diesen Wardaufsehern, wenn sie jemand bey Beschädigung der Warden, oder einiges Vieh darinnen betreffen und sich bey ihnen melden würden, alle Assistence zu leisten, die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und sie zu Erlegung des in der Instruction ausgesetzten Pfandgeldes anzuhalten.

§. 17.

XVI. Zugleich ward ein vor allemal festgesetzt, daß wenn ein oder anderes Dominium auf seine Kosten dergleichen Warden, und die mit der Zeit daraus entstehende Wiesengründe zu Stande gebracht haben würde, selbigem alles Holz, Gras, und was sonst darauf wächset, lediglich und allein verbleiben, und weder dessen Unterthanen, noch selbst jemand anders ihn darinnen im geringsten beeinträchtigen solte, wenn auch gleich sonst dessen Unterthanen, oder irgend ein anderer die Gerechtigkeit hätte, auf den übrigen Gegenden der herrschaftlichen Feldmark zu hüten, zu grasen und zu holzen.

§. 18.

XVII. Eben so ernstlich solte darüber gehalten werden, daß sowol von den Warden in den königlichen Aemtern, als auch von denjenigen, welche den Cämmereyen und Vasallen, Ständen und andern Privatis gehören, keine Korb- Kober- und Flechtenmacher-Ruthen, Reifenstäbe, oder anderes dergleichen Holz entwendet werde. Besonders solten die Fischer, Schiffer, Holzschwemmer ꝛc. ꝛc. nicht an den Werdern anlegen, und von selbigen dergleichen Holzsorten, noch weniger zum Wasserbau angefertigte Faschinen und Bühnenpfähle entwenden. Zu dem Ende müssen alle Accise- und Zollbedienten, wie auch alle Inspectores der Packhöfe, Schiffsabladungen und Niederlagen, nebst deren Unterbedienten, auf diejenigen Fischer, Schiffer oder Holzflösser wohl Achtung geben, welche von den vorhin gedachten Holzsorten bey sich führen, und Falls sie sich nicht durch ein gültiges Attest legitimiren können, daß sie dergleichen Ruthen, Reifenstäbe und anderes Faschinen- oder Bühnenpfahlholz von jemanden rechtmäßiger Weise erkauft haben; soll ihnen das Holz nicht allein weggenommen und confisciret, sondern sie auch nach befundenen Umständen mit dem Zuchthause oder Festungsbau bestrafet werden; welche Ahndung auch diejenigen Fischer, Schiffer und Holzflösser, welche auf den Warden und an den Ufern, die Wasserbaufaschinen, Bühnenpfähle, Hegezäune ꝛc. darniederreissen oder verbrennen, ausser dem dreyfachen Ersatz des verursachten Schadens, ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

§. 19.

XVIII. Wegen der Wehre in den Strömen, sonderlich in der Oder, ward verordnet, daß 1) dieselben dergestalt eingerichtet werden solten, daß solche sämtlich in einer egalisirten Höhe über den ganzen Strom höher nicht als 18. Zoll schlesischen Maases über das kleinste Wasser, stehen sollen, und daß das Wasser, wenn es in dem Strom 18. Zoll höher ist, als das kleinste Wasser, mit dem Fachbaum oder Rücken des Wehres einerley Höhe habe. 2) Muß in jedem Wehr, an dem dazu bequemsten Orte, und wo die Ein- und Ausfahrt höher ist, ein guter Schiffzug, oder eine ordentliche Schleuse gebauet werden, durch welche alle Arten von Fahrzeugen, die gebräuchlich sind, bequem auf- und abfahren können. 3) Im Fall jemand keine Schleusse bauen und den Schiffzug anlegen wolte; so mußte zu Verschaffung der Vorfluth und zu einiger Erleichterung der Inondationen die bereits im 14ten Jahrhundert anbefohlene

grundfreye Oefnung von 16. Ellen und eine Handbreit in einem jeden Wehr angeleget und gebauet, und diese Oefnung von niemanden zugesetzet oder verschützet werden. Oder aber, es solten 4) alle in der Oder befindliche Wehre binnen zwey Jahren caßiret, dadurch alle Aufschwemmung, welche zum Schaden der Schiffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereichet, verhütet, und der Oder der freye und ungehinderte Lauf gelassen werden. Zu dem Ende müßte sich ein jeder, welcher in dem Oderstrome ein Wehr und eine Mühle besitzet, binnen drey Monaten bey der Cammer erklären, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle caßiren wolle. Eines oder das andere mußte bey unvermeidlicher Strafe von 1000. Ducaten binnen zwey Jahren völlig zu Stande gebracht werden.

§. 20.

XIX. Solte wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme eine besondere Teichschauordnung publiciret werden. Unterdessen ward wegen der Hauptdämme an der Oder vorläufig festgesetzet und befohlen, daß alle Magistráte und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Oder mit erhalten müssen, auf dem Fall, wenn in einem Damm ein Durchriß entstehet, ehe und bevor die Restitution des Dammes von dem Eigenthümer vorgenommen wird, der Cammer davon Nachricht geben sollen, welche letztere alsdenn einen Wasserbaubedienten befehligen würde, diesen geschehenen Dammbruch zu untersuchen, und die beste Art und Weise von der Anlage des neuen Stückdammes anzuordnen, um dadurch sowol eine schlechte und verkehrte Dammanlage, als auch vergebliche Kosten zu vermeiden. Wer ohne solche Anzeige seinen Damm eigenmächtig wiederum in Stand setzen würde, solte in eine Strafe von 50. Ducaten verfallen seyn, und auserdem, wenn die Wasserbaucommißion befinden solte, daß der neue Damm wider die Wasserbau-Principia und zum Schaden des Publici oder eines Tertii angeleget wäre, dazu executive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Dammes noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach, den neuen Damm gänzlich zu caßiren und auf eine andere Stelle zu verlegen.

§. 21.

XX. Wenn endlich die königliche Wasserbaucommißion, als der Oberteichinspector und der Teichinspector zum Besten des Publici, der Schiffahrt, oder zum Nutzen der Aemter, Städte, Vasallen und Stände, bey ihren Bereisungen an den Flüssen und Strömen eine Untersuchung vorzunehmen nöthig finden, und sich deshalb bey den Beamten, Magistráten, Dominiis, Schulzen und Gerichten melden würden; so solten ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, desgleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und Nivelliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeldlich gestellet werden.

§. 22.

Da mir die §. 20. erwähnte schlesische Teichschauordnung zur Zeit noch abgehet; so will an deren Stelle, um gegenwärtige Abhandlung vollständiger zu machen, einen Auszug des erneuerten Teich- Schau- Graben- und Schleussen-Reglements in dem Herzogthum Cleve liefern (a).

Tit. I. Von Einrichtung des Teich- und Schauwesens.

§. 1. Alle Gründe ohne Ausnahme, die durch den Teich gedecket, und durch die Zug- und Auswässerungsgraben vom Wasser befreyet werden, sind schuldig, zu deren Anlage und Unterhaltung beyzutragen.

Dieser Beytrag wird nach der Gröse ihrer Morgen- und Ruthenzahl, geleistet, und werden dazu alle Gründe, die in der Einteichung

Digitized by Google

teichung liegen, es seyn Domainens, adeliche, freye, oder contribuable Gründe, gezogen. Die Kirchhöfe, die gemeinen Wege, die gemeinschaftlichen Wasserleitungen und die Zuggraben, worüber alle Jahre die Schauen geführet werden, tragen zu denen Erbenmorgen- und Teichgeldern nichts bey.

§. 2. Die eingeteichten Gründe, sollen nach ihrer wirklichen Grösse und denen angefertigten Charten, per Morgen egal contribuiren.

Es sey denn, daß solches in einem oder dem andern Schaudistrict anderst hergebracht wäre. Wenn ausserordentliche Zufälle und Umstände vorkommen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht werden, daß sie die Teichlasten nicht tragen können; so soll alsdann der Entscheidung des Teichstuhls überlassen werden, wie viel solche Gründe nach Billigkeit beytragen müssen, oder ob sie pro tempore ganz frey zu lassen sind.

(a) Dieses sehr gründlich und ausführlich abgefaßte Reglement ist vom 24. Febr. 1767. und findet sich in Gegels Sammlung landesherrl. Verordnungen, 1ter Band, p. 408. u. f.

§. 23.

Tit. II. Von Einrichtung des Teichstuhls oder Teichamts, und Anordnung derer Teichbedienten.

§. 3. In jeder Einteichung oder grosen Schau, sollen ein Teichgräf und sieben Heimräthe die Aufsicht über die Teiche und Wasserleitungen haben; worzu noch ein Teichschreiber kommt. Der grosen Schauen sind eilfe.

§. 4. In jeder kleinern Schau soll ein Teichgräf, nebst fünf oder drey Heimräthen die Aufsicht haben, denen noch ein Teichschreiber beygegeben ist. Der kleinern Schauen sind 23.

§. 5. Ob die Anzahl deren Heimräthe aus 7, 5 oder 3 zu bestimmen, wird dem Oberteichinspector und dem Teichstuhl überlassen.

§. 6. Der Oberteichinspector soll die allgemeine Aufsicht über alle Schauen haben.

§. 7. Der Oberteichinspector, Teichgräf mit denen Heimräthen und dem Teichschreiber, machen den Teichstuhl oder das Teichamt aus, und können alle in Schausachen vorkommende Fälle entscheiden.

§. 8. Zu jeder Schau soll auch ein Teichbote angestellet werden.

§. 9. Die Wahl des Teichgräfens und derer Heimräthe, wird denen Beerbten zwar überlassen; da aber der Teichstuhl diejenigen am besten kennen muß, die sich dazu schicken; so soll derselbe bey entstehenden vacanten Stellen zu deren Besetzung die geschicktesten vorschlagen, welche die Beerbten ohne erhebliche Ursachen nicht refusiren sollen, der Teichschreiber und Teichbote hingegen werden nicht gewählet, sondern ersterer wird vom Teichstuhl, letzterer aber von dem Teichgräfen angesetzet.

§. 10. In der grosen Schau Lymars ordnet der Landesherr selbst den Teichgräfen an.

§. 11. Die Wahl des Teichgräfen und derer Heimräthe soll auf einem Schau-Erbentage durch die mehresten Stimmen geschehen; wobey dem Oberteichinspector eine Stimme jedesmal zugestanden wird; jedoch soll die Ratification darüber, mittelst Einsendung des Erbentages-Protocolls, von der Cammer nachgesuchet werden.

§. 12. Wenn der zur Wahl erforderliche allgemeine Erbentag nicht so zeitig gehalten werden kann, als es die Nothwendigkeit erfordert; sollen von dem Teichstuhl die fehlende Teichbedienten ad interim angesetzet werden, welche die Beerbte demnächst genehmigen, und ohne erhebliche Ursachen nicht verwerfen sollen.

§. 13. Auf den Fall, daß lang anhaltende Wassersnoth wäre, und die Teichbedienten die Arbeit nicht bestreiten könnten; sollen von

Digitized by Google

dem Teichstuhl Notheimräthe angenommen werden, die hiernächst, wenn sie das Teichwesen erlernet haben, zu Heimräthen in dem Teichstuhl angesetzet werden können.

§. 14. Es soll auch in einer jeden Schau ein Empfänger von denen Beerbten erwählet und angesetzet werden, der vor den Empfang derer Morgen und Erbengelder Caution stellen muß.

§. 15. Bey der Wahl des Teichgräfen sowol, als derer Heimräthe, muß nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie mehr oder weniger beerbet sind, sondern, ob sie zu dem ihnen anzuvertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.

§. 24.

Tit. III. Von der Anlage, Höhe, Crone und Doßirung der Teiche.

§. 16. Es sollen alle Bannteiche auf eine egale Höhe gebracht werden; nemlich: wenigstens einen Rheinländischen Fus höher, als das höchste Wasser jemals gewesen ist. Denn Bannteiche müssen das ganze Land und die Häuser der Einwohner vor Ueberschwemmungen decken, auch können die Bannteiche, wegen ihrer grosen Höhe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie stehen in Gefahr durchzubrechen, wodurch denn ganze Gegenden besandet und verdorben werden.

§. 17. Gegen ein hohes Wasser, welches durch Eisstopfungen aufgestauet wird, können die Teiche nicht füglich hoch genug angeleget werden, denn solches hohe Wasser entstehet nur selten, auch nur in gewissen Gegenden des Stroms; weshalb also auch keine gewisse Höhe bestimmet werden kann; sondern es erstrecket sich die in vorhergehendem §. vorgeschriebene Höhe auf hohe Wasserfluthen, die ohne Eisstopfungen entstehen. Gegen Eisstopfungen hingegen müssen die Teiche alsdenn mit Kahden beleget werden, wenn sich das Eis im Rhein gesetzt hat.

§. 18. Diejenigen Teiche, welche wirklich mehr als um einen Fus höher sind, als das höchste Wasser jemals gewesen ist, sollen nicht abgegraben noch erniedriget werden, weil dadurch bey Eisstopfungen das Aufkahden ersparet werden kann, besonders, wenn sie gegen den Anfall des Stromes belegen sind.

§. 19. Wenn aber Veränderungen in dem Strome, als wenn dessen Grundbette durch Abbrüche und Anwächse verändert würde; wenn der Strom sich einem Teiche näherte, hingegen von dem andern abwiche; wenn neue Sandwellen, oder Inseln sich anlegten, oder dergleichen Vorfälle sich ereigneten, wodurch die Höhe des Wassers vor den Teichen sich vermehrte; so sollen selbige nach solcher Vermehrung der Höhe des Wassers auch erhöhet, und allezeit einen Fus höher als das höchste Wasser erhalten werden.

§. 20. Um solche Veränderung genau zu bemerken, ist nöthig, daß bey jedem hohen Wasser, wenn dasselbe am höchsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfänget, in verschiedenen Gegenden eines jeden Teiches Pfähle eingeschlagen werden, welche die Höhe des Wassers anweisen, damit hernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Teich vorbeschriebener massen haben muß, eingerichtet werden könne.

§. 21. Die Breite derer Teiche auf der Crone muß nach Beschaffenheit des Teiches und derer vorkommenden Umstände proportioniret, und wenigstens 12. Rheinländische Fus seyn, absonderlich gegen einen Anfall des Stromes, und an solchen Orten, wo die Teiche denen Sturmwinden und dem Wellenschlag am mehresten exponirt sind, andernfalls bey lange anhaltendem hohen Wasser, die Erde an dem Teiche erweichet werden, und der Wellenschlag durch den Teich dringen könnte.

§. 22. Diese bestimmte Breite findet bey denen Teichen statt, die von guter Kleyerde sind.

Digitized by Google

sind. Diejenigen Teiche aber, welche von schlechterer mit Sand vermengter Erde angeleget werden müssen, sollen nach der Beschaffenheit ihrer Höhe und Lage breiter angeleget werden, nach Gutfinden des Teichstuhls.

§. 23. Wenn aber Teiche über solchen hohen Grund angeleget sind, oder angeleget werden müssen, daß das höchste Wasser etwa nur 2. oder 3. Fus gegen dieselben aufsteigen, folglich dabey kein starker Wellenschlag entstehen kann, und auch kein schädlicher Durchbruch zu befürchten ist; so sollen solche von den übrigen, in Ansehung der Breite, auf der Crone ausgenommen seyn, und etwa nur 4. bis 8. Fus Crone halten.

§. 24. Die Crone der Teiche soll nach der inwendigen Seite zu, einen Fus höher gemacht werden, als nach der auswendigen Seite, damit das Wasser, welches durch Regen oder Wellenschlag auf den Teich kommt, wieder abfliessen, und der Teich desto geschwinder austrocknen könne.

§. 25. Die Teiche sollen auf der Crone ein und einen halben Fus hoch mit Grund, oder, in Ermangelung dessen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Landstrassen oder Fahrwege über dieselben gehen; wo aber keine Wege über dieselben gehen, sollen sie mit der besten Kleyerde befahren werden.

§. 26. Weil die mehreste Stärke der Teiche in einer hinreichenden Doßirung bestehet, indem dieselbe auswendig dem Wellenschlage den grösten Widerstand leistet, inwendig aber das Durchquellen des Wassers sowohl, als die Abspühlung bey einem etwa entstehenden Ueberlauf, auch das Absinken des Teiches behindert, und gleichsam eine Stütze vor denselben ist; so soll ein jeder Teich auswendig 4. Fus, inwendig aber 3. Fus Doßirung auf eines jeden Fuses Höhe halten. So lange nun die Teiche solche Doßirung noch nicht haben, so lange soll alle Jahre daran gearbeitet und angebermet werden, bis sie solche höchstnöthige Stärke erreichet haben; jedoch, da die Beschaffenheit der Erde so merklich unterschieden ist; so wird der pflichtmäßigen Beurtheilung des Teichstuhls lediglich überlassen, um nach vorkommenden Umständen die Doßirungen noch stärker, oder, wo die Erde stark genug ist, etwas geringer anzulegen.

§. 27. Alle neue Teiche und Anbermungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemachet, und ohne die höchste Noth kein Sand dazu genommen werden, wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und aus Noth sandige Erde genommen werden muß; so soll bey solchen sandigen Teichen die auswendige Doßirung auf eines jeden Fuses Höhe wenigstens mit 5. bis 6. Fus Doßirung angeleget werden.

§. 28. Da die auswendige Doßirung gegen den Anfall des Stroms und den Wellenschlag den grösten Widerstand thun muß; so ist dieselbe am allerersten in verordneten guten Stand zu stellen, besonders bey den alten Teichen. Diesemnächst ist auch die inwendige Doßirung nach und nach zu der verordneten Stärke zu bringen.

§. 29. Es sollen vorzüglich diejenigen Stellen in denen Teichen, am ersten auf 4. Fus Doßirung angebermet werden, welche wegen ihrer geringen Doßirung dem Wellenschlage nicht widerstehen können, sondern berauwehret werden müssen, damit nicht allein die jährlich zu verwendende grose Kosten erspahret, sondern auch mehrere Sicherheit vor die Teiche geschaffet werde.

§. 30. Weil die Erfahrung bestätiget, daß die berauwehrten Teiche am allermeisten durch die wellen hohl ausgeschlagen werden, da denn wegen des Holzes und Stroh, woraus die Rauhwehren bestehen, die Höhlungen bey hohem Wasser nicht gesehen werden, folglich solche Teiche unvermerkt in grose Gefahr gerathen können, um durchzubrechen; so sollen vor das künftige ohne die höchste Noth keine

Digitized by Google

Teiche mehr berauwehret werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Stroms belegenen Teichen, verfüget worden.

§. 31. Alle Anbermungen an den auswärtigen Doßirungen sollen im Frühjahr, vor und nach der Aussaat, oder so frühzeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde im Sommer mit Gras bewachsen und sich mit der alten Erde am Teiche verbinden könne.

§. 32. Die Doßirungen sollen nicht mehr mit ablaufender Erde angeleget werden, so wenig wie die Anbermungen, sondern letztere sollen von Grund auf geschehen, nemlich zu jeder Anbermung soll die ganze Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig ist.

§. 33. Wenn auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte, so soll solche dennoch von Grund auf angefangen, und etwa in dem ersten Jahre die Grund- oder erste Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte und dritte, und in denen folgenden Jahren bis zur völligen Perfection angefahren werden.

§. 34. Damit die Begrasung an denen Teichen, welche die neue angefahrne Erde gegen den Wellenschlag befestigen muß, desto eher erfolgen möge; so sollen alle neue Teiche oder Anbermungen mit Wasen beleget oder mit Heusaamen besäet werden.

§. 35. Gleichwie auch bey den alten Teichen bemerket worden, daß das Wasser an vielen Stellen unten und mitten durch dieselben dringet, woraus vieles Quellwasser entstehet, das die Gründe versäuert, auch die Teiche nach und nach dergestalt ausgespület werden, daß solche endlich durchbrechen; dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselben zuzuschreiben ist, weil nemlich

1) wenn deren Grundlage über einen sandigten Grund angeleget ist, das Wasser unten durchquillet, wie denn

2) wenn die Teichlagen horizontal oder platt auf einander gefahren sind, und etwa eine Hütung zwischen denen Lagen geblieben, oder eine Sandlage zwischen zwey Kleylagen gefahren worden, das Wasser ebenfalls durchquillet.

so soll solchem Uebel bey der Anlegung neuer Teiche überall vorgebeuget, und bey denen alten Teichen abgeholfen werden; nemlich

§. 36. Auf den ersten Fall, wenn ein neuer Teich über einen sandigten Boden angeleget werden muß; so soll, zu Verhütung des Quellwassers, ein Graben 8. Fus breit durch den Sandboden bis auf gute Kleyerde gegraben, und sodann mit guter Kleyerde wieder ausgefüllet, und feste angestampfet werden.

§. 37. Auf den andern Fall, damit das Quellwasser nicht durch neue Teiche durchdringen möge, so sollen dieselbe nicht mit horizontalen oder platten Lagen auf einander gefahren werden; sondern es soll die inwendige Doßirung, dergestalt Lagenweise erst aufgeführet werden, daß dieselbe inwendig 3. Fus und auswendig 4. Fus Doßirung behalte, bis der Teich auf seine völlige Höhe an der inwendigen Doßirung gebracht ist, mithin alsdann aus dem Grunde des Teichs, bis an dessen Höhe die Lagen declinant aufgehen.

§. 38. Die Quellen unter alten Teichen zeigen sich gemeiniglich bey hohem Wasser, nahe bey der inwendigen Doßirung; sie sind die allergefährlichsten, indem dadurch der Grund unter den Teichen dergestalt weggespület wird, daß dieselben unvermuthet sinken und durchbrechen. Wie diesem Unfall abzuhelfen bisher bemerket worden, daß, wenn die Stellen, wo sich die Quellen gezeiget, so tief als möglich und nöthig aufgegraben, und mit guter Kleyerde wieder angefüllet und angestampfet worden sind, sich die Quellen gänzlich verlohren haben; als soll damit

damit ferner fortgefahren und darunter nichts versäumet werden.

§. 39. Wenn alte Teiche entweder mit Sandlagen zusammengefahren, oder sonsten durch Caninchen, Maulwürfe und Mäuse durchwühlet sind; so zeigen sich die Quellen bey hohem Wasser auf der inwendigen Doßirung; diese müssen, wann sie noch klein sind, bey hohem Wasser sofort nachgegraben und verstopfet werden; wenn sie aber gros sind, so dürfen sie bey hohem Wasser nicht nachgegraben werden, sondern es muß dargegen nur solche Vorkehrung geschehen, daß kein Durchbruch entstehet, wovon unten das Nöthige vorgeschrieben werden soll; nach Ablauf des hohen Wassers müssen sie aber aufgegraben und mit guter Kleyerde wieder angefüllet werden.

§. 25.

Tit. IV. Von den Teichen, welche auf Wayen belegen, oder Schaarteiche sind.

§. 40. Bey den innerhalb Teichs befindlichen Wayen oder Folken, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeiget sich die gröste Gefahr, indem die Teiche, welche gemeiniglich nahe an denselben liegen, fast bey jedem hohen Wasser nach der Tiefe derer Wayen inwendig versinken, oftmals aber ganz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuhelfen, ist nichts zuträglicher, als mit denen Teichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es sollen also alle so situirte Teiche ohne Anstand auswendig so stark verbreitet und angebermet werden, daß sie an der inwendigen Seite wenigstens auf 4. Fus Doßirung abgegraben werden können.

§. 41. Weil dem ohngeachtet die bey den Wayen ziehende Quellen den Senkungen mehr unterworfen sind, so sollen sie auch wenigstens einen Fus höher als alle übrige Teiche gemacht werden.

§. 42. Wenn ein Teich zwischen zweyen Wayen oder auswendig nahe an dem Strom, oder an einem alten Rheincanal, und inwendig an einer Waye lieget, mithin derselbe weder mit der erforderlichen Breite, noch Doßirung versehen werden kann; so soll solcher höchstgefährlicher Teich, inwendig, bis an das Tiefste der Waye, mit einem, auf jeden Fuses Tiefe, einen Fus doßirenden Packwerke belegt, und dieses in den Fus des Teiches eingezogen und befestiget werden; auserhalb Teiches aber soll die Verländung des Stroms, derer Wayen oder alten Canäle durch Kribben und Pflanzen nach Möglichkeit befördert werden.

§. 43. Es sollen solche zwischen Wayen liegende Teiche über dem auf beyden Seiten mit grünem Wardholz berauwehret und mit Erde überdecket werden, damit das Wardholz wachsen könne, und die Rauwehre nicht alle Jahre neu angeleget werden müssen.

§. 44. Weil auch durch die Wayen und andere niedrige Gründe vieles Quellwasser in die eingeteichte Polders fliesset, wodurch deren Gründe versäuert werden; so sollen dieselben künftig insgesamt, auf allgemeine Kosten der Schau, mit Quelldämmen so zuverläßig umringet werden, daß das Quellwasser aus denselben niemals steigen kann. Wenn aber innerhalb solcher Quelldämme einiges Land zu liegen käme, um dessen geschwinder Austrocknung willen der Eigener eine Ablaß-Schleuse in dem Quelldamm anlegen wolte; so wird ihm zwar solches gestattet, es soll dieselbe aber von einem Heimrath verschlossen gehalten werden, bis sie ohne Schaden geöfnet werden kann.

§. 45. Wenn überdem nach allen diesen Vorkehrungen die Teiche, welche nahe bey denen innerhalb Teichs befindlichen Wayen liegen, niemals gegen Durchbrüche sicher gestellet werden können; so soll bey jedem solchen Fall genau untersuchet werden, wie die Kosten der Aubermungen, der Packwerke, der

Verhö-

Digitized by Google

Verhöhung, Berauwehrung und der Quelldämme sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Solten nun jene Kosten gegen diese balanciren, oder diese nicht viel höher als jene laufen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenken vorgezogen werden, und zwar um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreichet, das aus denen Wayen entstehende schädliche Quellwasser abgewendet, und vor das künftige in Ansehung der Unterhaltung vieles erspahret werden kann; denn sobald die Wayen ausserhalb Teichs beleget sind, länden sie alljährlich auf und werden endlich wieder zu brauchbarem Lande; woraus also ein doppelter Nutzen erfolget.

§. 46. Bey neuen Teichumlagen, welche entweder wegen eines Durchbruchs, oder sonst sich ereignenden Umstandes, vorgenommen werden müssen, sollen die Wayen allemal auser Teichs geleget, und davon ohne die höchste Nothwendigkeit nicht abgegangen werden.

§. 26.

Tit. V. Von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträuche, auch wie die Teiche beständig rein gehalten werden sollen.

§. 47. Die Hecken, Bäume und Sträuche behindern nicht allein an denen Teichen die Begrasung der Doßirung, sondern sie beschatten die Teiche, daß dieselben niemals von der Sonne und dem Winde recht austrocknen und sich feste zusammen setzen können; es hält sich in denen Hecken allerley Ungeziefer auf, welches die Teiche durchwühlet; nichtweniger behindern dieselben, daß bey hohem Wasser eine Quelle oder ein anderer Schade am Teich eher gemerket werden kann, bis er zu gros geworden, da denn noch nicht einmal Vorkehrung gemacht werden kann, weil Hecken, Bäume und Sträuche im Wege stehen. Es sollen daher alle Hecken, Bäume und Sträuche, welche an dem Teich stehen, ohne Unterschied, sie gehören zu denen landesherrlichen Domainen, adelichen, freyen, oder contribuablen Gründen, auch ohne Ansehen der Person, aus dem Grunde weggehauen werden.

§. 48. Da auch die Hecken, Bäume und Sträuche, wenn sie durchgehends von denen Teichen weggeräumet worden sind, doch gar bald wieder aufwachsen, wenn nicht darauf beständig und mit Nachdruck gehalten wird, daß die Teiche davon befreyet bleiben; als sollen die Teichbediente darauf beständig sehen, daß die Teiche vor jedem Schautage rein gemachet werden. Solte ein Teichbedienter in seinem Distrikt hierunter etwas versäumen, so soll derselbe jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden.

§. 49. Weil aber die mehresten Teiche gegen Weideland, Gärten, oder sonstige Ländereyen liegen, die nothwendig abgefrechtet werden müssen; so wird gestattet, daß unten vor dem Fus des Teiches, Hecken und Pflanzungen angeleget werden können, wenn nemlich die Teiche die erforderte Breite haben; es verstehet sich aber von selbsten, daß, wenn ein Teich verbreitet werden soll, die vor dem Fus desselben stehende Hecke weggeschaffet werden muß.

§. 50. Da die Schlagbäume oder sogesogenannte Hecken, so in denen Querfrechtungen auf denen Teichen angeleget sind, die Passage ungemein beschwerlich machen; so sollen alle diejenigen, die nicht äusserst nothwendig sind, nicht allein weggeschaffet, sondern es soll auch, neue Schlagbäume zu errichten, gänzlich verboten seyn.

§. 51. Wo aber Land- und Hauptstrassen über die Teiche gehen, daselbst sind keine Hecken zu dulden, sondern gänzlich abzuschaffen.

§. 52. Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Teiche absonderlich mit gehöret, das das Ungeziefer, als Füchse, Dächse, Caninchen ꝛc. ausgerottet werden; so sollen solche

Digitized by Google

che künftig von den Teichbedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen vertrieben, oder, wenn es sich besser schicket, todtgeschossen werden; wobey denn gar nicht darauf zu attendiren ist, in welcher Jagd der Teich liegret, aus welchem die schädliche Thiere weggeschaffet werden sollen, indem die Jagden von der Conservation der Teiche allein abhangen, demjenigen aber, welcher ein dem Teiche schädliches Thier erleget, soll noch a part aus der Teichcasse ein Douçeur gegeben werden.

§. 27.

Tit. VI. Von Eintheilung derer Teiche und deren Unterhaltung.

§. 53. Nach der Teichordnung de An. 1575. ist bishero fast vor jedes Stück Land ein Stück des Teiches zur Unterhaltung und Bewahrung bey hohem Wasser zugetheilet gewesen; daher hat mancher Beerbter zehen und mehr Stücke von dem Teiche, die bisweilen ein- oder etliche Stunden von einander entlegen sind, zu unterhalten, die ihm viele Beschwerlichkeit und Kosten verursachen. Ferner sind nach denen kleinern Teichblöcken bisher die Repartitiones an den Teichen vorgenommen worden, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Kosten unnöthig verursachet, sondern auch die Teiche niemals dauerhaft und egal gemacht worden. Anderer Umstände nicht zu gedenken, die der bisherigen Teichvertheilung entgegen stehen, und um welcher willen dieselbe nicht beyzubehalten ist, zumal niemals eine Gleichheit unter denen Teichschlägern erhalten werden kann, so wie es in einer aus billigen Absichten errichteten Societät allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derselben vor dem andern beschweret werde. Daher sollen künftig die Teiche von denen sämtlichen Beerbten angeleget, repariret und unterhalten, und weiter nicht unter die Teichschläger vertheilet werden.

§. 54. Damit indessen bey hohem Wasser den Teichbedienten die nöthige Hülfe geleistet, und die Teiche gehörig bewachet werden; so sollen zu dem Ende die Teiche unter ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerschaften, nach bestem Nutzen oder Gutbefinden des Teichstuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und einvor allemal, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angewiesen werden.

§. 55. Wenn die Vertheilung vorgeschriebener massen geschehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Teiches zugetheilet ist, welcher der Gröse ihrer Morgenzahl proportionret und ihr am bequemsten gelegen ist; so soll demnächst vor jeden Theil ein Scheidepfahl gesetzet werden.

§. 56. Damit auch ferner unter denen Schauen kein Disput entstehen möge; so soll an dem Ort, wo der Teich der andern Schau anfänget, ebenfalls ein Pfahl gesetzet werden.

§. 28.

Tit. VII. Anweisung, wie es mit Abgrabung der Erde zu den Teichen künftig gehalten werden soll.

§. 57. Weil es jedesmal ein Erbschaden vor eine Schau ist, wenn die Erde zu einem Teiche innerhalb Teichs gegraben wird, (denn dieser abgegrabene Grund wird niemals wieder von dem fetten Rheinwasser überschwemmet, mithin niemals höher, und er ist nicht allein den Ueberschwemmungen durch das Quellwasser unterworfen, sondern es vermehret sich dasselbe daraus; hingegen, wenn die Erde auserhalb Teichs gegraben wird, so ländet der Grund durch die Ueberschwemmungen mit fetten Wasser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut); so soll ohne die höchste Noth keine Erde innerhalb Teichs, sondern alle auserhalb Teichs abgegraben werden.

§. 58. Es soll aber solche Abgrabung nach Anweisung von dem Teichstuhl an solchen Oertern

tern geschehen, die zunächst an dem Teich liegen und wo am wenigsten Schade geschiehet.

§. 59. Solte aber auserhalb Teichs in einer Entfernung von 40. bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht so viel vorhanden seyn, als zu Herstellung des Teichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Teichs genommen werden müßte; so muß selbige an solchen Oertern abgegraben werden, die am höchsten sind, und wo es der Teichstuhl am schicklichsten und unschädlichsten erachtet und pflichtmäsig anweiset; wobey annoch in Acht zu nehmen ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werde, daß daraus Quellwasser entspringen könne, auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens drey Ruthen von dem Fuse des Teiches entfernet sey.

§. 60. Nach der Teichordnung de An. 1575. soll die Erde, welche zu den Teichen auserhalb Teichs abgegraben wird, nicht vergütet oder bezahlet werden. Weil aber keine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stücke Land, daß auser dem Teiche lieget, Erde ohne Entgeld abgeliefert werden soll, damit das Land, so innerhalb Teichs lieget, dadurch gedecket werde; so ist vor zuträglicher erachtet worden, diesen Satz dergestalt zu ändern, daß forthin, wenn Gründe zu den Teichen vergraben werden, davor, nach dem Werth ihrer jährlichen Pacht, Vergütung geschehen soll, so lange bis sich der abgegrabene Grund wieder erholet hat und in den Stand gekommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61. Jedoch soll diese Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinaire Reparationen nicht extendiret werden dürfen. Daher sollen die Vergrabungen alsdenn erst vergütet werden, wenn Durchbrüche hergestellet, grose Anbermungen vorgenommen und dadurch ganze Stücke Land vergraben werden.

§. 29.

Tit. VIII. Von den Verrichtungen des Teichstuhls, und von demselben zu haltenden Schautagen.

§. 62. Sobald das hohe Winterwasser vorbey ist, in den Monaten April und May, muß der Oberteichinspector den ersten Schautag ansetzen, mit denen Bedienten jeder Schau die Teiche bereisen, alle dabey entstandene Fehler, insbesondere wenn sich bey dem letztern hohen Wasser, Quellen oder Senkungen an der inwendigen Doßirung, oder vor dem Fuse des Teiches gezeiget hätten, sich vorzeigen lassen und bemerken, über deren Verbesserung mit den Schaubedienten einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichsten vorzunehmen, auch ob sie im Taglohn oder verdingsweise zu machen sey. Darüber muß ein Protocoll abgehalten, und nach Inhalt desselben von den Teichbedienten alles zur Execution gestellet werden; erforderten Falls sollen auch Bestecker und Anschläge von der nöthigen Arbeit angefertiget werden.

§. 63. Gleichwie aber die Teiche in den mehresten Schauen noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tit. III. vorgeschrieben worden, darauf jedoch unabläßig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärke erhalten, die der Höhe des Wassers und dem Wellenschlagen widerstehen könne; so muß es bey dem ersten Schautage nicht allein bey denen Vorschlägen belassen werden, die zu Herstellung der in dem letztverflossenen Winter entstandenen Schäden nöthig sind, sondern es müssen auch jedesmal zu Verbesserung derer Teiche Vorschläge geschehen, und damit so lange von Jahr zu Jahr continuiret werden, bis endlich die erforderte Höhe, Breite und Doßirung erreichet ist.

§. 64. Sofort nach dem gehaltenen ersten Schautage sollen die Teichbedienten, nach dem Inhalt des Schauprotocolls, die Teicharbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmer unterzubringen suchen; daferne aber solches nicht angehet, und sich keine zuver-

läsige

läßige Annehmer finden möchten; so sollen die Teichbedienten unter guter Aufsicht, die Arbeit in Taglohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche besteckmäßig und vor der Erndtezeit verfertiget werde; worüber der Teichgräfe die Rechnung führen und dahin pflichtmäßig sehen muß, daß fleisig gearbeitet und dabey alle mögliche Menage beobachtet werde.

§. 65. Da es also auf die Teichbediente lediglich ankommt, daß sie Fleis anwenden, und die Arbeit nach dem ersten Schautagsprotocoll, und denen Bestecken und Anschlägen, in Zeiten befördern; so wird es auch von ihnen allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung geleget werden, wenn auf dem zweyten Schautage, welcher von dem Oberteichinspector im September und October jedes Jahrs gehalten werden muß, die Teiche nicht nach dem Inhalt des Protocolls repariret und verbessert worden sind.

§. 66. Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schautage, Punct vor Punct nachgesehen und protocolliret werde, in wie weit die auf dem ersten Schautage vorgeschlagene Arbeit verfertiget sey oder nicht? Daferne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Teichbedienten etwas versäumet worden wäre; so soll der Oberteichinspector davon der Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Strafen vorschlagen, womit die saumhafte Teichbedienten beleget werden sollen.

§. 67. Es soll dann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, und zwar in einer denen Teichbedienten zu bestimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Strafe vor den Heimrath, der die Arbeit verschleppet hat. Solte aber die Arbeit durch Regenwetter, durch die Erndte, durch hohes Wasser, daß keine Erde zu kriegen wäre, oder durch eine andere geltende Ursache, aufgehalten worden seyn, daß sie in der gesetzten Zeit ohnmöglich hätte verfertiget werden können; so soll auch den Teichbedienten nichts vorgehalten noch zur Last geleget werden.

§. 68. So wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden; so muß solche auch unter die Heimräthe geschehen, und einem jeden Heimrath sein Theil des Teichs mit den dazu gehörigen Gemeinheiten angewiesen werden.

§. 69. Ein jeder Heimrath muß in dem ihm zugetheilten Teichdistrict, nicht allein die von dem Teichstuhle auf dem Schautage vorgeschriebene Teicharbeit in Zeiten verfertigen lassen, sondern auch bey hohem Wasser die Aufsicht und Wache halten.

§. 70. Sowol währender Arbeit an Herstellung der Teiche, als auch bey hohem Wasser, soll der Oberteichinspector und der Teichgräfe, die Teiche öfters visitiren, und denen Heimräthen die nöthige Anweisung zu der Arbeit geben.

§. 71. Auf dem letzten Schautage soll der Oberteichinspector mit den Teichbedienten überlegen, was vor Anstalten, nach Beschaffenheit der Teiche, sowol gegen eine Eisstopfung, als gegen den Wellenschlag, vorzukehren nöthig sey; da denn die nöthigen Materialien, bey einem oder mehr Livranten bestellet werden müssen, dergestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth gebrauchet werden können.

§. 72. So bald das Wasser an Nro. 16. des Reesischen Peegels stehet, oder wenn das Eis im Rhein losgehen will; soll der Teichgräf mit denen Heimräthen sich auf den Teich begeben, und die Bewachung desselben anfangen, auch damit so lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eisfahrt vorbey, und das Wasser wieder an erstgedachte Nummer gefallen ist, auch noch zu fallen fortfähret; zu dem Ende soll in jeder Schau ein Peegelpfahl mit dem obgemeldeten Peegel zu Rees stimmend gesetzt werden.

Digitized by Google

§. 73. Es stehet dem Teichgräf zwar frey, sich an einem Orte des Teiches aufzuhalten, wo er seine Gegenwart am nöthigsten erachtet; er soll aber den Ort seines Aufenthalts denen Heimräthen nicht allein bekannt machen, sondern auch während des hohen Wassers und der Wachtzeit sich nicht über eine Viertelstunde vom Teiche entfernen, damit er erforderten Falls beständig zur Hand sey.

§. 74. Es bleibet zwar jedem Heimrath die Aufsicht seines Teichdistricts vorbehalten, welchen er bey hohem Wasser alle zwey Stunden visitiren und selbst begehen muß; weil aber bey lange anhaltendem hohem Wasser es unmöglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten; so sollen zwey und zwey Heimräthe mit denen substituirten Nothheimräthen ihre Teichdistricte, einer um den andern begehen und bewachen, und sich alle zwölf Stunden ablösen.

§. 75. Wenn in dem District eines Heimraths sich eine gefährliche Stelle in dem Teiche zeiget; so muß er dem Teichgräf sofort Nachricht geben; sonst aber erstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhält, dem Teichgräf Bericht, von denen in seinem District vorgekommenen Vorfällen.

§. 76. Es soll auch ein jeder Teichgräf derer obern Schauen dem Teichgräf in der nächst darauf folgenden untern Schau, alle Morgen Nachricht geben, wie sich die Teiche der obern Schau verhalten, insbesondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da sich denn die Teichstühle unter einander alliiren müssen.

§. 77. Obgleich die Teichgräfen und Heimräthe in jeder Schau instruiret seyn müssen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden an dem Teiche zu veranstalten haben, ehe derselbe überhand nimmt; so hat sich doch bey verschiedenen Vorfällen gezeiget, daß darunter grose Fehler begangen, und entweder verkehrte oder wohl gar keine Vorkehrungen gemacht worden sind. Man hat dahero nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche sich meistentheils in allen Teichen bey hohem Wasser bisher gezeiget haben, nachstehendes zu verordnen:

a) Gegen den Wellenschlag. Wenn derselbe anfänget den Teich abzuspühlen; so müssen Wiehen von Stroh, auswendig mit Faschinenholz umleget, einen Fus dick gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Doßirung des Teiches geschlagen, mit Krippfählen festangepfählet werden.

b) Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Teich zeigen. Wenn sie durch ein Maulwurfs- oder Mäuseloch kommen, muß ihnen bis in die Höhe des Teiches nachgegraben werden, wo sie dann mit einer Hand voll Stroh, oder mit einer Schüppe voll Erde, zugestopfet werden können. Wenn sie aber durch den sandigten Boden unter oder an dem Teich entstehen, woran sich der Unterschied zeiget, daß diese nicht so sehr auf einer Stelle fixiret sind, als jene: so müssen sie mit starken Pfählen, welche schräge eingeschlagen und oben mit Seilen gegen das Ausweichen verbunden werden können, umringet und innerhalb der Beringung mit Erde so lange beschweret werden, bis sie aufhören, oder wenigstens nicht mehr zunehmen.

c) Gegen Senkungen. Diese entstehen gemeiniglich in der inwendigen Doßirung, wenn dieselbe nahe bey Wayen oder niedrigen Gründen lieget, und sind schwer zu redrelliren. Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden, daß solche Senkungen mit Faschinenholz, Erde und Stroh durch einander gearbeitet, wieder sofort angefüllet, und die gesunkene Stück Erde mit grosen Pfählen umrammelt werden.

§. 78.

§. 78. Zu dieser Notharbeit sollen sich alle in der Einteichung wohnende Leute sofort einfinden, die der Teichgräf oder Heimrath aufbieten oder durch den Glockenschlag citiren lassen wird. Bey Strafe von 5. Rthlr. voreinen jeden, der sich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Teichstuhls keine Folge leisten würde.

§. 79. Bey sich ereignenden ganz besonders gefährlichen Umständen soll der Teichgräf dem Oberteichinspector Nachricht geben, damit derselbe sofort sich an den schadhaften Ort verfüge, und das Nöthige veranstalte. Wenn auch zu denen vorbeschriebenen Veranstaltungen die auf dem Teiche vorhandene Materialien nicht hinreichend wären; so sollen solche gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Noth die Sparren von den Dächern abgebrochen werden müssen.

§. 80. Wenn auch dergleichen Teichschäden bey hohem Wasser nicht gründlich hergestellet werden können; so sollen sie sofort nach Ablauf des hohen Wassers hergestellet, und nicht bis auf den bevorstehenden Schautag Anstand genommen werden; weshalb der Teichgräf dem Oberteichinspector davon sofort Anzeige thun, dieser aber ohngesäumt den Teichstuhl convociren und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten und zuträglichsten zu redressiren stehe.

§. 81. Da auch einige Vorfälle sich ereignen möchten, daß der Oberteichinspector, der Teichgräf und die Heimräthe in Teichschauangelegenheiten gebrauchet werden müssen, die in diesem Teichreglement nicht vorgeschrieben sind; so wird verordnet, daß sie sich bey allen Schauangelegenheiten willig und dienstfertig erzeigen, und aller zum Besten derselben vorkommenden Arbeit ohne Widerrede unterziehen sollen.

§. 82. Wenn demnach die Teichbedienten in allen ihren Verrichtungen sich treu, vorsichtig und fleisig betragen, jedoch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Teiche entstanden; so soll ihnen deshalb kein Vorwurf oder üble Nachrede gemacht werden, bey Strafe von 20. Rthlr. vor einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte. Es sollen auch die Beerbte insgemein den Teichstuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schausachen zustossen könnten, vertreten und schadlos halten. Als worauf die Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83. Dagegen aber, wann durch Nachläßigkeit eines oder des andern Teichbedienten ein Unglück entstanden wäre, welches erweislich hätte verhütet werden können; so sollen der oder diejenigen, so daran Schuld sind, nach der Grösse des dadurch verursachten Schadens gestrafet werden, wie es sich gebühret.

§. 84. Auser der vorherbeschriebenen zwey Schautage, sollen keine ordinaire Schautage gehalten werden, wenn aber der Teichgräf erhebliche Ursache hätte, den Teichstuhl zu convociren, und eine Nothschau zu halten; so soll solches auch zugelassen werden.

§. 85. Da indessen die extraordinairen Schautage so wenig als möglich gehalten werden sollen; so muß der Teichgräf bey seinen vorzunehmenden Bereisungen alle Angelegenheiten mit einem jeden Heimrath in seinem Teichdistrict abhandeln, und darauf nach Maasgabe des Teichreglements das Nöthige verfügen, mithin ohne Noth durch mehrere Schautage, der Schau keine unnöthige Kosten verursachen.

§. 86. Gleichwie denn, wegen derer bisher gehaltenen Spor- Erd- Berm- und Rauchwehr-Schauen, aller Gebrauch aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heimrath das Erforderliche in seinem District veranstalten soll.

§. 87. Die Bestimmung des Gehalts und der Diäten vor die Teichbedienten wird denen

Beerbten zwar überlassen; es müssen selbige aber der Arbeit, die denen Teichbedienten oblieget, proportioniret seyn, damit selbige dabey bestehen können.

§. 30.

Tit. IX. Von denen Erbentagen.

§. 88. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, so bald es möglich, nach dem ersten Schautage die sämtlichen Beerbte einer jeden Einteichung sich versammlen, wegen des Teichs und der Schauangelegenheit das Nöthige erwägen, und die in dem Jahre erforderlichen Kosten ausschlagen, muthm die Morgen- und Erbengelder festsetzen; so soll der Teichgräf dazu einen allgemeinen Erbentag ausschreiben, und solchen 14. Tage vorher von denen Canzeln bekannt machen lassen. Und da auf diesem Erbentag alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrift, abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wissenschaft gebracht werden kann; so soll ordinair kein allgemeiner Erbentag mehr als dieser allein gehalten werden, es sey denn, daß der Teichgräf und die Deputirten, wegen besonderer Schauangelegenheiten, ohnumgänglich nöthig finden möchten, noch einen Erbentag extraordinair auszuschreiben.

§. 89. Es soll auf dem allgemeinen Erbentage zwar über alles, was die Schau angehet, resolviret werden, nemlich was wegen der Kosten, zu Reparation, Verstärkung und Begründung der Teiche, Aufräumung und Verbesserung der Wasserleitungen, Renovation der Schleusen und Brücken, auch sonsten nöthig ist, und wie dieselben sollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle Sachen abgemacht werden könnten; so soll solches demnächst durch Deputirte ausgemacht werden; davon nach Beschaffenheit der Angelegenheiten in jeder Schau 2. bis 4. aus den geschicktesten und meist Beerbten gewählet werden müssen.

§. 90. Was auf dem allgemeinen Erbentage durch die Meistbeerbten zum Besten der Schau beschlossen und hiernächst durch die Deputirte oder den Teichstuhl ausgeführet worden, solches soll vor alle übrige Beerbte gelten, und demnächst unter keinerley Bedingung widersprochen werden mögen. Wenn aber einer oder der andere Beerbte vorschützen wolte, daß ihm von den Erbentagen nichts bekannt geworden wäre, so soll doch dieser Vorwand nicht gelten, indem ein jeder Beerbte seine Pachter instruiren kann, daß sie ihm von allen vorkommenden Schauangelegenheiten, und insbesondere von dem zu haltenden Schauerbentage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91. Der Teichgräf einer jeden Schau soll der Cammer vierzehen Tage vor dem allgemeinen Erbentage Nachricht davon geben damit dieselbe den Departementsrath deputiren könne, um den Erbentag zu dirigiren und wegen der, in der Schau befindlichen landesherrlichen Domainen das Nöthige wahrzunehmen.

§. 92. Es wird zwar allen Beerbten ohne Ausnahme frey gelassen, auf den Erbentag zu erscheinen, und dasjenige, was vorgenommen und beschlossen wird, mit anzuhören und sich bekannt zu machen; damit aber die geringen Beerbten durch Mehrheit der Stimmen die grösern Beerbten nicht überstimmen, und nützliche Sachen aus Nebenabsichten oder Unwissenheit hintertreiben mögen; indem die Meistbeerbten allezeit die Præsumtion vor sich haben, daß sie sich das Beste der Schau mehr, als geringe Beerbte, angelegen seyn lassen; so ist verordnet, daß Beerbte, die nicht mit vier holländischen Morgen beerbet sind, in Schausachen keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erbentagen etwas beschliessen mögen und helfen können.

§. 93. Wenn der Teichgräf gegen eines oder mehrerer Heimräthe Aufführung etwas einzuwenden hat; so stehet ihm frey, ihnen solches vorzuhalten, und darüber, dem Befinden

Digitized by Google

finden nach, einen Verweis zu geben; wenn solcher aber nichts verfängt, und ein oder mehrere Heimräthe darauf keine Besserung zeigen wolten; so soll der Teichgräf davon auf dem Erbentage Anzeige thun, damit solche untüchtige Heimräthe abgeschaffet und dagegen bessere angesetzet werden. Wenn hingegen die Heimräthe gegen die Aufführung des Teichgräfen zu klagen Ursache haben; so müssen sie solches bey dem Oberteichinspector anbringen, welcher sodann die Sache untersuchen, und dem Teichgräf seine Fehler verweisen, allenfalls davon Anzeige thun muß, damit deshalb auf dem Erbentage das Nöthige verfüget werden könne. Da sich auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schau über die Teichbedienten Klage führten, welches wohl meistentheils deshalb geschiehet, weil die Teichbedienten die Einwohner mit Gewalt zur Teicharbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müssen, mithin dergleichen Strafe zum öftern unerheblich ist; so ist verordnet, daß solche Klagen vor die Cammer abgehandelt werden sollen, wobey die Schaubedienten ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falls diese Rechtfertigung dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Entscheidung vorlegen können.

§. 31.

Tit. X. Von denen Sommerdämmen.

§. 94. Wegen der gemeinschaftlichen Sommerdämme hat es zwar bey diesem Teichreglement in so ferne sein Bewenden, daß die Schauen darüber sowol als die Erbentage gehalten werden, und überhaupt dabey alles gelten soll, was bey denen Bannteichen vorgeschrieben ist, und denen Sommerteichen zu statten kommen kann. Da solche aber in Ansehung ihrer Höhe und Construction von denen Bannteichen verschieden sind, so hat man vor nöthig erachtet, dieserhalb noch besonders zu verordnen.

§. 95. Da die Sommerdämme bey hohem Wasser den Abfluß des Stroms merklich behindern; so sollen sie insgemein nicht höher als gegen Nro. 15. des Peegels angeleget werden:

§. 96. Weil aber verschiedene Sommerdämme dergestalt situiret sind, daß der Anfall des Stroms gerade darauf angehet, mithin sie wegen des starken Stroms den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durchzubrechen; als wird gestattet, daß der Theil eines jeden Sommerdammes, welcher gegen den Anfall des Stroms lieget, etliche Fus höher, mithin an Nro. 16. bis 17. des Peegels, oder nach Erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bannteichs-Höhe angeleget werden darf; wobey jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommerdämme das Profil des Stroms zum Abfluß breit genug bleibe, als worauf der Oberteichinspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Stroms enger, als 280. Ruthen, eingeschränket werde:

§. 97. Wenn sich also mit der Zeit, der Anfall des Stroms änderte, und an deren Oertern, worauf er sonst gerade zugeflossen, nur seitwärts vorbey flösse, mithin die so hoch erhöhete Sommerdämme den Ueberlauf des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen würden; so sollen dieselben wieder bis an Nro. 15. des Peegels abgegraben, folglich dadurch dem Strom mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 98. Diejenigen Theile der Sommerdämme, welche auf Bannteichs-Höhe angeleget werden, sollen 8. Fus auf der Crone breit seyn, und wie die Bannteiche doßiret werden. Alle übrigen Sommerteiche aber können mit 4. Fus Crone bestehen; sie sollen aber auswendig mit 4. Fus, und inwendig mit 6. Fus Doßirung angeleget werden, weil ohne solche Stärke die inwendige Doßirung den Ueberlauf des Wassers nicht aushalten kann.

§. 99.

Digitized by Google

§. 99. Wo die Sommerdämme über hohe Gründe liegen, folglich ihrer eigenthümlichen Höhe nach am niedrigsten sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch gegen des Peegels Höhe am niedrigsten und mit desto stärkerer Doßirung inwendig angeleget werden, damit die ganze Einteichung an solchen Oertern einlaufen könne, ehe das Wasser über die übrigen höhern Sommerdämme steiget. Auf solche Art kann ein ganzer mit Sommerdämmen beringter Bezirk einlaufen, ohne daß die Dämme beschädiget werden.

§. 100. Wenn Sommerdämme zugleich Bauland und Wohnungen bedecken müssen; sollen selbige bis an Nro. 16. des Peegels erhöhet werden dürfen; diese Höhe aber sollen sie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser durch dieselbe nicht aufgestauet und gegen die Bauteiche getrieben werden möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Wassers nicht gänzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommerdämme abgegraben werden, wo dieselben denen Bannteichen schädlich sind.

§. 101. Alle Anlagen, Reparationen und Verstärkung der Sommerdämme, sollen vorzüglich im Frühjahr vorgenommen werden. Denn weil dieselben dem Ueberlauf des Wassers exponiret sind, würde die im Herbst angefahrne Erde von dem hohen Wasser bald wieder abgespühlet werden.

§. 102. Da aber, wie vorher angemerket ist, die Sommerdämme den Ablauf des Stroms merklich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Höhe des Wassers fast alle Jahre sich vermehret; so ist ausdrücklich und bey arbitrairer Strafe verboten, neue Sommerdämme anzulegen, es sey denn, daß zuforderst mit Vorwissen der Cammer, der Ort dazu durch den Oberteichinspector und die Schaubediente der oberhalb und gegen über liegenden Schauen besichtiget, und die Anweisung, wie der Sommerdamm unschädlich angeleget werden könne, geschehen wäre.

§. 32.

Tit. XI. Von denen Wasserleitungen, Zuggräben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 103. Weil die mit Bannteichen beteichte Schauen, kein fettes Wasser einlassen können; so werden deren Gründe gegen die Gründe, so auserhalb Teiches liegen, und von dem fetten Wasser beschlemmet, mithin bey jedem hohen Wasser höher werden, je länger je niedriger; daraus entstehet immer mehr Quellwasser in denen Einteichungen, welches mager ist, und die Gründe versäuert. Dieses Quellwasser, so bald als möglich ist, wieder fortzuschaffen, und die Gründe von dem gänzlichen Verderben zu befreyen, ist nöthig, daß Auswässerungen durch Wasserleitungen, Zug- und andere Nebengraben, auch Schleusen, nach Erfordern der sich in jeder Schau ereignenden Umständen, angeleget werden, die die Breite und Tiefe haben müssen, daß alles dadurch auszuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluß haben kann. Weil aber hierunter eben so leicht zu viel, als zu wenig geschehen kann; (denn wenn die Wasserleitungen und Zuggraben zu tief ausgegraben werden, so entspringet aus denenselben das Quellwasser, und wenn dieselben gar zu klein oder zu schmal angeleget werden, so kann der Abfluß des Quellwassers nicht geschwinde genug erfolgen) als kann und soll zwar hierunter kein gewisses Maas vorgeschrieben, sondern der Vorsicht und Ueberlegung der Teichbedienten freygelassen werden, wie breit die Wasserleitungen und Zuggraben anzulegen sind, um dadurch den erforderten Abflitz zu verschaffen.

Indessen soll exclusive dessen, was die Noth und Sicherheit in Gefahr erfordern könnte, ohne vorgängigen Vortrag auf den Erbentagen, und ohne Consens der Beerbten

ten oder des Teichſtuhls in Hauptreparationen von den Teichbedienten nichts vorgenommen werden, und wenn alsdann, nach dem Vorſchlage des Teichſtuhls, und darauf geſchehener Approbation des Oberteichinſpectors, einige Beerbte aus Mangel der Einſicht oder Privatintereſſe, Einwendungen machen ſolten; ſo ſoll die Cammer nach dem allgemeinen Beſten der Schau decidiren, und ſollen die Beerbte, die unnöthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Aufenthalt und Schaden verurſachet haben, der Schau deshalb reſponſable bleiben.

§. 104. Um das Quellwaſſer nicht zu vermehren, ſoll keine Waſſerleitung oder Zuggraben bis auf den Wellſand, woraus die Quellen eigentlich entſpringen, ausgegraben, ſondern es ſoll im Boden derſelben, ein halber Fus feſte Kleyerde ſtehen gelaſſen werden, dagegen aber, wo dieſelben wegen des Wellſandes nicht tief genug ausgegraben werden können, müſſen ſie nach Proportion ſo viel breiter gemacht werden, damit doch das zurückſtehende Waſſer, mit eben der Geſchwindigkeit abflieſen kann. Wo aber der Wellſand an einigen Orten ſo hoch läge, daß er, um dem Waſſer den erforderlichen Abfall zu verſchaffen, abſolut durchgegraben werden müßte; ſo ſoll ein ſo beſchaffener Theil der Waſſerleitung, vorerſt einen halben Fus tiefer ausgegraben, und der Boden derſelben mit einem halben Fus Kleyerde zugeſchlagen und angeſtampfet, desgleichen denen Ufern eine doppelte Doßirung, nemlich auf jeden Fuſes Tiefe ein Fus gegeben werden.

§. 105. Gleichwie aber bey der Einteichung derer Auswäſſerungen eben ſo wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden iſt, als bey Eintheilung der Teiche; ſo ſollen forthin alle Hauptgraben und Waſſerleitungen, wodurch die ganze Schau die Auswäſſerung hat, auf gemeine Koſten, aller in der Einteichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme eines einzigen Stücks, angefertiget werden; wovon Koſtenanſchläge gefertiget und öffentliche Verdinge gehalten werden ſollen; die übrigen Zug- und kleinen Nebengraben aber, müſſen von denen Anſchieſſenden oder ſolchen Eigenern, denen die Graben nützlich ſind, und die ſie bisher gehabt haben, gefertiget und unterhalten werden, ſowol als die Aufräumung derer Haupt-Waſſerleitungen.

§. 106. Da auch verſchiedene Waſſerleitungen und Zuggraben vorhanden ſind, die noch unter keine Schau gehören, deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig iſt; ſo iſt verordnet, daß es damit eben ſo, wie in denen Schauen, gehalten, und darüber die Scheffen und Vorſteher angeſtellet werden ſollen, die die Anlegung und Unterhaltung derſelben beſorgen; als worauf ein jeder Landrath in ſeinem Creiſe inſtruiret werden muß.

§. 107. Es ſollen alſo alle vorhin geweſene Waſſerleitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn ſie von denen Teichſtühlen in denen Schauen, oder auſerhalb denenſelben von denen Scheffen und Vorſtehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108. Nicht weniger ſollen von allen niedrigen Gründen, es ſeyen Felder, Wieſen, Brüche, Gehölze oder Gemeinheiten, wie ſie Namen haben mögen, wenn auch vorhin darauf keine Graben geweſen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Waſſer keinen Abfluß hätte, ſondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbarn verſinken müßte und die Gründe dadurch verſäuerten, neue Graben gezogen und beſtändig unterhalten werden.

§. 109. Obzwar ſich von ſelbſten verſtehet, daß alle alte und neue Haupt- und Nebengraben ſo breit und tief, als es jedes Orts Situation zuläſſet, und die Quantität des dadurch abzulaſſenden Waſſers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müſſen, und dieſes zur Beurtheilung der Teichſtühle in denen

Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher auserhalb denen Schauen überlassen worden; so wird doch verordnet, daß die Graben auf 20. Ruthen Abstand, von denen Bannteichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tiefer, als ein und einen halben Fus gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer der Graben, ohne Unterschied, wenigstens mit eines halben Fuses Doßirung auf jeden Fuses Tiefe abgestochen werden.

§. 110. Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen desto geschwinder abfliessen könne, und durch die, aus denen Gräben geräumte Erde nicht aufgehalten werde; so soll ein jeder Eigener der Gründe, die auf die Graben stossen, gehalten seyn, die aufgegrabene Erde sofort von dem Ufer wegzubringen, und sie auf die niedrigen Stellen zu schaffen, oder solche sonsten zur Ausbesserung seines Landes zu schlichten.

§. 111. Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quelldämmen dienen kann, damit das Wasser nicht aus denen Wassergraben auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens 3. Fus von dem Ufer der Graben abgeleget, und sollen sodann die Quelldämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen zum Abfluß des Wassers versehen werden, welche die Eigener der Gründe, die zunächst an denen Quelldämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Teichstuhl in denen Schauen, auserhalb denen Schauen aber die Scheffen und Vorsteher anhalten, und in dem Weigerungsfall, die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdingskosten executive beytreiben müssen.

§ 112. Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken und Sträuche von denen Ufern oder Wasserleitungen und Zuggraben abgeräumet, besonders aber, gar keine neue mehr gepflanzet werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhangenden Aeste den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; wo also Frechtungen nahe bey denen Graben unumgänglich gemachet werden müssen, solche sollen gegen die Grabenseite jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhängen.

§. 113. Es sollen aber alle Wasserleitungen, Zuggraben und andere Nebengraben jährlich zweymal, oder, nach Befinden des Teichstuhls, öfters oder seltener gereiniget werden; nemlich im Junio zum erstenmal, und im October zum zweytenmal, wobey jedesmal, nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Gras rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten von allem Rohr und Gras gereiniget werden müssen.

§. 114. Damit auch über die Wasserleitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; so soll einem jeden Heimrath ein Theil derselben des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darinn erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben oder in der Mitten aufgeräumet, unten am Abflusse aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfliessen können; folglich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich seyn. Jedoch bleibet einem jeden Heimrath in seinem District frey gelassen, mit Vorwissen des Teichgräfen, die Reinigung der kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommerwetter, und wenn in denen Frechtungsgraben das Wasser zu denen Viehtränken erhalten werden muß, auszusetzen; die Viehtränke aber müssen besonders von denen Wasserleitungen durch Zäune abgefrechtet werden,

damit

Digitized by Google

damit das Vieh nicht in die Wasserleitungen dringen könne.

§. 115. Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasserleitungen und Zuggraben muß unten bey dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfliesen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116. Es sollen auch von denen Teichstühlen über alle Auswässerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die erste im April oder May, nachdem es die Witterung zulassen will; wobey die Vorschrift des Teichstuhls von zweymaliger Ausräumung, derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Hauptgraben und die Verdinge darnach vorzunehmen sind, oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tagelohn zu machen zuträglicher sey. die zweyte am Ende Octobers, wobey noch zu sehen, ob sowohl die gemeinschaftliche, als übrige, denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgetiefet sind. Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heimrath in seinem District fleißig geschehen; dahingegen soll es in Ansehung der Wasserleitungen und Zuggraben, so auserhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 15. Jan. 1757. gehalten werden.

§. 117. Damit auch die Wasserleitungen durch Fahren und Reiten, oder Viehtreiben, an denen Ufern nicht beschädiget und untief gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahrwege darauf zu gehen, oder wo sonst Communicationes nöthig sind, Brücken geleget werden, die so hoch und weit seyn müssen, daß der freye Ausfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. Da der freye Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß; so sollen demselben keine Hinderungen durch Zäune oder Frechtungen, durch widrige Brücken, durch Flachseinlegung, oder auf andere nur erdenkliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben in den Weg geleget werden. Dagegen aber, wenn ein Stück Landes an beyden Seiten der Wasserleitungen oder Zuggraben belegen wäre, und der Eigener desselben eine Communication nöthig hätte; so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird. Es darf aber hierunter nichts als mit Vorwissen des Teichstuhls geschehen.

§. 119. Alle Schleusen, so zu denen Auswässerungen dienen, sollen an dem niedrigsten Grunde in einer jeden Einteichung gerade vor die Haupt-Wasserleitungen mit ihrem Flußbette, wenigstens einen Fus tiefer als der Boden der Wasserleitung ist, so breit angeleget werden, als die Menge des auszulassenden Wassers erfordert. Diejenigen Schleusen aber, welche die erforderte Breite und Tiefe noch nicht haben, sollen forderſamst geändert und nach der Vorschrift eingerichtet werden.

§. 120. So wie der Oberteichinspector, bey denen Teichbereisungen, die Anschläge von denen Teichreparationen anfertigen muß; so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Brücken und Schleusen in jeder Schau nicht unterlassen. Es sollen aber die nöthigen Reparationen an denenselben im Frühjahr und Anfang des Sommers, auf gemeine Kosten derer sämtlichen Beerbten vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge desselben deshalb gehalten werden. Diejenigen Schleusen und Brücken aber, welche Particuliers unterhalten müssen, sollen von denenselben ebenfalls zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelndem Fall von dem Heimrath verdungen, und die Kosten beygetrieben werden.

§. 121. Weil gemeiniglich bey dem Ausfluß aller Schleusen, durch die Compression des Wassers tiefe Kolken ausgetrieben werden, wodurch das Fundament der Schleusen

leichtlich beschädiget werden könnte; so sollen alle Schleusen, am Ausfluß vor dem Fusboden, und neben denen auswendigen Flügeln mit Packwerk oder besondern Verschälungen gedeckt, und die Kolken gegen die fernere Vertiefung dadurch wohl versehen werden.

§. 122. Weil die Veranstaltungen, so bey Schleusenreparationen erfordert werden, ungemein weitläuftig und kostbar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleusen gut unterhalten werden müssen; so ist verordnet, daß alles Holzwerk, alle Jahre mit Theer oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Mauer, soferne sie ausgespühlet und offen sind, mit Ciment zugestrichen, die Gehänge und alles Eisenwerk genau visitiret, kleine Reparationen, und wenn sie auch nur in Einsetzung eines einzigen Steins bestünden, sofort vorgenommen, und überhaupt die Schleusen beständig in einem guten, im geringsten nicht fehlerhaften Stande erhalten werden sollen; als welches der Teichgräf in jeder Schau, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

§. 123. Die Thüren an denen Schleusen, sie mögen in Bannteichen oder Sommerdämmen liegen, sollen bey anwachsendem Wasser sofort zugemachet und so lange zugelassen werden, bis das auserhalb dem Teiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es mit dem Wasser innerhalb Teichs egal hoch stehet; alsdenn sollen sie ohne Zeitverlust geöfnet werden, damit nicht, wenn das inwendige Wasser länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Verfall durch die Schleuse zu stark und dieselbe beschädiget werden möchte.

§. 124. Wenn auch bey lang anhaltendem trocknen Sommerwetter nöthig erachtet werden möchte, das zum Tränken des Viehes nöthige Wasser in denen Wasserleitungen und Zuggraben aufzuhalten; so sollen dazu Schutz-Schleusen mit Brettern angeleget werden; jedoch so, daß dadurch die Wasserleitung von beyden Seiten nicht eingeschränket, sondern die Schützen, so weit wie dieselben angeleget, so eingerichtet werden, daß durch die Schutz-Bretter, nach erfordernden Umständen, das Wasser aufgehalten oder abgelassen werden kann.

§. 33.

Tit. XII. Recht der Auswässerung.

§. 125. Es verstehet sich zwar von selbsten, daß alle Beerbten in der Schau, wo sie zu denen Wasserleitungen, Zuggraben und Schleusen in denen Kosten beytragen, auch ein Recht haben, dadurch auszuwässern; es wird aber überdem, zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden Beerbten frey gelassen, so viele kleine Graben oder Kribben über seinen Grund zu ziehen, und in die Zuggraben oder Wasserleitungen einzuführen, als er nöthig findet; jedoch daß darunter nicht gegen dieses Reglement gehandelt, noch denen Nachbarn Schaden zugefüget werde.

§. 126. Da aber auch solche Schleusen und Wasserleitungen vorhanden sind, wodurch wegen der Situation mehr als eine Schau ihre Auswässerung haben muß, wenn nemlich in der oberhalb belegenen Schau keine solche niedrige Stelle in dem untern Theile ihres Bannteiches anzutreffen, worauf eine Schleuse und Wasserleitung so tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Wasser abgeführet werden könnte; so behält die oberhalb liegende Schau das Recht der Auswässerung durch die Wasserleitungen und Schleusen der unterhalb liegenden Schau; zumal wenn die Wasserleitungen und Zuggraben von Alters her darauf gerichtet sind, und die oberhalb liegende Schau, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schleusen und Haupt-Wasserleitung beständig mit beygetragen hat und noch beyträget, auch ihre besondere Schleusen nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermuthen stehet,

die

Digitized by Google

die die Schauen wegen der gemeinschaftlichen Auswässerung mit einander gemacht haben.

§. 127. Da auch aus denen in dem §. 57. angeführten Ursachen nicht zu zweiflen stehet, daß, ungeachtet aller Auswässerungen, das Quellwasser in denen Einteichungen je länger je mehr zunehmen, und die eingeteichte Gründe dermassen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; so erfordert die Nothwendigkeit, diesem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kann nun auf keine zuverläßige Art geschehen, als wenn die Einteichungen zu rechter Zeit mit fettem Wasser inundiret werden können. Deshalb wird verordnet, darauf in Zeiten bedacht zu seyn, wie besondere Inundations-Schleusen angeleget werden sollen, deren Construction so beschaffen seyn muß, daß damit so viel fettes Wasser eingelassen werden kann, als zur Ueberschwemmung der niedrigen und sonst von Quellwasser überschwemmten Gründe erfordert wird.

§. 34.

Tit. XIII. Von Deckung derer abbrechenden Ufer, durch Kribben und Pflanzungen.

§. 128. Obgleich ein besonderes Wasserrecht entworfen und in demselben alles vorgeschrieben worden, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer, durch Kribben und Pflanzungen erforderlich ist, um den Strom in seinem Flußbette zu unterhalten; so ist dennoch vor nöthig gefunden worden, in diesem Teichreglement dasjenige festzusetzen, was denen Teichschauen deshalb obliget, und zu verordnen, daß zuförderst die Teichbedienten in jeder Schau auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachsenden Ufer genau Acht haben, und davon auf dem ersten Schautage jedes Jahres dem Oberteichinspector Anzeige thun sollen.

§. 129. Wenn sich also an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Teich brechen, und solchen absorbiren könnte; so muß dagegen in Zeiten vorgebeuget und nicht gewartet werden, bis der Teich zum Schaarteich wird, und dann nicht anders, als mit grosen Kosten und dennoch bleibender Gefahr, gedecket werden kann. Es soll also der Oberteichinspector bey der Teichbereisung sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms, mit dem Teichstuhl das Erforderliche überlegen, darüber bey der Strombefahrung Kostenanschläge anfertigen, und solche einer jeden Schau zustellen, welche davor sorgen muß, daß die vorgeschlagene Werke entweder durch die Eigener derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen können, sondern ihr Uferrecht cediren, auf gemeinschaftliche Kosten angefertiget und unterhalten werden.

§. 130. Dagegen aber, wenn sich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, der dem gegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflanzet werden könnte; so soll solcher auch alsdann von der Schau zum allgemeinen Besten bepflanzet werden.

§. 131. Desgleichen sollen alle solche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten mit Wasserwerken gedeckt worden sind, der Schau gänzlich zu statten kommen und eigenthümlich zugehören.

§. 132. Wenn zwey, drey und mehrere Schauen, durch Anlegung derer Wasserwerke gedecket worden; so sind sie schuldig, auch dazu den ihnen nach der Morgenzahl zukommenden Antheil in den Kosten zu tragen.

§. 133. Wenn aber einem oder mehreren die Anlegung derer Wasserwerke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Werke ohne ihren gänzlichen Ruin nicht anlegen könnten; so soll solches der Cammer angezeiget, von derselben in loco untersuchet, sodann, dem Befinden nach, solchen

Digitized by Google

unvermögenden Schauen die nöthige Zuschub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wenn der Strom durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird; als welches zum allgemeinen Besten des Landes gereichet, mithin darauf, so viel möglich, vor allem gearbeitet werden muß.

§. 134. Weil ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demselben lieget, nach und nach von dem Abbruch befreyet wird, so wie der Anwachs herunter sinket; so muß ein solcher herunter sinkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als sonsten von selbsten geschehen würde. Es müssen demnach an dem Unterheile eines so dienlich situirten Anwachses starke Kribben und Pflanzungen angeleget werden.

§. 135. Wenn auch solche Anwächse oberhalb in einer andern Schau geleget wären, so sollen sie doch, entweder von der Schau selbst, worinn sie liegen, oder von der, die darauf folget, und davon den Nutzen haben soll, nach der Vorschrift, welche auf Gutbefinden des Oberteichinspectors und des Teichstuhls der unterhalb liegenden Schau zu entwerfen ist, mit solchen Werken beleget werden, davon man sich die Ablenkung des Stroms aus dem abbrechenden Ufer geschwinde versprechen kann. Solte also die oberhalb liegende Schau solche Werke nicht anlegen wollen, oder anzulegen versäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret lassen; so stehet der darauf folgenden untern Schau frey, auf dem Untertheil des Anwachses der obern Schau solche Kribben und Pflanzungen selbst anzulegen, und dagegen den daraus entstehenden Anwachs vor sich zu behalten; hingegen soll die oberhalb liegende Schau, so weit solche Werke den Anwachs befördern, ihres Uferrechts vor allezeit verlustig seyn, weil sie die Kribben oder Pflanzungen zum Besten der untern Schau nicht hat anlegen wollen.

§. 35.

Tit. XIV. Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Teichreglement handeln.

§. 136. Wird generaliter festgesetzt, daß diejenigen, so wieder diese Teich- und Schauordnungen handeln und verbrechen, so lange es auf die Ersetzung des Schadens, darinn festgesetzte oder sonst arbitraire Geldstrafen, auch Coërcition durch Gefängniß ankommen möchte, von denen Schauen gestrafet werden; jedoch wenn die Strafe über 20. Rthlr. wäre, oder auf Gefängniß gienge, vorher an die Cammer darüber berichtet werden soll, und sollen darinn gar keine Weitläuftigkeiten Platz haben, sondern auf summarisches Verhör des Excedenten ad Protocollum, und nöthigen Falls, summarische doch eydliche Bekündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht so bewand wäre, daß solches durch den Teichrichter und Heimräthe selbst befunden worden, als welchen in officio geglaubet werden soll, alsofort erkannt werden; dafern jedoch das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf nach diesem Teich- und Schaureglement, oder sonst wegen der Gröse desselben und dabey vorkommender böslichen Umstände, auser bloser Gefängniß, auch sonst Pœna corporis afflictiva oder dergleichen Leibesstrafe zu erkennen wäre, welche Festungsarbeit, Leib und Leben beträfe; so sollen die Delinquenten an das zu Wesel etablirte Criminal-Gericht gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schaubedienten autoriliret bleiben, mit einem summarischen Protocoll geliefert werden.

§. 137. Wenn der Teichstuhl bey hohem Wasser, entweder durch Kirchenruf oder durch Glockenschlag, oder durch Teichboten, die Gemeinheiten citiren lässet; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Teiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Teichs treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden

vom

Digitized by Google

vom Teichstuhle angewiesen werden wird; diejenigen aber, welche nicht erscheinen, oder, wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder vor eine Stunde, darinnen sie manquiren, 30. Stüber Strafe erlegen.

§. 138. Desgleichen sollen alle diejenigen, welche von dem Teichstuhl, oder dem Teichgräf, oder dem Heimrath, zu der Teicharbeit aufgeboten werden, unausbleiblich erscheinen, bey 2. Rthlr. Strafe täglich vor jeden Karrn, und bey 1. Rthlr. Strafe vor jeden Arbeiter, so ausbliebe.

§. 139. Wenn jemand eine Arbeit als Annehmer übernommen hat, oder solche nach der Aufgabe des Teichstuhls in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhält; so soll solche öffentlich verdungen, und der Wiederpfennig oder das doppelte Verdingsgeld davon, von dem Saumhaften beygetrieben werden, vorbehältlich der Strafe, die in denen Verdings-Conditionen besonders festgesetzet worden.

§. 140. Wer eine Schleuse zur unrechten Zeit öfnet oder zumachet, oder sonst derselben Schaden zufüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reichet, sondern noch überdem, dem Befinden nach, mit Festungsarbeit auf Jahr und Tag beleget werden.

§. 141. Solte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume an dem Teiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs neue setzen wollen, der soll vor jeden Baum, und vor jede Ruthe Hecken, mit 20. Stüber Strafe beleget werden; die Hecken, Sträuche und Bäume soll der Teichstuhl überdem auf Kosten des Ungehorsamen sofort wegräumen lassen.

§. 142. Diejenigen Teichbedienten, so ohne erhebliche Ursachen die Schau- und Erbentage versäumen, sollen jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden; diejenigen aber, so auf die bestimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen vor jede Stunde, die sie zu spät kommen, 10. Stüber Strafe erlegen.

§. 143. Alle Geldstrafen, ohne Ausnahme, die von dem Teichstuhle dictiret werden, sollen gehörig, allenfalls executive, beygetrieben und zum Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.

§. 144. Der Teichstuhl muß alle Teich- Morgen- und Erbengelder alle Jahr rein beytreiben lassen, und darunter nöthigen Falls dem Receptori mit prompter Execution beystehen. Wer sich der Execution widersetzet, soll in 10. und mehr Rthlr. Strafe geschlagen, und solche sowol als die Schuld durch militarische Execution beygetrieben werden.

§. 145. Wenn bey hohem Wasser der Teichgraf nöthig findet, den Teichstuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Teichbedienten ohne Widerrede erscheinen und mit dem Teichgräf überlegen, was zum Besten des Teichs zu veranstalten nöthig ist; oder wenn die Heimräthe nöthig finden, daß der Teichgräf auf den Teich komme, so soll er ebenfalls sich einfinden. Ein jeder Teichbedienter, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Tag 5. Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 146. Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Teichbedienten wegen der Wichtigkeit ihres Amts ein mäsiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn müssen, die in Schauangelegenheiten vorkommende Umstände genau zu erwägen, und nach der Vorschrift dieses Reglements zu bewerkstelligen und zu entscheiden. Wenn aber insbesondere unumgänglich nöthig ist, daß die Teichbedienten bey hohem Wasser oder Eisfahrt, bey denen Zusammenkünften des Teichstuhls auf Schau- und Erbentagen, oder wenn sonsten Schau- und Teichangelegenheiten verhandelt werden, sich des übermäsigen Trinkens enthalten, und

zu

Digitized by Google

zu denen Verrichtungen, die ihnen vermöge ihres Amts aufliegen, bequem bleiben müssen; so wird verordnet, daß ein jeder, der sich durch übermäsiges Trinken, zu denen Verrichtungen in einem unzuverläßigen Stande finden lässet, sofort um 10. Rthlr. gestrafet hiernächst aber aus dem Teichstuhl weggeschaffet werden soll. Als worauf der Oberteichinspector und die Teichgräfen genau Acht haben und davor sorgen sollen, daß kein Säufer oder Trunkenbold in dem Teichstuhle geduldet werde.

§. 147. Desgleichen soll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgeboten oder gedungen ist, sich während der Arbeit nicht mit Trinken übernehmen, oder sofort von der Arbeit weggejaget und um 30. Stüber gestrafet werden.

§. 148. Wer von denen Materialien der Schau, oder denen Arbeitsgeräthschaften etwas entwendet, der soll solche nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch, dem Befinden nach, mit Festungsarbeit gestrafet werden. Wenn demnach die Teichbedienten einen dergleichen Diebstahl vermerken, den Thäter aber sofort nicht erfahren können; so sollen sie durch einen oder etliche Heimräthe mit dem Teichboten die Häuser oder Gebäude visitiren, den Thäter sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbeschriebenermassen dem Criminal-Gerichte abliefern.

§. 149. Es sollen auch künftig keine Löcher in den Teich gegraben werden, um Cartoffeln oder ander Gemüs darein zu kellern, bey Strafe von 12. Rthlr. vor jeden, der dagegen handelt.

§. 150. Da die Schweine die begrafete Doßirung an denen Teichen umwühlen, wodurch demnächst bey hohem Wasser von dem Wellenschlage groser Schade geschehen kann; so soll vor ein jedes Schwein, so in dem Teiche gefunden wird, jedesmal 1. Thlr. Strafe erleget werden.

§. 36.

Tit. XV. Von Berechnung derer ausgeschlagenen Morgen- und Erbengelder.

§. 151. Wenn auf denen Erbentagen, die zu Teichen, Wasserwerken, Wasserleitungen, Schleusen und andern Schaunothwendigkeiten erforderliche Morgen- und Erbengelder ausgeschlagen sind, und der Ausschlag von der Cammer ratificiret ist; so sollen die Gelder von dem Teichgräfen, oder einem andern dazu bestellten Receptore, gehörig beygetrieben, und so viel möglich von einem Jahr in das andere keine Restanten gelassen werden.

§. 152. Der Teichgräf oder Receptor der Schaue, soll alle Jahre auf dem Erbentage, seine, nach der bey denen Schauen vorhandenen Vorschrift eingerichtete Rechnung, über Empfang und Ausgabe der Morgen- und Erbengelder zur Abnahme præsentiren.

§. 153. Wenn die Schaurechnung auf dem Erbentage, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte und Kürze der Zeit, nicht abgenommen werden kann; so soll solche sofort nach dem Erbentage von denen Deputirten abgenommen und atteſtiret werden.

§. 154. Wenn die Schaurechnung auf dem Erbentage oder von denen Deputirten abgenommen und atteſtiret ist; so soll solche demnächst der Cammer zur völligen Abnahme und Berichtigung in duplo zugestellet werden, welche dem Rendanten darüber Decharge geben soll.

§. 155. Alle Rechnungen sollen von dem Teichgräf und allen Heimräthen atteſtiret, auch von dem Oberteichinspector mit unterschrieben werden, in so ferne derselbe, nemlich von der geschehenen Arbeit an Teichen, Wasserleitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigten Anschläge, die Aufnahme gethan hat.

§. 156.

Digitized by Google

§. 156. Der Teichgräf oder Einnehmer derer Morgen- und Erbengelder, soll vor den Empfang eines jeden Ausschlages solche Caution stellen, womit die Beerbte zufrieden und gesichert seyn können.

§. 157. Der Receptor der Morgengelder soll, im Fall eines sich ereignenden Concurses, nach der Schatzung lociret werden, und auf den Grund vor denen übrigen die Præferenz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rückstände als gemeine Schuld vor seine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dürfen.

§. 37.

Tit. XVI. Von den Erb-Teichgräfen und denen Teichen, so noch zu keinem Teichstuhle gehören.

§. 158. Wenn auch in einer oder der andern Schau Erbteichgräfen gefunden würden, die von dem Erbrecht glaubwürdige Documenta beybringen könnten; so sollen sie dabey belassen werden. Sie sollen aber nach diesem Teichreglement sich ganz genau achten, und darunter keinen Mangel, weder an ihrer eigenen Geschicklichkeit, noch in Ausführung derer zum Besten der Schau vorzunehmenden Arbeiten spühren lassen, sonsten es mit ihnen eben so, wie mit andern ungeschickten Teichbedienten, vorgeschriebener massen gehalten werden soll.

§. 159. Soferne noch gemeine Teiche, Wasserleitungen und Schleusen vorhanden seyn möchten, darüber kein Teichstuhl errichtet wäre, oder keine Aufsicht, nach der Vorschrift dieses Teichreglements, geführet würde, diese sollen sofort dem zunächst gelegenen Teichstuhl zur Aufsicht beygeleget, oder es soll nach Beschaffenheit derer Umstände darüber ein neuer Teichstuhl errichtet werden.

§. 160. Alle processualische Weitläuftigkeiten, die durch Mißverständnisse unter denen Teichbedienten, Beerbten oder sonst, wie sie Namen haben mögen, entstehen können, sind auf das nachdrücklichste verboten; sondern es sollen alle Schausachen nach diesem Reglement stricte ausgeführet, in künftig vorkommenden Fällen aber, worüber in demselben keine Vorschrift gegeben ist, durch den Oberteichinspector und drey Teichgräfen untersuchet und von der Cammer, der Billigkeit nach entschieden werden.

Vacante Güther.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Worauf sich das Recht dazu gründet, und wem solches zustehet. §. 3. Was erfordert wird, ehe der Fiscus in die erblose Güther succediren kann. §. 4. Vom Jure Albinagii. §. 5. Vom Hagenstolzenrecht. §. 6. Was die Cammer wegen dieser Einkünfte zu beobachten hat.

§. 1.

Vacante Güther, Bona vacantia, erblose Güther, Herrnlose Güther, sind diejenigen Güther, zu welchen kein rechtmäßiger Erbe vorhanden ist, oder der vorhandene zur Erbschaft nicht gelassen werden kann, und die dann in solchen Fällen dem landesherrlichen Fisco heimfallen.

§. 2.

Das Recht, sich solcher herrnloser Güther anzumassen, stehet, ex jure Majestatis & superio-

superioritatis territorialis, allein dem Landesherrn und der obersten Gewalt in einem Staate zu; daher kein Fiscus privatus einer Stadt, eines Collegii, Capituli &c. dazu berechtiget ist, es wäre denn, daß sie von dem Landesherrn mit allen Regalien belehnet (a), oder mit einem besondern Privilegio dießfalls versehen worden (b). Denn ordentlicher Weise haben die Aeraria privata das Jus Fisci nicht, wenn sie auch gleich das Merum imperium haben (c), und obschon einige Rechtslehrer diesem widersprechen (d); nur ist in Sachsen eine Ausnahme zu finden, wo diejenigen Städte, so mit der Criminaljurisdiction versehen sind, das Recht der herrnlosen Güther hergebracht haben (e).

(a) S. Project des Corporis Juris Fridericiani, 2. Theil, Part. 2. Lib. 6. Tit. 7. §. 1. p. 154.

(b) Dergleichen Privilegium haben z. E. die Hannöverischen Städte Hameln, Ulzen und Stade; S. *Ant. Lud. Seip* de jure occupandi exuvias defunctorum ex utroque privilegio Stadensi. Gœtt. 1748. *Fr. Esa. Puffendorf* Observat. juris universi, Tom. 3. Obs. 14. *de Selchow* Elem. jur Brunsv. Luneb. §. 71. §. 366. Ej. Jus germ. priv. §. 305. *Ge. Henr. Ayrer* de jure occupandi bona vacantia, Gœtt. 1740.

(c) S. *Car. Erdm. Kiritz* de jure fisci mero imperio haud cohærente, Jen. 1722. *Marc. Chr. Schaaf* de jure fisci ad civitates mediatas s. municipales non pertinente. Gœtt. 1757.

(d) Als *Joh. Chr. Pesler* Jus fisci mero adhærens imperio. Vit. 1735. *Car. Fr. Menser* de jure fisci ad civitates municipales pertinente, Lips. 1744.

(e) S. Schaumburgs Sächsisches Recht, P. 2. p. 568.

§. 3.

Ehe die Güther als erblos zu betrachten sind, und ehe der Fiscus in dieselbe succediren kann, werden nachfolgende Requisita erfordert:

I. Daß der Verstorbene keine Blutsfreunde habe; denn so lange dieselben noch vorhanden sind, kann sich der Fiscus kein Jus successionis anmassen. Wie weit sich aber die Blutsfreundschaft erstrecket; solches müssen die besondere Gesetze eines jeden Landes ausweisen, weil die Sache nach den gemeinen Rechten ungewiß ist. In denen königlichen preußischen Landen disponiren die Gesetze, daß, weil bey allzuweit entfernter Verwandtschaft unzählige Processe ratione proximitatis entstehen könnten, nach dem zehnten Grad auf keine Verwandtschaft, quoad successionem ab intestato, weiter reflectiret, sondern die Erbschaft pro vacante gehalten werden, und solche dem Fisco anheim fallen soll (a).

II. Daß auch niemand mehr vorhanden sey, welcher aus einem rechtmäßigen Titul dem Verstorbenen succediren kann. Solcher rechtmäßigen Titul findet man viele, und sind dieselben theils ex lege, theils ex consuetudine introduciret. Also succediret

1) de jure prætorio ein Ehegatte dem andern (b). Wenn nach dem preußischen Landrecht (c) die Wittwe des Verstorbenen vorhanden ist; so concurriret der Fiscus in die Hälfte der Verlassenschaft; ist aber keine da, succediret er in die ganze vacante Erbschaft.
2) Auf eben die Art succediren die arrogirten und adoptirten Kinder (d).
3) Auf gleiche Weise succediret an einigen Orten das Collegium, worinnen der Verstorbene gewesen (e).
4) Also succediret auch einem Mönchen das Kloster (f).
5) Nach dem preußischen Landrecht concurriren die unehelichen Kinder des Verstorbenen mit dem Fisco in sextante bonorum (g).
6) Ex consuetudine kann das Erbrecht per pacta conventa concediret werden, wohin die Pacta confraternitatis, ganerbinatus und unionum prolium gehören. Dergleichen Pacta schliessen Fiscum von der Succession aus.

III. Muß

Digitized by Google

III. Muß der ohne alle Erben und Erbnehmen Verſtorbene auch kein Teſtament und keine teſtamentariſche Erben hinterlaſſen haben. Oder, wofern er eines gemacht hat, muß er nach denen Rechten darzu nicht habil geweſen ſeyn, oder einen Unwürdigen, welchen die Rechte nicht admittiren, darinn zum Erben eingeſetzt haben; weil dergleichen Teſtamente nicht beſtehen, ſondern von dem Fiſco umgeſtoſſen werden.

IV. Wird nach einigen Landesgeſetzen (h) zu dieſer fiſcaliſchen Succeſſion erfordert:

1) Daß der Fiſcus durch dreymalige Edictales von 4. zu 4. Wochen die Erben, wenn etwa dergleichen vorhanden ſeyn möchten, citire.
2) Daß eine ordentliche Cauſæ cognitio vorhergehen muß, ob hereditas vacans vorhanden ſey; folglich iſt Fiſcus nicht befugt, dem Beſitzer, welcher als Erbe die Poſſeſſion ergriffen, de facto zu exmittiren; ſondern er iſt
3) ſchuldig, den Ausſpruch der Gerichte zu erwarten; wiewol er den Beſitzer anhalten kann, unterdeſſen Caution zu ſtellen (i).

(a) S. Corp. Jur. Frideric. c. l. Tit. 5. Art. 6. §. 8. p. 153.
(b) S. Tot. Tit. Pand. unde vir & uxor.
(c) S. Corp. Jur. Frider. c. l. Tit. 6. §. 1. p. 154.
(d) S. §. 2. Inſt. de adopt.
(e) S. argum. l. 1. & 3. C de hered. decurion. nav. &c.
(f) S. L. 20. C. de Epiſcop. & Cler. Nov. 131. C. 3. C. 1. X. de ſucceſſ. ab inteſt.
(g) S. Cor. Jur. Frider. c. l. Tit. 7. §. 8. p. 155.
(h) S. eben daſelbſt §. 2. p. 154.
(i) Von dieſer Materie hat noch geſchrieben *Jo. Ern. Spielmann* de Fiſci ſucceſſione. Arg. 1714.

§. 4.

Hieher wird auch das Jus Albinagii, Droit d'Aubaine oder Fremdlingsrecht (a) gerechnet, Kraft deſſen ein Regent alle Güther der Fremden, die in ſeinem Lande ſterben, wenn ſie gleich in ihrem Vaterlande Eltern, Kinder und andere Verwandten hinterlaſſen, an ſich ziehen und ſeiner Cammer einverleiben kann.

Dieſes Recht wird ſonderlich in Frankreich ausgeübet. Wenn aber ein Fremder mit einer Einheimiſchen Kinder gezeuget, mithin ſolche Kinder als Einheimiſche zu betrachten ſind; nachgehends auch ein Fremder naturaliſiret worden; und endlich ein Fremder ſchon bey Lebzeiten von ſeinen Güthern auf eine oder andere Art diſponiret hat, es ſey denn, daß ſolche Diſpoſition in fraudem Fiſci geſchehen ſey, ſo kann das Jus Albinagii nicht exerciret werden (b).

In Teutſchland iſt dieſes Recht ordentlicher Weiſe nicht im Gebrauch, und wird nur blos ex jure retorſionis ausgeübet. Frankreich hat dieſes Recht mit verſchiedenen Staaten in Teutſchland, z. E. in den ganz neuern Zeiten mit Pfalz-Zweybrücken (c), Chur-Pfalz (d) und Chur-Trier (e), aufgehoben.

(a) S. *Jod. Hackmann* de albinagii jure, Arg. 1668. *Car. Joſ. Grinſar* de jure albinagii, Arg. 1713. *Fr. Ulr. Peſtel* de uſu practico albinagii, præcipue in controverſiis imperii publicis, Rintel. 1718. *Jac. Aug. Franckenſtein* de uſu albinagii in Germania, Erf. 1719. *Juſt. Chr. Dithmar* de jure albinagii præcipue in Germania, Francof. 1721. in Sylloge diſſert. p. 160 *Jo. Chr. Schumann* de jure albinagii, Friedb. 1729. *Chr. Renat. Braun* de uſu juris albinagii in Pruſſia, Regiom. 1736.
(b) *Bacquet* du droit d'Aubaine.
(c) S. dißfalſige Herzogl. Zweybrückiſche Verordnung vom 10. Mart. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, p. 598.
(d) S. Chur-Pfälziſche Verordnung dieſerhalb, vom 8. May 1767. in Gegels Samml. 2. Band, p. 142.
(e) S. Chur-Trieriſche Verordnung deswegen, vom 6. Jun. 1767. ibid. p. 255.

§. 5.

Auch gehöret das Hagenſtolzenrecht (a) hieher, vermöge deſſen einem Landesherrn die

Güther desjenigen, welcher bis auf ein gewisses Alter unverheurathet bleibet, bey dessen Absterben heimfallen. Es haben die Teutschen schon in den alten Zeiten das eheloſe Leben sehr gehasset (b), und ein gewisses Alter bestimmet, binnen welchen ein jeder zu heurathen schuldig seyn solte (c), und diese Zeit gieng mehrentheils mit dem funfzigsten Jahre zu Ende (d). Wann nun jemand nach Abfluß dieser Zeit unverheurathet verstarb, so succedirte der landesherrliche Fiscus in dessen Vermögen, mit Ausschliesung desselben Intestat- und Testamenterben, indem einem Hagenstolzen nicht erlaubt war, über sein Vermögen ein Testament oder andere Disposition zu machen.

Dieses Hagenstolzenrecht hat jedoch niemals in ganz Teutschland, sondern nur in ein und andern Provinzen statt gefunden (e), und in vielen, wo es eingeführet war, ist es wieder abgeschaft worden, als im Hannöverischen (f), in der Mark Brandenburg (g), wiewol es noch hin und wieder Jure retorsionis (h) ausgeübet wird; Also ist, in Ansehung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit, verordnet worden (i), daß, wenn in den Städten und auf dem Lande jemand nach zurückgelegten funzigsten Jahre unverheurathet mit Tode abgehet, und in solchen Landen, wo das Hagenstolzenrecht wider die königlichen Unterthanen exerciret wird, Anverwandte hinterläßt, oder dieselben zum Erben eingesetzet; alles, was derselbe, auser abstammlicher Erbschaft, in seinem Stande, Nahrung, Getrieb und Arbeit erworben, erlanget und ersparet, oder sonst durch besondere Glücksfälle ihm zugeflossen, an beweglichen oder unbeweglichen, erhandelten und erkauften Güthern auch an ausstehenden Schulden, Baarschaften, Hausgeräthe, und alles, was demselben eigen, auch von ihm, aller Muthmasung nach, erworbenes Guth ist, dem königlichen Fisco anheim fallen, und wenn ein solcher, gedachtes Hagenstolzen Jahr zurückgeleget, demselben weiter nicht zugelassen seyn soll, durch ein Testament oder andern letzten Willen, seine Güther an seine Blutsfreunde noch andern in den Orten, wo dieses Recht gegen königliche Unterthanen exerciret wird, zu vermachen, oder zum Nachtheil des Fisci zu verschenken. Jedoch sind von diesem Hagenstolzenrecht ausgenommen, die königlichen wirklichen Räthe, die Ritterschaft, und die Militair- und geistlichen Bediente. Auch soll dieses Recht auf des Verstorbenen von seinen Eltern und Vorfahren Ererbte, wie auch auf die Lehngüter nicht extendiret werden.

Herr von Justi (k) ist mit der Abschafung des Hagenstolzenrechts gar nicht zufrieden, und will, daß man solches wieder einführen und das Hagenstolzenjahr so gar auf das 35ste Jahr festsetzen solte, um dadurch den Ehestand und mithin die Bevölkerung zu befördern. Ganz anderer Meinung ist der Herr Policeydirector Philippi (l). Dieser verwirft das Hagenstolzenrecht ganz und gar; er hält es vor unbillig, demjenigen eine Last aufzulegen, der nicht heurathen will; und behauptet, daß dieses Recht die Staaten mehr entvölkert, als es solche bevölkert; indem sich deshalb viele Unterthanen entfernten, und dieser Zwang die Ausländer abhielte, ihre Wohnungen in solchen Staaten aufzuschlagen.

(a) S. *Jo. Balth. Wernher* de jure hagestolziatus, Vit. 1724. in enunc. fori hodiern. P. 2. p. 252. *Jo. Ge. Scherz* de jure circa hagestolzios, Arg. 1726. *Jo. Paul Kreſs* de jure hagenstolziatus præcipue in ducatu Guelpherbytano, Helmst. 1727. *Jo. Peter de Ludewig* Diss. jur. Rom. & germ. in hagenstolziatu exule in Germania, Hal. 1727. *Jo. Paul Kressii* repetitio dissertationis suæ occasione hagestolziatus a Dn. de Ludewig ipso hoc brumali & ad iter inopportuno tempore in exilium apud Venedos dari. Hal. 1728. *Jo. Phil. Odelem* animadversiones ad Ludewigii dissert. Brunf. 1728.

(b) S. *Jac. Frid. Ludovici* de cælibatu pœne nomine imposito, Hal. 1703. *Sam. Fr. Willenberg* de pœna cælibatus impositi, Gedan. 1723.

(c) S.

(c) S. *Conr. Phil. Hoffmann* de ætate juvenili contrahendis ſponſalibus ac matrimoniis idonea, ut & de annis, quibus quis ſub pœna matrimonium inire tenetur. Regiom. 1743.

(d) S. *Schottelius* de ſingul. juribus antiqu, C. 1. §. 10.

(e) Daher dem Fiſco der Beweis der Obſervanz obliegt. S. *Bœhmer* T. 2. P. 1. reſp. 654. ſq. *Wernher* T. 3. P. 3. Obſ. 81. *Kreitmayr* ad cod. maxim. civil. T. 1. p. 102.

(f) S. Chur-Braunſchweigiſche Abſchaffung des Hagenſtolzenrechts, vom 24. Jul. 1732. in den Calenb. Ordn. Cap. 6. p. 21.

(g) S. Corp. Conſt. March. Tom. 6. Nro. 2. p. 395. 419. Cont. 3. p. 184.

(h) *D.* Odelem hat in ſeinen curieuſen Rechtshändeln, P. 1. p. 225. zu behaupten geſuchet, daß das Hagenſtolzenrecht jure retorſionis nicht ausgeübet werden könne. Es iſt aber dieſes ungegründet. S. Jargow von Regalien L. 2. C. 6. §. 8. p. 526.

(i) S. dießfallſiges königlich-preußiſches Edict vom 22. Nov. 1727.

(k) In ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 253.

(l) In ſeinem vergröſerten Staat, p. 57.

§. 6.

Die Einkünfte aus dieſen vacanten oder herrnloſen Güthern gehören zu den zufälligen Einkünften des Staats, und können zuweilen ſehr beträchtlich ſeyn. Die Cammer hat demnach alle Urſache, darauf aufmerkſam zu ſeyn und durch ihre Fiſcäle ſorgfältig wachen zu laſſen, damit dieſe Einkünfte weder unterſchlagen, noch von denen Vaſallen oder Städten, die dazu nicht befugt ſind, uſurpiret werden. Zu dem Ende müſſen in denen königlich preußiſchen Staaten die Fiſcäle hinter denen, um Triniratis jeden Jahrs, einzuſchickenden Specificationen der fiſcaliſchen Strafen (a), unter andern notiren, was an erbloſen Güthern das Jahr über gefallen, und wohin ſolches gefloſſen und abgeliefert worden (b).

(a) S. den Art. Strafgefälle.

(b) S. Cod. Frider. Part. 1. Tit. 13. §. 27. 31.

Veräuſerung ad manus mortuas.

Inhalt.

§. 1. Schädlichkeit dieſer Veräuſerung und dießfallſige Grundſätze. §. 2. 3. Amortiſations-Geſetze in denen königl. preußiſchen Landen. §. 4. Im Baaden-Durlachiſchen. §. 5. In Bayern. §. 6. Im Oeſterreichiſchen.

§. 1.

Es kann kein Nahrungsſtand einen guten Zuſammenhang haben und blühend werden, wenn nicht eine genugſame Menge Geldes ſich in der Circulation befindet. Gehen beträchtliche Summen Geldes aus dem Umlaufe heraus; ſo entſtehet in dieſen oder jenen Theilen des Nahrungsſtandes eine Leere, die den Umlauf unterbricht, einen Theil Arbeiter auſer Nahrung ſetzet, und ſo viel ſchädliche Folgen in den ganzen Nahrungsſtand verbreitet, daß es allemal beſſer geweſen wäre, dieſe Summen wären niemals in dem Umlaufe geweſen, als daß ſie nun wieder herausgehen (a). Auch muß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zuſammenflieſen und ſich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältnis gegen einander haben. Denn wenn die Summe Geldes, die mit den Waaren zuſammenflieſen ſoll, gar zu geringe iſt; ſo kann ſie ohne Zweifel nicht die Wirkung thun, die man von ihr erwartet, nemlich die Waaren in unaufhörliche Bewegung zu ſetzen.

Man muß demnach als einen allgemeinen Grundſatz annehmen, daß man alle Gelegenheiten, wodurch anſehnliche Summen aus der Circulation herausgehen können, auf das ſorgfältigſte verhindern muß.

Digitized by Google

Unter diesen Gelegenheiten ist nun hauptsächlich diese mit zu rechnen, wenn denen geistlichen Stiftern, Klöstern, Kirchen und andern Piis Corporibus verstattet wird, durch Vermächtnisse und andere Wege grose Reichthümer an sich zu ziehen; weil sie den gröstn Theil davon gemeiniglich steril in dem Kasten liegen lassen, und mithin dem Nahrungsstande entziehen und die Circulation des Geldes schwächen; oder wenn sie ja ihre Capitalien auslehnen, solche in auswärtigen Landen anlegen, und dadurch dem Vaterlande eben denselben Nachtheil zuziehen.

Eben so nachtheilig ist es, wenn denen Stiftern und Piis Corporibus erlaubet ist, unbewegliche Güther entweder durch Kauf, oder durch Schenkungen und Vermächtnisse, auf eine uneingeschränkte Weise an sich zu bringen. Denn wenn sie hierinnen zu weit gehen, und alles an sich kaufen, was sie nur können; so wird natürlicher Weise dadurch die Bevölkerung sehr gehindert, indem solche Güther entweder administriret oder verpachtet werden, mithin sich nur die wenigen Familien der Administratoren oder Pächter darauf befinden, anstatt daß sich sonst viele Unterthanen darauf ernähren könnten.

Wir können also auch in Ansehung der unbeweglichen Güther den allgemeinen Grundsatz festsetzen: daß denen geistlichen Stiftern, Klöstern, Kirchen und andern Piis Corporibus bey Acquirirung solcher Güther gewisse Schranken gesetzet werden müssen.

Ich werde nicht nöthig haben, die Richtigkeit dieser jetzo festgesetzten beyden Grundsätze weitläuftig zu beweisen. Die Erfahrung lehret uns, daß dieselben heutiges Tages überall vor richtig anerkannt werden, und daß man selbst in denen Römisch-Catholischen Staaten davon überzeuget ist, wie man aus verschiedenen Amortisationsgesetzen ersehen kann.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

§. 2.

In denen königl. preußischen Landen sind die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an geistliche Stifter, Kirchen und Pia Corpora folgendergestalt eingeschränket worden (a).

I. Hat kein Clericus regularis Macht, ein Testament zu verfertigen, sondern er wird pro civiliter mortuo gehalten, und kann folglich nichts eigenes, wovon er disponiren könnte, haben. Folglich kann er

II. die ihm anfallende Erbschaften und andere Lucra nicht acquiriren, sondern solche fallen denen nächsten Verwandten heim, welche aber nach verfertigter gerichtlichen Taxe die Zinsen zu 4. pro Cent der Ordensperson, so lange dieselbe lebet, zahlen und deshalb tüchtige Caution bestellen müssen.

Dieses verstehet sich aber nur von solchen Ordensleuten, Patribus und Fratribus, wie auch von denenjenigen weiblichen Geschlechts, welche bereits Profession gethan und wirklich in den Orden eingetreten sind. Diejenigen hingegen, so noch in dem Noviciat-Jahre stehen, können nach ihrem Gefallen ihren Erben ab intestato oder andern Weltlichen ihr Vermögen überlassen, auch sich, wenn sie nachhero in den Orden treten, die Zinsen ad dies vitæ mit 4. pro Cent reserviren.

III. Denen Clericis irregularibus und secularibus stehet hingegen die Dispositio testamentaria ihres Vermögens allezeit frey. Jedoch ist an einigen Orten hergebracht, daß diese Freyheit nur auf diejenigen Güther, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii besessen, sich erstrecket, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, extendiret. An solchen Orten, wo dieses statt findet, ist es auch dabey gelassen worden, jedoch nicht anders, als daß allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden Vermögen, dem Kloster, Stifte oder Pio Corpori nur verbleiben, die übrigen beyde

Theile

Theile aber deſſen rechtmäßigen Erben, ſive ex teſtamento, ſive ab inteſtato ſuccedentibus, eingeliefert werden müſſen.

Und damit wegen dem Computo des dritten Theils desjenigen Vermögens, welches ein ſolcher Clericus irregularis & ſecularis ex Beneficio vel occaſione illius erworben und hinterlaſſen, kein Streit noch Proceß entſtehen möge, ſo muß dem Canonico oder obbeſchriebenen Clerico, wenn er in ſeinem Teſtamente an Eides ſtatt ein Quantum benennet, was ſeine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlaſſen gedenket, ſchlechterdings geglaubet werden, in ſo fern dergleichen Summe in Anſehung des dritten Theils nicht 500. Rthlr. überſteiget.

Wenn dieſe eidliche Anzeige und Benennung nicht geſchehen, oder dergleichen Clerici ab inteſtato verſterben; ſo muß denen weltlichen Erben überlaſſen werden, einen Ueberſchlag von des Verſtorbenen Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiriret und erſparet haben möge, ex æquo & bono zu überlegen, und deſſen dritten Theil vermittelſt Juramenti credulitatis zu beſtärken.

IV. Alle wegen der Weltgeiſtlichen ehedem gemachte Statuta und Verfügungen ſind, ſo fern ſie gegenwärtiger Verfaſſung und Einrichtung zugegen ſind, aufgehoben worden.

V. Alle andere und ſolche Perſonen, welche nicht unter die ſogenannte Geiſtliche gehören und die Teſtamenti factionem haben, können zwar mit dem Ihrigen nach Gefallen diſponiren, wenn ſie aber einem Stifte, Kloſter, Kirche oder andern Pio Corpori etwas vermachen, ſo gilt daſſelbe weiter nicht, als bis auf 500. Rthlr. (b).

VI. Von dieſer Einſchränkung und geſetzten Verbot mehr als 500. Rthlr. an Pia Corpora zu verwenden, ſind ausgenommen alle Armen und Wayſenhäuſer, alle Hoſpitäler, und in Schleſien noch darzu die Fundationes der ſogenannten barmherzigen Brüder und der Eliſabethanerinnen, desgleichen wenn ein gewiſſes Quantum zur Austheilung unter die Armen vermachet, oder ein Stipendium fundiret wird (c). In allen dieſen Fällen mögen und müſſen die Vermächtniſſe und fundationes völlig präſtiret werden.

VII. Wenn hingegen eine Summe, die über 500. Rthlr. beträget, zu Erbauung einer neuen Kirche, Capelle, Altars oder andern geiſtlichen Gebäudes, wie auch zu Anſchaffung der Kirchen-Ornamenten vermachet wird; ſo iſt das Legatum nicht weiter, als auf 500. Rthlr. gültig.

Wenn aber nur zur Reparatur dergleichen Gebäude ein, die 500. Rthlr. überſteigendes, Quantum vermachet wird; ſo muß vorher unterſuchet werden, ob das Pium Corpus im Stande ſey, das übrige Nöthige zu der Reparatur ex propriis zu beſtreiten? worüber ſodann nähere landesherrliche Declaration, dem Befinden nach, erfolget.

VIII. Wenn denen Piis Corporibus ein jährliches Quantum von Fleiſch, Fiſchen, Korn ꝛc. vermachet wird; ſo müſſen dergleichen Revenüen zu Gelde angeſchlagen, und wenn das Capital davon über 500. Rthlr. beträget, das Legatum bis zu dieſer Summe reduciret werden.

IX. Wenn ein Teſtator vielen Piis Corporibus etwas legiret, welche Legata zuſammengerechnet die Summe von 500. Rthlr. überſteigen; ſo muß von einem jeden Legato ſo viel pro rata abgezogen werden, als der Ueberſchuß beträget.

X. Allen auswärtigen Piis Corporibus zugedachte Vermächtniſſe ſind vor null und nichtig erkläret worden, ausgenommen diejenigen an die Gnadenorte der Römiſch-Catholiſchen Kirche, ſo bis auf 500. Rthlr. paſſiret werden.

XI. Alles bis hieher Verordnete gehet die Perſonen an, welche den Piis Corporibus etwas über 500. Rthlr. vermachen, ſchenken

oder

oder ſonſt denenſelben zuwenden. Hierunter aber gehören nicht diejenigen, welche ſich in einen geiſtlichen Orden begeben, und pro dote dem Kloſter, Stifte ꝛc. worinn ſie gehen, etwas einbringen. Hiermit wird es folgendergeſtalt gehalten.

Wenn eine Perſon, ſie mag männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſeyn, ſich in ein Kloſter, Stift ꝛc. begeben will, und dazu Erlaubnis hat, ſo iſt ſie nicht befugt, bey den geringern Klöſtern und Stiftern ein mehreres als 500 Rthlr. dotis loco zu inferiren oder ſonſt dem Kloſter ꝛc. zuzuwenden.

Bey denen höhern Stiftern und dem Benedictiner- Ciſtertienſer- und Prämonſtratenſer-Orden aber, wo die Conventuales mit gröſern Koſten unterhalten werden, iſt erlaubt, höchſtens 1000. Rthlr., und wenn es adeliche Stifter ſind, nach Befinden, doch nicht mehr als 1500. bis 2000. Rthlr. zu inferiren.

XII. Unter dieſen geſetzten Summen werden jedennoch die geiſtlichen Ausſtattungen der Ordensleute, an Leinen, Kirchenzeug, Einkleidung, ingleichen die Reiſekoſten vor die zur Einkleidung und Profeſſion erforderliche Prieſter und die gewöhnliche Mahlzeiten nicht mit begriffen.

XIII. Läßt ſich dem ohngeachtet ein Stift oder Kloſter mehr, als dieſe vorgeſchriebene Quanta betragen, pro dote bezahlen, oder zuwenden, und nimmt es an; ſo iſt das ganze Quantum nebſt dem Duplo dem landesherrlichen Fiſco verfallen.

Wenn auch die Adminiſtratores piorum Corporum die über 500. Rthlr. ſich belaufende Vermächtniſſe annehmen, oder Heredes univerſales auswärtigen Legatariis das geringſte abfolgen laſſen; ſo müſſen ſie ex propriis das Duplum dem Fiſco erlegen.

Verſtirbet ein Geiſtlicher, der ein Clericus irregularis geweſen, ohne Teſtament; ſo muß denen landesherrlichen Regierungen das Inventarium der Verlaſſenſchaft von den geiſtlichen Gerichten, ohne Verzug, bey 100. Ducaten fiſcaliſcher Strafe, eingeſchickt werden.

XIV. Damit dieſe Verordnung deſto gewiſſer und zuverläßiger befolget werde; ſo müſſen auch alle und jede Teſtamente, Codicilli, Donationes, wodurch denen Piis Corporibus etwas zugewendet werden will, denen landesherrlichen Regierungen ad inſpiciendum und zur Confirmation bald eingeſendet werden. Verſäumet dieſes ein Pium Corpus und bemächtiget ſich indeſſen des Legati &c. ſo iſt es nicht allein des Vermächtniſſes ꝛc. verluſtig, ſondern muß auch noch dem Fiſco das Duplum zur Strafe bezahlen ꝛc. ꝛc.

(a) S. königl. preußiſches Edict, wie es nicht nur in dem Erbherzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, ſondern auch in allen übrigen königlichen Landen mit denen, von geiſt- und weltlichen Perſonen, an geiſtliche Stifter, Kirchen und Pia Corpora geſehenen Vermächtniſſen und andern Zuwendungen gehalten werden ſoll, vom 21. Jun. 1753.

(b) Jedoch iſt nachhero, in Anſehung derer Römiſch-Catholiſchen Unterthanen in Schleſien, erlaubet worden, auſer der zu geiſtlichen Vermächtniſſen beſtimmten Summe von 500. Rthlr. ein gleiches Quantum zu Seelmeſſen zu legiren. S. Declaration des den 21. Jun. 1753. emanirten königlichen Edicts von Vermächtniſſen ad pias cauſas, vom 12. Mart. 1754.

(c) Auch iſt die Realſchule zu Berlin von dieſer Einſchränkung ausgenommen: S. dießfallſiges Reſcript vom 10. Nov. 1756.

§. 3.

Nicht weniger iſt auch denen geiſtlichen Stiftern, Klöſtern und Collegiis in Schleſien gänzlich unterſaget und verboten worden, einiges Guth oder liegenden Grund, von welcher Natur ſelbiger ſeyn möge, käuflich oder auf andere Weiſe an ſich zu bringen, ſie haben denn zuförderſt dazu den ausdrücklichen landesherrlichen Conſens geſuchet und erhalten.

Digitized by Google

ten. Und ohne denselben darf auch kein Stift, Kloster und anderes Collegium, eines von denen bereits in Besitz habenden Güthern oder Pertinentien, wie solche Namen haben mögen, verkaufen, verpfänden, oder sonst auf einige Weise oder unter einigerley Prätext, veräusern. Nicht weniger ist ihnen untersaget, ohne gleichmäsigen landesherrlichen specialen Consens ein Capital auserhalb denen schlesischen Landen auszuthun oder anzulegen (a).

(a) S. dießfallsige königl. preußische Verordnung vom 17. Octobr. 1747.

§. 4.

In dem Baaden-Durlachischen findet man gleichfalls ein solches Amortisationsgesetz (a), vermöge dessen in diesen Landen alle, ohne besonders erlangte landesherrliche Dispensation, ad manus mortuas geschehende Veräusserungen liegender und unbeweglicher Güther, Zinsen, Gülten, Gerechtigkeiten, und überhaupt sämtlicher unter die Zahl liegender und unbeweglicher Güther gehöriger Stücke und Rechte, es geschehen solche Veräuserungen durch Kauf, Cession, Schenkung, Vermächtniß, Zahlungsanweisung, oder auf irgend eine andere Art, gänzlich verboten werden, und als unkräftig, nichtig und ungültig gehalten werden. Es sollen dergleichen ad manus mortuas quocunque titulo veräusert werdende liegende und unbewegliche Güther aller Gattung öffentlich feil geboten werden, auch denen Unterthanen auf denselben, mit Vorbehalt der denen nächsten Verwandten des Veräuserers, nach den Landesgesetzen vergönnten Lösungszeit, ein ewiges und keiner Verjährung unterworfenes Lösungsrecht, und zwar nicht in dem bey dergleichen Veräuserungen ad manus mortuas mehrentheils übertriebenen Kaufpreise, auch ohne Rücksicht auf die gemachte unnöthige Verbesserungen, sondern nach dem tempore retractus habenden gerichtlich geschätzten wahren Werthe, zustehen.

(a) S. dießfalsige marggräflich Baaden-Durlachische Verordnung vom 24. Jan. 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1. Band, pag. 284. Dergleichen Gesetze findet man noch mehrere in Teutschland, z. E. die fürstl. Löwenstein-Wertheimische Verordnung vom 15. Mart. 1755. Nassauische vom 7. Dec. 1763.

§. 5.

Daß man selbst in denen Römisch-Catholischen Landen diese Grundsätze angenommen, davon hat Bayern vor nicht langen Jahren ein Beyspiel gegeben, da ein Amortisationsgesetz publiciret ward, Kraft dessen die Klöster und andere Pia Corpora, keine Immobilia weiter an sich bringen sollen. Die Veranlassung dazu hatte ein dem Churfürsten, während der damaligen Anwesenheit des Churprinzen und nachherigen Churfürsten von Sachsen, Friedrich Christians, vorgelegter Auszug aus den Cameralberechnungen gegeben, nach welchem blos die Klöster in der Residenzstadt München von der dasigen Bürgerschaft innerhalb 50. Jahren über 5. Millionen an baarem Gelde gezogen haben, und zwar

2273332 fl.	30 kr.	: –	an Interessen von angelegten Capitalien,
750000 –	: –	: –	Hauszins von besitzenden 150. Häusern in München,
285000 –	: –	: –	von 570. Tagewerk Augern,
1868919 –	49 –	3 pf.	an ererbter Baarschaft
5177252 fl.	19 kr.	3 pf.	Summa (a).

In diesem Amortisationsgesetz ward zugleich festgesetzt, daß die Klöster von dem weltlichen Stande nicht mehr, als höchstens 2000. Gulden ziehen und erben können.

(a) Gedachter Auszug findet sich in den neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungs-Wissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärket von einer Societät in Thüringen, pag. 368.

§. 6.

In den Oesterreichischen Landen ist dergleichen Gesetz schon vor bey nahe hundert Jahren gegeben worden (a), Kraft dessen ebenfalls verboten wird, keine liegende und unbewegliche Gründe und Güther, wie die Namen haben mögen, Zehenden, Jagden und andere Gerechtigkeiten an die Geistlichen zu verkaufen, versetzen, cediren, verschenken, vermachen und zu überlassen; mit dem Beysatz, daß die Weltlichen mit Erhaltung und Erziehung der Kinder, auch Beschützung des Vaterlandes viel gröfere Beschwerden obhaben, und dannenhero mehr, denn jene, der zeitlichen Güther bedürfen (b).

(a) S. Pragmatische Sanction Kaysers Leopoldi vom 27. Nov. 1679. in *J. H. Boehmer* Diss. de Jure Stat. Protest. circa monasteria Cathol. Cap. 2. §. 21. pag. 85--89.

(b) Von dieser Materie haben geschrieben: *Barth. Leonh. Schwendendœrfer* de manu mortua & jure circa illam, Lipſ. 1677. *Joh. Eisenhart* de manu mortua, Helmst. 1693. *Ge. Chr. Cramer* de alienatione bonorum cum primis equestrium ad manus mortuas per statutum prohibita, Alt. 1726. *Chr. Gottl. Buder* de jure manus mortuæ, Jen. 1738. & in opusc. pag. 995. sqq. *Achill. Eppstein* de bonis immobilibus in manum mortuam non transferendis & amortizatione, Arg. 1670.

Vermögensteuer.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Vermögensteuer. §. 2. Verschiedene Urtheile über diese Steuer; als des Herrn von Justi. §. 3. des Rath Tenzels. §. 4. des Rath Carls, der eine eigene Einrichtung dieser Steuer vorschläget. §. 5. Herrn von der Lith Urtheil über Tenzels Gedanken. §. 6. Herr von der Lith billiget die Vermögensteuer als eine in den allergrößten Nothfällen zu gebrauchende auserordentliche Steuer; giebt Anleitung zu derselben Einrichtung, und suchet zugleich den Herrn von Justi zu widerlegen.

§. 1.

Eine Vermögensteuer ist eine sehr gewöhnliche auserordentliche (a) Abgabe, deren man sich in Nothfällen des Staats zu bedienen pfleget, und wobey man eines jeden Contribuenten Vermögen dergestalt zum Grunde leget, daß von denen davon fallenden jährlichen Einkünften ein gewisser Theil abgegeben werden muß.

(a) Die meisten neuen Schriftsteller, so von Finanz- und Cameralsachen geschrieben, verwerfen die Vermögensteuer als eine beständige und zu allen Zeiten fortdauernde Steuer; ja einige wollen sie nicht einmal als eine ausserordentliche anrathen. Diese Steuer ist schon von alten Zeiten her im Gebrauch gewesen; der in dem teutschen Staatsrecht bekannte, An. 1744. eingeführte so genannte gemeine Pfennig war nichts anders, als eine Vermögensteuer, die ein jeder mittelbarer und unmittelbarer Reichsunterthan dem Kayser bezahlen mußte, und wobey die Schatzung dergestalt geschahe, daß 1000. Gulden jährlichen Einkommens auf 20000. Gulden Hauptguth gerechnet, und von denen 1000. fl. Interessen 100. oder 50. Gulden oder der zehnte oder zwanzigste Pfennig, bezahlet wurden.

§. 2.

Da es noch vielem Zweifel unterworfen ist, ob die Vermögensteuer, man mag sie als eine ordentliche oder auserordentliche Steuer ansehen, dem Staate nützlich und vortheilhaft ist; so wollen wir die von verschiedenen Schriftstellern darüber gefällte Urtheile anführen. Herr von Justi hat die Vermögensteuer, sowol als eine ordentliche als auserordentliche Abgabe gemißbilliget und verworfen. Seine Gründe sind diese: Er sagt, man sähe leicht, daß

daß sie diejenigen Beschaffenheiten gar nicht an sich habe, die der Endzweck einer solchen Abgabe erforderte. Die Entdeckung des Vermögens wolle Zeit haben; und wenn man sich nicht daraus gar wenig versprechen wolte; so müßte es eidlich geschehen, welches noch mehr Zeit bedürfe. Dennoch würden dabey unzählige Meyneide vorgehen; zu geschweigen, daß die Entdeckung des Vermögens den Kaufleuten und vielen andern Unterthanen nachtheilig, und überhaupt allen höchst unangenehm und zuwider wäre. Durch eine Vermögensteuer würden auch alle Unterthanen eben so hart mit betroffen, die schon zu den ordentlichen Einkünften des Staats das Ihrige genugsam beytragen; und wenn viele Unterthanen, sonderlich die von der jetzt gedachten Art, nicht gänzlich ruiniret werden solten; so müßte man eine Vermögensteuer zu kleinen Theilen einrichten; mithin würde zu der dringenden Nothdurft des Staats nichts erkleckliches erhalten. Eine Vermögensteuer wäre also gar nicht so beschaffen, als es der Endzweck einer solchen auserordentlichen Abgabe erforderte; und sie wäre auch in vielem andern Betrachte schädlich. Um die Entdeckung des Vermögens und deren schädliche Wirkung auf den Credit der Kaufleute und anderer Unterthanen zu vermeiden; so hätte man sich in einigen Landen nur einer Vermögensteuer auf die unbeweglichen Güther bedienet, und dabey allen Unterthanen, die Schulden haben, gesetzlich erlaubet, ihren Gläubigern zwey von Hunderten an den Interessen abzuziehen. Allein, ob man zwar dadurch die Entdeckung des Vermögens vermieden hätte; so hätte doch die gerechte Gleichheit gar sehr ermangelt; und es wären hierdurch abermals diejenigen Unterthanen am härtesten betroffen worden, die schon die ordentlichen Abgaben am meisten tragen müssen. Denn es wäre sehr zu vermuthen, daß sich die wenigsten Schuldner des gesetzlich erlaubten Abzuges gegen ihre Gläubiger bedienet hätten. Die Aufkündigung des Capitals würde bey den meisten die erste Wirkung davon gewesen seyn (a).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 894.

§. 3.

Tenzel beschreibet die Vermögensteuer oder Schatzung folgendergestalt (a), daß damit alles Haab und Guth, folglich nicht allein das unbewegliche, sondern auch das bewegliche, nicht allein das werbende, sondern auch das im Kasten müßig liegende Geld, nebst allen ausstehenden Schulden, die nicht verlohren gegangen, beleget würde. Er theilet solche Schatzung in die hohe, mittlere und leichte ein: Unter der erstern verstehet er die Abgaben des zehnten, fünften, ja wohl gar vierten und dritten Theils von der Unterthanen sämtlichen Vermögen: Unter der mittlern aber begreift er den zwanzigsten oder fünf und zwanzigsten Theil, und endlich unter der leichten Schatzung den funfzigsten oder hundertsten Theil desselben.

Wider die hohe und mittlere Schatzung hat Tenzel mit Recht sehr geeifert, und sie als die allerbeschwerlichste und unerträglichste von allen übrigen Anlagen angesehen. Durch diese würde in der That aller Nutzen, welchen man durch sauern Schweiß und Mühe erwürbe, völlig verschlungen. Und durch Erhebung 10, oder 20. Gulden von 100, würde selbst das Capital angegriffen. Alles dieses müßte, wenn einige Jahre damit fortgefahren würde, eines Landes gänzlichen Ruin zuwege bringen. Die Reichen und Wohlhabenden würden gezwungen werden, aus dem Lande zu gehen. Man würde auch der in deren Vermögen bestehenden Quelle in Krieges- und andern Nothfällen keineswegs, wie sonst mit dem größten Vortheile, vorzüglich und aufs zuverläßigste geschehen können, sich zu bedienen mehr im Stande seyn, weil man solche bereits in Friedenszeiten erschöpfet hätte.

(a) In seinem Tractat, entdeckte Goldgrube der Accise.

§. 4.

Der ehemalige marggräflich-brandenburgische Rath Carl hat (a) eine Art der Vermögensteuer in Vorschlag gebracht, bey welcher er die größten mit der gewöhnlichen verknüpften Fehler zu vermeiden scheinet. Den Grund von diesem Vorschlage leget er folgendergestalt vor Augen. Er sagt, es hätten vom Anfange der Welt her, die Regenten verschiedener Staaten erkannt, wie nöthig es sey, die Steuern nach dem Verhältnisse des Vermögens der Unterthanen einzurichten. Dieses Verhältnis habe man nun dadurch am genauesten zu bestimmen geglaubt, daß ordentlicher Weise der zehnte Theil von den Einkünften der Einwohner des Staats erhoben worden sey. In außerordentlichen Fällen hingegen habe das Volk den fünften Theil der Einkünfte entrichten müssen. Indessen könne auch blos die Erhebung des zehnten Theils in einem Staate denen Einwohnern sehr zur Last fallen, anstatt, daß in einem andern die Entrichtung des fünften Theils der Einkünfte in die Glückseligkeit der Besteuerten keinen so nachtheiligen Einfluß hätte. Die Ursache hievon sey leicht zu begreifen. Sie entdecke sich, wenn man nur eine Vergleichung zwischen einer Provinz und einer Stadt gegen der andern anstelle. Derjenige, welcher zum Beyspiele in Paris nur 100. Rthlr. an Einkünften besitze, und davon 10. Rthlr. der Vermögensteuer zinsen müsse, sey mehr beladen, als ein anderer, so in Languedoc eine eben so hohe Summe erlege. Denn in dieser Provinz könne man mit 80. Rthlr. bequem leben; zu Paris hingegen thäten 100. Rthlr. diejenige Wirkung nicht, als 50. in Languedoc. Folglich werde derjenige, welcher in Paris den zehnten Theil von sothanen 100. Rthlr. verliehre, genöthiget, selbst seinem nothwendigen Unterhalte etwas abzubrechen. Es könne ferner in einem Lande, das wenig angebauet und schlecht bevölkert sey, die Erhebung des zehnten Theils der Einkünfte beschwerlicher fallen, als die Entrichtung des des fünften Theils in einer reichen Provinz. Man könne demnach ohne einige Einschränkung entscheiden, ob der Zehnten von jährlichen Einkünften das nöthige Verhältnis, in Ansehung aller Glieder eines Staats, aller Städte und aller davon abhangenden Provinzen, hinlänglich beobachte. Man müsse ja nothwendig die Umstände aller Besteuerten in Betrachtung ziehen, um zu sagen, ob dieses Verhältnis mit den Absichten des Fürsten übereinkomme, welche dahin giengen, die Reichthümer seiner Unterthanen und des Staats zu vermehren, und einem jeden eine gleiche Leichtigkeit zu verschaffen, sich zu bereichern. Deswegen werde ein Fürst jede nur ersinnliche Mittel hervorsuchen müssen, sothanes Verhältnis zu der äußersten Vollkommenheit zu bringen. Denn eine bloße arithmetische Gleichheit, vermöge welcher jeder nach dem zehnten Theil seiner Einkünfte geschätzet sey, würde keinesweges diejenige Wirkung thun, so man sich vorsetzte. Vielmehr wäre es weit rathsamer, bey den Anlagen ein geometrisches Verhältniß zu bestimmen. Er setze demnach voraus, daß ein Fürst den zehnten Theil von den Einkünften aller seiner Völker zu erheben bedacht sey. Er setzt ferner voraus, daß ein solcher Prinz eine hinlängliche Kenntnis von demjenigen Grade besitze, auf welchen seiner Unterthanen Einkünfte zusammengenommen, ansteigen könnten. In solchem Falle habe dieser Regent verschiedene Classen unter den Besteuerten zu machen, und sie also einzurichten, daß, um ihr sothanen Zehnten zu liefern, die einen nur den eilften, die andern den zwölften, andere den dreyzehnten Theil zahlten, während daß die übrigen den achten, neunten und zehnten Theil entrichteten. Diese unterschiedene Classen wären auf die unterschiedene Grade des Reich-

thums

thums zu gründen, und auf den Unterschied der Stände, so in einem Staate in drey Aeste eingetheilet wären, nemlich in den von dem Adel, von der Burgerschaft und von den Bauern. Und dieses sey der Grund aller zu errichtenden Verzeichnissen. Ohne auf diesen Unterschied der Stände das Augenmerk zu richten, könne man niemals ein vollkommenes Verhältnis festsetzen noch bewirken, daß ein Armer als arm, und ein Reicher als reich zahle. Denn dasjenige, was den Reichthum eines Bauern ausmache, mache einen Edelmann nicht reich; weil dieser ein weit mehreres bedürfe, um sich in seinem Stande zu unterhalten, als ein Bauer in dem seinigen. Und gleichwie die von ihm bemerkten Grundsätze einen Fürsten bewegen würden, der Nothdurft und Bequemlichkeit seines Volks niemalen etwas entziehen zu wollen, sondern zu denselben vielmehr einen Grad der Vollkommenheit hinzuzufügen; also könne sothane Art, die Auflagen zu erheben, allerdings dazu etwas beytragen. Es zahle zwar zu einer Zeit, in welcher jedermann den zehnten Theil von seinen Einkünften der Obrigkeit zinsen müsse, der Arme in dem arithmetischen Verhältnisse nicht so viel als der Reiche. Allein, jener zahle zuweilen mehr, als dieser, in dem geometrischen Verhältnisse, wenn sothane Art der Schatzung ihm einen Theil von dem entziehe, was erfordert würde, sein Leben zu erhalten und dieses bequem zu führen. Hingegen werde von der gewöhnlichen Gattung der Vermögensteuer der Ueberfluß des Reichen nur ganz leicht angegriffen. Es sey vernünftig zu sagen, daß ein Reicher, so dem Staate 1000. Gulden von 10000. seiner Einkünfte zahle, keine so schwere Last empfinde, als derjenige Unterthan, so von 100. Gulden seiner einzigen Einkünfte, deren 10. entrichte, wenn beyde gleichen Standes wären.

Sofern man einem armen Edelmann 10. Gulden von 100. entziehe, welche alle seine Einkünfte ausmachten, so nehme man ihm einen Theil von seinem unentbehrlichen Lebensunterhalte. Im Falle aber ein Bauer eine gleiche Summe zinse, so berühre diese nur von dessen Vermögen den Ueberfluß, welcher der wahre und einzige Gegenstand der Auflagen seyn solle. Es glaubet demnach Carl, daß man drey Hauptclassen setzen solle, nemlich die von dem Adel, die Geistlichkeit mit eingeschlossen, die von der Bürgerschaft, und endlich die von den Landleuten. Alsdenn solle man jede Classe der Besteuerten wiederum in drey oder mehrere besondere Classen eintheilen, nach den verschiedenen Graden des Reichthums, so bey den Unterthanen anzutreffen seyn möchten. Wenn demnach die Reichsten den zehnten Theil ihrer Einkünfte zu den allgemeinen Anlagen beytrügen, so habe man von den andern nur den zwanzigsten Theil abzufordern. Oder, wenn die Reichsten den siebenden Theil zinseten, so müsse man mit den andern bis auf den fünfzehnten gehen, nach den verschiedenen Graden ihres Reichthums. Es sey mithin ein Bauer, welcher 300. oder mehr Rthlr. Einkünfte habe, in die Classe der Reichsten, und die andern Landleute nach dem Verhältnisse ihres Vermögens in die übrigen Classen zu setzen. Ein Bürger, so 600. Rthlr. jährliche Einkünfte besitze, käme in die Classe der Reichsten, und ein Edelmann, so 1200. Rthlr. habe, sey ebenfalls in die höchste Classe zu setzen.

Da übrigens jede Art der Schatzung eine Erkundigung des Vermögens der Besteuerten, voraussetzet; so hat Carl seine Gedanken desfalls dahin geäusert, daß die Besteuerten von jeder Hauptclasse den Anschlag unter sich selbst zu machen hätten. Denn diese kennten einander so wohl, daß es schwer fallen würde, wenn einer den andern betrügen wolte (b).

(a) In seinem Buch, welches den Titul führet: Traité de la richesse des Princes & de leurs Etats, & des moyens simples & naturels pour y par-

y parvenir, par Mr. C. C. d. P. d. B. Allemand à Paris, 1722. 1723.

(b) Diese Art den Ausschlag unter den Besteuerten zu machen, wird von dem Herrn von der Lith in seiner neuen Abhandlung von denen Steuern, pag. 207. mit Recht gemißbilliget, weil Haß, Neid und Ungerechtigkeit dabey nicht zu vermeiden wäre, auch die Erforschung des Vermögens, besonders bey den Kaufleuten, dem unerachtet auf einem schwachen Grund gebauet würde.

§. 5.

Herr von der Lith, welcher des Tenzels Schatzung beurtheilet (a), sagt, daß zwar der leichten Schatzung ganz besondere Vortheile vor andern Gattungen der Abgaben eigen zu seyn schienen. Indem sie die Unterthanen nach der Beschaffenheit ihres sämtlichen Vermögens besteuerte, so beobachtete sie die strengsten Regeln der Billigkeit. Und aus gleicher Ursache wäre man einigermassen der Sorge überhoben, daß solche Auflage nicht inskünftige möge fortgesetzet werden können. Denn aus einer reichen angefüllten Quelle würde mit weit geringerer Beschwerlichkeit eine viel grösere Menge Wassers geschöpfet werden, als aus einer seichten geschehen könnte. Und die Vermögensteuer würde sehr grose Summen in die allgemeine Schatzkammer liefern, dennoch aber dabey niemals eine solche Wirkung haben können, daß nicht diejenigen, welche die größten Reichthümer besitzen und deshalb die größte Last tragen, ihre weniger vermögliche Mitbürger dennoch jedesmal an diesen übertreffen solten.

Alle diese Vortheile aber würden durch den Schaden, welchen auch sothane leichte Schatzung ordentlicher Weise dem gemeinen Wesen zuziehe, weit überwogen.

Der Abgang, welchen die Handels- und andere Personen dadurch in ihrem Vermögen erlitten, würde allezeit so beträchtlich verbleiben, daß solcher einen schädlichen Einfluß in die Handlung haben könnte. Und diese, ja überhaupt der Schatz eines Landes, würden um so mehr geschwächet werden, je weniger die Vermögensteuer fähig wäre, durch Begünstigung der Manufacturen demselben einen Zufluß von fremden Gelde zu verschaffen, oder den Ausfluß des einheimischen zu verhindern. Es könnte auch dieselbe des Namens einer leichten Schatzung sich nicht würdig machen, wenn solche allein zu Anfüllung der allgemeinen Schatzkammer zureichend seyn solte, und nicht andere Arten von Anlagen damit verknüpfet wären. Es wäre demnach in Nürnberg, auser der sogenannten Losung (b), nicht nur ein Aufschlag auf das Getraide, sondern auch, wie aus Gegeneinanderhaltung des Fleischpreises gegen die benachbarte Orte zu schliesen, eine Art einer Fleischaccise eingeführet.

Es fände ferner solche Schatzung nur an denen Orten statt, wo eine grose Anzahl von Unterthanen anzutreffen, deren Vermögen beträchtlich wäre, und nicht hauptsächlich in liegenden Güthern bestünde. Dieses hätte die Stadt Nürnberg bewogen, in den Landstädten, Dörfern und Weylern, welche ihr unterworfen sind, die Abgaben nicht durch die Losung, sondern durch die Steuer, ja in ihren Ringmauern selbst von den ärmern Bürgern nur den sogenannten Bürgergroschen zu erheben.

Das Parlament in Paris hätte den aus der Vermögensteuer herrührenden Nachtheil dem Könige mit noch mehrern Gründen vorgestellet. Es hätte gezeiget, daß dadurch die beweglichen Güther mit den unbeweglichen in eine Classe gesetzet würden, ungeachtet jene keinen gewissen Werth haben, und durch den Gebrauch vermindert werden. Capitalien, welche man nicht wieder zurück, noch die Zinse davon bezahlt erhielte, würden dem sichersten Vermögen gleich gestellet. Diejenigen, welche bekannte Renten hätten, würden auser Stand gesetzet, solche andern abzutreten, oder

oder müßten dieselbe mit grosem Einbuß verhandeln, und doch zugleich das ganze Capital versteuern. Dieses ereignete sich bey jeder neuen Ueberweisung, so daß endlich die Schaßung deren Werth übersteigen könnte.

Dieselbe gäbe einer Seits Anlaß, auf tausend Mittel zu denken, um sich deren Entrichtung zu entschütten, und auf der andern Seite die Gelegenheit zu einer Menge von peinlichen und andern Processen. Der ganze und wahre Vermögenszustand einer jeden Familie würde offenbar gemacht, und nicht nur deren Obrigkeit, sondern auch dem geringsten Steuereinnehmer bekannt. Und durch diese Kundmachung müßte der Credit der Kaufleute, welcher die Seele der Handlung ist, folglich diese selbst zu Grunde gerichtet werden.

Wofern auch gleich die Schaßung nur einigen derer Besteuerten Processe auf den Hals ladete; so würde sie dennoch alle, durch die bey vornehmender Untersuchung ihres Vermögenszustandes ihnen verursachende sonstige grose Beschwerlichkeit ungemein drücken. Und von einer zahlreichen Menge derselben würde sie das Abgeforderte nicht anders, als durch die verhaßteste Erpressung, oder den Verkauf eines Theils ihrer Haabschaft, erlangen können. Dieses würde um so viel mehr erfolgen; weil diese Schaßung auser dem baaren Gelde von andern beweglichen Güthern erhoben, und solche last allen Unterthanen ohne Unterschied aufgeleget würde. Ueberhaupt aber würde sothane Untersuchung und Erpressung, wegen der dabey zu gebrauchenden vielen Personen, den Staat in den größten Aufwand stürzen müssen.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 75. p. 115. u. f.
(b) S. den Art. Losung.

§. 6.

Da der Herr von der Lith die Vermögensteuer nur in so ferne verwirft, als sie fortwährig, mithin auch in Friedenszeiten, in einem Staate herrschet; so ertheilet er hingegen selbst den Rath, diese Art der Anlagen in den Zeiten eines Krieges, welcher übermäsige Ausgaben unumgänglich erfordere, als eine Quelle zu erwählen, welche diesen den nöthigen hinreichenden Zufluß verschaffen würde. Er sagt (a); diese Schaßung würde in der That ein desto sicheres Mittel seyn, die größten Geldsummen in dem Fall der Noth binnen kurzer Zeit am gewissesten aufzubringen, wenn es auserdem niemals gebrauchet worden. Solcher Fall aber, in welchem dieses Mittel angewendet werden dürfte, könnte nur alsdenn vorhanden seyn, wenn alle andere erschöpft wären, und solches noch allein dienen möchte, ein Uebel von dem Lande zu entfernen, wovon man überzeuget wäre, daß es dasjenige überwiege, welches die Schaßung gewöhnlichermassen zu begleiten pfleget. Dem ungeachtet müßte von solcher die besondere Beeidigung der Unterthanen ausgeschlossen, auch deren Hausgeräthe von ihr verschonet werden (b). Gleichergestalt müßte die durch besonders dazu ernennende Bediente sonst gewöhnliche Erkundigung des Vermögens derer zu besteuernden unterbleiben, und die wahre Anzeigung desselben ihrem Gewissen, Treue und Glauben überlassen werden. Und dieses wäre um so mehr anzurathen, je gewisser es sey, daß diejenigen Summen, welche der Staat durch die von einigen geschehende falsche Anzeige ihrer Einkünfte verliehren möchte, nimmermehr so hoch ansteigen würden, als die auf die gemeldete Erkundigung zu verwendete Kosten ohnfehlbar betragen würden. Hingegen wären alle Unterthanen, wie bey der nürnbergischen Losung herkommlich sey, dahin anzuweisen, jedes Stück ihrer Haabschaft, so oft die Lieferung der Vermögensteuer von ihnen geschiehet, in ein Verzeichnis zu bringen, und dieses bis an ihren Tod aufzubehalten. Wofern nun nach dessen Erfolge entweder solche Verzeichnisse ermangelten, oder sich ein von dem Verstorbenen bey Berechnung

rechnung seines Vermögens gespielter Betrug äuserte; so könnte in so einem als anderm Falle die Obrigkeit von des Erblassers Vermögen einen gewissen in der Verordnung zu bestimmenden Theil abziehen. Diese würde zu keiner gegründeten Beschwerung Anlaß geben können, da ohnehin nach dem Absterben der vermöglichen Unterthanen die obrigkeitliche Untersuchung von deren Vermögen wohl an allen Orten in Uebung gebracht worden (c). Ferner könnte wegen derer Unterthanen, so in fremde Lande sich begeben, gleichergestalt, wie bey gedachter Losung gewöhnlich sey, verfahren werden. Bey einer auserdem sich ergebenden Uebertretung der wegen richtiger Angebung des Vermögens ergangenen Verordnungen aber dürfte wider diejenigen, so sich desfalls strafwürdig gemacht, eine peinliche Untersuchung nur alsdenn statt finden, wenn deren Verbrechen offenbar am Tage läge und blos ihr Geständniß ermangelte (d).

Herr von der Lith bemühet sich zugleich (e), den Herrn von Justi, der, wie oben gedacht, die Vermögensteuer gänzlich verwirft, zu widerlegen. Er behauptet zu dem Ende, daß die von ihm vorgeschlagene, doch nur in den alleräuserſten Nothfällen zu gebrauchende, Vermögensteuer in einem ungemein gröſern Grade fähig wäre, dem Staate die stärkſte und zugleich schleunigſte Hülfe zu leisten, als die von dem Herrn von Justi angerathene Kopfsteuer (f) jemalen zu thun vermöchte. Dann indem die Vermögensteuer nach dem Maase von eines jeden Reichthum ihre Gebühren erhebe, so fiele es ja in die Augen, daß diejenigen Einwohner des Staats, welche viel baares Geld besitzen, der Obrigkeit in dem Augenblicke, als sie es verlangte, einen Theil davon zinsen könnten. Solche Unterthanen, deren gröſtes Vermögen in liegenden Gründen und Capitalien bestünde, würden dennoch in der Regel so viel an baarem Gelde auf denjenigen Nothfall gespared haben, welcher sie nunmehro zur Bezahlung der auserordentlichen Abgabe zwinge. Wenigstens müßte ihr sonstiger Reichthum ihnen sowol überflüßigen Credit, als die Mittel verschaffen, durch Verpfändung eines Theils ihrer Haabschaft, die Schatzung ungesäumt zu befriedigen. Die übrigen Einwohner des Staats hingegen, denen nur ein weniges Vermögen zuständig wäre, würden eben aus dieser Ursache der Vermögensteuer nur ganz geringe Summen entrichten dürfen. Folglich hätten sie auch keinen starken Credit oder kostbare Pfänder nöthig.

Es würde ferner die Schatzung ihre Forderung an das Vermögen der Unterthanen sehr hoch erstrecken können, ohne diejenigen unter diesen zu Grunde zu richten, welche bereits zuvor einen Theil der Last von den ordentlichen Steuern getragen hätten.

Denn gleichwie zu keiner Zeit das Vermögen von jemanden anderst berechnet würde, als nach Abzug der Schulden, also wäre es ganz natürlich, daß diejenigen Leute, deren Güther mit Schulden beladen sind, keinesweges angehalten werden dürften, der Schatzung ihre Gebühren, nach dem bey der eigentlichen Steuer gewöhnlichen Fuse, zu bezahlen. Da sie demnach nur nach dem Maasse dessen zinseten, was ihnen an wahrem Vermögen übrig bleiber; so könnten solche Summen nicht allzuhoch ansteigen. Andere Besitzer der unbeweglichen Güther, die von Schulden frey sind, würden aus dieser Ursache um so weniger in die Gefahr des Verderbens laufen, wenn sie einige Zeitlang von den Steuern in höherm Grade beschweret würden, als ihnen ehedem wiederfahren wäre. Unter denjenigen Bürgern, so zuvor allein mit der Gewerbsteuer beladen gewesen sind, würde die Armuth denen, so damit gedrücket würden, ohnedem die Befreyung von der Schatzung verschaffen. Die übrigen aber würde ihr Reichthum genugsam retten, daß sie nicht durch eine nach diesem abgemessene auserordentliche Abgabe ins Elend gerathen.

Der

Der Einwurf des Herrn von Justi, als ob die nöthige Gleichheit bey sothaner Schatzung ermangele, ruhete auf einem noch schwächern Grunde, als seine übrigen Vorwürfe wider die Vermögensteuer. Denn die Obrigkeit sähe sich von keiner Ursache genöthiget, die Vermögensteuer auf eine solche Art zu erheben, daß die Schuldner ihren Gläubigern einen Theil von den bedungenen Zinsen abziehen dürften. Es wäre der Klugheit viel gemäser, jede Unterthanen zur unmittelbaren Entrichtung der schuldigen Abgaben anzuhalten. Die erwähnte Gleichheit würde hiebey in desto höherm Grade beobachtet, mithin der dießfalsige Einwurf des Herrn von Justi um so mehr zernichtet werden, wenn, wie er, Herr von der Lith, ausdrücklich anrathe, bey Erhebung der auserordentlichen Vermögensteuer, alles dasjenige befolget würde, was Carl bey seiner Vermögensteuer, wegen des bey derselben zu beobachtenden geometrischen Verhältnisses und der zu bestimmenden Hauptclassen, angerathen hätte. Nur hätte dieser denjenigen Bedacht, welchen auf die Zahl der Kinder, so ein Hausvater zu ernähren hat, zu nehmen die Billigkeit und Klugheit allerdings erheischten, in seinem Entwurfe gänzlich auser Augen gesetzet.

Es wären demnach einem Hausvater diese oder jene Nebenclasse nicht nach dem Grade von seiner eigenen, sondern von seiner ganzen Familie Bedürfniß anzuweisen. Folglich wären, an die Stelle der von Carln entworfenen Nebenclassen, diejenigen Classen zu setzen, in welche der Abt *de Saint Pierre*, bey der von ihm vorgeschlagenen Gattung der Vermögensteuer (g), die Unterthanen eingetheilet wissen will. Jedoch wären sothane Classen in so weit abzuändern, als dieselben nicht nach dem geometrischen Verhältnisse, wie billig geschehen solte, sondern nach dem arithmetischen abgemessen sind. Denn es hätte der Abt bey deren Bildung sich nach dem arithmetischen Verhältnisse gerichtet, dabey aber jedesmal denjenigen Grad zum Grunde geleget, in welchem einem der Besteuerten die Ernährung mehrerer oder weniger Kinder oblieget.

Es würden auch die Einwohner eines Staats keine Ursache haben, ihr Geld in auswärtige Banken zu legen, oder solche in fremde Länder auszuleihen. Ueberhaupt aber würden die gegründesten Klagen, die sonsten gegen eine auserordentliche Vermögensteuer geführet werden möchten, gänzlich aufhören, wenn diese, den von ihm ertheilten Rathe gemäs, einer durch besonders abgeordnete Schätzer zu bewirkenden Schätzung der Vermögenstücke ihrer Unterthanen sich gänzlich enthielte.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 78. pag. 126.

(b) In seiner neuen Abhandlung von den Steuern, §. 40. pag. 215. will er auch diejenige Personen, welche ihre Renten aus fremden Landen ziehen, von der Vermögensteuer völlig befreyet wissen.

(c) Die Obrigkeit pfleget fast an allen Orten über die Verlassenschaft eines Verstorbenen ein gerichtliches Inventarium aufzunehmen. Allein diese Inventarisation findet gemeiniglich nur alsdann statt, wenn unmündige Kinder, denen ein Vormund gesetzt werden soll, vorhanden sind, oder wenn sich die majorenne Kinder in der Fremde befinden, oder wenn in weiterm Grade stehende Verwandte die Erbschaft theilen, oder wenn der Verstorbene Schulden hinterlassen ꝛc. In allen solchen Fällen bleiben die Inventaria bey denen Justiz-Collegiis oder Gerichten; und man hat also wohl sehr selten, und etwa nur in dem Fall, wenn jemand gänzlich mit seinem Vermögen aus dem Lande ziehen will, die Absicht, von solcher Inventarisation bey dem Finanzwesen einigen Gebrauch zu machen; denn wenn man diese Absicht haben solte; müßte selbige ohne alle Ausnahme in allen und jeden Fällen angeordnet worden.

(d) Dieser Fall kann aber schwerlich vorkommen, wenn es hier eben so gehalten werden soll, wie bey der Losung. Bey dieser wird nach dem Verzeichnis des Vermögens nicht eher, als nach des Besitzers Tode, gefraget; so lange aber derselbe noch lebet, wird ihm deshalb nichts zugemuthet. Wenn sich also der Fall, den der Herr von der Lith hier annimmt, ereignen soll,

so müßte es ein Besteuerter noch bey seinem Leben so grob machen, daß der von ihm gespielte Betrug offenbar in die Augen fiele, und es also nothwendig machte, ihm noch bey seinem Leben das Verzeichnis abzufordern. Allein auch alsdann würde ich zu keiner peinlichen Untersuchung anrathen, als welche eine an sich schon verhaßte Art der Steuer, nur noch verhaßter machen würde. Und das eigene Geständnis des Verbrechers ist ganz überflüßig, wenn derselbe durch die Schätzung seines Vermögens überwiesen werden kann. Warum soll man ihn wegen einer bloßen Formalität auf die Tortur werfen?

(e) In seiner neuen Abhandlung von den Steuern, c. 1. pag. 216. u. f.

(f) S. den Art. Kopfsteuer.

(g) S. den Art. Taxesteuer.

Viehmängel.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit einer gründlichen Policeyverordnung wegen der Viehmängel. §. 2. 3. Was die teutschen Gesetze dieserhalb verordnen. §. 4. Was im Würtembergischen, und §. 5. im Reussischen zu Schlaitz, die Landesgesetze hierüber dispouiren.

§. 1.

Es gehören viele Maasregeln und Anstalten darzu, wenn man den Handel in Flor und Aufnahme bringen will; wie an einem andern Orte davon bereits ausführlich gehandelt worden. Hieher kann man auch rechnen, daß man alle dienliche Mittel vorkehret, um den Betrug bey dem Handel und die daher entstehende Streitigkeiten und Processe, so viel nur möglich ist, zu verhindern suchet; denn nichts kann der Handlung nachtheiliger seyn, als ein schlechter Credit oder ein böser Ruf wegen des dabey häufig vorgehenden Betrugs. Nun ist der Viehhandel ein beträchtlicher Zweig der Handlung, bey keinem Handel aber können so leicht und so viele Betrügereyen gespielet werden, als bey eben dem Viehhandel; indem das Vieh so vielen Mängeln, Fehlern und Gebrechen unterworfen ist, von denen aber nur die wenigsten in die Augen fallen; die Viehhändler aber, und sonderlich die Roßhändler, sind so geschickt, daß sie die meisten Fehler meisterlich zu verbergen wissen: Wenn nun an einem Stücke Vieh nach geschehenem Kauf ein oder ander Mangel entdeckt wird; so gerathen Käufer und Verkäufer gemeiniglich in grose Streitigkeiten und öfters in die weitläuftigsten Processe; welches zugleich davon herrühret, weil sowol die gemeine Rechte, als die Landesgesetze, in Ansehung der Viehmängel und der deshalb zu leistenden Gewähr, noch sehr unbestimmet und unzureichend sind; daher es denn geschiehet, daß mehrentheils nur nach der hergebrachten Gewohnheit, oder gar nach Willkühr gesprochen zu werden pfleget; womit aber die streitenden Theile sich selten befriedigen lassen wollen. Es ist demnach allerdings nothwendig, daß die Policey ein vor allemal bestimmet und öffentlich bekannt macht, welche Fehler bey dem Vieh sowol vor Hauptmängel angesehen, als auch, wie viele Wochen oder Monate zu Leistung der Gewährschaft beobachtetet werden sollen.

§. 2.

Nach den teutschen Rechten werden die Viehmängel eingetheilet in diejenige, welche in die Augen fallen, und in die, so äuserlich nicht zu sehen sind. Wegen jener wird keine Gewährschaft geleistet, sondern es heißt nach dem alten Sprüchwort: Wer die Augen nicht aufthun will, der thue den Beutel auf (a). In Ansehung dieser aber findet der Rückkauf

oder

Digitized by Google

oder die Wandelung (b) statt, wenn die Fehler denjenigen Gebrauch oder Nutzen verhindern, welchen der Käufer von dem Vieh gehoffet hat. Es haben aber die teutschen Gesetze nur bey denen Pferden allein gewisse Hauptmängel festgesetzet, welche, wenn sie in der bestimmten Zeit erscheinen, verursachen, daß der Kauf aufgehoben wird, und dem Käufer der bezahlte Kaufschilling wieder zurückgegeben werden muß; es wäre denn, daß der Verkäufer wegen aller und jeder Fehler, wenn es gleich keine Hauptmängel sind, die Gewährschaft über sich genommen hätte (c).

(a) S. Eisenhards Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern, pag. 338.

(b) S. *Jo. Henr. Stelz* de redhibitione, Basil. 1646. *Goth. Mascovii* Prolusio de redhibitione equorum, Gœtt. 1738.

c) S. *Jo. Volkm. Bechmann* de eo quod circa equos publice privatimque justum est, Jen. 1676.

§. 3.

Um einige Exempel dergleichen teutscher Gesetze anzuführen; so ist nach denen Sächsischen Rechten der Verkäufer wegen folgender drey Hauptmängel gehalten, das Pferd wieder anzunehmen, nemlich 1) wenn es stätig, 2) wenn es staarblind, und 3) wenn es haarschlächtig ist (a).

Nach denen Frankfurtischen Statuten sind nachstehende Mängel festgesetzt: 1) wenn das Pferd gestohlen oder geraubet ist, 2) wenn es haarschlächtig oder schlägebäuchig, 3) wenn es stätig, und 4) wenn es hauptsüchtig, als mönig oder rotzig ist, weil diese Mängel fast unsichtbar sind, und also auch dem verständigsten und erfahrensten Käufer verborgen seyn können.

Nach denen Lübeckischen Rechten muß ein Verkäufer nachfolgende drey Mängel gewähren: 1) daß das Pferd nicht anbrüchig, 2) daß es nicht stätig, und 3) daß es nicht kollernd sey.

Zu Nürnberg ist der Verkäufer eines Pferdes vor drey Hauptmängel, nemlich 1) vor rotzig, 2) räudig, und 3) haarschlächtig, dem Käufer 14. Tage lang, nach geschehenen Kauf und Zustellung des Pferdes, zu stehen verpflichtet. Wenn aber das verkaufte Pferd geraubet oder gestohlen wäre, und der Käufer dasselbe wieder herausgeben müßte; so ist der Verkäufer schuldig, den Käufer schadlos zu halten.

In Böhmen und Mähren muß der Verkäufer dem Käufer vor folgende Hauptmängel stehen und ihm solche anzeigen, nemlich: 1) daß es frey und nicht gestohlen sey, 2) daß es nicht herzschlächtig, kählsüchtig und kollerisch sey, 3) daß es nicht rotzig sey, und 4) daß es im Zug nicht zerrissen sey (b).

Im Hessen-Darmstädtischen muß ein jeder Pferdeverkäufer vor folgende vier Hauptmängel, nemlich: 1) gestohlen, 2) rotzig, 3) schlägbäuchig und 4) kollerich, vier Wochen lang stehen, und ist ordentlicher Weise nichts weiter zu leisten schuldig, dafern der Käufer sich nicht ausdrücklich diesen oder jenen Schaden ausbedungen hat (c).

Im Braunschweig-Lüneburgischen wird nur 1) der Rotz, 2) staarblind und 3) herzschlächtig, zu den Hauptmängeln gerechnet; ein gestohlen Pferd aber ist kein natürlicher, sondern ein Civil-Fehler (d).

(a) S. *Jo. Lud. Gutbier* de tribus vitiis equorum capitalibus Saxonicis, Ultr. 1694.

(b) Wie Zinke in seinen Anmerkungen über Stissers Einleitung zur Landwirthschaft. Cap. 6. 1. Abth. §. 13. p. 191. aus den Böhmischen und Mährischen Stadtrechten anführet. *L. Junius* de vitiis pecorum venalium, Jen. 1740.

(c) S. Erläuterungsrescript der fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Regierung zu Giessen, vom 26. Febr. 1706.

(d) S. Chur-Braunschweigische Verordnung wegen der Mängel bey verkauften Pferden, vom 30. April 1697.

Digitized by Google

§. 4.

Man siehet aus diesen Exempeln teutscher Gesetze, daß solche eines Theils nur auf die Pferde gerichtet, andern Theils auch selbst hierbey noch sehr unbestimmet, und mithin noch vielerley Auslegungen und Ausflüchten unterworfen sind. Man hat dieses in verschiedenen teutschen Staaten eingesehen, und daher den löblichen Entschluß gefasset, sowol in Ansehung der Hauptmängel bey allen Arten des Viehes, als auch wegen der Gewährleistung dabey, policeymäsigere und bestimmtere Verordnungen zu machen. Wir wollen ein paar Beyspiele davon anführen.

Im Herzogthum Würtemberg ist verordnet worden (a), daß

I. Bey Pferden

1) Diejenige, welche rotzig oder ritzig sind, es sey hernach solches Hirn- oder Lungenrotz;
2) Alle Arten von Kolderern;
2) Was krätzig, fistlicht, wurmicht, hauptmörtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. E. Krebslöcher in denen Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern, verstanden werden;
4) Herzschlächtig;
5) Wehetägig, und
6) Mondblind sind;

als mit wirklichen Hauptmängeln behaftet angesehen, und derowegen vor die 5. erste Gebrechen 4. Wochen und 3. Tage, vor die Mondblindsucht aber 8. Wochen Gewährschaft geleistet werden soll.

II. Bey dem Hornvieh

Sollen eben so

1) Hirschig, cränigt, zepfig oder pferlich;
2) Wehetägig;
3) Typplich oder umlaufig, und
4) Lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallig,

als Hauptmängel angesehen werden; wobey der Verkäufer vor die sub Nro. 1. benannte Mängel zwey Monat, vor die übrige aber 4. Wochen und 3. Tage Gewährschaft zu leisten haben soll.

III. Bey denen Schaafen.

Sollen die nasse und trockene Räude, oder der sogenannte Anbruch, als ein Hauptmangel angesehen, und deßfalls von dem Verkäufer 2. Wochen und 1. Tag Gewährschaft geleistet werden.

IV. Bey denen Schweinen.

Sollen

1) Die Lungenfäule, und
2) Die Finnen, als Hauptmängel angesehen, und desfalls von dem Verkäufer 4. Wochen und 3. Tage lang Gewährschaft geleistet werden.

V. Bey denen Gänsen.

Soll der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls aber allen Schaden auf sich nehmen.

(a) S. Herzogl. Würtembergische dießfalsige Verordnung vom 17. Febr. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, p. 382.

§. 5.

Die andere, eben so policeymäsige Verordnung findet man in dem Gräfl. Reußischen Lande zu Schlaitz (a). Vermöge derselben soll es beym Kauf und Verkauf der Pferde, Rind- Schaaf- und Schweine-Viehes, wegen der Hauptmängel und der zu leistenden Gewährschaft, folgendergestalt gehalten werden:

1) Was bey dem Viehhandel zwischen Käufern und Verkäufern wegen der Gewährschaft verabredet worden, dabey hat es sein Bewenden, wofern nicht ein vorsetzlicher Betrug des Verkäufers bescheiniget werden kann.
2) Wenn einer von den streitigen Theilen das Versprechen läugnet, und der Gegentheil entweder gar keine, oder doch nur auswärtige und mit grosen Kosten u. andern Schwierigkeiten zu erlangende Zeugen beybringen kann, der läugnende Theil aber, daß der

Handel

Handel in Ansehung der Gewähr anders geschlossen worden, ebenfalls gar nicht, oder doch nicht ohne Weitläuftigkeit, erweislich zu machen vermag; so wird nach des Richters Ermessen entweder dem Kläger oder Beklagten der Eyd aufgeleget, und das Angeben des Schwörenden dadurch erwiesen, die Kosten aber werden zu gleichen Theilen getragen. Dergleichen Rechtshändel sollen ohne alle processualische Weitläuftigkeiten, blos durch summarische Verhöre und richterliche Weisungen erörtert und entschieden, dabey aber auch die gütliche Vergleichung tractiret werden.

3) Wenn ein gestohlenes Stück Vieh verkauft, vertauscht oder sonst veräusert worden; so wird wegen der Gewährschaft auf keine Zeit gesehen, sondern sothanes Vieh wird dem rechtmäßigen Eigenthümer verabfolget; da sich denn der Käufer an den Verkäufer, und dieser wieder an seinen Währmann zu halten befugt ist.

4) Wegen solcher Mängel, die in die Augen fallen, wird keine Gewährschaft geleistet, und kann auch der Käufer keine Vergütung der Unkosten fordern; es sey denn, daß der Verkäufer vor alle und jede, oder vor sichtbare und unsichtbare Mängel zu stehen versprochen.

5) Aeussern sich aber andere Mängel, welche zwar nicht sogleich in die Augen fallen, sich aber gleichwol in kurzen hervorzuthun pflegen, an dem erhandelten Vieh, z. E. ein Ochse wäre blind, weichfüßig, weichköpfig, träg, hustend, übel fütternd, blöckend, wild, wolte nicht ziehen, und dergleichen; oder ein Pferd wäre mit dem Wurm behaftet, feibelsüchtig, bauchbläsig und dergleichen; so soll die Gewähr, nebst Ersetzung sämtlicher Unkosten, länger nicht, als auf 14. Tage, von der Uebergabe an, geleistet werden, woferne nicht eine längere Zeit ausdrücklich bedungen und versprochen worden.

6) An Pferden sind nachfolgende Hauptmängel festgesetzt, als: hartschlächtig, roßig, stätig, staarblind und kollernd, wie auch die Lungen- und Leberfäule, wenn solche von vereydeten Roßverständigen, auf vorgenommene Besichtigung davor erkannt worden, ingleichen die Raude, wenn solche zur Zeit des Handels äuserlich noch nicht wahrzunehmen gewesen; welche Fehler auf 4. Wochen von dem Tage des geschlossenen Handels und erfolgter Uebergabe des verkauften Pferdes an zu rechnen, gewähret, von Beklagten, auch Klägern, alle Unkosten gut gethan werden.

7) Vor Roßverständige werden die Schmiede, die mit Pferden umgehen, Roßärzte, Roßhändler, wie auch erfahrne Nachrichter gehalten. Es sollen entweder beyde Partheyen zusammen einen Roßverständigen, oder jeder Theil insbesondere einen in Vorschlag bringen. Können letztern Falls beyde Roßverständige in ihrem Gutachten nicht übereintreffen; so soll der Richter den dritten Roßverständigen ernennen, und es bey derjenigen Meynung, welcher derselbe beytritt, sein Bewenden haben.

8) Bey Rind- und Schweinvieh, soll wegen der sogenannten Franzosen und Finnen, die Gewähr ohne alle Ausnahme auf zwey Monate von Zeit der Uebergabe, länger aber nicht, mit Ersetzung aller Unkosten geleistet werden. Jedoch bleibet es in Ansehung der Bürgerschaft zu Schlaitz bey der bisherigen Observanz, daß bey gemästet verkauften Schweinen, welche finnigt befunden werden, der Verkäufer von jedem Thaler 2. Groschen zu ersetzen gehalten ist.

9) Auserdem soll die ordentliche Gewährszeit wegen der innerlichen Krankheiten an allen und jeden Vieh sich auf 4. Wochen erstrecken. Wenn also ein Stück Vieh geschlachtet wird oder umfällt, und sich darinnen eine gänzliche Lungen- oder Leberfäule oder sonst ein Mangel findet, weswegen

dessen Fleisch zum Essen untüchtig wäre; so soll Verkäufer auf dem Fall, da der Handel und die Uebergabe binnen denen nächst vorhergehenden 4. Wochen geschehen, die Gewähr zu leisten schuldig seyn. Was aber die Unkosten anlanget; so sind selbige in solchem Fall zu gleichen Theilen von den Partheyen zu tragen, es wäre denn, daß Käufer sogleich, oder binnen einer von dem Richter zu bestimmenden kurzen Frist von 8. oder 14. Tagen genugsam bescheinigen könnte, daß Verkäufer zur Zeit des Handels, den sich hernach findenden, ihm aber verheelten innerlichen Mangel gewußt, auf welchen Fall der Verkäufer nicht nur die Kosten allein zu tragen schuldig, sondern auch Käufern den Schaden zu ersetzen, gehalten seyn soll; wie denn auch, wenn dergleichen betrüglicher Handel in continenti bescheiniget würde, die Gewährleistung auch nach obgesetzter Zeit, und bis nach Ablauf einer Frist von 6. Monaten statt haben soll.

10) Bleibet zwar Käufern frey, dasjenige, was er zu bescheinigen hätte, Verkäufern ins Gewissen zur eidlichen Eröfnung zu schieben; jedoch soll er zuförderst einigen Grund seiner Vermuthung angeben, auch den Eid vor Gefährde ablegen, und wenn Käufer den Haupteid wirklich leistet, die Compensation der Unkosten ebenfalls statt finden.

11) Auf gleiche Maasse soll Verkäufern nachgelassen seyn, sofort oder binnen einer kurzen ihm zu bestimmenden Frist zu bescheinigen, oder Käufern darüber den Eid zu deferiren, daß letzterer das Stück Vieh binnen der Gewährszeit durch seine Schuld verwahrloset und den befundenen Mangel verursachet, wobey es wegen der Unkosten eben so, wie in vorhergehendem Falle zu halten.

12) Dasjenige, so in vorstehenden Puncten wegen der Unkosten, nach Unterschied der Fälle verordnet, soll auch wegen des Futtergeldes und erweislicher Schäden statt haben, und darauf bey Abfassung der Bescheide mit gesehen werden.

13) Wegen eines schwindelköpfigten und hinfallenden Viehes, soll die Gewähr mit Ersetzung der Unkosten ebenfalls länger nicht, als 4. Wochen von der Uebergabe an dauern.

14) Hingegen soll, wenn ein geschlachtetes Vieh zwar an der Lunge und Leber angestossen, dessen Fleisch aber rein und ohne Gefahr zu geniessen ist, die Gewähr ganz und gar nicht statt haben.

15) Damit auch wegen Beschaffenheit des geschlachteten, verreckten und geschlagenen Viehes alles auser Zweifel gesetzt werde; so soll, so viel das geschlachtete anbelanget, das eidliche Zeugnis zweyer Metzgermeister, in Ansehung des verreckten und geschlagenen aber, die eidliche Aussage des Nachrichters und seines Knechts, woferne ersterer nicht überhaupt dazu verpflichtet wäre, beym Schaafvieh hingegen auch die eidliche Aussage zweyer unpartheyischer Schäfer einen völligen Beweis abgeben. Es sollen auch überhaupt Leute, samt bewährten Viehärzten, zu Beurtheilung der Viehmängel und Krankheiten gebraucht werden.

16) Obwol der Nachrichter ordentlicher Weise beym Aufhauen dergleichen verreckten Viehes zugegen seyn soll, jedoch ohne deswegen ein mehreres zu fordern, als ihm nach seiner Bestallung oder dem Herkommen gebühret; so soll doch, wenn er wegen Abwesenheit oder Krankheit daran behindert wäre, genug seyn, daß er eidlich erhärte, oder auf seine Pflicht versichere, wovor er nach denen von dem Abdecker angegebenen und beschwornen Umständen den befundenen Mangel halte.

17) Endlich soll, wenn Auswärtige die Gewähr bey den Landesunterthanen suchen,

gegen

Digitized by Google

gegen dieselbe, es wegen der Gewährszeit und sonst eben also gehalten werden, als wie es von ihrer Obrigkeit gegen die hiesigen Unterthanen gehalten zu werden pfleget. Daferne nun solches dem Richter nicht bekannt, so soll Kläger, ehe auf die Klage etwas verfüget wird, deswegen von seiner Obrigkeit beglaubten Schein beybringen.

(a) Die dißfalsige Verordnung Heinrich XII. Jüngern Reuß, Grafen und Herrn von Plauen ꝛc. vom 5. Jul. 1756. welche Herr D. Schreber in seinen neuen Cameralschriften, 7. Th. p. 215 u. f. in extenso beygebracht hat. Es kann dieselbe zum guten Muster dienen.

Viehsteuer.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Die Viehsteuer wird von Herrn von Justi vertheidiget. §. 3. Widerlegung desselben. §. 4. Schädliche Folgen der Viehsteuer vor die Landwirthschaft. §. 5. In welchem Fall eine Viehsteuer statt finden und unschädlich seyn kann.

§. 1.

Die Viehsteuer, so an einigen Orten auch Klauensteuer genennet wird, ist eine Art von Gewerbesteuern, da von jedem Stück Vieh, es sey Pferd, Hornvieh, Schaaf, Hammel, Ziege, so ein Hausmann, hält, jährlich eine gewisse Abgabe entrichtet wird. Diese Viehsteuer wird demnach von demjenigen Vieh bezahlet, so eine besondere Nutzung abwirft, oder womit ein besonderes Gewerbe getrieben wird; und ist daher sowol von der Consumtionsaccise, als welche von dem Schlachtvieh gegeben wird, als auch von der Handlungsaccise unterschieden, welche letztere so oft, als ein Stück Vieh verkauft wird, bezahlet werden muß.

§. 2.

Herr von Justi ist von dieser Viehsteuer sehr eingenommen gewesen, und hat geglaubet, daß dieselbe keine Unbilligkeit in sich habe; denn die Landleute entrichteten die Steuern auf die unbeweglichen Güther blos von der Nutzung ihrer Grundstücke; das Vieh aber würfe noch eine besondere Nutzung ab, die daselbst nicht mit in Anschlag gebracht wäre; es wäre in der That eine Nahrungsart oder Gewerbe vor sich, ob es gleich gemeiniglich mit dem Ackerbau vereiniget wäre. In Ansehung der Einrichtung dieser Steuer, sagt Herr von Justi, man bestimmete hier eben so, wie bey den Grundstücken, den vierten Theil des jährlichen Gewinnstes zu dieser Steuer. Wennn man also nach einem mäßigen Anschlage ein Pferd zu 4. Rthlr. eine Kuh zu 1. Rthlr. und ein Schaaf zu 8. Gr. jährlicher Nutzung rechnete, nach Abzug der Fütterung und aller Kosten; so würde die jährliche Viehsteuer auf ein Pferd 1. Thlr., auf eine Kuh 6. Gr. und auf ein Schaaf 2. Gr. betragen; und so fande auch diese Viehsteuer in verschiedenen Landen wirklich statt (a).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 299.

§. 3.

Es hat sich Herr von Justi sehr geirret, wenn er geglaubet, daß die Viehnutzung bey der Contribution von den Grundstücken nicht mit in Anschlag gebracht werde. Ich habe schon anderwärts gezeiget (a), daß man in der Mark Brandenburg bey Verfertigung der Contributionsanlagen als ein festgesetztes Principium angenommen habe, daß man nicht

Digitized by Google

nicht allein auf die Würde des Ackers, sondern auch auf die übrigen Pertinentien, als Viehzucht, Hütung und Wiesewachs ꝛc. siehet, und zwar auf selbige nicht als ein Nebenwerk reflectiret, sondern selbige ordentlich secundum quantitatem & qualitatem in einen hauswirthlichen Anschlag bringet, und bey der Claßification alsdenn nach dem Anschlage der Höfe sich reguliret.

Bey dieser Einrichtung ist also das Vieh schon in der Contribution mit begriffen, und würde der Unterthan folglich gedoppelt beschweret werden, wenn er noch eine besondere Viehsteuer entrichten müßte.

Auch ha. Herr von der Lith (b) mit Recht behauptet, daß die Viehsteuer gewöhnlichermassen nur ein Anhang der Steuer von unbeweglichen Güthern sey, bey dieser aber ohnehin auf dasjenige der Bedacht genommen werde, was auf den Aeckern und Wiesen wachsen, und zum Futter vor das Vieh dienen könne; daher man vor dieses keine besondere Steuer mit Grunde fordern könnte. Herr von der Lith führet dieses, indem er den Herrn von Justi zu widerlegen suchet, noch weitläuftiger und gründlicher aus (c). Er sagt: So fern jedoch die Steuer von unbeweglichen Güthern das Vieh nicht unmittelbar besteuerte; so geschähe solches doch nothwendig mittelbarer Weise. Und wenn jemand das Heu, so auf seinen Wiesen wächset, andern käuflich überlassen solte; so würde ein anderer Hausvater, welcher dasselbe zur Ernährung seines Viehes anwendet, und hierdurch den Regeln der Haushaltungskunst weit gemäser, als jener, handelte, wegen eines solchen dem Staate selbst zum Vortheile gereichenden Verfahrens, mit einer höhern Steuer dennoch nicht zu belegen seyn. Oder solte vielleicht ein Besitzer der Feldgüther die Früchte derselben veräusern, und hingegen wiederum von andern das vor sein Vieh nöthige Futter einkaufen? Könnte man auch von dem Viehe einen Nutzen ziehen, wenn solches durch den Hunger des Lebens beraubet wird? Wäre es demnach nicht der Ertrag von den Wiesen, und theils von den Aeckern, welcher den vor das Vieh unentbehrlichen Unterhalt darreichet? Es könnten auch die Felder nicht bestellet, und von ihnen nicht hinreichende Früchte erwartet werden, ohne, daß man der Arbeit und des Dunges von dem Viehe sich bediente. Es hätte demnach der Herr Canzleydirector Lulner (d) solche Viehsteuer mit Grunde vor eben so ungeschickt angesehen, als eine Anlage seyn würde, welche von dem Handwerkszeuge eines Mannes, der ohne dieses nicht arbeiten kann, und der ohnehin seine Gewerbsteuer entrichtet, besondere Gebühren abforderte.

(a) S. den Art. Steuerwesen.

(b) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 102.

(c) In seiner neuen Abhandlung von denen Steuern, §. 59.

(d) In seinen practischen Vorschlägen, welchergestalt Steuer und Contribution einzurichten sind, §. 57.

§. 4.

Die Viehsteuer hat selbst vor die gesamte Landwirthschaft die allerschädlichste Folgen: Ohne Viehzucht kann kein Ackerbau getrieben werden. Die Viehsteuer aber ist das bequemste und wirksamste Mittel, um der Viehzucht in einem Lande Einhalt zu thun. Diese Steuer muß nothwendig die Landleute von der Viehzucht abschrecken, da sie ohnedieß bey der Unterhaltung des Viehes der Gefahr unterworfen sind, durch das Sterben desselben alle darauf verwendete Mühe und Kosten zu verliehren. Und da sonst diese Furcht, dem ohngeachtet, durch die Hofnung des bey dem Verkaufe des Viehes zu erlangenden Gewinnstes überwogen wird; so wird auch dieser Gewinnst, mithin auch alle Hofnung darzu verschwinden müssen, wenn etliche Jahre lang, ehe ein Stück Vieh verkauft wird, die Steuer davon entrichtet werden muß. Die

Besitzer

Besitzer der Feldgüther werden also die Viehzucht nicht fortsetzen wollen, oder wenigstens, um sich desto eher von der Steuer zu befreyen, das Vieh, ehe es zu der gehörigen Gröse und Alter gekommen, verkaufen, mithin auch zugleich das Land und die Handlung eines tüchtigen Schlachtviehes berauben.

Bey der Viehsteuer pfleget auch das Vieh nach ihren Arten in verschiedene Classen eingetheilet zu werden. Je mehrere Classen aber gemacht werden, je weniger wird der Landmann bedacht seyn, das Vieh hinlänglich zu füttern und es bis zu der rechten Zeit aufzubehalten. Diese Eintheilung giebt noch überdies denenjenigen, welchen die Bestimmung derselben überlassen wird, die Gelegenheit an die Hand, ihrer unrechtmäsigen Begierde zum Gelde, oder andern wehe zu thun, ein Genügen zu leisten. Die Nothwendigkeit nun, durch Bestechung solcher Leute, die auf die Viehzucht zu verwendende Kosten zu vermehren, oder sich mehr als andere bedrückt zu sehen, muß viele von derselben noch mehr abhalten.

§. 5.

Ob nun gleich die Viehsteuer vor den Landmann so schädliche Folgen hat, die sich selbst auf die ganze Landwirthschaft erstrecken; so scheinet hingegen diejenige Viehsteuer, welche in einigen Ländern die Lehnkutscher, Fuhrleute und sogenannte Hürdler in den Städten von ihren haltenden Pferden, so wie die Einwohner in den Vorstädten von ihren Pferden, Kühen, Ziegen, Ziegenböcken, Schaafen und Hammeln, jährlich erlegen müssen, so billig als unschädlich zu seyn. Es ist dieses eine ordentliche Gewerb- und Nahrungssteuer, indem erstere sich von dem Fuhrwesen, letztere aber von dem Verkauf des Viehes, der Butter, Milch und Käse nähren. Diese Viehsteuer pfleget an einigen Orten bey der Acciseçasse entrichtet, und folglich die Einnahme derselben mit in die Acciserechnung gebracht zu werden. Von Bezahlung solcher Viehsteuer pflegen die Fleischer von Schaafen und Hammeln, so sie zum Fettmachen halten, befreyet zu seyn; dergleichen Befreyung auch die Wolle, welche der Eigenthümer von seinen Schaafen, wovon er die Viehsteuer bezahlet, selbst verbrauchet und benöthiget ist, zu geniessen hat. Wenn er aber davon an Fabricanten oder zum Handel verkauft; so muß der Fabricant und Kaufmann die Accise bezahlen (a).

(a) S. Königl. Preußisches Acciseregleement vor die schlesische Hauptstadt Breßlau, vom 30 Mart. 1746. §. 101. 102.

Vollmachten.

Inhalt.

§. 1. Ursprung der gedruckten Vollmachten, die wegen der daher entstehenden Einkünfte, als ein Gegenstand des Finanzwesens zu betrachten sind. §. 2. Dießfalsige Einrichtung in denen königlichen preußischen Staaten.

§. 1.

Es ist bekannt, daß diejenigen, welche bey denen Gerichten und Justiz-Collegiis Processe führen, und sich dabey der Advocaten bedienen, diese zu ihrer Legitimation mit einer Vollmacht versehen müssen. Diese Vollmachten werden in vielen, und wo nicht den meisten Staaten von dem Mandante geschrieben ausgefertiget. In einigen teutschen Staaten aber hat man gedruckte Vollmachten eingeführet, und daraus einen Fond zu Einkünften gemacht. Vielleicht hat das

Stempelpapier (a) dazu Gelegenheit gegeben. Denn da man in groſen Staaten wahrgenommen, daß das Stempelpapier anſehnliche Einkünfte eingebracht; ſo iſt man vermuthlich auf den Einfall gerathen, die gedruckten und gleichfalls mit einem Stempel bedruckte Vollmachten einzuführen, welche denn ein jeder, der dieſelbe nöthig hat, vor einen feſtgeſetzten Preis kaufen, und ſolche vollends ausfüllen und beſiegeln muß. Wegen der Einkünfte, die daher entſtehen, ſind alſo dieſe gedruckten Vollmachten ein Gegenſtand des Finanzweſens geworden.

§. 2.

In denen königlich-preußiſchen Staaten dürfen (a), bey 10. Rthlr. Strafe, bey denen Unter- und Obergerichten, auch Commiſſionen, keine andere, als gedruckte Vollmachten angenommen und gebraucht werden (b). Eine ſolche Vollmacht, worinnen ſchon alle nöthige Clauſuln enthalten ſind, koſtet 6. Gr. und vor die Extenſion derſelben darf, bey 10. Rthlr. Strafe, von denen Clienten, es ſey einer oder mehr Litis Conſorten, nicht mehr als 4. Gr. gefordert und genommen werden.

Die Beſorgung und Anſchaffung der gedruckten Vollmachten iſt allemal zweyen darzu in Berlin beſonders beſtellten Commiſſarien aufgetragen, welche ſowol die Vollmachten, um allen Unterſchleif und ungebührlichen Nachdruck zu verhindern, unten auf der erſten Seite mit ihrem Namen unterſchreiben, als auch, damit es an keinem Orte an denen nöthigen Exemplarien fehlen möge, in denen Provinzen und an allen Orten, wo Regierungen und andere Juſtiz-Collegia ſind, einen bekannten beeidigten königlichen Diener halten, und denſelben jederzeit mit genugſamen Exemplarien ſolcher Vollmachten verſehen, bey welchem dann die Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten ſich gleichfalls in Zeiten mit einem denen Gerichten und denen dabey vorkommenden Sachen proportionirten Vorrath von dergleichen Vollmachten, gegen baare Bezahlung, verſorgen müſſen, vor das Stück aber nicht mehr, als 6. Gr. von denen Partheyen abfordern dürfen

(a) S. Königl. preußiſches Edict wegen dem Gebrauch der gedruckten Vollmachten, vom 8. Nov. 1726. Codex Fridericianus, Part. I. Tit. 15. §. 2.

b) Es wird auch nicht verſtattet, Vollmachten mündlich ad Acta regiſtriren zu laſſen, damit dadurch der Debit der gedruckten Vollmachten nicht gehindert werde. S. Königl. Edict vom 30. Aug. 1727. Wenn einem Advocaten Blanquets zur Vollmacht unterſchrieben und geſiegelt von auswärtigen Orten zugeſchickt werden; ſo iſt es genug, wenn eine gedruckte Vollmacht dem Blanquet beygeleget wird. S. Cod. Frid. c. l. §. 4.

Vor- und Aufkäufereyen.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Schädlichkeit der Vor- und Aufkäufereyen. §. 3. In wie weit das Aufkaufen der Lebensmittel auf dem Lande zuläſig iſt. §. 4. Von Beſtrafung der Vorkäufereyen vor den Thoren und unter Weges. §. 5. Die Händler dürfen auf dem Markt nur nach einer gewiſſen Zeit kaufen. §. 6. Zu dem Ende ſind die Marktordnungen vorſichtig einzurichten. §. 7. Von denen geſetzlichen Vorkäufen.

§. 1.

Vor- und Aufkäufereyen nennet man, wenn diejenigen, die mit Getreyde, Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Waaren handeln, entweder ſelbſt auf das Land reiſen, um die daſelbſt befindlichen Vorräthe an ſich zu kaufen, damit ſie nicht zu Markt gebracht werden ſollen, oder denen

Land

Landleuten, so ihre Producte zu Markt führen, vor den Thoren und unter Weges aufpassen, und dasjenige zuvor wegkaufen, was auf den Markt bestimmet ist; damit sie hernach ihre Waaren desto theurer verkaufen können, wenn nichts auf den Markt kommt, und mithin die Einwohner genöthiget sind, diesen Händlern abzukaufen.

§. 2.

Man siehet leicht, wie schädlich diese Vor- und Aufkäufereyen dem Nahrungsstande und dem gemeinschaftlichen Besten einer Stadt sind. Es ist bereits anderwärts zureichend dargethan worden (a), was vor einen grosen Einfluß der mäsige Preiß der Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Dinge in das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes hat. Leute also, welche durch dergleichen Vorkäufe eine geflissentliche Theurung zu verursachen suchen, können ihren Handel auf keine schädlichere Art vor das gemeinschaftliche Beste ausüben; und die Policey muß dannenhero alle ihre Wachsamkeit anwenden, um diese schädliche Nahrungsart zu verhindern (b). Man findet auch häufige Exempel, daß die Policey es hierunter an ihrer Wachsamkeit nicht ermangeln läßt (c); und es dürfte vielleicht nur blos in denen kleinen teutschen Staaten seyn, wo sich noch ein Mangel an dieser Vorsorge der Policey findet.

(a) S. den Art. Lebensmittel.

(b) S. *M. Graß* de Propolio juste prohibito.

(c) Ich habe in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Vorkauf, eine lange Designation landesherrlicher Gesetze, in welchen die Vor- und Aufkäufereyen der Lebensmittel und vieler anderer Waaren verboten worden, beygebracht.

§. 3.

Unterdessen ist es nicht allemal vor eine schädliche Vor- und Aufkäuferey anzusehen, wenn die Händler auf das Land reisen, um sich daselbst mit Vorräthen zu versorgen. Es ist ein Vorurtheil, wenn man glaubet, daß die Kornhändler schädliche Leute vor das gemeinschaftliche Beste sind. Sie sind vielmehr in vielem Betracht sehr nützlich (a). Eben dieses kann man auch von andern Victualienhändlern behaupten. Es ist einer Stadt allemal vortheilhaftig, wenn man Vorräthe in dieselbe schaft. Es ist auch selten so ausgemacht, ob die Landleute, wo die Händler ihre Vorräthe einkaufen, ihre Vorräthe eben in diese Stadt zum Markt bringen würden. Sie können sie in andere Städte des Landes, oder gar auser Landes führen. Eine Stadt aber hat nicht mehr Vorrecht, als die andere, an die Producte der Landleute; und nach der Freyheit der Commercien und Gewerbe müssen sie befugt seyn, solche hinzuführen, wo sie wollen, es sey in- oder auserhalb Landes; wenn nicht besondere Zeitumstände ein Verbot der Ausfuhre nothwendig machen (b). In den meisten Vorfällen also, muß es vielmehr eine Stadt denen Händlern Dank wissen, wenn sie sich Mühe geben, Vorräthe dahin zu schaffen. Es müssen also besondere Umstände dabey vorwalten, wenn die Aufkäufereyen dieser Art unzuläßig und strafbar seyn sollen. Es muß offenbar seyn, daß es aus dem Vorsatz geschiehet, eine muthwillige Theurung zu erregen; und alsdenn muß die Policey ihre Maasregeln und Strafen dawider anwenden. Alles, was die Policey thun könnte, wäre, daß sie einen nahen Bezirk um die Stadt von solchen Aufkäufereyen ausnehme; und dennoch würde dieses Gesetz durch keinerley Aufsicht wirksam gemacht werden können; so, wie man allemal der Freyheit der Landleute dadurch zu nahe treten würde. Je gröser die Stadt ist, desto weniger darf sie sich einfallen lassen, dergleichen Aufkäufereyen zu verhindern. Eine grose Stadt muß öfters auf zwanzig bis dreyßig Meilen weit ihre Lebensmittel erlangen. So weit würden die Landleute ihre Producte nicht zu Markt bringen. Die Händler und Aufkäufer müssen

demnach zu ihrer Versorgung mit Lebensmitteln das meiste beytragen, und sind ihr demnach nichts weniger als schädlich, sondern sehr vortheilhaftig und nützlich.

(a) S. den Art. Lebensmittel.

(b) S. den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren.

§. 4.

Eine ganz andere Bewandnis aber hat es, wenn die Landleute mit ihren Producten schon unter Weges sind, um solche in eine Stadt zu führen. Das Aufpassen vor dem Thore, und das Aufkaufen unter Weges, ehe sie in die Stadt kommen, ist alsdann allemal schädlich, und kann keine andere Wirkung, als die Vertheurung der Lebensmittel haben. Folglich kann es von einer aufmerksamen Policey niemals geduldet werden; sondern es ist allemal, und wenn es stark einreißt, sehr hart zu bestrafen. Auch in den gemeinen Fällen sind hier nicht, wie in den meisten andern Policeyverbrechen, Strafen von einigen Thalern zureichend. In denen meisten Policeygesetzen sind auf diese Vorkäufereyen 15. bis 20. Rthlr. Strafe und die Confiscation der aufgekauften Waare verordnet. Eine solche Strafe ist nicht allein dem Verbrechen gemäß; sondern auch um deshalb nothwendig, weil dieses Verbrechen selten zu der Wissenschaft der Policey gelanget, zumal, wenn es nicht vor den Thoren, sondern etwas von der Stadt entfernt ausgeübet wird. Es würde dannenhero nicht undienlich seyn, die Hälfte der Strafe dem Angeber allemal gesetzlich zu bestimmen.

§. 5.

Auch auf dem Markt kann denen Händlern und Aufkäufern nicht uneingeschränkt zu kaufen verstattet werden. Sie würden allemal im Stande seyn, die Bürger zu überbieten, alles, was auf den Markt käme, an sich zu kaufen, und mithin eine Theurung zu verursachen; weil sie genugsam versichert seyn könnten, daß der Mangel die Bürger nöthigen würde, ihnen die Lebensmittel auf das theuerste abzukaufen. Folglich kann denen Händlern nicht eher, als nach einem gewissen Glockenschlage, auf dem Markt zu kaufen erlaubt seyn; indem dabey vorausgesetzet wird, daß alle Bürger vor diesem Glockenschlage sich mit ihren Bedürfnissen versorget haben. In den meisten Marktordnungen ist 11. Uhr bestimmt, vor welcher Zeit die Händler nichts kaufen dürfen. An einigen Orten wird eine Fahne ausgesteckt, wenn es den Händlern nunmehr erlaubt seyn soll, zu kaufen. Unterdessen, wenn dieses Gesetz seine Wirkung haben soll; so muß es denen Aufkäufern nicht einmal erlaubt seyn, sich vor diesem Glockenschlage auf dem Markte sehen zu lassen. Denn sonst können die Aufkäufer dennoch mit denen Landleuten den Handel schließen, und sie nur zum Schein bis um 11. Uhr auf dem Markte warten lassen. Wenn sich ein anderer Bürger gebrauchen läßt, vor einen Händler einzukaufen; so muß er in hohe Strafe genommen werden. Da durch diesen leichten Ausweg alle Gesetze wegen der Aufkäufereyen unnütze gemacht werden können; so ist allein eine starke Strafe vermögend, von der Entgegenhandlung abzuschrecken.

§. 6.

Um diese Gesetze wider die Aufkäufereyen aufrecht zu erhalten, müssen die Marktordnungen mit vieler Vorsicht abgefasset seyn. Es muß nicht erlaubt seyn, dasjenige auf dem Markte, weder zusammen, noch einzeln, sofort wieder zu verkaufen, was jemand an eben diesem Markttage eingekaufet hat. Denn auch hierdurch würden die Aufkäufer einen leichten Weg finden, die Gesetze unnütze zu machen. So lange jemand um eine Sache handelt; so muß es nicht erlaubt seyn, daß ihm ein anderer in den Handel fällt und ihn überbietet; und was dergleichen Verfügungen mehr sind, die hier nicht alle erwähnet werden

Digitized by Google

den können. Es ist auch rathsam, daß einige beeidigte Kornmesser gehalten werden, die alles auf dem Markt gekaufte Getreyde messen; weil diese alsdenn desto eher Obacht haben können, ob das Getreyde in das Haus desjenigen geführet wird, der es gekauft hat.

§. 7.

Es giebt noch eine andere Art des Vorkaufes, der von dem jetzt vorgestellten gänzlich unterschieden ist, und den man den gesetzlichen Vorkauf nennen kann. Wenn der Landesherr verordnet, daß eine gewisse Art von Producten und Waaren an niemand anders, als an den Landesherrn, oder an denjenigen, dem er dieses Vorrecht verliehen hat, verkaufet werden dürfen; so hat es damit die nemliche Bewandnis, als mit denen Monopolien. Diese Vorkäufe sind eine eben so verhaßte Sache, als die Monopolien; weil sie die natürliche Freyheit der Gewerbe äuserst beleidigen, und den Preis der zu verkaufenden Producte und Waaren in die Willkühr des Käufers, zu groser Bedrückung des Nahrungsstandes, giebt. Diese Vorkäufe sind in vielem Betracht noch weit schädlicher, als die Monopolien, weil sie allen Fleis und Arbeitsamkeit ersticken. Der Vorkauf des Getreydes, den sich die päbstliche Cammer angemasset hat, ist die hauptsächlichste Ursache, daß alle landwirthschaft im Kirchenstaat gänzlich darnieder liegt. Es ist nicht zu läugnen, daß es Fälle giebt, wo solche Vorkäufe unschädlich und zuläßig sind, wie z. E. der Vorkauf des Bruchsilbers ist, den der Landesherr in verschiedenen Staaten ausübet. Allein diese unschädlichen Fälle sind überaus selten. Ehedem war es auch nicht ungewöhnlich, daß der Landesherr einem gewissen Handwerke, das er besonders unterstützen und befördern wolte, den Vorkauf an einer gewissen Art von Waaren zugestand, dergestalt, daß dieses Handwerk in einen jeden schon geschlossenen Kauf treten kann, und vor allen andern Käufern den Vorzug hat; so, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts denen Leinwebern in Sachsen der Garnvorkauf zugestanden wurde. Eben so ist auch ehedem in Schlesien denen in den Städten wohnenden Webern an denen Marktägen durch gewisse Stunden der Vorkauf der Garne gestattet, nach Verlauf dieser Zeit aber allererst denen einländischen Handelsleuten der Einkauf erlaubet worden (a). Im Jahr 1752. gieng man damit um, diese Einrichtung wieder zur Observanz zu bringen (b). Herr von Justi hält auch diese Art des Vorkaufes nicht denen guten Grundsätzen gemäs; er behauptet, daß er die Freyheit der Gewerbe beleidigte, zu unnöthigen Streitigkeiten Anlaß gebe, und doch dem Handwerk, dem er ertheilet wird, ein gar geringes Beförderungsmittel wäre (c).

(a) Schlesisches Garnreglement de Anno 1726. §. 7.

(b) Königl. Schlesisches Cammer-Rescript vom 23. May 1752. wegen des Garnhandels und Aufkäuferey im Gebürge.

(c) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, §. 876.

W.

Waldrechtslehngüther.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Natur dieser Güther und Rechte, und Verbindlichkeiten der Besitzer derselben.

§. 1.

Waldrechtslehngüther (a), oder Güther zu Waldrecht, sind gewisse in Hessen (b) gebräuchliche Güther, welche denen Unterthanen unter gewissen Bedingungen verliehen, und diese daher Waldrechtsleute, so, wie die Lehnherren Waldrechtsherren genennet werden.

(a) Einige leiten das Wort Wald, oder Walt, von walten, das ist verwalten, oder bauen und bessern, ab; andere hingegen von Wald, Sylva, worunter auch wüste und unbebauete Oerter verstanden werden. Die Gründe von beyderley Ableitungen führet Herr von Burt an, in seiner Abhandlung von Bauergüthern, pag. 598. u. f.

(b) S. *Joh. Wilh. Waldschmide* de Bonis zu Waldrecht conceſſis, Marp. 1717. *Jo. Ge. Eſtor* de Emphyteuſi zu Waldrecht dicta, in *Kuchenbecker* anal. Haſſ. P. 3. p. 146. ſqq. Beschreibung des Waldrechts nach Inhalt des Homburgiſchen Stadtbuches, in *Lünig* Corp. jur. feud. germ. Tom. 3. n. 51. p. 717.

§. 2.

Die Natur dieser zu Waldrecht verliehenen Güther, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer derselben, bestehen in folgenden Stücken:

I. Geschiehet die Verleihung zu Waldrecht insgemein schriftlich; und sind auch dabey die Ausstellungen der Reverse von denen Waldrechts oder Zinsleuten an die Waldrechtsherren sowol besonders, als mit Einrückung des Leihbriefes gebräuchlich.

II. Bestehet solche in einer Art von erblicher Verleihung oder Verpachtung, wie bey denen mehresten Bauergüthern. Wenn gleich der Besitzer solches Erbrecht von dem Herrn durch Kauf an sich gebracht hat; so wird doch dadurch die Natur der Güther zu Waldrecht nicht verändert.

III. Erlanget der Besitzer dadurch ein Recht, das verliehene Guth nach seinem besten Nutzen zu geniesen und zu gebrauchen.

IV. Vererbet er das Guth auf seine Leibeserben. Wenn mehrere Kinder bey dem Absterben des Waldrechtmanns vorhanden sind; so müssen sie einen unter sich ausmachen, welcher das Guth zusammen behält, weil solches zum Nachtheil des Herrn nicht vertheilet werden darf. Auch gehet die Vererbung nur auf die ab- und aufsteigende Linie; die Seitenverwandten aber sind von der Erbung dieser Güther ausgeschlossen.

V. Ist der Besitzer befugt, das ihm zu Waldrecht verliehene Guth, oder vielmehr sein darauf habendes Recht, sowohl an den Herrn selber, als an andere zu veräusern. Doch ist dabey folgendes zu merken:

1) Daß solche Veräuserung mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehen muß, damit derselbe wisse, an wen er sich wegen seines Zinses zuhalten, und auch untersuchen könne, ob der neue Waldrechtsmann eine tüchtige und annehmliche Person ist (a).
2) Daß dem letztlebenden Ehegatten, der keine Leibeserben hat, diese Veräuserung nicht erlaubet ist.
3) Daß man von dieser erlaubten Veräuserung des ganzen Guths so wenig auf

eine

Digitized by Google

eine verſtattete Verpfändung, als auf die Veräuſerung einzelner Stücke und Vertheilung des Guths ſchlieſen darf, indem beydes dem Zinsmann nicht erlaubet iſt.

VI. Muß der Beſitzer dem Herrn einen jährlichen Zinß oder Pacht bezahlen, an welchem, wie bey andern erblichen Verleihungen, wegen Mißwachs und anderer Unglücksfälle nichts nachgelaſſen wird. Gleichwie auch auf der andern Seite der Herr den Zins nicht erhöhen darf.

VII. Muß ein neuer Beſitzer ſich von dem Herrn belehnen oder in dem Beſitz bekräftigen laſſen, und davor die Lehnwaare bezahlen. Und dieſes muß ſowol bey der Veränderung des Herrn als des Zinsmanns geſchehen.

VIII. Höret dieſe Verleihung auf:

1) Wenn der Zinsmann ſolche dem Herrn ſelber aufſaget. Dem Herrn hingegen iſt dieſe willkührliche Aufkündigung, wenn er gleich der verliehenen Sache ſelber benöthiget wäre, nicht erlaubt.
3) Wenn er den ſchuldigen Zins zu beſtimmter Zeit nicht liefert. Jedoch werden auch zuweilen drey Jahre Rückſtand verordnet, ehe die Beraubung ſtatt finden kann. Zuweilen haben ſich auch die Herren blos das Recht, den Zinsmann durch Pfändung, zu Bezahlung ſeines Zinſes anzuhalten ausbedungen.
3) Wenn er das verliehene Guth ganz oder zum Theil ohne des Herrn Vorwiſſen und Einwilligung veräuſert. Wenn der Waldrechtsmann das Guth verwirkt hat, und ſolches von dem Herrn eingezogen wird, ſo werden ihm die darauf gemachte Beſſerungen nicht erſtattet.

(a) Bey den Veräuſerungen pfleget auch zuweilen der zehnte Pfennig des Kaufſchillings an den Herrn bezahlt zu werden. S. *Waldſchmidt*, c. l. von Burt, c. l.

Walzende Güther.

Walzende Güther ſind eigenthümliche Erbgüther, welche der Beſitzer auſer ſeinem Erbzins- oder andern Lehnguth beſitzet, und in Anſehung welcher ihm die Befugnis zuſtehet, ſie zu verkaufen, oder zu vererben und unter ſeine Erben zu vertheilen (a); dahingegen das Lehnguth nicht getheilet werden kann, ſondern ganz auf einen von des Verſtorbenen Erben kommt. Man nennet ſie vermuthlich daher walzende Güther, weil ſie gleichſam von einem auf den andern gewälzet oder transferiret werden können, und nicht nothwendiger Weiſe bey dem Hauptguth bleiben dürfen. Wo die Erbzinsgüther oder andere Arten von Lehngüthern bey den Bauern eingeführet ſind; da iſt es gut, wenn einige dergleichen walzende oder theilbare Güther, die man einzeln kaufen, verkaufen, erben kann, übrig behalten werden, damit Häusler, Tagelöhner und andere dürftige Leute auch ein wenig Acker oder Wieſen haben können.

(a) S. *Wehner* Obſervat. pract. V. walzende theilbare Güther. *Beſold.* Theſaur. pract. ead. V.

Wandelgüther.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Dieſe Einrichtung iſt vor die Landwirthſchaft nicht vortheilhaftig.

§. 1.

Wandelgüther werden diejenigen Feldgüther genennet, welche zweyen oder mehrern Unterthanen gehören, welche mit einander in der Benutzung derſelben auf eine oder andere Art abwechſeln; weil ſie entweder

der, sich wegen der Theilung solcher Güther nicht vereinigen können, oder andere Ursachen vorhanden sind, welche solche Theilung verhindern. Also können z. E. zwey Kinder von ihrem Vater unter andern eine Wiese erben, die nicht gros ist, und keinem Theil viel nutzen würde, wenn sie unter ihnen getheilet werden solte; daher sie sich dahin vergleichen, daß sie in der Benutzung der ganzen Wiese jährlich abwechseln wollen. Eben so können vier Kinder eine grose und ansehnliche Wiese erben, die zwar wegen ihrer Gröse gar wohl getheilet werden könnte, worüber sich aber die Erben, weil die Wiese nicht allenthalben von einerley Güte und Ertrag ist, nicht vereinbaren können. Sie theilen derowegen zwar die Wiese und die darauf haftende Steuern und Beschwerden in vier gleiche Theile, setzen aber dabey fest, daß sie alle drey Jahre mit denen Theilen unter sich abwechseln wollen, damit ein jeder Interessent sowol die guten, als die mittlern und schlechten Theile der Wiese in Gebrauch und Benutzung bekomme.

§. 2.

Man siehet leicht ein, daß diese Einrichtung mit denen Wandelgüthern der Landwirthschaft gar nicht vortheilhaftig, folglich denen guten Grundsätzen nicht gemäs seyn kann. Denn wer wird sich wohl von denen Interessenten solcher Wandelgüther versprechen können, daß sie auf derselben Verbesserung viel Mühe und Fleis anwenden werden, weil sie nach Endigung der Wandeljahre solche unter sich umwechseln müssen; keiner will aber etwas zu des andern Nutzen thun. Verbesserungen also, von welchen sich der rechte Nutzen erst nach etlichen Jahren zeiget, sind hier nicht zu erwarten. Die Landespolicey solte demnach dergleichen Wandelgüther gar nicht dulden, sondern die streitenden Erben durch eine Austauschung gegen andere Güther, oder durch eine Vergütung mit baarem Gelde, aus einander zu setzen suchen.

Wechselbank.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. 3. Nothwendigkeit und Nutzen der Wechselbanken. §. 4. Worauf es bey Errichtung derselben ankommt. §. 5. Wannehr sie zu errichten ist. §. 6. Verschiedenheit der Banken. §. 7. Einrichtung der Bank zu Venedig. §. 8. zu Amsterdam. §. 9. zu Hamburg. §. 10. zu Nürnberg. §. 11. zu Genua. §. 12. zu Stockholm. §. 13. zu London. §. 14. zu Kopenhagen. §. 15. in Wien. §. 16. zu Berlin und Breslau. §. 17. Eigenschaften einer Girobank. §. 18. Ob sich eine Girobank zu einem monarchischen Staate schickt. §. 19–23. Fernere Eigenschaften einer Girobank, und Regeln zu ihrer Einrichtung. §. 24. Von der von dem Freyherrn von Schröder vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechselbank.

§. 1.

Eine Wechselbank, so auch Girobank, Banco del giro (a), und Banco di depositi (b) genennet wird, ist eine öffentliche Anstalt des Staats, worinnen Kaufleute und andere Privatpersonen beliebige Geldsummen dergestalt sicher niederlegen können, daß sie dieselben stündlich erheben, oder dadurch an andere vermittelst des Zu- und Abschreibens, oder durch Bankozettel, oder auch baar Geld, Zahlung thun können.

(a) Von dem lateinischen Wort gyrus, so italienisch giro heißt, und einen Cirkel oder Umlauf bedeutet.

(b) Weil baar Geld zur treuen Hinterlegung daselbst hingegeben wird.

§. 2. Die

§. 2.

Die Wechselbanken sind ein unentbehrliches Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes. Wenn die Commercien eines Landes blühend werden, und mithin die Kaufleute grose Negotien mit einander haben, die öfters wichtige Summen betreffen; so ist es ihnen sehr beschwerlich, wenn sie gleichsam alle Augenblicke die Zahlungen in Natur an einander leisten sollen. Die Vergleichung der verschiedenen Geldsorten mit einander, und das auf die bessere zu zahlende Agio macht gleichfalls grose Schwierigkeiten in dem Grosshandel, welche durch eine errichtete Bank, und das darinn festgesetzte Bancogeld gehoben werden. Die Erfindungskraft der Menschen ist demnach auf die Giro- oder Wechselbanken gefallen, wo ein jeder ansehnlicher Kaufmann eine gewisse, der Gröse seines Handels gemäse, Summe niederlegen kann, und davon statt der in Natur zu leistenden Zahlung, demjenigen, dem er eine Summe auszahlen soll, an die Bank über so viel eine Anweisung giebt; da denn weiter nichts erforderlich ist, als daß diese auszuzahlende Summe in den Büchern der Bank, dem einen ab- und dem andern zugeschrieben, und ein Bancozettul darüber ausgefertiget wird. Zu dem Ende hat ein jeder ansehnlicher Kaufmann, der Gelder in der Bank hat, seine besondere Nummer und Blat in den Büchern der Banke, auf welchem Ab- und Zuschreibungen geschehen. Die hauptsächlichste Eigenschaft einer solchen Bank aber muß seyn, daß ein jeder, der sein Geld in Natur nöthig hat, solches alle Augenblicke ohne den mindesten Zeitverlust erheben kann. Man siehet leicht, wie gros der Vortheil und die Bequemlichkeit ist, die aus einer solchen Bank vor die Kaufleute entstehet; worzu noch die viele Zeit kommt, die sie dabey ersparen, und die sie zu ihren Speculationen und andern nothwendigen Geschäften anwenden können, die sie aber auserdem mit dem Geldzählen und Nachwiegen der Goldsorten zubringen müssen.

§. 3.

Auser diesem Vortheil, den die Banken denen Kaufleuten verschaffen; leisten sie auch dem Regenten und dem Staate noch auf verschiedene Art einen sehr grosen Nutzen. Es werden folgende Vortheile angegeben (a):

I. Behauptet man, daß sich vermittelst der Bank, die Courent- und Scheidemünze des Landes in einem demselben vortheilhaften Cours setzet, und denselben in einem solchen Gleichmaas erhält, daß er nicht mehr von einem jeden, nach seinem Eigennutz, verderbet werden kann. Dieses bestätigt die Erfahrung bey tüchtigen Banken; obgleich, wie man vorgiebt, die Art und Weise, wie solches geschiehet, den meisten unter denen, die Bancoprojecte gemachet, ein ewiges Räthsel, das sie nicht auflösen würden, bleiben wird.

II. Als eine natürliche Folge dieses Vortheils, macht sie dem Lande alle ausländische Waaren wohlfeiler, und verschaft denen einländischen Fabrikwaaren bey Ausländern einen stärkern Absatz; so beydes dem Publico, dem Staat und einem jeden Einwohner überaus zuträglich ist. Durch Erweiterung der Fabriken vermehrt sich die Anzahl der Arbeiter. Je wohlfeiler dieselbe alle Nothwendigkeiten des Lebens bekommen können, desto bequemer finden sie ihren Unterhalt, und um so viel mehr Freunde werden sich dazu angeben. Der Anwachs arbeitsamer Leute vergröfert die Consumtion und verdoppelt die Kräfte des Staats. So viel pro Cent der Cours im Lande niedriger ist, um so viel weniger es vor jede Waare bezahlet. Z:E. ein Land hat Manufacturen, darzu braucht es rohe Materialien, die es von Ausländern in Bancogeld erhandeln und den Belauf ihrer Tratten in seinem Gelde erlegen muß. Wenn nun das Land vor 100. Rthlr. Hamburger Banco bis 150. Rthlr. Landesmünze bezahlen muß, vermittelst einer Bank aber etwa nur 130. Rthlr. vor 100. Rthlr. Banco erlegen darf; so kommen die rohen Materialien um 20. Rthlr. wohlfeiler, mithin

hin kann man die einländischen Waaren den Ausländern um 10. pro Cent im Preise wohlfeiler geben, und doch selbst noch bey nahe 6. pro Cent mehr, als vorhin, gewinnen. Diese Wohlfeilheit der Waaren reitzt die Fremden an, solche Waaren zu suchen und zu kaufen.

III. Verhindert die Bank das Einschleichen geringhaltiger fremder Münzsorten, oder macht zum wenigsten, daß man dieselbe als eine Waare ansehen kann.

IV. Macht sie die Stadt, wo sie angelegt ist, zu einem Wechselplatz, oder ziehet mehr fremde Tratten dahin.

V. Setzet sie das Vermögen des Besitzers vor Diebstahl und Einbruch in Sicherheit, daß man dieserwegen auser Sorgen leben kann.

VI. Erleichtert, wie schon gedacht, die Bank die Zahlungen, daß man mit mühsamen Zählen die Hände nicht schmutzig machen darf, und die darauf zu verwendende Zeit zu andern nützlichen Geschäften brauchen kann.

VII. Vermehret sie durch ihren Credit den allgemeinen und besondern Credit. Indem sie vermittelst dessen allemal

VIII. die sicherste und unfehlbarste Gelegenheit hat, zur Ausführung groser Geschäfte auf die geschwindeste Art die wichtigsten Summen anzuschaffen; weil die Bank zu Vorstreckung unveränderbarer Summen Geldes nichts weiter als Feder und Dinte gebrauchet.

IX. Kann sie eben dadurch leichter, und mehr Geld zu ein bis zwey vom Hundert Zinse ausborgen, als man bisher vor 6. und mehr pro Cent im Nothfall nicht hat auftreiben können; welches das baare Vermögen des Landes unendlich vermehret, und die Handlung unausbleiblich in bessern Flor bringet. Aus allen vorhergehenden entstehet

X. der Nutzen, daß die landüblichen Interessen sich auf einen viel gemäsigtern und der Handlung nützlichern Fus setzen.

XI. Giebt die Bank dem Landesherrn Gelegenheit, seine eigene Schatzkammer lucriren zu lassen, indem er nicht nöthig hat, seine Capitalien todt liegen zu haben. Giebt ein Regent sein Geld auf Landgüther, oder sonst ehrlichen Leuten in die Hände zu 4. pro Cent Interessen; so vermehret es, durch den beständigen Umlauf die öffentlichen Gefälle so stark, daß dieses Geld, anstatt 4. pro Cent, sich jährlich wohl auf 10. bis 12. pro Cent verzinset. Und dazu dienen die Banken. Denn man darf nicht besorgen, daß es jemals an Gelde fehlen werde, wenn gleich die Reichthümer der Schatzkammer unter Leuten stehen; weil die Banken im Nothfall eine sichere Zuflucht sind, allezeit baar Geld zu bekommen.

(a) Schreiben eines Breßlauischen Negotianten an einen andern in Berlin, wegen einer Giro-banco. Berlin, 1753.

§. 4.

Allein nicht eine jede Bank bringet alle diese Vortheile. Manche ist bey der ersten Grundlage verdorben worden; und wo dieses geschehet, da findet hernach keine Verbesserung statt. Dergleichen Werk ist zu wichtig, als daß man auf gut gerathe wohl die Probe damit machen kann. Was darinn einmal versehen ist, läßt sich nicht wieder ändern; und es wird nimmermehr eine rechte und reine Bank daraus, ob sie gleich den Namen einer Banke führet. Es kommt demnach hier hauptsächlich auf die beyde Puncte an, nemlich, wenn eher es Zeit ist, eine Banke zu errichten, und dann auf ihre Einrichtung selbst.

§. 5.

Die Banken sind keine Anstalt, die auf Hofnung blühender Commercien schon im voraus errichtet werden kann; sondern es muß schon ein merklicher Anfang eines blühenden Zustandes vorhanden seyn. Die Kosten, welche bey der Niederlage und dem Ab- und Zuschreiben der Gelder erleget werden müssen, können nur sehr gering seyn, wenn sie denen Commercien nicht zur Beschwerde gereichen sollen.

Digitized by Google

sollen. Da nun aber die Unterhaltung einer solchen Bank grose Unkosten erfordert; so können diese Unkosten auf keine andere Art, als durch die grose Menge der Negotien zusammengebracht werden, und die Bank kann mithin bey schwachen und mittelmäßigen Commercien nicht statt finden.

Es sind zwar einige anderer Meinung, und verwerfen den allgemein angenommenen Satz, daß die Banken nur angeleget werden können, wo der Handel schon blühet. Sie sagen: Lübeck wäre vor zwey hundert und noch weniger Jahren die reichste und mächtigste Handelsstadt der Welt gewesen. Hamburg wäre ihr nicht beygekommen. Amsterdam hätte nicht viel bedeuten wollen. So lange der Hanseatische Bund bestanden, hätte Teutschland das Obergewicht in der Handlung gehabt. Wie Spanien und Portugall Ost- und Westindien erobert hätten, hätte sich der Ausschlag dahin geneiget, um so viel mehr, da der Hanseatische Bund sich seinem Ende genähert hätte. Holland hätte durch Wegnehmung eines Theils von Ostindien denen Spaniern den Rang abzulaufen gesuchet. Es wäre einiger maasen glücklich darinn gewesen; hätte aber gar bald gemerkt, daß es ihm mit der Zeit an baaren Kräften fehlen würde, seine Eroberungen zu erweitern und zu unterstützen. Daher hätte Amsterdam An. 1617. durch seine Bank, Spanien ein Gegengewicht gesetzt, wodurch solchem Reiche nicht nur die Waage gehalten, sondern auch diese Stadt zu ihrem überwiegenden Handelsflor gebracht worden wäre. Lübeck wäre nach dem Verfall des Hanseatischen Bundes so herunter gekommen, daß es kaum unter die mittelmäßigen Handelsstädte zu rechnen wäre. Hamburgs Glück würde bey nemlichen Verfall gleichfalls zu Grabe gegangen seyn, wenn nicht durch die An. 1619. daselbst angelegte Bank dasselbe nicht nur unterstützet, sondern auch noch mehr ausgebreitet worden wäre. Man hätte an beyden Orten nicht erst gewartet, bis sich die Handlung vergröfert, man hätte dieselbe vielmehr durch die Bank erweitert und in Flor gebracht (a).

Allein meines Ermessens beweiset dieses Raisonnement dasjenige nicht, was es beweisen soll; vielmehr ist daraus das Gegentheil, nemlich, daß Amsterdam und Hamburg, da sie ihre Banken errichtet, bereits schon einen guten Anfang eines blühenden Handels gehabt, mithin ihre Banken zu rechter Zeit angeleget haben, deutlich abzunehmen.

(a) Also urtheilet der Verfasser des schon angezogenen Schreibens wegen einer Girobank, pag. 15.

§. 6.

Was nun die Einrichtung der Banken betrift; so ist dieselbe bey denen Banken in Europa sehr verschieden. Einige sind wirkliche Girobanken, deren man aber nur viere in Europa zählet, als die zu Venedig, zu Amsterdam, zu Hamburg und zu Nürnberg. Einige sind aus verschiedenen Banken, nemlich einer Giro- und Leihbank, zusammengesetzt. Einige sind Billetsbanken; andere eigentliche Depositenbanken, andere Landbanken, wieder andere paßive Lehnbanken; andere Leihbanken oder Lombards. Wir wollen von diesen Arten der Banken einen kurzen Begriff geben.

Eine Girobank heißt ein durch öffentliche Autorität in grosen Handelsstädten errichtetes und privilegirtes Haus, in welchem die Kaufleute und Banquiers, oder andere Particuliers, ihre Gelder, theils zur Verwahrung und mehrerer Sicherheit, theils zur Bequemlichkeit, um des vielen Auszahlens überhoben zu seyn, niederlegen, und hernach dem, welchem sie schuldig, von solchen Geldern eine gewisse Summe zu, von ihrer Rechnung aber abschreiben lassen. Da hingegen ihnen von andern auch wieder dasjenige, was sie in Bancogelde von ihnen zu fordern haben, solchergestalt zugeschrieben wird. Eine Giro-

bank zahlet ordentlicher Weise keine Interessen, lehnet auch gegen Interessen auf Unterpfand nichts aus, pfleget aber zuweilen mit einer Leihbank verbunden zu seyn. Auch findet bey einer Girobank nur das Ab- und Zuschreiben statt, und man pfleget keine baaren Gelder auszuzahlen; bey einigen geschiehet solches aber doch vermittelst einer besondern Casse zu Bezahlung in Contant. Eben so wenig pfleget eine Girobank Bankzettul oder Banknoten auszustellen.

Eine Billetsbank ist eigentlich nichts anders, als ein gewisses und sonderlich bey schweren Kriegeszeiten oder andern Nothfällen des Staats, wegen Ermangelung des baaren Geldes, einzuführendes Gewerbe mit den sogenannten Münzzetteln. Man kann auch diejenigen Girobanken Billetsbanken nennen, so auf Actien errichtet sind, und welche Banconoten oder Bancozettul ausstellen. Z. E. die Bank soll einen Fond auf 2. Millionen haben; so werden 1000. Actien, jede zu 2000. Rthlr. oder 2000. Actien, jede zu 1000. Rthlr. erfordert, welche durch den Verkauf distribuiret werden; jedoch dergestalt, daß die Inhaber der Actien gemeiniglich nicht die gesamte Summe, sondern nur den dritten oder vierten Theil schiesen, und vor das andere genugsame Sicherheit stellen. Hierauf werden eben so viel Bancozettul zu 1000, 100, 50, auch wohl zu 10. Rthlr. gemacht, als der Fond der Bank beträgt. Diese Bancozettul lauten, daß die Bank dem Inhaber desselben, so bald er zur Zahlung präsentiret wird, die darinnen bemerkte Summe sofort auszahlen wolle. Wenn die Regierung diese Zettul in allen Cassen des Staats als baar Geld annehmen läßt, und eine grose Sorgfalt trägt, daß sie zu allen Zeiten den vollkommensten Credit behalten; so sind sie denen Commercien eben so bequem und vortheilhaftig, als die eigentlichen Girobanken. Die Kaufleute können mit diesen Zettuln noch bequemer einander ihre Zahlungen leisten, weil es hier keines Ab- und Zuschreibens in der Bank bedarf, sondern der Zettul blos auf den Inhaber gerichtet ist; und überdies wird dadurch die Masse des circulirenden Geldes gleichsam vermehret. Es erfordern aber diese Zettul eine grose Vorsicht, sowol in Ansehung eines besonders darzu verfertigten Papiers, das seine unterscheidende Zeichen hat, wenn man es gegen das Licht hält, als auch in Ansehung der Stempel und Unterschrift, damit sie so leicht nicht nachgemacht werden können. Allein die Billetsbanken sind der Gefahr des Mißbrauchs sehr unterworfen, wie 1716. die Lawische Bank in Frankreich gewiesen hat. Wenn nun die Regierung den Credit dieser Bancopapiere sinken läßt; so ist der Nachtheil, der dadurch dem ganzen Nahrungsstande zugefüget wird, gröser, als aller Nutzen, den sie jemals geleistet haben.

Es können zwar alle Banken in weitläuftigem Verstande Depositenbanken genennet werden; allein in besonderm Verstande heißt eine Depositenbank eine solche öffentliche Bank in einer Stadt, da man Capitalien von andern, sowol einheimischen als ausländischen, auf Deposito aufnimmt, eine mäsige Rente oder Interesse davor bezahlet, und solche hernach zu etwas höherer Interesse wieder auf Pfand austhut. Eine dergleichen Bank ist in Städten, da keine Girobanken angeleget sind, um so nützlicher, je öfterer manche Privatperson ansehnliche Summen aus Mangel sicherer Gelegenheit solche unterzubringen, fruchtlos im Kasten liegen hat; da im Gegentheil bey einer öffentlichen Depositobank, vor welche das ganze Land haftet, und der Landesherr gewisse Einkünfte oder Cassen zu Bezahlung der Renten oder Zinsen bestimmet hat, der Deponent sicher trauen kann.

Unter Landbanken verstehet man solche öffentliche Anstalten im Lande, wo man seine Gelder gegen gewisse jährlich zu empfangende Interessen sicher anlegen kann, und die zu Abführung der Schulden des Staats dienen.

Was

Was paßive Lehnbanken sowol, als die Leihbanken oder Lombards sind, davon ist bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

Wir werden diese verschiedene Arten der Banken nicht besser einsehen können, als wenn man die vornehmsten Banken in Europa und derselben Einrichtung betrachtet. Wir wollen den Anfang mit denen vier eigentlichen Girobanken machen.

(a) S. den Art. Leihbanken.

§. 7.

Die Banke zu Venedig, so insgemein und gewöhnlich Banco del giro genennet wird, und im Jahre 1587. angeleget worden, und deren Einrichtung das Muster von allen Banken ist, die man in andern europäischen Ländern errichtet hat, ist eigentlich ein öffentliches Depositum, oder eine allgemeine und beständige Casse vor alle Kaufleute und Wechselnegotianten. Sie hat sich, ohne die Freyheit der Handlung zu binden, in den Stand gesetzt, daß sie, ohne einige Zinsen zu bezahlen, zu allen Zeiten 5. Millionen Ducaten in Händen hat, als worauf das Capital dieser Bank gesetzt ist; und daß sie also bey dringenden Bedürfnissen des Staats nicht nöthig hat, neue Auflagen zu machen. Eben diese Republic hat die Bürgschaft vor diese Bank geleistet, und sie hat bey deren Verwaltung jederzeit eine so gute Ordnung halten lassen, daß man alle Ursach hat, zu glauben, es werde solche eben so lange stehen, als die Republik selbst. Ihr Bancogeld bestehet in Lire, Soldi und Denari di grossi. Die Lira di banco gilt 10. Ducati di banco, oder 240. Grossetti, weil der Ducato di banco 24. Grossetti hat. Ihr Geld ist beständig 20. pro Cent besser als Courant, und hat noch einen Sopraagio von 20. bis 20. pro Cent; dieser steigt und fällt. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Doch hat die Nothwendigkeit, in der man sich bisweilen befindet, wirkliche Zahlungen zu leisten, Gelegenheit gegeben, daß man bey der Bank eine Casse zu Bezahlung in Contant vor diejenigen angeleget hat, die ihre Bezahlung in wirklichem Gelde haben wollen; und man hat gefunden, daß diese Casse in dem Bancocapital keine Verminderung verursachet hat, sondern daß die Freyheit, die man hat, sein Geld heraus zu nehmen, wenn man will, solches Capital vielmehr vermehret; als vermindert hat (a).

(a) Die neue confirmirte Venetianische Bankordnung vom 12. Jun. 1763 stehet in Marpergers Beschreibung der Banken, pag. 190. in italienischer, in teutscher Sprache aber in dem grosen Universal-Lexico, 46. Theil, p. 1277. u. f.

§. 8.

Die Bank zu Amsterdam ist 1609. angeleget worden. Alle Bezahlungen der Wechselbriefe und der Waaren im Ganzen, wofern die Post nicht unter 300. Gulden ist, müssen jederzeit in Banco geschehen; daher sowol die Schuldner als Gläubiger, die erstern ihr Geld in die Bank zu bringen, und die letztern es in der Bank zu empfangen, verbunden sind. Solchergestalt hat die Stadt Amsterdam den gröβten Theil des Geldes ihrer Einwohner in Händen, ohne daß hierdurch die Freyheit im Handel und Wandel im geringsten gehemmet wird. Es büset dabey niemand etwas ein, und ein jeder bleibt so reich, wie zuvor, ob er gleich sein Geld nicht in eigener Verwahrung hat. Die Bank stehet unter der Aufsicht der Bürgermeister, und es darf, auser einigen Bedienten, welche von jenen dependiren, keine Privatperson, von dem, was einkommt, oder ausgegeben wird, eine beständige Rechnung führen. Es kann daher auch niemand eigentlich wissen, wie hoch sich dieser Schaz in Natur beläuft; noch weniger, wie sich der wirkliche Bestand der Bank gegen den Credit derselben verhält, welcher nicht allein auf dem wirklich vorhandenen Golde und Silber, son-

Digitized by Google

dern auf dem Credit der Stadt und der ganzen Republik beruhet. Die Stadt muß vor alles, was in die Bank geleget wird, stehen. Es liegen schon seit langer Zeit grose Summen darinnen, welche die Eigenthumsherren nicht wieder abgefordert haben, und, allem Ansehen nach, wohl beständig in selbiger lassen werden. Ihr Platz ist ein groses Gewölbe unter dem Rathhause, das mit eisernen Thüren, Schlössern und andern zu ihrer Sicherheit und Bewahrung nöthigen Dingen versehen ist. Dieses Gewölbe darf nicht anders, als in der Bürgermeister Gegenwart, geöfnet werden. Die Bezahlungen ergehen durch Ab- und Zuschreiben. Ungeachtet die Bank keine offene Casse zu baaren Auszahlungen, wie die Venetianische Bank, hat; so unterläßt man doch nicht, dem Reglement der Bank unbeschadet, bisweilen Bezahlungen in wirklichem Gelde zu thun; und es giebt absonderliche Caßirer auser der Bank, welche vermittelst eines Achtheils pro Cent, das ist, 2½ Stübers von 100. Gulden, diese Bezahlungen über sich nehmen. Man duldet dieses widrige Betragen, da es dem Handel zuträglich ist; immassen man nicht allemal Umgang haben kann, die Bezahlungen vor die im einzeln gekauften Waaren in baarer Münze zu thun, und öfters Particuliers ihr Geld gerne baar behalten wollen, um es anderwärts, als in der öffentlichen Bank durch Negotiationen, oder in Bezahlung der Wechselbriefe anzuwenden, wenn selbige ausdrücklich lauten, daß sie auser der Bank, das ist, in baarem oder Currentgelde vergnüget werden sollen. Indessen befindet sich zu Amsterdam niemand leicht bey Mitteln, welcher nicht sein Vermögen in der Bank hätte, und dieses um so vielmehr, da man mit Bancoparthien, wenn man will, baares Geld, und mit baarem Gelde auch Bancoparthien haben kann. Das Geld, welches man in der Bank niederleget, muß in Ducaten, Ducatons, Reichsthalern, alten Louis d'or und andern dergleichen Sorten bestehen. Man seßet dieses Geld um etwas herunter, welcher Abzug aber niemals geändert wird. Es werden z. E. die Ducatons allda nur zu 60. Stüver angenommen, da sie sonst zu 63. Stüver gegen Courentgeld gangbar sind; die Reichsthaler zu 48. anstatt 50. Stüver, und die übrigen Sorten nach Proportion. Die Bank beladet sich mit den Sorten, welche sie empfängt, anders nicht, als auf den Fus von 5. pro Cent unter ihrem ordentlichen Werthe in currenten Gelde, nemlich den Ducaten auf gedachten Fus; welches der Ursprung des Agio der Bank ist. Auch kann man hier Goldklumpen und Silberstangen, ingleichen goldene und silberne Species niederlegen, und darauf auf 6. Monate, gegen ein gewisses pro Cent Zinsen, Geldvorschüsse bekommen. Werden aber dergleichen Gelder nicht zur gesetzten Zeit wieder ausgelöset; so behält sie die Bank vor das, was sie davor bezahlet hat. Diese Zinsen sind sehr leidlich und gereichen daher der Handlung zu einer grosen Erleichterung, indem man mit diesem Hülfsmittel öfters eine Erhöhung der Preise abwarten kann. Wer ein Conto in der Bank haben will, der bezahlet davor 10. Gulden ein vor allemal, die ihm auf sein Debet in Banco gestellet werden, und hernach vor jede Parthey, die er abschreibt, 1. Stüver, wovor man bey dem Schlusse von jeder Rechnung der Bank in einer Post, vor so viel Parthenen, als man darinnen überhaupt abgeschrieben hat, creditiret. Wer netto über seinen Saldo disponiret, der muß abermals 10. Gulden vor eine neue Rechnung bezahlen. Beträget die Parthey, so man abschreibet, weniger, als 300. Gulden, werden 6. Stüver, und wenn eine Parthey nach 11. Uhr Mittags, und also nach der gesetzten Zeit, im Nothfall abgeschrieben wird, 5. Stüver vor jeden Bancozettel bezahlet. Wenn jemand in der Bank mehr abschreibet, als er auf seiner Rechnung Gläubiger ist, so muß er vor das,

was

was er zu viel abgeschrieben, 3. pro Cent Strafe erlegen. Die Bedienten der Bank werden alle aus der Stadtcasse bezahlet, und dasjenige, was Partheygeld, Nachsehung der eingelieferten Rechnungen, Strafgebühren ꝛc. bezahlet wird, gehöret vor die Armen. Die Bank macht kein Billet, mit welchem man negotiiren kann; doch macht sie Recepisse über die Gelder, welche man hier unter gewissen Bedingungen deponiret, und welche man zu Ende eines halben Jahrs, wie oben gedacht, gegen Bezahlung eines gewissen leidlichen pro Cent, zurückzunehmen gehalten ist. Und mit diesen Recepisse kann man negotiiren. Auch versiehet diese Bank die Lehnbank mit den nöthigen Geldern.

§. 9.

Die Bank zu Hamburg ist An. 1619. aufgerichtet worden. Sie ist eine von den besten, reichsten und ordentlichsten in ganz Europa. Sie nimmt keine andere Geldsorten an, als alte Species-Reichsthaler zu 3. Mark gerechnet. Wenn man dergleichen in die Bank bringet, so vergütet sie eine Mark auf tausend, so die kleine oder einbringende Agio genennet wird; nimmt man aber Species aus der Bank, so muß man auf tausend Mark 1. Mark 10. Schilling Aufgeld bezahlen, welches die grose oder ausholende Bankagio genennet wird. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Wenn jemand mehr in die Bank assigniret, als er in derselben in Credito hat, muß er von jeder 100. Mark, so er mehr assigniret, 3. Mark Strafe in die Bank entrichten. Die Gelder und Avantage, so jemand in der Bank hat, können auf keinerley Weise arrestiret werden; wenn aber einer öffentlich falliret, so ist dessen Avantage den sämtlichen Gläubigern zum Besten. Es wird keinem Fremden, der nicht Bürger oder Einwohner in Hamburg, und der Stadt mit Eid und Pflichten verwandt ist, Rechnung in der Bank zu haben verstattet. Wollen andere ihr Geld dahin legen, müssen sie es auf eines Hamburger Bürgers Namen schreiben lassen, der darüber nachmals frey walten kann. Die Vorsteher der Bank werden aus dem Rathe und der Aeltesten der Kaufleute und Bürger genommen. Die Bedienung der Bank selbst aber, sowol von Buchhaltern als Cassirern, geschiehet von sehr geschickten und getreuen Leuten, welche ihre Dienste kaufen, und darneben auch grose Caution bestellen müssen. Die Bank versiehet das Leihhaus mit Geld (a).

(a) Die Hamburger Bankordnung vom Jahr 1639. stehet in Marpergers Beschreibung der Banken, p. 144. und in eben desselben Erläuterung der Hamburger und Amsterdamer Waaren Preißcouranten, p. 45. wie auch in Speranders Kauf und Handelsmann, p. 165.

§. 10.

Die Bank zu Nürnberg ist im Jahr 1621. errichtet worden. Ihr Geld, welches Courant genennet wird, bestehet in Speciesthalern und Louis blancs zu zwey Gulden, und wird ungefehr 8. pro Cent besser als Münze gehalten. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Alle Wechselbriefe und Aßignationen, so die Gestalt und Kraft der Wechselbriefe haben, von 50. Gulden und darüber, sie mögen auf Münze, Currentgeld, oder Reichswährung ꝛc. oder auch auser Banco per Cassa zu zahlen lauten, ingleichen von einfach oder doppelt geschlossenen Wechselbriefen herrühren; wie nicht weniger alle Waarenposten von 200. und mehr Gulden, müssen einzig und allein in dieser Bank durch Ab- und Umschreiben der Summen a Drittura an dem Gläubiger selbst, und nicht durch Ueberweisung an den dritten Mann, oder auch Scontrirung gegen einander, viel weniger per Cassa in zerschlagenen kleinen Posten, oder sonst auf irgend einige andere Weise bezahlet werden, bey Strafe von 10. pro Cent in dem Uebertretungsfalle. Die Bancegebühr ist 3. Kreutzer von 100. Gulden, sowol vor

das

Digitized by Google

das Ueberschreiben, als vor die baare Erhebung des Geldes aus der Bank; nur die Juden müssen doppelt so viel davor entrichten. Die zu dieser Bank verordnete Bediente sind ein Deputirter des Raths, einer von den Marktsvorstehern, einer von den Marktes-Adjunctis, die alle Wochen wechselsweise persönlich der Banco beywohnen müssen; ingleichen zwey Banquiers und Obercaßirer, welche in ihrer Function alterniren, indem jeder von ihnen ein halbes Jahr um das andere bey der Banco ist, dabey sie denn vermittelst annehmlicher Bürgen 30000. Gulden Caution leisten müssen; ferner an besoldeten Bedienten ein Untercaßirer, der 10000. Gulden Caution stellen muß, zwey Buchhalter, ein Bancodiener, und ein Bancobothe (a).

(a) Die alte Nürnbergische Bancoordnung vom Jahr 1654. stehet beym Marperger, c. l. p. 161. die neurevidirte aber vom Jahr 1721. in des Raths der Stadt Nürnberg neurevidirten Banco- und Wechselordnung, 1722. wie auch in dem vorsichtigen Banquier, 2. Theil, p. 555.

§. 11.

Nun kommen wir auf die übrigen Banken in Europa, deren Einrichtung in vielen Stücken von denen vier bisher erwähnten Girobanken abgehet.

Die St. Georgenbank, oder Gesellschaft St. Georgens, Compera di St. Georgio, zu Genua ist im Jahre 1407. entstanden, und hatte folgenden Ursprung: Da die Einkünfte der Republik zu Bestreitung aller ihrer aufzuwendenden Ausgaben nicht zureichen wolten; so mußten die Procuratoren der Republik auf andere Mittel denken, die Staatskosten zu ertragen und die gemeinen Ausgaben zu bestreiten. Es borgte demnach die Republik von ihren adelichen und bürgerlichen Unterthanen grose Geldsummen auf, welche theils gutwillig hergegeben, theils durch Zwang aufgebracht wurden. Damit auch die Leute zu freywilligem Darlehn desto besser möchten angefrischet werden; so hat man nicht nur gröfere Zinsen, als gewöhnlich, gegeben; sondern auch die empfangenen Capitalien auf gewisse Unterpfänder und gemeine Einkünfte, als Zölle, Renten, Ländereyen ꝛc. versichert, Diejenigen, welche zu den allgemeinen Staatsausgaben Geld vorgeschossen, und zu dessen Versicherung die gedachten Unterpfänder erhalten hatten, wurden angesehen, als hätten sie diese Pfänder gleichsam an sich gekauft, daher der Gesellschaft der Name Compera beygeleget worden, welches von dem italienischen Worte comprare, erkaufen, herkommt. Man machte anbey unter den Gläubigern diese Ordnung, daß, so viel hundert Pfund einer geliehen, so viel Plätze ihm auch in der Gesellschaft überlassen wurden, wodurch sich aber die Anzahl der Compern sehr erweiterte, und von den verschiedenen Gefällen, worauf die Capitalien versichert waren, allerley Benennungen als der Compera des Capitels, St. Peters, St. Paulus, des Salzes, des Weins ꝛc. entstanden. Weil aber durch diese verschiedene Compern viele Unordnung eingerissen; so hat man sie endlich alle in eine einige Gesellschaft zusammengezogen, und weil sich die Mitglieder der verschiedenen Compern gemeiniglich in der Kirche des H. Georgs versammlet hatten, ihr den Namen Compera di St. Georgio, oder der H. Georgens Gesellschaft, beygeleget, die Aufsicht aber darüber etlichen ehrlichen und verständigen Bürgern anvertrauet, welche dahin zu sehen haben, daß das Creditwesen wohl erhalten, Ausgaben und Einnahmen, Gewinn und Verlust richtig berechnet werden, und weder dem Gläubiger noch dem Schuldner zu kurz geschehen möge. Hierdurch ist in der Republik gleichsam eine neue Republik entstanden. Die Macht und das Ansehen der St. Georgengesellschaft ist heute zu Tage sehr gros, weil ganze Städte, Aemter und Länder dazu gehören, und ehedem auch die Insul Corsica gröstentheils derselben zuständig gewesen. Allein, weil eben dadurch die Verwaltung

dersel-

Digitized by Google

derselben sehr mühsam geworden ist, und deswegen mancher sich damit nicht beladen wollen; so sind, um die Last angenehm zu machen, der Gesellschaft und deren Vorstehern von der Republik, den Kayſern, Päbsten und andern Potentaten grose Freyheiten und Vorzüge ertheilet worden, worunter eine der wichtigsten ist, daß die Compera ihre besondere Gerichtsbarkeit hat; nicht dem Stadtmagistrate, sondern unmittelbar dem Doge und der Republik unterworfen ist; und daß ein jeder, welcher in die Signoria, das ist, in das hohe Staatscollegium, aufgenommen wird, schwören muß, er wolle die Gesellschaft beschützen und bey ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten handhaben. Der Magistrat, welcher der Compera vorstehet, bestehet aus acht Präsidenten, welche man Protettori nennet. Ihr Amt dauert ein Jahr lang, alle halbe Jahr tritt die Hälfte ab, und werden von der ganzen Compera andere aus den Gesellschaftsverwandten, jedoch nach Unterschied der angeliehenen Geldsummen, an ihre Stelle gewählet. Seit 1444. aber hat man wegen Weitläuftigkeit und Vermehrung der Geschäfte diesem Magistrate noch einen andern ebenfalls von acht Personen zugeordnet, welcher von dem Jahre seiner Errichtung insgemein der Rath der Vier und vierziger, il Conſiglio di quaranta quattre, genennet wird. Es hat aber die St. Georgengesellschaft nicht allein der Republik, sondern auch Auswärtigen grose Geldsummen vorgeschossen, und hierdurch ein Unterpfand auf ansehnliche Ländereyen und Einkünfte auch in fremden Staaten erhalten. Es würde aber nicht nur die Compera besser stehen, sondern auch die Republik selbst verschiedener Verdrießlichkeiten haben können überhoben seyn, wenn die erstere mit dem Darlehn an fremde Potentaten etwas vorsichtiger gewesen wäre, indem dadurch öfters nicht allein Capital und Zinsen verlohren gegangen, sondern auch die Republik, um nicht ihre Capitalien zu verliehren, sich verschiedentlich nach solchen Potentaten hat richten müssen. Wie viel ein jeder Gläubiger, oder ein jedes Mitglied bey der St. Georgengesellschaft vor sein angeliehenes Capital jährlich an Zinsen einzunehmen hat, ist nicht wohl zu bestimmen; theils weil die Zinsen nicht auf gleichen Fus gesetzet sind, sondern man bey Versetzung der Geldsummen auf die Zeiten gesehen, und nachdem solche beschaffen, und also das Darlehn mehr oder weniger nothwendig gewesen, die Zinsen darnach eingerichtet und 7. bis 10. pro Cent gegeben hat; theils weil die Einnahme der Compera wegen der steigenden und fallenden Einkünfte zu Kriegs- und Friedenszeiten, nicht immer einerley ist, sondern in solchen Fällen abwechselt. Es wird in dieser Genuesischen Bank in unterschiedlichen Münzsorten, Buch gehalten, also, daß derjenige, der in einer gewissen Sorte sein Geld deponiret, sich nur an denjenigen, der über solche Münzsorten Buch und Rechnung hält, addreßiren darf, so bekommt er sein Geld in der Specie wieder, in welcher er es hineingeleget hat. Bey einem jeden Buche sitzen zwey Notarii publici, welche alle die Partheyen, die da vorkommen, einschreiben, und dabey genug zu thun haben, weil fast alles, was in Genua unter Kaufleuten gehandelt wird, in diese Bücher eingetragen wird. Einer von solchen hält das Buch, und der andere das Manual, und des Sonnabends conferiren sie mit einander. Sie bedienen jedermann umsonst, und werden von der Bank bezahlet. Wer Geld hineingebracht hat, kann es wieder herausnehmen, wenn er will, oder es an einen andern überschreiben lassen. Doch nimmt die Bank die wirklich geprägte Münzen der Republik so viel niedriger an, als sie in den gemeinen Ausgaben gelten, daß ein Agio von 15. und mehr pro Cent daraus entstehet. Alle Wechselbriefe, die nicht fuori di Banco, auser der Bank, lauten, müssen in Banko Valuta bezahlet werden, und in solchen Bezahlungen stehet der

Digitized by Google

Agio auf 15. pro Cent gegen monets piccola feſte.

§. 12.

In Stockholm iſt zwar ſchon ſeit 1668. eine Reichsbank; allein im Jahr 1726. hat man erſt angefangen, die mehreſten Bezahlungen mit Bancotranſportzettuln zu leiſten. Zu kleinen Ausgaben hat man Bankzettel von 12, 9, und 6 Thaler Kupfermünze. Das ſilberne Courantgeld iſt gemeiniglich 7 bis 8 pro Cent beſſer, als dergleichen Bankzettel. Es ſoll aber dieſe Bank, weil ihre Bezahlungen nichts vorzügliches haben, auſerhalb nicht in Betrachtung gezogen werden.

§. 13.

Die königliche Engliſche Bank zu London iſt im Jahr 1694. entſtanden, da eine Geſellſchaft von Privatperſonen dem gemeinen Weſen 1200000. Pfund vorgeſchoſſen. Seit dem hat ſich ihr Capital bis auf 10. Millionen vermehret. Die Bank hat einen ſehr groſen Credit. Die Privatperſonen können darinn ihr Geld einlegen, wenn ſie wollen, und ſolches wieder heraus bekommen, wenn es ihnen gefällt. Die Bezahlungen geſchehen entweder durch Ab- und Ueberſchreiben von einer Rechnung auf die andere; oder durch Banco-Billets, die an den Inhaber zahlbar ſind; oder in baarem Gelde, welches in nichts von dem Courantgelde oder Landesmünzen unterſchieden iſt. Dieſe Bank bezahlet an ihre Eigenthümer jährlich gewiſſe Zinſen, und nutzet ihr Capital dadurch, daß ſie entweder dem Staate Geld leihet, oder die Wechſelbriefe bezahlt, die man ihr präſentiret; und der Profit, den ſie davon hat, wird unter die Actioniſten vertheilet. Die Actien dieſer Bank aber werden faſt auf eben die Art verhandelt, als wie von den Handelscompagnien, und haben auch zum öftern mit denſelben einerley Schickſal, indem ſie ſteigen oder fallen, nachdem der Credit, in welchem ſie ſich erhalten, oder der Mißcredit, in welchen ſie fallen, beſchaffen iſt; und dieſer Credit oder Mißcredit hänget von dem guten oder ſchlimmen Fortgange der Angelegenheiten des Staats ab.

§. 14.

Die Aßignations- und Lehnbank in Kopenhagen iſt im Jahr 1736. geſtiftet und den 11. Mart. 1737. eröfnet worden. Die Bezahlungen geſchehen vermittelſt Bankzettuln von 100, 50 und 10 Rthlr. Däniſch Courant, welche in des Königs Lande als baar umlaufen, und auch bey den königlichen Einkünften als baares Geld gelten; und niemand darf ſich weigern, ſolche anzunehmen, oder, wenn es verlanget wird, darinnen zu bezahlen. Dieſe Bank leihet gegen ſichere Unterpfänder Geld zu 4. pro Cent aus, die Summe muß aber nicht geringer als 100. Rthlr. ſeyn. Ihr Capital ſoll 500000. Rthlr. ſeyn, und wahrſcheinlich machen die roullirende Bankzettul weit mehr aus; gleichwol ſtehen ſie in gutem Credit; und da die königlichen däniſchen Poſthäuſer kein Porto davor nehmen, und vor die ſichere Beſtellung garantiren; ſo ſind ſie zu den einländiſchen Bezahlungen ſehr bequem. Gedachtes Capital iſt in 1000. Actien, jede von 500. Rthlr. eingetheilet und ſubſcribiret. Die Bank wird von zwey Commiſſarien, geſetzverſtändigen Männern und fünf Handelsleuten dirigiret, denen noch drey Commiſſarien zugegeben ſind, ſo characteriſirte Perſonen ſind, die zwar von allem, was bey der Bank vorgehet, Wiſſenſchaft, aber weder eine entſcheidende Stimme, noch einige Diſpoſition von Geldern haben.

§. 15.

In Wien ward im Jahr 1703. von Kayſer Leopold eine Banco del giro errichtet, und derſelben ein Fond von vier Millionen jährlich ausgeſetzet, um in zwölf Jahren eine Schuld von vierzig Millionen nebſt den Zinſen zu bezahlen. Es wolte im Anfang damit nicht recht

fort,

Digitized by Google

fort, deswegen im Jahr 1704. eine neue Einrichtung gemacht, und ein jährlicher Fond von 5. Millionen und 500000. Gulden aus denen bereitesten Landesrevenüen ausgesetzet wurde. Allein auch dieses wolte noch nicht hinlänglich seyn, ein solches wichtiges Werk in völligen Credit, und wegen Abstossung solcher grosen Schuldenlast die Creditores in völlige Sicherheit zu setzen. Man suchte daher An. 1705. diese Bank wiederum auf einen andern und noch sichern Fus zu setzen; und wegen des bessern Credits und Sicherheit ward die Bank auf die Stadt und den Magistrat zu Wien übertragen, nachdem denenselben hierzu gemeinsame und sichere Einkünfte aßiguiret worden. Der Magistrat mußte denen Creditoribus zu ihrer Garantie Obligationen ausstellen; die Zahlung ward auf 15. Jahre hinausgestellet; man verwilligte 5. pro Cent Interessen; viele hart scheinende Puncte, so die Commercien schienen zu verhindern, wurden limitiret, und dagegen vortheilhaftere Conditionen im Ab- und Zuschreiben bey der Bank verwilliget; besonders aber solte sich ein jeder ungezwungen und freywillig dieser Bank bedienen und die Zahlung darinn annehmen können; so beydes vorher mit einem Zwang verbunden war. Weil aber damit doch noch nicht alle Hindernisse gehoben waren; so ward 1714. ein anderer Fond bestimmet, und einem jeden erlaubet, seine Gelder gegen 3. pro Cent Interesse in die Bank zu legen, und solche nach Belieben liegen zu lassen, oder sie ab- und zuzuschreiben, oder darauf zu aßigniren; und wer Geld benöthiget wäre, solte gegen gute Versicherung und gewisse pro Cent Interesse, solches erhalten können. Der Kayser lies alle zur Hofcammer und andere darzu gewidmete Intraden in diese Bank laufen und dahin entrichten, und ertheilte derselben ansehnliche Freyheiten und Privilegien (a). Allein es hat sich nachher alles mit dieser Bank geändert; jedoch ist auch die jetzige Bank in Wien im Grunde nichts anders, als eine Land- und Paßivleihbanke, ob man sich gleich dabey, nach Art der Girobanken, des Ab- und Zuschreibens bedienet. Alle Handlungen in Wien werden mit baarem Gelde geführet.

(a) S. einige Nachrichten von der ehemaligen kayserlichen Banco zu Wien; im 3. Bande der Leipziger Sammlungen, p. 187. u. f.

§. 16.

Die neueste Bank, die wir in Europa haben, ist die zu Berlin. Schon im Jahr 1753. ward die königliche Octroy darzu ertheilet (a). Diese enthielt folgende Puncte:

I. Solte zur Anrichtung dieser öffentlichen Giro- und Wechselbank, nach der von denen sämtlichen Interessenten aufzusetzenden Bancoarticulordnung und der darinn zu machenden Einrichtung, nicht allein die königliche Einwilligung und Approbation ertheilet, sondern auch diese Bank in königliche Protection aufgenommen, und in allen ihr zu ertheilenden Freyheiten, Rechten, Gerechtsamen und Privilegien auf das kräftigste gehandhabet und geschützet werden.

II. Versprachen Se. königliche Majestät bey ihrem königlichen Worte, und verbanden sich und ihre königlich- und churfürstliche Nachfolger in der Regierung, daß das Vermögen in dieser Bank, es möchte solches in baarem Gelde, oder andern Effecten bestehen, jetzo bey deren Einrichtung oder in künftigen Zeiten bey derselben niedergeleget werden, niemalen und zu keiner Zeit, auch unter keinerley Namen oder Vorwand, weder in Friedens- noch Kriegeszeiten, arretiret oder beschlagen werden solte; und solte sich diese Sicherheit auf die in der Bank befindlichen Gelder und Effecten nicht allein derer Ausländer überhaupt, sondern auch der Unterthanen solcher Mächte, mit welchen Krieg geführet werden müßte, erstrecken.

III. Solten auch diese Gelder, Güther und Effecten wider den Willen der Bank oder deren

Interessenten zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als zu welchem sie bey der Anlage nach denen Anordnungen und Anstalten der Bank bestimmet worden. Wie denn auch die in Banco stehende Capitalien mit keinen Abgaben beschweret, noch die denen Fremden zustehende und aus dem Lande wieder weggehende Capitalien mit keinen Abzugsgeldern beleget werden solten.

IV. Weil die Bank und deren Interessenten also die freye Disposition über alle Capitalien, Güther und Effecten der Bank hätten; so solte ihnen auch jetzo und in künftigen Zeiten frey stehen, auf ihren Generalversammlungen solche Anordnung bey der Bank zu machen, als sie zur Conservation und Verbesserung derselben dienlich erachten würden.

V. Solten die bey der Bank vornemlich Interessirende, in denen die Bank betreffenden oder die Bankbediente, in Ansehung ihres Amts, angehenden Sachen, sprechen und solche entscheiden können.

VI. Solte der Bank ein convenables Haus angewiesen werden, in welchem die Interessenten ihre Versammlungen halten, ihre Comtoirs anlegen, auch ihre Capitalien, Güther und Effecten in genugsamer Sicherheit verwahret werden können.

VII. Solte denen Interessenten erlaubt seyn alle nöthig habende Bediente selbst zu erwählen, und denen Bancoverrichtungen tüchtige Personen vorzusetzen.

VIII. Da der Fond der Girobank in königlichen seit 1750. geprägten ganzen, halben und viertel Reichsthalern bestehen solte; so solte auch die Bezahlung derselben, sowol per Scontro als baar, in keinen andern, als dieser Geldsorte geschehen; und ward zu dem Ende verordnet:

1) Daß die in allen königlichen Landen etablirte Kaufmannschaft alle in Partheyen auser Landes gehende Güther und Waaren, auch Landesproducte, denen Ausländern gegen kein anderes, als hiesiges Bancogeld, überlassen, und in solchem die Preise bedingen und stipuliren solten, da denn in dem Contraventionsfall und darüber entstehenden Klage, denen Uebertretern dieser Verordnung keine Justiz administriret, und dieselbe überdies noch mit 100. Rthlr. Strafe beleget werden solten.
2) Solten auch die Verkaufungen, welche die königliche Asiatische Compagnie in Emden von Zeit zu Zeit vornehmen würde, aus eben der Ursache in Banco festgesetzet werden.
3) Solten auch diejenigen Güther und Waaren, welche von denen Kaufleuten aus Hamburg entboten werden, in hiesigem Bancogelde bedungen und bezahlet werden.
4) Solten alle Kaufmannswechsel, welche entweder von Ausländern auf die Kaufmannschaft in denen Königl. Landen traßiret, oder von diesen auf die Ausländer abgegeben, auch hier vernegotiiret und caviret werden, und die Summe von 100. Rthlr. betragen, in Bancogelde geschlossen, und durch die Bank bezahlet werden. Diejenigen Wechselbriefe aber, welche nicht in dem Negoce gebrauchet werden, noch von einem Orte zum andern laufen, sondern nur über geliehene Capitalien ausgestellet sind, und trockene Wechsel genennet werden, auch alle Pachtcontracte, Salaria, Löhnungen und dergleichen, solten in Friedrichs d'or und andern königlichen Silbermünzen, nach wie vor ausgestellet und geschlossen werden können.
5) Solte auch der Lenzische Zoll in Bancogelde entrichtet werden.
6) Solten nicht allein alle Kaufcontracte über unbewegliche Güther, sondern auch die auf solche Güther zu nehmende gerichtliche Hypotheken in hiesigem Bancogelde gestellet, jedoch die Bezahlung,

in

in Ermangelung des Bancogeldes, gegen den Coursmäſſigen Agio, zur Zeit des geſchloſſenen Contracts, in courantem Gelde bewirket werden.

7) In Zukunft ſolten die Courszettul unter den Rubriken des Hamburger und Amſterdamer Banco- oder Courantgeldes, nicht weiter als 100. Rthlr. dieſes fremden Banco- oder Courantgeldes zum Grunde liegen; ſondern es ſolte darinn geſetzt werden.

100. Rthlr. königlich-preußiſches Bancogeld wird gewechſelt gegen Amſterdamer Banco- oder Courantgeld zu . . . Rthlr.

IX. Solten der Bank nach Erfordern der Umſtände noch mehrere Freyheiten und Privilegien ertheilet werden.

Es iſt jedoch damals dieſe Banke nicht zu Stande gekommen, ſondern es hat bis in das Jahr 1765. angeſtanden, bis die nunmehrige königliche Giro- und Lehnbanken in Berlin und Breßlau errichtet wurden (b). Sie ſtehen unter dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio. Das Præſidium dabey, führen zwey königlich-wirkliche geheime Etatsminiſter. Die übrigen Bancobedienten ſind: Der königliche Commiſſarius, ein Juſtitiarius, drey Directores, ein expedirender Secretarius, vier Buchhalter, zwey Caßirer, ein Calculator, drey Regiſtratores und Canzelliſten, ein Bankodiener, und der Hausknecht im Bancohauſe.

Es müſſen alle in Berlin und Breßlau zahlbare Wechſel, wenn ſie über 100. Rthlr. ſind, in Banco bezahlet, auch andere Geſchäfte der Kaufleute durch die Bank getrieben werden. Daher auch die Kaufleute in Berlin und Breßlau in Bancopfunden, Groſchen und Pfennigen ihre Bücher halten. Es enthält (c) ein Bancopfund 24 Bancogroſchen, und ein Bancegroſchen 12 Bancopfennige. Der immerwährende Werth des Bancogeldes ſoll 25 pro Cent mehr ſeyn, als der Werth der Friedrichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet ſind, und deren 35. Stück eine Mark enthalten. Da nun ſolchergeſtalt vier Pfund Banco einen Friedrichs d'or ausmachen, ſo iſt ein Bancopfund, ſo viel als ein Thaler ſechs Groſchen in Gold.

Wer in den Büchern der Girobank ein Folium haben will, muß Friedrichs d'or zu 125 pro Cent, oder grob Silbercourant à 131¼ pro Cent, oder Banconoten in die Bank bringen, davor ihm denn der Werth derſelben in Banco zu gut geſchrieben wird. Dieſes Capital kann er nach Maasgabe ſeiner Geſchäfte entweder auf das Folium eines andern abſchreiben laſſen, oder er kann es auch baar wieder herausnehmen. Wer aber kein baares Capital eingeleget, ſondern ſich blos hat eine Summe zuſchreiben laſſen, kann kein baares Geld fordern. Doch braucht ein Kaufmann nur ſo viel Capital, als er zu ſeiner Handlung nöthig hat, in die Bank zu legen ſein übriges Geld kann er einem andern Kaufmann auf gewöhnliche Zinſen leihen, wie ein jeder anderer Particulier, ohne daß er nöthig hat oder ſchuldig iſt, ſolches per Banco geſchehen zu laſſen (d).

Zum geſchwindern Umlaufe des Geldes ſind, nach dem Beyſpiele anderer Länder, Banknoten errichtet worden. Selbige ſind von dem Præſidio der Bank, dem königlichen Commiſſario, und den Bancodirectoren unterſchrieben, und lauten auf 10, 20, 50, 100, 500 und 1000. Bancopfunde.

Man kann Banknoten erhalten, wenn man in der Leihbank im Discontocomptoir gute Wechſel diſcontiret, oder a 100. Pfund 125 Rthlr. Friedrichs d'or, oder 131¼ Rthlr. Courant baar bezahlet, ingleichen wenn man im Lombard, Gold, Silber und andere Effecten verpfändet. Dieſe Banknoten rouliren in ſämtlichen königlichen Landen dem baaren Gelde gleich, und ſind, weil man damit ſowol in ſämtlichen königlichen Landen, als auch auswärtig Zahlung thun kann, vor die

Handlung von grosem Nutzen, dürfen aber doch einem Gläubiger in andern als Handlungsgeschäften nicht wider Willen, anstatt baarer Zahlung aufgedrungen werden. Man kann auch Wechsel damit bezahlen, als ob es durch die Girobank geschehen wäre. Alle königliche Cassen nehmen Banknoten bey allen in Silbergeld zu leistenden Gefällen anstatt baarer Zahlung an, und wer Banknoten in baares Geld verwandeln will, kann davor (e) täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Bancohause ohne einigen Abzug und Kosten, klingende Münze bekommen. Man kann in der Bank auch beständig Wechsel und Aßignationen auf alle königliche Provinzen bekommen; denn im Jahr 1768. sind auch zu Minden, Magdeburg, Königsberg in Preussen und Stettin königliche Bancocomptoire und Lombarde errichtet worden, welche von der berlinischen Bank abhängen.

Das Girocomptoir wird, auser den Sonn- und Festtagen, täglich um 7 Uhr geöfnet; bis 9 Uhr kann jedermann wegen desjenigen nachfragen, was ihm den vorigen Tag auf sein Folium zugeschrieben worden. Von 9 bis 12 Uhr kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen. Jugleichen stehet einem jeden frey, noch desselben Tages Nachmittags von 3 bis 5 Uhr über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten wieder zu disponiren und solche an andere abschreiben zu lassen.

In der Leihbank werden im Discontocomptoir allerhand gültige Wechselbriefe, gegen ½ pro Cent Zinsen per Monat discontirt; in dem Lombard wird auf Gold, Silber und allerhand Effecten gegen ½ pro Cent monatliche Zinsen, Bancogeld geliehen. In beyden Comptoiren wird (f) auf 6. Monat lang discontirt und geliehen.

Die Girobank sowol, als das damit verbundene Discontocomptoir und Lombard, werden alle Jahr den letzten May geschlossen, und den 14. Junius wieder geöfnet.

Die von der berliner Bank dependirende Bank zu Breßlau hat folgende Bedienten: Einen königlichen Commissarium und Justitiarium, einen Director, zwey Buchhalter, einen Caßirer, und einen Bancodiener und Hausknecht.

(a) S. Königl. Preußische Octroy vor die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechselbank, vom 23. Sept. 1753.
(b) S. Königl. Bancoedict vom 17. Jun. 1765.
(c) Nach dem neuesten Bancoedict vom 29. Oct. 1766.
(d) S. Circulare an alle Justiz-Collegia vom 9. Mart. 1767. wodurch der 6te Artikel des revidirten Bancoedicts erläutert wird.
(e) S. Declaration vom 29. Dec. 1767.
(f) Zufolge der Declaration vom 2. Febr. 1768.

§. 17.

Nun wollen wir noch die Eigenschaften einer öffentlichen Girobanke anführen. Selbige bestehen in dem allervollkommensten Credit und einer überaus grosen Ordnung. Wir müssen dieses deutlicher aus einander setzen.

I. Muß eine rechtschaffene Bank rein, ungekünstelt und unverwickelt seyn. Je weniger Kunst und je mehr Einfalt in ihrer ganzen Einrichtung herrschet, desto sicherer und nützlicher ist sie.

II. Wird ein groser Credit und Sicherheit erfordert. Es muß ein ansehnlicher Fond vorhanden seyn, woran man sich halten kann. Der Staat muß die Gewährschaft leisten, daß ein jeder sein in die Bank gelegtes Geld, wenn er es in Natur nöthig hat, alle Augenblicke ohne den mindesten Anstand und Zeitverlust baar erheben kann. Einige verlangen sogar, daß alles Geld, das in den Büchern der Bank enthalten, und ab- und zugeschrieben wird, dergestalt auch wirklich in Natur bey der Bank verwahret liegen soll, daß wenn alle diejenigen, so Gelder in der Bank haben, solche auf einen Tag zurück verlangten, alles sofort ohne den geringsten Anstand ausgezahlet werden könnte (a). Eine solche Beschaffenheit soll es mit denen Banken zu London, Amsterdam und Hamburg haben; wenigstens über-

überredet sich die Welt, daß alle Summen, die der Bank anvertrauet sind, sämtlich in Natur bey diesen Banken bereit liegen. Allein viele zweifeln daran, und wollen solches nicht einmal in der Hamburger Bank, die doch noch die reinste unter allen ist, glauben. Aus oben beygebrachten Nachrichten von der Einrichtung der Banken in Europa ist zu ersehen, daß einige Girobanken mit Leihbanken verbunden sind, andere aber die Leihbanken mit Gelde unterstützen. Die Girobanken lassen also ihre Gelder rouliren. Ja bey den vornehmsten Girobanken darf und kann man keine baaren Bankgelder herausnehmen, auser, so viel man zu gewissen Gefällen nöthig hat, die doch unmittelbar wieder hineinfliesen. Vermuthlich haben sich die vornehmsten Eigenthümer oder Hauptinteressenten beschlossen, ihre Gelder der Bank als einen beständigen Schatz zu überlassen, weil sie gesehen, daß solches zur Sicherheit der Bank gereichet, man auch nicht nöthig hat, sein Geld aus der Bank zu nehmen, da man mit Ab- und Zuschreiben eben das und noch mehr, als mit baarem Gelde verrichten kann. Wenn auch die Bank alle Gelder in Natur verwahren solte; so würde der öffentliche Nutzen derselben wegfallen.

Ferner gehöret zum Credit und Sicherheit der Banke, daß man vollkommen versichert ist, daß auf die darinn angelegte Gelder weder Auflagen, Nachsteuer und andere Abgaben, geleget noch auch dieselben mit Arrest oder auf andere Art beschweret werden dürfen.

Die Bank muß sich auch hüten, bey öffentlichen Staatsangelegenheiten einen ganz fingirten Credit zu schmieden. Obgleich die Venetianer die Erfinder öffentlicher Banken sind; so mußten sie doch aus der Erfahrung lernen, daß ein solcher fingirter Credit schlimme Folgen nach sich ziehet, und daß der Papiercredit ein gewisses Verhältnis gegen die Menge des baaren oder wirklichen Geldes haben muß. Grose Kriegeskosten zu bestreiten, bezahlte die Venetianische Bank die Gläubiger des Staats durch Zuschreibung. Dieses vermehrte das Bancogeld in dem Handel so sehr, daß der Umlauf desselben gleichsam stockte, indem weit mehrere waren, die davon zu verkaufen suchten, als solche, die es gebrauchen konnten. Anstatt daß das Bancogeld sonst 20. pro Cent besser als Courantgeld war, so fiel es daher so sehr, daß es 20. pro Cent schlechter wurde. Die Republik wußte diesem nicht anders abzuhelfen, als Gelder aufzunehmen, und einen Theil ihrer Gläubiger baar zu bezahlen. Hierdurch kam das Verhältnis wieder, und das Bancogeld erhielte seinen vorigen Preiß.

So sehr auch vor die Sicherheit der Banken gesorget wird; so können sich dennoch Umstände ereignen, da man ein Mißtrauen in sie setzet. Die Amsterdamer Bank, ob sie gleich eine der solidesten ist, erfuhr solches im Jahr 1672. als die französische Armee in Holland eindrung. Die Furcht war allgemein, und ein jeder war vor seinen Credit in der Bank besorgt. Die Leute drungen daher darauf, Gelder aus derselben zu ziehen. Sie fieng an auszuzahlen; da solches aber langsam zugieng, so erzeugte die Furcht bey den Kleinmüthigsten eine solche Ungedult, daß sie ihr Bancogeld mit Verlust zu verkaufen trachteten. Es fanden sich daher reiche Leute, welche den Furchtsamsten ihren Bankcredit mit 4. bis 5. pro Cent Verlust abkauften. Kaum gaben sich dergleichen Käufer an; so verschwand auch schon das Mißtrauen, und man brachte das bereits aus der Bank empfangene Geld wieder ruhiger in dieselbe, als man es daraus geholet hatte.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, §. 835. 836.

§. 18.

Nach der fast allgemein angenommenen Meynung soll der Credit der Banken so zärtlich seyn, daß er keine souveraine oder despotische Regierung leiden könnte. Man befürchtet, daß der Monarch im Nothfall die

Hand

Hand auf die Bank legen, die baaren Gelder zu seinem Behuf anwenden, und wohl gar das in der Bank liegende Geld als seinen eigenen Schatz betrachten würde; niemand würde es wehren können, oder sich erkühnen dürfen, ihn zu Wiedererstattung anzuhalten; man würde also täglich in Gefahr stehen, um das Seinige zu kommen; folglich würde es niemand wagen, sein Geld in die Bank zu legen; und folglich könnte auch in einer Monarchie keine Bank zu Stande kommen. Man ziehet die Wiener Bank, die, ohngeachtet sie keine reine Girobank ist, dennoch so viele Schwierigkeiten und Hindernisse gefunden, und auch die Pariser Bank, die im Jahr 1716. gestiftet worden, aber nur fünf Jahre gedauert hat, als Beyspiele an.

Allein es ist zuförderst ein sehr groser Unterschied unter einer despotischen Regierung und einer monarchischen. Zu Constantinopel dürfte freylich wohl keine Girobank zu Stande kommen; warum soll es aber in einem monarchischen unmöglich seyn? Regieret ein souverainer Herr nach guten und vernünftigen Grundsätzen, so, daß er sein einziges Augenmerk darauf richtet, seine Unterthanen glücklich zu machen; und welcher weiser Regent wird dieses unterlassen? so hat eine Bank von demselben nichts zu befürchten. Hat der Monarch bey seiner guten und ordentlichen Finanzwirthschaft überdies noch einen ansehnlichen Schatz in Bereitschaft; so wird er desto weniger Ursache haben, bey der Bank Hülfe zu suchen und die baaren Gelder derselben an sich zu nehmen. Unter dem Schutz und der Gewährleistung eines solchen Monarchen wird die Bank allemal sicherer seyn, als unter dem Schutz und der Gewährleistung einer schwachen und in gewisser Maase ohnmächtigen Reichsstadt. Welcher Kaufmann hat sich wohl jemals die Sorge einkommen lassen, daß sein souverainer Landesherr ihm sein Geld aus seinem Hause und von seiner Schreibstube wegnehmen werde? Ist nun das Geld, was er in der Bank stehen hat, nicht eben sowol das seinige, als was er in seinem Hause besitzet? Warum soll er sich also fürchten, sein Geld in die Bank zu legen?

Gesetzt aber auch, die Finanzwirthschaft würde eben nicht zum besten geführet; gesetzt, es wäre kein Schatz, und dagegen wohl eine grose Schuldenlast vorhanden, und es ereigneten sich Krieg und andere grose Nothfälle, woraus der Monarch sich nicht anders heraus zu helfen und den Staat zu retten wüßte, als daß er die baaren Gelder aus der Bank nehme? so würden ja die Gelder unter die Leute kommen, und die Banke würde mit allen Interessenten eben so reich bleiben. Das Vermögen des Landes würde sich dadurch verdoppeln; und es ist ja besser, das Geld wird genutzet, als daß es unbrauchbar lieget und schimmelt. Allein auch in diesem Fall würde der Monarch nicht nöthig haben, das baare Geld aus der Bank zu nehmen, indem er, gegen hinlängliche Sicherheit, sich ja so viel zuschreiben lassen kann, als er braucht. Die angegebene Beyspiele sind von keinem grosen Gewicht. Den Verfall der Pariser Bank schreibet man hauptsächlich denen Lawischen Bankbillets zu, und daß der damalige Herzog Regent selbige gemißbrauchet hat. Sind nun die Billetbanken der Gefahr des Mißbrauchs unterworfen; so kann man ja bey Errichtung einer Girobank alles im voraus vermeiden, was gemißbraucht werden kann, mithin die Bancobillets gar nicht einführen. Daß die Wiener Girobank so viele Hindernisse gefunden, daran ist wohl nicht die unumschränkte Herrschaft des Regenten, sondern vielmehr die Einrichtung der Bank selbst, und vielleicht auch die Verfassung der damaligen Finanzwirthschaft zu Wien, Schuld gewesen; und überdies ist die dasige Bank mehr eine Land- und Paßivleihbank, als eine Girobank. Daß aber auch in monarchischen Staaten Banken zu Stande gebracht werden können, zeigen

zeigen die Billetbank zu Kopenhagen, und die Girobank zu Berlin und Breßlau.

§. 19.

III. Ferner muß sich die Bank in keine unsichere und zu weitläuftige Unternehmungen einlassen. Dieses hat schon viele Banken zu Boden gestürzet, oder wenigstens ihren Credit geschwächet, und sie dadurch in grose Verlegenheit gesetzet. Im Jahr 1720. glaubte man, daß die londner Bank auch dieses Fehler begangen hätte. Ihr Credit fiel, und die Leute kamen haufenweise, ihr Geld aus derselben zu holen. Sie mußte daher, um das Uebel nicht ärger zu machen, ausbezahlen. Solches geschahe, allein in Schillingen und sechs Pens-Stücken, und zwar vorzüglich an solche Creditoren, die wahre Patrioten waren, und den Credit der Bank herzustellen suchten. Eine Summe von 10000. Pfund erforderte in kleiner Münze viele Zeit: und wenn einer von den Freunden der Bank eine solche Summe empfangen hatte; so schickte er sie des Nachts wieder heimlich zurück; am folgenden Tage trieb man die Sache wieder so, und hierdurch gewann die Bank Zeit, sich völlig zu helfen. Sie öfnete eine Unterzeichnung oder Subscription. Die ansehnlichsten Kaufleute fanden sich dazu ein, und das Zutrauen, welches man in diese setzte, brachte der Bank ihren vorigen Credit wieder.

§. 20.

IV. Soll eine Bank von Bestand und gehörigem Nutzen seyn; so muß sie nicht zum Wucher vor Particuliers angeleget werden; sondern sie muß allen Gewinn, den sie erübriget, zum Capital schlagen, damit sie nach und nach das Geld, so sie auf die Bücher hat, in Natur bekomme. Auf diese Art erhält sie einen eigenen Schatz, daß sie im Fall der Noth auszahlen kann, was sie vor Pfänder aufs Papier zu Geld gemacht hat. Thut die Bank dieses nicht, sondern will in Nachahmung der londner Bank, zum Verborgen Geld aufnehmen; so darf sie nicht mehr Billets als eine mäßige Proportion machen. Gehet sie weiter; so muß sie erst fragen, ob auch ein Atlas im Lande sey, der seine Schulter unter ihrer Last stützen könne, wenn sie zu wackeln anfängt. Wir haben oben angemerket, daß die londner Bank ihren Profit unter die Actionisten vertheilet. Im Jahr 1703. gab diese Bank vor, daß sie an 2. Millionen Fond, 1600000. Pf. Sterling gewonnen und wirklich ausgezahlet hätte. Die Interessenten der Bank gebrauchten alle Künste, ihre Actien im Preise zu steigern, indem sie der Welt glauben machten, dieselben gewönnen 80. pro Cent. Gesetzt auch, die Bank hätte wirklich die angegebene Summe ausgezahlt; so fragt sichs doch, ob die Eigenthümer des Fonds, das ist, die Inhaber der Actien (a), solche gezogen? Dieses läßt sich aus den Parlamentsacten, worauf man sich beruft, nicht erweisen; wohl aber, daß sie überhaupt so viel an Interessen und Ueberschuß ausgegeben habe; und so versiehet es sich, daß sie gegen zwey Millionen Fond und zwanzig Millionen Depositogelder, zum allerwenigsten hundert und sechszig Millionen Billets müsse gehabt haben. Es ist wegen des beständigen Umlaufs nicht zu vermuthen, daß mehr, als höchstens drey bis vier Millionen in Cassa gewesen. Nun hätte man damals glauben sollen, daß die Bank bey einem solchen Gewinn fest gegründet seyn müsse. Allein eben dieses, daß sie solche erstaunende Summen Profit ausgezahlet zu haben sich äuserte, machte sie zu einen so ungeheuren Colosium, der auf die mindeste Erschütterung den Umsturz drohete; und die Bank hätte nachher, da mehr Billets zur Zahlung präsentiret wurden, als Geld vorhanden war, banquerot machen müssen, wenn nicht die ganze englische Nation zugetreten wäre, und sie durch Subscription aufgeholfen hätte (b).

(a) Es iſt ein Unterſchied unter Bankactien und Banknoten. Erſtere ſind Obligationen über den zuerſt eingelegten Fond, welche nicht herausgezogen werden können, ſondern nur den Gewinſt pro rata des Capitals ziehen. Man verhandelt und transportiret die Actien auf gewöhnliche Art mit einem Ueberſchuß nach Maasgebung deſſen, wie ſie ſich verintereßiren. Banknoten aber ſind nur Scheine über das umlaufende oder verborgte Capital, welche keinen Profit genieſen, ſondern bey der londner Bank nur gewiſſe Intereſſen ziehen oder geben.

(b) S. Schreiben eines Breßlauiſchen Negotianten an einen andern in Berlin, wegen einer Girobank, p. 24. u. f.

§. 21.

V. Gleichwie die benachbarten handelnden Nationen denen Anſtalten zur Aufnahme der Commercien allemal alle mögliche Hinderniſſe in den Weg zu legen ſuchen; ſo ſind ſie auch allemal bemühet, den Credit einer neuen Bank über den Haufen zu werfen. Man muß ſich demnach allemal ſchon im Voraus rüſten, einen Anfall auf den Credit der Bank auszuhalten. Beſonders haben die Billetbanken nöthig, ſich hierin wohl vorzuſehen, und ſich zu hüten, in Ausgebung der Banknoten auszuſchweifen. Man erzählet von der Kopenhagener Bank, daß ohngefähr ein Jahr hernach, als ſie errichtet geweſen, die Holländer und Hamburger, ſo viel als immer möglich, Papiere dieſer Bank zuſammen zu bringen geſucht, und ſolche auf einmal zur Zahlung präſentiret hätten, in Hofnung, daß die Bank dieſe Papiere, die auf 8. Tonnen Goldes betragen haben, nicht würde bezahlen können, und mithin ihr Credit auf einmal vernichtet ſeyn würde. Allein, obgleich ſo viel Geld in der Bank nicht vorhanden geweſen, weil ſie auf Actien errichtet iſt; ſo habe doch der König und die damaligen Miniſters ſo groſe und ſchleunige Vorſorge, ſelbſt mit Oefnung ſeiner Charoulle, angewendet, daß die präſentirten Papiere wirklich ſofort haben bezahlet werden können. Auf einen ſolchen Anfall muß ſich eine jede neue Bank ſchon im Voraus gefaßt halten.

§. 22.

VI. Iſt die Girobank mit einer Activ-Leihbank verbunden; ſo muß dieſe, wenn ſie dem gemeinen Weſen nützlich ſeyn ſoll, keine hohe Intereſſen nehmen; einige ſchränken dieſe auf 2. pro Cent ein.

VII. Die Bank muß keine Laſt, ſondern eine Erleichterung vor die Handlung ſeyn. Mithin muß ſie ſich vor allen Sportuln, Auflagen, Präſentern und Parthiegeldern ſorgfältig hüten. Wenn, wie wir oben geſehen haben, einige Banken dennoch dergleichen Bezahlungen eingeführet haben; ſo iſt doch die Taxe, die ſie feſtgeſetzt, ſehr gering, und kann keine Beſchwerde verurſachen.

VIII. Soll der Grund zu Anlegung einer Bank unbeweglich ſeyn; ſo muß die Bank gänzlich frey, ungezwungen und unabhängig ſeyn.

§. 23.

IX. Da die andere Haupteigenſchaft einer Bank in einer überaus groſen und in die Augen fallenden Ordnung beſtehet; ſo gehöret hieher, daß wenige, aber geſchickte und der Sachen kundige Directeurs und Bediente bey der Bank beſtellet ſind. Die Directeurs müſſen in dem, was die Bankaffairen betrift, allem Eigennutz und allen Leidenſchaften abſagen, und vollkommen mit einander übereinſtimmig ſeyn. Sie müſſen keine Grundſätze annehmen, davon man nicht alle Folgen klar einſiehet; dürfen aber auch von denen einmal als gut angenommenen in der Folge nicht abgehen. Sie ſowol, als alle übrige Bankbediente, müſſen in allen ihren Verrichtungen eine groſe Treue und Redlichkeit, und eine ausnehmende Ordnung und Accurateſſe beobachten. Es iſt dieſes beſonders bey denen Buchhaltern und Caßirern nothwendig, und deswegen eine ſehr gute Einrichtung, wenn

man

Digitized by Google

man von diesen eine hinlängliche Caution bestellen läßt. Damit alles in möglichster Ordnung gehalten werde; hat gemeiniglich eine jede Bank ihre gewisse Vorschrift und Verordnung der hohen Landesobrigkeit, wie es sowol mit den einzubringenden als wieder auszuzahlenden Capitalien gehalten werden soll, und was dem weiter anhängig ist. Eine dergleichen Vorschrift und Verordnung führet den Namen der Bankordnung; und nach solcher müssen sich diejenigen halten, die Rechnung in der Bank haben wollen; ingleichen die Bankobedienten, auch wohl die ganze Kaufmannschaft selbigen Orts, und alle Interessenten.

§. 24.

Zum Beschluß dieser Abhandlung muß ich noch der besondern Art einer Wechselbank gedenken, welche der Freyherr von Schröder (a) zu seiner Zeit in Vorschlag gebracht, und den landesfürstlichen Wechsel genennet hat. Der Endzweck dieser Wechselbank gehet dahin, um vermittelst derselben denen Gewerbe treibenden Personen zum Verlage in ihren Handthierungen allemal Geld zu verschaffen; weil man der Meynung ist, daß der Mangel der Nahrung und Gewerbe unter andern daher entstehe, daß die Manufacturiers und Handwerker den erforderlichen Verlag nicht hätten, solchen aber durch diese Bank bekommen könnten.

Es gehet dieser Vorschlag dahin, daß ein Landesherr unter seiner Autorität, und auf seinen Credit eine Wechselbank errichten soll, die wenig, oder gar keinen Fond bedarf, weil sie hauptsächlich mit Papier handelt. Wenn nemlich jemand Geld nöthig hat; so wendet er sich zu dieser Bank, und verpfändet entweder Grundstücke, oder Waaren und andere Mobilien. Die Bank, wenn sie die verpfändete Güther hat taxiren lassen, und die Summe des Wechsels nach Maasgebung des Werthes bestimmet hat, stellet einen Wechselbrief aus, daß sie dem Inhaber dieses Wechselbrieses nach 7. Monaten die benannte Summe Geldes baar auszahlen wolle. Mit diesem Wechselbriefe, von welchem vorausgesetzet wird, daß ihn wegen des Credits der Bank jedermann vor baar Geld annimmt, handelt der Gläubiger dasjenige ein, was er zum Behuf seiner Gewerbe nöthig hat. Nach 6. Monaten aber ist er schuldig, die Summe des Wechselbrieses benebst der Interesse baar an die Bank zu bezahlen, oder diese schreitet sofort zu Verkaufung der verpfändeten Güther und Waaren, damit sie nach Ablauf der in dem Wechselbriefe bestimmten 7. Monate, sich im Stande befinde, dem Inhaber des Wechsels, der unterdessen unter gar sehr vielen Händen herumgegangen seyn kann, die darinnen benannte Summe sofort zu bezahlen. Auf diese Art sollen die Gewerbe treibenden Personen im Stande seyn, wenn sie die mit dem Wechselbriefe erhandelte Waaren wieder versetzen, und einen neuen Wechselbrief nehmen, welches einigemal also geschehen kann, viele Waaren einzukaufen; und der Freyherr von Schröder verspricht sich davon sowol vor die Gewerbe grosen Nutzen, als vor den Landesherrn beträchtliche Einkünfte.

Eben diesen Vorschlag haben auch andere (b) an die Hand gegeben, mit dem Unterschiede, daß dieselben zwey Banken vorgeschlagen haben, nemlich eine Credit- und eine Zahlbank, die beyde unter der Direction der Landstände seyn sollen. Die Zahlbank, dahin jeder seine Capitalien gegen 4. pro Cent Interessen einlegen kann, ist zu dem Ende vor nöthig erachtet worden, damit diejenigen, welche den ausgestellten Wechsel der Creditbanke an Zahlungs statt annehmen, sofort ihr Geld bey der Zahlbank empfangen könnten, wenn sie es nöthig haben. Diese Schriftsteller gehen auch darinnen von dem Schröderischen Vorschlage ab, daß sie wollen, die Creditbank solte blos gegen eydliche Caution dergleichen Wechsel ausstellen; dahingegen die Gläu-

biger durch die härtesten Strafen, als Verkaufung auf die Galeeren und Einsperrung in Zwang- und Arbeitshäuser, vermocht werden solten, den Wechsel zu rechter Zeit wieder zu bezahlen. Im übrigen ist ihr Vorschlag mit dem Schrödterischen in allen einstimmig; und sie machen von dem Nutzen desselben mehr Rühmens, als selbst der erste Erfinder.

Herr von Justi hat über diese Vorschläge ein ganz gegründetes Urtheil gefället, und glaubet, daß die Gewerbe von der Erfüllung derselben schlechtes Aufnehmen zu erwarten haben würden (c). Ich will seine Gedanken von Wort zu Wort hier anführen: Es scheinet, sagt er, daß sowol der Freyherr von Schröder, als dessen Verbesserer, die Schwierigkeiten nicht genugsam überdacht haben, die sich bey einer solchen Creditbank ereignen würden. Da diese Bank auf alle Arten von Waaren oder beweglichen Güthern ohne Unterschied leihen soll, die sie folglich der Sicherheit halber in Verwahrung nehmen muß; so hat man vielleicht nicht erwogen, was vor eine Menge von Packhäusern oder Niederlagen diese Bank haben müsse. Hierdurch aber würden die Kosten sehr erhöhet werden. Diese Anstalt würde auch nur derjenigen Stadt hauptsächlich zu gute kommen, in welcher die Bank ihren Sitz hätte; indem es allzuviel Umstände machen würde, die zu versetzenden Waaren dahin zu führen. Wolte man aber sagen, daß sich in einer jeden ansehnlichen Stadt ein Departement von dieser Bank befinden müßte; so würden die Kosten dadurch desto mehr vervielfältiget werden. Man hat auch vielleicht nicht betrachtet, was vor Sorgfalt so viele Arten von Waaren und Güthern, die von ganz verschiedener Beschaffenheit sind, erfordern würden, um sie vor dem Verderben zu bewahren. Denn wenn die Güther verdorben wären; so würde die Sicherheit der Bank, und folglich ihr Credit ermangeln, worauf es doch in diesem Vorschlage allein ankommt.

Ueberhaupt siehet man nicht, daß diese Bank eine vollkommene Sicherheit leisten kann. Auser der Verderbung der Waaren, würden sie noch dem Feuer, den Diebereyen, und verschiedenen andern Unglücksfällen, unterworfen seyn. Hat aber die Bank keine vollkommene Sicherheit; so fehlet ihr auch der Credit, und folglich werden ihre Wechselbriefe keinesweges als baar Geld in denen Gewerben angenommen werden. Folglich werden sich die Gewerbe treibenden Personen nicht anders, als mit grosem Verlust und Nachtheil dadurch eine geringe Hülfe schaffen können. Gesetzt aber auch, daß diese Wechselbriefe einen mittelmäßigen Credit hätten, und daß man davor allenthalben Waaren erlangen könnte; so braucht doch ein Manufacturier, Fabrikant oder Handwerker, mehr als einerley Materialien; und in vielen Unkosten zu seinen Gewerben ist ihm baar Geld unumgänglich nöthig; er würde also von seinem Wechselbriefe nicht diejenige Unterstützung zu geniesen haben, welche zu dem guten Zustande seiner Handthierung erfordert wird.

Wenn wir verschiedene andere Umstände dieses Vorschlages erwägen; so leuchtet uns allenthalben in die Augen, daß die Erfüllung desselben denen Gewerbe treibenden Personen wenig helfen würde. Wenn die Bank ihren Credit erhalten, und den ausgestellten Wechselbrief nach Ablauf von 7. Monaten unausgesetzt bezahlen soll; so kann sie auf die unbeweglichen und beweglichen Güther, die zu ihrer Sicherheit verpfändet werden, schwerlich einmal die Hälfte ihres wahren Werthes geben. Die schleunige Verkaufung erlaubet nicht, ein gerechtes Kaufgeld abzuwarten; und die Erfahrung lehret es täglich, wie wenig auf die licitationsweise zu verkaufenden Güther geboten wird; wenn man gleich den Termin wegen der ermangelnden genugsamen Concurrenz der Käufer zwey- und dreymal von neuem angesetzet hat. Ein solches geringes Gebot aber würde sich noch mehr in solchen

Län-

Ländern ereignen, wo der Nahrungsstand in schlechter Beschaffenheit ist, als welches dieser Vorschlag voraussetzet; indem demselben dadurch abgeholfen werden soll. Wenn aber die Gewerbe treibende Personen kaum die Hälfte des wahren Werthes erhalten; so würden sie allenthalben eben so viel, und zwar in baarem Gelde, auf ihre Güther und Waaren bekommen können, ohne daß sie nöthig hätten, den schlechten Zustand ihres Vermögens öffentlich bey der Bank kund zu machen. Eben dieser Ursachen halber, nemlich weil man kaum die Hälfte des wahren Werthes auf die versetzten beweglichen Güther herleihet, und weil die Sache nicht verschwiegen bleibet, sind die Lombards und Leihehäuser, die doch baar Geld schiesen, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes wenig beförderlich. Wenn ein Manufacturier auf seine Waaren bey dergleichen Häusern etwas borget; so weiß es sofort die ganze Stadt; und was vor nachtheiligen Einfluß hat dieses nicht in seine zeitlichen Umstände und den Fortgang seines Gewerbes.

Ueberhaupt muß man sich wundern, daß der Freyherr von Schröder in den Gedanken stehet, wie seine gegebenen Beyspiele zeigen, man werde bereits verfertigte Waaren, oder andere Producte, die Kaufmannsguth sind, bey dieser Bank versetzen. Herr von Justi glaubet, daß dieses sehr einfältig gehandelt seyn würde. Wenn jemand, sagt er, verfertigte Waaren oder andere Producte hat; so kann er dieselben nur verkaufen; gesetzt, daß es nicht um den besten Preis geschehe. Er wird bey einem schlechten Verkaufe allemal besser fahren, als bey dieser Versetzung: und wenn der Debit so schlecht ist, daß er seine Waaren nicht verkaufen kann; so wird es ihm nichts helfen, wenn er seine Waaren versetzet, um sich zu fernerer Arbeit neue Materialien anzuschaffen. Wolte man sagen, daß der Versatz ihrer Waaren ihnen in so weit nützlicher wäre, daß sie mehr Waaren zum Behuf der Messen, oder der auswärtigen Versendung, arbeiten könnten; so bedenket man nicht, daß sie weder das eine, noch das andere thun können, weil sie die versetzten Waaren vorhero einlösen müssen; und daß ihnen diese Waaren nichts helfen, wenn sie dieselben nicht mit auf die Messe nehmen können.

Obgleich die Verbesserer des Schröderischen Vorschlages denselben durch den Zusatz einer Zahlbank in so weit verbessert haben, daß dadurch die Wechselbriefe wenigstens eher statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden; so bleibet der ganze Vorschlag dem ohngeachtet so mangelhaft, daß man durch Aufnehmung des benöthigten Geldes auf Grundstücke bey Privatpersonen, und durch Versetzung der Waaren und Mobilien bey Lombards und Leihehäusern allemal eben so wohl fahren wird. Allein, ihr Vorschlag, daß die Bank auch ohne Sicherheit, blos auf eydliche Caution, Wechselbriefe ausstellen soll, ist ganz und gar unthunlich. Was würden alle angedroheten Strafen helfen? Würde nicht der Schuldner, wenn er fände, daß er nicht bezahlen könnte, vor der Zahlungszeit zum Lande hinauswandern? und wie würde die Bank bestehen können? Aus dem allen ist leicht einzusehen, daß der Schröderische Vorschlag zur Aufnahme des Nahrungsstandes nichts beytragen kann (d).

(a) In seiner fürstlichen Schatz- und Rentcammer.

(b) Nemlich die Verfasser des 1733. zu Cöthen herausgekommenen Buchs: Klugheit zu leben und zu herrschen.

(c) In seiner Policeywissenschaft, 1ten Band, §. 709-713.

(d) Herr von Justi hat deswegen zur Aufnahme des Nahrungsstandes eine mit denen Feuerassecuranzanstalten zu verbindende Leihbank in Vorschlag gebracht. S. den Art. Leihebank.

Digitized by Google

Weinbau.

Inhalt.

§. 1. Der Weinbau verdienet die Aufmerksamkeit der Landespolicey. §. 2–8. Was bey Einführung des Weinbaues zu untersuchen und zu überlegen ist. §. 9–13. Was vor Schwierigkeiten und Hindernisse sich dabey einfinden, und wie solche zu heben. §. 14. Von Weinmeisterordnungen. §. 15. 16. Von Verbesserung der Landweine. §. 17. Von der Einschränkung des Weinbaues. §. 18. Von Verpachtung der landesherrlichen Weinberge. §. 19. Pachtconditionen. §. 20. 21. Von Pachtanschlägen.

§. 1.

Der Wein ist ein Gewächs, dessen Anbau allerdings die Aufmerksamkeit der Landespolicey verdienet. Der Wein gehöret heute zu Tage gewissermasen unter die unentbehrlichen Dinge, welche zu Erhaltung des menschlichen Lebens erfordert werden. Wenigstens giebt es in einem jeden Lande allemal eine grose Menge solcher Einwohner, denen ihre Vermögensumstände, ihr Rang, Würde und Ansehen, worinnen sie stehen, den Gebrauch des Weins ganz nothwendig machen, und die es als einen grosen Zwang und Einschränkung ihrer natürlichen Freyheit ansehen würden, wenn sie auf den Gebrauch dieses edlen Gewächses Verzicht thun solten. Nun aber muß, auch blos in Ansehung dieser Art Einwohner, jährlich eine grose Summe Geldes vor fremde Weine aus dem Lande gehen, wofern das Land selbst keinen Weinbau hat, oder nur einen ganz schlechten und kaum trinkbaren Wein bauet; dahingegen bey eigenem und gutem Weinbau das Geld nicht allein grösstentheils im Lande erhalten, sondern auch, wenn der Wein bey Ausländern einen starken Abgang findet, viel fremdes Geld ins Land gebracht, und dessen Reichthum dadurch vermehret wird.

§. 2.

Diese Betrachtung ist allein hinlänglich, die Landespolicey zu bewegen, die Unterthanen zum Anbau des Weins auf alle mögliche Weise aufzumuntern. Allein ehe und bevor die Landespolicey zu dieser Aufmunterung schreitet, muß sie sorgfältig und genau untersuchen, ob sich auch der Weinbau im Lande einführen lassen will, und ob sich die Hindernisse, so sich dabey in den Weg legen, leicht oder schwer, oder gar nicht heben lassen. Diese Ueberlegungen und Untersuchungen werden sich hauptsächlich auf nachfolgende Umstände erstrecken:

1. Ist zu untersuchen, in welche Gegend des Landes sich der Weinanbau am besten schicket, und ob auch der Grund und Boden in selbiger Gegend zu dem Weinbau tauglich ist. Nicht eine jede Gegend, auch nicht jeder Grund und Boden schicket sich zum Weinbau. Ein Feldberg im platten Lande hat zwar insgemein leichtere Arbeit, indem insonderheit die Gruben nicht sonderlich tief gemacht werden dürfen; ja es giebt Gegenden, wo wohl gar nicht gegrubet wird. Es hält sich ein Feldberg auch natürlicher Weise immer etwas feuchterer, ist auch dem Schaden von Platzregen und Wassergüssen nicht so unterworfen, als ein hoher Berg. Hingegen aber sind seine Weine auch insgemein um ein vieles schlechter, als die von jenem. Denn weil die Stöcke allerseits horizontal neben einander stehen; so benimmt einer dem andern durch seinen Schatten die Sonne allzusehr, daher die Trauben selten recht auskochen. Er ist dem Mehlthau, dem Frost, und der schädlichen Nässe weit mehr ausgesetzet, weil ihn weder

Digitized by Google

weder die Sonne so durchscheinen, noch die Winde so durchziehen können; und wenn auch endlich alles gut abläuft, und seine Weine ihre völlige Reife erlangen; so sind sie entweder ziemlich sauer, oder doch gar unkräftig und wässerig. Man will auch aus der Erfahrung haben, daß sich weder Mist noch Stock in selbigen so lange halte, als in dem Gebirge. Ist aber das Gebirge nur ein planum inclinatum; so ist es schon in allen diesen Stücken besser; und je mehr sich die Abhängigkeit erhöhet, je besser wird es auch. Am besten ist daher freylich ein ordentlicher Berg, und am allerbesten ein mit genugsamen guten Boden belegter Felsen. Denn obgleich in selbigem die Arbeit etwas schwerer ist, ob auch gleich vielmals bey groser Jähe, kostbare Quermauern oder steinerne Zwischenbänke nöthig sind, das abschiesende Erdreich aufzuhalten; so hat doch auch die Sonne mehr Kraft und Wirkung in denenselben; die Nebel und Mehlthaue fallen sie fast niemals an, und die Fröste schaden ihnen nicht leichtlich. Sie bringen daher ihre Trauben, wenn nur nicht etwa die Dürre allzugros und anhaltend ist, daß das Laub vor der Zeit abfällt, und hernach die Frucht selbst in der besten Kochzeit verdorren muß, zu desto geschwinderer und vollständiger Zeitigung, folglich auch die herrlichsten und feurigsten Weine; wie solches die Erfahrung sowol inn- als auser Teutschland bestätiget, wo nicht etwa dieser oder jener Nebenumstand hierunter eine Ausnahme macht.

§. 3.

II. Eine gleiche Ueberlegung muß über die Beschaffenheit des Grundes und Bodens angestellet werden. Der Weinstock ist ein Gewächs, welches zu seinem Wachsthume einen etwas besondern Grund erfordert, wenn sein Gedeyen befördert werden soll; obschon auch unter den Rebensorten selbst ein Unterschied ist, und diese eine solche, jene aber wieder eine andere Mischung des Bodens verlanget. Ueberhaupt wird erfordert, daß der Grund an sich selbst warm und trocken sey; unter denen Erdarten aber ist ein guter Mittelboden, der mit Sand und Steinen vermenget ist, der allerbeste zum Weinbau. Unter diesem Mittelboden wird derjenige verstanden, der aus einer starken, doch aber nicht bindenden und geilen, sondern mürben und fruchtreichen, schwärzlichtgrauen Erde bestehet; und der Sand muß weder klar, noch röthlich, sondern grobkiesigt und an sich grauer Farbe seyn; gleichwie auch von den Steinen zu verstehen ist, daß selbige nicht allzugros, noch in allzuüberhäufter Menge vorhanden seyn dürfen, und überhaupt diese Mischung so temperiret seyn müsse, daß dadurch der Tragbarkeit des Bodens nichts entgehe, noch auch etwa gar die Bearbeitung desselben verhindert werde. Ein solches Land ist dem Stocke und der Traube am zuträglichsten, und bringet nicht allein einen vielen und reichlichen, sondern auch einen starken und guten Wein, sonderlich wenn er mit gehöriger Düngung nach Gebühr versehen wird.

Alle andere Erdarten sind nicht so geschickt zum Weinbau. Ein geiler Boden von schwarzem fetten Erdreiche, ohne Sand, trägt viel Holz und Laub, aber wenig Wein, treibet auch wohl noch dazu weder Holz noch Traube zur gehörigen Reife. Ein allzulockerer Boden, wenn es auch gleich wirkliche Erde und kein Sand ist, ziehet keinen Wein, weil es ihm selbst am Safte fehlet, und auch die zugebrachte Geile und Feuchtigkeit allzubald wieder ausläßt; daher in einem solchen, bey mäßig anhaltender Trockenheit, Stock und Beere verwelken. In einem kalten und nassen Boden hat der Weinstock ebenfalls keine Art; und so ja noch etwas wächst, so sind es mehr Blätter als Beeren, selbige werden auch schwerlich reif, faulen in halbwege nasser Witterung sehr leichte, und geben allemal einen essigsauern Wein. Fast gleiche Bewandnis hat es mit einem leimichten Boden; denn er ist

eben-

Digitized by Google

ebenfalls zu kalt; und kommt ja der Wein in manchen Jahren noch zur Reife, so ist er doch ohne Kraft und Feuer, ziemlich sauer, und erliegt sich binnen kurzen zu einem blosen Wasser, auch erfrieren in beyden letztbemeldten Erdarten die Stöcke sehr leichte. Aus einem blosen Thone, weil er zu feste und bindend ist, stehet gar nichts zu erwarten, eben wie ein purer Kies gleichfalls zu kalt und unfruchtbar ist. Ein rother Sand, wenn er grob ist, bringet zwar Wein, und manchmal noch in ziemlicher Menge, und auch von ziemlicher Güte; es hat aber doch derselbe meistens einen besondern süßlich-säuerlichen Geschmack an sich, welcher einigen gar lieblich vorkommt, andern und denen meisten aber zuwider ist; der Boden selbst aber ist sehr gefräßig, und verzehret nicht allein den Dünger gar balde, sondern greift auch selbst das Gerönne, oder das unterste Wurzelwerk des Weinstocks, an, daß die Stöcke nicht lange darinnen dauern; sonderlich wenn etwa gar Eisensteine mit unter befindlich wären, deren Rost die Wurzel zeitig wegfrißt. Ein klarer Sand, sonderlich der weisse, ist an sich unfruchtbar, weil er zu brennend und zu locker ist. Kommt man ihm auch gleich mit der Düngung und anderm Zusatze noch so stark zu Hülfe; so treibet er doch nur einen magern Stock und wenig Wein, der aber dagegen stark und feurig wird. Nun hat man zwar verschiedene Mittel, allerley untauglichen Boden durch Mischung und Zusatz anderer Erdarten und Düngungssorten zu verbessern und tragbar zu machen; allein es lassen sich diese Mittel mehrentheils nur im Kleinen, nicht aber im Grosen anwenden.

§. 4.

III. Man muß aber mit den Untersuchungen nicht blos in der Obererde stehen bleiben, sondern auch in die Tiefe hinabsteigen, und den Untergrund eines neuen Weinlandes besichtigen; denn auf selbigem beruhet eben so viel, als auf der Bauerde selbst. Hiezu braucht man nur den Karst und die Senkehaue zur Hand zu nehmen, selbige werden alles nöthige entdecken. Oefters ist die obere Dammerde überaus artig; kaum einer Hand tief aber trift man den unartigsten Boden von der Welt an. Da nun das Gerönne doch seine gehörige Tiefe haben muß; so dürfte es in selbigem ein sehr unfruchtbares Bette finden, wenn man dieser Sache sonst nicht abhelfen kann. Diese Remedur aber ist, nach Verschiedenheit der Umstände, auch verschiedentlich zu veranstalten. Entweder die gute Obererde liegt noch in solcher Dicke, daß man auf einer Grubenfläche derselben so viel erlangen kann, als zur Nahrung eines Stocks hinreichend ist; so arbeitet man den todten Boden heraus und oben auf, die gute Erde aber unter, daß man das Gerönne hineinbringen könne. Oder die Erdschichten wechseln mit einander ab, dergestalt, daß auf eine schlechte Lage gleich wieder eine gute folget, jene auch nicht allzudicke ist; so muß man durchschlagen, daß man mit dem Stocke wieder in guten Boden komme: oder, wenn man damit allzusehr in die Tiefe geriethe; so macht man es hier, wie im ersten Falle, nemlich man räumet erst die schlechte Grundlage heraus und zu Tage, hütet sich aber, daß man sie mit der zuvor abgeräumten guten Dammerde nicht vermenge; hernach nimmt man die untere gute Schicht, so viel davon vonnöthen, ebenfalls heraus, und füllet statt derselben den losen Boden zu unterst, die Grube aber mit der guten und Dammerde wieder aus. Es machet dieses eine sehr schwere Arbeit, ist aber doch auch im Ganzen practicable. Wäre hingegen der böse Grund von solcher Dicke, daß man selbigen nicht durchschlagen könnte; so ist freylich kein anderer Rath, als daß man die zur gehörigen Tiefe gearbeitete Gruben von anders woher mit gutem Erdreich oder andern fruchtbaren Mengsel erfülle. Auf diese Art müssen nicht

selten

Digitized by Google

felten die Gruben in den hellen Felsen gehauen, und hernach mit gutem Zuschutt versorget werden; man siehet aber auch von selbst, daß es hiermit eben sowol, als wenn man eine ganz unartige Fläche durchaus mit gutem Anmengsel verbessern wolte, im Grosen gleichfalls nicht wohl thunlich sey. Solte aber auch auf einer ganzen Fläche die Obererde nichts taugen, die untere aber desto fruchtbarer befunden werden; so ist dem Gebrechen gar bald gerathen, denn man selbige nur ab- und zur Seite räumen, und hernach in dem guten Grunde fortarbeiten darf; und wird der einzutragende Dünger in Erfüllung der Gruben, den Abgang der obern ungeschlachteten Erdschicht gar leicht ergänzen, und überhaupt es auch nicht schaden, wenn selbige auch gleich wieder oben aufgeworfen würde.

§. 5.

IV. Noch ist in Ansehung des Grundes und Bodens eine Untersuchung anzustellen; ob nemlich, und was vor Arten der Metalle und Mineralien, in oder auch noch unter selbigen anzutreffen seyn möchten? Es ist dieses eine Sache von äuserster Wichtigkeit auch bey dem Weinbau. Der vortrefliche Tockayerwein, der edelste in der Welt, wächset auf Goldminen; und man glaubt, daß ein groser Theil seiner Köstlichkeit davon abhange, eben so, als der Moseler von seinem Schiefergebürge seinen Geschmack und Leichtigkeit empfänget. Unstreitig ist es, daß alle mineralische Ausdünstungen nicht allein den Wein nach ihren Eigenschaften modificiren, sondern auch von denenselben ihm selbst so viele Thätigkeiten zufliesen lassen, daß es hernachmals nach denenselben, auch selbst in den menschlichen Körper wirken könne. Man wird daher leicht abnehmen können, was z. E. ein vitriolischer oder schwefelichter Boden, eine mercurialische oder arsenicalische Miner, ein Kalkfelsen und dergleichen, vor heimliche Einflusse haben werden, wenn auch ihre Ausdünstungen nicht so öffentlich sind, daß sie den Weinwachs selbst hindern und die ganze Pflanze verderben. Ein trockener Kiesboden, ein warmer Sandberg, ein reiner Felsen, sind daher in der Tiefe wohl die tüchtigsten und zugleich die gesundesten Grundlagen zum Weingelege.

§. 6.

V. Es mag nun aber eine gebürgigte Gegend mit dem schicklichsten Grund und Boden zum Weinbau versehen seyn; es mag der Untergrund auch darzu vollkommen übereinstimmen; so ist alles dieses noch nicht hinlänglich zum Weinbau, sondern man muß auch die Lage selbst, in Ansehung der Sonne und der Himmelsgegend, untersuchen. Auf selbige kommt bey dem Weinbau eben so viel an, als auf den Grund und Boden selber immermehr. Die Lage wird um der Sonne willen erfordert. Wo demnach die Sonne von selbst keine Wirkung hat, oder doch nur eine zu kurze Zeit wirken kann; mit einem Wort, wo das ganze Land seiner ganzen Lage nach schon zu kalt ist; da würde weder Grund und Boden, noch sonst etwas zu gutem Wein helfen; und da muß man alle Gedanken zu Einführung des Weinbaues fahren lassen. Eben dieses allzurauhe und kalte Clima ist daher die Ursache, daß in vielen teutschen Provinzen kein Weinbau zu Stande gebracht werden kann, wenn auch sonst alle übrigen Erfordernisse dazu daselbst in Ueberfluß vorhanden wären. Einzelne Weinstöcke an den Häusern oder in Gärten machen keinen Weinbau aus. Ein zum Weinbau geschicktes Clima muß so beschaffen seyn, daß Sonne genug ist, mithin auch solche Wärme, wo, wenn man die ausserordentlichen Zufälle ausnimmt, der Weinstock über Winter ohne besondere Kunst und Mühe vor dem Frost erhalten, im Frühjahre alsbald gearbeitet, und im Sommer mit seiner Frucht zur völligen Reife gebracht werden kann.

Digitized by Google

§. 7.

VI. Aber auch in dem beſten Himmelsſtriche kommt es vornemlich auf die beſondere Situation des Weinlandes an, wenn es geſegnet ſeyn ſoll. Die beſte Lage iſt gerade gegen Mittag, und ſodann gegen Morgen über. Je weiter ſie vom Mittage gegen Morgen, oder gar gegen Abend deflectiret, das iſt, je weniger ſie der Morgen- Mittag- und Abends-Sonne, überhaupt dem ganzen Sonnenzirkel den ganzen Tag über offen liegt, je ſchlechter iſt die Lage; je mehr ſie vor dem Nord- und allen kalten Winden, durch den Rücken des Berges, oder andere umliegende Gegenden geſchirmet iſt, je weniger Gefahr iſt vor den Stock und die Frucht, und je beſſer diſtilliret ihn auch die Sonne.

§. 8.

VII. Nicht ganz unbeträchtlich iſt auch die übrige Gelegenheit des Orts, ob nemlich Berge, Wälder, flieſende oder ſtehende Waſſer, Sümpfe, tiefe Gründe und dergleichen dabey oder da herum liegen? Ein hohes Gebürge an der Mitternachtsſeite, und alſo im Rücken, kann zwar groſen Vortheil bringen; denn es hält die Nordwinde ab, und befördert die Zurückſchlagung der Sonnenſtralen nicht wenig; liegt es uns aber vor und alſo gegen Mittag; ſo ſchadet es auch durchgehends im entgegen geſetzten Fall deſto mehr. Wälder hat man nicht allzugerne um ſich, ſie mögen liegen, wie ſie wollen; denn wenn ſie auch ſonſt nichts thun, ſo geben ſie doch allerley Gevögel einen bequemen Aufenthalt, von denen man hernach deſto mehr incommodiret wird. Von der Nachbarſchaft des Waſſers, ſonderlich des ſtehenden, wollen viele auch nichts halten, in Meynung, daß ſie ſchädliche Nebel und Dünſte erzeugeten; allein hier widerſpricht wohl die Erfahrung allenthalben, indem bekannt iſt, daß faſt in allen Weinländern der herrlichſte Weinbau an den Strömen liegt; ja einige behaupten ſo gar, daß auch ein ſtehendes Waſſer, wenn es nur reine iſt, anſtatt ſchädlich zu ſeyn, vielmehr den Froſt und Mehlthau von dem Berge ab- und auf ſich ziehe. Sumpf und Moraſt aber werden freylich von anderer Wirkung ſeyn. Tief gelegene, doch trockene Wieſen hingegen, ſollen ebenfalls ohne den geringſten Nachtheil ſeyn.

§. 9.

Wenn die Landespolicey alle bisher erwähnte Umſtände auf das genaueſte unterſuchen laſſen, und man alles und jedes zum Weinbau vollkommen geſchickt und bequem gefunden hat; ſo kann ſie zwar den Anfang machen, die Unterthanen darzu aufzumuntern; ſie darf aber nicht glauben, daß ſie durch ihre bloſe Empfehlungen nunmehro ihren Endzweck erreichen werde. Es werden ſich vielmehr noch viele Schwierigkeiten und Hinderniſſe zeigen, welche alle die Landespolicey zuvor noch heben und wegräumen muß, wenn die Unterthanen ſollen bewogen werden, ſich mit rechtem Ernſt an den Weinbau zu machen. Wir wollen dieſe Schwierigkeiten und Hinderniſſe ein wenig genauer betrachten.

§. 10.

I. Wenn in einem Lande noch niemals ein Weinbau Statt gefunden, ſo kann man auch nicht verlangen, daß die Unterthanen dieſes Nahrungsgeſchäfte verſtehen ſollen. Dieſe ihnen ermangelnde Wiſſenſchaft wird dannenhero die Leute wenigſtens ſo lange von dem Weinbau abhalten, bis ſie einen hinlänglichen Unterricht davon erlanget haben. Dieſen Unterricht muß ihnen die Landespolicey auf eine leichte Art verſchaffen. Dieſes kann eines Theils durch kurz und deutlich abgefaßte Nachrichten oder Anweiſungen, die man drucken und einem jeden Hauswirth ohnentgeldlich zuſtellen läßt, geſchehen. Andern Theils muß man ihnen die erſte Anweiſung mündlich durch geſchickte Winzer, die man zu dem

Digitized by Google

dem Ende aus Weinländern verschreiben muß, geben lassen. Es kommen bey dem Weinbau viele Handgriffe und Vortheile vor, die man leichter und besser durch eine practische Anweisung, als durch Schriften erlernet. Beyde Arten des Unterrichts müssen beysammen und zugleich angeordnet werden. Geschickte Wirthschaftsaufseher, welche den Weinbau entweder schon verstehen, oder von Winzern gründlich erlernet haben, können hier gute Dienste thun, und den Weinbau sehr befördern.

§. 11.

II. Muß denen Leuten ein Muth gemacht, und ihnen besonders das Vorurtheil benommen werden, daß der Feldbau sicherer und vortheilhafter sey, als der Weinbau. Die Erfahrung, daß der Wein kaum alle sechs Jahr einmal geräth, hat natürlicher Weise dieses Vorurtheil veranlassen müssen. Es wird also in einem Lande, wo man den Weinbau neuerdings einzuführen gedenket, im ersten Anfange schwer fallen, solches Vorurtheil denen Leuten zu benehmen; um so mehr, da man es noch nicht als eine allgemeine Wahrheit annehmen kann, daß der Weinbau mehr Nutzen eintragen soll, als der Feldbau. Denn obgleich einige Wirthschaftsverständige dieses durch vieljährige Berechnungen und Gegenberechnungen zu erweisen sich bemühet haben (a); so kann daraus noch lange keine allgemeine und vor alle und jede Länder gültige Wahrheit gefolgert werden, indem es hierbey sehr viel auf die besondere Umstände sowol eines jeden Landes, als die Art und Weise des Weinbaues selbst, ankommt. Man würde auch die Nutzungsberechnungen eines Weinberges ein wenig umständlicher, als die obigen, einrichten, und besonders in der Ausgabe die Interessen von dem Capital, so die erste Anlage des Weinberges gekostet hat, nicht vergessen müssen.

(a) S. vorläufige Frage: Ob ein Weinberg nutzbar sey? im 2ten Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 685. u. f. Bedenken über die Nutzbarkeit des Weinbaues, sonderlich am Rhein, ibid. 6ter Band, pag. 547. Completirung einer zwölfjährigen Nutzungsrechnung vom Weinbau, samt Gegenrechnung, ibid. p. 600. u. f.

§. 12.

III. Diese ersten Anlagskosten eines Weinberges, können nach den Umständen und der Beschaffenheit der gebürgigten Gegend und derselben Grundes und Bodens, zuweilen sehr hoch hinaufsteigen, so, daß mancher Guthsbesitzer dadurch vom Weinbau abgeschrecket und zurücke gehalten wird. Will demnach die Landespolicey ihren Endzweck erreichen; so muß sie denen Gütherbesitzern sothane Kosten auf alle mögliche Art zu erleichtern suchen. Dieses kann auf verschiedene Art geschehen. Man kann ihnen wegen ihrer neuen Weinberge eine zeitige Befreyung von denen Abgaben angedeihen lassen, die sich aber wenigstens auf die erstere sechs Jahre erstrecken muß, weil in dieser Zeit ein neuer Weinberg nicht viel eintragen wird. Man kann die Weinbauer ohnentgeldlich mit denen benöthigten Weinfächsern versehen, die man entweder aus denen landesherrlichen Weinbergen nimmt, oder von fremden Orten kommen läßt. Man kann ihnen, wofern sie nicht selbst mit Waldung versehen sind, das benöthigte Zaunholz und die Weinpfähle entweder ganz forstfrey, oder um den halben Forstzins abreichen lassen; und was dergleichen Unterstützungsmittel mehr sind.

§. 13.

IV. Bey allem dem wird sich im Anfang noch viel Furcht und Mißtrauen bey denen Guthsbesitzern einfinden. Zweifelhaft, ob der Weinbau auch einen guten Fortgang haben und zu ihrem Nutzen und Vortheil ausschlagen werde; besonders aber, ob sie auch einen guten Absatz ihres Weines, vorausgesetzt,

Digitized by Google

ſetzt, daß er recht gut ausfalle, haben werden; wird keiner gerne der erſte ſeyn wollen, der mit einem ſolchen Verſuche den Anfang machet. Hier dürfte vielleicht kein beſſeres und wirkſameres Mittel ſeyn, als wenn der Landesherr bey ſeinen eigenen in ſelbiger Gegend befindlichen Aemtern und Domainengüthern dergleichen Verſuche mit dem Weinbau anſtellen läßt. Sehen die Unterthanen, daß es damit gut von ſtatten gehet, und daß ein guter Wein gewonnen wird; ſo werden ſie alsdann von ſelbſt dadurch aufgemuntert und zu Anlegung der Weinberge bewogen werden. Gute Exempel, welche den Nutzen und Vortheil von einer Sache öffentlich vor Augen legen, thun bey Einführung und Anbauung neuer Landesproducte, bey denen meiſten Menſchen gemeiniglich mehr Eindruck, und muntern dieſelben zur Nachfolge weit kräftiger auf, als die beſten und gegründeteſten Vorſtellungen auf. Wenn die Unterthanen auch wahrnehmen, daß der auf denen landesherrlichen Aemtern und Vorwerkern gewonnene Wein guten Abgang findet; ſo werden ſie auch an dem Verſchluß des ihrigen nicht mehr zweifeln. Dieſe landesherrliche Veranſtaltung wird auch den Nutzen haben, daß man auf eine ſehr bequeme und mit keinen Koſten verknüpfte Weiſe, aus denen landesherrlichen Weinbergen die Unterthanen mit denen benöthigten Weinſächſern ohnentgeldlich verſorgen kann. Und auf dieſe Art kann der Weinbau nach und nach einen guten Fortgang gewinnen.

§. 14.

So bald der Weinbau bey denen landesherrlichen Aemtern einen guten Fortgang zu gewinnen angefangen; iſt die Verfertigung und Publicirung einer wohleingerichteten Weingebürgsordnung die erſte und nothwendigſte Anſtalt, welche die Landespolicey vorkehren muß. Dieſe Weingebürgsordnung iſt eine Vorſchrift, nach welcher ſich die landesherrlichen Weinmeiſter und Winzer in Beſchickung, Pflege und Wartung der Weinberge verhalten ſollen; zu dem Ende in derſelben umſtändlich pfleget vorgeſchrieben zu ſeyn, wie ſich der Weinmeiſter bey dem Aufziehen, Räumen, Schneiden, Rähmen leſen, Pfähle ſchärfen, Pfähle ſtecken, Bögen, Senken, Krauten, Brechen, Heften, Verhauen, Beerhüten, bey der Weinleſe, Pfahlziehen, Düngen, Decken, und andern Arbeiten, verhalten ſoll. Obgleich dergleichen Weingebürgsordnungen nur denen landesherrlichen Amtleuten, Verwaltern und Winzern vorgeſchrieben zu werden pflegen (a); ſo richten ſich doch auch Privateigenthümer der Weinberge bey ihrem Weinbau gemeiniglich nach derſelben, und finden wenigſtens darin eine gute Anleitung (b).

(a) Wie man z. E. aus der churfürſtlich-ſächſiſchen vom 23. April 1588. und churfürſtlich-brandenburgiſchen vom Jahr 1578. erſehen kann; welche bey den Weingebürgs- oder Weinmeiſterordnungen ſich in Zinkens öconomiſchen Lexico, Art. Weingebürgsordnung, befinden; letztere auch in Herrn von Rohrs Vorrath auserleſener Contracte, No. 126. pag. 383. ſtehet.

(b) Im 8ten Bande der öconomiſchen Nachrichten, pag. 71. befindet ſich eine Abhandlung vom Weinbau am Rheinſtrom; und im 9ten Bande pag. 1. ein Verſuch vom meißniſchen Weinbau. Beyde Abhandlungen geben einen guten Unterricht vom Weinbau. Mehrere Schriften habe ich in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Wein, angeführet.

§. 15.

Unterdeſſen iſt nicht zu läugnen, daß unſere teutſche Weinmeiſterordnungen nicht noch eine ſtarke Verbeſſerung leiden ſolten, da bey dem Weinbau ſelbſt und bey der Zubereitungsart des Weines ſich noch vieles verbeſſern läßt. Es iſt bekannt, daß noch in vielen Gegenden von Teutſchland ein geringer und ſaurer Landwein gebauet wird, der kaum in ſeinem Vaterlande Abgang findet, und noch am beſten zu Eßig gebrauchet werden kann. Man kann die

Digitized by Google

die Schuld davon nicht allemal dem Clima, der Lage und der Beschaffenheit des Grundes und Bodens des Weinberges, noch auch der schlechten Auswahl der Weinsächser zuschreiben. Alle diese Umstände sind öfters recht gut und ohne Tadel; und dennoch wächset ein schlechter, geringer und saurer Wein. Der Fehler lieget also hauptsächlich in der Bearbeitungsart, und daß man dabey noch immer bey der alten Gewohnheit bleibet. Unsere Landweine, schreibet Herr von Justi (a), müssen schlechterdings geringe und sauer werden, weil man allenthalben alle Arten von Träuben unter einander keltert; und die Stiele der Trauben, wie auch die Hülsen der Beere unter einander stampfet, und sodann alles mit einander auspreßt. Die Stiele und Hülsen haben eine sehr empfindliche Säure, wie sich ein jeder bald davon überzeugen kann; und es fragt sich, ob sie selbst der Gesundheit zuträglich sind. Herr von Justi hat daher eine Art, die Landweine besser zuzubereiten, vorgeschlagen, die bereits in der Probe ihre gute Dienste geleistet hat. Wenn man, sagt er, recht guten Wein haben will, und die Gewächse sind nicht von einerley Güte in dem Weingarten; so sammlet man die guten Gewächse und recht reife Trauben besonders, die schlechten Arten von Trauben aber, und was etwan nicht recht reif ist, gleichfalls in besondere grose Fässer. Man lässet sich ein eisernes Instrument mit einem langen Stiel, und mit vielen krummen und spitzigen Zacken, die aufwärts gehen, verfertigen. Mit diesem Instrument fähret man in den mit Trauben erfüllten Fässern beständig herum; so werden sich die Beeren von den Stielen gröstentheils absondern, und die Stiele werden an diesem zackigten Instrument hängen bleiben, daß man sie herausziehen kann. Dieses thut man so lange, bis keine, oder nur wenige, Stiele mehr darinnen sind. Die guten Gewächse, welche den besten Wein geben sollen, müssen sonderlich davon rein seyn. Wenn man den Wein auspresset, so wird das, was von dem ersten Zudrucken der Kelter abfliesset, besonders gethan. Dieses giebt einen Erdgeschmack, weil es so viel irdische Theilchen bey sich führet. Es kann aber unter eine schlechtere Sorte von Weinen genommen werden. Was sodann bey dem zweyten, dritten, vierten, fünften, auch nach Beschaffenheit der Gröse der Presse, bey dem sechsten Zupressen herausflieset, ist der gute Wein. Was bey dem letztern Zudrücken der Presse herausflieset, kann unter dem erstern Ausfluß genommen werden, weil schon die Säure der Hülsen mit ausgepresset worden. Die ersten und letzten Abflüsse können einen geringern Wein zusammen abgeben. Mit denen geringen Gewächsen kann man auf eben diese Art verfahren, und den besten Wein davon absondern, oder solchen mit dem ersten und letzten Ausdruck der guten Gewächse vermischen, und überhaupt nur zweyerley Sorten machen, wie es jedem gefällt. Die Hülsen endlich, und das, was an den Stielen hängen bleibet, kann man noch einmal zusammenstampfen und sodann auspressen. Dieses kann zu einem guten Weineßig gebrauchet werden; und ist also gleichfalls nutzbar; wenigstens ist dieses viel besser, als wenn man mit demselben den ganzen Wein verdirbt.

Dieser Vorschlag des Herrn von Justi ist so natürlich, daß die gute Wirkung davon nicht geläugnet werden kann; und die guten Weine in Ungarn, Italien und Frankreich entstehen alle durch Auslesung der besten und reifesten Trauben. Der ungarische Wein, der auserhalb verführet wird, ist allemal ein sogenannter Ausbruch, nemlich von auserlesenen Trauben.

(a) S. desselben Abhandlung von einer neuen Verfahrungsart, unsere Landweine besser zu ziehen; im 2ten Bande seiner ökonomischen Schriften, pag. 131. u. f.

§. 16.

Ein anderer Fehler, welcher verursachet,

Digitized by Google

daß unsere Landweine so schlecht ausfallen, bestehet darin, daß man mit der Weinerndte so sehr eilet, und an manchen Orten kaum den October erwarten kann. Wartete man mit der Weinlese, bis die Trauben einen Frost ausgestanden hätten; so würde der Wein allemal besser werden. Je länger der Wein am Stocke hänget, desto reifer und süser wird er, und desto mehr wird die überflüßige Wäßrichkeit davon weggebracht. Gesetzt auch, daß der Wein, wenn er zu reif wird, etwas austrocknet, oder wenn nasses Wetter einfält, faulet. Im ersten Falle geben die Trauben zwar etwas weniger Wein, aber einen desto bessern und süsern. Im zweyten Falle giest er desto besser, und der wenig veränderte Geschmack, den er von den angefaulten Beeren bekommt, verliehret sich mit der Zeit. Erwartet man einen oder ein paar Fröste, doch nur solche kleine, die den Umlauf der Säfte nicht völlig unterbrechen, und folget darauf noch schöne Witterung, so wird dadurch nicht allein der Most süser, sondern es werden auch die Trauben dünnschäligter, daß sie sich hernach besser treten und pressen lassen. Am Rheine und in Franken geschehen die meisten Weinlesen erst im November. Fast bey allen feurigen und guten Weinen ist es nöthig, daß die überflüßige Wäßrichkeit davon weggebracht werde. In denen Ländern, wo süse Weine gebauet werden, bringet man zu dem Ende den neuausgekelterten Most über ein gelindes Feuer, und läßt einen grosen Theil der Feuchtigkeit davon wegdünsten. Dieses geschiehet mit allen aufrichtigen Seeten, mit dem Madera und den meisten griechischen Weinen. An andern Orten erreichet man eben diesen Endzweck, wenn man die besten zu einem recht guten Weine bestimmten Trauben nach ihrer Reifung noch viele Wochen an dem Stocke hängen läßt, und die Ranken einknickt oder halb durchschneidet, damit die Trauben an dem Stocke ziemlich welk werden, indem die meiste Wäßrichkeit verdünstet. Auf diese Art verfähret man mit dem Tockayer Weine. Hierdurch verdünstet zugleich die Säure, die ein flüchtiges Wesen ist.

§. 17.

Es fragt sich, ob es rathsam sey, den Wein so häufig zu pflanzen, daß der Wein das allgemeine Getränke im Lande wird? Herr von Justi beantwortet diese Frage mit Nein (a), weil das tägliche Weintrinken dem gemeinen Volke zu vielen Ausschweifungen Anlaß giebt, und ein schlechter Wein, dessen sich doch der Pöbel allemal bedienet, der Gesundheit schwerlich zuträglich ist. Allein es giebt noch einen viel wichtigern Bewegungsgrund, warum man dem Weinbau gewisse Schranken setzen muß. Wird der Weinbau ganz uneingeschränkt getrieben, so, daß die Weinbauer durch den dabey gefundenen Profit angereitzet werden, ihre Weinberge jährlich zu vergrösern oder zu vermehren, werden noch darzu die besten und tragbarsten Felder in Weinberge verwandelt; so siehet man leicht ein, daß es zuletzt an Fruchtfeldern, mithin an dem unentbehrlichen Korn- und Getreydebau selbst, fehlen muß, zumal auch denen noch vorhandenen Kornfeldern, durch die allzuvielen Weinberge, der nothwendige Dünger zu sehr entzogen wird. Wenn man nun auch voraussetzet, daß der Weinbau seinem Eigenthümer mehr Nutzen und Vortheil bringet, als der Fruchtbau; so würde dennoch, wenn man den Weinbau ganz uneingeschränkt treiben wolte, dem Staate überhaupt ein groser Nachtheil zugezogen werden, indem der gröste Theil der Einwohner zwar den Wein, aber nicht das Brod entbehren kann. Man soll demnach, nach vernünftigen Grundsätzen, zumal wenn der Wein nicht stark aus dem Lande gehet, nur die Gebürge, die auf andere Art nicht wohl, oder nicht so hoch, zu nutzen sind, zum Weinbau anwenden. Am Rhein bestehen an vielen Orten die Weinberge meistentheils in felsigten oder kiesigten, dürren,

ren, mithin faſt unfruchtbaren Hügeln, die ihres ſchlechten Gehalts willen zu Früchten, entweder gar nicht, oder doch ſelten gebauet werden können, und allenfalls kaum das vierte Korn bringen. Und obgleich auf dem Gau, nemlich zwiſchen Creutznach, Maynz, Worms, Mannheim und Neuſtadt an der Hard, viele, auch die meiſten Weinberge in die ebene Felder, die bald gut, bald beſſer ſind, gepflanzet ſind; ſo bleiben doch allemal die beſten Felder zur Frucht; ja es verbieten landesherrliche Verordnungen deswegen öfters den weitern Anbau fruchtbarer Felder zu Weingärten (b), und dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Aecker in Weinberge verwandelt werden.

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 1. Theil, §. 494.

(b) S. Bedenken über die Nutzbarkeit des Weinbaues, ſonderlich am Rhein; im 6. Bande der öconomiſchen Nachrichten, pag. 547. Würtembergiſche Landesordnung, Tit. wie fürohin neue Weingärten gereutet werden ſollen, §. 1. und 2.

§. 18.

Da die landesherrlichen Domainengüther heute zu Tage mehrentheils durch die Verpachtung genutzet werden; ſo werden auch wohl die bey denenſelben befindliche Weinberge mit unter dieſer Verpachtung begriffen ſeyn. Wir haben hierbey zwey Stücke zu betrachten; erſtlich die Pachtconditionen, und zweytens dasjenige, was bey Verfertigung des Pachtanſchlages beobachtet und in Erwägung gezogen werden muß.

§. 19.

Was die Pachtconditionen betrift; ſo werden dieſelben hauptſächlich in folgenden Stücken beſtehen.

1) Gleichwie es bey Verpachtung der Güther überhaupt gut iſt, wenn die Pacht auf viele, z. E. auf 12. und ſelbſt mehrere Jahre abgeſchloſſen wird; ſo will dieſes bey Verpachtung der Weinberge beſonders nothwendig ſeyn, indem 12. Jahre gemeiniglich vor ein volles Luſtrum des Weinbaues gehalten werden, und in ſolcher Zeit, wo nicht zweymal, doch gewiß einmal, guter Wein und ganzer Herbſt zu fallen pfleget.

2) Pfleget man mit dem Weinberge zugleich das in demſelben befindliche Obſt zu verpachten.

3) Darf der Pachter, ohne ausdrückliche Einwilligung der Cammer, weder die vorhandenen Weinberge vergröſern, noch weniger neue anlegen.

4) Wird der Winzer von der Cammer beſtellet; ſo darf der Pachter, ohne Bewilligung derſelben, ſolchen nicht ändern, oder wenn derſelbe abgehen ſolte, vor ſich einen andern an deſſen Stelle annehmen.

5) Darf er dem Weinberge den Dünger nicht entziehen, noch

6) die Stöcke blos auf Wein ſchneiden laſſen, noch auch dem Winzer ſelbſt nachläßige Arbeit, oder ſonſt etwas geſtatten, ſo dem Gelege und Weinbau ſelbſt zum Nachtheil und Schaden gereichen kann.

7) Hat er beſonders auf die Senke, den Schnitt und die Decke genaue Aufſicht zu führen.

8) Soll er die Weinleſe nicht eher vornehmen, als bis die Trauben nicht allein ihre völlige Reife erlanget, ſondern auch einen oder ein paar kleine Fröſte überſtanden haben.

9) Vornemlich aber ſoll er nicht alle Trauben unter einander, noch weniger die Stiele zugleich mit auspreſſen laſſen; ſondern er ſoll die guten Gewächſe und recht reife Trauben beſonders, die ſchlechten Arten von Trauben aber, und was noch nicht recht reif iſt, gleichfalls beſonders keltern und füllen, und alſo zwey oder dreyerley Sorten von Wein machen.

10) Wird

Digitized by Google

10) Wird festgesetzt, wie es in Ansehung des Bauholzes zur Unterhaltung des Winzerhauses und Brennholzes vor den Winzer, so wie des Holzes zu Unterhaltung der Vermachungen der Weinberge, ingleichen der Weinpfähle, des Faß- und Geschirrholzes ꝛc. gehalten werden soll. Alles dieses Holz wird wohl forstfrey verabfolget werden.

11) Gleichergestalt wird der Lohn des Winzers und anderer Weinbergsarbeiter bestimmet, denen dann der Pachter daran nichts abbrechen darf.

12) Muß der Pachter das Weinbergs-Inventarium so, wie er es erhalten, nach geendigter Pacht wiederum abliefern.

§. 20.

Bey Anfertigung eines Pachtanschlages über einen Weinberg werden folgende Umstände in reifer und genauer Ueberlegung zu ziehen seyn, und zwar

I. Bey der Einnahme:

1) Siehet man sich nach richtigen und zuverläßigen Wirthschaftsrechnungen um, damit man sich aus selbigen helfen könne; es müssen aber deren wenigstens auf 12. auf einander folgende Jahre da seyn, denn erst binnen solcher Zeitfrist pflegen sich die Nutzungen und Unkosten des Weinbaues an vielen Orten zu proportioniren.

2) Muß man den vorliegenden Weinberg nach seiner Beschaffenheit in Ansehung seiner Situation, Lage, Güte des Bodens und der Stöcke, Größe, Bestockung, Pfahlhaufen, und auch wohl des Obstes, welches etwa in selbigem mit befindlich ist, und mehrere dergleichen Umstände, beurtheilen.

3) Muß die Güte und Beschaffenheit des Weines, so gebauet wird, und wo und wie der Most abgesetzet werden kann, in Betrachtung gezogen werden.

4) Ist zu untersuchen, ob so viel Dung vorhanden, daß der ganze Weinberg jährlich, ohnbeschadet dem Fruchtbau, damit hinlänglich versorget werden kann.

5) Ist zu überschlagen, mit wie viel Pfahlhaufen der ganze Weinberg bestocket werden kann; da man dann, sowol nach dem Landesgebrauch, als nach der Güte des Bodens, zu überschlagen hat, wie viel Pfahlhaufen auf einen Acker Landes gerechnet werden. Zuweilen rechnet man im Mittel in guten Boden auf einen Acker Landes 25. Pfahlhaufen, jeden zu 7. Schocken, so 175. Schock, oder 10500. Stöcke einzeln betragen. Ein schlechtes Land aber würde mit etwa 7000. Stöcken oder præter propter 15. Pfahlhaufen völlig bestocket werden. Die Pfahlhaufen selbst sind nicht aller Orten gleich. An manchen Orten rechnet man nur 6. Schocke, an andern 7. Schocke, anderswo 8. Schocke, ja auch wohl 10. Schocke in einen Pfahlhaufen.

6) Muß aus denen Rechnungen oder durch andere Mittel ausfindig gemacht und bestimmet werden, wie viel Weinmost auf einen determinirten Pfahlhaufen im Mittel gerechnet werden kann, und zwar nach dem Gehalt des landüblichen Weingemäses.

7) Ist der Mittelpreis des Weinmostes, nach Verschiedenheit der guten und schlechten Jahrgänge, festzusetzen, und der ganze Anschlag schlechterdings nur auf den Most zu richten, weil dieser eigentlich der Fructus naturalis ist, die Ziehung zu Weine aber ad industriam gehöret.

8) Ist das Obst nach einem 6, oder wenn man will, auch nach einem 12jährigen Durchschnitt, und im Mittelpreise in Ansatz zu bringen.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

II. Bey der Ausgabe kommt in Anschlag:

1) Des Winzers jährlicher Gehalt. Nach der oben angeführten churfürstlich-brandenburgischen Weinmeisterordnung, bekommt der Winzer jährlich von einem jeden Morgen Weinwachs 4. Rthlr. 3. Scheffel Roggen und ½ Scheffel Malz. Dann hat er die alte Gerechtigkeit an Hülsen, Weinlaub und Gras, doch muß er davon so viel, als vor die Schaafe und Lämmer an Weinlaub vonnöthen, abgeben; wogegen ihm aber an Stroh und dergleichen etwas zur Erstattung gereichet wird. Es wird ihm auch wohl ein Stückgen Wiesewachs und etwas Streustroh gereichet, doch muß er den Mist von seinem Viehe zur Düngung des Weinberges mit anwenden. Sodann bekommt der Weinmeister bey dem Pressen von einem jeden Kuchen, nebst der Kost, 2. Groschen; von jedem tausend Knotholz, um Fächser daraus zu machen, anzusammlen und einzuschlagen, 2. Groschen; von jedem Hundert Fächser oder lebendig Holz zu senken und Holz einzulegen, 6. Groschen; von einem jeden grosen Fuder Mist zu Stockmisten, 8. Pfennige; von einem zweyspännigen Bürgerfuder einen halben Groschen, und von einem Bauerfuder Mist 4. Pfennige. Den Zeug, als Karsten, Hauen, Radehauen, Schüppen, Spaden, Heppen und alles andere Werkzeug, so er benöthiget ist, muß der Weinmeister sich selber anschaffen und auf seine Kosten unterhalten; er bekommt aber zu solcher Unterhaltung von jedem Morgen Weinwachs zu arbeiten und zu beschicken 6. Groschen.

2) Das Hüterlohn, welches von der Zeit an, wenn die Beeren zu reifen anfangen, gegeben wird, und nach gedachter brandenburgischen Weinmeisterordnung, auf einen ganzen Berg, welchen eine Person hüten kann, die ganze Hütezeit über, 60. märkische Groschen betragen soll.

3) Die Weinlesekosten, als der Lohn der Weinleser, die an einigen Orten täglich etwas an Geld und die Mittagskost, und an andern Orten den Lohn blos an Gelde bekommen. Ferner die Buttenträger, die Keltertreter und Presser, und andere dabey nöthige Tagelöhner.

4) Wenn auf dem Vorwerk, ohne Schaden des Feldbaues, nicht so viel Mist abgegeben werden kann, als der Weinberg erfordert, und also jährlich noch Mist zugekauft werden muß; so kommen auch diese Kosten mit in Anschlag.

5) Die Kosten zu Unterhaltung der Presse, der Butten und Fässer, der Weinpfähle, der Weinbergsvermachungen; in so weit nemlich der Pachter solches alles selber auf seine Kosten bestreiten muß.

Werden ein und andere Arbeiten bey Bestellung des Weinberges und bey der Weinlese, durch Unterthanendienste verrichtet; so kann dafür nichts in Anschlag kommen.

Weinhandel.

Inhalt.

§. 1. Der Weinhandel ist ein wichtiger Gegenstand der Policey. §. 2. Verschiedene Arten des Weinhandels. §. 3-9. Policey-Grundsätze, Maasregeln und Anstalten bey dem Weinhandel.

Digitized by Google

§. 1.

Da alle Handlung überhaupt, wenn sie auf eine mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmende Art geführet werden soll, unter der Direction der Landespolicey stehen, und von derselben zu diesem Endzweck geleitet werden muß (a); so findet dieses bey dem Weinhandel um so mehr Statt, als der Wein heute zu Tage gewissermasen unter die unentbehrlichen Lebensmittel gerechnet werden kann. Nun aber lieget der Policey diese grose Pflicht ob, daß sie ihre Vorsorge dahin erstrecket, daß keine Lebensmittel in den Handel und Wandel kommen, welche der Gesundheit der Menschen schädlich sind, oder durch allerley Verfälschungen schädlich gemachet worden (b). Bey welchen Lebensmitteln können aber wohl mehr Verfälschungen, die der Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, vorgehen, als bey denen Weinen? Man siehet also von selbst leicht ein, daß der Weinhandel unter die wichtigen Gegenstände der Policey gehöret.

(a) S. den Art. Commercienwesen.

(b) S. den Art. Lebensmittel.

§. 2.

Der Weinhandel kann auf verschiedene Art getrieben, mithin auch in verschiedene Gattungen eingetheilet werden.

1. Theilet sich der Weinhandel in den inländischen und ausländischen.
2. Der inländische Handel erstrecket sich blos innerhalb der Grenzen des Landes, und wird entweder mit blosen inländischen, oder mit blosen ausländischen, oder mit beyderley Arten von Weinen zugleich getrieben.
3. Der ausländische Handel wird ebenfalls mit inländischen oder ausländischen Weinen getrieben.
4. Ist der ausländische Handel entweder ein Activhandel, durch welchen die inländischen Weine in fremde Länder gehen; oder ein Paßivhandel, durch welchen auswärtige Weine in das Land gebracht werden; oder ein öconomischer Handel, da fremde Weine zu dem Ende in das Land gebracht werden, um solche weiters in andere fremde Länder zu verfahren und daselbst abzusetzen.
5. Ist der Weinhandel im Ganzen oder im Grosen, da der Wein bey ganzen Stückfässern, Ohmen und Eymern verkauft wird; und der eigentlich der rechte Weinhandel, und der solchen treibet, ein Weinhändler genennet wird; oder im Einzeln und im Kleinen, da der Wein in halben Eymern, oder nur gar maasweise verkauft und verzapfet wird, so von denen blosen Weinwirthen oder Schenken geschiehet.

In Ansehung aller dieser Arten des Weinhandels hat die Policey gewisse Grundsätze anzunehmen, und nach denenselben verschiedene Maasregeln zu ergreifen, wenn sie will, daß dieser Weinhandel nicht zum Nachtheil des gesammten Staats getrieben werden soll. Wir wollen die vornehmsten Grundsätze hier anführen.

§. 3.

I. Ist der Weinbau des Landes nicht so beträchtlich, daß ein auswärtiger Weinhandel getrieben werden kann; so muß dennoch der gewonnene Landwein darum nicht verachtet werden; man muß dessen Absatz durch den Handel auf alle Art zu befördern suchen. Zu dem Ende muß die auf denselben zu legende Handlungs- und Consumtionsaccise sich nur auf einige wenige Groschen vom Eymer erstrecken, um dem Weine einen leidlichen Preis zu verschaffen. Je geringer der Preis ist, je mehr Wein wird consumiret, und je stärker die Consumtion ist, je mehr sie den fernern Weinbau befördert.

§. 4.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of

§. 4.

II. Ist ein Staat so glücklich, daß in demselben nicht allein ein guter Wein erzeuget, sondern derselbe auch in solcher Menge gewonnen wird, daß damit ein auswärtiger Handel getrieben werden kann; so muß dieser Handel auf alle mögliche Art befördert werden. Dieses geschiehet eines Theils durch eine gänzliche Erlassung aller Ausgangsrechte an Zoll, Accise und dergleichen, andern Theils auch durch Ertheilung nahmhafter auszusetzender Prämien auf die grösten Quantitäten von Wein, so ausgeführet werden; wobey dann auch der Bedacht dahin zu nehmen ist, daß das Land selbst die Fracht dabey gewinnen möge.

§. 5.

III. Siehet sich ein Staat, wegen Ermangelung eigenen Weinbaues, genöthiget, die Einfuhre fremder Weine bey sich zu gestatten; so sind die hauptsächlichsten Maasregeln darauf zu erstrecken, daß vor solche fremde Weine nicht allzuviel Geld aus dem Lande gehe. Dieser Paßiv-Weinhandel ist demnach, so viel möglich, einzuschränken. Denn wenn gleich der Wein, wie oben erwähnet, gewissermasen zu denen heutigen nothwendigen Lebensmitteln gerechnet wird; so kann sich doch diese Nothwendigkeit eines Theils nur blos auf die gewöhnliche Trinkweine, keinesweges aber auf die sogenannte Liqueurweine, andern Theils aber nur blos auf die erstere und obere Classen der Einwohner des Staats erstrecken. Diesem zu Folge können überhaupt alle ausländische Weine mit starken Abgaben beleget werden, um sowol die Leute von mittlern Stande, als auch und besonders die Landleute vom Weintrinken abzuhalten. Der Wein ist kein schickliches Getränke weder vor Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerker, und noch weniger vor die Bauern. Bey diesen Classen der Menschen muß die Sparsamkeit der erste Grundsatz seyn. Sodann sind die ausländischen Weine nicht durchgängig mit einerley und gleich hohen Abgaben zu beschweren; sondern die Liqueur- und andere theure Weine können allemal um ein Drittel höher beschweret werden, als die ordentlichen Trinkweine. Wenn also z. E. auf die Rhein- und Moselerweine eine Accise von 2. Rthlr. auf den Eymer geleget wird; so kann man den Eymer von spanischen, burgunder, ungarischen, und andern süsen Weinen, ganz füglich mit 3. Rthlr. beschweren.

§. 6.

IV. Muß die Policey davor sorgen, daß sowol die eigentlichen Weinhändler, als auch die Weinschenken, neben einander bey ihrem Gewerbe bestehen können. Die Weinhändler solten demnach den Weinhandel blos im Grosen treiben, und nicht zugleich die Schenkgerechtigkeit besitzen, als wodurch sie nur denen Weinschenken in ihrer Nahrung Abbruch thun. Eben so wenig solte letztern verstattet werden, ihre Weine in grosen Quantitäten aus der ersten Hand zu kaufen. Dieses kommt nur denen Weinhändlern zu, und von diesen solten die Weinschenken ihren Wein nehmen, so würden beyde bey guter Nahrung bleiben. An einigen Orten ist festgesetzt, wie viel Eymer Wein jemand beständig im Keller vorräthig haben muß, wenn er unter die Zahl der Weinhändler aufgenommen werden will. Allein diese Quantität ist gemeiniglich viel zu gering, indem sie etwa in 40. bis 50. Eymern bestehet, als daß diese Einrichtung einigen Nutzen haben solte. Sie ist vielmehr denen wirklichen Weinhändlern sehr nachtheilig. Wenn ein Weinschenk einigermasen in guten Umständen stehet; so ist es ihm ein leichtes, 50. bis 60. Eymer Wein im Keller zu halten, und folglich ein Weinhändler zu werden; er wird es aber nur dem Nahmen nach, und bleibet im Hauptwerk doch nur ein Weinschenk, da ihm, weil er nicht viel Wein stückfaßohm- oder eymerweise verschliesen kann,

Digitized by Google

der Weinschank, den er alsdann zugleich fortsetzet, die mehreste Nahrung und Nutzen bringet. Die Weinhändler aber leiden wirklich darunter.

Auch taugt es nicht, wenn allzuviel Weinschenken in einer Stadt sind; einer hindert den andern in der Nahrung, so, daß keiner was rechtes vor sich bringen kann. Vor die Ertheilung der Weinschanksgerechtigkeit gehet zwar der herrschaftlichen Casse ein Vortheil zu, weil solche, sie mag auf die Person, oder auf die Häuser extendiret werden, mit Gelde erlanget werden muß; allein man muß sich hierin nach der Gröse der Stadt sowol, als nach der Beschaffenheit ihrer Einwohner richten. In einer Stadt können sich mehrere, in einer andern wenigere Weinschenken ernähren. Wenn auch allzuviele Weinschenken vorhanden sind, besonders, wenn in allen und jeden, auch den kleinsten Wirthshäusern Wein ausgezapfet wird; so macht dieses die Policeyaufsicht über dieses Nahrungsgeschäfte nur desto mühsamer und beschwerlicher.

Eben so wenig nutzet es, wenn nur ein Weinschenke in einer Stadt geduldet wird, oder wenn, wie in vielen kleinen Städten Mode ist, nur auf dem Rathskeller Wein verzapfet werden darf. Es wirket diese Einrichtung ein schädliches Monopolium; wie man dann an solchen Orten gemeiniglich einen schlechten Trunk Wein antrift, den man noch darzu theuer genug bezahlen muß.

Am wenigsten schicken sich die Weinschenken in den Dörfern. In manchen teutschen Staaten findet man kein Dorf, worin nicht alle Wirthe Wein schenken; man findet aber auch, daß die Bauern sich dem Saufen ergeben und das Ihrige durchbringen, vieler andern Unordnungen, so daraus entstehen, nicht zu gedenken. Es leiden auch die Weinschenken in denen Städten dadurch grosen Nachtheil, indem sich die Bürger an denen Sonn- und Feyertägen haufenweise auf das Land begeben, und sich daselbst nach ihrer Art lustig machen; welche Gewohnheit an manchen Orten so überhand genommen, daß schon viele wohlhabende Bürger und Handwerksleute durch dergleichen Ueppigkeit und Verschwendung in gänzlichen Verfall ihrer Nahrung gerathen sind. Es wird daher da, wo die Städte das Meilenrecht hergebracht haben, in der Meile kein Weinschank auf den Dörfern geduldet. Und wo dergleichen Jus prohibendi nicht vorkommet, und der Weinschank auf dem Lande annoch gestattet wird, da muß in einigen Ländern wenigstens eine besondere Cammerconcession dazu ausgewirket, und kein anderer Wein, als der aus accisbaren Städten genommen worden, und dieser auch nur maasweise, verzapfet werden; da dann auch der Weinwirth verbunden ist, bey Revision des Policeyausreuters mit dem Attest des Accisamts der Stadt, in welcher er den Wein erhandelt, sich zu legitimiren, daß der Wein allda geholet worden (a). Man suchet durch diese Verfassung zugleich die Accisgefälle sicher zu stellen.

(a) S. Extract aus der unterm 29. Jan. 1751. wegen des Weinhandels auf dem platten Lande in Schlesien ergangenen Verordnung.

§. 7.

V. Muß auch denen inländischen Weinhändlern weder von fremden Weinhändlern und Fuhrleuten, so mit Wein herumfahren und hausiren, noch von Einheimischen selbst, denen der Weinhandel nicht zustehet, kein Eingrif in ihrer Nahrung geschehen. Wenn in Schlesien denen fremden Weinhändlern verstattet wird, mit Wein zu negotiiren, so muß solches wenigstens en gros geschehen, und wird ihnen nicht erlaubet, ihren Wein in denen Dörfern bey denen Herrschaften, Geistlichen, Schulzen oder Bauern niederzulegen; sondern sie müssen solchen bey der Einfuhre ins Land, von der Grenze geraden Weges in eine accisbare Stadt bringen, und en gros allda verkaufen, oder bis zum Verkauf en gros niederlegen. Sie dürfen also mit ihrem

Digitized by Google

ihrem Wein nicht von einem Orte zum andern herumfahren, es wäre dann, daß sie am Orte der ersten Destination und Niederlage, und eben also auch am zweyten oder dritten Orte, keine annehmliche Abnehmer finden könnten, und den Wein nicht retour oder weiter auser Landes führen wolten; als in welchem Fall ihnen wohl nachgelassen wird, 4. Wochen nach der Einfuhre, den Wein ganz oder zum Theil, jedoch unabgezogen in solchen Gebinden, wie er eingekommen, nach einem andern accisbaren Ort zu bringen. Es wird ihnen auch nicht gestattet, weder am ersten noch folgenden Orten der Niederlage, die einbringende Gebinde zu zerziehen und auf solche Art zu minutiren; sondern sie sind schuldig, die Gebinde oder Fässer mit dem Wein so zu verkaufen, wie sie solche ins Land bringen. Doch darf kein Fremder ein Gebinde unter einem schlesischen Eymer ins Land bringen. Wenn jedoch ein Gebinde verunglücket, und der darin befindliche Wein zu dessen Rettung auf andere Gefäse gezogen werden muß; so wird solches zwar nachgelassen, es darf aber hernach der darin befindlich gewesene Wein nicht vereinzelt, sondern muß zusammen verkauft werden.

Da in Schlesien denen Fremden das Hausiren und Herumfahren mit Wein auf dem platten Lande verboten ist; so wird denenselben auch nicht gestattet, mit Weinproben auf dem Lande herumzulaufen, und nach solchen Proben Accords zu machen, noch auch den bestellten Wein selbst oder durch ihre eigene Leute und Fuhrwerk recta von auserhalb Landes an die Dominia und andere Einwohner des platten Landes abzuliefern; sondern es müssen die Committenten und Abnehmer sich den Wein vor ihre eigene Nothdurft von fremden Orten durch andere Gelegenheit kommen lassen, indem sonst unter dem Prätext der geschehenen Bestellung, das Hausiren sich einschleichen und allgemein werden würde. Wenn aber die Dominia bey fremden Weinhändlern, welche ihre Weinlager an einem accisbaren Orte haben, Bestellungen machen, und solches durch Atteste dargethan wird; so ist solchenfalls denen fremden Weinhändlern erlaubt, den bestellten Wein aus solcher Niederlage, denen Herrschaften und andern Einwohnern des platten Landes, durch eigenes Fuhrwerk zuzuführen; nur muß sodann der Verkäufer sich mit dem Bestellungsatteste in loco der Niederlage bey dem Accise- und Zollamt vorhero melden, und die behörige Passirzettel lösen (a).

Ferner wird in Schlesien denen Einwohnern auf dem Lande kein Weinhandel en gros mit Fässern verstattet; es wäre dann, daß einer vom Lande durch Barattirung einländischer Waaren fremde Weine an sich bringet, in welchem Fall jedoch der Wein gar nicht auf dem Lande, sondern in eine accisbare Stadt gebracht und en gros verkauft werden muß (b), und zwar in eben denen ganzen Gebinden, wie sie in das Land eingekommen, doch daß die Gebinde nicht unter einem ganzen schlesischen Eymer halten dürfen (c).

Es gereichet nicht weniger denen einländischen Weinhändlern zum Nachtheil, und ist nicht zu gestatten, wenn Privatpersonen vor ihre Haushaltung Weine kommen lassen, und davon hernach ihren guten Freunden etwas wieder verkaufen. Ehedem wurde es in Schlesien vor keinen Weinhandel gehalten, wenn eine Herrschaft auf dem Lande einem Nachbar oder guten Freunde einmal etwas Wein vor den Preis, welchen sie selbst davor bezahlet, ohne allen Vortheil überlies; nur durfte es nicht in grosen Quantitäten geschehen, noch daraus eine Gewohnheit gemachet werden (d). Allein man hatte wahrgenommen, daß dieses von ein und andern Herrschaften gemißbrauchet worden, die unter dem Vorwand, daß sie den Wein an gute Freunde ohne Profit abliesen, einen heimlichen verbotenen Handel damit getrieben. Dieses veranlaßte, daß denen Dominiis und andern

Einwohnern des platten Landes, aller Handel mit Wein, es geschehe öffentlich oder heimlich, sub pœna confiscationis, oder bey Erlegung des Werths, untersaget, und festgesetzt wurde, daß die Herrschaften an andere, die nicht anfänglich von dem eingebrachten Wein participiren, dergleichen auch nicht nachhero, besonders in Kleinigkeiten, zukommen lassen solten (c).

(a) S. Extract aus der unterm 29. Jan. 1751. wegen des Weinhandels auf dem platten Lande ergangenen Verordnung, §. 1. Extract aus der Circular-Verordnung vom 12. Mart. 1754. wegen Einschränkung des Weinhandels auf dem platten Lande, §. 1. und 3.

(b) S. vorige Verordnung vom 29. Jan. 1751. §. 1.

(c) S. angezogene Verordnung vom 12. Mart. 1754. §. 2.

(d) S. Generalverordnung wegen des Weinhandels auf dem Lande vom 15. Dec. 1750. §. 4. Verordnung vom 29. Jan. 1751. §. 4.

(e) S. Verordnung vom 12. Mart. 1754. §. 7.

§. 8.

VI. In Weinländern, wo der Weinhandel stark getrieben wird, muß die Policey dahin sehen, daß bey diesem Handel keine wucherlichen Contracte geschlossen, und weder die armen Weinbergsbesitzer von denen reichern, noch von denen Weinhändlern und Käufern bedrücket werden. Nicht selten geschiehet es, daß ein bedrängter Landmann genöthiget ist, seinen Wein auf dem Stocke zu verkaufen. Er nimmt auf seinen Weinbergsertrag von einem Weinkäufer Geld par avance auf, und überläßt ihm hernach den erbaueten Most. Wenn hierbey ein gewisser und billiger Preis nach Fässern und Ohmen festgesetzet wird; so ist wider diesen Contract nichts einzuwenden, indem er eigentlich nur ein Pactum promissorium ist, wodurch dem Creditori der künftige Mostverkauf versichert wird. Wenn aber der Contract dahin geschlossen wird, daß vor die vorgeschossene Summe, ohne weitern Nachschuß, aller gewonnene Most, es werde viel oder wenig, überlassen werden soll; so kommt bey diesem Kaufcontract der Verkäufer gemeiniglich sehr zu kurz, daher solcher Handel billig nicht gestattet werden solte.

Damit die reichen Weinbergsbesitzer die armere nicht bedrucken mögen; wird, nach Bechers Erzählung (a), zu Hochheim, wenn die Zeit, den Wein zu verkaufen, vorhanden ist, ein Verzeichnis verfertiget, wie viel Fuder Wein in eines jeden Keller befindlich ist. Alsdann wird der Preis solchen Weins bestimmet, über oder unter welchem niemand denselben verkaufen darf. Wenn sich hierauf die Käufer erkläret haben, wie viel Stücke sie davon nehmen wollen; so wird solche Summe unter sämmtliche Verkäufer sothaner Weine nach dem Maase der besitzenden Menge davon ausgetheilet. Hierdurch gelanget der Arme, der nur ein Stück Wein zu verkaufen hat, sowol zum Verkauf, als derjenige, so deren mehrere besitzet. Nachdem solche Eintheilung geschehen, stehet jedem frey, den Ueberrest an andere, so gut und so hoch er kann, zu überlassen. Herr von der Lith lobet diese Einrichtung sehr (b), und denen armen Weinverkäufern wird dadurch allerdings geholfen; nur ist die Frage, ob auch diese Einrichtung vor die Käufer billig und vortheilhaftig ist? Alle Weine, die um Hochheim gezogen werden, werden hochheimer Weine genannt, und sind es auch. Allein sind sie auch alle von einer Güte? Ein Weinberg hat immer eine bessere Lage, und einen bessern Grund und Boden, als der andere. Auch ist die Bestellungsart der Weinberge sehr verschieden, und ein Eigenthümer kann mehr Fleis und Sorgfalt anwenden, und bey der Weinlese und der Kelter die oben angerathne sorgfältige Sortirung der reifen von denen unreifen Trauben, die Absonderung der Stengel ꝛc. und die besondere Auspressung der verschiedenen Sorten von Trauben bey seinem Weinbau anordnen,

ordnen, mittlerweile seine Nachbarn bey denen alten Gewohnheiten bleiben. Alle diese Umstände können verursachen, daß nicht alle Weinberge, wenn sie gleich in einer Gegend liegen, einen gleich guten Wein tragen. Wenn nun ein Käufer, der eine ansehnliche Quantität Wein zu kaufen begehret, solche von gleicher Güte und Beschaffenheit von einem Verkäufer bekommen könnte, aber nicht kaufen darf, sondern die verlangte Quantität bey zehen und mehrern Verkäufern, theils zu grosen, theils zu kleinen Antheilen nehmen muß; so bekommt derselbe natürlicher Weise vielerley Arten von Wein, wovon eine besser oder schlechter ist, als die andere, und muß dennoch vor eine Art eben so viel bezahlen, als vor die andere; wobey noch der Umstand kommt, daß, wenn alle Arten mit einander meliret werden, zuletzt überhaupt nur ein mittelmäßiger Wein heraus kommt. Obige Art des Handels kann demnach meines Erachtens vor die Käufer eben nicht vortheilhaftig seyn. Eben diese Vermischung der Weine aus verschiedenen Weinbergen machet den Zehendwein schlechter und geringer im Preise.

(a) In seinem Tractat vom Auf- und Abnehmen der Städte.

(b) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 98. p. 165.

§. 9.

VII. Vor allen Dingen muß die Policey ihre Aufmerksamkeit auf die viele Betrügereyen und Verfälschungen der Weine richten. Es leidet nicht allein der Credit der Handlung dadurch, sondern und was das allerschlimmste ist, so wird die Gesundheit und das Leben so vieler Menschen dabey oft in die äuserste Gefahr gesetzet. Alle Vermischung und Verfälschung der Weine, solte, wenn auch der Gesundheit der Menschen eben kein Nachtheil dadurch zugezogen wird, mit der Confiscation, wofern aber schädliche und ungesunde Sachen, sonderlich die Silberglätte, darzu angewendet werden, an Leib und Leben bestrafet werden; und man muß denen Leuten öffentlichen Unterricht geben, wie sie die Weine probiren und die Verfälschungen entdecken können (a); und damit diese angezeiget werden, muß man auf die Anzeige Prämien setzen. Man solte die Veranstaltung machen, daß kein Weinhändler oder Weinschenk fremde Weine in seinen Keller bringen dürfe, bevor sie nicht von besonders dazu bestellten Leuten gekostet und probiret worden. Man hat zwar fast an allen Orten Weinkiefer, Visirer, Weinschröter und dergleichen Leute, welche verpflichtet sind, und in deren Gegenwart die Weine in die Keller gebracht werden müssen. Allein diese Leute sind mehrentheils nur wegen der Accise oder Umgeldes, und daß dabey alle Unterschleife vermieden werden, bestellet; um das Probiren und Untersuchen der Weine aber bekümmern sie sich nicht. Auch solte keinem Weinhändler oder Weinschenken erlaubet werden ausländische Weine nebst einländischen oder Birn- und Aepfelweinen zugleich zu führen und zu verkaufen.

(a) S. Beantwortung der aufgeworfenen Frage: Wie sind die ungarischen, französischen, Rhein- und andere Weine am zuverläßigsten zu probiren, ob sie ächt sind, und ob ihr Gehalt, wenn sie gemischet worden, der Gesundheit nachtheilig ist? in den neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärket von einer Societät in Thüringen, pag. 295. u. f. Würtembergischer Liquor probatorius zu Entdeckung derer mit Metallen verfälschten Weine, im 9. Bande der leipziger Sammlungen, pag. 887. u. f.

Wittwen-

Digitized by Google

Wittwen- und Wayſenverpflegung.

Inhalt.

§. 1. Groſer Nutzen und Nothwendigkeit dieſer Anſtalt. §. 2. Selbige findet heute zu Tage häufig Statt. §. 3. 4. Wittwencaſſen vor weltliche oder Civilbediente. §. 5. Vor geiſtliche Bediente. §. 6. Vor Militairperſonen. §. 7. Vor Handwerker. §. 8. Freye Wittwenſocietäten. §. 9. Dieſe Anſtalten ſind noch Fehlern unterworfen. §. 10. 11. Eintheilung und Verſchiedenheit dieſer Societäten. §. 12. Die Anlegung und Einrichtung derſelben muß nach Grundſätzen geſchehen. §. 13–28. Grundſätze bey freyen Wittwenſocietäten. §. 29–33. Grundſätze bey verbindlichen Societäten, und zwar bey Prediger- und Schulbedienten-Wittwengeſellſchaften. §. 34–37. Von Wittwenthum, oder den Localverſorgungsanſtalten jeder Gemeinde vor die Wittwen ihrer Prediger und Schulbedienten. §. 38. Grundſätze bey verbindlichen Societäten vor Civilbediente. §. 39. Von den verſchiedenen Arten der Wayſenverſorgung.

§. 1.

Wittwen und Wayſen haben einen gerechten und billigen Anſpruch auf die Vorſorge des Staats. Es lieget einem Staate gar viel daran, daß alle ſeine Bürger und Einwohner ſich in guten Umſtänden befinden, und ſo wenig als möglich gänzlich verarmen, mithin auch ihre Wittwen und Kinder in ſolchen Umſtänden hinterlaſſen, daß ſelbige ihr nothdürftiges Auskommen haben, beſonders aber letztere dergeſtalt erzogen werden können, daß ſie dereinſt geſchickte und nützliche Mitglieder des gemeinen Weſens werden. Es gehöret demnach, ohne allen Widerſpruch zur Vorſorge einer weiſen Regierung, ſo viel möglich vor den Unterhalt der Wittwen und Wayſen zu ſorgen, und ihre gänzliche Verarmung zu verhüten.

Auf dieſe Vorſorge haben vornemlich die Wittwen und Wayſen derer landesherrlichen Bedienten, ſie mögen in geiſtlichen, Militair- oder Civilbedienungen geſtanden haben, einen gegründeten Anſpruch. Die Dienerbeſoldungen ſind bey dem heute zu Tage immer mehr zunehmenden Aufwand, und bey denen täglich ſteigenden Preiſen der Lebensmittel, ſehr ſelten mehr hinreichend, daß ein Bedienter, der vor ſich kein Vermögen beſitzet, nach ſeinem Tode ſeiner Wittwe und Kindern den nöthigen Unterhalt hinterlaſſen kann. Der Staat hat alſo an deren unglücklichen Zuſtand ſelbſt die gröſte Schuld, folglich auch die gröſte Obliegenheit auf ſich, vor dieſelben zu ſorgen. Sehr nachdrücklich, aber mit gutem Grunde, ſchreibet der Herr Conſiſtorialrath Küſter in Magdeburg (a):

„ Ich kann mich nicht erwehren der lauten
„ Klage beyzuſtimmen, welche ein groſer
„ Theil der Arbeiter in hohen und niedern
„ Landescollegiis führet, daß der Staat der
„ Erzeuger vieler unglücklicher Wittwen
„ und Wayſen iſt. Er ſetzet viel Männer
„ in Aemter, welche ihren Beſitzer kein hin-
„ längliches Brod oder nur ein kümmerli-
„ ches Auskommen geben. Treue, Geſchick-
„ lichkeit, und alle Arten der Erſparung
„ ſind vergebens, vor ihre Wittwen und
„ Wayſen etwas zu erübrigen. Sie ar-
„ beiten in ihren mühſamen Landesgeſchäf-
„ ten unter manchem der Arbeit ſchädlichen
„ Kummer. Und es fehlet der Liebe zu ei-
„ nem Staat an Nahrung, in welchem
„ keine Verſorgungsanſtalten vor die Witt-
„ wen und Wayſen ſolcher Männer ſind,
„ die ihr Leben, Kräfte und Vermögen im
„ Dienſte des Landes verbrauchet, und den
„ groſen, aber oft uneinträglichen Ruhm hin-

„ ter-

„ terlaſſen, daß ſie geſchickte und redliche „ Männer waren! ihre Kinder, in deren „ Bruſt ähnliche Grundſätze würden aufge„ keimet ſeyn, werden mit dem Tode eines „ ſolchen armſterbenden Vaters in die Reihe „ der dürftigen Kinder geſetzt. Dieſe jun„ gen Bäume guter Art verwildern aus „ Mangel der Erziehungskoſten, und wach„ ſen dem Staate zur Laſt und Schaden auf. „ Wayſenhäuſer hemmen dieſen Schaden „ nicht allgemein, denn es ſind zu wenig „ Wayſenhäuſer für Kinder vom Stande „ geſtiftet. Schul- und Univerſitätsſtipen„ dia reichen ohne einen mütterlichen Zuſchuß „ nicht hin, den Verſtand und das Herz „ zum Nutzen des Staats ausbilden zu laſ„ ſen. Und keine Kunſt und Gewerbe kann „ ein Sohn ohne jährlichen Zuſchuß erler„ nen. Woher ſoll die Mutter Lehrgeld und „ Kleider nehmen, die ſich ſelbſt an bethrän„ tem Brod nicht ſatt ißt? Wie wird ſie „ ihre Töchter erziehen? In welcher Gefahr „ ſteht der Staat, daß Töchter von edler „ Abkunft, die in verachteter Dürftigkeit „ aufwachſen, nicht die geſchickten und tu„ gendhaften Zierden des Landes werden, „ welche ſie vielleicht geworden wären, wenn „ eine Wittwenpenſion die Bildung ihres „ Herzens und ihre Geſchicklichkeiten beför„ dert hätte? Der Patriot erſchrickt, und „ ſein Herz umwallet beklemmende Weh„ muth, wenn er auf die Menge der im „ verborgenen und öffentlich weinenden „ Wittwen und auf die Schaar der verlaſſe„ nen Wayſen ſiehet, welche traurig klagen, „ daß zu ihrer Männer und Väter Zeiten „ keine dauerhafte Wittwenverſorgungsan„ ſtalten geweſen ſind.“ Traurige Wahrheiten! wolte GOtt, daß alle Regenten ſolche einſehen und zu Herzen nehmen möchten!

(a) In ſeinem Wittwen- und Wayſenverſorger, oder Grundſätzen, nach welchen dauerhafte Wittwen- und Wayſenſocietäten, auch Sterbecaſſen geſtiftet und verbeſſert werden können. 4. Leipzig 1772 pag. 3.

§. 2.

Dieſer Wunſch ſcheinet jedoch in die Erfüllung zu gehen. Wir erleben in unſern Zeiten viele Beyſpiele, daß chriſtliche und weiſe Regenten ſothane Wahrheiten eingeſehen, und vor die Verpflegung der Wittwen und Wayſen auf verſchiedene Art einige Vorſorge bezeiget haben. Ja Privatperſonen ſind an einigen Orten zuſammen getreten, und haben, zu Unterhaltung ihrer Ehefrauen in ihrem Wittwenſtande, Geſellſchaften errichtet, und die benöthigten Gelder darzu durch einen Beytrag zuſammen gebracht; ihre Landesherren aber haben ſolche Geſellſchaften beſtätiget und privilegiret, auch nicht ſelten auf eine oder andere Art grosmüthig unterſtützet. Die Einrichtung dieſer Geſellſchaften iſt ſehr verſchieden. Einige ſind blos unter die Prediger, andere unter die Schulbedienten, andere unter die Profeſſoren auf Univerſitäten, andere unter die Civilbedienten, und andere unter die Officiers errichtet; wieder andere aber ſind allgemeine Geſellſchaften, wo ein jeder, von was vor einem Stande er ſey, woferne nicht der Militairſtand ausgenommen iſt, eintreten kann. Wir wollen einige dieſer Verpflegungsanſtalten zum Beyſpiel anführen.

§. 3.

In Oeſterreich haben alle Wittwen der Civilbedienten nicht allein die volle Beſoldung ihres verſtorbenen Mannes ein Jahr lang zu genieſen; ſondern ſie haben ſich auch auf ihre ganze Lebenszeit eines anſehnlichen Wittwengehalts zu erfreuen, der gemeiniglich auf den vierten oder dritten Theil, ja zuweilen auf die Hälfte von ihres verſtorbenen Mannes Beſoldung hinan ſteiget. Die Caſſe zu dieſem anſehnlichen Aufwande entſtehet aus verſchiedenen Quellen. Es flieſen zuförderſt die ſogenannten Targelder in dieſelbige, welche ein jeder neu antretender Bedienter erlegen muß, und die ſich gemeiniglich

auf die Hälfte seiner jährlichen Besoldung belaufen. Sodann kommen in diese Casse die Abzugsgelder oder sogenannte Arrha, welche den Bedienten von ihrer Besoldung abgezogen wird, und welche bey einer Besoldung, die sich über 2000. Gulden erstrecket, 10. pro Cent ausmachen. Dieses scheinet zwar vor die Bedienten sehr beschwerlich zu seyn, allein wenn man erwäget, daß sie davor von der Versorgung ihrer nachgelassenen Wittwen gesichert sind; so ist dieser geringe Abzug von keiner Erheblichkeit (a).

(a) S. von Justi Abhandlung von denen Wittwencassen, im 3. Bande seiner politischen und Finanzschriften, pag. 293.

§. 4.

Dergleichen Wittwenverpflegungen, vor die Wittwen weltlicher Bedienten findet man auch im Herzogthum Zweybrücken (a), im Baaden-Durlachischen (b), im Eisenachischen und Weimarischen (c), in der Grafschaft Lippe (d), zu Braunschweig, und in vielen andern teutschen Staaten mehr.

(a) S. Herzoglich-Zweybrückische Verordnung, die Wittwencasse vor die weltliche Dienerschaft im Herzogthum Zweybrücken betreffend, vom 24. Dec. 1749.

(b) S. Marggräfl. Baaden-Durlachische Ordnung der Wittwencasse vor die weltliche Dienerschaft, vom 24. Aug. 1758.

(c) Von diesen handelt Benjamin Gottfried Reyher in seinen gemeinnützlichen Abhandlungen zur Verbesserung und Verbreitung der Wittwen- und Waysen-Fiscorum.

(d) S. Statuta der Gräflich-Lippischen Civil-Wittwen- und Waysencasse vom 11. Jan. 1752. in Herrn Consistorialraths Küsters Wittwen- und Waysenversorger, im Anhang.

§. 5.

Eben dergleichen Wittwen- und Waysenverpflegungen findet man auch

1) vor die Predigerwittwen und Waysen, da alle Prediger einer Provinz oder einer Inspection in einer Societät sich befinden, und schuldig sind, von dem Tage ihrer Einführung an, jährlich ein Gewisses zu contribuiren, und ihre Wittwen und Kinder empfangen eine bestimmte Pension. Dergleichen Societäten sind z. E. im Magdeburgischen und andern preußischen Staaten; im Bayreuthischen zu Hof, Bayreuth und Wunsiedel, Neustadt ꝛc. (a)

2) Professor-Wittwensocietäten auf einigen Universitäten in Teutschland.

3) Schulbedienten-Wittwengesellschaften.

In einigen Landen sind diese drey Societäten vereiniget, in andern Landen aber machet jede eine eigene Gesellschaft aus. Also ist im Baaden-Durlachischen eine besondere Schulmeister-Wittwencasse.

(a) S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Wittwencasse.

§. 6.

Man hat auch Militair-Wittwensocietäten, aus welchen die Wittwen der hohen und niedern Officiers, mit Inbegrif der Regimentsquartiermeister, Auditeurs, Prediger und Regimentsfeldscheerer, eine bestimmte höhere oder niedere Pension, so wie ihre Ehemänner mehr oder weniger contribuiret haben, empfangen. Also ist die hannöverische Militairwittwencasse bekannt. In Dännemark war bereits im Jahr 1707. eine Landofficiers-Wittwencasse angeordnet und gestiftet, die im Jahr 1739. in eine Pensionscasse vor Wittwen und Kinder vom Landkriegsstaat verwandelt, im Jahr 1740. erweitert und verbessert, und so gar zu einer allgemeinen Pensionscasse erkläret ward, in welche ein jeder dänischer Unterthan, wes Standes und Würden er sey, ohne einige Ausnahme einzusetzen die Freyheit haben solte (a).

(a) S. Stiftung einer neuen Pensionscasse vor Wittwen und Kinder vom Landkriegsstaat, vom 22. May 1739. Derselben Erweiterung und Verbesserung vom 25. April 1740. nebst noch einer weitern Anordnung wegen der Frauen,

Digitized by Google

Frauen, der Erhöhung der Einlagen, und der Geſundheitsbeſcheinigungen, vom 20. Jul. 1757. in Schrebers neuen Cameralſchriften, 12. Theil, pag. 304. u. f. f. Man muß aber dieſe allgemeine Penſionscaſſe nicht mit einer andern allgemeinen Penſionscaſſe vermengen, welche im Jahr 1760. errichtet worden, an die alle und jede, ohne Unterſchied des Geſchlechts, Standes oder Alters, ſie ſeyn däniſche Unterthanen oder Fremde, Theil nehmen können; und wovon ſich die Verordnung und Fundation im 2. Bande des Kopenhagiſchen Magazins, pag. 275. u. f. f. befinden.

§. 7.

Man hat ſo gar im Baaden-Durlachiſchen bey denen Handwerkszünften Wittwen- und Wayſencaſſen zu errichten geſuchet, und zu dem Ende verordnet, daß eine jede Zunft, welche wenigſtens 300. Gulden Capital hat, die Hälfte derer bey guter Verwaltung des Zunft-Aerarii ſich von Jahr zu Jahr vermehrenden Capitalzinſen, zu einer ſolchen Wittwen- und Wayſenanſtalt vor der Zunftgenoſſen künftig hinterlaſſende Wittwen und Wayſen, widmen und verwenden ſoll (a). Ob dieſe Anſtalt zu Stande gekommen, kann ich nicht ſagen, ich zweifle aber daran, und ſtimme dem Herrn Hofrath Gegel bey, welcher in ſeinen darüber gemachten Anmerkungen der Meynung iſt, daß eine ſolche Anſtalt bey einer Zunftlade, wegen der geringen Beyträge und ſchlechten Fonds, nicht dauerhaft ſeyn könnte. Ja er hält dieſe Wittwen- und Wayſenverpflegungsanſtalt bey denen Zünften vor überflüßig, und glaubet, daß denen Wittwen und Wayſen durch eine Beyſteuer ſemel pro ſemper fortgeholfen werden könnte. Denn weil die Wittwe eines Handwerksmannes den Vortheil vor ſich hätte, daß ſie nach des Mannes Tode ihr Handwerk durch einen tüchtigen Geſellen fortführen und ihre Nahrung erhalten kann, und es zuweilen nur an einem kleinen Fond von etlichen hundert Gulden baar Geld fehlete, das Handwerk fortzutreiben; ſo käme es blos auf ein Mittel an, einer jeden Wittfrau nach ihres Mannes Tode, anſtatt eines jährlichen Wittwengehalts, ein ſolches Capital ein-vor allemahl in die Hände zu verſchaffen, wodurch ſie dieſen Zweck erreichen, oder durch ein ſolches Stück Geld zu einer anderwärtigen Verheyrathung wiederum Gelegenheit finden könnte. Wenn demnach bey einer Zunftlade die Einrichtung gemacht würde, daß ein jeder Meiſter, ſo oft einer aus ihrer Anzahl verſtürbe, der Wittwe zu einer Beyſteuer einen Gulden beytragen ſolte; ſo würde vorgemeldter Zweck leicht zu erreichen ſeyn, und keinem Meiſter ſchwer fallen, oder wenigſtens würde derſelbe die geſicherte Hofnung vor ſich haben, daß, wenn er eine Wittwe und Wayſen hinterlieſe, dieſelbe wiederum ein Gleiches zu genieſen hätten. Ich vor meine Perſon glaube, daß dieſe Beyſteuer, zu mehrerer Bequemlichkeit der Meiſter, zum Theil auch dadurch beſtritten werden könnte, wenn die unnützen und lächerlichen Geldſtrafen, welche bey dem Meiſtermachen vorfallen, und die ohnehin meiſtentheils nur vertrunken werden, dazu angewendet würden, im Fall ſelbige doch nicht abgeſchaffet werden ſollen.

(a) S. Marggräfl. Baaden-Durlachiſche Verordnung in Zunftſachen, die Anſtalten zu Wittwen- und Wayſencaſſen bey den Zünften betreffend, vom 15. Aug. 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 2. Band, pag. 664.

§. 8.

Auſer vorgedachten, giebt es auch noch freye Wittwenſocietäten. Sie führen deshalb den Nahmen von freyen Geſellſchaften, weil Perſonen aller Stände, ſowol Geiſtliche als Weltliche, von Adel und Bürgerſtande in die Societät können recipiret werden, wenn ſie nur die erforderliche Geſundheit und das beſtimmte Alter haben. Es hänget von ihnen ab, ob ſie in die Geſellſchaft eintreten wollen, oder nicht. Auch ſie-

het es ihnen frey, während ihres Ehestandes, oder wenn sie Wittwer werden, aus der Societät zu treten. Jedoch sind alle Personen, welche zu Lande oder zu Wasser Kriegsdienste thun, von dem Eintritt ausgeschlossen. Dann diese sind solchen Lebensgefahren ausgesetzet, daß ihre Sterblichkeit nach ganz andern Grundsätzen muß berechnet werden. Unter denen Wittwensocietäten dieser Art sind die bekanntesten die Bremische oder Stadische (a), die Calenbergische (b), die Zerbstische, die Hanauische (c), die Wernigerodische, die Hamburgische, der Paulinische Wittwen-Fiscus zu Kopenhagen (d), die Würtembergische (e).

(a) Derselben Grundsätze stehen im hannöverischen Magazin de An. 1764. pag. 64.

(b) S. Sammlung alles dessen, was wegen der im Fürstenthum Calenberg angelegten allgemeinen Wittwenverpflegungsgesellschaft von ihrem ersten Anfang bis Ostern 1768. öffentlich kund gemacht ist.

(c) S. Einrichtung und Statuten der Wittwen- und Waysencasse in Hanau, 1769.

(d) S. Nachricht von der Einrichtung eines Wittwen-Fisci, welchen der Herr Cammerrath Pauli in Kopenhagen, mit allergnädigster königlicher Approbation im Jahr 1747. gestiftet hat; im 7. Bande der leipziger Sammlungen, pag. 211.

(e) S. Nachricht von der würtembergischen allgemeinen freywilligen Wittwen- und Waysencasse, in der Realzeitung 1756. p. 791.

§. 9.

Es würde viel zu weitläuftig fallen, wenn ich die Einrichtung aller obgedachten Wittwen- und Waysenverpflegungsanstalten hier anführen solte. Man könnte hiervon ein eigenes Werk schreiben. Ueberdem ist die Einrichtung mancher Anstalten noch viel zu fehlerhaft, daß solche als Muster aufgestellet werden könnten. Selbst diejenigen Anstalten, bey deren Einrichtung man mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt und Ueberlegung zu Werke gegangen, dürften vielleicht noch nicht von allen Fehlern gänzlich befreyet seyn; wie dann z. E. der bremischen Wittwensocietät selbst von einigen ihrer Mitglieder und von andern deshalb verschiedene Vorwürfe gemacht worden (a). Und man kann daher wohl mit gutem Grunde behaupten, daß diese Anstalten noch nicht den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreichet haben; und daß auch die Vorschläge, die viele geschickte und gelehrte Männer zu derselben Einrichtung gethan haben (b), nicht von allen Fehlern rein sind.

(a) S. ökonomisch-politische Auflösung der wichtigsten Fragen, welche jetzo wegen der Einrichtung dauerhafter Wittwencassen aufgeworfen werden, nach den Süßmilchischen Grundsätzen angestellet, in einem Briefwechsel zweyer Patrioten, nebst einer Beurtheilung des neuen bremischen Instituti einer Trauerpfennig-Beysteuer, 8. Göttingen 1768. Beurtheilung der Frage: Ob es wahr sey, daß in einer jeden Wittwenverpflegungs-Gesellschaft von Ehemännern, wenn sie sich gleich beständig recrutiren, dennoch die Zahl der Wittwen so hoch steigen werde, daß endlich eine Wittwe gegen zwey Ehemänner müsse gerechnet werden? im hannöverischen Magazin de An. 1767. 43. und 44. Stück. Beweis, daß die Männer in denen Wittwenverpflegungs-Gesellschaften über 135. Jahr alt werden, 4. Göttingen 1769. Gutachten über den Zustand der bremischen Wittwenpflegeschaft, 1767.

(b) S. *P. H. Seyberth* de Reditu annuo præsertim vitali tontina & fiscis viduarum liber, 4. Francof. 1768. Phil. Pet. Gude von Wittwencassen und der dabey zu vermuthenden höchsten Wittwenzahl, ingleichen von der wahrscheinlichen Lebensdauer beyderley Geschlechts, 4. Hannover 1771. G. A. Jenichens Gedanken von Wittwen- und Waysencassen, 8. Leipzig 1733. J. J. Reinhards Abhandlung von der Einrichtung eines Wittwenstiftes, in dessen vermischten Schriften, 1. Band, p. 117. Desselben Wittwencassen auf zweyerley Art vor jedermann, ib. p. 272. wovon sich der letztere Entwurf auch in den carlsruher Sammlungen, 1. Band, pag. 225. befindet. J. F. Ungers Vorschlag von Wittwencassen, in den leipziger Sammlungen, 15. Band, p. 486. Von Justi Abhandlung von

von denen Wittwencaſſen, im 3. Bande ſeiner politiſchen und Finanzſchriften, pag. 292.

§. 10.

Obgedachte verſchiedene Arten der Wittwen- und Wayſenverpflegungen haben zu nachfolgender Eintheilung derſelben Anlaß gegeben.

I. Die freywillige Wittwenſocietäten, in welche ſich zu begeben es von eines jeden freyem Willen abhanget. Dieſe ſind wiederum zweyerley:

1) Die freye allgemeine Wittwenſocietäten, welche auf kein Land oder Provinz eingeſchränket ſind, ſo daß Einheimiſche und Fremde an dieſer Stiftung Theil nehmen können. Von dieſer Art ſind die Bremiſche oder Stadiſche, die Calenbergiſche, Zerbſtiſche, Wernigerödersc. Anſtalten.

2) Die freye Landes- oder Provincial- oder Stadt-Wittwenſocietäten, in welche nur ſolche Glieder aller Stände aufgenommen werden, welche bey ihrer Reception in einem gewiſſen Lande, Provinz oder Stadt wohnhaft ſind. Jedoch können die einmal recipirten Glieder, wenn ſie aus dem Lande oder Provinz ziehen, Membra ſocietatis bleiben, und derſelben auswärtig wohnende Wittwen empfangen ihre Penſion. Auf dieſen Fus iſt die Hamburgiſche Geſellſchaft eingerichtet.

II. Die verbindlichen Societäten, in welche zu treten und einen gewiſſen jährlichen Beytrag zu geben, alle diejenige Perſonen, welche in öffentlichen Dienſten ſtehen, durch ein Landesgeſetz verbunden ſind. Die unverheyratheten nicht weniger, als die Ehemänner und Wittwer, werden bey dem Antritt ihrer Bedienung Societätsglieder, und es ſtehet ihnen nicht frey, ſo lange ſie Landesbedienungen bekleiden, aus dieſer Geſellſchaft auszutreten. Dieſe Art der Wittwenſocietäten theilet ſich wieder in folgende Gattungen:

1) Prediger- Wittwen- und Wayſenſocietäten, in welcher alle Prediger einer Provinz oder einer Inſpection ſchuldig ſind, von dem Tage ihrer Einführung an, jährlich ein Gewiſſes zu contribuiren, und ihre Wittwen und Kinder empfangen eine beſtimmte Penſion.

2) Profeſſor-Wittwenſocietäten, die auf Univerſitäten Statt finden.

3) Schulbedienten-Wittwengeſellſchaften.

4) Wittwen- und Wayſen-Fiſci vor hohe und niedere Bedienten des Civilſtandes. In dieſe Geſellſchaft ſind alle in Salario ſtehende Civilbedienten gewiſſer Collegiorum verbunden einzutreten.

5) Militair-Wittwenſocietäten, aus welcher die Wittwen der hohen und niedern Officiers, mit Inbegrif der Regimentsquartiermeiſter, Auditeurs, Prediger und Regimentsfeldſcheerer, eine beſtimmte Penſion empfangen.

6) Die Zunft-Wittwenſocietäten, dergleichen man, wie oben erwähnet worden, im Baaden-Durlachiſchen einzuführen geſucht hat.

III. Die Wittwenſtifte, welche von denen Wittwen ſelbſt unterhalten werden, nach dem Vorſchlage des Herrn Geheimenrath Reinhards. Es ſoll nemlich ein dergleichen Stift keine gewiſſen Einkünfte haben, ſondern eine jede Wittwe ſoll das Ihrige alljährlich dazu beytragen, und davor einen beſſern, geſunden und ganz ſichern Aufenthalt genieſſen, ſowol in geſunden als kranken Tagen, als ſie bey einer eigenen Haushaltung nimmermehr hoffen kann. Wenigſtens 25. Wittwen müßten den Anfang machen. Zwey bis drey müßten jederzeit die Anwartſchaft haben, und davor zur Caſſe 1 Rthlr. erlegen. Eine jede Wittwe ſoll jährlich 45. Gulden beytragen, und zwey Tiſchtücher zu einer

Digitized by Google

Tafel von 25. Personen, 4. zinnerne Teller, 2. dergleichen Schüsseln mitbringen, auch zu Anfange 6. Gulden a part erlegen. Bey Absterben einer Wittwe soll alles, was sie mitgebracht, dem Stifte verbleiben, oder dieses von den Anverwandten ein gewisses Geld davor erhalten. Und solchergestalt soll eine Wittwe Wohnung, Brennholz, Frühstück, Mittagessen, Nachtessen, Aufwartung, Wäsche, Arzeney und Begräbnis erhalten. Sie selbst aber soll sich mit Licht, Kleidung, Schuhe, Weißzeug, Bette und Hausgeräthe versehen. Alles, was sie verarbeitet, soll ihr zugehören. Sie kann sich auch wieder aus dem Stifte begeben, wenn sie will, muß es aber 6. Wochen vorher anzeigen, das ganze Quartal bezahlen, und ihre Mobilien, oder statt dessen ein Stück Geld, zurück lassen. 25. Personen haben eine Magd. Eine von denen Wittwen soll Aebtißin seyn, die übrigen aber sich in die gemeinen Geschäfte des Stifts, z. E. Wäsche, Küche, Gartenbesorgung, Krankenwartung, theilen. Sie haben ihre gemeinschaftlichen Andachtsstunden auser dem öffentlichen Gottesdienste. Zu ihrer Beschäftigung sollen Maulbeerbäume gepflanzet werden, vor jede 50. Stück. Das Stift soll das Laub umsonst schaffen, von dem reinen Profit aber die Hälfte, und die andere Hälfte die Stiftsfrau bekommen. Will sie die Seide selbst spinnen, kann sie noch mehr verdienen, wobey ihr noch Zeit genug zu andern Geschäften übrig bleibet. Die Kinder einer Wittwe, so unter 4. Jahren sind, werden nicht angenommen. Wenn sie aber dieses Alter haben, so sollen sie dergestalt angenommen werden, daß die Knaben eine besondere Aufseherin Tag und Nacht haben, und die Mutter mehr nichts bey ihnen zu thun hat, als ihren Leib rein und ihre Wäsche ganz zu erhalten. Sind es Töchter, so sollen sie bey der Mutter auf der Stube bleiben. Die geschicktesten Stiftsfrauen könnten dieser ihre Lehrmeisterin abgeben. Von einem solchen Kinde könnte man aber nicht weniger als 40. Gulden jährlich fordern. Am Ende füget der Herr Verfasser zur Erläuterung eine Berechnung des Pforzheimer Waysenhauses bey (a).

(a) Diese findet sich auch bey dem Auszuge im 13. Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 493. u. f.

§. 11.

Diese verschiedene Arten der Wittwencassen sind auch in Ansehung des Beytrags verschieden.

1) Bey einigen wird jährlich ein bestimmter Beytrag gegeben, so daß ein jedes Societätsglied ein Jahr so viel contribuiret, als das andere. Und diese Gesellschaften sind gewiß die angenehmsten, weil ein jeder weiß, wie viel er zu diesem Behuf jährlich ersparen muß.

2) Bey andern wird jährlich ein unbestimmter Beytrag gegeben, je nachdem viel oder wenig Wittwen zu pensioniren sind. Dieser Modus, Pensions aufzubringen, hat vor die ersten Societätsglieder viel Vortheilhaftes, weil im Anfange wenig Wittwen vorhanden sind. Aber die Beyträge steigen in der Folge so weit über die erste Vermuthung, daß die Societät Epochen bekommt, in welchen die Recrutirung ungemein schwer wird, wenn nicht durch die Interessen eines grosen Capitals die Beyträge gemindert werden können.

3) Bey einigen Societäten giebt kein Mitglied seinen jährlichen Beytrag immediate selbst, sondern es wird ihm solcher von seiner Besoldung abgezogen, wie im Oesterreichischen.

4) Kann auch der Beytrag von denen Ehemännern gleich beym Anfange der Errichtung der Gesellschaft auf einmal bezahlet

zahlet werden. Ein jedes Mitglied erleget alſo gleich ein proportionirtes Capital, nachdem es ſeiner künftigen Wittwe eine ſtarke oder geringe Penſion verſchaffen will. Der fernere jährliche Beytrag fällt alſo hier gänzlich weg. Dieſes iſt der Vorſchlag des Herrn Ungers, der zugleich eine ausgerechnete Tabelle liefert, aus der man ſehen kann, wie hoch das beyzutragende Capital bey jedem Alter des Mannes und der Frau ſeyn muß, wenn die jährliche Penſion der Wittwe 100. Rthlr. betragen ſoll. Herr Unger hält dieſe Einrichtung vor ſehr vorzuglich, weil ſie leicht zu bewerkſtelligen, und man dabey des öfters beſchwerlichen Beytrags überhoben iſt; wie dann auch das alljährliche Eincaßiren, und mithin eine groſe Arbeit erſparet würde. Auch lieſe ſich mit mehrer Zuverläßigkeit von ſolchen Geldern diſponiren: Die Rechnungen würden nicht den zwanzigſten Theil ſo weitläuftig, und man könnte ſie alſo um ſo viel eher überſehen: Das Capital würde gleich anfänglich vierzehenmal anſehnlicher; man würde alſo auch damit um ſo vortheilhaftere Verkehre treffen können ꝛc. Auf dieſe Art iſt die kopenhagiſche Penſionscaſſe eingerichtet; wo jedes Mitglied eine gewiſſe Summe, die aber nicht unter hundert und nicht über tauſend Reichsthaler ſeyn darf, einleget, von welcher Summe nachmals deſſen Wittwe, von dem Todestage ihres Mannes an, ſo lange ſie lebet und im Wittwenſtande bleibet, jährlich 40. pro Cent als eine Penſion bekommt. Dagegen iſt der Einſatz von dem Tage ſeiner Ausbezahlung an die Caſſe verfallen. Und eben dieſe Penſion von 40. pro Cent haben auch die Kinder, vor welche der Vater eingeleget, von dem Todestage deſſelben an, bis zu Ende des 24ſten und Antritt des 25ſten Jahres, zu genieſen.

5) Einige haben auch geglaubet, daß man eine Wittwenſocietät nach Art einer Brandaſſecurationsſocietät einrichten könnte, wo man, ohne durch ſonſt gewöhnliche Antrittsgelder ein Capital zuſammen zu bringen, keinen gröſern Geldbeytrag thun dürfte, als was die Wittwenpenſionen in jedem Jahre betragen. Allein andere haben ſchon dargethan, daß dieſes ſich bey einer Wittwenſocietät nicht thun laſſe, weil bey dieſer, wenn ein Mann ſtirbt, der Schaden davon nicht auf ſein Sterbejahr allein, ſondern auf alle folgende Jahre, ſo lange die Wittwe lebet und ihre jährliche Penſion haben muß; dahingegen bey einer Brandaſſecurationsſocietät, wenn ein Haus abbrennet, dieſer Schaden auf die künftigen Jahre gar keine Folgen hat, ſondern ſogleich auf die Intereſſenten pro rata repartiret, und folglich mit einem male abgethan wird, ſo daß ein im folgenden Jahre antretender Zukömmling nicht nöthig hat, das geringſte zu den Brandſchäden, die vor der Zeit ſeines Antritts entſtanden, zu bezahlen, ſondern er nimmt nur Theil an den Brandſchäden, die von der Zeit ſeines Antritts an entſtehen, und wenn gleich ein groſer Theil der Intereſſenten allgemach wegſterben, oder aus der Societät heraustreten ſolte, ſo nehmen eben dadurch auch die Feuerſchäden immer mehr und mehr ab, und die Intereſſenten bezahlen bey einer verminderten Geſellſchaft alljährlich im Durchſchnitt nicht mehr als vorher, da ſie noch einmal ſo ſtark waren (a).

(a) S. öconomiſch-politiſche Auflöſung der wichtigſten Fragen wegen Einrichtung dauerhafter Wittwencaſſen, p. 4. und 10.

§. 12.

§. 12.

Will man nun dauerhafte Wittwencaſſen anlegen, oder bey denen bereits angelegten unterſuchen, ob ihre Einrichtung ſo beſchaffen iſt, daß man ſich eine beſtändige Dauer derſelben verſprechen kann; oder will man endlich bey wirklich in Verfall gerathenen Wittwengeſellſchaften den Grund und die Urſachen ihres Verfalls wiſſen, um ſelbigen wieder in die Höhe zu helfen; ſo ſind zu allen dieſen Endzwecken richtige Grundſätze nöthig; denn ohne dieſelben wird man allemal Gefahr laufen, einen Fehler über den andern zu begehen. Man würde ſich ſehr betrügen, wenn man bey Einrichtung einer neuen Wittwengeſellſchaft ohne ſolche richtige Grundſätze verfahren, und ſich nur blos allein eine oder die andere bereits etablirte Wittwengeſellſchaft zum Muſter erwählen wolte. Ich werde demnach die Grundſätze, nach welchen neue Wittwengeſellſchaften einzurichten ſind, vortragen. Weiß man dieſe, ſo kann man auch nach denſelben ſowol alle andere ſchon vorhandene, als auch die kranken und in Verfall gerathene Wittwengeſellſchaften beurtheilen. Ich muß aber zum Voraus ſagen, daß es die Grundſätze des Herrn Conſiſtorialraths Küſters ſind, die ich vortragen werde. Ich habe dieſelben, ſo weit meine Einſicht in dieſe Gattung der Wiſſenſchaften reichet, ſo richtig und gegründet befunden, daß ich kein Bedenken tragen darf, ſie hier zum Grunde zu legen.

§. 13.

Ich werde den Anfang mit Vortragung derjenigen Grundſätze machen, welche man bey Errichtung freyer Wittwenſocietäten beobachten muß, wenn ſelbige dauerhaft ſeyn ſollen.

I. Ehe man den gefaßten Vorſatz, eine neue Wittwen- und Wayſenſocietät zu ſtiften, ausführet, muß man eine doppelte Unterſuchung vorher anſtellen, nemlich:

1) Ob in dem Lande oder in der Provinz, vor welche dieſe neue Geſellſchaft beſtimmet iſt, ſchon ſolche milde Veranſtaltungen ſind? wie ihre Verfaſſung iſt? was ſie vor Mängel hat, welche die Errichtung einer neuen Geſellſchaft nützlich machen? Hier müſſen die Stifter der neuen Geſellſchaft mit den Adminiſtratoren der alten ſich berathſchlagen, ob ſie ohne Schaden der Recrutirung können getrennet bleiben? Findet ſich, daß zwey Geſellſchaften nicht neben einander beſtehen können, oder daß die Einrichtung der neuen Stiftung vortheilhafter iſt, und alſo die ältere Geſellſchaft an Recruten Mangel leiden würde; ſo folget

2) die zweyte Unterſuchung: Wie die Einrichtung der neuen Societät ſo zu machen iſt, daß die alte Societät nicht früh oder ſpät Schaden leidet, ſondern möglichſt dabey gewinnet? Dieſes kann dadurch geſchehen, daß die ältere Societät der neuen incorporiret wird; da dann die letztere das Capital der erſtern empfängt, aber auch allen jetzigen Wittwen und Wayſen der alten Geſellſchaft die Penſion giebt, welche ſie würden empfangen haben, wenn die alte Societät in ihrer Verfaſſung geblieben wäre. Und durch dieſes einfache Mittel ſind viel wichtige Hinderniſſe gehoben; welche ſonſt die Stiftung einer neuen Geſellſchaft verbieten würden.

Iſt man auf dieſe Art mit der Quæſtione: an? fertig; ſo ſchreitet man zur Quæſt. quomodo, oder wie die Einrichtung der neuen Societät zu machen iſt? und dieſes geben die folgenden Grundſätze an die Hand.

§. 14.

II. Man beſtimme eine ſolche Anzahl der Societätsglieder, daß die Wittwenverſorgungsgeſellſchaft von Beſtand ſeyn kann. Die-

Digitized by Google

Dieſer Beſtand kann aber nur bey einer groſſen Zahl von Intereſſenten erfolgen. Denn alsdann balanciret ſich, der Erfahrung gemäs, die Zahl der lebenden und contribuirenden Mitglieder, gegen die Zahl der Wittwen und Wayſen beſſer, als wenn nur wenig jährlichen Beytrag bezahlende Mitglieder ſind. Die Geſellſchaften von 50. Perſonen ſind die kleinſten, welche zu dieſer Berechnung fähig ſind. Iſt eine Geſellſchaft unter 50. Perſonen, ſo muß das Societätscapital, oder die jährlichen Beytragsgelder ungemein gros ſeyn. Bey allen freyen Wittwengeſellſchaften darf die Anzahl nicht unter 100. Mitgliedern ſeyn; und man gehet am ſicherſten, wenn man dieſe Zahl vor die kleinſte annimmt und feſtſetzet.

§. 15.

III. Man muß niemand wegen Verſchiedenheit der Religion den Eintritt in die Wittwengeſellſchaft verſagen. Perſonen von allen dreyen im Römiſchen Reiche geduldeten Religionen müſſen das Recht haben, an dieſer Anſtalt Theil zu nehmen. Hier hat man es nicht mit Glaubenslehren zu thun. Liebe und Mitleid gegen Wittwen und Wayſen veranlaſſen dieſe milde Anſtalten, und dieſe edlen Triebe ſind allen Religionen gemein. Die Calenbergiſche Societät ſiehet nicht auf den Unterſchied der Religion.

§. 16.

IV. Iſt man wegen künftiger Recrutirung der Mitglieder aus puren Eingebohrnen des Landes in Sorgen, und zweifelt man, daß aus dieſen die Completirung der Geſellſchaft ſich nicht dürfte bewerkſtelligen laſſen; ſo thut man wohl, wenn man gleich im Anfange denen Fremden und Ausländern den Eintritt in die Societät verſtattet. Werden die Ausländer von der guten und eine beſtändige Dauer verſprechenden Einrichtung der Geſellſchaft überzeuget, ſo werden ſie kein Bedenken tragen, an derſelben Theil zu nehmen, und an einer beſtändigen Recrutirung iſt alsdann nicht zu zweifeln.

§. 17.

V. Muß Perſonen von allen Ständen, ohne auf Rang und Würden zu ſehen, der Eintritt in die Wittwengeſellſchaft offen ſtehen, denn dieſes bringet ſchon die Eigenſchaft einer freyen Wittwenſocietät mit ſich. Nur allein Perſonen vom Militairſtande und Seefahrende müſſen davon ausgeſchloſſen ſeyn. Dieſe Perſonen ſind ſolchen Lebensgefahren ausgeſetzet, daß ihre Sterblichkeit nicht auf die Art, wie bey denen andern Societätsgliedern, ſondern nach ganz andern Grundſätzen muß berechnet werden. Wolte man hier einerley Grundſätze der Berechnung annehmen; ſo würde die Societät bald mit einer ſo groſſen Menge Wittwen beladen werden, die, ſie alle mit Penſionen zu verſehen, nicht im Stande ſeyn würde. Es iſt demnach als ein Fehler anzuſehen, daß Herr Cammerrath Pauli zu Kopenhagen vier Perſonen vom Kriegsſtande und eben ſo viel ſeefahrenden Perſonen, die Penſionscaſſe daſelbſt aber allen und jeden Militairperſonen die Aufnahme in die Societät verſtattet. Beſſer iſt es, wenn vor Perſonen von dieſem Stande beſondere Wittwengeſellſchaften errichtet werden. Daß auch aus einem Lande, in welchem zur Zeit des Receptionsgeſuches die Peſt graßiret, niemand aufgenommen werden kann, verſtehet ſich von ſelbſten. Ja ich halte davor, daß man dieſes auch auf allgemeine epidemiſche Krankheiten erſtrecken ſolte.

§. 18.

VI. Auch muß auf die Geſundheitsumſtände des aufzunehmenden Mitgliedes geſehen werden. Es iſt ganz natürlich, daß durch kränkliche Mitglieder die Wittwenzahl früh und unnatürlich vergröſert werden muß. Da nun kränkliche Perſonen ihr Lebensziel bald

erreichen; so können auch ihre Beytragsgelder der Societät nur auf wenige Jahre zu statten kommen; die Societät muß also ihren hinterlassenden Wittwen die Pensionen mit ihrer gröſten Beschwerlichkeit viel eher auszahlen, als es sonst, wenn die Männer gesund gewesen wären, nach den Regeln der Sterblichkeit geschehen seyn würde. Man hat deswegen in Ansehung der Gesundheitsumstände bey allen Wittwensocietäten alle Vorsicht vorgekehret. Der Candidat, welcher in die Gesellschaft eintreten will, muß von einem beglaubten Medico einen an Eydes statt ertheilten Schein beybringen, daß er weder krank noch mit einer Schwachheit, die ein baldiges Absterben befürchten läßt, behaftet, sondern bey völliger Gemüths- und Leibesgesundheit sich befinde, auch die ihm obliegenden Geschäfte zu verrichten vermögend sey. Dieses Attestat muß, wenn der Candidat auswärtig wohnet, von vier ihm nicht durch Blutsfreundschaft verwandten Gliedern, oder von der Obrigkeit des Ortes beglaubiget seyn. Allein ist alle diese Vorsicht hinlänglich, die Wittwensocietät in Sicherheit zu setzen? Kann nicht auch ein Mann durch ein unordentliches und liederliches Leben, so er bey aller seiner Gesundheit täglich führet, seinen Tod befördern? Ueber den Lebenswandel hat bisher noch keine Wittwensocietät ein Attestat verlanget, da doch dieses vor die Sicherheit derselben eben so nothwendig ist, als der Gesundheitsschein. Ich weiß wohl, daß man vorgiebt, daß die Zeugnisse des Medici auf die Diät nicht wohl eingerichtet werden könnten (a). Allein es sollen auch nicht die Medici seyn, welche dieses Attestat ertheilen; sondern dieses lieget der Obrigkeit des Ortes ob, und derselben kann eine unordentliche und liederliche Lebensart ihrer Einwohner nicht verborgen bleiben; oder es müßte eine schlechte oder gar keine Policey in der Stadt seyn. Wolte man sagen, daß dergleichen Attestate viele Ehemänner von dem Eintritt in die Societät zurückhalten würden; so ist dieses eben dasjenige, was eine jede Societät zu wünschen Ursache hat.

(a) S. ökonomisch-politische Auflösung ꝛc. p. 91.

§. 19.

VII. Eben so viel Rücksicht muß die Wittwensocietät auf das Alter sowol der aufzunehmenden Ehemänner, als auch derselben Frauen haben. Nimmt man, wie einige, besonders die dänischen, Wittwensocietäten gethan haben, bey dem ersten Anfange einer Gesellschaft eine Menge alter Societätsglieder an, um nur geschwinde vollzählig zu werden; so bekommt dadurch die Casse früh eine unnatürlich grose Wittwenzahl, leidet Schaden, oder gehet gar zu Grunde. Sind diese Wittwen noch überdem gröstentheils jung, so bleiben sie so viel länger der Casse zur Last. Deshalb ist es nöthig, daß auch vor die Societätsfrauen ein gewisses Alter bestimmet wird, nach dessen Ueberschreitung ihr Mann kein Societätsglied werden kann, ohne daß sie vor jedes der übrigen Jahre ein gewisses Geld an die Casse bezahlen muß. Es muß dannenhero zur Regel gemacht werden, daß kein Ehemann ein Societätsglied werden kann, wenn er das funfzigste oder allerhöchstens das fünf und funfzigste Jahr überschritten hat, oder wo die Frau über 15. bis 20. Jahre jünger ist als der Ehemann; und daß der eintretende Ehemann vor jedes Jahr ein Gewisses, z. E. 5. Rthlr. erlegen muß, wenn die Frau über zehen Jahr jünger ist, als der Mann.

§. 20.

VIII. Da die eintretenden Glieder nicht leicht alle von einerley Alter seyn können, und da ihre Vermögensumstände sehr verschieden sind; so sind daraus zwey Gattungen der Classen entstanden, die man mit vielem Nutzen bey Wittwengesellschaften errichtet, weil sie derselben Dauer befördern helfen. Diese Classen sind

1) die

1) die Penſionsclaſſen, ſo darin beſtehen, daß einige Glieder mehr und andere weniger contribuiren, mithin auch ihre Wittwen mehr oder weniger Penſion zu erwarten haben. Verſchiedene Wittwencaſſen haben die ſehr angenehme Einrichtung, daß ſie in Abſicht der Beytragsgelder gewiſſe Claſſen formiren. Z. E. die hamburgiſche Wittwencaſſe hat 5. Claſſen feſtgeſetzet:

Die Beytragsgelder ſind in der

1ſten Claſſe	8 Mark	oder	2 Rthlr.	16 Gr.
2ten —	16 Mark	—	5 —	8 —
3ten —	32 Mark	—	10 —	16 —
4ten —	48 Mark	—	16 —	: —
5ten —	64 Mark	—	21 —	8 —

Die Penſionen ſind auch in 5. Claſſen abgetheilet.

Es beträgt eine Penſion in der

1ſten Claſſe	50 Mark	oder	16 Rthlr.	16 Gr.
2ten —	100 Mark	—	33 —	8 —
3ten —	200 Mark	—	66 —	16 —
4ten —	300 Mark	—	100 —	: —
5ten —	400 Mark	—	133 —	8 —

Es hat dieſe Einrichtung den groſen Vortheil, daß ſowol Perſonen von geringem, mittlerm, als auch Männer von gröſerm Vermögen, ihren Hinterbleibenden eine kleine oder groſe Penſion erwerben können. Hierbey ſind folgende zwey Vorſichtsregeln zu beobachten:

(a) Daß eine Claſſe die andere in ihren Ausgaben übertragen muß. Denn es iſt nicht wohl möglich, daß die Einnahme und Ausgabe einer jeden Claſſe ſich allezeit balanciren, und vor jede Claſſe die nöthige Zahl der Recruten immer bereit ſteht, ſie vollzählig zu machen. Wenigſtens erſchweret man ſich dadurch die Adminiſtration.

(b) Daß man keine Claſſe machet, in welcher gar zu hohe Beytragsgelder contribuiret werden, und in welcher gar zu viele hohe Penſionen zu bezahlen ſind. Denn die gar zu hohen Beytragsgelder werden ſchwerlich richtig bezahlet, und wenn die hohen Penſionen zahlbar ſind, ſo fällt es der Caſſe ſchwer, ſolche zu beſtreiten.

Um die Weitläuftigkeit in der Formirung dieſer Beytragsclaſſen zu vermeiden, iſt das kürzeſte Mittel dieſes: Man erlaubt, daß ein Societätsmann einen doppelten jährlichen Beytrag thut, und ſeine Nachbleibenden dadurch eine doppelte Penſion verſichert. Die Societät kann dieſes ohne Schaden geſchehen laſſen, weil er doppelt contribuiret, und wenn die Caſſe das Glück hat, daß die Frau vor ihm, oder kurz nach ihm ſtirbt, ſo gewinnet ſie zwey Penſionen zugleich. Doch iſt nicht wohl zu erlauben, daß jemand mehr, als ein doppeltes Societätsglied werde; denn wolte man eine drey- oder vierfache Contribution vergönnen, ſo würde die Gefahr zu gros werden, daß die Caſſe durch den Todesfall eines Ehemanns drey oder vier Penſionen auf einmal zu bezahlen bekäme. Nur dann gehet es etwas leichter an, wenn die Beytragsgelder und Penſionen klein ſind.

2) Die zweyte Gattung der Claſſen, welche in Wittwenſocietäten gemacht werden, ſind die ſogenannten Alterclaſſen der Societätsglieder. In dieſen werden die Societätsmänner von ähnlichen Jahren zuſammengeſetzet, und die Societät machet ein Geſetz, wie viel die Membra einer jeden Claſſe an Antrittsgeld und an jährlichem Beytrag contribuiren ſollen. Da iſt es dann ganz natürlich, daß die ſchon bejahrten Ehemänner mehr contribuiren müſſen, als die jüngern.

Es iſt zugleich eine wichtige Rückſicht auf das Alter der Societätsfrauen zu nehmen. Denn wenn z. E. zwey Societäts-

cietätsmänner auch von gleichem Alter sind, ihre Ehefrauen aber sind respective eine 20. Jahre jünger, als die andere, so ist es billig, daß derjenige, welcher die jüngste Frau hat, auch mehr contribuiret, als der, dessen Ehegattin schon so viel älter ist.

Wie diese Altersclassen am billigsten einzurichten sind, wird sich erst nach etwa 30. Jahren bestimmen lassen, weil bey dem wenigen Alter der etablirten Wittwensocietäten, erst nach diesem Zeitlauf zuverläßigere Register über die Sterblichkeit der Societätsglieder zu haben seyn werden. Die ganze Sache dieser wichtigen Calculation kommt darauf an, die wahrscheinliche Lebensdauer der Societätsmänner, der Societätsfrauen, und die Daner des Wittwenstandes möglichst genau aus grosen Summen zu bestimmen. Herr Consistorialrath Küster behauptet, daß die sonst vortreflichen Süßmilchischen Tabellen hierzu nicht zu gebrauchen sind, weil in Wittwencassen die Sterblichkeit gemeiniglich gröser sey. Unterdessen schläget derselbe folgende drey Mittel vor, welche man mittlerweile gebrauchen könnte, und zum Theil gebrauchte, um hierin die möglichste Billigkeit zu beobachten, nemlich:

a) Man nimmt aus den besten Tabellen über die wahrscheinliche Lebensdauer der Ehemänner, der Ehefrauen und der Dauer ihres Wittwenstandes, die Grundregeln, nach welchen man den jährlichen Beytrag bestimmet, welchen ein jeder geben muß, wenn er eine hohe oder niedere Pension vor seine Wittwe erwerben will. Diesen Weg ist die Calenbergische Societät gegangen; Herr Consistorialrath Küster giebt aber ihren Nachahmern den Rath, daß sie gleich anfangs den jährlichen Beytrag etwas gröser bestimmen möchten.

b) Man machet Quinquennalelassen, in diesen contribuiren die Männer, welche unter 5. und 5. Jahren im Alter unterschieden sind, gleichviel an jährlichen Beytragsgeldern. Und wegen der Ehefrauen wird festgesetzet, wie viel an Einkaufsgeldern bezahlet werden soll, wenn sie 5, 10, 15, 20. oder 25. Jahre jünger sind, als der Ehemann. Ist aber die Ehefrau älter, als der Mann, so pflegt man zum Besten der Casse nichts zu bonificiren.

c) Will sich eine Societät der scheinbaren, aber doch sehr nützlichen, Mühe nicht unterziehen, solche Classen zu formiren, so gebrauchet sie diese Auskunft:

1) Sie nimmt z. E. an, daß alle eintretende Societätsmänner 35, und ihre Ehefrauen 25. Jahr alt sind.

2) Es wird berechnet und festgesetzet, wie viel ein solches Societätsglied an jährlichem Beytrag geben soll, um seiner Wittwe einst eine gewisse Pension zu erwerben. Und diese Rechnung ist mit groser Vorsichtigkeit zu verfertigen.

3) Es wird nach Grundsätzen der Billigkeit festgesetzet, wie viel ein Ehemann semel pro semper vor jedes Jahr bezahlen soll, wenn die Ehefrau über 10. Jahre älter ist, als er.

4) So viel Jahre ein Ehemann älter als 35. Jahre ist, so vielmal muß er die jährlichen Beytragsgelder, entweder auf einem Brette, oder successive erlegen, und sich dadurch denen der Billigkeit nach gleich machen, welche schon seit dem 35sten Jahre contribuirende Glieder gewesen sind. Z. E. wenn

jemand

jemand im 40ſten Jahre eintritt, ſo muß er von 5. Jahren den Beytrag erlegen.

5) Damit dieſe Nachſchußgelder nicht gar zu hoch ſteigen, und die Societät nicht durch die Aufnahme alter Männer in wenig Jahren viele Wittwen bekommen kann; ſo machet ſie zur unverbrüchlichen Regel, daß kein Ehemann ein Societätsglied werden kann, wenn er das 50ſte oder allerhöchſtens das 55ſte Jahr überſchritten hat. Auf dieſe Art überhebet ſich eine Societät die Mühe, Alterelaſſen zu machen.

§. 21.

IX. Muß man der Wittwenſocietät eine beſtändige Dauer verſchaffen. Soll dieſes geſchehen; ſo iſt die erſte und wichtigſte Operation, welche die Stifter einer Wittwenſocietät zu unternehmen haben, dieſe: Daß ſie nach den möglichſt beſten Gründen der Wahrſcheinlichkeit beſtimmen, wie viel Wittwen ſie in der Folge werden zu penſioniren bekommen.

Mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieſer Berechnung ſteht und fällt eine Wittwenſocietät. Viele ordentlich und ehrlich adminiſtrirte Caſſen ſind dadurch geſprenget worden, daß man geglaubet hat, die höchſte Wittwenzahl werde von 100. Societätsgliedern 20. bis 25. ſeyn. Man hat aber vor Ablauf von 36. Jahren, 40. oder wohl gar einige 50. Wittwen zu penſioniren bekommen. Die Caſſe iſt nicht vermögend geweſen, ſo viel Penſionen zu bezahlen; man hat die Penſionen verringert, dadurch ſind andere Ehemänner abgeſchrecket worden, in die Geſellſchaft zu treten, es hat an Recruten und Beytragsgeldern gefehlet, und die Societät iſt in ihrer Jugend geſcheitert.

Es iſt alſo wohl ſehr erheblich, möglichſt ſichere Regeln der Wahrſcheinlichkeit zu ſuchen, nach welchen man dieſe Calculation anſtellet. Herr Conſiſtorialrath Küſter warnet aber hierbey vor nachſtehende drey Fehler:

1) Man begnüge ſich nicht damit, daß man die höchſte Wittwenzahl weiß, welche in einigen Wittwenſocietäten nach Verlauf einer gewiſſen Reihe von Jahren entſtanden ſind; ſondern man mache ſich mit der Geſchichte mehrerer Wittwencaſſen bekannt, welche bereits über 36. Jahr geſtanden haben, und nehme alsdann aus dieſen die Mittelzahl, nachdem man vorhero dieſe verſchiedene eingerichteten Societäten auf ein gewiſſes Principium reduciret hat, damit man zuverläßig ſagen kann, welches die höchſte Wittwenzahl in dem Zeitpunct geweſen iſt, da die Societät 36. Jahre nach ihrer Stiftung oder completen Anfang geſtanden hat. Weil aber noch die zuverläßigen Geſchichte vieler Wittwencaſſen abgehen, in welchen das Steigen und die Abnahme der Wittwen von Jahr zu Jahr bemerket iſt; ſo kann dieſes vor der Hand unmöglich ein gutes Fundament einer richtigen Calculation ſeyn.

2) Auch darf man nicht die höchſte Wittwenzahl, welche eine Societät künftig zu penſioniren bekommt, aus einer richtigen Zählung der Ehemänner und der Wittwen in einem Lande oder Provinz beſtimmen. Denn in dieſer Zählungsliſte werden gewiß auf jedes Hundert der Ehemänner weniger Wittwen ſeyn, als eine Wittwencaſſe zu penſioniren hat. Die Urſache hiervon iſt dieſe: Bey einer ſolchen Zählung kommen die Ehemänner von niedrigem Stande und Wittwen der geringen Bürger und der Bauern in die Summen, dieſe verheyrathen ſich viel leichter wieder, als Männer und Wittwen, welche in Städten wohnen und von beſſerm Stande ſind. Da nun die Wittwenſocietäten groſſentheils aus Stadteinwohnern beſtehen,

stehen, und fast alle von mittlerm und höherm Stande sind, welche sich nicht so leicht wieder verheyrathen; so liegt am Tage, daß keine Wittwensocietät ihre Calculation gerade zu auf diese Zählung gründen kann. Die späten Wittwen würden diesen ersten Fehler fühlen und beklagen.

3) Daraus ergiebt sich die dritte Warnung: Man baue keine Berechnung der höchsten Wittwenzahl in einer Wittwensocietät auf die sonst so vortreflichen Süßmilchischen Tabellen der Sterblichkeit. Zum Regulativ bey Errichtung einer Wittwensocietät können diese Tabellen nicht dienen, weil sie aus der nicht genug bewährten Zählung oder Sterblichkeit aller Einwohner der Städte und des platten Landes formiret sind.

Weil es auf diese Art noch zur Zeit kein richtiges Fundament zur Bestimmung der höchsten Wittwenzahl in einer Societät giebt; so hat dieses verursachet, daß in Ansehung dieser Berechnung die Meynungen sehr verschieden sind. Einige behaupten, daß gegen 100. Societätsmänner nicht mehr als 25. Wittwen in der Folge entstehen werden. Andere suchen zu erweisen, daß, wenn eine Wittwenpflegegesellschaft sich beständig recrutiret, alsdann endlich gegen jedes Hundert Genossen wenigstens 50. zugleich lebende Wittwen müssen ernähret werden. Herr Consistorialrath Küster zeiget in seiner sechsten und achten berechneten Tabelle, daß 36. Jahr nach der Stiftung 58. zugleich lebende Wittwen gegen 100. Societätsmänner zu pensioniren seyn werden. Er sagt dabey, daß der Grund oder Ungrund dieser Verschiedenheit in den nächsten 20. bis 30. Jahren schwerlich entschieden werden dürfte. Unterdessen thut er den Vorschlag, daß die Stifter jeder neuen Wittwensocietät vor Personen zwischen 25. und 50. Jahren annehmen solten, daß sie gegen 100. Societätsmänner nach 36. Jahren 48. Wittwen werden zu pensioniren haben. Und wenn diese Wittwensocietät zugleich eine Versorgungsanstalt vor die Waysen der Societätsmänner und Frauen so lange seyn solte, bis das jüngste Kind das 20ste Jahr erreichet hat; so giebt er den Rath, die Zahl der sämmtlichen Wittwen- und Waysenpensionen auf 58. anzunehmen, und also auf jedes 100. lebender Societätsglieder 10. vater- und mutterlose Waysenschaaren zu rechnen. Er will sich aus selbst gemachten mühsamen Berechnungen versichert haben, daß eine wohl administrirte Societät, welche davor sorget, daß sie 48. zugleich lebende Wittwen richtig pensioniren kann, gewiß bestehen werde. Solten ja 6. bis 8. Wittwen mehr entstehen, so würden diese leichter versorget werden können, als wenn man annähme, daß nur 30. Pensionen würden zu bezahlen seyn, und man in der Folge einige 50. befriedigen solte. Er behauptet überdem, daß in jeder wohl angelegten Societät allezeit auf einige Wittwenpensionen mehr gerechnet werden müßte, als in der Folge wahrscheinlich entstehen werden, um die Societät dadurch bey sich zutragendem Schaden decken zu können, welcher der Casse durch ausbleibende Beytragsgelder, Interessen und Ausfall an Capitalien gar leicht zustossen könnte; welcher Schaden alsdann leicht zu tragen seyn würde.

§. 22.

X. Die Berechnung, wie viel Geld jährlich erfordert wird, sowol den Wittwen ihre bestimmte Pension zu geben, als auch die Administrationskosten zu bestreiten, muß eines der ersten und wichtigsten Geschäfte des Stifters einer Societät seyn. Da aber diese Berechnung schwer und zum Theil nicht möglich ist, weil es noch zur Zeit an zuverläßigen Tabellen über die Sterblichkeit bey Wittwensocietäten fehlet; so muß man wenigstens mit einer möglichst wahrscheinlichen Zuverläßig-

Digitized by Google

läßigkeit das Geldquantum voraus bestimmen, welches man jährlich zu Bestreitung solcher Ausgaben nöthig haben wird.

Herr Consistorialrath Küster, der in seiner 8ten Tabelle ein Schema einer solchen Berechnung liefert, giebt nachfolgende Anweisung darzu an:

1) Es wird bestimmet, aus wie viel Societätsgliedern die Gesellschaft bestehen soll, und wie hoch eine Wittwenpension vor beständig soll gesetzet werden. Ob eine Wittwenpension 25, 30, 40, 50, oder mehr Thaler jährlich seyn soll?

2) Man machet aus den zuverläßigsten Sterblisten der Ehemänner, der Ehefrauen, und der sich wieder verheyratheten Wittwen, eine sorgfältig bearbeitete Tabelle, in welcher bis auf das 50ste Jahr nach der Stiftung der Societät, berechnet ist, wie viel in jedem Jahre Pensionswittwen werden vorhanden seyn, und welches die höchste Zahl der zu pensionirenden Wittwen seyn wird?

3) Auch ist in Anschlag zu bringen, wie hoch sich ohngefähr die Administrationskosten und andere Ausfälle jährlich belaufen werden.

4) Wenn man die Zahl der Wittwen weiß, welche wahrscheinlich in jedem Jahre werden zu pensioniren seyn, und wenn man die jährlichen Administrationskosten auf ein möglich sicheres Quantum angegeben hat, ist nun leicht zu berechnen, wie stark nach der Probabilität die Societätsausgaben in jedem Jahre seyn werden.

In Ansehung der Bestimmung der jährlichen Wittwenpensionen, giebt der Herr Consistorialrath nachstehende Regeln:

1) Soll man sich sehr hüten, gröſere Pensionen zu versprechen oder anfangs wirklich zu geben, als die Casse wahrscheinlich in der Folge zu geben vermögend ist. Dergleichen Versprechungen sind ein Beweis, daß die Stifter entweder die Wittwencassencalculation nicht verstanden haben, oder das Publicum nur mit falschen Vorspiegelungen haben anlocken wollen. Die Stifter neuer Gesellschaften müssen den Vorwurf dieser Ungeschicklichkeit oder Unlauterkeit nicht auf sich laden. Haben aber die Administratores einer Gesellschaft die groſe Verschuldung schon auf sich, daß sie gröſere Pensionen bezahlen, als die Casse in der Folge zu ertragen vermögend ist; so müssen unverzüglich die Pensionen nach der gegenwärtigen Einnahme so proportioniret werden, daß nur die Beytrags- und Interesßgelder so vertheilet werden, daß eine jede Societätswittwe nicht mehr als den funfzigsten Theil von den Einnahmen der Casse bekommt. Es ist besser, den gegenwärtigen und künftigen Wittwen nur eine kleine jährliche Pension gewiß zu versichern, als ihnen zum Ruin der Casse noch einige Jahre lang eine hohe Pension zu reichen, und sie dann plötzlich dieser Hülfe ganz zu berauben. Auf diese geschehene Verminderung der Pensionen müssen aber unverzüglich die Mittel werkstellig gemacht werden, durch welche landesherrliche Begnadigungen, und die Societät selbst, ihre Einkünfte vermehren kann.

2) Muß man bey Bestimmung der jährlichen Wittwenpensionen beständig auf die höchste Zahl der Wittwen sehen, welche die Societät nach einer gewissen Reihe von Jahren wahrscheinlich bekommen wird. Nimmt man z. E. an, daß die Societät von 100. Mitgliedern nach 36. Jahren von der Stiftung an 48. Wittwen zu pensioniren haben wird; so muß man gleich im Anfang die Einnahme der Societät, nach Abzug der

Admi-

Administrationskosten, in solche 48. Wittwenpensionen eintheilen, wenn gleich in denen erstern Jahren so viel Wittwen nicht vorhanden sind. Auf diese Art ist die Societät sicher, daß ihre Einkünfte zu Bestreitung der Pensionen allezeit hinreichend seyn werden. Die vacanten Pensionen werden zum Stammcapital der Societät geschlagen, welches durch die davon fallende Interessen jährlich vermehret wird. Wenn nun z. E. eine jede derer 48. Wittwen jährlich 50. Rthlr. Pension haben soll; so werden dazu 2400. Rthlr. erfordert; die Societät muß also, auser was zu Bestreitung der Administrationskosten erfordert wird, jährlich eben so viel Einkünfte haben, wenn solche Wittwen diese Pension beständig und ohne Abzug genieſen sollen.

3) Eben so sorgfältig muß man sich hüten, die Wittwenpensionen allzufrühzeitig zu vermehren, denn sonst gewinnen dabey nur die erstern Wittwen, und denen nachfolgenden kann hernach diese Vermehrung, weil die Einkünfte bey einer gröſern Anzahl von Wittwen nicht zureichen, nicht gegeben werden. Es können sich die Einkünfte der Societät mit der Zeit ansehnlich vermehren; und alsdann ist es billig, daß die Wittwenpensionen erhöhet werden. Allein diese Erhöhung muß nicht eher geschehen, als bis die Casse so viel Einnahmen hat, daß, wenn die Societät aus 100. Mitgliedern bestehet, an 48. zugleich lebende Wittwen die anfangs stipulirte Pension voll bezahlet werden kann.

4) Wenn eine Gesellschaft die Zahl der Societätsmänner vermehret, so entstehet ganz natürlich daraus eine Vermehrung der Wittwen, folglich auch der Wittwenpensionen, und es ist alsdann zu sorgen, daß die Summe der Interessen oder anderer Einkünfte der Casse nach eben der Proportion vermehret werden, nach welcher die Wittwenzahl wächst. Vernachläßiget man dieses, so leiden die ersten Wittwen.

§. 23.

XI. Hat man bey Errichtung einer neuen Wittwensocietät die jährlichen Ausgaben derselben bestimmet; so muß nun auch davor gesorget werden, woher die Summen, die zu deren Bestreitung erfordert werden, herkommen sollen. Eine Wittwensocietät kann vielerley Quellen haben, woraus sie diese Gelder schöpfet; hauptsächlich sind es folgende drey:

1) Das Stammcapital der Societät. Dieses entstehet daher, wann der Regent oder andere hohe landesherrschaftliche Personen, zur Fundation dieser Wittwen- und Wayſenverpflegungsanstalten gleich anfangs ein ansehnliches Capital schenken, wie dergleichen schon von grosmüthigen Landesherrschaften geschehen ist. Es ist dieses Stammcapital von der gröſten Nothwendigkeit. Denn ist dasselbe nicht vorhanden, und sollen die Wittwenpensionen von denen blosen jährlichen Beytragsgeldern bestritten werden; so können nur geringe Pensionen gegeben werden, indem, nach der 1sten Tabelle des Herrn Consistorialraths Küsters, bey einer Societät von 100. Mitgliedern einer jeden von denen 48. Wittwen nicht mehr als das Duplum und ein Zwölftheil des jährlichen Beytrags gegeben werden kann; wenn also ein Ehemann z. E. jährlich 25. Rthlr. contribuiret hat, so kann seine Wittwe nicht mehr als 52. Rthlr. 2. Gr. jährliche Pension verlangen; um diese seiner Wittwe zu versichern, wird aber wohl niemand so leicht einen so starken jährlichen Beytrag bezahlen.

Und

Digitized by Google

Und wenn auch die Administrationskosten von denen Beytragsgeldern bestritten werden müssen; so kann nicht einmal das Duplum zur Pension gegeben werden. In wohl eingerichteten Wittwencassen pfleget man immer die Anlage zu machen, daß um die Zeit, wenn die höchste Zahl der Pensionen zahlbar ist, die Interessen des Stammcapitals eben so viel als die jährlichen Beytragsgelder betragen. Z. E. Wenn eine Gesellschaft aus 100. Personen bestehet, und jede contribuiret jährlich 12. Rthlr. so ist die Einnahme an Beytragsgeldern jährlich 1200. Rthlr. und das Stammcapital muß 24000. Rthlr. seyn, um 1200. Rthlr. Interessen einheben zu können. Es wird alsdann eine jede der 48. Pensionen können bezahlet werden mit

25. Rthlr. aus der Casse der Beytragsgelder, und
25. Rthlr. aus der Casse der Interessen vom Stammcapital.

Summa 50. Rthlr.

Man sucht daher auch das Stammcapital beständig zu vermehren. Diese Vermehrung ist in einigen Landen dadurch geschehen,

a) Daß Fürstliche Personen oder Particuliers durch Schenkungen und Testamente ein Capital in baarem Gelde der Wittwengesellschaft zugewendet haben.

b) Einigen Wittwensocietäten ist von der Landesherrschaft von den Landes- oder Domaineneinkünften, eine jährliche Hülfssumme in perpetuum assigniret.

c) Eröfnete Lehne und Strafgefälle sind dieser Casse geschenkt.

d) Die Gerichtsobrigkeiten haben ein pro Cent von jedem verkauften Grundstücke an Aeckern und Häusern eingehoben, und solches der Wittwencasse ausgezahlt, um eine so gemeinnützige Anstalt aufrecht erhalten zu helfen.

e) Die Wittwensocietät hat die vacanten Pensionen zum Stammcapital geschlagen, und dieses dadurch verstärket, wie bereits im vorhergehenden §. erwähnet worden.

f) Einige Societäten gebrauchen die Annehmung der Expectanten als ein Mittel, das Stammcapital zu verbessern. Es geschiehet dieses folgendergestalt: Sie nehmen von den Expectanten 4. oder 6. Männer als überschiesende Glieder an, und lassen ihnen die Antritts- und Beytragsgelder bezahlen, sie und ihre Wittwen auch als ordentliche Societätsglieder behandeln. Die Beytragsgelder aber werden gar nicht zu Pensionen gebraucht, sondern zur Vermehrung des Stammcapitals verwendet. Man hat aber dieses bedenkliche Mittel nicht nöthig, wenn bey der ersten Stiftung eine gute Anlage gemacht ist. Nur dann kann man dieses Mittel sicher gebrauchen, wenn bey der ersten Einrichtung der Casseneinnahme gesorget ist, daß den Wittwen und Waysen dieser contribuirenden Expectanten die Alimentgelder ohne Schaden der übrigen Wittwen gezahlet werden können.

g) Auch ist in einigen Societäten das höchst heilsame Gesetz gemacht, daß keine Alimentgelder ausgezahlet werden, ehe der Mann nicht drey oder vier Jahr contribuiret hat; so muß die Wittwe oder die Waysen so lange contribuiren, bis diese Wartejahre verflossen sind. Hierdurch wird die Casse einigermaasen schadlos gehalten.

2) Die andere Quelle der Societätseinkünfte machen die Antritts- oder Acceßgelder aus. Diese sind das kleinere oder gröfere Geldquantum, welches ein jedes Societätsglied bey seiner ersten Aufnahme bezahlet. Diese Antrittsgelder sind ebenfalls zu Vermehrung des Stammcapitals bestimmet, indem blos die Interessen davon die Pensionen bestreiten helfen.

Bey diesen Antrittsgeldern und derselben Bestimmung sind nachfolgende Regeln zu beobachten:

a) Hat man auf der einen Seite zu sorgen, daß durch hohe Antrittsgelder die Recrutirung nicht erschweret wird; und daß auf der andern Seite durch gar zu niedere Acceßgelder der nöthige Anwachs des Stammcapitals nicht gehemmet, und der Grund zum frühen Untergang, oder zur gar zu schlechten Versorgung der Wittwen geleget wird. Setzet man die Antrittsgelder zu hoch an; so werden viele dadurch abgeschrecket, dieses Versorgungsmittel vor ihre Nachbleibenden zu gebrauchen.

b) In freyen Wittwensocietäten, welche vor Personen allerley Standes gestiftet sind, muß das Antrittsgeld stärker, als bey verbindlichen Gesellschaften, seyn, wenn sie nicht bey ihrer ersten Stiftung von der Landesherrschaft oder andern Wohlthätern ein groses Capital bekommen haben. Bey einigen Societäten wird nur halb so viel pro accessu gegeben, als eine Wittwenpension der Classe beträgt, deren Mitglied jemand geworden ist. In den solidesten Gesellschaften aber, wird eben so viel pro accessu gegeben, als eine Wittwenpension der Classe beträgt.

c) Einige Societäten geben bey erfolgtem Todesfalle eines Ehemannes, der Wittwe oder den Erben das Antrittsgeld ganz oder zum Theil wieder zurück, und begnügen sich mit den davon genossenen Interessen. Es wird aber dadurch die Administration nicht nur erschweret, sondern es müssen auch bey dieser Einrichtung die jährlichen Beytragsgelder so viel höher angesetzet werden.

3) Der dritte Fond der Societätseinnahmen sind die Beytrags- oder Zuschußgelder, welche zur Bezahlung der Pensionen bestimmet sind. Folgende Regeln sind hierbey in Acht zu nehmen:

a) Es müssen die Beytragsgelder nicht zu hoch angesetzet werden, weil es sonst viele abschrecket, an der Societät Theil zu nehmen.

b) Hat ein bestimmter jährlicher Beytrag den Vorzug vor einem unbestimmten; und Societäten, in welchen ein bestimmter Beytrag gegeben wird, sind in mancher Absicht vor das Publicum angenehmer und nützlicher, als die, in welchen die Beytragsgelder steigend und fallend sind.

c) Damit durch hohe und unbestimmte jährliche Beyträge weder unvermögende Personen zum Austritt aus der Gesellschaft genöthiget, noch auch neue Recruten abgeschrecket werden, in die Gesellschaft zu treten; so mache man gewisse Classen, in welchen die Personen von ähnlichem Alter einerley jährliche fixirte Beytragsgelder bezahlen. Z. E. Alle Societätsmänner von 35. bis 40. Jahren erlegen einerley Beytragsgelder. Die Männer von 40. bis 45. Jahren bezahlen auch einerley Beytragsgelder, aber etwas mehr, als die vorigen. Wenn man so fortfährt, jedes Societätsglied

Digitized by Google

glied in die Claſſe zu ſetzen, in welche es nach ſeinem Alter gehöret; ſo wird aus den Tabellen der wahrſcheinlichen Lebensdauer, und aus der Intereßeinnahme der Caſſe ſich beſtimmen laſſen, wie viel ein jeder nach Beſchaffenheit ſeines Alters an fixirtem Beytrag jährlich zu erlegen hat. Und weil die Claſſen durch das Quinquennalalter beſtimmt ſind; ſo wird der Nachſchuß, welchen jemand wegen der Differenz des Alters ſeiner Ehegattin zu bezahlen hat, nicht allgemein ſo gros ſeyn, als in einer Societät, in welcher keine Claſſen ſind.

d) Die Verminderung der Antritts- und Beytragsgelder kann alsdann geſchehen, wenn die Wohlhabenheit eines Landes ſo ſehr abnimmt, daß die Recrutirung ſtocket, oder wenn das Stammcapital ſowol, als die auſſerordentlichen Einnahmen durch groſſe Geſchenke oder Vermächtniſſe auſſerordentlich wachſen; wiewohl es dann immer die Frage bleibt, ob es nicht nützlicher wäre, daß die Jahrgelder der Wittwen dadurch verbeſſert würden?

e) Die unangenehme Vermehrung der Antritts- und Beytragsgelder, kann nur dann Statt finden, wenn die höchſte Noth es erfordert, und die Societät eine ſo vortheilhafte Verfaſſung hat, daß ſie verſichert iſt, es werde ihr nicht an Recruten fehlen.

§. 24.

XII. Soll eine Wittwengeſellſchaft von langer und beſtändiger Dauer ſeyn, ſo iſt es ſehr nothwendig, immer davor zu ſorgen, daß es ihr nie an Recruten und contribuirenden Gliedern fehlet. Die Societät muß zu dem Ende alle dazu dienliche Maasregeln ergreifen, vornemlich aber ſich einen öffentlichen guten Credit zu verſchaffen ſuchen.

1) Bey dem öffentlichen Credit wird es darauf ankommen, ob die Societät dem Publico über folgende drey Puncte eine genugthuende Aufklärung zu geben im Stande iſt:

a) Ob nach Beſchaffenheit des Alters und des Landes nach den beſten Regeln der Wahrſcheinlichkeit die Zahl derer in jedem Zeitpunct zu penſionirenden Wittwen und Wayſen richtig beſtimmet iſt? Ob man nicht zu wenig oder zu viel Wittwen und Wayſen vermuthet, und die frühen oder ſpäten Wittwen prägraviret werden?

b) Ob die Fonds zu den Geldeinnahmen ſo ſichet, und die Penſionen ſo proportioniret ſind, wie es zur Wohlfahrt der Caſſe und der Pertipienten nöthig iſt?

c) Ob die Adminiſtration nicht nur durch redliche, ſondern auch durch ſolche Männer geführet wird, welche in den Grundſätzen erfahren ſind, nach welchen dauerhafte Societäten angeleget und adminiſtriret werden müſſen? Und ob die Adminiſtration unter der Aufſicht eines höhern Collegii ſtehet, welches eine gründliche und ausgebreitete Kenntnis von den Grundſätzen der Wittwencaſſenberechnungen beſitzt? Wenn die Stifter oder Verwalter einer Geſellſchaft dem Publico über dieſe drey Puncte ſolche Belehrungen geben, daß Einſicht und Unpartheylichkeit ſie genugthuend finden; ſo wird die Recrutirung dadurch erleichtert.

2) Zu den Maasregeln, wodurch die Recrutirung befördert wird, gehöret

a) daß man auch denen Fremden und Ausländern die Freyheit, an der Societät Theil zu nehmen, verſtattet.

Besonders muß eine Wittwengesellschaft, welche in einer kleinen Stadt angeleget ist, auswärtige Glieder annehmen, oder die Zahl ihrer Societätsglieder muß nicht sehr gros seyn, wenn es ihr nicht an Recruten fehlen soll. Doch müssen die Einheimischen den Vorzug vor den Ausländern haben.

b) Muß die Gesellschaft immer davor sorgen, daß eine Anzahl von Expectanten vorhanden ist, von welchen der älteste sogleich von dem Termin an ein contribuirendes Glied wird, da ein austretender oder verstorbener Mann zu contribuiren aufhöret.

Und damit diejenigen, welche sich zum Eintritt melden, gleich gebunden werden, und ein Anrecht bekommen, so bezahlen sie die Hälfte oder ein Viertel der Antrittsgelder. Sterben sie aber vor der wirklich erfolgten Reception; so bekommen ihre Erben das Eingelegte zurück.

Bey der Aufnahme unter die Expectanten bringen sie sogleich alle Legitimationen bey: und wenn sich eine Vacanz ereignet; so ist nichts mehr nöthig, als ihnen die Provision einzuhändigen, und ihnen die Termine bekannt zu machen, wenn sie anfangen sollen zu contribuiren.

Der wirkliche Eintritt erfolget nach der Ordnung, in welcher sie sich gemeldet haben. Solten sich zwey oder mehr Männer zugleich, schriftlich oder persönlich, um die Reception melden, und es sind nicht so viele Stellen vacant; so hat der an Jahren jüngere, weil er wahrscheinlich länger leben und contribuiren wird, den Vorgang vor den Aeltern, oder es wird durchs öffentliche Loos entschieden, wer den Vorzug bekommt.

Jedoch wird in einigen Societäten billig folgenden Personen der Vorzug vor allen andern Expectanten gegeben: den Söhnen, den Schwiegersöhnen und Enkeln eines verstorbenen Societätsmannes, wie auch den Männern, die eine Societätswittwe heyrathen. Denn die Gesellschaft siehet sich als eine Familie an, und glaubet, es sey gerecht, daß ihre Anverwandten ihnen zunächst succediren.

§. 25.

XIII. So nöthig der Wittwensocietät die Recrutirung ihrer Mitglieder ist; so vortheilhaft ist es ihr hingegen, wenn sich die Zahl ihrer Wittwen vermindert. Der Tod, die Wiederverheyrathung und die Exclusion lasterhafter Wittwen sind die drey Wege, auf welchen die Wittwen aus dem Genuß der Pension gehen. Auserdem aber können die Stifter und Administratoren einer Gesellschaft sehr viel zur Verminderung der Wittwenzahl dadurch beytragen, daß sie keine Alten, keine kränklichen Männer, und keine Societätsglieder annehmen, wo die Ehefrau über 15. bis 20. Jahre jünger ist, als der Ehemann. Denn durch diese nothwendige Vorsicht wird die Zahl künftiger Wittwen möglichst vermindert.

Wenn der Wohlstand eines Staats zunimmt, und der Luxus durch Vernunft, Religion und öffentliche Gesetze gesteuert wird; so werden die Heyrathen vermehret, und die Societät wird durch die Wiederverheyrathung mancher ihrer Wittwen entlastet.

Damit die Societätswittwen sich durch ihre zu geniesen habende gute Pension nicht von der Wiederverheyrathung abhalten lassen; ist es bey einigen Gesellschaften gewöhnlich, daß sogenannte Heyrathsprämien ausgezahlet werden. Man giebt einer Wittwe, die sich wieder verheyrathet, den Betrag der bisher

bisher genoſſenen Wittwenpenſion, welche ſie in den nächſten zweyen Jahren würde genoſſen haben, auf einem Brette, als eine Art der Ausſtattung. Man kann dieſes Ausſtattungsquantum bey jungen Wittwen, bis auf einen fünfjährigen Penſionsbetrag erhöhen, und die Caſſe wird immer dabey gewinnen, weil ſie in der Totalität nicht hoffen darf, daß ihre jungen Wittwen binnen 5. Jahren werden geſtorben ſeyn.

Auch werden dieſe Penſionswittwen vermindert, wenn man den Männern, die Penſionswittwen heyrathen, den Eintritt in die Societät dadurch erleichtert, daß man ihnen pro acceſſu weniger bezahlen läßt, oder ihnen in Abſicht der fixirten Jahre einige Nachſicht verſtattet. Auch ein Greis könnte recipiret werden, wenn er eine Penſionswittwe heyrathet, weil er immer der Societät auf einige Jahre die Bezahlung der Wittwenpenſion erſparet. Die Heyrathsprämie aber würde auf dieſen Fall geringer ſeyn müſſen. In einigen Societäten wird auch die Wiederverheyrathung dadurch erleichtert, daß man den Wayſen einer ſolchen Wittwe die ganze Penſion noch auf einige Jahre läßt, oder daß man ihnen einen Theil dieſes Jahrgeldes bis zu ihrem mündigen Alter läßt. Denn wenn die Verſorgung der Kinder erſter Ehe erleichtert wird; ſo findet die Wittwe ſo viel eher einen zweyten Mann.

Wenn eine Geſellſchaft ein anſehnliches Stammcapital oder andere anſehnliche Einkünfte hat, die Recrutirung aber ſchwer fällt; ſo pfleget man die Zahl der Societätsglieder zu vermindern. Es wird natürlich in der Zukunft die Wittwenzahl vermindert, und die Alimentgelder verbeſſert.

§. 26.

XIIII. Bey Auszahlung der Wittwen- und Wayſenpenſionen muß Ordnung und Richtigkeit herrſchen, und alle Vorſicht gebrauchet werden, damit weder der Societät noch denen Wittwen und Wayſen Schaden und Nachtheil zugezogen werde. Hierbey iſt folgendes zu merken:

1) An Wittwen, welche auswärtig wohnen, dürfen die Alimentgelder nicht eher ausgezahlet werden, bis der Tod des Mannes glaubwürdig ſo atteſtiret iſt, daß auch der Tag und das Jahr des erfolgten Abſterbens ſich bemerket findet.
2) Wenn in einer Societät, zu einiger Schadloshaltnng der Caſſe, keine Alimentgelder ausgezahlet werden, ehe der Mann nicht 3. oder 4. Jahr contribuiret hat; ſo muß die Wittwe oder die Wayſen ſo lange contribuiren, bis dieſe Wartejahre verfloſſen ſind.
3) Wenn penſionsfähige Wayſen vorhanden ſind, ſo muß durch Taufſcheine ihr Daſeyn und Alter documentiret werden.
4) Wenn die Penſionen alle halbe Jahre ausgezahlet werden; ſo fängt der Genuß der Penſion in dem nächſtfolgenden Zahlungstermin an. In einigen Societäten wird auch ein Unterſchied gemacht, ob jemand im Anfange oder gegen das Ende des Sterbehalbenjahres aus der Welt gehet. Stirbt er in den drey erſten Monaten dieſes halben Jahres; ſo wird ¼ der Alimentgelder ausgezahlt: ſtirbt er aber in den drey letzten Monaten; ſo empfängt ſie in dem Sterbehalbenjahre noch nichts.
5) Die Betrüglichkeit hat es nothwendig gemacht, daß auswärtig wohnende Wittwen und Wayſen jährlich, vor Empfang der Penſion, ihr Leben durch ein ſogenanntes Teſtimonium vitæ beglaubigen müſſen.
6) In das Stammregiſter der Societätsmänner, Wittwen und Wayſen, wovon bald ein mehreres zu gedenken, wird aus dem Todtenſchein des Mannes, aus den Taufſcheinen der Kinder das Nöthige eingetragen.

Digitized by Google

7) Die Wittwen bekommen die letzte Pension in dem halben Jahre, in welchem sie wieder heyrathen oder sterben, oder excludiret werden, es mag dieser Fall zu Anfang oder zu Ende des halben Jahres geschehen. Die geschehene Wiederverheyrathung muß durch einen Trauschein attestiret werden, ehe die Heyrathsprämie bezahlt wird.

8) Eben so empfangen die Waysen die letzten Alimentgelder in dem halben Jahre, in welchem das jüngste Kind das Zieljahr, welches in einigen Societäten das 18te, in andern das 20te, oder 25te Jahr ist, zurück leget.

9) Wegen Auszahlung der letzten Pension werden die nöthigen Nachrichten gleichfalls in das Stammregister eingetragen.

§. 27.

XV. Eine geschickte und gewissenhafte Administration ist ein Hauptstück bey einer Wittwensocietät, und eine so wichtige Sache, daß die Stifter solcher milden Anstalten nie Sorgfalt genug brauchen können, diese auf einen sichern Fus zu setzen. Herr Consistorialrath Rüster hat bey einer ziemlich beträchtlichen Wittwensocietät nachstehende Verfassung vorgeschlagen.

Alle Angelegenheiten der Societät stehen unter der Aufsicht und Direction von sechs dazu erwählten Societätsgliedern. Ist es eine freye Gesellschaft, so werden diese Directores aus den verschiedenen Ständen der Gesellschaft gewählet. Es sind dieses Männer, deren gewissenhafte Redlichkeit, Geschicklichkeit und warmer Eifer vor die Wittwen- und Waysenversorgungsanstalt, dem Publico die Gewißheit giebt, daß diese Stiftung in treuen Händen ist.

Sie verwalten folgende Aemter:

1. Der Director oder Provisor der Societät. Bey diesem melden sich die Glieder, welche in die Societät eintreten wollen. Er trägt in der nächsten Privatsocietätszusammenkunft ihr Gesuch vor, oder communiciret es per Circulare den übrigen fünf Herren. Wenn die Aufnahme genehmiget wird, so händiget er einem jeden, nachdem das Antrittsgeld erleget ist, und die Statuta eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sind, die Provision ein. Diese Provision ist ein eingebunden Buch, in welchem die gedruckten Statuta der Gesellschaft enthalten sind, und dem am Ende eine Versicherung beygefüget ist, daß der Recipiendus in die Zahl der Mitglieder aufgenommen worden. Diese Provision ist von dem Director und übrigen 5. Curatoren unterschrieben, und mit dem Societätssiegel bedrucket. Auch läßt er halbjährlich durch den Societätsdiener die Pensionen an die Wittwen und Waysen abgeben. Die empfangenen Quittungen läßt er dem Administranten der Capitalienсasse einhändigen.
2. Der Curator der Pensionencasse hebt die Beytragsgelder von den Societätsgliedern ein, und ertheilet ihnen eine von ihm unterschriebene gedruckte Quittung. Das Geld thut er in den eisernen Pensionenkasten, wozu er und zwey andere Mitglieder die Schlüssel haben.
3. Der Administrant der Capitaliencasse hebt die Antrittsgelder von den Societätsgliedern, und die Interessen von den ausgeliehenen Capitalien ein, quittiret über den Empfang, und thut sie in den eisernen Capitalienkasten, wozu er und zwey andere Mitglieder den Schlüssel haben.

Sechs Wochen vor Michaelis oder einen andern fixirten Termin werden in Gegenwart derer drey Glieder, welche den Schlüssel zu den Capitalien- und der Pensionencasse haben, diese Kasten geöfnet,

n.

1. No.	Na geboh- rac Wo N	9. Sie ist verhey- rathet			10. Dauer der Ehe			11. Der Mann hat contribuiret an Acceß- und Bey- tragsgeldern in Summa:		
		Mo- nat	Jahr	Tag	Mo- nat	Jahr	Tag	Mo- nat	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Frie stiar liche nigl mer	Mart.	1750	13	Febr.	10	5	23	85	—	—

Digitized by Google

II.

I. No.	9. Sie hat jährlich empfangen			10. Sie hat in Summa empfangen			11. Ihr Mann hat in Summa beygetragen			12. Sie hat mehr empfangen, als ihr Mann beygetragen			13. Sie hat weniger empfangen, als ihr Mann beygetragen		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	50	—	—	575	—	—	85	—	—	460	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1. No.	…. Na…en auf- …Way- …onen zu …men		11. Dauer des Genusses der Waysenpensionen			12. Sie haben jährlich empfangen			13. Sie haben in Summa empfangen		
	…g	Monat	Jahr	Tag	Monat	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

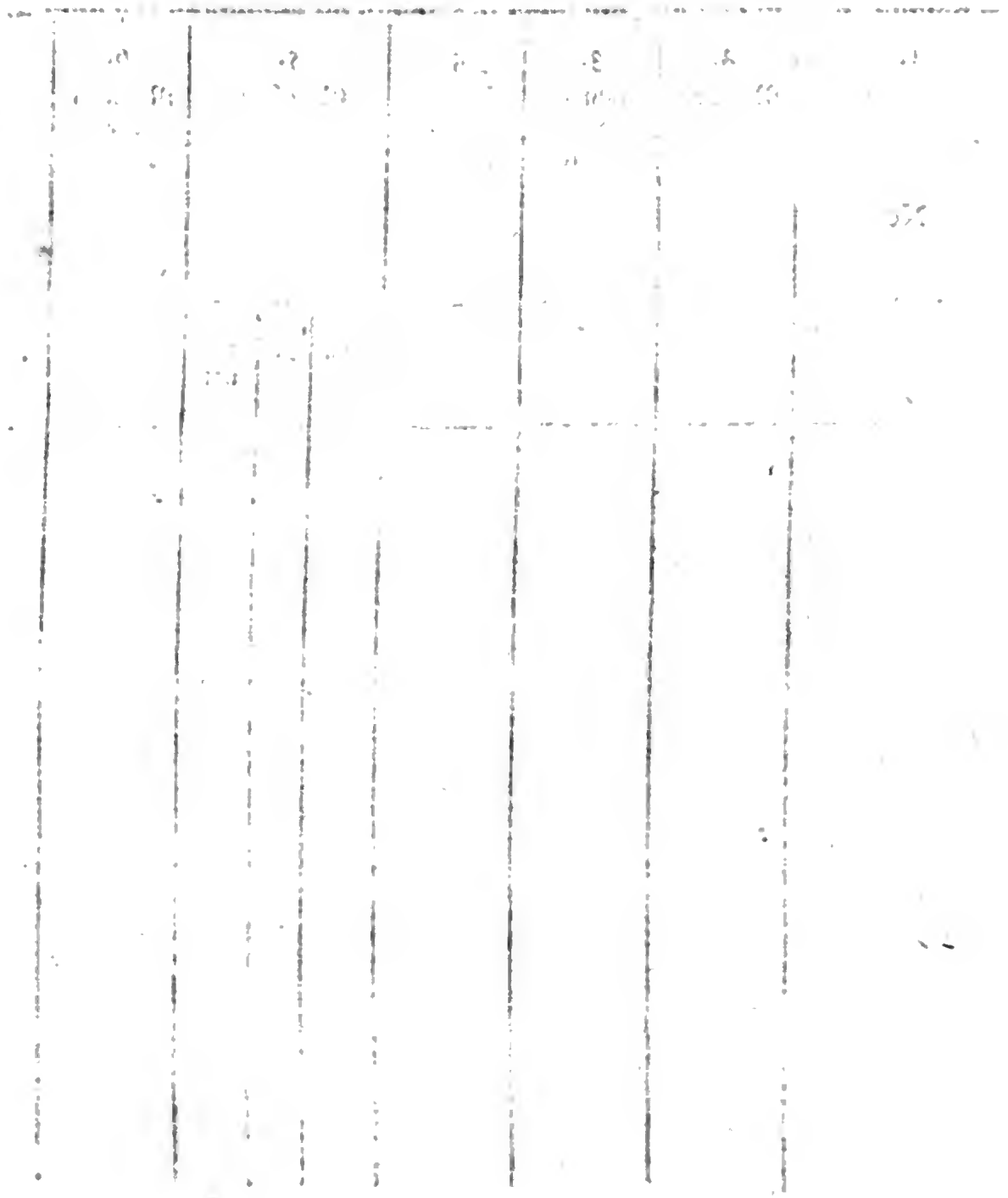

Digitized by Google

geöfnet, das Penſionengeld in wohlverwahrte und mit dem Societätsſiegel bedruckte Deuten durch den Societätsbedienten ſo eingezählet, daß allezeit in zwey ſolchen Deuten eine ganze Wittwenpenſion iſt, und dieſe eingepackten Gelder werden alsdann dem Director gegen Quittungen eingehändiget. Damit auch der Adminiſtrant der Capitaliencaſſe nie in Verlegenheit geſetzt werde, einen Vorſchuß zu thun; ſo werden allezeit zwey Drittel einer jährlichen Einnahme in den Capitalienkaſten als ein Beſtand gelaſſen; das übrige aber bleibt zur Capitalvermehrung beſtimmt. Beyde, ſowol der Curator als der Adminiſtrant, führen richtige Rechnung über Ausgabe und Einnahme nach einem gedruckten Schema. Einer aber von ihnen formiret wechſelnd die jährliche Generalrechnung aus dieſen beyden Specialrechnungen.

4. Der Syndicus, welcher allezeit ein Rechtsgelehrter iſt, giebt ſeinen Rath in allen vorfallenden Rechtsangelegenheiten, und dictiret bey den Societätsverſammlungen das Protocoll.

5. und 6. Die zwey Rechnungs-Reviſores ſehen die Rechnungen des Curatoris und Adminiſtratoris mit den Belegen zuerſt auf das genaueſte durch, atteſtiren deren Richtigkeit in Calculo, und machen bedürfenden Falls Monita. Auch führet jeder einen Schlüſſel zu der Penſionen- und Capitaliencaſſe. Sie contraſigniren auch alle Quittungen, welche die Societätsglieder über bezahlte Antritts- und Beytragsgelder empfangen. Auch führen ſie ein Jahr um das andere die Correſpondence, und ſchreiben das Protocoll bey den Societätsverſammlungen, wenn kein eigener Secretair beſtellet iſt.

Ein Hauptgeſchäfte eines derer Adminiſtratoren beſtehet in der Führung der Stammregiſter. Jede wohl eingerichtete Societät führet ein Stammregiſter, in welchem die Nahmen, der Wohnort, die Geburts-, Verheyrathungs- und Sterbejahre der Perſonen bemerket ſind, welche bey dieſer milden Anſtalt intereſſiret ſind. Weil aber dieſe Stammregiſter noch nicht den Grad der Vollkommenheit haben, welchen ſie beſitzen müſſen; ſo hat Herr Conſiſtorialrath Küſter drey Schemata, welche ich wegen ihrer ſchönen Einrichtung hier beyzufügen nicht unterlaſſen kann, geliefert, aus welchen man die nöthigen Nachrichten von der Lebensdauer der Societätsmänner, Frauen, Wittwen und Kinder, wie nicht weniger die Dauer der Ehen und der Wittwenſchaft, ingleichen wie viel ein jeder Societätsmann beygetragen hat, mit einem Blick überſehen kann. Dergleichen wohl eingerichtete Stammregiſter können zur Anlegung einer neuen, oder zur Verbeſſerung einer alten Societät ungemein viel zur Berichtigung der Einnahme- und Ausgabeberechnungen beytragen; deshalb ſie auch der Herr Conſiſtorialrath nicht genug empfehlen kann.

Ein jeder der obgedachten ſechs Herren führet das ihm aufgetragene liebreiche Amt unentgeldlich zwey nach einander folgende Jahre. Wenn aber einer mit Tode abgehet, oder wegziehet, ſo wird von den übrigen fünf Herren ein anderer aus den Mitteln der Societät erwählet.

Dem Curatori und Adminiſtratoren wird jährlich etwas Gewiſſes zu Schreibmaterialien ausgezahlet. Solten dieſe beyde Herren wollen, oder es die Societät vor dienlich finden; ſo können ihnen

ihnen diese Aemter auf Lebenszeit anvertrauet werden; und wenn sie mit Treue und Redlichkeit lebenslang ihrem Amte vorstehen; so empfangen ihre Wittwen und Wayſen künftig eine doppelte Penſion als eine Erkenntlichkeit der Societät.

Sehr ſorgfältig aber iſt dahin zu ſehen, daß es nicht nur geſchickte und redliche, ſondern auch durch unverſchuldete liegende Gründe angeſeſſene Männer ſind, welche nicht in ſolchem Handel oder Gewerbe verſteckt ſind, daß es der Caſſe an der nöthigen Sicherheit fehlet.

Iſt gegen die Geſchicklichkeit oder Treue eines Adminiſtratoris heimlich oder öffentlich die Stimme einſehender und unpartheyiſcher Perſonen; ſo giebt dieſes der Geſellſchaft oder einem Landescollegio den Beruf, dieſes gründlich zu unterſuchen, und bedürfenden Falles eine männliche und ſchleunige Veränderung zu machen, ehe die Caſſe ihr Vermögen und Credit verliehret. Und damit dieſes ſo viel leichter mit Schonung der Ehre eines ſolchen unfähigen Adminiſtratoris geſchehen könne; ſo iſt einer Societät zu rathen: daß ſie keinen perpetuirlichen Einheber und Auszahler der Caſſengelder verordnet, und alle zwey Jahre einen neuen Caßirer ex gremio Adminiſtratorum oder Societatis erwählet. Findet ſie dann einen Caßirer ſo geſchickt, treu und vermögend, daß er das Vertrauen des Publici verdienet; ſo ſtehet es ihr immer frey, ihm mit ſeiner Einwilligung ſeine Amtsjahre zu prolongiren.

Um denen Adminiſtratoren ihr Amt zu erleichtern, werden die Stammregiſter, die Proviſiones, die Penſionsdeutenpapiere, die Quittungen über den jährlichen Beytrag, die Intereſſequittungen, die Schemata zu denen Rechnungen ꝛc. gedruckt, ſo daß man nur nöthig hat, ſolche Documente auszufüllen. Auf dieſe Art wird viele Zeit, Mühe und Arbeit erſparet.

Sonſt wünſchet der Herr Conſiſtorialrath Küſter, daß, weil die meiſten hohen Landescollegia ſchon mit ſo viel Arbeit überhäuft wären, ein eigenes höchſtes Landescollegium errichtet werden möchte, welches ganz beſonders dazu gewidmet wäre, daß es mit Edelmuth und Einſicht die Erhaltung und Verbeſſerung der Wittwen- und Wayſenſocietäten beſorgte, und ſorgfältig wachte, daß allenthalben nach den gründlich revidirten Statutis, die Adminiſtration verwaltet, und von Zeit zu Zeit die nöthige Kenntnis hiervon genommen wird. Allein die Aufbringung der Unterhaltungskoſten eines ſolchen beſondern Landescollegii iſt ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen, daß die deshalb gethane Wünſche ſchwerlich dürften erfüllet werden.

§. 28.

XVI. Haben die Stifter den Entwurf ihrer neuen Wittwenſocietät völlig zu Stande gebracht, ſo müſſen ſie, ehe ſie ſolchen öffentlich bekannt machen, darüber zuforderſt die landesherrliche Genehmigung und Begünſtigung nachſuchen; denn durch den landesväterlichen Schutz und Begnadigungen muß die Societät einen Theil ihres Wachsthums erhalten. Es iſt ſchon oben erwähnet worden, daß Landesregenten einer ſolchen neuen Societät, zu ihrer Unterſtützung, nicht allein gleich im Anfang eine Summe Geldes zu ſchenken, ſondern ihr auch ein und andere Einkünfte anzuweiſen pflegen. Auſer dieſen verleihen ſie dieſen landnützlichen Anſtalten auch noch verſchiedene Privilegien. Sie ertheilen ihnen jura piorum corporum,

Befrey-

Digitized by Google

Befreyung von Gerichts- und Stempelgebühren, Vorzüge in Concursproceſſen, Poſtfreyheiten in ſolchen Schriften, welche allgemeine Angelegenheiten der Wittwenſocietät betreffen; ſie geben ihnen die Erlaubnis, liegende Güther zu kaufen, die Befreyung von allen bürgerlichen Abgaben in Krieges- und Friedenszeiten, und überhaupt alle Armenrechte und Begnadigungen, nehmen auch die Wittwengeſellſchaft in ihre beſondere Protection.

§. 29.

Nachdem wir geſehen, nach was vor Grundſätzen freye Wittwenſocietäten eingerichtet werden müſſen, wenn ſie dauerhaft ſeyn ſollen; ſo wollen wir nun auch die Grundſätze und Regeln, welche uns der Herr Conſiſtorialrath Küſter zu Anlegung und Einrichtung derer verbindlichen Wittwengeſellſchaften mitgetheilet hat, anführen, und bey denen erſten und älteſten dieſer Art, nemlich denen Predigerwittwenſocietäten oder Fiſcis, wie ſie auch genennet werden, anfangen, an welchen an einigen Orten auch die Schulbedienten Antheil haben.

Dieſe Geſellſchaften haben vor andern freyen oder willkührlichen Societäten manche Vorzüge, denn

1) Ihre erſte Einrichtung iſt ſehr leicht, weil alle geiſtliche Perſonen vi officii verbunden ſind, in dieſe Geſellſchaft einzutreten, und einen beſtimmten jährlichen Beytrag zu bezahlen.
2) Die Recrutirung machet keine Mühe, jede Wiederbeſetzung eines Dienſtes giebt der Societät ein neues contribuirendes Glied, ſo daß ſie immer vollzählig bleibt.
3) An Beytragsgeldern können keine böſen Reſte bleiben. Sind ſolche nicht richtig bezahlet, ſo werden ſie vom Salario abgezogen, oder durch höhere Befehle zahlbar gemacht.
4) Sie haben aus den Kirchen-Aerariis, von Donationen und Legaten manchen Zuſchub, durch welche ſie ihre Penſionen verbeſſern können.
5) Die Glieder dieſer Geſellſchaft wohnen in einem Sprengel, oder doch in einem Lande, ſo daß die Ueberſendung der Beytragsgelder dadurch erleichtert iſt.

Hingegen finden ſich bey dieſen geiſtlichen Wittwenſocietäten viele Hinderniſſe und Schwierigkeiten, welche die Einrichtung derſelben nicht allein ſchwer machen, ſondern auch verurſachen, daß bey ihnen nicht alle Fehler und Mängel verbeſſert werden können. Denn

1) kann man nicht allemal eine groſe Anzahl der Mitglieder beſtimmen, und alſo nicht feſtſetzen, daß die niedrigſte Zahl wenigſtens aus 50. beſtehen ſoll; weil man ſich hier ſchlechterdings nach der Zahl derer in dem Sprengel oder in der Provinz einmal befindlichen Geiſtlichen richten muß. Die Geiſtlichen werden oft aus einer Provinz oder aus einem Lande in das andere verſetzet; und wer einmal in die Societät recipiret iſt, der kann auch ein contribuirendes Mitglied bleiben, wenn er auſer der Provinz verſetzet wird.
2) Kann bey dieſen Societäten weder auf die Geſundheitsumſtände, noch
3) auf das Alter der aufzunehmenden Mitglieder Rückſicht genommen werden; denn wie dieſelben vociret und in das Amt geſetzet werden, ſo müſſen ſie auch in die Societät aufgenommen werden. Dieſes iſt auch Schuld daran, daß
4) die künftige Wittwenzahl nicht nach den Süßmilchiſchen Tabellen der Sterblichkeit vorher beſtimmet werden kann; und daß auch ſelbſt die Tabellen der Sterblichkeit, welche aus dem Stammregiſter freyer Wittwenſocietäten gezogen ſind, nicht geradezu gebrauchet werden können.

Aus diesen und andern Ursachen haben die geistlichen Wittwensocietäten Epochen, in welchen ungewöhnlich wenig, oder ungemein viele Wittwen zu pensioniren sind.

§. 30.

I. Weil sich also bey geistlichen Wittwensocietäten die künftige Wittwenzahl nicht wohl bestimmen läßt; diese Bestimmung aber gleichwol zur beständigen Dauer einer Societät unumgänglich nothwendig ist: so kann man sich hier, nach der Anweisung des Herrn Consistorialraths Küsters, auf eine doppelte Art helfen:

1) Man lasse sich das Stammregister vieler verbindlichen Prediger- oder Schulbedienten-Wittwensocietäten vorlegen, welche über 40. Jahre gestanden haben, und sehe, welches die höchste Wittwenzahl gewesen ist, die sie zu pensioniren gehabt haben; so wird man aus der Mittelzahl leicht die Proportion der wahrscheinlich zu erwartenden Wittwen in der neu zu stiftenden Gesellschaft finden können.

2) Hat man nicht Gelegenheit, solche Stammregister zu bekommen, so giebt der Herr Consistorialrath den Rath, die Einrichtung so, wie bey den freyen Societäten, zu machen, und pro principio anzunehmen: daß in einer Societät von 100. geistlichen contribuirenden Männern in der Folge 48. lebende Wittwen- und Waysenschaaren zu pensioniren seyn werden. Wäre also die Zahl der geistlichen Societätsglieder nur 50. Männer, so würden die Einkünfte der Casse in 29. Portionen zu theilen seyn, und jeder der Wittwen, oder jeden der Waysenschaar der 29te Theil der Einkünfte zu reichen seyn. Die noch vacanten Portionen aber werden zur Vermehrung des Stammcapitals gewidmet. Auf diese Art werden die Pensionen von Zeit zu Zeit vergrösert, und bey einer guten Administration ist keine Verminderung zu befürchten. Alle geistliche Wittwensocietäten, sagt der Herr Consistorialrath, die ihre Einkünfte auf diese Art getheilet haben, hätten sich am besten gehalten. Hätte man weniger gegeben, so wäre den ersten Wittwen oder Waysen etwas entzogen worden, was ihnen nach den wahrscheinlichen Regeln der Sterblichkeit gehörte. Und hätte man mehr gegeben; so wäre die Casse zum grosen Nachtheil der spätern Wittwen in schlechte Umstände gerathen. Dieses aber könnte nie leicht geschehen, wenn man seine Berechnung so machte, daß man annimmt: es werden in einer Gesellschaft von 10. Societätsmännern $5\frac{4}{5}$. Pensionen zu bezahlen seyn. Sind 20. Societätsmänner vorhanden; so können in der Folge $11\frac{3}{5}$. Pensionen zahlbar werden. Sind 30. Societätsmänner am Leben, so können $17\frac{2}{5}$. Wittwen- und Waysenpensionen entstehen.

Wird demnach z. E. vor 50. geistliche Personen eine Wittwensocietät errichtet, wo ein jeder jährlich 6. Rthlr. Beytragsgelder bezahlen soll; und kann eine solche Einrichtung gemacht werden, daß nach 25. Jahren, die Gesellschaft auser den Beytragsgeldern, theils an Interessen, theils an andern Einnahmen aus den Kirchen oder aus landesherrlichen Begnadigungen 300. Rthlr. jährliche Einkünfte hat; so wird diese Berechnung entstehen:

Einnahme.

An Beytragsgeldern von jedem der 50. Glieder à 6. Rthlr. trägt jährlich	300. Rthlr.
An Interessen und andern Einnahmen jährlich	300. Rthlr.
Summa	600. Rthlr.

Diese

Diese 600. Rthlr. Einnahme werden mit 29. dividiret, so zeiget das Product, daß jede Wittwen- oder Waysenpension 20. Rthlr. 16. Gr. 6. Pf. seyn wird. Und auf diese Art werden die Pensionen bestimmet.

§. 31.

II. In einigen Societäten werden auch sogenannte Winter-Douceur-Gelder ausgezahlet. Dieses ist ein steigendes und fallendes Geldquantum, welches auser der jährlichen Pension den Percipienten gegeben wird. Es werden diese Gelder von dem Ueberschusse genommen, welcher nach Bezahlung der Cassenausgaben übrig bleibt; da dann der gröste Theil dieses Ueberschusses zum Capital geschlagen, und der kleinere Theil unter die Wittwen vertheilet wird. Bey dem Mangel einer möglichst richtigen Bestimmung der wahrscheinlichen Wittwenzahl, hat man dieses Expediens gebraucht, zugleich vor die gegenwärtigen und künftigen Wittwen zu sorgen. Aber es ist mit diesem Mittel höchst behutsam zu verfahren. Denn das Mitleid kann die Administratoren sehr leicht veranlassen, den gegenwärtigen Wittwen mehr Winter-Douceur-Gelder zu accordiren, als der künftige Wohlstand der Casse erlaubt. Entstehen in der Folge mehr Wittwen- und Waysenpensionen, als man vermuthet hat; so fehlet es der Casse an den nöthigen Einnahmen; die neuen Wittwen können keine Winter-Douceur-Gelder bekommen; und um die nöthigen Pensionen aufzubringen, müssen die ältern Wittwen von ihren Jahrgeldern etwas missen, welches sehr unangenehm ist. Viel zuverläßiger dürfte es seyn, wenn man nach dem oben angeführten Principio verführe, und nach Proportion des jährlichen Beytrags die Pensionssumme bestimmte; so würden mit dem Anwachse des Stammcapitals die Pensionen von Zeit zu Zeit verbessert; welches allen Wittwen angenehm ist, und die Societät wird von mancher Verlegenheit verwahrt.

§. 32.

III. Die Quellen, woraus eine geistliche Wittwensocietät, zu Bestreitung ihrer nöthigen Ausgaben, ihre Einnahmen schöpfet, bestehen in folgenden:

1) Ist das Stammcapital. Da jede wohl eingerichtete Societät ein Stammcapital haben muß; so ist es so viel mehr die erste und beständige Sorge aller Administratoren geistlicher Cassen, dieses möglichst zu vergrösern, weil die Beytragsgelder geringe sind. Es muß ein unverbrüchliches Gesetz seyn, daß alle Antrittsgelder, die Gelder von vacanten Pensionen, Societätsstrafgefälle, und alle Donationes, Legate und zufällige Einnahme, wenn nicht von dem Geber anders disponiret worden, zum Capital gemacht werden.

2) Die Antrittsgelder, welche ein jeder bey der Reception bezahlet. Selbige sind in diesen Societäten nicht so hoch, als in den freyen Gesellschaften. Gemeiniglich wird nur das Simplum oder Duplum eines jährlichen Beytrags pro accessu bezahlet. Die Ursache dieser geringen Acceßgelder ist: weil ein neuanziehender Geistlicher bey seinem Antritt in das Amt viel Kosten hat; weil die Prediger- und Schuldienste an vielen Orten sehr geringe Einkünfte haben; und weil diese Art der Wittwencassen ein Beneficium und eine vorzügliche Art der Vergeltung vor die lehrenden und bessernden Dienste seyn sollen, die sie dem Staate geleistet haben.

3) Die jährlichen Beytragsgelder. Diese werden aus eben angeführter Ursache nicht so hoch gesetzet, als in freyen Wittwensocietäten. Der Contributionsfus, welchen man in den verschiedenen Witt-

wensocietäten angenommen hat, ist zweyfach:

a) Es bezahlet ein jeder Prediger und Schulbedienter von dem genau untersuchten und möglichst richtig bestimmten Ertrag seines Dienstes jährlich 2. pro Cent. Und bey jeder beständigen Verbesserung oder Verschlimmerung des Dienstes, welche über 50. Rthlr. beträgt, wird das Beytragsgeld mit Genehmigung eines hohen geistlichen Judicii erhöhet oder verringert. Es scheinet diese Art des Beytrags eine kleine Ungerechtigkeit vor die Vielcontribuirenden zu haben; aber die Stifter dieser Anlage haben mit Recht geglaubt, es sey billig, daß der, welcher mehr Einkünfte hat, auch mehr zu diesem milden Behuf contribuiret.

b) In andern Societäten geben alle Prediger und die obersten Collegen wohleingerichteter Stadtschulen, jährlich einige Thaler, und zwar einer so viel, als der andere. Die niedern Stadt- und Landschulbedienten bezahlen nur die Hälfte, oder ein Drittel dieser Beytragsgelder. Jedoch ist es ihnen erlaubt, die volle Summe zu bezahlen, und ihren Nachbleibenden dadurch die Hofnung zu einer vollen Pension zu erwerben. Wenn diese Art des Beytrags dem Vermögen der contribuirenden Personen, und den Bedürfnissen der Wittwen und Waysen wohl proportioniret werden kann; so scheinet sie viel Vorzügliches zu haben.

4) Sodann giebt es noch verschiedene Mittel, durch welche die Einkünfte geistlicher Wittwen- und Waysencassen schon wirklich verbessert sind, und andere künftig verbessert werden können. Es sind nachstehende:

a) Jede Kirche giebt den 10ten oder 20sten Pfennig ihrer Einnahme in die Predigerwittwencasse, deren Glieder ihre Prediger und Schulbedienten sind. Dieses geschiehet z. E. in der Niedersächsischen Reformirten Confraternität.

b) Wo sonst die durch Todesfälle entstandenen Predigervacanzen nur 6. Monate gedauert haben, da sind sie durch landesherrlichen Befehl auf ein Jahr gesetzt worden; die Wittwe hat ihr halbes Wittwenjahr behalten; die Einkünfte des andern halben Vacanzjahres aber sind durch die Kirchenvorsteher administriret und der Wittwencasse gewidmet worden. Das Amt wird in diesen 6. Monaten durch die Circularprediger verwaltet. Sie bekommen dadurch verlängerte Bemühungen, aber ihre, oder ihrer Amtsbrüder Wittwen und Waysen genießen die Früchte ihrer liebreichen Bemühungen. An einigen Orten übernehmen die Gemeinden die Fuhren und Speisung des Circularpredigers freywillig, in blutarmen Gemeinden wird aus der Wittwencasse etwas davor bonificiret, oder dem nächstgelegenen Prediger vor die Amtsverrichtungen in diesen sechs Monaten etwas Gewisses gegeben; oder es wird das Amt durch ordinirte Candidaten versehen, welche davor gewisse sehr mäßige Diäten bekommen.

c) Die Kirchen geben bey der ersten Einrichtung, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, ein Don gratuit.

d) Die Casse bekommt aus den Kirchen-Aerariis eine fixirte jährliche Beyhülfe, auch werden von den Geldern, welche bey jeder Kirch- und Hospitalrechnung von den currenten Einnahmen

men an Beſtand oder Ueberſchuß bleiben, 2. oder 4. pro Cent zu dieſer Wittwenverſorgung berechnet.

e) Es werden jährliche Haus- und Kirchencollecten zum Behuf dieſer Stiftung gemacht.

f) Bey Verkaufung aller liegenden Gründe, wird von jedem Hundert des Kauf-Pretii $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ pro Cent an die Predigerwittwencaſſe durch die Gerichtsobrigkeit bezahlt. Wenn die tranſigirenden Partheyen nicht gerichtlich ſtipuliret haben, daß der Käufer oder Verkäufer dieſes abtragen ſoll, ſo theilen ſie ſich beyde in die Bezahlung.

g) Die höchſte Landesobrigkeit läßt aus höchſter Milde jährlich von den Landeseinkünften eine gewiſſe Summe an die Predigerwittwencaſſe zahlen.

Dieſe fünf letztern Hülfsmittel ſind dem Magdeburgiſchen Reformirten Predigerwittwen-Fiſco eine Quelle der Wohlthätigkeit bey ihrer erſten Stiftung geweſen, und helfen ſie zum Theil noch aufrecht erhalten.

h) Es wird von der Landesobrigkeit zu dieſem milden Behuf eine Lotterie bewilliget, oder ein Theil des Vortheils von einer ſchon etablirten Lotterie, dieſer Stiftung aßigniret.

i) Es haben hohe und niedere Perſonen durch Teſtamente, Vermächtniſſe, ſichere, aber ſchwer einzuklagende Schulden, und andere weniger oder mehr beträchtliche Wohlthaten gewidmet, und dadurch die Einkünfte dieſes Inſtituts verbeſſert.

k) Der Landesherr, oder hohe Dom- und Collegiatſtifter, laſſen ein oder einige Jahre ein Canonicat oder Präbende unbeſetzt, und widmen dieſe Einkünfte vor die Caſſe der Prediger, Stifts- und Schulbedienten Wittwen und Wayſen, welche in näherer oder entfernter Verbindung mit dem Stifte ſtehen.

l) Es ſind alte unbrauchbare Kirchen, Kloſtergebäude, publique oder Privatgebäude zu Wittwenwohnungen vor ſolche Wittwen aptiret worden, vor welche in der Parochie ihres Mannes keine eigene Wohnung vorhanden iſt, und auch nicht geſchaffet werden können. Z. E. in Berlin und Potsdam ſind vor Reformirte Predigerwittwen ſolche Wohnungen von Privatperſonen gewidmet worden. Und ſie ſind überdem mit einigen Einkünften dotiret, von welchen die Gebäude in baulichem Stande erhalten, und den Wittwen ein auſerordentlich Jahrgeld gegeben wird. Denn der Bau dieſer Häuſer muß der geiſtlichen Societätswittwencaſſe nicht zur Laſt fallen, weil dieſer oft ſehr koſtbar iſt, und weil nicht alle Wittwen davon profitiren, ſondern nur die älteſten oder dürftigſten.

§. 33.

IV. Die Adminiſtration dieſer geiſtlichen Caſſen geſchiehet gemeiniglich durch Superintendenten, Inſpectoren oder Prediger. Es iſt billig, daß ſie unter der Aufſicht der geiſtlichen Perſonen ſtehen, da ſie vor dieſen Stand geſtiftet ſind. Aber höchſt ſorgfältig iſt dahin zu ſehen, daß es nicht unredliche, in Rechnungsſachen unerfahrne, ſondern auch ſolche Männer ſind, welche etwas in Vermögen haben, und die Caſſe alſo eine ſtillſchweigende Hypothek beſitzet. Denn verſchiedene Geſellſchaften haben deshalb ein trauriges Schickſal gehabt, weil dem Adminiſtrator eine dieſer Eigenſchaften gefehlet hat. Es wäre überhaupt gut, wenn die Prediger von der Einhebung und Beytreibung der Intereſſen ſowol, als von der Ausleihung der Capitalien

befreyet wären. Sie haben selten die nöthige Kenntnis von allen juristischen Vorsichtigkeiten, welche bey sicherer Ausleihung der Capitalien in diesen betrügerischen Zeiten nöthig sind. Und es fehlet ihnen zur Beytreibung der Interessen oft die gerechte Härte des Herzens gegen übel bezahlende Debitores. Wenn diese einem geschickten, einem bemittelten und liebreich denkenden Manne vom Civilstande, mit Zuziehung eines Geistlichen, so aufgetragen wird, daß der geistliche Provisor nur die Aufsicht über die Erhaltung der Sicherheit und der guten Ordnung hat; so gereicht es zum Vortheil der Societät. Auch würde es gut seyn, wenn die Administration solcher beträchtlichen Cassen durch 4. Curatores geschähe, nemlich durch zwey Geistliche, welche in der Administration und Führung der Rechnung alle Jahre, oder alle zwey Jahre wechseln; und durch zwey Männer vom Civilstande, welche sich eben so in der Ausleihung der Capitalien, Einhebung und Auszahlung der Interessen an den administrirenden Prediger, ablösen. Die Rechnung wird jährlich von dem administrirenden Curator geführet, von den 3. übrigen Curatoren aber wird sie revidiret, ihre Richtigkeit attestiret, und zur Revision an das geistliche Landescollegium eingesandt. Zur Nachricht der Societätsglieder, welche wohl berechtiget sind, zuverläßige Kenntnis von dem Zustande der Casse zu verlangen, wird auf ein Octav- oder Quartblatt ein gedruckter kurzer Auszug distribuiret.

§. 34.

Es giebt noch eine andere Art der Versorgungsanstalten, welche ein Wittwenthum genennet wird, und welche eine jede Gemeinde, auf landesherrlichen Befehl, vor die Wittwen der Prediger und Schulbedienten machet, welche bey ihr versterben. Entweder die Billigkeit der Gemeinde selbst, oder das geistliche Landescollegium bestimmet, nach Beschaffenheit der Umstände und des Vermögens einer jeden Gemeinde, wie viel eine Wittwe haben soll. Dieses Wittwenthum kann auf dreyerley Art gestiftet werden: durch Wittwenhäuser, durch Wittwengelder, oder durch Wittwenäcker, Wiesen und Gärten.

§. 35.

I. In einigen Landen ist die allgemeine Verordnung, daß jeder Patron oder die Gemeinde in den Städten und auf den Dörfern ein Wittwenhaus bauen, und in baulichem Stande unterhalten muß. Es wird so angelegt, daß da, wo nur ein Prediger ist, das Wittwenhaus darauf eingerichtet wird, daß zwey Wittwen ihre Wohnung darinnen genießen könnten. Wo es möglich ist, so wird das Haus nahe bey der Kirche oder da gebauet, wo ein guter Gartenplatz dazu geleget werden kann. Wenn die Kirchen Vermögen haben, wird das Wittwenhaus aus dem Kirchen-Aerario in baulichem Stande erhalten. Es genießt dagegen das Aerarium in allen den Jahren, da keine Wittwe vorhanden ist, die Miethe dieses Hauses. Ist das Kirchen-Aerarium unvermögend, so liegt dem Patron ob, diese Wohnung, so wie die Kirchen, Prediger- und Schulgebäude in baulichem Stande zu erhalten. Jedoch sind die Gemeinden schuldig, die Hand- und Spanndienste sowol bey dem neuen Aufbaue eines Wittwenhauses, als auch bey dessen Reparatur zu übernehmen, oder in dessen Entstehung, wird durch die Landesobrigkeit eine proportionirliche Anlage auf die Gemeindeglieder gemachet. Damit auch nicht öfters Hauptreparaturen zu befürchten sind, so werden diese Häuser gern maßiv von Bruch- oder Backsteinen, nach jedes Orts Bequemlichkeit, gebauet.

Da, wo noch kein Wittwenhaus gebauet ist, wird der Wittwe jährlich ein gewisses Geldquantum zur Miethe gegeben. Vermögende Kirchen-Aeraria bezahlen diese Miethsgelder ganz; ist dieses aber unvermögend, so bezahlt es nur einen Antheil desselben, und

das

Digitized by Google

das übrige, oder die ganze Summe von 12, 15, 18. bis 20. Rthlr. wird durch einen von der Obrigkeit proportionirten Zuſammenſchuß der Gemeinde aufgebracht und quartaliter bezahlet.

§. 36.

II. Die zweyte Art des Wittwenthums iſt dieſe: Daß der Wittwe ein Jahrgeld auf ihre Wittwenzeit gegeben wird. Sind die Kirchen reich, ſo geben ſie nach Proportion ihres Vermögens jährlich ein gewiſſes Geld, welches als ein honorables Allmoſen angeſehen wird, und nur dann zu geben iſt, wenn die Wittwe wirklich in dürftigen Umſtänden ſich befindet, da ſie dann als perſona miſerabilis & honoratioris conditionis billig einen vorzüglichen Anſpruch auf die Wohlthätigkeit der Gemeinde hat.

An einigen Orten ſind von der Landesherrſchaft von dem Kirchenvermögen, oder von wohlthätigen Perſonen, einige Capitalien gewidmet, von deren Intereſſen den Wittwen und unmündigen vater- und mutterloſen Wayſen, eine Penſion zugebilliget wird, welche der Beſchaffenheit der Caſſe und der wahrſcheinlichen Wittwen- und Wayſenzahl proportioniret iſt. Es wird dieſes die Specialwittwen- und Wayſencaſſe einer Kirche genennet, und empfangen daraus alle Wittwen und Wayſen indiſtincte, ohne Rückſicht auf ihre ſchlechtern oder beſſern Vermögensumſtände, ein Jahrgeld.

Die Rechnung über dieſe Einnahme und Ausgabe wird von eben denen Perſonen mit Zuziehung des Predigers geführet, welchen die Fertigung der Kirchenrechnung anvertrauet iſt, und wird eben ſo vor einem höhern geiſtlichen Landescollegio jährlich juſtificiret.

Wenn keine Percipienten vorhanden ſind, und nicht anderweitig diſponiret iſt; ſo bleiben die Intereſſen, oder andere zu dieſem Behufe gewidmeten Gelder in der Caſſe, und werden zur Vermehrung dieſes Specialwittwencapitals gebrauchet.

§. 37.

III. Die dritte Verſorgungsart dieſer Wittwen und Wayſen beſtehet darin: Daß wohlhabende Kirchen von ihren Aeckern, Wieſen oder Gärten, ein Gewiſſes zu dieſem milden Behufe widmen; oder daß per donationes oder per teſtamenta liegende Gründe oder Früchte hierzu beſtimmet werden.

An einigen Orten empfangen die Wittwen ein Gewiſſes an Naturalgetreyde, oder an andern Victualien von den Güthern des Landesherrn, des Adels und andern Beſitzern der Land- und Bauergüther. Die Nutzung der Wittwenthumsäcker wird dadurch an vielen Orten verbeſſert, daß deren Bearbeitung und Aberndtung von den Gemeinden ganz oder zum Theil, aus landesherrlicher verordneter Pflicht, oder aus Wohlwollen geſchiehet.

Wo die Kirche nicht ſo viel liegende Gründe beſitzt, oder ſo viel Ueberſchuß an Einkünften hat, daß ſie hierzu etwas miſſen kann; da pflegen nachdenkende und mitleidig geſinnete Prediger von den liegenden Gründen der Pfarre zu dieſem nöthigen und erſprießlichen Behufe etwas zu widmen.

Es werden mit Approbation eines vorgeſetzten höchſten geiſtlichen Collegii und des Patroni, dieſe Aecker in perpetuum vor ein Wittwenthum erkläret. Entſtehen zwey Wittwen oder vater- und mutterloſe Wayſenſchaaren; ſo theilen ſie ſich gemeiniglich in die Einkünfte; wenn aber eine dritte Wittwe kommt, ſo muß ſie den Tod der älteſten abwarten. Denn die meiſten dieſer Wittwenthümer ſind nicht über 6. bis 12. Morgen Landes. An einigen Orten genieſen die Prediger, wenn keine Wittwen vorhanden ſind, den Nutzen von dieſen ehemaligen Pfarräckern, Wieſen und Gärten, und können die Kirchen nie darauf Anſpruch machen; aber die Specialwittwencaſſe, wenn eine vorhanden iſt, oder errichtet wird, kann ihn billig empfangen. Wenn ein Prediger aus Liebe

vor

Digitized by Google

vor seine eigene und seiner Successoren Wittwen ein solches Wittwenthum errichtet; so ist es fast billig, daß er ad dies vitæ den Genuß von diesen Wittwenthumsäckern behält, es sey dann, daß er selbst freywillig darauf Verzicht thut.

§. 38.

Nun müssen wir noch von der andern Art der verbindlichen Wittwen- und Waysensocietäten, nemlich von denjenigen, welche vor Personen von vornehmen und geringen Civilstande errichtet werden, ein paar Worte sagen:

1) Alle Civilbedienten höhern und niedern Standes, Unverehlichte, Ehemänner und Wittwer, sind von dem Tage ihres Eintritts in ein Amt, und so lange sie in salarirten Diensten stehen, verpflichtet, contribuirende Glieder dieser Gesellschaft zu seyn, welche ihre oder ihrer Mitarbeiter Wittwen und Waysen versorgen.

2) Damit der Zuschuß zu dieser milden Anstalt niemand überlästig werde; so formiret man verschiedene Classen, und läßt einem jeden die Freyheit, ob er eine kleinere oder gröfere Summe an jährlichen Beytragsgeldern geben will. Dagegen empfangen seine Nachbleibenden einst eine gröfere oder geringere Pension.

3) Das Eintritts- oder Einkaufsgeld ist in diesen Societäten geringer, als in den freyen Gesellschaften.

4) Will jemand in der Folge aus einer niedern in eine höhere Classe überschreiten, und seinen Nachbleibenden ein gröfseres Jahrgeld erwerben; so kann er, mit oder ohne Beybehaltung der niedern Classe, in die höhere recipiret werden. Jedoch kann dieses ohne Schaden der Casse nicht anders geschehen, als unter der Bedingung, daß er von der Zeit an, da er in der Societätsprovinz ein öffentliches Amt angetreten hat, die in dieser Classe verordneten Acceß- und jährlichen Beytragsgelder erlegt.

5) Wünschet jemand seinen Nachbleibenden eine noch stärkere Pension zu erwerben; so erlaubt ihm die Societät, wenn sie ein ansehnliches Stammcapital hat, ein doppeltes contribuirendes Mitglied einer Classe zu werden. Solte ihm dieses auch noch nicht hinreichend seyn, den zu befürchtenden Bedürfnissen seiner Hinterbleibenden abzuhelfen; so steht ihm, wenn er die determinirten Jahre noch nicht überschritten hat, der Eintritt in eine oder mehr freye Wittwengesellschaften offen. Es ist zu diesem Behuf sehr nützlich und wohlthätig, wenn in einem Staat zugleich einige freye Wittwensocietäten in blühenden Umständen stehen.

6) Bey diesen Wittwensocietäten ist ein Stammcapital ebenfalls von der gröfsten Nothwendigkeit. Der Staat hat eine unwidersprechliche Verbindlichkeit auf sich, diese Civil-Wittwenversorgungsanstalten durch die möglichst ergiebigste Beyhülfe zu unterstützen. Denn der gröfste Theil der Civilsalarien ist vor 50. bis 100. Jahren, oder in noch frühern Zeiten gestiftet. Korn und alle Lebensbedürfnisse kosteten damals nur ein Drittheil, oder halb so viel, als jetzo. Es muß also gegenwärtig ein Landesbedienter um die Hälfte, oder gar um das Drittheil des Soldes dienen, welchen seine Vorfahren vom Staat bekommen haben. Die Arbeiten sind überdem nicht verringert, sondern gewachsen; und die Ausgaben haben sich mit oder ohne Schuld des lebenden Geschlechts der Menschen vermehret. Man darf sich also nicht wundern, wenn fast kein verehlichter Landesbedienter vermögend ist, von seinem Salario so viel zurückzulegen, daß

Digitized by Google

daß er ſeine nachbleibende Familie vor Noth und Armuth ſchützen könnte. Ein Staat, welcher gerechte und gütige Geſinnungen vor ſeine geſchickten und treuen Diener hat, ſiehet die Billigkeit einer allgemeinen Salarienerhöhung leicht ein. Da dieſe aber ſchwer möglich zu machen iſt; ſo bleibt nur der Wunſch übrig, daß er den Wittwen und Wayſen dieſer prägravirten Männer eine kleine Schadloshaltung giebt, und dieſe geſchiehet auf die leichteſte und auf eine ausgebreitete Art dadurch, daß von fixirten oder zufälligen Einkünften des Landes, ohne neue Auflagen auf die Unterthanen zu bringen, den Civilwittwen- und Wayſencaſſen jeder Provinz ein jährlicher Zuſchuß gewidmet wird (a). Denn ſollen dieſe Societäten eine Wohlthat vor den Staud ſeyn, der dem Lande mit Kopf und Feder in höhern und niedern Aemtern dienet; ſo iſt es nicht möglich, daß ſie ohne einer ſolchen landesherrlichen Hülfe wohl beſtehen können. Und eben wegen dieſer landesherrlichen Hülfe, oder wegen anderer Einkünfte, welche dieſer Caſſe ſpeciatim gewidmet ſind, kann niemand in dieſe Societät recipiret werden, als wer eine Civilbedienung bekleidet.

7) Da die Wittwenſocietäten der Civilbedienten, nebſt mehr andern Stücken, auch dieſes mit den geiſtlichen Wittwengeſellſchaften gemein hat, daß alle Civilbedienten, ohne einige Rückſicht auf ihr und ihrer Ehefrauen Alter und Geſundheitsumſtände, in die Societät recipiret werden; folglich es auch hier ſchwer fällt, die in der Folge entſtehende höchſte Wittwenzahl wahrſcheinlich beſtimmen und darnach die Penſionen einrichten zu können: ſo wird auch hier das ſicherſte ſeyn, wenn man zum Grundſatz annimmt, daß bey 100. Societätsmännern in der Folge 48. zugleich lebende Wittwen vorhanden und zu penſioniren ſeyn werden.

8) Und da dieſe Societäten in gewiſſe Claſſen vertheilet werden; ſo wird auch der oben bey den freyen Societäten angebrachte Grundſatz: daß eine Claſſe die andere in ihren Ausgaben übertragen muß, hier anzuwenden ſeyn.

(a) Wir haben in unſern Tagen ein groſes Beyſpiel erlebet, daß es nichts unmögliches iſt, die Beſoldungen der Civilbedienten zu erhöhen, und ſie nach Proportion der Ausgaben und Bedürfniſſe unſerer gegenwärtigen Zeiten einzurichten. Der Durchlauchtige, und in allen Stücken groſsmüthig, gerecht und billig denkende Erbſtatthalter und Prinz von Oranien, hat vor einigen Jahren allen Civilbedienten in ſeinen teutſchen Landen eine anſehnliche Zulage ihrer Beſoldungen gegeben; und jetzo ſoll, wie es verlauten will, auch die Errichtung einer Dienerwittwengeſellſchaft zu Dillenburg im Werk ſeyn, wozu gedachter gnädige und mildreiche Prinz ein Capital von etliche zwanzig tauſend Gulden gewidmet haben ſollen. Nachahmungswürdiges Beyſpiel! Glückſelige Bedienten!

§. 39.

Nun wollen wir, zum Beſchluß dieſer Abhandlung, noch die verſchiedene Arten der Wayſenverſorgungsanſtalten anführen.

Alle wohl eingerichtete Wittwencaſſen ſind gemeiniglich zugleich Verſorgungsanſtalten vor die Wayſen. Und es fehlet auch ſo lange dieſem milden Inſtitut ein weſentlicher Theil ſeiner Vollkommenheit, ſo lange nicht vor dieſe hülfsbedürftigen Unmündigen geſorget iſt. Dieſe Verſorgung geſchiehet auf verſchiedene Art.

Wenn die Mutter verſtirbt, ehe ſie ſechs Jahr nach des Mannes Tode die Penſion genoſſen hat, ſo empfangen die Kinder bis zum ſechſten Jahr nach des Vaters Tode die Alimentgelder, welche die Mutter würde empfangen haben. Z. E. Die Wittwenpenſion iſt 50. Rthlr. und die Mutter ſtirbt mit Ablauf des zweyten Wittwenjahres, ſo genieſen die Kinder dieſe 50. Rthlr. noch 4. Jahr.

In andern Gesellschaften treten nach der Mutter Tode die Kinder in den vollen Genuß der Alimentgelder, und behalten solche, bis das jüngste Kind das mündige Alter, oder das in den Statuten festgesetzte Zieljahr erreichet hat.

Andere Societäten geben den vater- und mutterlosen Waysen nur die Hälfte dieser Alimentgelder.

Einige Gesellschaften proportioniren das Quantum der Waysenpension nach der Zahl der Beytragsjahre des Vaters, z. E. die bremische Gesellschaft giebt den Kindern die ganze Pension, wenn der Vater 20. Jahr contribuiret hat. Hat er 10. Jahr beygetragen; so bekommen sie die Hälfte. Ist er fünf Jahr ein contribuirendes Glied gewesen; so bekommen die Kinder nur ein Viertel der Wittwenpension.

Einige Cassen geben auser den Wittwenpensionen, auch jeder Wayse ein kleines Jahrgeld. Z. E. die magdeburgische Reformirte Predigerwittwencasse thut dieses.

Einige Gesellschaften lassen den Kindern diese Alimentgelder, wenn die Wittwe wieder heyrathet; einige aber nehmen ihnen den halben, oder den ganzen Genuß.

Man siehet leicht, daß diese Versorgungsanstalten vor Waysen grosentheils sehr unvollkommen sind. Man kann es aber den Stiftern nicht zurechnen. Sie haben zwey billige Gründe, warum sie in Bestimmung der Waysenpensionen sehr behutsam sind. Der erste ist dieser: weil man bisher so sehr fahrläßig gewesen ist, die mögliche Zahl der Waysenschaaren zu untersuchen, welche eine Societät bekommen kann. Die andere Ursache ist diese: man hat die Beytragsgelder nicht gerne erhöhen wollen, und die Einkünfte der Casse sind nach Proportion der zu veralimentirenden Wittwen so schwach, daß man sich nicht getrauet hat, den Waysen so viel zu aßigniren, als man wohl gewünschet hätte. Denn ehe man auch nicht über diese beyden Puncte wahrscheinlich sichere Rechnung machen kann, eher ist es nicht möglich, daß Wittwencassen zugleich zuverläßige Versorgungsanstalten vor Kinder sind.

Nach einem berechneten Ueberschlage, welchen Herr Consistorialrath Küster hierüber gemacht hat, hat sich gewiesen, daß auf jedes Hundert Wittwensocietätsglieder, welche bey ihrem Antritte 35. bis 45. Jahre alt sind, vor zehen vater- und mutterlose Waysenschaaren die Alimentgelder zu besorgen sind, wenn die Casse nicht in Gefahr gesetzet werden soll. Wenn also ein Wittweninstitut seine Einrichtung machet, daß 48. Wittwen und 10. Waysenschaaren pensioniret werden können; so sind beyde Versorgungsanstalten vereiniget, und man kann Vätern vieler Kinder so viel leichter die Erlaubnis geben, doppelt contribuirende Glieder zu werden, und ihren Waysen doppelte Alimentgelder zu erwerben.

Was das Zieljahr betrift, bis zu welchem die Waysen die Alimentgelder genießen; so werden diese in einigen Gesellschaften nur bis zu dem Termin ausgezahlet, da das jüngste Kind das 18te Jahr zurückgeleget hat. In andern Societäten genießen sie diese Hülfe, bis die jüngste Wayse das 20ste oder 25ste Jahr erreichet hat. Es muß sich in dieser Bestimmung des Zieljahres eine jede Casse nach ihren Einkünften richten; je reicher sie ist, desto weiter kann sie das Zieljahr hinaussetzen. Es wäre auch sehr zu wünschen, daß alle Societäten diesen Genuß bis zum 25sten Jahre verlängern könnten; denn die zum Studiren, zur Handlung, zu Künsten und Handwerkern bestimmte Jugend, findet sich zwischen dem 18ten und 25sten Jahre eben in dem Alter, in welchem die Erlernung ihrer Geschicklichkeiten, und der Eintritt in die eigene Brodserwerbung ungewöhnlich starke Ausgaben erfordert.

Es verstehet sich von selbst, daß nur die rechten Kinder eines Societätsmannes oder einer Societätswittwe auf die Pension Anspruch

ſpruch machen können, wenn nicht in den Statuten zum Beſten der zugebrachten Kinder ausdrücklich etwas diſponiret iſt.

Wie die Alimentgelder unter die ältern und jüngern Wayſen zu vertheilen ſind, dieſes überläßt man gemeiniglich der Verordnung der Väter oder Vormünder. Jedoch iſt in einigen Statuten feſtgeſetzet, daß die ältern Kinder, welche das Zieljahr erreichet haben, von den Alimentgeldern nichts mehr genieſſen, ſondern ſolche den jüngern allein überlaſſen. Verheyrathet ſich aber die jüngere Tochter, oder kommt der jüngere Sohn zu einer öffentlichen Bedienung; ſo höret der Genuß auch vor Erreichung des Zieljahres auf.

Wochenmarkt.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Wochenmärkte. §. 2. 3. Maasregeln, Einrichtungen und Anſtalten zu deren Aufnahme.

§. 1.

Die Städte haben vornemlich den Endzweck, den Zuſammenhang mit dem platten Lande zu unterhalten, demſelben ſeine Producte abzunehmen, und hingegen daſſelbe mit verfertigten Waaren zu verſorgen. Hiernächſt müſſen auch die Lebensmittel in einer jeden Stadt zureichend vorhanden ſeyn. Man kann weder denen in einer Stadt befindlichen Einwohnern, die öffentliche Aemter bekleiden, oder von ihren Revenüen leben, noch auch denen Manufacturiſten, Fabrikanten und Handwerksleuten zumuthen, daß ſie, zu Einhandlung der nöthigen Lebensmittel, auf das Land ſchicken, oder ſelbſt darnach gehen ſollen. Jenen würde dieſes ſehr unangenehm und beſchwerlich, dieſen aber in ihrem Gewerbe und Nahrung ſehr hinderlich fallen. Hieraus ſiehet ein jeder leicht ein, wie nothwendig denen Städten die Wochenmärkte ſind; denn dieſe ſind es, welche ſothanen Zuſammenhang zwiſchen den Städten und dem platten Lande unterhalten helfen, und denen Einwohnern der erſtern die benöthigten Lebensmittel verſchaffen. Eine jede Stadt, ſie ſey gros oder mittelmäſig, ja ſelbſt jede kleine Stadt ſolte mit Wochenmärkten verſehen ſeyn. Städte, die keine Wochenmärkte haben, ſind allemal nichts, als groſe Dörfer, weil ſie ſelbſt Ackerbau und Viehzucht treiben.

§. 2.

Will die Policey Wochenmarkttäge in einer Stadt anlegen, auf welche die umliegenden Landleute ihr Getreyde und Victualien zum Verkauf bringen ſollen; ſo muß ſie ihr Augenmerk hauptſächlich auf nachfolgende Puncte richten:

1. Muß die Policey auf dieſen Markttägen gerechte und billige Ordnungen einrichten, die denen Landleuten zur Bequemlichkeit, nicht aber zur Beſchwerde gereichen. Man muß ſie zu rechtem Maaſe und Gewichte anhalten; allein man muß darinnen nichts verfügen, was allein denen Bürgern zum Vortheil, denen Landleuten aber zum Nachtheil gereichet. Dieſes iſt eine ſehr übel ausgeſonnene Vorſorge vor die Stadt, welche derſelben gar bald nachtheilig wird; weil die Landleute dadurch abgeſchrecket werden, ihre Producte dahin zu führen. Vielmehr müſſen dieſe Ordnungen hauptſächlich die Bequemlichkeit der Landleute, und daß ſie mit dem Verkauf nicht aufgehalten werden, zur Abſicht haben. Denn an einem baldigen Verkauf lieget jedem Landsmann;

mann; und je mehr man durch Ordnungen, die den Landmann anreitzen, die Zufuhre dahin ziehet, desto vortheilhaftiger ist es vor die Stadt. Man muß derowegen besonders die Landleute bey der Abgabe des Zolles und der Accise möglichst befördern, und ihnen dabey wohl und gut begegnen.

Hingegen muß zur Bequemlichkeit und Besten der Stadteinwohner die Anordnung gemacht werden, daß die Landleute alle ihre feilhabende Producte auf dem Markte, auf denen ihnen angewiesenen Plätzen, verkaufen müssen. Alles Hausirengehen oder Fahren muß bey nachdrücklicher Strafe verboten seyn. Wer Lebensmittel kaufen will, muß die kleine Mühe nicht achten, sich zu dem Ende auf den Markt zu begeben. Nur in sehr grosen und weitläuftigen Städten, wo die meisten Einwohner von den Marktplätzen sehr weit entlegen wohnen, kann man verstatten, daß die auf dem Markte feilhabende Verkäufer einen Theil ihrer Waaren durch die Strasen zum Verkauf herumtragen oder auf Schubkarren fahren lassen; und dieses muß sonderlich alsdann verstattet werden, wenn ganze Schiffe mit Lebensmitteln in die Stadt ankommen, die solche nicht wohl ausladen und auf den Marktplatz zum Verkauf bringen können. Auch muß der Verkauf ein- und anderer Lebensmittel, besonders des Getreydes, an Gastwirthe, Höcker und andere Aufkäufer, die hernach in Kleinem wieder damit Handel und Gewerbe treiben, nicht eher, als bis nach einem bestimmten Glockenschlag, verstattet werden, damit diese Leute denen andern Einwohnern die Waaren nicht ohne Noth vertheuern, noch einen denenselben nachtheiligen Vor- und Aufkauf treiben können.

Eben so ist nicht zu dulden, daß einer dem andern in den Handel falle. Dieses giebt nur zu Zank und Streit und zu Vertheurung der Waaren Anlaß. Der letztkommende Käufer darf um diejenige Waare, wegen welcher der erste Käufer im Handel begriffen ist, nicht eher, als bis dieser den Handel abgebrochen hat und weggegangen ist, handeln. Wenn auf dem Markte ein Handel abgeschlossen ist; so stehet dem Käufer frey, sich durch den Verkäufer die gekaufte Waare in sein Haus tragen oder fahren zu lassen.

Alle Streitigkeiten, so sich auf den Marktstägen zwischen Käufer und Verkäufer zutragen, müssen sogleich ohne allen Anstand, und ohne alle Weitläuftigkeit und Aufenthalt der Landsleute abgemacht, und dabey die Billigkeit und das gemeine Beste der Stadt niemals auser Augen gesetzet werden.

§. 3.

II. Allein, alle diese gute Ordnungen helfen nichts, wenn der Landmann nicht gewiß versichert ist, daß er seine Producte allemal in der Stadt absetzen wird. Es darf sich nur ein- oder zweymal ereignen, daß ein Landsmann sein Getreyde und andere Victualien nicht verkaufen kann, sondern entweder wieder mit zurücknehmen, oder bey jemand in der Stadt einsetzen muß; so wird er sich sehr hüten, in eine solche Stadt wieder zu Markt zu fahren. Er wird lieber drey und mehr Meilen weiter fahren, wo er allemal des Absatzes versichert ist; denn die Versäumnis und vergebliche Fuhren sind eine wichtige Sache vor den Landmann. In diesem Betracht sind die Kornhändler, starke Branntweinbrennereyen, Bierbrauereyen, das Stärkemachen, die Bäcker und dergleichen, einer Stadt allemal nützlich, und verdienen dannenhero auf alle Art befördert zu werden. Denn da sie allezeit Getreyde benöthiget sind, und mithin selten etwas ungekauft von dem Markte zurückfahren lassen; so verschaffen sie der Stadt eine starke Zufuhre, und mithin einen bessern Getreydepreis, die Wochenmärkte aber kommen in Aufnahme. Man hat die allgemeine Anmerkung gemacht, daß in Städten, wo der Absatz gewiß, und mithin die Zufuhre stark ist, der Scheffel Getreyde allemal einige Groschen

schen weniger kostet, als in Städten, wo der Absatz ungewiß und wenig Zufuhre ist.

Gemeiniglich ist in Landstädten, wo die Bürger selbst Ackerbau und Viehzucht treiben, und wo fast ein jeder sein eigen Gemüse selbst bauet, sehr wenig Zufuhre, eben weil die Landleute des Absatzes nicht versichert sind. Und in solchen Städten hält es deswegen sehr schwer, Wochenmärkte zu Stande zu bringen, und die Zufuhre dahin zu gewöhnen. Hier muß man suchen das Consumo zu vermehren. Dieses bewirket man dadurch, wenn man Manufacturen und Fabriken anleget, wenn man eine proportionirte Garnison in solcher Stadt einleget, denn die Manufacturisten, Fabrikanten und Soldaten, vermehren, da sie nicht selbst Ackerbau und Viehzucht treiben, die Consumtion der Lebensmittel, folglich finden auch die Landleute mehr Absatz ihrer Producte. Auch ist ein gutes Mittel, wenn die Policey ein Getreydemagazin anleget, welches ohnedem ein so gutes Mittel wider die Theurung ist, und das Getreyde vor dieses Magazin aufkaufen läßt, das nach 11. Uhr noch unverkauft auf dem Markte stehet. So bald die Landleute auf diese Art des Absatzes gewiß sind; so wird sich die Zufuhre gar bald dahin gewöhnen. In einer solchen Stadt muß auch die Policey einen Niederlagsort bestimmen, und einen Aufseher darüber setzen, wo die Landleute Butter, Käse, Gartengewächse und andere Victualien, sicher und ohnentgeldlich bis zum folgenden Markttage absetzen können, wenn sie solche nicht verkaufen. Wenn nun noch überdem bey schwerer Strafe verboten wird, daß kein Einwohner der Stadt auf das Land gehen oder schicken soll, um die Lebensmittel daselbst aufzukaufen; so werden die Landleute dadurch auch genöthiget, ihre Producte in die Stadt auf den Markt zu bringen. Und wie man denen Landleuten zu ihrer Anreitzung alles, so viel möglich, bequem und angenehm machen muß; so wird es auch nicht schaden, wenn man sie auf einige Jahre, und bis der neuangelegte Wochenmarkt in Gang gekommen, vom Zoll und Wegegeld befreyet, in Ansehung der Accise aber die Anordnung macht, daß selbige nicht der verkaufende Landmann, sondern der einkaufende Stadteinwohner entrichten muß.

Wolle.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Vorsorge der Landespolicey vor die Erzeugung guter und feiner Wolle im Lande. §. 2. Allgemeiner Grundsatz. §. 3–15. Nothwendige Maasregeln, Anstalten und Einrichtungen zu Erlangung dieses Endzwecks.

§. 1.

Unter allen Materialien, welche zu den Manufacturen gebrauchet werden, gebühret der Wolle ohne allen Widerspruch der oberste Rang. Wenn man die erstaunliche Menge und Verschiedenheit der Waaren betrachtet, welche aus der Wolle verfertiget werden, und erwäget, daß so viel tausend Menschen durch die Wollenmanufacturen Brod und Nahrung finden, ja daß selbst sowol junge Kinder, als alte und schwächliche Menschen, dabey noch ein- und andere Arbeiten verrichten und etwas verdienen können; so ist ein Staat vorzüglich vor glücklich zu schätzen, in welchem eine gute Wolle erzeuget wird, und wo man beständig auf eine mehrere Ausbreitung der Wollenmanufacturen bedacht ist. Es ist allemal ein unverantwortlicher Fehler

der Landespolicey, wenn sie diese wichtige Vorsorge vernachläßiget. Die meisten Manufacturen können nicht zu Stande kommen, wenn nicht eine sehr feine und gute Wolle dazu angewendet wird. Wie können aber Manufacturen zur Wohlfahrt des Staats gereichen, wenn man alle darzu benöthigte gute Wolle aus Spanien, Engelland und andern Ländern kommen läßt, wovor eine beträchtliche Summe Geldes jährlich auser Landes gehet. Diese theure fremde Wolle muß nothwendig die einländischen Manufacturwaaren vertheuren; dieser theure Preis aber macht den Absatz derselben ungemein beschwerlich, und hindert den auswärtigen Handel sehr. Man weiß auch nicht, wie lange man dergleichen fremde Wolle vor Geld haben kann. Alle Staaten sind jetzo ungemein aufmerksam, die rohen Landesproducte nicht unverarbeitet ausführen zu lassen; und es können sich vielerley andere Umstände ereignen, wodurch die Erlangung einer fremden Wolle einem Lande schwer und unmöglich gemacht wird; welches dann den Untergang der einländischen Manufacturen nothwendig nach sich ziehen muß.

§. 2.

Es ist demnach als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß die Landespolicey alle ihre Vorsorge und Aufmerksamkeit darauf wenden, und alle nur immer mögliche Maasregeln ergreifen muß, damit im Lande eine gute und feine Wolle in Menge erzeuget werde.

Man erzeuget zwar in vielen Gegenden von Teutschland bereits eine Wolle, die man mehr als mittelmäsig gut nennen kann; wie z. E. die meißnische, eiderstädtische und magdeburgische, in der Nachbarschaft aber die pohlnische und schlesische Wolle. Allein es ist gewiß, daß man noch eine viel bessere Wolle in Teutschland erzeugen könnte. Die Himmelsgegend, die Luft, das Futter und dergleichen, so freylich einen starken Einfluß in Erzeugung einer guten Wolle hat, stehet Teutschland nicht im Wege. Seine Himmelsgegend gehöret noch unter die gemäsigten. Und hat das kalte Schweden durch seine gute Anstalten eine bessere Wolle zu gewinnen gewußt (a); so dürfen wir viel weniger zweifeln, daß solches nicht auch bey uns möglich sey, da wir die fruchtbarsten Felder und Gegenden, und eine viel gemäsigtere Himmelsgegend haben.

Und ob wir uns gleich schwerlich Hofnung machen dürfen, es in Erzeugung der Wolle jemals so weit zu bringen, als Spanien (b); so muß uns doch dieses nicht abschrecken. Wir werden allemal genug gewonnen haben, wenn wir eine solche Wolle erzeugen, welche der besten spanischen von Segovia und Leon im Range noch ziemlich nachstehet, und nur der engelländischen und der besten französischen Wolle von Berry, Narbonne und Rousillon gleich kommt. Die Manufacturen in Engelland, Frankreich und Holland können, ohnerachtet ihrer eigenen schönen Wolle, zu Verfertigung ihrer schönsten Tücher, der spanischen Wolle nicht entbehren (c).

(a) S. Joh. Friedr. Krygers Gedächtnisrede dem Herrn Commercienrath und Ritter Jonas Alströmer den 10. Sept. 1761. gehalten; in Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, 2. Theil, p. 278. u. f. Herr Alströmer war es, der zuerst aus Spanien, Engelland und Eiderstädt gute Schaafarten nach Schweden verschafte, um die dasige Schaafzucht zu verbessern. Und von dem guten Fortkommen der englischen und spanischen Schaafe in Schweden, befindet sich eine Abhandlung im 14ten Bande der schwedischen Abhandlungen, pag. 165. u. f.

(b) Wiewohl der Herr von Justi im 2ten Bande seiner öconomischen Schriften, pag. 4. u. f. davor gehalten, daß es ein gekünsteltes Mittel geben kann, unsere Landwolle an Güte, Feine und Weichheit der spanischen oder englischen gleich zu machen. Allein eine andere Frage ist es, ob wir unsere Schäfereyen

in

in solchen Stand bringen können, daß unsere Schaafe eine eben so gute, feine und weiche Wolle tragen, als die spanischen? und hieran zweifle ich sehr. Vielleicht thun wir es hierin nicht einmal denen Engelländern gleich.

(c) S. Nachricht von denen Manufacturen derer Tücher und anderer wollener Zeuge, aus dem Französischen übersetzt, Dreßden und Leipzig, 1765.

§. 3.

Will man nun eine bessere und feinere Wolle im Lande erzeugen; so wird es dabey hauptsächlich auf nachfolgende Maasregeln, Anstalten und Einrichtungen ankommen.

I. Muß die Schaafzucht selbst verbessert werden. Hier muß man dem Beyspiel der Schweden nachfolgen. Man muß spanische, engelländische und andere, feine Wolle tragende Widder einführen; auf solche Einführung gewisse Prämien setzen, oder einen gewissen Entrepreneur privilegiren, daß er in einer gewissen Gegend des Landes, die sich darzu am besten schicket, eine besondere Zuchtsverbesserungs-Schäferey anleget, die von ausländischen Widdern errichtet, und deren Abgang von Zeit zu Zeit wieder ersetzet wird, woraus alle Schäfereyen im Lande ihre Zuchtwidder zu nehmen gehalten sind; dergestalt, daß die Zuchtschäferey nicht auf das Ansuchen der andern Schäfereyen warten darf; sondern jährlich, gegen einen festgesetzten Preis, in jede Schäferey einen oder mehrere Zuchtwidder, nach Maasgebung der Stärke der Schäferey, absendet (a). Weil es aber nicht allemahl so leicht ist, daß Privatpersonen aus Spanien oder Engelland gute Widder erhalten; hingegen Landesregenten viel eher und leichter darzu gelangen können: so würde es allemal besser seyn, wenn der Landesherr bey seinen eigenen Schäfereyen auf seinen Aemtern, zu einer solchen Verbesserung der Schaafzucht die ersten Anstalten selbst machte. Aus diesen landesherrschaftlichen Schäfereyen könnten hernach die Vasallen, Städte und andere Guthsbesitzer, welche Schäfereyen haben, mit tüchtigen Widdern nach und nach auf eine leichte, ganz bequeme und nicht mit so vielen Kosten und Umständen verbundene Art, versorget werden. Wie man mit denen fremden Widdern in der Pflege und Wartung umgehen soll, und was man in Ansehung der Fortpflanzung guter Schaafe zu beobachten hat, davon findet man bey denen schwedischen Schriftstellern hinreichenden Unterricht (b). Wenn man deren Lehren und Beyspielen folget; so wird man seinen Endzweck gewiß erreichen. Man lasse sich durch die hin und wieder in Teutschland, und sonderlich in der Mark Brandenburg (c), mißlungene Versuche, da die von fremden Widdern erzeugte Schaafe nach 2. bis 3. Jahren wieder ausgeartet sind, nicht abschrecken. Wenn man die Ursachen von diesem unglücklichen Erfolg genau untersuchen solte; so würde es sich zeigen, daß nicht die Unmöglichkeit, spanische und engländische Wolle bey uns zu erzeugen, die Schuld daran gewesen; sondern daß man vielmehr bey der Pflege und Wartung der Schaafe, und bey der Wahl der gefallenen Zuchtwidder, Fehler begangen.

(a) S. von Justi Abhandlung der ökonomischen und Policeyanstalten zu Erzeugung einer guten Wolle; im 2ten Bande seiner ökonomischen Schriften, pag. 171. u. f.

(b) S. F. W. Hastfers ausführlicher Unterricht von der Zucht und Wartung der besten Art von Schaafen. Und desselben Goldgrube eines Landes, oder von Verbesserung der Schaafszucht, auch Mittel gegen die Schaafspocken.

(c) S. Abhandlung von der Wolle und derselben Verarbeitung; in denen zu Berlin 1750. Stückweise herausgegebenen gemeinnützlichen Agendis scholasticis; wo man pag. 190. folgende Anmerkung gemacht hat: Man hat zwar vor einigen Jahren auch hier zu Lande einen Versuch gemacht, spanische Wolle zu ziehen, und zu dem Ende spanische Schaafe aus Spanien kommen lassen; man hat aber befunden, daß nach 2. bis 3. Jahren auf eben diesen Schaafen unsere hiesige Landwolle wieder gewachsen, indem sie durch das hiesige Futter ausgeartet sind.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

II. Muß die Policey die Vorurtheile und den Eigennutz der Schäfer und Landwirthe, welche der Erzeugung guter und feiner Wolle hinderlich sind, aus dem Wege zu räumen suchen. Hieher kann man rechnen:

1) Daß die Schäfer mit allem Fleiße vermeiden, feine Wolle zu gewinnen; und dieses thun sie so gar in Gegenden, welche den Ruf haben, daß darinnen eine gute Wolle fällt. Wenn sie Widder zur Fortzucht gehen lassen; so suchen sie mit grosem Vorbedachte allemal solche aus, welche die gröbste und ziegenhärigste Wolle haben. Eben dieses thun sie mit den Schaafen; und wenn sie Lämmer verkaufen, so müssen allemal diejenigen am ersten fort, welche die feinste und zärteste Wolle haben, die unter dem Nahmen der Seidenspinner sehr verhaßt bey ihnen sind. Ja einige Schäfer unterhalten so gar einige Ziegenböcke, um sie zuweilen zur Bespringung unter die Heerde zu lassen, damit es ja niemals an Schaafen fehlen möge, die grobe und schlechte Wolle tragen, wenn sie etwa durch die Güte der Himmelsgegend und des Futters bessere Wolle erzeugen wolten. Nun ist zwar hin und wieder durch landesherrliche Gesetze verordnet worden, daß keine grobhärichte, sondern klarhärichte und weisse Widder und Schaafe, welche geschmeidige Wolle tragen, angeschaffet, die schwarzen, braunen, griesen und grauen Schaafe und Schaafböcke hingegen abgeschaffet werden sollen (a); allein dergleichen Gesetze sind nicht hinreichend, die Schäfer zu einer bessern Schaafzucht anzugewöhnen, wenn man nicht zugleich die Ursache ihres Verfahrens zu verhindern suchet. Die Ursache aber, warum die Schäfer gar keine Freunde der feinen Wolle sind, ist, weil dieselbe nicht so gut in das Gewichte fällt, als die grobe Wolle. Sie bekommen aber die feine Wolle nicht theurer bezahlt, als die grobe, weil die Wolle nicht sortiret, sondern feine und grobe unter einander verkauft wird. Der Kaufmann bezahlet sie nach dem Wollpreise, der nach einer jeden Wollschur einmal gemacht ist, ohne im geringsten darauf Betracht zu nehmen, ob sie fein oder grob ist; ohngeachtet hernach verschiedene unter ihnen gar wohl eine Sortirung, zu ihrem desto grösern Vortheile, zu machen wissen.

Es ist also gewissermaasen dieses Verfahren den Schäfern nicht zu verdenken. Ein jeder suchet sein Gewerbe auf diejenige Art zu treiben, wodurch ihm der meiste Vortheil zuwächst. Sie haben allemal die gegründete Entschuldigung, daß man es ihnen unmöglich macht, die Gesetze und Ordnungen, so ihr Verfahren verbieten, zu befolgen, weil keine Anstalten und Einrichtungen vorhanden sind, daß ihnen die feine Wolle theurer bezahlet wird, als die schlechte.

Es ist vergeblich, wenn man von den Eigenthümern der Schäfereyen, nemlich von den Besitzern der Ritter- und Landgüther, verlangen wolte, daß sie eine bessere Aufsicht auf ihre Schäfer haben, sich um gute Wolle tragende Widder und Schaafe Mühe geben, und ein Sortiment der zu verkaufenden Wolle veranstalten solten. So lange die Wolle nur in einerley Preise von den Kaufleuten bezahlet wird, so würden die Eigenthümer der Schäfereyen eben auf die Art verfahren müssen, wie die Schäfer, wenn sie anders dieselben mit gutem Vortheile verwalten wolten; eine Sache, die niemand zu verdenken ist.

ist. Hier ist also kein ander Mittel, als daß die Wolle gehörig sortiret, der Preis derselben aber nach der Güte einer jeden Sorte reguliret wird. Wir werden hiervon im folgenden Artikel vom Wollhandel mit mehrern handeln.

(a) S. desfalsige Churfürstl. braunschweig-lüneburgische Edicte vom 18. Nov. 1712, 11. April 1718, 11. May 1723. Königl. Preußische Edicte vom 15. May 1722, 24. May 1751.

§. 5.

2) Hält man es dem eigenen Interesse vor zuträglicher, bey der Winterfutterung solche Menage zu machen, die dem Wachsthume und der Güte der Wolle zuwider ist. Vorurtheile, die man insonderheit bey verpachteten Schäfereyen, zum Schaden des gemeinen Wesens, im Frühjahre, zumal nach einem harten Winter, gewahr wird, wenn das arme halb verhungerte Vieh mit seinen grobhaarichten Kleidern, die oft zerlumpten Bettlersröcken gleich sehen, zur Schande seines geitzigen Herrn, seine Sättigung nun selbst wieder zu suchen, ausgetrieben wird. Würde ein Eigenthümer einer Schäferey nicht vernünftiger und seinem eigenen Vortheil gemäser handeln, wenn er, statt 100. Stücke Schaafe, die er nicht gehörig durch den Winter bringen kann, sondern halb verhungern lassen muß, 50. Stücke hielte, und selbige wohl futterte; würden diese 50. Stücke nicht eben so viel abwerfen, als jene hundert an sich selbst geringe und halbverhungerte Schaafe?

§. 6.

3) Wird an vielen Orten noch Schmiervieh gehalten. Der Unterschied unter Schmier- und reinem Viehe hat seinen einzigen Grund in der Unwissenheit und Nachläßigkeit der Schäfer und der Landwirthe, und läßt sich daher ganz leicht abschaffen (a). Wären sie genug unterrichtet, was die Räude sey; so würden die Vertheidiger dieses Erbgrindes nicht so ernstlich zu behaupten suchen, die Natur reinige sich dadurch, und das damit behaftete Vieh sey nicht so vielen Zufällen, als das reine, unterworfen. Eben so läßt sich die ermangelnde Kenntnis anderer Krankheiten und Hülfsmittel an vielen Orten spüren. Unterrichte und Verordnungen werden hier zuforderst nöthig seyn. Bloße Befehle, die Schaafzucht zu verbessern, thun die verlangte Wirkung nicht, und man wird den Zweck auf diese Art auch da niemals erreichen, wo dergleichen Vorurtheile eingewurzelt sind. Die Schäferordnungen aber werden nicht eher, als nach vorgenommenen Untersuchungen des Schäfereystandes im ganzen Lande, und nach den sehr verschiedenen Umständen der Orte, die auch eine verschiedene gesetzliche Disposition nothwendig machen, abzufassen und einzuführen seyn. Als der Ritter Alströmer in Schweden den Grund zur Verbesserung der Wollmanufacturen legte; so legte er eine besondere Schäferschule an, darinnen junge Leute unterrichtet wurden in allen zur Schaafzucht gehörigen Stücken. Aus selbigen wurden die geschicktesten theils zu Provincialschäfern, theils zu Oberschäfern bey grosen Schäfereyen befördert. Solte dieses nicht nachzuahmen seyn?

(a) S. von Justi Abhandlung von dem Unterschied unter ein- und zweyschürigten Schaafen, desgleichen unter Rein- und Schmiervieh; im 2ten Bande seiner ökonomischen Schriften, pag. 479. u. f.

§. 7.

4) Wird an einigen Orten das Schaafvieh nur einmal, an andern Orten aber zwey-

zweymal im Jahre geschoren. Nun bringet zweyschüricht Vieh mehr Wolle, als wie das einschürichte; die Wolle ist auch viel milder, und gilt allemal mehr, als die einschürichte; sie läßt sich viel besser walken, und die Tuchmacher können die zweyschürichte Wolle nicht entrathen. Zu den feinsten Tüchern muß nothwendig zweyschürichte genommen werden. Ob sie gleich kürzer ist, als die einschürichte; so schadet doch dieses bey dem Tuchweben nichts, weil sie gekrempelt wird. Auch wird die Sommerwolle allemal vor ungleich besser gehalten, als die Winterwolle. Unterdessen hat die einschürichte Wolle auch ihre Vorzüge. Sie ist länger und feiner, und darf dannenhero nur gekämmet werden. Sie ist denen Zeugmachern bey verschiedener Art der Zeuge unentbehrlich, und wird folglich von ihnen am meisten gesucht. Da nun beyderley Arten der Wolle im Lande, wo Zeug- und Tuchmanufacturen sind, unentbehrlich sind; so solten auch beyde Arten gewonnen werden: denn wenn nur eine Art gewonnen wird; so muß die andere Art von auswärts her erhalten werden, wovor dann viel Geld aus dem Lande gehet. Allein das Vorurtheil und der Eigennutz der Schäfer und der Landwirthe erschweren diese Einrichtung sehr. Wo nur einschürichte Wolle zu gewinnen der Gebrauch ist, da bilden sich die Leute ein, daß es nicht angehe, aus einschürichten Schaafen zweyschürichte Schaafe zu machen; obgleich dieses keinen Schwierigkeiten unterworfen ist; wenn schon dabey auf die Beschaffenheit der Weide viel ankommt, und man auch auf die Zeit der Wollschur zu sehen hat. Wo die Schaafe in sandigten Feldern und magern Angern weiden müssen, wo nur schlechtes hungriges Gras wächst, da gehet es schwerlich an, zweyschürichte Schaafe zu halten, denn die Wolle würde gar zu kurz und zu schlecht ausfallen, und aus beyden Schuren würde nicht so viel herauskommen, als aus einer einzigen. Wolte man nicht einige Jahre die Wollschur im Herbst etwas früher, als sonst gewöhnlich ist, und wo noch angenehme und warme Tage sind, vornehmen; so würden viele Schaafe, weil sie der Herbstschur noch nicht gewohnt sind, krank werden und sterben.

Aus zweyschürichten Schaafen einschürichte zu machen, findet nicht das allergeringste Bedenken. Man darf ihnen nur im Herbst die Wolle lassen, und keine Schur vornehmen (a). Allein die Schäfer und Landwirthe wollen nicht gerne darau, weil zweyschürichte Schaafe ihnen mehr eintragen, obgleich das allgemeine Beste des Landes diese Einrichtung zuweilen erfordert. Wenn demnach solche durch Landesgesetze (b) anbefohlen wird; so muß man zugleich die Landwirthe und Eigenthümer der Schäfereyen von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung zu überzeugen und sie auf alle Art dazu zu bewegen suchen. Wenigstens wird an denen Orten, wo wegen der schlechten Weide ohnehin die zweyschürichte Wolle gering und schlecht ausfällt, die Haltung einschürichter Schaafe gesetzlich anbefohlen und mit Ernst eingeführet werden können, da dieses denen Eigenthümern selbst zum Nutzen gereichet.

(a) S. Herrn von Justi vorangeführte Abhandlung von dem Unterschied unter ein- und zweyschürichten Schaafen. Leopolds Einleitung zu der Landwirthschaft, pag. 259.

(b) S. die diesfalsige königlich preußische Verordnungen in Schlesien, vom 8. und 16. Jan. 1756. und 20. April und 5. May 1763. Freye Gedanken über die angerathene Einführung einschü-

einschüriger Wolle in Schlesien, in den schlesischen ökonomischen Sammlungen, 2. Band, pag. 328. u. f. Anmerkungen zu diesen freyen Gedanken, ibid. pag. 623. u. f. Widerlegung der Gedanken, daß die Einführung einschüriger Schaafe leichte und nützlich sey, ibid. pag. 639. u. f. Beantwortung vorstehender Anmerkungen und Widerlegung, ibid. pag. 652. u. f. Nachtrag zu den Anmerkungen über die freyen Gedanken ꝛc. ibid. pag. 724. u. f. In diesen Abhandlungen wird diese Materie pro und contra weitläuftig abgehandelt.

§. 8.

5) Zu Erzeugung guter und besserer Wolle ist die Unterlassung des Melkens der Schaafe eine höchst nothwendige Erfordernis. Es können ohnmöglich starke und grose Lämmer angezogen werden, und die Fütterung, die ins Fleisch und zum Heraustrieb der Wolle gehen solte, muß alles nur in die Milchgefäse übergehen, wobey dennoch das Schaaf so abgemergelt wird, daß die zukünftige Nahrung des Lammes nicht hinreichend ist; zu geschweigen, daß das Melken der Schaafe denen Schäfern, welchen es, statt ihres Antheils an dem Wollgelde und dem Brackvieh, überlassen wird, mehrere Gelegenheit zum Unterschleife darreichet, und ihnen mehr als denen Eigenthümern einbringet. Vieler anderer schädlicher Unordnungen in der Schäfereyhaushaltung nicht zu gedenken (a). Allein eben dieser Vortheil, den die Schäfer von der Melkerey haben, macht, daß sie solche denen Eigenthümern auf alle mögliche Art, als ganz besonders nützlich, anzupreisen, und sich hingegen der Abschaffung derselben zu widersetzen suchen. Hier ist kein anderes Mittel übrig, als daß man die Eigenthümer von der Schädlichkeit dieser Einrichtung zu überzeugen trachtet.

(a) Herr Leopold hat cit. loc. p. 314. u. f. hinlänglich davon gehandelt. S. auch die Abhandlung von Verbesserung der Schäfereyen und Erzeugung besserer Wolle; in dem Beytrag zu denen schlesischen ökonomischen Sammlungen, pag. 123. Nutzungsrechnungen über eine Schäferey ohne und mit einer Melkerey, im 6ten Bande der ökon. Nachrichten, p. 191. u. f.

§. 9.

6) Eine andere Hindernis in Erzeugung guter Wolle, die theils aus der Schaafmelkerey, theils aus dem Eigennutz der Landwirthe und Schäfer entspringet, bestehet in der schlechten Proportion der Lämmerzucht. Die Landwirthe glauben, dadurch ein mehreres Interesse ihrer Schäfereyen zu gewinnen, daß sie viele Lämmer zuziehen, damit sie desto stärker ausbracken können. Sie sind dahero gewohnt, des Jahres das dritte Theil ihrer Heerde zukommen zu lassen, und solten sie alle zweyjährige Mutterschaafe dazu nehmen müssen. Zu geschweigen, daß zweyjährige Schaafe sogleich im Wachsthum verbutten, so bald sie gestöhret oder zugekommen sind; so wird überhaupt alles Muttervieh zu sehr angegriffen, wenn es alle Jahre Lämmer tragen soll, und das, was ihnen in die Wolle gehen solte, ist zu den Kräften der Geburt erforderlich. Man siehet dieses deutlich daraus, daß ein geldes Mutterschaaf viel mehr als ein trächtiges Mutterschaaf, und fast so viel als ein Schöps, Wolle träget. Und eben so werden die Stöhre oder Widder ebenfalls durch die Bedeckung entkräftet, als nur je ein tragendes Mutterschaaf durch die Tragung und Säugung des Lammes; deshalb ein Stöhr auch jederzeit weit weniger Wolle, als ein Schöps oder Hammel, tragen wird.

Es ist überdies aber ein bekannter Satz, daß ein Schaaf erst in seinem

5, 6 und 7ten Jahre die meiste und beste Wolle träget. So bald ich aber meine Schaafheerde im Stande habe, und dennoch den dritten Theil jährlich zukommen lassen will; so bin ich gleichfalls genöthiget, das dritte Theil alljährlich zum Verkauf auszubracken; folglich verkaufe ich das Vieh in seiner besten Blüthe, und ehe ich den Nutzen selbst daraus gezogen. So wie ein gelbes Stück Rindvieh, das nicht mehr gemolken wird, weit mehr im Fleische zunimmt, als eine melkende Kuh; eben so sicher hat es auch mit den Schaafen gleiche Bewandnis, wenn die Mutterschaafe nicht immer zukommen dürfen; und doch läßt man sich nur selten begnügen, den vierten Theil der Heerde zukommen zu lassen. Woher soll dann auch hernach ein starkes Schaafvieh kommen, wenn so junges, schwaches zwey- dreyjähriges Vieh zum Lämmertragen genommen und dadurch in seinem Wachsthum gehindert wird. In Engelland und Spanien darf, wie einige berichten (a), in wohl eingerichteten Schäfereyen kein Mutterschaaf vor dem vierten Jahre zur Lämmerzucht gelassen werden. Die Mengeschäfer halten auf diese unproportionirte Lämmerzucht steif und fest, weil sie nach den eingewinterten Schaafen ihr Brodgetreyde bekommen, und nach Proportion der Gröse der herrschaftlichen Heerde auch immer ihr eingemengtes so wie ihr Vorvieh halten, welches sie dann, je mehr die Herrschaft Mutterschaafe zukommen läßt, immer mit vermehren; und ihr Vieh wird niemals die Noth empfinden, welche oft das herrschaftliche drücket.

(a) S. Beytrag zu den schlesischen ökonomischen Sammlungen, pag. 126. Herr Farenholz in seiner zuverläßigen Nachricht von der spanischen Schaafzucht, sowol in Absicht der Policey als der Oeconomie, §. 2. im 13ten Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 70. berichtet hingegen, daß in Spanien man dem jungen Schaafe seinen natürlichen Willen läßt, in welchem Alter es sich befruchten will.

§. 10.

7) Eine fernere und blos in einem Vorurtheil der Schäfer beruhende Hindernis des Wachsthums der Wolle, so zugleich der Gesundheit der Schaafe nachtheilig ist, bestehet darin, daß sie dem Schaafviehe so wenig zu saufen geben. Das ganze Wachsthum der Wolle kommt von der Feuchtigkeit her, und das Trinken der Schaafe macht die halbe Fütterung aus; und die Erfahrung beweiset es, daß da, wo die Schaafe Winter und Sommer zweymal getränket werden, die wenigsten Kranke und Sterblinge gewesen (a).

(a) S. Leopolds Einleitung, pag. 270. Von Justi Abhandlung von dem Saufen der Schaafe, im 2ten Bande seiner ökonomischen Schriften, p. 451. u. f.

§. 11.

III. Da die Erzeugung einer bessern und feinen Wolle auf die Einrichtung und Verbesserung der Schäfereyen ankommt; so muß diese Einrichtung so gemacht werden, daß sie der Gewinnung einer bessern und feinen Wolle nicht hinderlich ist, sondern solche vielmehr möglichst befördern kann.

Man benutzet die Schäfereyen entweder durch die Verpachtung, oder durch die eigene Verwaltung. Bey jener wird die Schäferey entweder mit dem ganzen Guthe zugleich dem Guthspachter, oder auch besonders dem Schaafmeister oder Schäfer verpachtet (a). Die gewöhnlichen Betrügereyen der Schäfer, nach welchen sie den Schaafen ihrer Herrn die Wolle ausrupfen, dieselbe austauschen und als gestorben angeben, und der-

Digitized by Google

dergleichen diebische Kunstgriffe mehr, haben den Landwirthen die überall vor bekannt angenommene Wirthschaftsregel, daß man die Schäfereyen nicht selbst verwalten, sondern verpachten müsse, abgepresset. Nun ziehen einige die Administration der Verpachtung der Schäfereyen vor, weil bey letzterer die Eigenthümer den Schäfern um so weniger vorschreiben können, wie und auf was Art sie mit ihrer Schaafnutzung verfahren sollen (b). Man giebt überhaupt der Verpachtung Schuld, daß sie zum Verfall der Wolle vieles beytrage, und denen Wollmanufacturen hinderlich sey. Die guten Racen von Schaafen, so man ehedem hin und wieder gehabt, wären durch die Verpachtung nach und nach ausgegangen; indem ganze Stämme in das Eigenthum der Pächter gekommen, und bey deren Abzuge mit weggeführet, oder lieber an Metzger, als an den succedirenden Pachter verkaufet, an deren Stelle aber schlechtere angeschaffet worden. So gar wäre an manchem Orte Schmiervieh eingeführet worden, wo vorhin reines gewesen. Hiernächst würde kein Pachtcontract über Schäfereyen aufzuweisen seyn, darinnen man dieses zu einer Hauptbedingung gemacht, daß der Pachter alles das bey der Schäferey beobachten solle, was zu Erziehung recht guter Wolle, zum Behuf der Landesmanufacturen, nothwendig in Acht genommen werden müßte; wenigstens zeigten alle Handlungen der Schäfereypachter gerade das Gegentheil. Keine Pächter hätten bessere Racen angeschaffet; bey keinem prævalire das Interesse publicum vor dem privato so, daß man dieses noch von ihnen erhalten könnte. Man würde keine Pachter finden, die alles erforderliche zur Verbesserung der Schäfereyen anwendeten, z. E. das Schmiervieh ab- und reines einschüriges an dessen Stelle anschaften, das Melken der Mutterschaafe, besonders wo die Weide zu knapp ist, und gleichwohl die volle Zahl der Schaafe beybehalten werden solte, abstellten, die auf Verbesserung der Sommerweide Mühe verwendeten, mehr und besser Winterfutter einlegten, u. d. m. Aus welchen Ursachen die Schäfereyen von den gewöhnlichen Pachtungen eximiret werden müßten (c).

Allein da weder die landesherrlichen Schäfereyen, wo einmal die Verpachtung der Domainengüther eingeführet ist, davon ausgeschlossen werden können; noch auch viele Vasallen und Guthsbesitzer es ihren Umständen so wenig, als ihrem Vortheil gemäs finden, ihre Güther selbst zu administriren; so möchte es wohl schwerlich angehen, die Verpachtung der Schäfereyen an Schäfer durch ein Gesetz überhaupt zu verbieten; es würden manche Landwirthe, wie auch viele Schäfer, die einmal mit eigenthümlichen Schaafen versehen sind, darunter sehr leiden.

Herr von Justi ist der Meynung (d), daß es wenigstens zu Minderung der Betrügereyen der Schäfer etwas beytragen würde, wenn ein Gesetz gegeben würde, daß kein Schaafknecht, er diene bey einem Pachtschäfer, oder bey den Eigenthümern der Schäfereyen selbst, seinen Lohn lediglich in baarem Gelde empfangen, und statt seines Lohnes keine eigene Schaafe unterhalten solte. Denn diese eigenen und eingemengten Schaafe dienten allen Betrügereyen zur Gelegenheit und Bedeckung; und wenn der Schaafknecht nicht betrügen könnte, so würde sich auch der Schäfer selbst, der ohne der Knechte Mitwissen seinen Pacht- oder Eigenthumsherrn schwerlich bestehlen könnte, vor ihnen scheuen müssen. Jeder Landwirth, der es seinem Vortheile gemäs befände, würde auch alsdann um so eher Kostschäfer, die gar keine eigene Schaafe halten, erlangen können.

Nun sind nicht allein dergleichen Gesetze an einigen Orten schon vor hundert Jahren gegeben worden, vermöge welcher das Lohn der Schäfer auf ein gewisses Geld eingerich-

tet werden soll (e); sondern man hat auch in unsern Zeiten hin und wieder, als im Saalcreyse, besonders aber in Schlesien an verschiedenen Orten, die Lohnschäfer wirklich eingeführet. Die Wirthschaftsverständige sind aber in dem Punct, ob die Lohnschäfer oder aber die Mengeschäfer den Vorzug verdienen, noch nicht völlig übereinstimmend, wie aus denen Schriften, welche über diese Materie gewechselt worden (f), zu ersehen ist. Und es ist nicht zu läugnen, daß nicht eine jede Art dieser Einrichtungen etwas vorzügliches an sich haben solte. Ohne hierin einen schicklichen Mittelweg ausfindig zu machen, dürfte eine allgemeine Einrichtung im Lande, zum Besten des gemeinen Wesens, schwerlich zu Stande gebracht werden.

(a) S. von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, §. 213. 214. 215.

(b) S. von Justi Abhandlung von Verbesserung der Anstalten zu Erzeugung einer guten Wolle, c. l. p. 175.

(c) S. Herrn D. Schrebers Vorbericht zum XI. Theile seiner ersten Sammlung, von Herrn Ellis Buche von der Schaafzucht, nebst einem Bedenken: wie den verfallenen Wollmanufacturen eines gewissen Landes wieder aufzuhelfen sey? pag. 7.

(d) In seiner so eben angeführten Abhandlung, pag. 180.

(e) Z. E. die alte schlesische Gesindeordnungen vom 9. Nov. 1676.

(f) S. Gedanken von der Landwirthschaft überhaupt, und insbesondere von der Wirthschaft mit dem Schaafvieh, in den schlesischen ökonomischen Sammlungen, 1. Band, pag. 33. u. f. Bilance dessen, was ein Mengeschäfer gegen einen Lohnschäfer empfänget; ibid. pag. 84. Gedanken über die Abhandlung von den Schäfereyen; ibid. pag. 497. Gegen-Balance der Lohn- und Mengeschäfer, auch ob die neue Art zu wirthschaften der alten vorzuziehen sey? ibid. pag. 502. Schreiben von nützlicher Einführung der Lohnschäfereyen, und wie dem Schäfergesinde allenfalls ein Antheil von dem Schäfereyertrage, statt Lohnes, verwilliget werden könnte; ibid. pag. 524. Vorschlag, wie mit denen zeitherigen Mengeschäfern eine Aenderung mit Nutzen vorzunehmen wäre; ibid. pag. 551. Erklärung über einen in der Gegen-Balance von den Menge- und Lohnschäfern vorgefallenen Irrthum; ibid. 2. Band, pag. 205. Vorschlag, den Gehalt der Schaafmeister und ihres Gesindes auf einen andern Fus zu setzen; ibid. 3. Band, pag. 332. Vortheilhafte Bestimmung des Dienstlohns eines Schäfers oder Schaafmeisters, weder durch das Eingemenge noch durch baares Geldlohn; im Beytrag zu denen schlesischen ökonom. Sammlungen, pag. 35. In dem königl. preußischen Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. General. bey den Aemtern §. 15. ist gleichwohl verordnet worden, daß keine Lohn- sondern Mengeschäfer angenommen werden sollen.

§. 12.

IV. Man muß an denen Orten, wo das Tristrecht der Verbesserung der Schaafzucht offenbar hinderlich ist, die Sache in andere Wege zu richten suchen. Mit so vielen Schwierigkeiten dergleichen Veränderungen verbunden zu seyn scheinen, so sind sie doch durch Anlegung künstlicher Wiesen, und auf andere Art möglich zu machen, und es fehlet nicht an Beyspielen, da man diesfalls den Grundsatz der Policey: das allgemeine Beste muß den Vorzug vor den besondern Vortheilen einzelner Glieder des gemeinen Wesens haben, glücklich zur Ausübung gebracht hat. Ueberhaupt ist es noch ein Verderb unserer Schäfereyen, daß man gemeiniglich denen Schaafen die schlechtesten und von anderm Vieh abgehuteten Feldhutungen einräumet, und das Winterfutter, wie oben schon erwähnet, ebenfalls zu genau abtheilet. Man hält alle Klagen der Schäfer gemeiniglich vor allzueigennützig und unersättlich, da doch von keiner Art Vieh der gehörige Nutzen und Ertrag erfolgen kann, wenn nichts auf dasselbe gewendet und es gut und auskömmlich gehalten wird. Warum bringen dann an verschiedenen Orten die Schaafheerden weit mehreres vor andern, weil ihnen eine reichlichere Futterung gegeben wird. In Engel-

land

land und Spanien ziehet man die Schaafzucht allem andern Viehe vor; man räumet denen Schaafen im Sommer so gute Weide und Triften wie anderm Viehe ein, und versorget sie im Winter mit dem vortreflichen Heu- und Kleefutter, davon man in Engelland besonders gutes und vieles erzeuget und anbauet. Man giebt dort nicht, wie etwa bey uns, nur blos denen Lämmern, sondern auch denen alten Heerdschaafen Habergarben; und um den Zweck recht zu erreichen, so kommen sie ihnen wohl gar mit anderm ausgedroschenen Getreyde zu Hülfe. Sie haben aber auch den grosen Nutzen davon, daß sie nicht allein die häufigste, sondern auch die feinste Wolle erzeugen. Ein englischer Stöhr, wie Herr Hastfer berichtet, giebt 6. bis 7. Pfund, ein Schöps 7. bis 8. Pfund, und ein Mutterschaaf 3. bis 4. Pfund Wolle; und sie verkaufen hernach einen Schöps oder Hammel um 3. bis 4. Rthlr. und ein Mutterschaaf um 2. bis 3. Rthlr.

§. 13.

V. Endlich muß man auch die Schaafzucht im ganzen Lande nicht der blosen Willkühr der Landwirthe überlassen, sondern genugsam qualificirten Personen die Aufsicht darüber mit der nöthigen Autorität auftragen, um den einreissenden Mängeln in Zeiten zuvorkommen und den diesfalsigen guten Anordnungen das Gewichte geben zu können. Die Policey der landwirthschaftlichen Geschäfte ist zum Schaden des gemeinen Wesens noch gar zu sehr in Teutschland hin und wieder vernachläßiget worden. Wenn besondere Landwirthschaftsaufseher nicht auch wegen anderer Landnahrungsgewerbe nöthig wären; so möchte es nur um der bessern Schaafzucht willen nöthig seyn, dergleichen zu bestellen. Nichts als der Mangel der Aufsicht hat verursachet, daß dieser mehrerer Achtung würdige Zweig der Landesproducte endlich verwelket ist; denn an Befehlen und Verordnungen findet sich diesfalls kein Mangel. Durch diejenigen Officianten, denen bisher diese Besorgung obgelegen, ist der Zweck nicht erreichet worden; dürfte auch, wegen ihrer sonstigen Verrichtungen und Mangel der nöthigen Kenntnis, nicht erreichet werden. Wird nur von einem und dem andern Landwirth den Verordnungen aus Nachsicht entgegen gehandelt; so hat dieses einen schädlichen Einfluß aufs Ganze. Hat man in vielen Ländern die Nothwendigkeit erkannt, besondere Aufseher über die Wollmanufacturen zu bestellen, um ihnen aufzuhelfen und sie aufrecht zu erhalten; warum bestellet man nicht auch dergleichen über die Schaafzucht, um das nothwendige Material dazu, die Wolle, in gehöriger Menge, Güte und Feinheit zu gewinnen, da doch der Zusammenhang der Land- und Stadtnahrung und das allgemeine Beste des Landes diese Veranstaltung bey der Wollerzeugung eben so nothwendig macht? Einige, die ebenfalls die Wirthschaftsaufseher empfehlen, haben den Vorschlag gethan, daß man wenigstens etwas ausmitteln solte, daß die wirthschaftsführende Beamte einen kleinen Antheil an der Schaafheerde mit genössen; es würde dieser geringe Umstand zu der Verbesserung der Schäfereyen gewiß vieles beytragen, und die Schelmereyen der Schäfer noch mehr entdecket und verhütet werden. Es wäre unbillig, daß, da gemeiniglich die Wirthschafter von allen Nutzungen der Wirthschaft einen gewissen kleinen Nutzen und Antheil hätten, man ihnen nicht auch von den Schäfereyen was gewisses Weniges zugeeignet hätte, da die Erfahrung bestätigte, daß jeder Mensch sich demjenigen allemal mehr widmete, wovon er etwas zu gewinnen bekäme. Solte ihm auch nur vom Thaler Ertrage, nach Abzug der Unkosten, 3. oder 4. Pfennige jährlich zufliesen; so würden die Schäfereyen besser besorget werden, mehr einbringen, und nicht so über die Unersättlichkeit der Schäfer Klage entstehen (a). Es ist gar nicht zu läugnen, daß diese Einrichtung nicht diese gute

Wir-

Wirkung thun solte; allein sie würde es nur bey denen Schäfereyen der Vasallen, die nicht verpachtet, sondern administriret werden, thun; bey Pachtschäfereyen hingegen würde diese Einrichtung wegfallen; eben so würden auch die Schäfereyen der Dorfsgemeinden, die zuweilen ziemlich stark sind, auser aller Aufsicht bleiben.

(a) S. Beytrag zu denen schlesischen ökonomischen Sammlungen, pag. 133.

§. 14.

VI. Man muß auch die Unterthanen durch andere Mittel, als durch blose Verordnungen ermuntern, daß sie mit Lust an die Verbesserung der Schaafzucht gehen, und mit einander um den Vorzug eifern. Befehle, sie mögen so gnädig und ernstlich abgefasset seyn, als sie immer wollen, haben bey dem Landmann selten die Wirkung, das einzuführen, was er vor Neuerungen und noch dazu vor solche hält, die er seinem Interesse und seiner Bequemlichkeit vor nachtheilig, oder seinen andern Geschäften vor hinderlich ansiehet, und wovon er glaubet, daß er dadurch auser Stand gesetzet würde, seine Steuern und Gaben abgeben zu können. Diese Denkungsart ist nur allzubekannt, und es liesen sich davon viele Beyspiele anführen, da der Zweck bey den besten ökonomischen Veranstaltungen verfehlet worden, die man blos durch Verordnungen, Instructionen u. dergl. durchzusetzen vermeynet hat. Im Gegentheil ist eben so bekannt, was Prämien, Erlasse von Abgaben, Vorschüsse bey Einführung solcher sogenannten Neuerungen ꝛc. vor gute Wirkung gethan haben. Man hat bey Einführung des Seidenbaues genugsame Proben davon gehabt. Solte die Schaafzucht dieses Ermunterungsmittels nicht eben sowol werth seyn? besonders wenn man sie durch Einführung fremder Schaafe zur Vollkommenheit zu bringen suchen wolte.

§. 15.

VII. Hat man es in einem Lande so weit gebracht, daß man eine gute Race von Schaafen, so feine Wolle tragen, erlanget; so muß man auch davor sorgen, daß solche nicht wieder ausarte, oder gar aus dem Lande gebracht werde, noch auch, daß gute und tüchtige Schäfer aus dem Lande ziehen. Nun hat man zwar an verschiedenen Orten gute Gesetze und Verordnungen dargegen ergehen lassen (a); allein ohne eine beständige und genaue Aufsicht, werden solche nicht viel helfen. Besonders giebt die Mengeschäferey, und daß denen Knechten, statt des Lohns, Vorvieh gehalten wird, den grösten Anlaß dazu, daß eine gute Art von Schaafen bald wieder aus dem Lande gehet. Denn wenn der Schäfer aus dem Dienst gehet, so nimmt er seine eingemengte Schaafe in Natur mit sich fort; und so machen es auch die abziehende Knechte mit ihrem Vorvieh. Der neue Schäfer bringt hingegen sein Eingemenge mit, und der Eigenthümer der Schäferey muß dasselbe annehmen, wenn es auch gleich eine ganz schlechte Art von Schaafen wäre. Und auf diese Art kann eine wohl eingerichtete Schäferey mit einmal wieder in Verfall gerathen. Hierwider ist kein ander Mittel, als daß man entweder die Mengeschäferey und das Vorvieh abschaffet, und den Schäfer und dessen Knechte in Geldlohn setzt; oder, wenn dieses Schwierigkeiten finden solte, daß man die Einrichtung macht, daß, wenn ein Schaafwirth abziehet, demselben nicht die Aumenge in Natur herausgegeben, sondern ihm von dem neu anziehenden Schäfer nach einer unpartheyischen Taxe bezahlet werde. Und eben also müßte es auch mit der Knechte Vorvieh gehalten werden. Hierdurch erlanget man auch den Vortheil, daß keine fremde Zeichen, die den Schäfern nur zum Betrug Anlaß geben, unter der Heerde kommen.

(a) S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Schaafe.

Woll-

Wollhandel.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Aufmerksamkeit der Landespolicey bey der Direction des Wollhandels. §. 2–8. Grundsätze, nach welchen dieselbe ihre Maasregeln ergreifen und ihre Anstalten vorkehren muß.

§. 1.

Ist die Wolle, wie wir in der vorhergehenden Abhandlung gesehen haben, ein so wichtiger Gegenstand der Landespolicey; so hat letztere alle Ursache von der Welt, auch ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Wollhandel selbst zu richten, und diesen dergestalt zu dirigiren, daß derselbe eines Theils zur Aufmunterung der Landwirthe, so Schäfereyen halten, gereiche, andern Theils aber auch zum Nutzen und Bequemlichkeit der inländischen Manufacturen und zum allgemeinen Besten des Landes getrieben werde.

§. 2.

Ist ein Staat in so glücklichen Umständen, daß seine Wollmanufacturen im Flor stehen, oder in solche Aufnahme gekommen, daß mit ihren Waaren, nicht allein im Lande, sondern auch auswärts in fremden Staaten ein beträchtlicher Handel geführet wird, der Staat aber selbst die darzu erforderliche Wolle in ansehnlicher Menge und vorzüglichen Güte erzeuget, so, daß er nur zu denen feinsten Waaren annoch eine ausländische Wolle aus Spanien oder Engelland nöthig hat; so muß die Landespolicey bey der Direction des Wollhandels nachfolgende Grundsätze vor Augen haben, und nach denselben alle ihre Maasregeln und Anstalten einrichten, wenn dieser Handel nicht zum äußersten Schaden und Nachtheil des Landes geführet werden soll. Die Landespolicey würde eine unverzeihliche Nachläßigkeit begehen, und eine schlechte Kenntnis in den ächten Grundsätzen der Policey verrathen, wenn sie diesen Handel sich selbst und dem Willkühr der Handelsleute überlassen wolte. Die Erzeugung einer guten Wolle würde bald von selbst nachlassen; dieses würde den Verfall der inländischen Manufacturen nach sich ziehen, und folglich müßte auch der Handel, sowol mit wollenen Manufacturwaaren, als mit der rohen Wolle selbst, bald aufhören.

§. 3.

I. Die Landespolicey muß wissen, wie viel Wolle, und von was vor Güte, jährlich sowol im ganzen Lande überhaupt, als in einer jeden Provinz oder Creyse, erzeuget wird. Ohne diese Wissenschaft und Kenntnis ist es schlechterdings nicht möglich, daß die Landespolicey sichere Maasregeln ergreifen und gegründete Vorkehrungen machen kann.

II. Eben so nothwendig muß die Landespolicey wissen, wie viel Wolle in jedem Creyse von denen Landwirthen selber consumiret oder in der Wirthschaft verbraucht wird, und wie viel hernach zm Absatz oder Verkauf übrig bleibet. Ingleichen

III. was davon, wohin und wie theuer es verkauft worden.

Um diese Nachrichten zu erlangen, ist in denen königlichen preußischen Staaten, besonders in denen Landen und Provinzen, wo eine gute Wolle fällt, schon seit einem halben Jahrhundert, die schöne Einrichtung gemacht worden, daß sowol die Beamten und Pächter der landesherrlichen Aemter und Domainengüther, als auch die von Adel und andere Eigenthümer der Schäfereyen, obgedachte Nachrichten in Form einer Tabelle, jährlich zu bestimmter Zeit denen Landräthen ihres Creyses, diese aber solche an die Krieges- und

Domainencammer der Provinz, einschicken müssen, welche letztere hernach diese Wolltabellen an das Generaldirectorium, und zwar an das Departement desselben, zu welchem die Commercien-Fabriquen- und Manufactursachen gehören, einsendet (a).

(a) S. königl. preußische Verordnung wegen der jährlich einzusendenden Wollzettel und Tabellen, vom 30. Oct. 1717. Circularordre vom 6. April 1720. Patent, daß die von Adel und die Beamten, auch Arendatores, bey Strafe, die anbefohlne Nachrichten wegen der Wolle jedesmal zu rechter Zeit einschicken und abgeben sollen, vom 19. Sept. 1722.

§. 4.

IV. Man siehet leicht ein, daß diese Nachrichten nicht vollständig, und ihrem Endzwecke gemäs eingerichtet werden können, wenn in denselben nicht zugleich die Güte der Wolle angemerket wird; dieses aber kann nur alsdann geschehen, wenn die Wolle in der ersten Hand bey der Schur sortiret, und nicht allein die Lammwolle, und die von den Jährlingen und Mutterschaafen, von der Hammel- und Stöhrwolle unterschieden, sondern auch die feine, mittlere und geringe besonders gepacket, und mit gewissen Zeichen, nebst der Benennung des Orts, woher sie kommt, bemerket wird. Diese Nachricht muß der Policey Licht geben, ob die Wollerzeugung im Lande ab- oder zunimmt, und ob sich die Wolle verbessert oder verschlimmert. Zugleich gereichet diese Sortirung und Bemerkung des Orts ihrer Erzeugung bey dem Handel selbst, denen Manufacturisten und Wollhändlern zu grosem Vortheil und Bequemlichkeit. Denn vorerst, wenn vorausgesetzt wird, daß die Wollverkäufer von der Policey in genauer Aufsicht gehalten werden, daß sie in Benennung der Oerter so leicht keine falsche Nahmen angeben dürfen; werden die Käufer desto mehr versichert, daß sie die ächte und rechte Waare bekommen; und die Wolle wird zugleich desto ansehnlicher und annehmlicher, zumal wenn sie vor der Schur mit aller Sorgfalt gewaschen wird. Hernach ersparen die Manufacturisten diese erste Sortirung der Wolle (a), die sie auserdem mit Mühe und Zeitverlust selber vornehmen müssen. In Spanien wird die Wolle, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Güte, in drey Sorten abgetheilet, nemlich in die erste, andere und dritte, prime, seconde, tierce. Die erste Wolle oder prime ist die schönste und beste. Man nimmt solche aus der Mitte des Felles, nemlich von dem Rücken des Schaafes, von dem obern Theil des Schwanzes an, bis an den Kopf, die Wolle des Halses mit dazu gerechnet. Ihre Ballen müssen mit einem R. bezeichnet werden, welches so viel bedeutet, als Refin, welchen Nahmen diese Sorte auch führet. Die zweyte, seconde, wird von denen Hüften und von dem obern Theile der Keulen genommen, man nennet sie auch Réfleüret, und ihre Ballen werden mit einem F. bezeichnet. Die dritte, tierce, deren Ballen mit einem S. marquiret werden, wird von dem untern Theile der Keulen, von den Ohren, von dem Bauche und vom Schwanze genommen. Es werden aber in Spanien diese drey Sorten Wolle niemals anders als zusammen verkaufet, um keine üblen Reste zu bekommen. Das gewöhnliche Verhältnis zwischen diesen drey Gattungen der Wolle von einem Felle ist dergestalt festgesetzet, daß 100. Pfund Wolle überhaupt, 80. Pfund von der ersten, 12. bis 15. Pfund von der zweyten, und den Ueberrest von der dritten Gattung geben (b). Eine jede Gattung der Wolle wird in Spanien nach dem Ort, wo sie erzeuget worden, genennet, z E. Prime Segovie, Seconde Segovie, Tierce Segovie (c). In Frankreich wird die Wolle auch in drey Gattungen abgetheilet, nemlich

1) die Mere laine, welche die Wolle von dem Rücken und von dem Halse ist, und wieder zweyerley Gattungen unter sich begreift, als

a) Laine

a) Laine fine, oder haute, feine und lange Wolle, so die beste unter allen, und die ausgesuchteste Kernwolle (d) aus der Mere-laine ist.

b) Laine moyenne oder Basse-laine, ist die Wolle, die von der ersten Aussonderung der Mere-laine zurückbleibet.

2) Die Wolle von den Schwänzen und Schenkeln.

3) Die, so unter der Kehle, dem Bauche, und von andern Theilen des Leibes abgenommen ist (e).

Die Franzosen verkaufen oder kaufen ihre drey Sorten Wolle besonders, nach dem Gebrauche, den sie davon machen wollen, oder nach den Manufacturen, zu denen sie solche gebrauchen wollen.

Diese beschriebene Art des Sortirens der Wolle geschiehet jedoch nur von denen Wollhändlern, nicht aber von denen Pächtern und Bauern, als welche die Wolle insgemein in dem Zustande, wie sie den Schaafen abgenommen ist, und ohne in verschiedene Gattungen abgesondert und sortiret zu seyn, an jene zu verkaufen pflegen. Alles, was die Landwirthe bey der Wollenschur thun, bestehet darin, daß sie die Wolle von Böcken, Mutterschaafen, Hämmeln und Lämmern, jede besonders legen, oder doch wenigstens, wenn sie die drey erstere Arten der Wolle zusammenthun, die Lämmerwolle davon absondern, sie besonders sacken und verkaufen; und letzteres pfleget auch nur von denen Landwirthen gesetzlich gefordert zu werden (f). Warum solten aber die Landwirthe die Wolle nicht ebenfalls bey der Schur nach ihrer verschiedenen Güte sortiren, und jede Sorte besonders sacken können? Es macht solches nur ein wenig mehr Mühe; eine besondere Geschicklichkeit wird hierzu nicht erfordert. Wenn der Schaafscheerer einmal weiß, an welchem Theile des Leibes des Schaafes er die feine, mittlere und grobe Wolle abnehmen muß; so hat er weiter nichts zu thun, als daß er jede Gattung auf einen besondern Haufen wirft, und darauf Acht hat, daß im Einsacken eine mit der andern nicht vermischet werde. Diese wenige mehrere Mühe wird dem Landwirthe dadurch reichlich belohnet, daß er alsdann seine Wolle theurer an den Mann bringen kann, indem die erstere Sorte immer theurer als die andere, und diese besser als die dritte bezahlet wird. Dahingegen bey der Vermischung aller Gattungen der Wolle, der Landwirth solche mit einander um einen weit geringern Preis zu verkaufen genöthiget ist.

(a) Die Manufacturisten haben hernach noch eine weit genauere Sortirung der Wolle vorzunehmen, da sie dieselbe von der schlechtesten bis zur feinsten Sorte genau sortiren, um zu sehen, welche von den verschiedenen Wollen sich zusammen schickt, damit ein gleiches Garn, in Ansehung des Gespinstes sowol, als der Güte, herauskommt. In Engelland machen die Wollarbeiter zehen verschiedene Sorten, nemlich fünfe zu Tüchern, und fünfe zu Kämmen; S. William Ellis von der Schaafzucht, in Schrebers Sammlungen, 16. Theil, pag. 291.

(b) S. Nachricht von denen Manufacturen derer Tücher, pag. 6, 7, 12. *de Blancheville* Memoires sur les laines, und die teutsche Uebersetzung in Schrebers Sammlungen, 5. Theil, pag. 83.

(c) In Spanien wird die Wolle theils nach ihren Eigenschaften, theils nach denen Nahmen der Ballen, theils nach denen spanischen Provinzen, wo sie erzeuget worden, theils nach dem Nahmen der Eigenthümer, denen sie gehöret, durch das Wort Cavalieres, unterschieden. Diese letztere Art ist bey uns Teutschen die sogenannte adeliche oder Edelmannswolle, und wird denen andern Wollenarten von denen kleinen Landwirthen oder Schäfern, die man bey uns Pfarrer- Bürger- Müller- Schäfer- und Bauer- oder Bündelwolle nennet, und die untereinander gemenget, verkauft wird, und deswegen schlechter ist, als die adeliche, entgegen gesetzt. S. Nachricht von denen Manufacturen derer Tücher, p. 2. 4.

(d) Kernwolle ist diejenige Wolle, die in der Mitte eines jeden Flockens befindlich ist, und die man aus den Flocken der besten Wolle oder Mere laine ausrupfet.

(e) S. *de Blancheville* c. l. pag. 79.

(f) S. königl. preußisches Patent, daß in allen Schäfereyen der Churmark bey den Wollschuren die Lämmerwolle besonders gesacket und verkauft werden soll, vom 15. Sept. 1734. und diesfalsiges Circulare an die Neumärkische, Halberstädtische, Mindensche, Ostfriesische ꝛc. Cammern, vom 18. Nov. 1760.

§. 5.

V. Dieser höhere Preis, um welchen die Landwirthe ihre Wolle, wenn sie dieselbe nach ihrer Güte gehörig sortiren, verkaufen können, ist es, so zu sagen, allein, wodurch die Landwirthe aufgemuntert werden, ihre Schaafzucht immer mehr zu verbessern, und zu Erzeugung einer feinern Wolle alle mögliche Mühe und Fleis anzuwenden. So lange die Wolle noch unter einander gemischet verkauft wird; so lange kann der Landwirth keinen höhern Preis seiner Wolle erlangen, und so lange wird er auch auf die Verbesserung derselben nicht sonderlich gedenken. Wolte man die Aufmunterung der Landwirthe durch bestimmte Wollenpreise bewirken, so muß man bedenken, daß sich solche Preise im Lande unmöglich bestimmen lassen. Man muß dem Handel die Taxe frey lassen; sie giebt sich von selbsten nach den moralischen Umständen der Käufer und Verkäufer. Es kommt hier auf die Menge der Käufer, auf das Willkühr im Handel, auf die Vielheit oder den Mangel der Wolle, und auf die Güte und Beschaffenheit derselben, an. Und ob sich gleich die Wolle selbsten durch die häufigen Manufacturen im Lande steigern; so würde dieses denen Landwirthen doch wenig helfen, wenn sie nur gemeine und schlechte Wolle zu Markte bringen, die keinen andern, als sehr geringen Preis, haben kann.

§. 6.

VI. Jedoch muß zu der Sortirung auch noch die Reinigung der Wolle hinzukommen, wenn ein aufmunternder Preis derselben bewirket werden soll. Durch das Waschen wird die Wolle von ihrem Schmutz und Fettigkeit gereiniget. Dadurch wird die Wolle annehmlicher, und steiget im Preis, und dieser ersetzet den Abgang, den das Waschen an der Wolle verursachet. Es geschiehet aber das Waschen auf zweyerley Art. Entweder werden die Schaafe vor der Wollschur dreymal durch das Wasser gejaget; da das erstemal der Schmutz und Unrath nur weicht, das anderemal etwas, durch das drittemal aber völlig abgehet. Dabey ergiebt sich auf 20 Stein wohl ½ bis ¾ Stein Abgang an der Wolle (f). Oder es wird die abgeschorene Wolle unmittelbar nach der Schur gewaschen, wie in Spanien, wo die Wolle durch das Waschen, nachdem zur Zeit der Wollschur viel oder wenig Regen gefallen, entweder weniger oder mehr, als 53. vom 100. Abgang hat (b). Es kommt bey denen Wollmanufacturen auf die Reinigung der Wolle sehr viel an, und hat daher die Landespolicey alle Ursache, solche gesetzlich anzuordnen und genau darauf zu halten (c). Ist die Wolle nicht hinlänglich gereiniget und zu viel Fett darinnen geblieben, und die Manufacturisten müssen sie zum zweyteumal reinigen; so verliehren sie am Gewichte. Wollen sie nichts desto weniger so viel Ellen Tuch haben, als sie aus der gekauften Parthey Wolle zu verfertigen sich vorgenommen; so werden sie an der Stärke des Tuches abbrechen, und weniger Faden zur Kette nehmen, oder das Verhältnis des Eintrages verändern, und von letzterm weniger am Gewichte in jedes Stück einlassen müssen. Das sind aber lauter Hülfsmittel, die ihre Manufactur in einen üblen Ruf bringen, und nach und nach ihren ohnfehlbaren Untergang bewirken müssen. Denn es ist augenscheinlich, daß die Tücher, die in der Kette und im Eintrage nicht hinlänglich mit Wolle versehen sind, weder die in denen Reglements vorgeschriebene Breite, noch die Länge derer Stücken, wovon die Bezahlung der Manufacturisten abhänget,

Digitized by Google

hänget, erhalten können (d). Und wenn die Manufacturisten, wegen der genauen Aufsicht und strengen Beschauanstalten, sich auf diese Art nicht helfen können; so büsen sie allemal offenbar ein.

(a) S. Zufällige Gedanken von der Schaafvieh-zucht, im 6ten Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 247.

(b) S. *de Blancheville*, c. l. pag. 116.

(c) S. königlich-preußisches Edict vom 28. Aug. 1747. und Rescript vom 9. Jul. 1750. wegen Reinigung der Wolle, bevor sie nach den Märkten verführet wird.

(d) S. Nachricht von denen Manufacturen der Tücher, pag. 11.

§. 7.

VII. Vor allen Dingen muß die Landespolicey vor die inländischen Manufacturen zuerst sorgen, damit die zu denselben benöthigte Wolle überhaupt, und besonders die feine, nicht aus dem Lande ausgeführet werde. Die hierbey zu ergreifenden Maasregeln bestehen in folgenden:

1) Muß die Vor- und Aufkäuferey der Wolle auf dem Lande und bey denen Schäfereyen aus der ersten Hand, allen und jeden, besonders denen Wollhändlern, schlechterdings verboten werden (a); und denen Juden ist der Wollhandel gar nicht zu gestatten, es müßte dann ein- und anderer derselben, aus bewegenden Ursachen und bey besondern Umständen, solche Freyheit durch landesherrliche Concession erlanget haben (b). Jedoch pfleget man denen inländischen Manufacturisten den Aufkauf der Wolle auf dem Lande zu verstatten, die sich aber mit Attestaten der Magistrate legitimiren müssen, daß sie wirkliche Wollmanufacturisten und Wollarbeiter sind (c).

2) Ordentlicher Weise müssen die Grundherrschaften und Landleute ihre Wolle in die Städte auf die einländische Wochenmärkte zum Verkauf führen (d).

3) Zu dem Ende müssen hin und wieder im Lande in einigen dazu bequemen Städten eigene Wollmärkte angeleget werden. An einigen Orten, wie im Clev- und Mörsischen, werden diese Wollmärkte ein ganzes Vierteljahr hindurch, vom 1. Jun. bis den 1. Sept. alle Sonnabend gehalten (e). An andern Orten zugleich mit denen öffentlichen Messen und Jahrmärkten.

4) Bey dem Verkauf der Wolle auf den Wollmärkten müssen die einländischen Wollmanufacturisten das Vorkaufsrecht geniesen. Zuweilen dürfen die fremden Käufer in denen 3. ersten Tagen des Wollmarkts keine Wolle kaufen, widrigenfalls dem Käufer die Wolle confisciret, der Verkäufer aber an Gelde gestraft wird; nur erst den vierten Tag sind die Fremden zum Wolleinkauf berechtiget, und die Einländer haben binnen den ersten drey Tagen den Vorkauf (f). In Spanien müssen die auswärtigen Käufer eine Erlaubnis von denen einländischen Manufacturen beybringen, daß sie die Wolle ausführen dürfen. Die einländischen Manufacturen dürfen die Ballen besichtigen, und wenn ihnen selbige um den Preis anstehen, was sie dem Fremden mit allen Spesen gekostet haben; so muß er sie ihnen überlassen (g).

5) Zuweilen erfordern es die Umstände, daß man die im Lande erzielte Wolle denen einländischen Wollmanufacturisten conserviren, und bis zur nähern Verfügung den Einkauf und Handel mit solcher Wolle zum Wiederverkauf gänzlich aufheben (h), und folglich noch vielmehr die Ausfuhre der Wolle auser Landes schlechterdings verbieten muß (i). Auser solchen besondern Umständen, pfleget man zu verstatten, daß die Landwirthe ihre auf den Markt gebrachte Wolle, nach geendigtem Vorkaufsrecht der Manufactu-

nufacturiſten, an denjenigen, der am meiſten davor giebt, es ſey ein Manufacturiſt, oder anderer chriſtlicher Negotiant, und ein Einländer, oder Fremder, zu verkaufen; wovon aber ſodann ſowol die Acciſe, als auch, wenn die Wolle auſer Landes gehet, der auf die Ausfuhre geſetzte Impoſt erleget werden muß (k).

6) Hingegen pfleget, zu beſſerer Aufnahme der einländiſchen Manufacturen, nicht allein die Conſumtionsacciſe von der Wolle, ſondern auch die Handlungsacciſe, wenn die Wolle zum Verlag der einländiſchen Manufacturen aufgekauft und debitiret wird, gänzlich aufgehoben zu werden (l).

7) Wenn gleich der Handel mit einländiſcher Wolle zum Wiederverkauf und Ausfuhre auſer Landes verboten wird; ſo ſtehet doch denen Kaufleuten frey, ſowol fremde Wolle einzuführen, als auch mit derſelben, wenn ſie als ſolche gehörig erwieſen, nach Belieben gegen Erlegung der Abgaben zu handeln (m).

8) Zum Beſten der einländiſchen Manufacturen gereichet auch die Verordnung, daß die Grundherrſchaften ihre Wolle nicht von etlichen Schuren, um einen höhern Preis davor zu erhalten, unverkauft liegen laſſen, ſondern ſolchen Vorrath vielmehr in die Städte zum Verkauf bringen, oder gewärtigen ſollen, daß, nach Verlauf des dazu angeſetzten Termins, denen Manufacturiſten die unverkaufte Wolle gegen einen von der Cammer zu beſtimmenden Preis zugeſchlagen werde (n). Es ſind auch die Landwirthe ſehr irrig daran, wenn ſie glauben, durch ſolchen zurückhaltenden Verkauf ſich einen gröſern Nutzen verſchaffen zu können, indem dasjenige, was ſie daran bey dem höhern Preiſe etwa gewinnen, hinwieder an der unterdeſſen ſtark eingetrockneten Wolle verliehren; und wenn die Wolle nicht recht gut gereiniget worden, ſo kann dieſelbe durch den darin noch befindlichen Schmutz oft dergeſtalt verdorben werden, daß ſie kein Kaufmannsguth mehr iſt.

(a) S. königl. preußiſche breßlauiſche Cammerverordnung, daß die Aufkäuferey der Wolle auf dem platten Lande nicht ferner ſoll verſtattet werden, vom 31. Mart. 1744. Ingleichen Circulare vom 18. Oct. 1746. Ordre vom 5. Sept. 1750. Circulare vom 17. Jun. 1756. Cleviſche Cammerverordnung, die Unterſchleife bey dem Wollhandel betreffend, vom 16. Jul. 1753.

(b) S. Schleſiſche Verordnung, die Creysbeingeſeſſenen wegen des Wollverkaufens zu inſtruiren, vom 10. Dec. 1748. Schleſiſches Hauſirpatent vom 2. Dec. 1750. Edict vom 10. Jan. 1752. Königl. preußiſches Generalprivilegium und Reglement vor die Judenſchaft, vom 17. April 1750. §. 14.

(c) S. Schleſiſches Cammerreſcript vom 28. May 1742. und Verordnung vom 31. Mart. 1744. Circulare vom 17. Jun. 1756.

(d) S. diesfalſige ſchleſiſche Cammerverordnung vom 31. Mart. 1744. Königl. preußiſche Ordre vom 5. Sept. 1750. Circularia vom 20. Sept. 1760. 9. Jun. 1761. Cleviſche Cammerverordnung vom 16. Jul. 1753.

(e) S. eben dieſe cleviſche Cammerverordnung.

(f) S. Schleſiſches diesfalſiges Circulare vom 18. Oct. 1759.

(g) S. Fahrenholz Nachricht von der ſpaniſchen Schaafzucht, c. l. §. 3. p. 84.

(h) S. obige cleviſche Cammerverordnung. Schleſiſches Circulare vom 20. Sept. 1760.

(i) S. Cleviſche Cammerverordnung vom 16. Jul. 1753. Schleſiſche Circularia vom 2. Oct. und 16. Nov. 1761. Zuweilen gehet dieſes Verbot der Ausfuhre auch auf die bewollete Felle; S. Königl. preußiſches Circulare vom 10. Mart. 1761.

(k) S. Schleſiſches Circulare vom 17. Jun. 1756.

(l) S. Schleſiſches Cammerreſcript vom 28. May 1742.

(m) S. Schleſiſches Circulare vom 20. Sept. 1760.

(n) S. diesfalſiges ſchleſiſches Circulare vom 27. Nov. 1760.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

VIII. Endlich muß auch die Landespolicey durch weise Anstalten allen Betrug und Vervortheilung bey dem Wollhandel zu verhindern suchen. An Orten, wo eine gute Policeyeinrichtung ist, hat man besondere Wollwagen, auf welchen die grösten Ballen gewogen werden. Solche Wagen solten sich in allen Städten, wo Wollmärkte gehalten werden, befinden. Sie müssen aber auch richtig seyn, denn sonst leidet entweder der Käufer oder Verkäufer, und der Wollhandel bekommt einen bösen Ruf, die Landleute vermeiden solche Wollmärkte so gut wie die Käufer, so bald sie von der Unrichtigkeit der Wage überzeuget werden, und auf ihre Vorstellungen keine Verbesserung derselben erfolgen will. Der Stadtmagistrat, der das Wagegeld einzunehmen hat, begehet einen bestrafungswürdigen Fehler, wenn er wissentlich unrichtige Wage und Gewicht unterhält.

Die Vermischung der sogenannten Sterblingswolle unter die gute Wolle, ist ein Betrug, der denen Tuch- und Zeugmanufacturen zum grösten Nachtheil und Discredit gereichet. Es wird daher mit gutem Grunde verordnet, daß dergleichen Sterblingswolle (a), weder besonders, noch mit guter Wolle vermischt, bey derselben Confiscation und empfindlichen Geldstrafe, auf die öffentlichen Wollmärkte eingeführet und verkauft werden soll; und daß der Manufacturist, welcher solche Wolle wissentlich verarbeitet, dieserhalb sein Handwerk zu treiben verlustig seyn soll (b).

Es giebt noch andere Arten schlechter Wolle, die keine Kaufmannswaare ist, sondern unter dem Nahmen, Ausschuß (c), begriffen ist; als: die Raufwolle, abgebeitzte oder gerauste Wolle (d), welche die Weißgerber, oder die Fleischer, und zuweilen auch die Landwirthe aus den Fellen geschlachteter Schaafe, (daher sie auch Schlachtwolle heist) nachdem sie selbige in Kalk gebeitzet haben, ausraufen.

Die schmutzige Wolle von kranken Schaafen (e).

Die vor der Schurzeit ausgefallene Wolle (f).

Die neue Wolle (g), die schon vor Abscheerung der alten wieder gewachsen ist.

Man wird leicht begreifen, daß es ebenfalls ein Betrug ist, wenn diese Arten der Ausschußwolle (h) unter die gute Wolle gemischet wird. Nicht weniger darf keine Lämmerwolle, als die hauptsächlich nur vor die Huthmacher tauget, unter die Wolle von alten Schaafen gemischet werden (i). Man spielet diesen Betrug, zur Bevortheilung der Käufer, in allen spanischen Wollenwäschen; und es können nur diejenigen Manufacturisten, welche die Wolle bey denen Landwirthen unmittelbar kaufen, und auf ihre Rechnung waschen lassen, vollkommen gesichert seyn, Wolle ohne darunter gemischter Lämmerwolle zu bekommen (k).

Einige pflegen auch, um aus der den Schaafen abgenommenen Wolle desto mehr feine Wolle zu erhalten, aus der Wolle von der zweyten und dritten Gattung die Kernwolle auszulesen; welches aber ein schädlicher Mißbrauch ist.

Wollhändler, welche durch den Wollhandel bald reich werden wollen, haben die den Manufacturiers und dem gemeinen Wesen so nachtheilige, als dem betrügerischen Verkäufer vortheilhafte Gewohnheit, ihre schlechte grobe Wolle mit der guten zu vermischen, um sie los zu werden, oder sie inwendig unter die feine zu verstecken, indem sie die feine Wolle über die grobe herrollen (l). Der Schaden, den dadurch die Manufacturiers leiden, beweget diese öfters, auf eben die Art das Publicum wieder zu betrügen. Sie brauchen Wolle, die ungleiche Fäden hat, welche sich reiben und leicht brechen, mit der Zeit aber Ungleichheiten und Löcher, und dem

Tuche

Tuche oder Zeuge eine kurze Dauer verursachen.

Im Waschen gehen beym Wollhandel die schädlichsten und meisten Betrügereyen vor. In trockenen Jahren lassen die Wollhändler ihre Wolle schlecht waschen, oder geben ihr durch die Kunst einen gewissen Grad der Weisse, um einen Theil des alsdann weit beträchtlichern Abganges zu vermeiden, und den von dem Mangel des Regens erlittenen Schaden zu ersetzen. Denn die Erfahrung lehret, daß, wenn es zur Zeit der Wollschur nicht geregnet hat, der Abgang gröser ist; und daß hingegen, wenn es zu solcher Zeit regnichtes Wetter gewesen ist, weniger Abgang gefunden wird; welches daher rühret, weil der Regen einen Theil des Fettes und Schmutzes von der noch auf dem Rücken der Schaafe sitzenden, oder bis zur Waschzeit auf einem Klumpen zusammen liegenden Wolle hinweg nimmt.

(a) Die Sterblingswolle, welche die Franzosen morillée nennen, wird von den Fellen der an einer Krankheit gestorbenen Schaafe genommen.

(b) S. königl. preußische allgemeine Verordnung, daß künftig in Schlesien, weder auf die Wollmärkte noch auser denselben, die Sterblingswolle zum Verkauf eingeführet werden soll, vom 28. April 1747.

(c) Franz. Jetilles, Rebut.

(d) Franz. Pelade, Pelure, Pelie und Avalis.

(e) Franz. Cotisée.

(f) Franz. Croton.

(g) Franz. Elancée.

(h) Man hat noch mehr Arten der Ausschußwolle, die aber erst bey der fernern Verarbeitung der Wolle entstehet. Als die gröbere und unvollkommnere Theile, welche beym Krämpeln oder Kämmen im Kamme hangen bleiben, oder beym Schlagen der Wolle mit dem Wollbogen unter die Horde fallen, und die Kämmlinge, Flocken, ausgekämmte Wolle, und von den Franzosen Peignons auch Bourres de laine genennet werden.

Ferner die Schnipperlinge, Klunkern oder die groben Spitzen von der rohen Wolle, so bey der Zurichtung zum Spinnen abgeschnitten werden.

Die grobe Wolle, so in der Walkmühle abgehet, und im Französischen Laveton heist.

Die Flocken, die in den Karten hängen bleiben, Franz. Bourre laniſſe.

Die Scheerwolle, die der Tuchscheerer von den rauhen Tüchern abscheert, Franz. Bourre tontiſſe, und welche man mit der Schurwolle, die denen Schaafen bey der Wollschur abgenommen wird, Franz. Toiſon, nicht verwechseln muß.

(i) S. königl. preußisches Circulare vom 18. Nov. 1760.

(k) Nachricht von denen Manufacturen der Tücher, pag. 7.

(l) Die Franzosen nennen es farder, oder der Waare ein äuserlich gutes Ansehen geben.

3.

Zehenten.

Inhalt.

§. 1. Bedeutungen des Worts: Zehente. §. 2–5. Eintheilungen und §. 6. besondere Arten der Zehenten. §. 7. Verschiedene Benennungen derselben. §. 8. Wie die teutschen Fürsten und Stände zum Zehentrecht gelanget sind. §. 9. Wer den Zehenten zu entrichten hat. §. 10. Wovon er gegeben wird. §. 11. Nöthige Kenntnis der Zehentverfassung des Landes. §. 12. 13. Grundsätze. §. 14. Wirthschaft bey dem Sackzehent. §. 15–21. Wirthschaft bey dem Garbenzehent, wenn derselbe in Natur gehoben wird. §. 22. Von der Verpachtung des Sackzehenten. §. 23–30. Von der Verpachtung des Garbenzehenten. §. 31. 32. Von dem Zehenten in den Brachfeldern, als Kohl, Rüben, Cartoffeln, Hanf, Flachs ꝛc. §. 33. Vom Garten-

Digitized by Google

Gartenzehent. §. 34. Vom Weinzehent. §. 35. Vom Heuzehent. §. 36. 37. Vom Vieh-Fleisch- oder Blutzehent. §. 38–41. Vom Noval-Zehent. §. 42. Von der Remission bey Unglücksfällen, so die Früchte betreffen. §. 43. 44. Von Anschlägen bey Verpachtung der Fruchtzehenten auf viele Jahre.

§. 1.

Das Wort: Zehent, hat verschiedene Bedeutungen. Besonders bedeutet es 1) die Sache selbst, oder denjenigen Theil der Früchte und anderer Producte, welchen der Zehentpflichtige von seinen eingeerndten Früchten oder erzeugten andern Producten, dem Zehentherrn jährlich abzugeben schuldig ist. 2) Das Zehentrecht selbst, oder das Recht und die Befugnis des Zehentherrn, solchen Zehenten von denen Zehentpflichtigen zu fordern und zu erheben. 3) Wird auch das Wort: Zehent, vor denjenigen Distriet genommen, in welchem die zehentbare Grundstücke, auf welchen die Abgabe des Zehenten haftet, gelegen sind. Wenn also der Zehente von allen Orten, die in den Grenzen der Gerichtsbarkeit liegen, gehoben wird; so vereinigen sich die Grenzen der Gerichtsbarkeit mit den Grenzen der Zehentgerechtigkeit, und man nennet alsdann die Markung oft Zehent, z. E. das Guth liegt in der Dorf-Zehent, obschon sonst Markung und Zehent nicht einerley Sache sind.

§. 2.

Eben so verschieden sind die Eintheilungen der Zehent; die vornehmsten und gemeinsten derselben sind nachfolgende:

I. Werden die Zehenten eingetheilet in reales oder prædiales, Gütherzehenten, und personales oder persönliche Zehenten.

Der Gütherzehent begreift alles in sich, was aus den Güthern an Früchten, welche die Erde hervor treibet, eingesammlet wird, als Getreyde, Wein, Holz, Obst, Kräuter und dergleichen. Und hieher werden auch gezogen die Jagden und Fischereyen, so weit sie als fructus prædii betrachtet werden, wie auch Bergwerke, Steinbrüche und dergleichen, welche in usufructu prædii bestehen; ingleichen die Viehnutzungen.

Der Personalzehent ist derjenige, welcher vom Gewinn, den jemand durch seinen Fleis, Mühe und Arbeit rechtmäsiger Weise an sich gebracht hat, gereichet wird, als von seinem Amt und Dienst, Wissenschaft, Gewerbe, und wodurch man mit Ehren etwas erwerben und einen Gewinn machen kann. Es ist aber dieser Zehent, wenigstens in Teutschland, nicht mehr in Gebrauch.

§. 3.

II. In einigen Ländern wird der Zehent eingetheilet in den grosen und kleinen, zu Feld und zu Dorf.

Der grose Zehent zu Feld begreift den Getreyde- und Weinzehent in sich.

Der kleine Zehent zu Feld bestehet in Safran, Kraut, Rüben, Flachs und dergleichen.

Der kleine Zehent zu Dorf aber in grosem und kleinem Vieh, Eyern, Käsen ꝛc. (a).

(a) S. Zehentordnung in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens, §. 2. welche sich in Schwesers klugen Zehentbeamten, pag. 655. befindet. Womit auch die brandenburg-bayreuthische Zehentordnung vom 20. Jun. 1666. ibid. p. 673. und die bambergische vom 15. Jun. 1593. ibid. p. 676. übereinkommen.

§. 4.

III. Der Gütherzehent wird wiederum getheilet in den grosen und kleinen Zehent. Zu jenem gehöret alles Getreyde, Wein, Hülsenfrüchte ꝛc. zu diesem das Gartengewächs, Kraut, Rüben, Obst, Flachs, Hanf ꝛc. Wo aber der Feldbau geringe ist, die Obstbäume aber in groser Menge sind; da wollen einige

Digitized by Google

einige das Obſt zu dem groſen Zehent rechnen (a).

Der kleine Zehent wird ferner entweder von lebloſen Sachen, als die vorgenannte ſind, genommen, oder von lebendigen, der insbeſondere der Blut- oder lebendige Zehent genennet, und von dem jungen Vieh, Hühnern und Eyern genommen wird (b). Ob aber ſchon dieſer Unterſchied unter dem groſen und kleinen Zehent in Teutſchland angenommen iſt; ſo ſind doch über die Stücke, was zu der einen oder andern Gattung gehöret, faſt in allen Orten die Gewohnheiten verſchieden (c); und an theils Orten iſt der kleine Zehent gar nicht im Gebrauch; wie dann in Bayern von Hülſenfrüchten, Kräutern, Rüben, Hanf, Flachs, auch von Lämmern, Milch und Wolle, ordentlicher Weiſe kein Zehent genommen wird, es müßte dann eine quaſi poſſeſſion ſolchen Zehentgenuſſes von langer Zeit her vorhanden ſeyn (d).

(a) S. *Schmidt* ad Jus Bavar. Tom. 3. Tit. 28. Art. 12. n. 2.

(b) S. brandenburg-bayreuthiſche, und bambergiſche Zehentordnung.

(c) S. *Blumius* vom Zehentrecht, cap. 3. in fin.

(d) S. *Schmidt* in Comment. ad Jus Bavar. v. 1. Semicent. 2. contr. 29. n. 3. & Tom. 3. Tit. 28. Art. 12.

§. 5.

IV. Nach der heutigen Gewohnheit werden die Zehenten auch in geiſtliche und weltliche eingetheilet.

Die geiſtlichen Zehenten werden von geiſtlichen Stiftern, Clöſtern, Kirchen, Pfarrern, bey beyderley Religionsverwandten, gehoben.

Die weltlichen Zehenten können wiederum eingetheilet werden 1) in die landesherrliche, 2) in die, welche ganzen Communen, z. E. denen Städten, zuſtehen, und 3) in die, ſo Privatperſonen, als denen Vaſallen und Guthsbeſitzern gehören.

§. 6.

Auſer denen bisher erwähnten Gattungen von Zehenten, kommen noch ein und andere von verſchiedener Art vor. Alſo iſt der Bergzehent bekannt (a); ingleichen die Nachſteuer oder das Abzugsgeld, Decima emigrationis & hereditaria (b); wie nicht weniger der Handlohnzehent, Decima laudemiorum (c); von welchen beyden letztern bereits anderwärts gehandelt worden, vom erſten aber annoch zu ſeiner Zeit und an ſeinem Orte gehandelt werden wird. Man kann auch den von dem Marſchall von Vauban vorgeſchlagenen königlichen oder allgemeinen Zehenten hieher rechnen, ſo einen allgemeinen Contributionsfus abgeben ſollen (d).

(a) Hiervon werde ich bey der Materie vom Bergwerksregal handeln.

(b) S. den Art. Abzugsgeld.

(c) S. den Art. Handlohn.

(d) S. den hier gleich folgenden Art. Zehent, allgemeiner.

§. 7.

Man findet noch verſchiedene Benennungen der Zehenten, die aber ſchon unter obigen Eintheilungen mit ſtecken, und die ihren Nahmen entweder von dem Gegenſtand, oder von der Art der Erhebung, oder von andern zufälligen Umſtänden bekommen haben. Z. E. Fruchtzehent, Cartoffelzehent, Tobackzehent, Hanf- und Flachszehent, Küchengewächszehent, Obſtzehent, Weinzehent, Wieſen- oder Heuzehent, Kälberzehent, Fohlenzehent, Schweinezehent, Lämmerzehent, Milch- und Butterzehent, Gänſezehent, Hühnerzehent, Bienenzehent, welcher Viehzehent auch der lebendige oder Blutzehent genennet wird, ingleichen der Fleiſchzehent. In Anſehung der Erhebung kommen folgende Benennungen vor: Der Feld- oder Garbenzehent, da der Zehent im Felde nach den Garben gehoben wird; der Pfortenzehent, wenn der Zehent vor oder in der Scheuer des Zehentpflichtigen abgegeben wird; der Sackzehent,

wenn

Digitized by Google

wenn der Zehent in Körnern abgetragen wird, man nennet ihn auch den Scheffelzehent. Im Fürstenthum Anhalt, und zwar in dem Amte Ballenstädt, findet sich ein sogenannter Schlüsselzehent, der nur von einigen Aeckern in den Amtszehent und dessen Revier, darin solche liegen, von jedem Morgen 5. Garben gegeben wird. Ferner hat man daselbst einen sogenannten Köhrzehent, da von jedem Morgen gewisse kleine Garben entrichtet werden; er soll sonst Chorzehent heisen, und eine Garbe ex oblatione ad altare in manipulo bestanden haben. Eben daselbst hat man auch einen Laufzehent, wenn einige Stücke an der Zehentgrenze, wo zweyer Zehentherrn Revier zusammen stosen, belegen sind, so gehöret daselbst der Zehente dem Zehentmahler oder Erheber, welcher ihn zuerst erlaufen hat. Ingleichen findet man allda einen Schleifzehent, so in einer Gewohnheit bestehet, daß, wenn eine Zehentfuhre zuerst kommt, nimmt sie die zehente Garbe von dem Hausen oben weg, kommt aber der Eigenthümer des Ackers zuerst, so läßt er die zehente Garbe unten im Hausen liegen (a). Hiernächst ist auch der Rottzehent bekannt, der von neu gerotteten oder urbar gemachten Aeckern gegeben, und auch Neubruch oder Novalzehent genennet wird. Es wird davon unten mit mehrern gehandelt werden.

(a) S. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft, Cap. 10. §. 16. pag. 355.

§. 8.

Nun solten wir billig von dem Ursprunge der Zehenten handeln. Allein da diese Materie allzusehr in das canonische oder päbstliche Recht hinein gehet, wir auch hier hauptsächlich nur mit denen landesherrlichen Zehenten, so einen Gegenstand des Cameralwesens abgeben, zu thun haben; so müssen wir den Leser, in Ansehung des Ursprunges der Zehenten, auf die Schriftsteller zurückweisen, die ex professo von den Zehenten geschrieben haben (a). Wir begnügen uns dermal nur damit, daß wir anmerken, daß die teutschen Landesfürsten und Stände das Zehentrecht aus verschiedenen Gründen ausüben können. Sie können solches eines Theils ex superioritate territoriali (b), oder vermöge des Herkommens und undenklichen Observanz ausüben. Auch haben solches Recht ein und andere Fürsten durch die Schutz- und Schirmsgerechtigkeit oder Jus advocatiæ von denen Bischöffen und Kirchen erlanget (c). Ingleichen hat der Westphälische Frieden verschiedenen teutschen Reichsständen dieses Recht durch die Secularisation geistlicher Stifter zuwege gebracht. Zuweilen hat sich der Landesherr bey Verleihung seiner Güther an die Unterthanen, den Zehenten ausdrücklich vorbehalten ꝛc. ꝛc. Man findet daher noch heute zu Tage ganze Staaten in Teutschland, in welchen dem Landesherrn das Zehentrecht bey allen Unterthanen zustehet; auser was etwa der Landesherr ein oder anderen Geistlichen davon loco salarii abgetreten und eingeräumet, oder auch andern weltlichen Personen und Vasallen in Lehen gegeben hat. Ein Cameralist muß sich in dem Lande, wo er dienet, um den Grund und Beschaffenheit der landesherrlichen Zehentgerechtsame genau erkundigen, wenn er seinem Herrn nichts vergeben, noch auch von denen Unterthanen nichts unbilliges und widerrechtliches verlangen will. Bey Ermangelung einer genauen Kenntnis in diesem Stücke, kann ein Cammercollegium seinen Herrn in die weitläuftigsten Processe mit seinen Unterthanen verwickeln.

(a) Man findet selbige in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Zehent, angeführet. Unter den neuern hat Schweser in seinem klugen Zehentbeamten diese Materie sehr schön und ausführlich abgehandelt.

(b) S. *Wurmser* Exer. J. p. 6. quæst. 21. *Myler* de Princ. & Stat. Imp. c. 70. n. 5. *Ister* de Feud. Imp. c. 8. n. 15.

(c) S. *Cranz.* in Saxonia, Lib. 6. c. 52. *Lehmann* in Chron. Spir. Lib. 5. c. 67. die 7. Gerechtigkeit.

§. 9.

Wann wir nun, wie unsere Absicht ist, blos bey dem landesherrlichen Zehentrechte stehen bleiben; so fraget sich zuforderist, wer dem Landesherrn den Zehenten zu entrichten schuldig ist? Die Antwort ist leicht. Da die Zehentreichung ein onus reale ist; so folget daraus, daß alle diejenigen, sie mögen geistliche oder weltliche Personen, Christen oder Juden seyn, zur Prästation der Zehenten regulariter verbunden sind, welche solche Güther besitzen, auf welchen diese Beschwerung haftet. Es muß aber allemal das Herkommen und die Landesobservanz ausweisen, in wie weit diese Regel Statt findet. Die Güther, welche die Unterthanen besitzen, sind von gar verschiedener Art, Natur und Einrichtung; und diese Verschiedenheit macht, daß obige Regel nicht allemal als allgemein angenommen werden kann. Es ist daher jederzeit das erste, was man in Ansehung der Zehentgerechtsame des Landesherrn zu untersuchen hat, daß man erforsche, ob und in wie weit, und auf welche Art des Zehenten, das Guth, so man deshalb in Anspruch nehmen will, darzu schuldig und verbunden ist.

§. 10.

Eben so muß die landesherrliche Gerechtsame, das Herkommen und die Observanz die Gegenstände des Zehentrechts, oder die Sachen, von welchen der Zehente kann gefordert werden, an die Hand geben. Zuweilen hat der Landesherr alle Zehenten überhaupt im Lande allein zu erheben; zuweilen ist er nur zu dem grosen Zehenten berechtiget, und der Geistliche oder ein Vasall hat den kleinen zu geniesen; oder diese haben den Viehzehenten, und der Landesherr den Fruchtzehenten, entweder ganz, oder nur zum Theil und von gewissen Aeckern, da der Geistliche den andern Theil erhebet; und was dergleichen Fälle und Einrichtungen mehr sind.

§. 11.

Man siehet hieraus abermals, wie nothwendig einem Cammercollegio eine genaue Kenntnis der Zehentverfassung im Lande ist. Ohne diese Kenntnis wird die Cammer in beständiger Ungewißheit und Zweifel stehen, ob der Landesherr bey dem Zehenten verkürzet werde, oder nicht. Will aber die Cammer diese Kenntnis erhalten; so muß das Land vermessen, nach der Messung aber richtige und umständlich beschriebene Zehentlagerbücher verfertiget, und solche von der Cammer wohl examiniret werden (a). Wenn, wie es nach guten Grundsätzen seyn solte, schon bereits ordentlich eingerichtete Haupt-Lager- und Saalbücher vorhanden sind; so können aus selbigen die Zehentlagerbücher leicht extrahiret werden, indem in jenen bey jedem Acker oder Wiese bereits angemerket ist, ob, wohin und wie weit sie zehentbar ist, bey einem jeden Hauswirth aber zugleich nachgewiesen wird, was derselbe an kleinen Zehenten, oder auch an Blutzehenten zu entrichten hat.

(a) Auf die Anfertigung solcher Zehentlagerbücher wird im 1. §. der Fürstl. Waldeckischen Zehentordnung vom 18. Jul. 1742. sehr gedrungen.

§. 12.

Nun wollen wir sehen, was es mit der Cameraleinrichtung der Zehenten vor eine Beschaffenheit hat, und was zugleich die Gesetze dabey verordnen. Wir wollen mit den Fruchtzehenten den Anfang machen. Und hier haben wir zuförderst folgende Grundsätze zu merken.

I. Ordentlicher Weise muß der Zehente von allen in der Zehentfluhr gelegenen Aeckern gegeben werden, es sey dann, daß sich jemand mit einer erwiesenen Freyheit schützen, oder die Verjährung (a) beweisen kann.

Denn

Digitized by Google

Denn wenn eine ganze Fluhr zehentpflichtig ist; so ist allemal die Præsumtion, daß dieser oder jener in derselben gelegene einzelne Acker zu Entrichtung des Zehenten verbunden sey.

(a) Wozu die Hannöverische Zehentordnung de An. 1709. in Collect. Const. n. 77. §. 11. 12. eine Zeit von 40. Jahren, die Oesterreichische Zehentordnung §. 3. beym Schweser c. l. p. 655. 32. Jahre einräumet.

§. 13.

II. Der Zehente muß von allen Früchten, welche der zehentbare Acker träget, abgegeben werden (a). Daher ist das Sprüchwort entstanden: wo der Pflug hingehet, da gehet auch der Zehente hin; oder, welches einerley ist: was der Acker trägt, muß Zehenten geben (b). Der Grund dieser Regel bestehet darin, daß der Zehente ein Jus reale ist, so auf dem Grund und Boden haftet, und daß es nicht in des Feldbestellers Macht stehet, das auf seinen Feldern hafteude Jus decimandi zu mindern oder gar aufzuheben (c). Aus dieser Regel fliesen folgende Sätze, so auch durch Landesordnungen unterstützet werden.

1) Der Zehente muß auch von denen Früchten und Gewächsen, welche in den Brachfeldern erzeuget worden, gegeben werden (d). Dieses ist der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs. Durch dergleichen Früchte und Gewächse wird der Acker ausgesogen, so, daß er hernach, wenn er wieder mit Getreyde bestellet worden, keine so reichliche Erndte bringet. Der Zehentherr würde mithin sehr dabey zu kurz kommen, wenn er nicht durch den Zehenten von der Brache schadlos gehalten werden solte.

2) Wenn auch in die Brache keine Früchte gesäet werden, so, daß der Acker mit Gras bewächset; so bleibet doch dem Zehentherrn allemal der Zehente von solchem Grase oder sogenannten Trüschheu.

3) Wenn ein bereits geleertes Feld mit Rüben oder einer andern Frucht in einem Sommer wieder besäet wird, um also doppelten Nutzen davon zu ziehen (e); so gehöret dem Zehentherrn von dieser andern Frucht ebenfalls der Zehente; es wäre dann, wie in der Oberpfalz, diese zweyte Auszehndung nicht gebräuchlich (f).

4) Wenn die Form und Gestalt eines zehentbaren Ackers verändert, und aus demselben z. E. eine Wiese, Garten oder Weinberg gemacht worden; so gebühret dem Zehentherrn von selbigen der Zehente vom Heu, Gartengewächs oder Wein (g). Man pfleget aber nicht zu gestatten, daß die Unterthanen ein Stück zehentbares Land zu Garten, Wiesen, Teichen oder Huthen, eigenmächtiger Weise einrichten; sondern wer zu seinem bessern Nutzen dergleichen Veränderung vornehmen will, muß sich zuförderst mit dem Zehentherrn deshalb vergleichen, bey landesherrlichen Zehenten aber bey dem Beamten melden, der sodann seinen gutachtlichen Bericht, was etwa, nach Erkenntnis unpartheyischer ackerverständiger Leute, statt des Zehenten an Gelde gegeben werden kann, an die Cammer erstattet, und derselben Verordnung darüber einholet. Wenn aber dergleichen veränderte Stücke nach der Zeit wiederum zu Saatland gemacht werden; so stehet dem Zehentherrn frey, statt des Geldes den Zehenten wieder in natura zu ziehen (h). Jedoch muß hierbey auf die Landesobservanz gesehen werden. Ist es z. E. in einem Lande nicht herkommlich und gebräuchlich, daß von Hopfen oder Fischen der Zehente gegeben wird; so würde auch dieser Zehente alsdann wegfallen, wenn ein zehentbarer Acker in einen Hopfengarten oder Teich verwandelt worden (i).

Digitized by Google

5) Wenn in einem zehentbaren Acker eine ganz neue und im Lande noch nicht übliche gewesene Frucht, z. E. Toback, Cartoffeln ꝛc. erzeuget wird; so wird heute zu Tage an den meisten Orten der Zehente davon genommen (k), da zumal die Erbauung dieser Früchte im Grosen getrieben zu werden pfleget. Denn wenn dergleichen Früchte zehentfrey seyn solten; so würde dem Zehentherrn dadurch ein groser Abgang und Schaden zuwachsen (l). Unterdessen thut man allemal wohl, wenn man im Anfang, da dergleichen Früchte nur im Kleinen und so zu sagen zur Probe gebauet werden, so lange, und bis es ins Grose gehet, den Zehenten nachlässet, um die Leute zu deren starken und allgemeinen Anbau desto mehr aufzumuntern. Es ist aber dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß man solche Erlassung des Zehenten nicht stillschweigend durch eine blose Unterlassung des Abzehendens, sondern ausdrücklich in denen deshalb zu erlassenden Verordnungen, verwilliget, damit die Zehentpflichtigen von dem Stillschweigen keinen Anlaß nehmen können, den Zehenten nachmals zu verweigern. Denn obgleich ihnen diese Ausflucht wenig helfen wird; so kann es doch Gelegenheit zu Processen geben (m).

(a) S. *Pufendorf* Obser. Jur. Tom. 2. Obs. 151. *Schweser* c. l. p. 87. Fürstl. Waldeckische Zehentordnung, §. 2. Bayerisches Landrecht, §. 10. Oesterreichische Zehentordnung, §. 6. Lüneburgische Zehentordnung, §. 1. Die Kärntische Zehentordnung, §. 12. läßt so viel Küchenspeise frey, als ein Tagbau anlanget.

(b) S. Eisenhardt Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern, pag. 594. Estors Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, p. 557. Schweser c. l. p. 115. determiniret diese Regel also: Was ein zehentbarer Acker trägt, ist zehentbar, es mag Nahmen haben, wie es will, wachsen unter oder über der Erde, in Körner oder Wurzelgewächsen bestehen, die Frucht werde zeitig oder unzeitig abgeschnitten, und der Saame werde benutzet, wie er immer wolle.

(c) S. Schweser l. c. pag. 87.

(d) S. Chur-Bayerische Zehentordnung, §. 10. Lüneburgische Zehentordnung, §. 2. Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 52. Oesterreichische Zehentordnung, §. 4. Wolfenbüttelische Verordnung vom 2. Aug. 1703. und Declaration der Zehentordnung, vom 20. Jan. 1744. daß, wenn gleich in den Zehentordnungen von dem grünen Wickfutter, so aus Mangel der Weide, auch des Klee und grüneu Grases, sogleich abgefüttert wird, mit ausdrücklichen Worten nichts disponiret ist, das Wickfutter dennoch ex generalitate der Verordnung, nach welcher von allen demjenigen, was in der Braak bestellet mit der Egge bestrichen worden, der Zehente entrichtet wird, vor zehentbar zu halten, und der Zehente davon entrichtet oder vergütet werden müsse.

(e) Es pflegen die Bauern theils in Brachfeldern, theils nach abgeleerten Kornäckern, etwas von allerley Getreyde, in die neu umgerissene Felder, oder auch Rübensaamen auszusäen, welches, und jenes zwar noch grün und unzeitig, mithin das blose Gras vor ihre Pferde, sowol als die Rüben vor das Rindvieh und Schweine, gebrauchet wird. Man nennet diese Früchte Mischling oder Mischgetreyde.

(f) S. Churbayerische Zehentordnung, Art. 6. Schweser c. l. pag. 110. und 154.

(g) S. Oesterreichische Zehentordnung, §. 12. Bayerisches Landrecht, Tit. 28. §. 15. Kärntische Zehentordnung, §. 6. Lüneburgische Zehentordnung, §. 4. 5. 6. Schweser c. l. pag. 95.

(h) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 18. 19.

(i) S. Schweser c. l. pag. 148.

(k) S. eben daselbst, pag. 114. u. f. Wenn der Toback in der Brache gebauet wird, so wird er im Anspachischen zum kleinen, in Winter- und Sommerfeldern aber zum grosen Zehenten gezogen; S. Onolzbachisches Ausschreiben, wie es mit dem kleinen Zehenten soll gehalten werden, vom 29. Aug. 1705. beym Schweser c. l. pag. 697. Vom Cartoffel- Tobacks- und Rübsaamen-Zehenten findet man eine kurze Anmerkung in Estors Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, p. 557. Cramer vom Grundbieren- oder Cartoffelzehenten,

henten, im 12ten Bande der Wetzlarischen Nebenstunden, pag. 25. u. f.

(l) Man pfleget sonst einen Unterschied zu machen, ob der Zehente indefinite von allen und jeden Früchten gegeben wird, quo casu dem Zehentherrn der Zehente zugesprochen wird; oder ob der Zehente auf gewisse Species restringirt ist, nemlich nur auf Korn, Weitzen, Gerste und Haber; in welchem Fall dem Zehentherrn der Zehente von Toback und andern Früchten nicht zukommen soll. S. Schweser c. l. pag. 114. Allein in thesi hat es seine Richtigkeit, daß der Zehente als ein onus reale durch Veränderung der Früchte keinen Eintrag leiden, noch die zehentbare Unterthanen in fraudem decimarum, wegen Mutation der Früchte, solchen verweigern können. S. *Mevius* P. 9. dec. 68. *Hertius* Vol. 2. D. 59. n. 3. & D. 357. n. 7. *Klock* L. 1. Conf. 40. 128. Carpzov L. 1. Jurispr. consist. D. 131.

(m) Wovon man beym Schweser l. c. p. 115. u. f. Beyspiele findet.

§. 14.

Was nun die Zehentwirthschaft selbst, und zwar bey dem Getreydezehenten, anbetrift; so ist dieselbe anders bey dem Sackzehenten, und wieder anders bey dem Garbenzehenten beschaffen. Der Sackzehente bestehet bekanntermasen darin, daß die zehentpflichtige Unterthanen dem Zehentherrn von jeder Gattung Früchte eine gewisse und bestimmte Anzahl Scheffel oder anderes landübliches Maas, in guten, saubern, wohlgemachten, gereuterten, abgeschwungenen Körnern, so Kaufmannsguth und Währung ist (a), auf ihre eigene Kosten, auf den herrschaftlichen Fruchtboden liefern, und solche durch den geschwornen Fruchtmesser messen lassen müssen. Dahingegen der Garbenzehent entweder auf dem Felde, oder vor der Unterthanen Scheuer in Gebunden oder Garben an die Zehentheber abgegeben wird.

Ordentlicher Weise muß der Fruchtzehente in Garben entrichtet werden. Ist diese Art der Zehentabgaben bis anhero gebräuchlich gewesen, und entweder der Zehentherr oder die Zehentpflichtige wollen gerne, anstatt derselben, einen Sackzehenten einführen; so muß solches mit beyder Theile Einwilligung durch Errichtung eines besondern Vergleichs geschehen, bey welchem dem Zehentherrn zur Cautel dienet, daß er sich das Recht und die Macht, den Sackzehenten nach seinem Gutfinden, oder nach Verlauf bestimmter Jahre, wiederum aufheben, und den Garbenzehenten von neuem einführen zu dürfen, ausdrücklich vorbehalte; denn alsdann können die Unterthanen, die sich etwa bey dem Sackzehenten besser befinden, wenn derselbe nach Verlauf vieler Jahre, wieder aufgehoben werden soll, um desto weniger ein Jus emphyteuseos oder coloniæ perpetuæ vorschützen, und der bisher subsistirte Zehentcontract leuchtet als ein wahrer contractus locati conducti hervor (b).

Auf die Frage: welche Art von diesen beyden Zehenten dem Zehentherrn vortheilhafter sey, und ob der Sackzehente vor dem Garbenzehenten, oder dieser vor jenem den Vorzug verdiene? läßt sich keine allgemeine Antwort geben. Es hat eine jede Art ihre gute und böse Seite; und es kommt lediglich auf die Umstände des Landes, so wie auch darauf an, welche Art am besten und vortheilhaftesten eingerichtet werden kann. Wir wollen unter beyden Arten eine kleine Vergleichung anstellen, aus welcher sich zugleich ergeben wird, wie etwa die Einrichtung gemacht werden kann.

1) Hat der Sackzehent den Vortheil, daß man alle Jahr auf eine gewisse Quantität Früchte richtige Rechnung machen kann, welches in der Wirthschaft von grosem Nutzen ist. Hingegen ist bey dem Garbenzehent alles ungewiß, weil die Früchte nicht alle Jahr gleich gut gerathen. Unterdessen kann man doch auch den Garbenzehent, wenn man denselben nach einem richtigen Anschlag, entweder um eine gewisse Quantität Getreyde, Cartoffeln und Stroh, oder um

bloses

bloſes Geld, verpachtet, ziemlich aufs Gewiſſe bringen.

2) Macht die Hebung des Sackzehentens gar keine Umſtände, Mühe noch Koſten; denn wenn Martini da iſt, bringet jeder zehentpflichtige Unterthan ſein ſchuldiges Quantum an reinen Körnern auf den herrſchaftlichen Boden. Hingegen bey der Naturalhebung des Garbenzehenten muß man erſt die Zehentfuhr, wenn die Früchte noch auf dem Halmen ſtehen, beſichtigen laſſen; zur Auszehendung bey der Ernde müſſen Zehentheber, und wenn der Zehente in die Zehentſcheuer gekommen, Zehenttreſcher und dabey zugleich einige Aufſeher beſtellet werden. Alle dieſe Umſtände, ſo nicht vermieden werden können, verurſachen groſe Koſten.

3) Bey dem Garbenzehenten bekommt der Zehentherr auch eine ziemliche Quantität Stroh, welches ein wichtiger Artickel in der Wirthſchaft iſt. Der Sackzehent aber beſtehet gemeiniglich in bloſen Körnern. Allein kann man dann nicht auch bey dem Sackzehenten die Einrichtung machen, daß die Zehentpflichtige auch zugleich ein Gewiſſes an Stroh liefern müſſen?

4) Wenn man die Zehenten verpachten will; ſo hat man bey dem Sackzehenten einen weit ſichern Fus, als bey dem Garbenzehent. Kommt Martini herbey; ſo darf man ſich nur nach den Marktpreis erkundigen. Selbigen bezahlen die Zehentpflichtigen gerne, weil ſie dabey die Kornfuhren erſparen können, und der Zehentherr büſet dabey nichts ein. Die Verpachtung des Garbenzehenten aber geſchiehet gemeiniglich vor der Ernde, da die Früchte noch auf dem Halmen ſtehen; da weiß weder der Zehentherr noch die Zehentpflichtigen, wie der künftige Fruchtpreis ausfallen werde; man hat alſo bey der Verpachtung keinen gewiſſen Fus, und der Zehentherr läuft allemal Gefahr, dabey zu kurz zu kommen; wiewohl auch zuweilen die Zehentpflichtigen, oder andere Pächter, wenn ſie bey der Verſteigerung allzuſehr in die Höhe getrieben werden, Schaden leiden können. Erſtere gewinnen manchmal nichts, als die Erſparung der Frucht- und Strohfuhren.

5) Man pfleget hauptſächlich den Sackzehent aus der Urſache einzuführen, weil man glaubt, dabey vor die Betrügereyen und Unterſchleiſe ſicherer zu ſeyn; und man hat auch nicht Unrecht. Es können bey dem Sackzehent ebenfalls Betrügereyen vorgehen. Die Zehentpflichtige, wenn ſie die Früchte wurfeln, nehmen erſtlich das Beſte oder den Vorſprung vor ſich weg, und das leichte und ſchlechte widmen ſie zum Zehent. Manche nehmen gar Aſter, und ſieben es unter die Körner. Manche haben Gewende, darauf geringes Getreyde, Treſpe, Raden und dergleichen wächſt; ſolche geringe und unreine Früchte deſtiniren ſie dann zum Zehenten, und die guten und reinen Körner behalten ſie vor ſich (c). Allein alle dieſe Betrügereyen können ganz leicht verhindert werden. Man ſchicke das erſtemal die Zehentpflichtigen, die ſolche untaugliche und verfälſchte Früchte bringen, damit wieder nach Hauſe, und halte ſie mit Ernſt und Zwang zu Lieferung marktreinen Getreydes an; und man beſtrafe ſie beſonders, wenn ſie zum zweyten- oder drittenmal betrügen wollen. Weit ſchwerer ſind die Betrügereyen bey dem Garbenzehent zu verhüten. Man giebt zwar ſcharfe Geſetze dawider und beſtraft die Uebertreter; allein die Erfahrung lehret, wie wenig ſich die Bauern daran kehren, weil ſie immer neue Ränke und

Wege

Digitized by Google

Wege zu erfinden wissen, und dabey allemal hoffen, daß ihre Schelmereyen verschwiegen bleiben werden. Man nimmt die Zehentheber, Zehenttrescher und Aufseher in Eyd und Pflicht; allein auch hier hat die Erfahrung vielfältig gewiesen, wie wenig man sich auf solche verpflichtete Leute verlassen kann. Die Exempel sind gar nicht rar, daß die Zehentheber mit den Unterthanen unter einer Decke liegen, und die Aufseher in der Zehentscheuer es mit den Treschern halten. Man darf sich also gar nicht wundern, wenn die Bauern vor geschehener Abzehndung heimlich Früchte vom Felde tragen, die Zehentgarben vertauschen oder gar entwenden, ihr Vieh währender Ernde in die Stoppel treiben, bey der Ernde die Früchte nicht rein aufharken, und was liegen geblieben ist, hernach, ohne es zu verzehnten, einbringen; wenn die Trescher, zu Gewinnung mehrern Tagelohns, die gehörige Arbeitsstunden nicht beobachten, noch das gesetzte Quantum austreschen, die Früchte nicht rein austreschen, noch gehörig rein machen, bey den Mittags- und Abendstunden heimlich Frucht oder Stroh mit nach Hause nehmen, und was dergleichen Betrügereyen mehr sind.

Da diese Unbequemlichkeiten bey dem Garbenzehent schwerlich zu heben sind, die Einsammlung desselben auch gedachtermaasen mit vielen Kosten verbunden ist; so dürften diese beyden Ursachen schon allein hinreichend seyn, um dem Sackzehenten den Vorzug einzuräumen.

Soll nun dieser erwählet und eingeführet werden; so hat man sein Augenmerk hauptsächlich auf die Auferrigung eines möglichst genauen, richtigen und zuverläßigen Anschlages zu richten. Man nimmt 6. oder 9. Jahre, in welchen weder Kriegesverheerung, noch Mißwachs, oder allgemeine Hagel- Wetter- oder Heuschrecken- und Mäuse-Schäden auf dem Felde vorgefallen, und rechnet aus, was in solchen Jahren, da man den Garbenzehent gehoben, von einer jeden Gattung Getreyde an gewöhnlichen Zehentgarben eingegangen, und was oder wie viel aus selbigen an reinen Körnern ausgetroschen worden, und wie viel Gebund Strack- und Krummstroh es gegeben. Den herausgekommenen Ertrag theilet man hernach in 6. oder 9. Theile, da dann ein Theil den jährlich abzugebenden Sackzehent bestimmet.

(a) S. Würtembergische Zehent-Instruction, §. Also auch soll ein jeder Beständner geben ꝛc. Schweser, c. l. pag. 430.

(b) S. J. J. Reinhards Gedanken, ob ein Sackzehent dergestalt widerruflich sey, daß man den Zehent wieder in Garben auf dem Feld nehmen könne? im 1ten Bande der kleinen Ausführungen, pag. 355 – 440. J. U. von Cramer Abhandlung, ob Zehentpflichtige dadurch, daß sie statt des Zehenten in Natur eine jährliche Abgift an Früchten oder Geld über Menschen Gedenken liefern, ein Jus emphyteuseos oder coloniæ perpetuæ am Zehenten erlangen? im 5ten Bande der Wetzlarischen Nebenstunden, p. 158. u. f. Schweser hat c. l. pag. 239. u. f. auch diese Frage untersuchet.

(c) S. Curiöse Gedanken vom Decem, pag. 151. Schweser, c. l. pag. 431.

§. 15.

Bey der Wirthschaft des Garbenzehenten wenn derselbe in Natur erhoben wird, kommen folgende Anstalten und Verrichtungen vor.

1) So bald die Erndezeit herannahet, werden vor eine jede Dorfschaft, nach Proportion der Gröse des Zehentreviers, ein, zwey, drey oder mehr Zehentheber, die an einigen Orten auch Zehenter, Zehentmahler, Zehentsammler oder Abzehenter genennet werden, angenommen und gehörig verpflichtet. Es muß dahin gesehen werden, daß darzu niemand anders genommen werde, als solche Leute,

von deren Treue, Fleis und gutem Wohlverhalten man versichert ist, und welche der Felder, wo sie den Zehent heben sollen, wohl kundig sind (a). Ihre Verpflichtung gehet dahin, daß sie ihrem Zehentherrn nicht allein getreu, hold und gewärtig seyn, zu Tag und Nacht seinen Nutzen und Bestes wahrnehmen, seinen Schaden aber warnen, und, so viel möglich, verhüten helfen, sondern auch im Felde die Zehentfrüchte, wie sichs gebühret, recht absetzen und zehenden, mit Wissen und Willen niemanden seinen zehentbaren Acker zehentfrey paßiren lassen, von denen abgezehnden Früchten nichts entwenden oder in ihren Nutzen verwenden, und gute Achtung haben wollen, daß auch von andern davon nichts entwendet, sondern alles auf die Zehentwagen geladen, und in die herrschaftliche Zehentscheuer geliefert werde, oder aber, da von einem oder dem andern etwas entwandt, oder untreulich mit dem Zehent umgegangen würde, solches sofort gehörigen Orts anzeigen, und überhaupt während ihrer Dienste alles dasjenige, was einem getreuen und verpflichteten Zehentheber eignet und gebühret, thun und verrichten, und sich von solcher ihrer Schuldigkeit weder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch durch Ansehen der Person oder Geschenk und Gaben abhalten lassen wollen.

Will demnach ein Zehentheber dieser seiner Pflicht in allen Stücken gehörig nachkommen; so darf er es an seinem Fleis, Munterkeit und Wachsamkeit nicht ermangeln lassen, er muß sich bey Tage, und auch dann und wann bey Nacht, auf dem Felde finden lassen, und auf alles, was ihm verdächtig vorkommt, ein sorgfältiges Auge haben. Mit allem Rechte aber verdienen sie mit empfindlicher Geldstrafe, oder wenn sie dazu nicht vermögend sind, oder es die Umstände erfordern, am Leibe gestraft zu werden, wenn sie mit Hintenansetzung ihrer Pflicht, entweder selbst untreu handeln, oder mit denen Zehentpflichtigen Parthiererey treiben, und an deren Betrügereyen Antheil nehmen.

Damit sich aber bey vorkommenden Unordnungen die Zehentheber nicht mit dem Mangel nöthiger Kenntnis oder Unterrichts entschuldigen können; so ist es gar nichts überflüßiges, wenn man sie mit einer ordentlichen, doch nur in kurtzen Sätzen abgefaßten Instruction versiehet, die sie nach geendigtem Dienst wieder abzugeben haben.

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 23.

§. 16.

2) Wenn die Früchte gebunden und eingeerndet werden sollen, müssen die Zehentpflichtige solches denen Zehentheben beyzeiten und zuverläßig anzeigen, und die Zeit, wenn sie binden wollen, kund thun. Wenn diese Ansage geschehen, und die Leute im Felde binden, müssen die Zehenterheber ohne Noth niemanden aufhalten, oder auf sich warten lassen, und zu dem Ende die ganze Ernde hindurch im Felde seyn, und, so viel möglich, die Abfahrt der Früchte, besonders bey unbeständigem Wetter, befördern. Lassen sie es daran ermangeln; so sind sie allemal strafbar (a). Weil aber die Zehentheber nicht aller Orten zugleich seyn können; so müssen an einigen Orten die Zehentpflichtigen den Zehentheber 4. Stunden abwarten, und im Fall sich dieser indessen nicht einfindet; so sind sie alsdann befugt, die Früchte nach Hause zu fahren, müssen aber den Zehenten auf dem Felde liegen lassen, und damit redlich und gewissenhaft verfahren, auch wieviel Bunde überhaupt

haupt gewesen, dem Zehentheber anzeigen (b). An andern Orten muß der Zehentpflichtige, wenn er, wegen besorgenden Wetters oder Regens, ohne Nachtheil den Zehentheber nicht abwarten kann, die Abzehndung durch einen redlichen, unpartheyischen, dem Landesherrn mit Erbhuldigung zugethanen Unterthan, gehörigermaasen verrichten lassen (c). Es müssen auch wohl die Früchte drey Tage lang im Felde stehen bleiben, bis sie abgezehndet werden (d). Zuweilen muß nach dem Morgen ansagen, die Abzehndung des Nachmittags, auf das Mittags ansagen aber, des andern Morgens, und bey dem Rauchfutter in 4. Stunden geschehen, nach deren Verfluß die Abfuhre erlaubt ist (e). Auserdem darf kein Zehentpflichtiger, ohne die Anzeige vorher zu thun, oder den Zehentsammler abzuwarten, keine Früchte einfahren, wenn er gleich hernach erweisen könnte, daß er mit Auswerfung der Zehentgarben richtig verfahren habe; zuweilen ist eine willkührliche Strafe, und wenn er betrüglich gehandelt, auser der Ersetzung des Abgangs, auf jedes Gebund Frucht eine Strafe von 10. Rthlr. oder bey unvermögenden Leuten fünftägiges Gefängnis, darauf gesetzt (f). Anderer Orten wird jeder Contraventionsfall mit 5. Rthlr. bestraft (g).

Wird der Zehente nicht im Felde, sondern vor der Scheuer der Unterthanen gehoben; so darf kein Gebund eher abgeladen werden, bis abgezehndet worden.

Doch pfleget man denen nothdürftigen Unterthanen zu verstatten, vor der Ernde und geschehenen Abzehndung, etwas Frucht zu Brodkorn schneiden zu dürfen; nur müssen sie vorher die Erlaubnis dazu nachsuchen, oder es wenigstens dem Zehentheber anzeigen, damit bey der Ernde der Zehente davon zuvor weggenommen werden könne (h). Ohne solche Erlaubnis oder Anzeige, ist dieses Fruchtschneiden allemal strafbar.

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 4. 5.

(b) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 4.

(c) S. Würtembergische Zehentinstruction, Cap. 4. Schweser, c. l. pag. 424.

(d) Die alte Lüneburgische Zehentordnung ordnet dazu 24. Stunden, und auf Hülsenfrüchte 18. Stunden; S. Stisser, c. l. cap. 10. §. 20. p. 358. Hingegen sind in der Oesterreichischen Zehentordnung, §. 7. und in der Kärntischen Zehentordnung §. 4. drey Tage festgesetzet.

(e) S. Neue Lüneburgische Zehentordnung; Stisser, c. l.

(f) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 4.

(g) S. Halberstädtische Feldordnung vom 27. Jul. 1759. §. 8.

(h) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 10. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1.

§. 17.

3) Was die Art und Weise des Auszehendens selbst betrift; so geschiehet dieselbe auf dem Felde dergestalt, daß der Zehentheber die 10te, 11te, oder die wievielste Garbe, als hergebracht ist, wegnimmt, und mit dem Auszählen anfangen kann, wo er will. Denn wenn er vermerket, daß die Bauern wider das Verbot (a), die Garben nicht gleich gros, sondern die zehente, oder wie viel man zu geben schuldig ist, mit Fleis und Vorsatz, um den Zehentherrn zu betrügen, kleiner, lockerer, oder wohl mit schlechterm Getreyde gebunden haben; so ist er nicht schuldig, von der ersten Garbe anzufangen, sondern er kann bey der andern, dritten, vierten ꝛc. Garbe anfangen, und dennoch die zurückgebliebene Garben nachholen (b). Wird der Zehente vor der Scheuer beym Abladen der Früchte gehoben, und der Zehentheber ergreift eine Zehentgarbe, die gegen die übrigen

zu schlecht und zu gering ist; so kann er solche gegen eine bessere vertauschen. Wird der Zehente, wie in Bayern gewöhnlich ist, aus der Scheuer gehoben, und der Zehentheber findet, daß die Garben in der Schwere schlimmer und geringer geworden, daß etwa Hühner, Tauben und anderes Vieh, solche ausgefressen, so kann der Zehentheber auch solche gegen bessere auswechseln (c).

(a) Alle Zehentordnungen verlangen, daß die Garben gleich gros gemacht werden sollen; S. Halberstädtische Feldordnung, §. 8. Waldeckische Zehentordnung, §. 6. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1. und 3.

(b) S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1. Waldeckische Zehentordnung, §. 6. An einigen Orten werden die Garben Mandelweise, oder in einer andern Zahl, auf dem Felde nach der Reihe gestellet, da dann der Zehentheber, wenn er die Garben kleiner findet, statt der zehenten, die neunte oder nächst daran stehende Mandel nehmen kann; auser solcher Betrüglichkeit aber ist zuweilen der Zehntner gehalten, den Zehenten so, als der Zehntwagen auffahren muß, abzuzehnden, und nicht nach eigner Willkühr die Zehentmandel oder Zehentgarbe auszusuchen. S. Halberstädtische Feldordnung, c. l. Nach der Oesterreichischen Zehentordnung, §. 6. hingegen kann der Zehentheber seines Gefallens am ersten und letztern oder mittlern Hausen oder Mandel abfahren oder auszuzehnden anfangen.

(c) S. Bayerische Zehentordnung, §. 4.

§. 18.

4) Da der Zehente vollkommen und ohne Abbruch geliefert werden muß, und daher dem Zehentherrn nichts abgezwacket werden darf (a); so müssen folglich auch die sogenannten Hüthe, so man zu besserer Abhaltung des Regens über die Garbenhausen zu machen pfleget, und die oft gros sind und viel Getreyde in sich enthalten, mit abgezehndet werden. Aus eben dieser Regel fließt auch,

5) daß, wenn auf einem Acker die zehente Garbe nicht zu erlangen ist, man auf einen andern zehentbaren Acker fortzählen kann. z. E. Es sind auf einem Acker 56. Garben gezählet worden, davon nimmt der Zehntner von 50. Garben erst den Zehenten mit 5. Garben weg, mit denen übrigen 6. Garben zählet er auf einen andern zehentbaren Acker fort. Doch muß dieser Acker eben demselben Eigenthümer gehören, welchem der andere unvollkommen zustehet, es muß auch dergleichen Art Getreyde darauf gewachsen seyn, immaasen von einem Kornacker auf keinen Weitzen- oder Gerstenacker, & vice versa, gezählet werden darf, weil dadurch sowol dem Zehentherrn als dem Zehentmann Schaden zuwachsen könnte (b). Doch kann zuweilen von einem Acker Sommergetreyde auf einen Acker Wintergetreyde, & vice versa, fortgezählet werden, wie in der Obernpfalz geschiehet (c). Hingegen kann von einem Jahre auf das andere nicht fortgezählet werden; wenn also z. E. jemand im vorigen Jahre 307. Garben erbauet, und der Zehentherr 30. Garben von denen 300. erhoben hätte; so kann er die übriggebliebene 7. Garben in diesem Jahre nicht mit einrechnen (d). Wenn demnach auf einem Acker ungleiche Garben übrig bleiben, und auf einen andern Acker, wegen Ermangelung desselben, nicht fortgezählet werden kann; so wird an einigen Orten von denen überschiesenden ungleichen Garben davon nach Proportion ebenfalls der Zehente genommen; denn der Zehente wird von denen auf dem zehentbaren Acker gewachsenen Früchten gegeben; nun stecken aber in der überschiesenden 11ten, 12ten oder 13ten Garbe auch Früchte, die also von der Zehentreichung nicht eximiret werden können. Wenn auch diese Abzehndung dem Zehentherrn nicht zustehen solte; so könnte derselbe gar leicht bey manchen Aeckern

um

Digitized by Google

um sein ganzes Zehentrecht gebracht werden, indem die zehentbare Aecker durch Erbtheilungen und auf andere Weise dergestalt zerstückelt werden könnten, daß auf keinem Stück mehr als 9. Garben gebunden werden können; woraus nothwendig eine offenbare Zehentdefraudation entstehen würde (e). Man pfleget daher zu verordnen, daß bey dergleichen zerstückelten Güthern von denen Garben, so unter der zehenten Zahl übrig bleiben, und zwar von fünfen und darüber jedesmal eine halbe Garbe gezehndet, so aber zwey und mehr getheilte Stücke wieder an einen Besitzer gekommen, nach wie vor von einem Theile auf das andere gezählet, alle Theilung der zehentbaren Stücke aber ohne landesherrliche Erlaubnis nicht vorgenommen werden soll (f). Unterdessen muß man auch hier auf den Landesgebrauch sehen, denn an einigen Orten sollen die Zehentheber von 8. bis 9. Garben nicht allezeit den Zehenten nehmen, es sey dann, daß selbige mit Fleis gröser als die andern gemacht (g), oder eine besondere von Alters hergebrachte Observanz, daß in ein oder anderer Feldmark nicht von einem Stück auf das andere gezählet werden darf, rechtlich erwiesen worden (h).

(a) S. Schweser, c. l. pag. 208.
(b) S. eben daselbst, pag. 183. Würtembergische Zehentinstruction, Cap. 3. p. 27. Bayerische Zehentordnung, §. 3. Waldeckische Zehentordnung, §. 7. J. J. Reinhards Gedanken von der Befugnis des Zehentherrns von einem Acker auf den andern auszuzehnden, 1743. J. U. von Cramer von Fortzählen des Zehentens, im 12ten Bande der Wetzlarischen Nebenstunden, pag. 11. u. f.
(c) S. Schweser, c. l. pag. 183.
(d) S. Schweser, c. l. pag. 184.
(e) S. eben daselbst, pag. 417. u. f.
(f) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 8.
(g) S. Hannöverischer Landtagsabschied de An. 1639. Stisser, c. l. Cap. 10. §. 21. pag. 359.
(h) S. Waldeckische Zehentordnung, c. l.

§. 19.

6) Damit dem Zehenten nichts entzogen oder Nachtheil verursachet werde; darf weder vor noch währender Ernde, und so lange Frucht oder Garben im Felde liegen, mit keinerley Vieh, es gehöre ganzen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen, im Felde oder in die Stoppeln gehüthet werden (a). An einigen Orten wird, wenn einige Stücke abgefahren, und in einer Breite von zehen Ruthen kein Getreyde vorhanden, das Hüthen nachgegeben; die Hirten müssen aber alle Vorsicht gebrauchen, damit sie dem daneben befindlichen Getreyde nicht zu nahe kommen (b). Auch dürfen so wenig die Pächter, als andere Landleute, ihre Breiten mit ihrem eigenen Viehe eher betreiben, bis selbige entweder völlig abgebracht, oder so viel abgefahren, daß die ganzen zur Weide gehörigen Huthen ebenfalls Platz daselbst finden (c). Wie dann auch denen Zehentnern nicht erlaubet wird, mit ihren Pferden zwischen den Maudeln, und so lange noch Korn im Felde ist, zu hüthen, noch weniger, denen Eigenthümern zum Schaden, des Abends Futter aus dem Felde mit nach Hause zu nehmen, noch denen Fuhrleuten und Knechten zu gestatten, Garben hinten an den Wagen zu hängen, oder vorn auf die Deichsel zu legen (d).

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 9. und 11. Bayerische Zehentordnung, §. 5. Lüneburgische Zehentordnung, §. 33. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1. Halberstädtische Feldordnung, §. 44.
(b) S. Halberstädtische Feldordnung, §. 45.
(c) S. Eben daselbst.
(d) S. Eben allda, §. 44.

§. 20.

7) Aus eben dem Grunde müssen die Früchte von denen Aeckern wohl aufgeharket,

alles mit eingebunden und nichts liegen gelassen werden; widrigenfalls es aufgeharket, und, wenn es ein Bund beträget, der zehnte Theil davon abgenommen, derjenige aber, so solchergestalt vorsetzlich etwas liegen lassen, um den Zehentherrn zu vervortheilen, zu gebührender Bestrafung angezeiget werden soll (a). Auch müssen die armen Leute so lange, bis der Zehente abgeführet worden, sich des Nachährens enthalten (b).

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 12.
(b) S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1.

§. 21.

8) Wenn der Zehentner die Zehentgarben gehoben; so muß er solche zu einer bequemen Ladungsstatt zusammen tragen, damit die Zehentwagen nicht nach einzeln Garben durchs Feld fahren, und andere Früchte beschädigen müssen (a); und es ist denen Zehentnern bey nahmhafter Strafe verboten, den Zehentwagen durch das Korn oder die Schwade fahren zu lassen; und im Fall sich zur Abfahrt des Getreydes keine andere Gelegenheit findet; so muß vorhero durch die Schwade eine Bahne oder ein Weg geharket werden (b).

Die Zehentner müssen dahin trachten, daß die Garben, so bald möglich, eingeführet werden, und nicht lange zu Schaden auf dem Felde liegen bleiben dürfen: und wenn etwas Frucht liegen bleiben müßte; so lieget ihnen ob, nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß davon nichts entwendet werde (c).

An einigen Orten müssen die zehentpflichtige Unterthanen das Zehentgetreyde selber in die herrschaftliche Zehentscheuer führen; wo aber solches nicht hergebracht ist, muß der Zehentherr die Fuhren anschaffen, in welchem Fall die Fuhrleute, daß sie die Früchte ohne allen Betrug einfahren, und richtige Kerbhölzer halten wollen, an einigen Orten beeydiget zu werden pflegen (d). Muß der Zehentherr die Fuhren anschaffen; so pfleget man zuweilen das Fuhrlohn nicht nach den Fuhren oder Fuderweise, sondern nach dem Schober, so genau es seyn kann, anzudingen, damit um so viel mehr und ehender der Zehente in die Scheuer kommen, und nicht lange auf dem Felde liegen bleiben, auch aller Betrug und Schaden verhütet werden möge (e).

Das Einfahren bey Nachtzeit wird denen Unterthanen, zu Verhütung aller Unterschleife, nicht gestattet, sondern es muß jeder seine Früchte vor dem Abendläuten nach Hause bringen. Muß wegen der Witterung oder andern nothdringlichen Umständen bey Nacht gefahren werden; so darf solches doch nicht anders, als mit Vorwissen des Zehentherrn und der Zehentheber, und nachdem der Zehente gehoben worden, geschehen (f).

Bey der Einsammlung des Zehentens müssen die Zehentsammler mit denen Fuhrleuten, und denen, so die Früchte in der Scheuer in Empfang nehmen, richtige Bücher und Kerbstöcke halten, und jedes Tages denen Beamten oder Aufsehern und Rechnungsführern, mittelst Ueberlieferung des Kerbstockes, das eingefahrne Quantum anzeigen, und sich von diesem jedesmal in ein besonderes Büchlein darüber quittiren lassen, worauf sie hiernächst, wenn das Einfahren geschehen, mit dem Rechnungsführer abzurechnen, und zum Beleg seiner Rechnung ihm Bescheinigung darüber zu ertheilen haben; die Zehentsammler aber müssen ihre Kerbstöcke und Bücher, nach völliger Einerndung des

Zehen-

Digitized by Google

Zehentens, selbst zur Cammer einliefern (g). Es ist nicht gut, wenn die Zehentsammler die Kerbhölzer, nachdem das Einfahren geschehen, abthun oder zerbrechen, daher auch solches verboten ist (h).

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 13. Sie müssen auch die Zehentgarben aufhäufeln und schlichten, damit, wenn die Einführung nicht so bald geschehen kann, und sich Regenwetter ereignet, die Garben nicht gleich Schaden nehmen, auch, wenn solche naß worden, wiederum getrocknet werden mögen. S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1.
(b) S. Halberstädtische Feldordnung, §. 9.
(c) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 14. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1.
(d) S. Würtembergische Zehent-Instruction, pag. 19.
(e) S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1.
(f) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 16.
(g) S. eben daselbst, §. 17.
(h) S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 1.

§. 22.

Die Fruchtzehenten werden auf eine zweyfache Art benutzet, entweder durch die Naturalerhebung der Garben, es sey auf dem Felde oder vor der Scheuer, und der Körner bey dem Sackzehenten, oder aber durch die Verpachtung.

Bey dem Sackzehenten ist die Verpachtung oder Verlassung des Getreydes bald geschehen. Man weiß, wie viel Scheffel von jeder Gattung Getreyde ein jeder Unterthan liefern muß, und man weiß auch, was zwischen Michaelis und Martini das Getreyde nach dem Marktpreise gilt. Man überläßt also entweder um diese Zeit einem jeden Zehentpflichtigen sein schuldiges Quantum vor solchen Preis, oder man versteigert das sämmtliche bekannte Zehentgetreyde der ganzen Feldmark, und überläßt solches demjenigen, der das meiste Gebot gethan hat; doch wird auch bey der Versteigerung der Marktpreis zum Grunde gelegt. Müssen die Unterthanen neben dem Sackzehenten auch etwas Gewisses an Stroh abgeben, und die Herrschaft ist dessen benöthiget; so wird solches in Natur geliefert, so wie diejenige Gattung Getreyde, welche die Herrschaft nicht verlassen, sondern in Natur geliefert haben will. Die Versteigerung des Sackzehenten kann auch vor der Ernde geschehen, aber nicht mit so viel Sicherheit und Gewißheit, als zu der Zeit, wenn der ordentliche Lieferungstermin ist, nemlich nach Michaelis gegen Martini zu.

§. 23.

Die Verpachtung des Garbenzehenten ist schon mit mehrern Umständen und Beschwerlichkeiten verbunden. Wir wollen zeigen, was dabey zu beobachten ist, und wie dabey zu Werke gegangen wird.

1) Das erste und vornehmste bey dieser Verpachtung bestehet darin, daß man zuvor eine genaue und zuverläßige Nachricht einziehe, wie die Früchte auf dem Felde beschaffen sind, und was der Zehente einer ganzen Feldmark ertragen könne. Zu Erlangung dieser Nachricht müssen an einigen Orten die landesherrlichen Beamten jährlich zu rechter Zeit (a) die zehentbare Felder mit Zuziehung Feldverständiger Leute in die Länge und Breite selbsten bereiten, und nach dem Zehentlagerbuch nicht allein richtig specificiren, was an allerhand Gattung Früchte in jedem Felde ausgestellet, und was braach liegen geblieben, sondern auch zugleich die Beschaffenheit der Früchte wohl in Augenschein nehmen, und einen ohngefährlichen Ueberschlag machen, was es von jeder Gattung an Zehenten tragen könne. Solche Specification müssen sie, nebst einem pflichtmäßigen umständlichen Bericht, wenigstens 14. Tage vor der Versteigerung, oder, wie es an einigen Orten auch genennet wird, Vermalterung, an die Cammer

Digitized by Google

Cammer einsenden. Diese Besichtigung und Erkenntnis müssen die Beamten, wie gedacht, mit Zuziehung der Sache verständiger Leute vornehmen, keinesweges aber solche auf ihre Schreiber oder die Dorfrichter und Greben ankommen lassen. Dieses muß jedesmal von denen zur Zehentversteigerung von der Cammer jährlich verordneten Commissarien zugleich mit untersuchet werden; da dann der Beamte, der hierunter der Verordnung kein gehöriges Genügegethan, mit gebührender Strafe angesehen wird (b).

Im Anspachischen müssen die Beamten und Bedienten, und denen es obliegt, zu gebührender Zeit, mit Zuziehung etlicher aus dem Rath, Gericht und Gemeinden, zumal Feldverständiger und deren, welche des Orts und der Felder Beschaffenheit wissend und erfahren sind, die Fluhr oder angebauete Felder, auch wo etwa auser deren noch absonderlich abseitig besaamtes zehentbares Feld mehr ist, mit Fleis sich erkundigen, und wie viel Morgen oder Jauchart an Winter- und Sommerfrüchten jeder Sorten sich befinden, beschreiben, dasselbige hin und wieder, auch durch die Aecker, wohl besehen und betrachten, wie ein und andere Frucht wohl, mittelmäsig oder schlecht, dick, dünn oder grasig stehet, und einen beyläufigen Ueberschlag machen, was ein und anderer Morgen oder Jauchart an einer und anderer Frucht ungefähr, dem Maas nach, geben möchte, um sich hernach in der Verleihung um so viel mehr zu richten, wenn zumal drey, sechs, neun oder mehr Jahrgänge vorher zusammen geschlagen, und die Fluhren ordentlich gegen einander wohl überleget worden (c).

Man wird aus diesen beyden zum Beyspiel angeführten Landesordnungen schon von selbst einsehen, daß der Zehentertrag nicht anders, dann nach einer richtig bestimmten Morgenzahl, berechnet werden kann; also lieget auch der Hauptgrund in einer zuverläßigen Vermessung der Felder. Wo nun diese abgehet, oder man die Kosten dazu scheuet, mithin die Morgenzahl bloserdings, wie an vielen Orten geschiehet, nur nach einer von Alters her angenommenen Bestimmung berechnet, oder auch sich auf die Anzeige der Felder, so die Unterthanen thun, allein verlassen muß; da kann kein zuverläßiger Zehentertrag herausgebracht werden, und entweder muß der Zehentherr, oder der Pachter, zu kurz kommen. Nun könnte zwar der Zehentertrag auch dadurch ziemlich zuverläßig gemacht werden, wenn der Zehentherr den Garbenzehnten 6. oder 9. Jahr in Natur erhoben hätte, weil man alsdann aus denen Zehentrechnungen wissen könnte, was der Zehente in jedem Jahre ertragen. Allein wir haben schon oben angemerket, daß die Naturalerhebung des Garbenzehentens so vielen Unterschleifen und Betrügereyen unterworfen ist, daß man sich unmöglich davor hüten kann. Wie will man also vermittelst einer vieljährigen Naturalerhebung einen solchen Zehentertrag festsetzen, auf den man sich mit Zuverläßigkeit verlassen kann?

(a) Die Zehentfruchtbesichtigung wird gemeiniglich 14. Tage, wenn die Früchte fast völlig reif sind, vor der Ernde vorgenommen.
(b) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 25.
(c) S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 3.

§. 24.

2) Ist die Fruchtbesichtigung geschehen, und das darüber abgefaßte Protocoll, nebst Bericht, bey der Cammer eingelanget;

langet; so stellet man damit zuförderst mit denen vorjährigen Fruchtbesichtigungs- und Versteigerungs-Protocollen eine Vergleichung an, und läßt sich über die dabey sich etwa gezeigte Differenz, wofern dieselbe etwas beträchtlich ist, die nöthige Erläuterung geben. Hierauf wird berathschlaget, ob der Zehente vor baares Geld, oder vor eine gewisse Quantität marktreines Getreyde, oder theils vor Geld und theils vor ausbehaltene und in Natur zu liefernde Früchte und Stroh, wie nicht weniger, ob nur auf ein Jahr, oder auf mehrere, verlassen oder verpachtet werden soll. Wenn man über alles und jedes einen dem herrschaftlichen Interesse gemäsen Entschluß gefaßt; so macht man einen Ueberschlag, wie hoch man jeden Zehenten, dem Werthe nach, schätzen oder anschlagen soll, um solchen Anschlag bey der Versteigerung zum Grunde zu legen. An einigen Orten müssen auch die Frohnfuhren und der Gebrauch der herrschaftlichen Zehentscheuer, im Fall der Zehentpachter sich derselben bedienen will, mit in Anschlag gebracht werden (a); an andern Orten aber nimmt man die Sache so genau nicht, sondern der Zehente wird dem Pachter von denen zehentpflichtigen Unterthanen frey nach Hause gefahren, und ihm auch der ohnentgeldliche Gebrauch der Zehentscheuer verstattet. Der Landesherr leidet dabey keinen Schaden; der Pachter siehet allemal bey seinem Gebot auf diesen Nutzen zurück, und giebt von selbst gerne etwas mehr Pacht. Jedoch ist billig, daß der Pachter die etwanige kleine Ausbesserungen bey der Scheuer über sich nimmt.

(a) S. Würtembergische Verordnung, nach welcher die Fruchtzehents-Verleihungen vorgenommen werden sollen, vom 20. Jun. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 355. Onolzbachische Zehentordnung, §. 3.

§. 25.

3) Hierauf wird die Zehentversteigerung selbst, an einigen Orten bey den Aemtern, in Gegenwart besonders darzu von der Cammer abgeordneten Commissarien (a), oder bey der Cammer selbst, ganz kurz vor der Ernde vorgenommen, nachdem solche öffentlich bekannt gemacht, und die Termine dazu bestimmet worden. Es pflegen aber diese Termine nicht präjudicirlich zu seyn, und können es auch wegen des herrschaftlichen Interesse nicht seyn: denn wenn in dem Termin nicht Licitanten genug erscheinen, oder kein solches Gebot erfolgen will, daß der Zehente davor verlassen werden kann; so wird der Termin aufgehoben, mit der Versteigerung eingehalten, und ein neuer Termin dazu angesetzt.

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 25. Onolzbachische Zehentordnung, §. 2. Obige Würtembergische Verordnung vom 20. Jun. 1767.

§. 26.

4) Es werden jedoch nicht alle und jede, welche Lust dazu haben, allemal zur Versteigerung gelassen. An einigen Orten dürfen weder geistliche noch weltliche Beamten, keine Schultheisen und Richter, die der Zehentbesichtigung und Schätzung mit beygewohnet haben, wie auch keine Förster (a), noch ganze Communen (b), zur Versteigerung admittiret werden. Daß die Bedienten und Beamten davon ausgeschlossen werden, ist nicht unbillig, denn es kann leicht geschehen, daß die Unterthanen sich vor ihre Vorgesetzte scheuen, und nicht, wie sie sonst gerne thun würden, mit dem Gebot steigen, um sich nicht derselben Ungunst

Ungunst auf den Hals zu laden. Es dürfen die Bedienten und Beamten auch nicht heimlicher Weise mit denen Pächtern Antheil und Gemeinschaft an der Zehentpachtung nehmen; noch weniger sich von denen Pächtern etwas an Gelde, Körnern, Stroh, oder etwas anderes, auser was die Observanz von Alters her mit sich bringet, dabey ausbedingen; sondern sie sind schuldig, bey der Zehentverpachtung in allen Stücken das herrschaftliche Interesse zu befördern (c). Ganze Gemeinden aber werden an einigen Orten aus der Ursache von der Zehentversteigerung ausgeschlossen, damit sie sich nicht zusammen rotten und mit einander bereden, daß keiner vor sich selbst auf den Zehenten bieten solle, da dann die Gemeinde gemeiniglich eine geringe Summe bestimmet, und sich vorsetzet, über dieselbe nicht zu steigen; wodurch sie suchen, dem Zehentherrn den Zehenten vor ein geringes Geld gleichsam abzunöthigen, dahingegen derselbe weit höher hinauf getrieben wird, wenn einzelne Unterthanen vor sich selbst darauf bieten.

Auch ist an manchen Orten nicht leicht erlaubt, den Getreydezehenten auser der Feldmark an jemand Fremdes zu verpachten, damit das Stroh im Dorfe bleibe (d), und werden zuweilen die inländische Ausmärker nur alsdann zur Versteigerung admittiret, wenn einheimische Feldmarksunterthanen auf den Zehenten kein annehmliches Gebot thun wollen, wo aber jedoch die Ausmärker, so den Zehenten erstanden, das Stroh davon in der Gemarkung lassen und abgeben müssen (e). An andern Orten wird ein jeder, der nur Lust und Belieben hat, zur Versteigerung gelassen, es mögen Bediente, Beamte, ganze Gemeinden in corpore, oder auch Unterthanen von andern Dörfern seyn; und dadurch kommt oft der Zehente sehr in die Höhe. Aus eben dem ökonomischen Grunde, damit das Stroh in der Dorfgemarkung bleibe, wird an einigen Orten der Gemeinde die Pachtung ihres Zehenten nach dem formirten Pachtanschlag zuerst angeboten, und ihnen solcher bey williger Erklärung vor andern gegönnet. Wenn aber wahrgenommen wird, daß die Gemeinde darunter colludiret, und das Erbieten ist nicht hinlänglich, sondern der Zehente kann ein mehreres ertragen; so werden alle eingesessene Landesunterthanen ohne Unterschied zur Licitation admittiret, und denen Meistbietenden geschiehet der Zuschlag, die aber einer Collusion überführet werden, fallen in eine Strafe von 50. Rthlr. (f). An andern Orten wird der Gemeinde zu ihrem Zehenten das ausdrückliche Näherrecht verstattet; dergestalt, daß, wenn eine ganze Gemeinde, oder zwey Drittel derselben, sich zu eben der nicht simulirten Zehentpacht erbietet, welcher einer oder einige aus der Gemeinde offeriret haben, solcher das Näher- oder Vorrecht zur Pachtung gestattet werden soll, daß 1) die Gemeinde das verglichene Pachtgeld baar voraus zahlen, oder 2) wenn der Zehente vor reines Korn verdungen wird, ratione der Bezahlung annehmliche Sicherheit stellen, und zu solchem Ende zwey Leute, die das Korn liefern, unter sich ausmachen, und 3) wenn der geringste Mangel daran erscheinet, bey einem Privatzehenten, die Obrigkeit dem Zehentherrn zu den ausgelobten schleunig und ohne Entgeld beförderlich seyn soll (g). Wollen aber die Einheimischen oder Bauern der zehentbaren Fluhr vor den Zehenten nicht geben, was die Billigkeit erfordert; so sind sie

ihres

Digitized by Google

ihres Näherrechts verlustig (b). Sie müssen eben so viel an Pacht geben, und diejenigen Conditionen erfüllen, wozu ein Fremder sich offeriret (i).

(a) S. Würtembergische Verordnung, nach welcher die Fruchtzehentverleihungen vorgenommen werden sollen, vom 20 Jun. 1767. Würzburgische Instruction vom Zehentverleihen de An. 1706. Würtembergische Zehentordnung de An. 1618. pag. 12. Schweser c. l. p. 407. Onolzbachische Zehentordnung, §. 3.

(b) S. die angeführte Würtembergische Verordnung vom 20. Jun. 1767. Baaden-Baadensche Verordnung, deren zu Folge denen Gemeinden die Steigerung der Zehenten in corpore untersagt wird, vom 21. Febr. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, pag. 401. Würtembergische Zehentordnung de An. 1618. pag. 12.

(c) S. an letzterm Orte. Onolzbachische Zehentordnung, §. 3.

(d) Wolfenbüttelische Constitution, die Zehend betreffend, vom 15. Jul. 1564. und Constitution, wie es mit der Zehentfuhr zu halten, vom 10. Oct. 1651. die sich beyde beym Schweser, c. l. pag. 691. und 693. befinden.

(e) S. obige Baaden-Baadensche Verordnung vom 21. Febr. 1767.

(f) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 26.

(g) S. diesfalsige Wolfenbüttelische Verordnung vom 20. Jun. 1747. in den Braunschweigischen Anzeigen de eod. An. N. 55.

(h) S. Schweser c. l. pag. 425.

(i) S. Halberstädtische Feldordnung, §. 10. Unterdessen kann das Einstandsrecht der Gemeinden dem herrschaftlichen Interesse oft sehr nachtheilig werden, so sehr es auch an sich mit denen guten Grundsätzen der Oeconomie übereinstimmet. Nirgends können Collusionen mehr Statt finden und weniger vermieden werden, als bey diesem Einstandsrecht. Denn wenn die Gemeinde weiß, daß sie dieses Recht hat; so werden sich die Unterthanen mehrentheils mit einander um einen gewissen, wiewohl geringen, Preis, den sie pro forma bieten, ihn aber nicht übersteigen wollen, vereinigen. Wenn nun ein Fremder sie überbietet, und den Zehenten, wegen Mangel der Licitanten, um einen wohlfeilen Preis im Zuschlag erhalten; so kommt die Gemeinde mit ihrem Einstandsrecht, und treibet den Fremden ab, und erhält also, zum Schaden des herrschaftlichen Interesse, den Zehenten um einen weit geringern Preis, als er sonst würde verlassen worden seyn, wenn die Gemeinde dieses Recht nicht gehabt, sondern ordentlich auf den Zehenten geboten hätte. Wer kann dergleichen Collisionen verhindern? Es ist demnach, meines Erachtens, besser, wenn, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, gar kein Einstandsrecht Statt findet. Es geschiehet dadurch keiner Gemeinde Tort. Will die Gemeinde das Stroh in ihrer Feldmark behalten; so kann sie den Zehenten erstehen; sie weiß selbst am besten, wie viel derselbe werth ist; sie kann auch allemal etwas mehr geben, als ein Fremder, weil sie alsdann nicht allein die Zehentfuhren erspart, sondern auch in Einerndung der Früchte freyere Hand bekommt.

§. 27.

5) Kommt es nun zur wirklichen Versteigerung; so ist dabey ein ordentliches Protocoll die erste Erfordernis. Ueber jeden Zehenten wird ein besonderes Actum gemacht, bey dem Eingang des Protocolls aber angeführet, was der Zehente das vorige Jahr gegolten, was gegenwärtig an Naturalien ausbehalten, und ob der Zehente um baar Geld oder um Körner versteigert werden soll, so wie endlich die Conditionen in Ansehung der Bezahlung, der zu leistenden Caution, u. d. m. An einigen Orten ist verordnet, daß in dem Zehentverleihungsprotocoll jederzeit der Ertrag von denen nächst vorigen drey Jahren, um die Minderung und Vermehrung desto füglicher ersehen zu können, zugleich aber auch die in jedem Jahre angebauet gewesene Morgenzahl von jeder Fruchtgattung, mit beygefüget werden soll (a).

Sodann wird Gebot vor Gebot, so wie sich die Licitanten einander steigern, mit jedesmaliger Beysetzung ihrer Nahmen, aufgeschrieben. Eben so verfähret man auch, wenn der Zehente theils auf Geld, theils auf Körner versteigert wird, und einige Licitanten lie-

ber Geld, andere aber lieber Körner geben wollen; wo dann am Ende der Herrschaft die Wahl vorbehalten wird, ob demjenigen, der die meisten Körner, oder dem, welcher das meiste Geld geboten, der Zehente zuerkannt werden soll. Ein solches Protocoll wird folgendergestalt aussehen:

2c. 2c. 2c.

Auf diesen Zehenten haben gestrichen und geboten, und zwar nach herrschaftlicher gnädigster Verordnung, vor diesmal halb Korn und halb Haber, oder um baar Geld:

	An Körnern. Halb Korn und halb Haber		An Geld.
	Malter.	Metz.	Rthlr.
Martin Stich	130	—	—
Caspar Lange	140	—	—
Daniel Stengel	—	—	280
Samuel Schröck	150	—	—
Anton Meyer	—	—	300
Adam Zorn	—	—	310
Martin Stich	170	—	—
Samuel Schröck	171	—	—
Daniel Stengel	—	—	320
Caspar Lange	174	—	—
Martin Stich	180	—	—
Samuel Schröck	183	—	—
Adam Zorn	—	—	350
Anton Meyer	—	—	360
Daniel Stengel	—	—	380
Caspar Lange	190	—	—
Martin Stich	195	—	—
Caspar Lange	200	—	—
Daniel Stengel	—	—	390
Anton Meyer	—	—	400

Sorten:

100 Malter Korn à 4. fl.
100 Malter Haber à 2. fl.

200 Malter betragen an Gelde 600. fl.

Bey

Bey der Versteigerung wird entweder ein Licht angestecket, bey dessen Verlöschung alsdann derjenige, der das letzte Gebot gethan, den Zehenten behält; oder der Zehente wird dem Meistbietenden durch einen Schlag mit einem Hammer oder Schlüssel zugeschlagen; oder ihm durch den dritten Klang einer Schelle oder Glocke erlassen. Welche von diesen dreyen Arten dem herrschaftlichen Interesse am verträglichsten sey, kann ein jeder aus denen dabey vorkommenden Umständen leicht beurtheilen. Bey dem Gebrauch der Glocke können sich die Licitanten dazu versehen und wissen, wenn der letzte Klang geschiehet; es ist also wahrscheinlich, daß sie nicht so häufig und frisch auf einander bieten, obgleich, wenn auch der dritte Klang geschehen, und ein höheres Gebot erfolget ist, die Steigerung wieder aufs neue anhebet, und so lange fortdauert, bis nicht weiter geboten werden will. Bey dem Hammer oder Schlüssel kann, wenn man eben kein enges Gewissen hat, sehr leicht etwas menschliches vorgehen. Hingegen hat die Erfahrung schon gewiesen, daß bey einem brennenden Licht, wenn solches auf die Neige gehet, weil den Punct dessen Erlöschung niemand errathen kann, und ein jeder Licitant, nur so lange es brennet, zu bieten Zeit hat, auf diese Weise weit mehrer und häufiger als in jenen Fällen gesteigert wird; daher man den Gebrauch eines brennenden Lichtes dem mit einer Schelle oder Glocke, oder Hammer und Schlüssel, bey einer solchen Verhandlung allemal vorziehen kann.

Noch ist bey der Versteigerung anzumerken, daß man, zumal bey grosen Zehenten, vorher denen Licitanten anzudeuten pfleget, mit wieviel Gulden oder Thalern, und bey den Körnern, mit wieviel Maltern, Schesseln oder andern landüblichen Maasen, jedes Uebergebot geschehen soll, damit durch die kleinen Gebote die Zeit nicht unnöthiger Weise zugebracht werde. Allein dieses kann gleichwohl nicht allemal so genau beobachtet werden, und man siehet sich nicht selten genöthiget, auch die geringen Gebote anzunehmen.

Obgleich demjenigen, welchem der Zehente zugeschlagen worden, auch derselbe von Rechtswegen zukömmt; so geschiehet doch dieser Zuschlag allezeit mit Vorbehaltung der herrschaftlichen Ratification; und ist die Herrschaft allemal berechtiget, wenn allenfalls durch einen heimlichen Complot der Licitanten der Zehente nicht auf seinen wahren Werth getrieben worden, denselben entweder in Natur einzuziehen, oder eine anderweitige Versteigerung vornehmen zu lassen. Nur muß man sich hiebey sehr hüten, daß man nicht gegen diejenige, die den Zehenten in dem höchsten Gebot ordentlich ersteigert haben, allzueigennüßig und unbillig verfahre, und ihm, wenn ein anderer einige Tage nachher nachkommt, und aus Neid und Mißgunst ein mehreres anbietet, den Zehenten nicht sogleich um ein geringes Uebergebot, oder wohl gar aus Leidenschaften, wieder entziehe, und ihn dem Nachkommenden, der bey der Steigerung eben sowohl Zeit und Gelegenheit gehabt hat, ein mehreres zu bieten, überlasse. Dergleichen Verfahren ziehet diese vor das herrschaftliche Interesse sehr nachtheilige Folge nach sich, daß die Zehentliebhaber abgeschrecket werden, und bey künftigen Versteigerungen nicht mehr bieten, oder gar nicht erscheinen. Nur in dem Fall kann dergleichen Verfahren Statt finden, wenn

Digitized by Google

das herrschaftliche Interesse bey der ordentlichen Steigerung, durch ein weit unter dem wahren Werth des Zehenten geschehenes Zuschlagsgebot, offenbar und sehr verkürzet worden wäre.

(a) S. Churpfälzische Verordnung, was bey Zehendverleihungs-Protocollis zu beobachten, vom 18. Jul. 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, pag. 461.

§. 28.

6) Die Zehentversteigerung verursachet zuweilen viele Kosten und Ausgaben, davon einige nothwendig sind, andere aber gröstentheils in einem blosen Mißbrauch bestehen, und ganz füglich erspa:ret werden können. Zu erstern gehören die Kosten, welche auf die Zehentbesichtigung verwendet werden müssen, und die in Diäten gemeiniglich zu bestehen pflegen, so die Beamten oder Bedienten, welche solche Besichtigung thun, bekommen. Da diese Diäten mehrentheils bestimmet sind, man auch aus der Erfahrung schon weiß, wie viel Tage zur Besichtigung erfordert werden; so kann dabey eben kein Unterschleif vorgehen, welcher der Herrschaft, die zuweilen diese Kosten träget, zum Nachtheil gereichte. Hingegen können die Zehentbesichtiger denen Unterthanen zu groser Last fallen, wenn sie, ohneeachtet sie billig von ihren Diätenzehren solten, sich bey denen Unterthanen zu Gast bitten, wozu sich dann nicht selten noch andere Leute schlagen, die doch mit der Zehentbesichtigung nichts zu thun haben. Dieser Mißbrauch solte billig nicht geduldet werden.

Die Kosten von der andern Art fallen bey der Versteigerung vor. Es ist an einigen Orten der Gebrauch, daß man dabey die Licitanten mit Wein oder Bier tractiret, um sie zum Steigern aufgeweckt und muthig zu machen; daher auch der Nahme Aufschlagswein kommt. Zuweilen bleibet man nicht bey dem blosen Wein und Bier, sondern es werden gar Zehentmahlzeiten angestellet, wobey dann recht wacker gegessen und getrunken wird. Man siehet leicht ein, daß diese Gewohnheit der Herrschaft sehr nachtheilig ist; denn entweder muß dieselbe solche Kosten tragen, und alsdann wird der Werth des Zehenten um so viel geringer; oder es werden die Kosten mit in den Zehentanschlag gebracht, und sollen von dem Zehentpachter ersetzet werden, wie an einigen Orten der Gebrauch ist; allein auch in diesem Fall leidet die Herrschaft Schaden, und muß solche Kosten allein über sich nehmen, weil die Licitanten alsdann allemal um so viel weniger bieten. Aus diesen Gründen ist solches Essen und Trinken an verschiedenen Orten entweder gänzlich abgeschaft, oder doch wenigstens sehr eingeschränkt worden (a); z. E wenn der Zehente 20. bis 40. Gulden kostet, darf nur 15. kr., von 40. bis 80. Gulden nur 30. kr., von 100. Gulden nur 45. kr., von 200. Gulden nur 1. fl. 30. kr., und sofort nach Proportion, vertrunken werden (b). Schweser hat verschiedene Gewohnheiten bey denen Zehentschmausereyen angeführet (c).

(a) S. Würzburgische Instruction vom Zehentverleihen de An. 1706. Würtembergische Zehentordnung, pag. 11. Onolzbachische Zehent-Instruction de An. 1651. Würtembergische Ausschreiben de An. 1640. und 1643. Schweser c. l. pag. 410. u. f.

(b) Wie dieser Gebrauch in der Grafschaft Solms Statt findet. Schweser c. l. pag. 412.

(c) c. l.

§. 29.

7) Damit die Zehentpächter ihre versprochene Pachtgelder oder Körner zur bestimmten Zeit richtig liefern, pfleget man

man an einigen Orten sich von ihnen tüchtige Caution bestellen zu lassen (a); besonders geschiehet dieses bey Privatzehenten, da, wenn der Zehente der ganzen Gemeinde verpachtet wird, dieselbe an einigen Orten schuldig ist, zwey, drey oder vier, so dem Zehentherrn annehmlich sind, oder von ihm aus der Gemeinde genennet worden, darzustellen, welche vor die ganze Gemeinde in solidum davor stehen und haften müssen, daß der Zehentherr die Pacht zu gebührender Zeit bekommen möge (b). Bey Privatzehenten hat diese Cautionsbestellung allerdings ihren grosen Nutzen; bey landesherrlichen Zehenten hingegen scheinet sie ganz überflüßig zu seyn; denn vorerst wird eine vorsichtige Cammer so leicht keinen zur Pachtung admittiren, der nicht genug angesessen und sicher ist; sodann aber hat dieselbe ja allemal die Mittel in der Hand, den säumigen Pachter sogleich ohne alle Weitläuftigkeit durch Zwangsmittel zu seiner Schuldigkeit anhalten zu können. Dieses ist auch wohl die Ursache, daß an verschiedenen Orten wegen der Zehentpachtung an keine Cautionsbestellung gedacht wird; es müßten dann besondere Umstände solches nothwendig machen, und auch alsdann ist man mit einer Bürgschaft zufrieden.

(a) S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 3.

(b) S. Wolfenbüttelische Constitution, wie es mit der Zehentfuhr zu halten, §. Zum siebenden ꝛc.

§. 30.

8) Wenn bey der Zehentverpachtung alles zur Richtigkeit und Endschaft gekommen, darüber auch die herrschaftliche Ratification erfolget ist; so wird von der Cammer ein ordentlicher Pachtbrief ausgefertiget, und dem Pachter zugestellet. Da, wo die Zehentversteigerungen bey den Aemtern vorgenommen werden, muß der Amtmann das Versteigerungsprotocoll zuvor an die Cammer einschicken, welche alles und jedes genau untersuchet, und erst alsdann, wenn sie nichts dabey zu ahnden findet, die Pachtung confirmiret, und den Pachtbrief ausfertigen läßt.

§. 31.

Bisher haben wir von dem Getreydezehenten gehandelt; nun müssen wir auch sehen, wie es mit denen übrigen Gattungen von Zehenten, sowol in Ansehung der Naturalerhebung, als der Verpachtung derselben, gehalten zu werden pfleget.

Wir haben schon oben angemerket, daß von denen Früchten und Gewächsen, welche in den Braachfeldern erzeuget werden, der Zehente ebenfalls entrichtet werden muß. Dergleichen Früchte und Gewächse bestehen gemeiniglich, und nach Gewohnheit des Landes, in Erbsen, Linsen, Wicken, Hirsen, Toback, Kraut, Rüben, Cartoffeln, Hanf, Flachs, u. dgl. wo zu einigen derselben der Acker vorher gedünget wird; wiewohl auch ein- und andere davon, z. E. der Toback ꝛc. in den Winter- und Sommerfeldern gebauet werden.

Letzteres kann aber der Herrschaft zu grosem Schaden gereichen. Denn diese Gattungen von Früchten und Gewächsen werden gemeiniglich zu dem kleinen Zehenten gerechnet. Wenn nun dem Landesherrn der grose, dem Pfarrer aber der kleine Zehente zustehet, sothane Früchte aber in den Winter- und Sommerfeldern, von welchen der Landesherr den Zehenten einzunehmen hat, gebauet werden; so leidet natürlicher Weise der Landesherr grosen Schaden. Es ist daher im Fürstenthum Anspach verordnet, daß in allen Städten, Märkten, Dörfern, Weilern und einzelen Orten, da die grose und kleine Zehentnutzung zweyen verschiedenen Besitzern zustehet, alle Jahr flührlich gebauet, und in die Sommer-

Digitized by Google

mer- und Winterfelder nichts von Hülsenfrüchten geſaet, oder ſonſt was gepflanzet und geſtecket werden ſoll, was dem Erheber des kleinen Zehenten gehörig iſt. Im Fall aber aus erheblichen Urſachen einigen Gemeinden das unfluͤhrliche Felderanbauen, ohne Hegung der jedesmalen im dritten Jahr in die Braache gekommener Felder, nachzuſehen wäre; ſolchenfalls ſoll der Beſitzer des groſen Zehenten alle Hauptfrüchte, der Einnehmer des kleinen Zehenten aber alle Hülſengewächſe, Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, und andere, ſo dem kleinen Zehenten anhängig, einzubringen befugt ſeyn (a). In Anſehung des Tobacks aber, ſoll derſelbe, wenn er in die Braachfelder geſtecket wird, zum kleinen, wo er aber auf den Winter- und Sommerfeldern anzutreffen iſt, zu dem groſen Zehenten gezogen werden (b).

(a) S. Onolzbachiſches Regierungsausſchreiben, wie es mit dem kleinen Zehenten ſoll gehalten werden, vom 29. Aug. 1705. beym Schweſer c. l. pag. 401. und 697.

(b) S. Schweſer, c. l. pag. 114.

§. 32.

Was nun die Naturalerhebung oder Verpachtung dieſer Zehenten betrift; ſo pfleget man vom Kohl, Rüben, Wurzeln ꝛc. weil dieſe Früchte nicht zu einer Zeit, ſondern nach und nach ausgezogen und genutzet werden, mithin die Auszehndung in Natur beſchwerlich fällt, nach Befinden und Billigkeit etwas an Gelde zu nehmen; und wird an einigen Orten ohngefähr eine Ruthe mit einem Heller bezahlet (a).

Die Cartoffeln pfleget man nach Scheffeln oder anderm landüblichen Maas auszuzehenden, oder aber zugleich mit dem Fruchtzehenten zu verpachten. In letzterm Fall muß bey der Zehentbeſichtigung auf die Cartoffeläcker beſonders genau geſehen, und ein ungefährer Ueberſchlag gemacht werden, wie viel Morgen Feld in der ganzen Flur mit Cartoffeln ausgeſtellet worden, und ob ſelbige gut ſtehen und eine reiche Ernde verſprechen, oder nicht. Weiß man die Morgenzahl, ſo iſt die Ernde, ſo man zu hoffen hat, leicht zu überſchlagen, indem nicht unbekannt iſt, wie viel Ausſaat auf einen Morgen gerechnet wird, und wie vielfältig ſich die Cartoffeln nach der Landesart zu vermehren pflegen.

Erbſen, Linſen und Wicken werden, wie das Getreyde, nach den Garben oder Gebunden ausgezehndet, oder man ſetzet dieſen Zehenten auf ein gewiſſes Maas in Körnern. Die Verpachtung geſchiehet auch gemeiniglich zugleich mit den Fruchtzehenten.

Der Hanf- und Flachszehente wird an einigen Orten auf dem Felde durch eine Maasruthe abgemeſſen; es iſt aber vor den Zehentherrn beſſer, wenn dieſe Früchte nach den Gebunden, die man Boſen, Büſſeln, Büſſen oder Buſen, an einigen Orten auch Kloben zu nennen pfleget, auszehndet. Man beſtimmet auch wohl ein gewiſſes Gewicht rein ausgehechelten Hanf oder Flachs, ſo ein jeder zehentbarer Unterthan jährlich liefern muß. Den Flachs und Hanf ſolte man niemals verpachten, es ſind dieſes zwey nützliche und unentbehrliche Materialien in einer jeden Haushaltung; zu geſchweigen, daß auch bey der Verpachtung derſelben nicht viel herauskommt.

Der Tobackszehente, wo derſelbe eingeführet iſt, wird von Landesherrſchaftswegen wohl nicht in Natur erhoben, es müßte dann dieſelbe in ihrem Lande das Tobacks-Monopolium ausüben. Wird aber der Tobackzehente verpachtet; ſo muß ſolches nach der Morgenzahl und einen darüber gemachten wirthſchaftlichen Anſchlag geſchehen, oder man vergleicht ſich, ſtatt des Zehenten einer gewiſſen Abgabe an Geld.

(a) S. Waldeckiſche Zehentordnung, §. 3.

§. 33.

Was den Gartenzehenten anbelanget; ſo wird derſelbe wohl ſelten gebräuchlich ſeyn, ſondern die Herrſchaft pfleget an einigen Orten

Digitized by Google

ten dafür einen Gartenzins, oder ein Huhn, Hahn oder Gans zu erheben. Wo jedoch der Gartenzehente, sonderlich vom Obste, hergebracht ist; da wird derselbe nach dem Maas der Metze abgeführet (a). Ein anders ist, wenn aus einem zehentbaren Acker ein Garten gemacht wird. In diesem Fall muß der Zehente allerdings gegeben werden, denn der Zehente ist ein onus reale fundi, und da er ex fundo gegeben werden muß; so hindert es nicht, was vor eine Frucht darauf wächst. Denn obschon die Species der Frucht verändert wird; so ändert sich doch die Schuldigkeit nicht. Es bleibet auch einerley Possession, und ist nichts geändert, sondern nur eines an des andern statt surrogiret (b), und kann die mutatio culturæ dem Zehentherrn in seinem Jure decimandi nichts präjudiciren (c). Unterdessen wird auch wohl selten in diesem Fall ein Gartenzehent verlanget werden, sondern, weil die Erhebung desselben weitläuftig und beschwerlich ist; pfleget man einen bestimmten Gärtenzins an Geld darauf zu legen, der mit dem vorherigen Fruchtzehenten von diesem ehemaligen Acker proportionirt ist.

(a) S. Schweser, c. l. pag. 109.

(b) S. *Mev.* P. 9. Dec. 68.

(c) S. *Myler* de Stat. Imp. c. 70. n. 5. *Stryk* Diss. de Jure Principis subterraneo, c. 4. n. 42.

§. 34.

Daß auch von Weinbergen der Zehente gegeben werden muß, lehret die Erfahrung. Und wenn auch schon der Weinberg in eine andere Form verwandelt worden; so bleibet doch der Zehente dem alten Zehentherrn des Weinberges, weil die mutatio qualitatis loci die Verbindlichkeit zum Zehentreichen nicht aufheben kann (a). Wenn demnach auch in einem District zweyerley Zehentherrn sind, deren der eine den Weinzehent, der andere aber den Getreydezehent zu erheben hat; und es wird aus einem Weinberg ein Acker gemacht; so bleibet derjenige Decimator, welcher zuvor den Weinzehenten genossen (b).

Der Weinzehente kann auf verschiedene Art gehoben werden, und ist dabey auf das Herkommen und die Observanz zu sehen. Zuweilen wird vor einen jeden Morgen Weinberg eine gewisse Quantität Trauben gegeben; welche Art aber dem Zehentherrn nicht vortheilhaftig seyn kann, weil dabey der Zehenten selten in einer rechten Proportion stehet, wie man z. E. aus einem Casu beym Schweser (c) ersehen kann, da die Unterthanen von einem Fuder Wein nur eine Fahrt Trauben zum Zehenten gegeben, und gleichwohl selbst eingestanden, daß 21, 22. oder 24. guter Fahrt ein Fuder Wein geben könnten. Gemeiniglich wird der Weinzehent im Felde und Weinberg vor der Kelter gehoben, welche Art auch, sowol vor den Zehentherrn als Zehentpflichtigen, wohl die billigste ist, indem bey den Zehentbütten im Felde der Zehentherr so, wie die Trauben gemostet werden, Brühe, Rappel und Bürkel oder Hefen, mithin den Most in quantitate & qualitate eben so gut bekommt, als ihn der Zehentpflichtige bey seinem Theile behält. Hingegen kann die dritte Art, oder der sogenannte Pfortenzehente, welcher nicht im Felde, sondern an der Pforte empfangen wird, denen Zehentpflichtigen sehr nachtheilig und beschwerlich werden. Denn wenn die Trauben dickhäutig und markig sind, und daher wenig Brühe geben; so setzen sich bey der Heimführung die Rappen und Bürkel in den Ladfässern unten hin, die Brühe aber bleibet oben. Wenn die Ladfässer nun enge Trichter haben; so kann man mit den Schöpfern anderst nicht, als gerade hinein und wiederum herausfahren, da dann gar nicht möglich ist, die Hefen damit zu schöpfen. So müssen auch bey der Bollenschöpfung die Rappen und Hefen weichen, und werden so gar noch mehr hinunter gerücket, dahingegen die Brühe von selbsten in die Bollen hineinläuft, daß also der Zehentherr die mehreste Brühe,

der Unterthan aber allein die Hefen behält, mithin sowol in quantitate als qualitate offenbar lädiret wird (d). Den Weinzehenten wird man ebenfalls so leicht nicht verpachten, da der Wein bey der Hofhaushaltung ein sehr wichtiger Artickel ist.

(a) S. Schweser, c. l. pag. 110. Oesterreichische Zehentordnung in Weingartens Fascic. diverſ. jur. part. 3. Tract. de jurib. incorpor. Tit. 6. §. 12.

(b) S. Schweser, c. l. pag. 111. und 154.

(c) c. l. pag. 111.

(d) S. eben daselbst, pag. 189.

§. 35.

Der Heuzehent wird sowol von den zehentbaren Wiesen, als auch von dem sogenannten Trieschheu in den zehentbaren Braachfeldern, wie nicht weniger von denen zu Wiesen gemachten zehentbaren Aeckern, gegeben, und bekommt solchen in letzterm Falle derjenige Zehentherr, der vorher von solchen Aeckern den Fruchtzehenten zu erheben gehabt hat (a).

Es wird der Heuzehente ordentlicher Weise auf den Wiesen, durch Wegnehmung des zehenten Schobers, gehoben. Um die Kosten, so bey dieser Auszehndung durch die Erheber verursachet werden, zu ersparen, pfleget man an einigen Orten den ganzen zehentbaren Wiesengrund eines jeden Dorfes nach seinem Ertrage zu überschlagen, und jedem ein gewisses proportionirliches Quantum Heu zuzubilligen und anzusetzen, so jährlich geliefert werden muß, welches Quantum hinwieder unter die Dorfseinwohner nach Proportion ihrer Wiesen und der darauf liegenden Steuer subrepartirt wird.

Es wird aber auch nicht allezeit der Zehente an Heu von den Wiesen gereichet, sondern statt dessen nach Anzahl der Tagwerke eine oder mehr Hennen, welche Zehenthennen genennet werden; oder es wird auch statt des Heues ein Stück von der Wiesen vom Zehentherrn einzuheimschen liegen gelassen. Auch wird zuweilen, statt des Heues, von jedem Tagwerk Wiesen dem Zehentherrn ein gewisses, wiewohl gemeiniglich geringes und oft mit dem Heuzehnten in gar keiner Proportion stehendes, Geld gegeben (b). Alle diese Arten des Heuzehenten beruhen entweder auf das Herkommen und die Landesobservanz, oder auf besondere Vergleiche, so zwischen den Zehentherrn und den Zehentpflichtigen errichtet worden.

Wenn der Heuzehente verpachtet werden soll; so geschiehet die Versteigerung nicht zugleich mit dem Fruchtzehenten, sondern absonderlich; und werden die Wiesen entweder dem Morgen nach um ein gewisses Bedinggeld, oder auch überhaupt, verlassen (c); oder es wird auch der Heuzehente um ein gewisses Quantum in Natur zu lieferndes Heu, verpachtet, welches besonders bey dem Braach- oder Trieschheu geschiehet. Bey der Verpachtung kommt es hauptsächlich auf einen genauen Ueberschlag des Zehentvertrags an.

(a) S. das oben angeführte Onolzbachische Regiegierungsausschreiben vom 29. Aug. 1705.

(b) S. Schweser, c. l. pag. 88.

(c) S. Würzburgische Zehentinstruction de An. 1706. Schweser, c. l. pag. 432.

§. 36.

Nun wollen wir uns zu dem Viehzehenten, so auch Fleisch- Blut- oder lebendiger Zehent genennet wird, wenden. Es wird dieser Zehente von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Bienen, Gänsen, Hühnern ꝛc. gegeben; und gehöret auch der Woll- Milch- und Butterzehente hieher. Man muß aber hier gleich anfangs anmerken, daß, wie bey dem Zehentwesen überhaupt, also auch und besonders in Ansehung des Viehzehenten, fast alles auf die Landesgewohnheit und dem Herkommen beruhet; denn man findet, daß bald diese bald jene Art des Viehzehenten gar nicht eingeführt noch Herkommens ist. Man muß sich also vor allen Dingen die Gewohnheit

Digitized by Google

heit und den Gebrauch desjenigen Landes, worinnen man dienet, wohl und genau bekannt machen.

§. 37.

Bey dem Vieh- oder Blutzehenten sind folgende Regeln anzumerken:

1) Alles, was todt gebohren wird, kommt nicht in Ansatz und Computum: hingegen muß alles, so lebendig zur Welt kommt, wenn es gleich nachhero stirbet, mitgezählet werden, weil die lebendige Geburt den Decem mit auf die Welt bringet, und der Zehentmann so lange, bis die Abzehndung geschehen, Eigenthümer des Viehes bleibet, folglich den Casum fortuitum träget. Wenn diese Art der Rechnung nicht gelten solte; würde der Zehenthers, unter dem Vorwande des Todes, um einen ziemlichen Theil seines Zehenten betrogen werden. Doch wird an einigen Orten erfordert, daß ein Zehentvieh nach der Geburt zur Herberge gekommen sey (a). An andern Orten sind zu dem Ende gewisse Termine bestimmt. Z. E. um Jacobi müssen die Schaafherren einer jeden Gemeinde eine Specification von denen vorhandenen Lämmern einschicken, und auf Michaelis wird der Lämmerschnitt vorgenommen, und dabey sothane Specification zum Grunde geleget; was zwischen beyden Terminen verstorben, solches wird mit eingezählet und verzehndet. Eben so müssen die Schaafherren auf Petritag eine Specification des ganzen Pferchs eingeben, der Hammelschnitt aber wird erst im Frühjahr, wenn die Schaafe bald in den Pferch gehen wollen, vorgenommen, und dabey auf die volle vorher specificirte Anzahl, wenn gleich immittelst etwas gestorben oder abgegangen, vollzogen, weil der im Frühjahr vorgehende Hammelschnitt oder Zehente vor die Weide des vorigen Jahres ist.

2) Das Zehentvieh muß gegeben werden, wenn es bereits zeitig ist (b); d. i. die Kälber, Lämmer, Schweine ꝛc. dürfen nicht gleich nach der Geburt dem Zehentherrn ins Haus gebracht, sondern es muß solches junges Vieh so lange bey der Muttermilch gelassen werden, daß man es genießen und selbiges der Mutter entbehren kann. Daher werden Schweine, Kälber und Lämmer gegeben, wenn sie abgesogen haben, die Gänse aber, wenn sie gefiedert, wo nicht ein anders zwischen dem Zehentherrn und Zehentmann abgeredet worden. An vielen Orten wird dergleichen Vieh, als die Fohlen, bis Michaelis, die Kälber und Lämmer aber bis nach Ostern, bey der Mutter gelassen (c).

3) Bey dem Vieh- oder Blutzehenten findet die Fortzählung Statt: denn von verschiedenem Vieh hat der Zehentpflichtige nicht allemal zehen Stücke, daß das zehente davon genommen werden kann; es muß daher von einem lebendig gebohrnen Zehentvieh so lange bis auf die folgenden fortgezählet werden, bis die Abzehndung geschehen kann.

4) Es ist aber diese Fortzählung mit vieler Ungemächlichkeit verknüpfet, und kann dem Zehentherrn sehr nachtheilig werden. Denn es muß derselbe oft lange Zeit warten, ehe er z. E. das zehente Fohlen wegnehmen kann; auch verändern sich die Besitzer des Zehenten und der Güther, und der neue Wirth will das zehente Stück seines Vorwirthes nicht in Zurechnung annehmen: wenn nun nicht eine recht genaue Aufsicht gehalten und jedes lebendige Zehentvieh sorgfältig aufgezeichnet wird; so können viele Irrungen entstehen und der Zehentherr leicht in Verlust kommen. Um sol-

ches zu vermeiden, pfleget man den Viehzehenten nicht in Natur zu erheben, sondern ihn in Geld zu setzen, oder die Naturalerhebung auf eine unschädlichere und bequemere Art einzurichten; doch bleibet man bey dem Zehenten vom Schaafvieh noch mehrentheils bey der ordentlichen Auszehndung. Wir wollen dieses mit einigen Exempeln verschiedener Landesgewohnheiten erläutern.

Die Fohlen werden zuweilen nach dem Werthe derselben verzehndet (d), oder davor ein gewisses an Geld, so oft sehr wenig ist, z. E. 10. Pfennige vom Stück, angesetzet.

Der Kälberzehent ist an einigen Orten gar nicht Herkommens, sondern es werden davor nur etliche wenige Kreutzer oder Pfennige, z. E. 5. Pfennige vom Stück, oder ein Käse, oder eine gewisse Quantität Butter gegeben. An andern Orten wird der Kälberzehent nicht nach der Anzahl der gefallenen Kälber, sondern nach der Anzahl der Kühe, wenn sie gleich nicht alle zusammen Kälber bekommen, entrichtet; doch werden darunter die Kühe, so nicht mehr zulassen, nicht mit begriffen. (e).

Was den Lämmerzehent betrift; so werden die Lämmer bey einer ganzen Schäferey, wie auch die Weidehämmel, nach dem Durchlauf ausgezählet, und allezeit das zehente oder sonst herkommliche Stück genommen, es sey stark oder schwach; doch werden der Knechte oder Jungens Schaafe vom Zehent eximirt. An theils Orten, jedoch nicht überall, wird ein Zeitschaaf, so das erstemal gelammet, nicht in die zehnte Zahl gerechnet; man will an einigen Orten auch die Bestandschaafe eximiren; und wenn ein Schaaf zwey Lämmer auf einmal hat, werden solche nur vor eines gerechnet; auch pflegen einem Schäfer 20. Stück Schaafe zehentfrey paßiret zu werden (f). An einigen Orten wird, wenn nicht in Natur ausgezehndet wird, vor jeden Hammel 3. Kreutzer, und vor jedes Lamm 9. Kreutzer von der ganzen vorhandenen Summe der Heerde bezahlet.

Der Zehente von Ferkeln wird mehrentheils in Gelde bezahlet, z. E. 3. Pf. vor jedes Stück.

Werden die Gänse in Natur ausgezehndet, wie bey grosen Heerden zu geschehen pfleget; so ist es ein strafbarer Betrug, wenn sie vorher gerupfet werden. Pfleget man aber nur wenige Gänse zu halten, so wird vor den Zehenten gemeiniglich auch etwas an Geld bezahlet.

Die Hühner werden an den meisten Orten nicht nach der Zahl, sondern nach den Häusern gegeben, so, daß von jedem Hause ein Huhn entrichtet wird, es mag nun einer mehr oder weniger, als 10. junge Hühner, gezogen haben. An einigen Orten bekommt die Zehentherrschaft von jedem Bauer einen Zehenthahnen, jedoch bereits von solchem Alter und Grösse, daß er zu koppen tüchtig ist (g).

Von den Bienen wird der Zehente nicht von den Bienen selbst, sondern von der Nutzung, nemlich von dem Wachs und Honig, gegeben; daher er auch öfters Wachs- oder Honigzehent genennet wird. Die Bienenstöcke werden entweder nach dem Werthe (h), oder mit dem Honig und Wachs verzehndet. In dem Amte Cörlin in Pommern wird von jedem Stock, der überstehen kann, 2. Gr. 8. Pf. Zehentgeld gegeben (i). Wird der Bienenzehent von Wachs und Honig genommen; so kann der Bienenkorb nicht einseitig geschnitten werden, sondern der Zehentheber muß dabey seyn.

Zu dem Viehzehent wird auch der Wollen-

Digitized by Google

Wollenzehent gerechnet; er ist aber an den meisten Orten, und sonderlich im ganzen fränkischen Creyse, in der Pfalz und Bayern, ungewöhnlich und unbekannt. Wo er hergebracht ist, wird, so bald die Schaafe geschoren sind, der der Zehente abgefordert (k).

(a) S. Sächsisches Landrecht, L. 2. A. 48.

(b) S. Churbayerische Zehentordnung, §. 16.

(c) S. Schweser, c. l. pag. 129.

(d) S. Christian Wilhelm Thyme vom Zehentrechte in der Herrschaft Baruth, §. 7. in Schrebers ersten Sammlung, 8ter Theil, pag. 314. u. f.

(e) S. eben daselbst, §. 6. u. 8.

(f) S. Blum vom Zehentrecht, Cap. 17. §. 3. und 7. Schweser, c. l. pag. 130.

(g) S. Schweser, c. l. pag. 132. welcher dabey wohl erinnert, daß man diese Zehenthühner nicht mit den Rauchhühnern, die an einigen Orten von jedem Einwohner, der einen Rauchfang, Schlot oder Feuermauer in seinem Hause hat, in signum subjectionis, gegeben werden, vermengen soll.

(h) S. Thyme, c. l. §. 7.

(i) S. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft, Cap. 10. §. 24. pag. 361.

(k) S. Schweser, c. l. pag. 130.

§. 38.

Nun ist noch eine besondere Art von Zehenten zu betrachten übrig, und dieses ist der Neubruchzehente, so auch Novalzehente, ingleichen Rottzehente genennet wird (a), und von einem Neubruch oder Novale, das ist, einem von neuem umgerissenen und zum Bau bequem gemachten Acker, davon man nicht sagen kann, daß er sonst jemals wäre gebauet gewesen, abgegeben werden muß.

Ein solcher neu umgerissener Acker bleibet nun, so viel den daraus zu hoffenden Zehenten betrift, stets ein Neubruch oder Novale, so lange man denken oder wissen kann, daß dieser Erdboden noch nicht gebauet gewesen, und der erste Bau noch währet. Daher irren diejenigen, welche glauben, daß dergleichen Acker nur im ersten Jahre, da er umgestissen worden, ein Neugereuth heise, und, wo er ferner gebauet wird, diesen Nahmen verliehre (b).

(a) Von diesem Novalzehenten handeln Schweser, c. l. 7. Cap. pag. 156. u. f. *Petr. Rebuffus* de novalibus & decimis feudalibus. *Marc. Tob. Neubronner* de novalibus. *Henr. Balth. Roth* de novalibus. *Jo. Ernst Wolfart* de decimis novalibus. *Ant. Goell* de decimis novalium. *Pufendorf* Obs. Jur. T. 3. Obs. 131. Strubens Nebenstunden, T. 5. pag. 219. u. f. *Ejusd.* Rechtliche Bedenken, n. 100. pag. 239. u. f. n. 135. pag. 319.

(b) S. Schweser, c. l. pag. 156.

§. 39.

Von denen Neubrüchen sind also unterschieden die Aufbrüche, oder diejenigen Gründe, welche vorher zwar angebauet gewesen, aber kurz oder lang hernach in einen andern verkehret worden (a). Es ist also vor kein Neugereuth zu halten, wenn vor ein oder mehr hundert Jahren einmal ein wüster oder holzigter Boden ausgerentet, umgebrochen und gebauet, hernach aber wieder eine lange Zeit unbesäet liegen gelassen, und folgends wieder angebauet worden, weil derselbe jetzo nicht das erstemal mit dem Pflug berühret wird.

Ob es genug sey, daß man einen Fundum nicht vor ein Neugereuth halten könne, wenn, wie man in Hölzern gar oft antrift, die Ackerbeete noch sehen und spüren kann? ist billig in Zweifel zu ziehen. Insgemein wird zwar davor gehalten, daß dergleichen Acker und Feld, welches etwa zu Kriegszeiten ungebauet liegen geblieben, mit Holz angeflogen, und daher ein altes Feld sey. Allein, weil es nichts ungemeines ist, daß man zuweilen auch die abgeleerten Hölzer, wenn besonders der Boden dürre und spröde ist, umzuackern und mit Holzsaamen zu besäen pfleget, damit selbiges

biges deſto eher wieder hervor wachſe und friſches Holz hervorbringe; ſo wird, weil dieſes Principium betrüglich iſt, vor das beſte gehalten, daß man in den Saal- und Lagerbüchern nachſchlage, ob einem oder anderm Unterthanen etwas von Aeckern ausſtehe, und der Lagerbeſchreibung nach ſolches der Locus quæſtionis ſeyn möchte? da es dann, falls ſich dieſes findet, demſelben, es werde nun vor ein Holz, Acker oder Wieſe beſchrieben, zuzulegen, widrigenfalls aber als ein dem Domino territorii zuſtehender Fundus zu tractiren, und ihm, wovor er es halten wolte, zu überlaſſen wäre (b).

Auch wird ein Acker vor kein Novale geachtet, wenn derſelbe zum meiſtentheil gebauet iſt, und ein Theil, obſchon über Menſchen Gedenken, öde und ungebauet liegen geblieben, jetzo umgeackert wird, weil dieſer neugebauete Theil die Natur desjenigen Fundi annimmt, dem er anhängig und deſſen Theil er iſt; folglich dieſer neugebauete Theil vor kein Novale gehalten, ſondern ad principium ſive antiquum cultum gezogen wird (c).

Noch weniger aber iſt es ein Neubruch quoad effectum, daß der Dominus territorii davon den Noval-Zehenten ziehen könne, wenn man Wieſen oder Weideplätze umbricht, oder Seen und Weyher anſäet, obgleich kein Menſch weiß, daß ſelbige vor dieſem jemals Feld geweſen. Es kann zwar ein dergleichen neues Ackerfeld auch ein Neugereuth genennet werden, und muß auch davon, wenn die Wieſen, Weideplätze, Seen und Weyher hiebevor zehentbar geweſen, nunmehr der Fruchtzehente gegeben werden; aber ein Novalzehent findet dabey keine Statt (d).

(a) Dieſen Unterſchied macht auch die Oeſterreichiſche Zehentordnung, §. 5.
(b) S. Schweſer, c. l. pag. 157.
(c) S. *Wehner* in Obſ. voc. Noval-Zehent.
(d) S. Schweſer, c. l. pag. 158.

§. 40.

Heute zu Tage, und nach geſchloſſenem Religionsfrieden in Teutſchland, iſt durch eine allgemeine Gewohnheit, wenigſtens bey denen proteſtirenden Fürſten und Ständen des Reichs, hergebracht, daß ſie ſich ſolche Novalia Jure territoriali vindiciren, da ihnen die Loca deſerta, inculta, und die noch keinen Herrn haben, oder in andere Güther geſchlagen ſind, Jure ſuperioritatis zuſtehen (a); daher ſich auch heute zu Tage nicht ein jeder das Ausſtockungs- oder Ausreutungsrecht an ſolchen Oertern anmaaſen darf, ſondern dazu des Landesherrn Erlaubnis und Conceſſion nöthig hat. Alſo ſtehet, z. E. in dem Braunſchweig-Lüneburgiſchen, wenn aus fürſtlichen Holzungen oder Gemeindegüthern Aecker gemacht werden, der Rottzehente dem Domino territorii zu (b), anderergeſtalt bleibet er dem Grundherrn (c). Was im Wolfenbütteliſchen in Rottland (ſo aufs neue zu Rottland gemacht wird, nicht aber allbereit vor Alters zehentbar geweſen, und hernach verwildert, bewachſen und wieder ausgerottet) beſtellet wird, was nach der Beſaamung mit der Egge beſtrichen wird, davon ſoll der Zehent dem Landesfürſten zu ſeiner unmittelbaren Verordnung zuſtändig ſeyn (d). Alſo ſtehet auch im Hennebergiſchen der Novalzehent dem Territorialherrn zu (e).

Hingegen an andern, ſonderlich catholiſchen Orten, wird entweder gar kein Novalzehent, oder aber derſelbe Privatperſonen gegeben. Alſo ſollen in dem Oeſterreichiſchen die Neubrüche und Neugereuth den geiſt- und weltlichen Zehentherren, welche auf dieſem Grunde die Zehentgerechtigkeit haben, wenn ſolche zu Acker gebauet worden, die erſten 5. Jahr, da ſie aber zu Weingärten ausgeſetzet würden, die erſten 8. Jahr, keinen Zehent, ſondern erſt nach Verflieſung derſelbigen, jährlich zu reichen ſchuldig ſeyn. Die andern, nemlich die Aufbrüche, wenn ſie über 10. Jahr öde gelegen, ſollen die Aecker

3, die

3, die Weingärten aber 6. freye Jahre haben. Da aber auf einem ganz freyen Grund ein Neugereuth gemacht würde, soll man davon keinen Zehent zu geben schuldig seyn (f). In dem Bayerischen soll von den Neubrüchen, darunter die Eggarten aber nicht begriffen, die ersten 3. Jahr der Zehent dem Pfarrer, hernach dem, welchem er sonsten gehörig, in den Vorländern gleichfalls dem, so den Zehent in den daran stosenden Aeckern hat, es wären dann der Neubrüche und Vorländer halben Verträge vorhanden, oder es hätte jemand im ruhigen Inhaben ein anderes Herkommen, gereichet werden (g).

(a) S. *Rhez.* Inst. Jur. publ. L. 2. Tit. 17. §. 6. Von dem Novalzehenden secundum principia Juris Canonici handeln obige Autores de decimis noval.

(b) S. Gandersheimischer Abschied de An. 1601. §. 15. Lüneburgische Zehentordnung, §. 8. Schweser, c. l. pag. 166.

(c) S. Lüneburgische Zehentordnung, c. l.

(d) S. Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 52. so zwar general in diesem Punct ist, aber auch wohl nach dem Gandersheimischen Recess zu erklären seyn wird.

(e) S. Hennebergische Landesordnung, L. 4. Tit. 1. c. 2. fol. 56. b. und L. 5. Tit. 2. c. 1. fol. 60. *Wehner*, l. c. voc. Noval-Zehend.

(f) S. Oesterreichische Zehentordnung, §. 5.

(g) S. Bayerische Zehentordnung, §. 13.

§. 41.

Es können aber, auser dem Territorialherrn, auch andere das Recht, den Novalzehenten zu erheben, besitzen, wenn sie nemlich durch eine landesherrliche Concession dazu berechtiget worden. Hierbey ist aber dieses anzumerken, daß, wo jemand von einem Fürsten das Recht, den Novalzehenten zu erheben, überkommen hat, solchen auf die Art, wie andere Zehenten, einzusammlen, und er hätte den Zehent auf den alten zehentbaren Fundis nur in einer gewissen Specie des Getreydes, z. E. des Korns; so kann er bey Bebauung der Neubrüche gleichfalls keine andere Art des Getreydes prätendiren, sondern muß sich auf dem Neugereuth mit dem blosen Kornzehent begnügen lassen (a). Ingleichen kann derjenige, der von einem Fürsten das Zehentrecht überkommen, sich deswegen die Novalia nicht anmaasen, wo deren nicht in dem Concessions-Briefe speciale Meldung geschehen. Es wollen zwar einige hier eine Ausnahme machen, wenn jemand über einen ganzen District eines Dorfs oder Flecken das Zehentrecht erhalten, weil dergleichen Jus decimandi universale nicht nur die gegenwärtige, sondern auch zukünftige Zehenten begreife (b); allein andere halten die gegentheilige Meynung in der Ausübung vor gebräuchlicher (c). Daher auch derjenige, der von der Zehentreichung befreyet worden, deswegen doch nicht von Abtragung des Novalzehenten eine Befreyung prätendiren kann (d).

Man führet zwar auch die Gewohnheit, so wie die Præscription, als modos an, wodurch man das Novalzehentrecht erlangen könne (e); allein es ist dieses noch nicht auser allem Streit; wenigstens dürften diese modi in den Ländern der protestantischen Fürsten und Stände nicht viel Gehör finden. Wenn demnach in verschiedenen teutschen Landen evangelischer Religion die von Adel und Gerichtsobrigkeiten das Recht, den Novalzehenten einzunehmen, hergebracht haben; so werden sie, wenn man die Sache aus dem Grunde und nach ihrem Ursprunge untersuchen solte, dasselbe wohl nicht anders, als durch Concessiones oder besondere Verträge, von dem Landesherrn erlanget haben.

(a) S. Schweser, c. l. pag. 169.

(b) S. *Blum* vom Zehentrecht, Cap. 12. §. 2. *Werndle* vom Zehentrecht, L. 4. c. 4.

(c) S. *Wehner* in Obs. voc. Novalzehent, und Consil. Franc. 77. n. 3. Schweser, c. l. pag. 170.

(d) S. Schweser, c. l. pag. 173.

(e) S. eben daselbst, pag. 174. u. f.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42.

Wir haben oben erwähnet, daß, wenn die Fruchtzehenten verpachtet werden sollen, darüber vorhero ein Anschlag gemacht werde, um sich in Ansehung des Pacht-Quanti darnach richten zu können. Wenn nun der Pachter nach diesem Anschlage den Fruchtzehenten gepachtet hat, nachher aber die Früchte im Felde, ehe sie eingeerndet worden, durch unglückliche Zufälle, als durch Krieg, Hagel- und Wetterschlag, u. d. Schaden gelitten, so, daß der Pächter nicht dasjenige Quantum an Früchten, was der Anschlag besaget, einernden kann; so erfordert die Billigkeit, daß dem Pachter wegen solchen Schadens ein proportionirter Nachlaß am Pachtgelde, oder an denen, statt desselben, versprochenen Körnern, vergönnet werde.

Es wird aber hierbey erfordert, daß solcher Schaden sogleich, und ehe die Früchte eingeführet worden, gehörigen Orts angezeiget werde, damit dieserhalb durch herrschaftliche Beamte und Bediente, mit Zuziehung einiger unpartheyischen Feldverständigen, eine ordentliche Besichtigung und Schätzung des Schadens vorgenommen werden könne.

An einigen Orten wird hierbey eben so verfahren, wie in andern dergleichen Fällen gewöhnlich ist, und nach solcher Gewohnheit wird dann auch der zu verwilligende Nachlaß bestimmet (a). An andern Orten soll bey der Verpachtung denen Pächtern kein Nachlaß versprochen werden, als nur in denen Fällen, wenn die Früchte durch Hagel, Wetter oder Feuersbrunst (b); oder durch Hagel, Schauer oder ander Ungewitter, dann Heerzug und dergleichen Unglücksfälle (c), vor der Einsammlung auf dem Felde Schaden gelitten haben.

Hingegen giebt es auch Fälle, wo die Remission nicht Statt findet, und der Zehentherr nicht verbunden ist, an dem Pachtgelde etwas nachzulassen; nemlich:

1) Wenn der Zehentherr den Zehent an denen Bauern vererbet hat, oder auf gewisse Jahre verläßt oder verpachtet, und es erlitten die Felder durch Mißwachs oder Hagelwetter einen Schaden; wenn auch schon das wenigste von denen Früchten übrig geblieben; denn so lange auch die minima pars substantiæ noch währet, so lang währet auch die Ursache, die Pension zu præstiren; sintemalen nicht der gegenwärtige Gebrauch, sondern die utilitas rei perpetua zu consideriren ist. Und solches hat um so mehr Statt, wenn man sich mit den Bauern verglichen, daß sie ohne einige Ausnahme, oder daß sie weder Krieg, Hagel, Schauer, Mißwachs und andere Landplagen schützen sollen, den bedungenen Zehent zu reichen haben (d).

2) Wenn die Zehentgarben schon von dem andern Getreyde des Zehentmannes separiret sind, und es geschiehet ein Schaden daran; so muß solchen der Zehentpachter leiden, als welcher durch diese Separation bereits ein Herr dieser Zehentgarben geworden war; res autem perit suo domino.

(a) S. den Art. Remißion.

(b) S. Würtembergische Zehent-Instruction, Cap. 4. pag. 29. Hingegen werden in der Würtembergischen Verordnung, nach welcher die Fruchtzehentverleihungen vorgenommen werden sollen, vom 20. Jun. 1767. nur die beyden Fälle, des Hagelschadens nemlich und der feindlichen Fouragirung, wo denen Pächtern eine Schadloshaltung allein accordiret werden soll, bestimmet.

(c) S. Onolzbachische Zehentordnung, §. 3.

(d) S. Schweser, c. l. pag. 395. u. f.

§. 43.

Da die Fruchtzehenten nicht allein öfters auf 3, 6 oder mehr Jahre besonders verpachtet zu werden pflegen, wenn dieselben mit

mit keinen gewissen Aemtern oder Hauptgüthern verbunden sind; sondern auch, wenn sie zu letztern gehören, zugleich mit denselben einer vieljährigen Verpachtung unterworfen sind: so wollen wir, zum Beschluß dieser Abhandlung, noch zeigen, wie der Ertrag eines solchen Fruchtzehenten in einen Pachtanschlag zu bringen ist.

Dieses kann auf verschiedene Art bewerkstelliget werden. Die sicherste und zuverlässigste, dabey auch leichteste und bequemste Art ist diese, wenn man die Zehentregister von wenigstens drey auf einander folgenden Jahren, wo man nicht etwa sechs Jahre, oder noch mehrere aufbringen kann, vor sich nimmt; und je mehr man Rechnungen zusammen bekommen kann, je besser ist es, weil die guten, mittlern und schlechten Jahre mehr unter einander kommen. Sodann nimmt man jede Getreydesorte selbst vor, und gehet mit ihr alle Jahre durch, wie viel von derselben der Zehente jedes Jahr an Gebunden betragen habe, wie viel Körner aus selbigen ausgetroschen worden, und wie viel es an Krumm- und Strackstroh gegeben habe (a). Dieses alles zeichnet man columnenweise genau auf, und setzet die Jahre unter einander. Hierauf summiret man die Columnen, und machet hernach durch jede Summe einen Durchschnitt nach so viel Jahren, als man vor sich hat; so erhält man, was und wie viel von jeder Getreydesorte in einem Jahre, eines dem andern zu Hülfe, sowol an Gebunden als Körnern und Stroh erhalten worden. Dieses alles wird nach der Cammertaxe zu Gelde angeschlagen, von der Summe aber der Lohn sowol der Zehentheber als der Trescher, wie auch bey Ermangelung der Frohnfuhren, der Fuhrlohn, abgezogen (b); was alsdann übrig bleibet, giebt die Summe der jährlichen Nutzung des Zehenten und des Pachtanschlags. Bey diesem Pachtanschlage kann ein jeder Zehentpachter bestehen, weil die Früchte nach dem Mittelpreise oder der Cammertaxe (c) angeschlagen werden. Pachtet aber eine Gemeinde ihren Zehenten selbst; so ersparet sie den Lohn der Zehentheber und der Trescher, wie auch die schuldigen Zehentfuhren, indem, wenn das Zehentpachtgeld unter die Glieder der Gemeinde ausgeschlagen worden, ein jeder Unterthan seine Früchte zusammen einerndet, und solche mit seinen Leuten selbst austreschet. Es kann daher eine Gemeinde aus dieser Ursache allemal etwas mehr Pachtgeld geben, als der Pachtanschlag besaget, und sonst ein anderer, der diese Kosten zu bestreiten hat, geben kann. Soll aber der Landesherr bey diesem Pachtanschlage nicht zu kurz kommen; so ist bey demselben allemal voraus zu setzen, daß in denen zum Durchschnitt angenommenen Jahren, der Zehente nicht allein von der Herrschaft in Natur gehoben worden, sondern daß auch sowol bey dieser Erhebung, als bey der nachherigen Austreschung der Früchte, alles wirthschaftlich und treu und redlich zugegangen sey, und man auch alles ordentlich, genau und richtig aufgeschrieben habe. Fehlet es an diesen vorausgesetzten Umständen; so wird die Cammer, auch bey einer Menge vorhandener Zehentrechnungen, allemal eine unsichere und unzuverlässige Verpachtung vornehmen (d).

(a) Obgleich sonst bey Nutzungsanschlägen das Geströhde nicht angeschlagen wird, weil solches zur Fütterung und zur Düngung gehöret; so muß solches dennoch in den Zehentpachtanschlag kommen, weil es hier damit eine ganz andere Bewandnis hat.

(b) Wenn auch von ein und andern Früchten oder vom Stroh etwas vor die Herrschaft ausbehalten wird, so der Pachter über sein Pachtgeld zu liefern hat; so muß auch diese Abgabe in Abzug gebracht, oder, statt baaren Geldes, mit in das Pacht-Quantum eingerechnet werden.

(c) S. den Art. Cammertaxe.

(d) Die Einrichtung dieser Art Zehentpachtanschläge ist so leicht, daß es überflüßig seyn würde,

würde, Formulare dazu mitzutheilen. Wer solche zu sehen verlanget, kann einige in denen ökonomischen Nachrichten, im 13. Bande, pag. 656. und im 14. Bande, pag. 64. finden.

§. 44.

Hat man keine, oder nicht genugsame, oder nicht zuverlässige Zehentrechnungen, und man ist auch von der bisherigen redlichen und richtigen Einbringung des Zehenten nicht vollkommen versichert; so wird es schon mehr Mühe machen, um den jährlichen Zehentertrag herauszubringen und zu bestimmen. Wir müssen, wie in diesem Fall zu verfahren ist, stückweise vorstellen.

1) Vor allen Dingen muß man ausfindig machen, wie viel Morgen Acker sich in der ganzen zehentbaren Gemarkung befinden. Diese Nachrichten wird man aus denen Saal- und Lagerbüchern, Schatz- und Steuerregistern, Dorfbeschreibungen, und andern dergleichen öffentlichen Documenten, leicht erlangen können.

2) Weil die Aecker in Ansehung ihrer Güte, Beschaffenheit und Ertrages, sehr von einander unterschieden sind; so muß man selbige, wofern es noch nicht in denen Saal- Lager- und Schatzbüchern geschehen seyn solte, unter gewisse Classen bringen, deren jede die Aecker von einerley Güte und Ertrage in sich hält. Man macht gemeiniglich 3. Classen, und theilet die Aecker in gute, mittlere und schlechte ein. Man macht zuweilen auch 5. Classen, und da kommen in der

1. Classe die besten,
2. . . die nächst den besten,
3. . . die Mittelsorten,
4. . . die schlechtern,
5. . . die schlechtesten Aecker.

Obgleich diese letztere Classification sicherer ist, als die erstere; so dürfte sie dem ohngeachtet doch nicht allemal hinreichend seyn. Es giebt in mancher Gemarkung so vielerley Ackerfeld, daß man wohl 6. bis 8. Classen machen könnte, und man wird auch gewiß desto sicherer gehen, wenn man es thut. In rauhen und gebürgigten Gegenden finden sich überdies die sogenannten Ausfelder, die gemeiniglich sehr schlecht sind, blos zum Haberbau taugen, und wenn sie 2. bis 3. Jahr hinter einander benutzet worden, 10, 12. bis 15. Jahr ruhen müssen, bis sie eine Schwüle bekommen, und wieder gebrauchet werden können. Je mehr demnach die Aecker in Ansehung des Ertrages merklich von einander unterschieden sind, desto mehr Classen müssen gemacht werden; doch ist um ein Korn in dem Ertrage mehr oder weniger, keine besondere Classe nöthig; und können die Aecker, so 3. und 4, so 5. und 6, so 7. und 8. Körner tragen, wohl in eine Classe kommen (a).

3) Muß man auch, wegen des Strohes, den Feldertrag an Schocken wissen, und deswegen durch Ackerverständige ausfindig zu machen suchen, wie sich bey einem Morgen in jeder Classe der Erndeertrag an Schocken, Mandeln und Garben, nach der Landesart verhält.

4) Müssen bey einer jeden Gemarkung die zehentbaren Fruchtsorten, die daselbst nach der Landesart gebauet werden, und auf wieviel Körner sich der Erndeertrag in jeder Classe erstrecket, ausgemacht und festgesetzt werden. Es giebt schlechte Gegenden, wo kein Weitzen, und wol gar keine Winterfrüchte, sondern nur Sommerkorn, Mangfrucht und Haber, gebauet werden können.

5) Weil die Anzahl der Felder nicht aller Orten gleich ist; so muß man sich erkundigen, wie viel Felder in jeder Gemarkung gebräuchlich sind, und ob das

dritte,

dritte, vierte oder fünfte Feld brach lieget, oder ob gar kein Braachschlag eingeführet ist, sondern der Acker nach Gartenrecht gebauet wird.

6) Bey dem Braachfeld ist zu erforschen, wie stark dasselbe besömmert zu werden pfleget, und was vor Früchte darin gebauet werden. Gewöhnlicher maasen wird das Braachfeld zum vierten Theil mit Erbsen, Wicken, Lein, Cartoffeln, Rüben ꝛc. besäet.

7) Bey landesherrlichen Zehenten müssen die zehentpflichtigen Unterthanen gemeiniglich die Zehentfuhren unentgeltlich verrichten. Solte aber dieses nicht herkömmlich seyn; so muß man auch auf diese Kosten reflectiren, und dabey darauf sehen, wie weit die Zehentfuhr von dem Orte der Einfuhre abgelegen ist, um wegen des Fuhrlohns, den man am besten nach Schocken oder Stiegen bedinget, die Unkosten überschlagen zu können. Je näher der Weg ist, je mehr Fuhren kann einer in einem Tage verrichten, und desto geringer ist das Fuhrlohn. Doch wird auf das Fuhrlohn keine Rücksicht zu nehmen seyn, im Fall der Zehente an die zehentpflichtige Unterthanen auf viele Jahre verpachtet wird, weil diese solche Fuhren sich selbst verrichten, und deshalb keine Kosten haben. Eben dieses würde auch bey einem Amtspachter, der die Zehenten zugleich mit gepachtet hat, zu sagen seyn, wofern dieser die Zehentfuhren durch seine Hofpferde und Zugvieh, oder durch die Amtsunterthanen im Dienste verrichten lassen kann.

8) Weil der Amtspachter die Zehenthebung selbst und durch seine Leute besorgen lassen kann; bey denen pachtenden zehentpflichtigen Unterthanen aber die Zehenthebung ganz wegfällt: so kommen bey selbigen auch die diesfallsige Kosten, so wenig, wie aus gleichem Grunde die Trescherkosten, in keine Consideration; die hingegen bey andern Pächtern, die alles vor Geld bezahlen müssen, allerdings in Anschlag zu bringen seyn würden; da es dann auch allemal sicherer ist, solche Kosten anzuschlagen, als selbige wegzulassen, und davor vor das Stroh, Kaf und Abkehrig nichts in Einnahme anzusetzen.

9) Hat man alle vorstehende Puncte ausfindig gemachet, berichtiget und bestimmet; so setzet man

a) die sämmtliche Morgenzahl der ganzen Feldmark fest; sodann bestimmet man

b) die Morgenzahl einer jeden Classe, und

c) wie sich ein Morgen darinnen nach dem Ertrage an Schocken und Scheffeln verhalte; und summiret sodann

d) solchen Ertrag von der ganzen Morgenzahl einer jeden Classe, und endlich auch

e) von allen Classen zusammen, da man dann den Ertrag der ganzen Ernde von der ganzen Feldmark erfähret. Wenn man nun

f) davon den zehenten Theil abziehet; so hat man auch das Quantum des jährlichen Fruchtzehenten gefunden; und schläget man sodann

g) desselben verschiedene Fruchtsorten nach einem Mittelpreise zu Gelde an; so weiß man auch das Quantum des jährlichen Pachtgeldes.

10) Wenn man will; so kann man auch den Ertrag des Zehenten einer jeden Classe zu Gelde anschlagen, mit der daher entstehenden Summe die ganze Morgenzahl jeder Classe dividiren; da alsdann das Product das Pachtgeld bestimmen wird, so ein jeder Morgen derselben Classe, besaamet und unbe-

Digitized by Google

saamet zusammen genommen, jährlich geben kann. Z. E. Wenn der Zehentertrag einer Classe, so aus 100. Morgen bestehet, auf 25. Rthlr. 2. Ggr. geschätzet worden; so würde jeder Morgen durch die Bank, wenn man die allzukleinen Brüche nicht achtet, jährlich 6. Ggr. Pacht geben können. Auf solche Art kann man vor jede Classe ein billiges Pachtgeld determiniren, wobey so wenig der Pachter als Verpachter Schaden leiden würde; nur müßte man eine solche Taxation nach der Beschaffenheit einer jeden Dorfsgemarkung besonders einrichten, weil Gegend, und Grund und Boden sehr verschieden ist, und in einer Feldmark ein Acker in der ersten Classe stehen kann, der in einer andern kaum in der dritten Classe einen Platz bekommen würde (b).

(a) Man muß auch erforschen, wie die in der Zehentfuhr fallende Früchte beschaffen, ob sie rein oder mit wildem Saamenwerk und Unkraut vermenget sind, denn in letzterm Falle giebt es zwar viel Bunde in die Scheuer, aber wenig rein Korn auf den Boden.

(b) Im 15ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 498. u. f. stehet noch eine andere Anweisung, wie der Ertrag eines Zehenten zum Verpacht und Verkauf in Anschlag zu bringen ist.

Zehente, allgemeiner.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung des allgemeinen Zehnten. §. 2. Worin derselbe bestehet. §. 3–12. Derselbe wird von Herrn von der Lith geprüfet und widerleget. §. 13. Auch von dem Herrn von Justi verworfen. §. 14. Hingegen von Carln vertheidiget. §. 15. Den aber Herr von der Lith widerleget.

§. 1.

Der allgemeine oder Generalzehent, so auch der königliche Zehent genennet wird, ist diejenige Art von Steuern, welche zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, der französische Marschall *de Vauban* seinem Könige zum allgemeinen Steuerfus vorgeschlagen hat (a). Es hat diese Steuer auch in Teutschland die Aufmerksamkeit der Financiers erwecket, und verdienet daher wohl, untersuchet zu werden.

(a) S. Projet d'une Dixme royale par le Maréchal *de Vauban*, à Paris, 1707. 8.

§. 2.

Dieser Vorschlag gehet dahin, daß jeder Einwohner eines Landes nach dem Maase seiner sämmtlichen Einkünfte angeleget werde. Jedoch träget er es nicht darauf an, daß derselbe eigentlich den Zehenten von diesen, sondern nach Erfordernis der Umstände einen andern gewissen Theil von solchen entrichte. Nur dürfte diese Abgabe niemals mehr als den zehnten, und niemals weniger als den zwanzigsten Theil sothaner Einkünfte begreifen. Er wünscht dabey, daß solcher Zehnten sich, so viel möglich, von jenem entferne, diesem aber desto näher kommen möge. Es solte demnach der zehnte, zwölfte oder funfzehnte Theil von allen Früchten der Erde, als von Getreyde, Wein, Holz und Wiesewachs, erhoben werden; ferner solte solches geschehen von den Einkünften der den Unterthanen zuständigen Waldungen, Häuser, Mühlen, Renteß, Teichen, Fischereyen, von den Besoldungen, dem Liedlohn, dem Verdienste der Advocaten, Sachwalter und Notarien, und endlich von dem Gewerbe der Kaufleute, Krämer,

Digitized by Google

Krämer, Handwerksleute, und Tagelöhner.

Die von der Obrigkeit beliebte und vor nöthig befundene Erhöhung oder Verminderung sothanen Zehntens aber wäre jährlich in denen Kirchspielen durch öffentlichen Anschlag kund zu machen.

Dieser Zehnte fand nicht allein bey dem Könige Louis XIV. vielen Beyfall; sondern ward auch vom Professor Gundling zu Halle sehr gebilliget (a), noch mehr aber von einem desselben ehemaligen Zuhörer, Nahmens Pescherin, des Vorzugs vor andern Arten der Steuern würdig geachtet (b).

(a) In seinen Vorlesungen über die Staatskunst.

(b) In seinen politischen Gedanken von dem allgemeinen Zehnten; welche der neuen Ausgabe von Schröters fürstlichen Schatz- und Rentcammer beygedruckt sind.

§. 3.

Hingegen hat es auch nicht an Schriftstellern gefehlet, welche an diesem Zehnten vieles auszusetzen gefunden haben. Unter denselben hat keiner diesen Zehnten mehr und gründlicher untersuchet und beurtheilet, als der Herr von der Lith (a), und seine darüber eröfnete Gedanken verdienen, daß ich sie hier anführe.

Er sagt: Es hätte der Marschall von *Vauban* nicht ohne Unmuth wahrgenommen, daß nur ein Theil der Unterthanen eine sehr grose Last getragen, welche denenselben um so unerschwinglicher gewesen, als sich dieselbe auch unter denen von ihrer Gattung selbst sehr ungleich ausgetheilt befunden. Er hätte demnach den königlichen Zehnten als das dienlichste Mittel angesehen, die nöthige Gleichheit auf solche Art herzustellen, daß nicht nur kein Einwohner, welches Standes er sey, von den Anlagen ausgeschlossen, sondern auch überdies jedweder derselben nach dem Maase seiner Einkünfte damit beleget werde.

In dem letztern Stücke schiene diese Gattung der Abgaben alle andere weit zu übertreffen. Die Accise käme ihr ohnehin nicht gleich. Solcher Zehnten wäre auch mit den Mängeln, welche sowol mit der Nürnbergischen Losung (b), als der Schatzung, verknüpft wären, keinesweges behaftet, da jene die Bürger mit jährlichen Eyden, annebst ihre feyrende Baarschaft beschwerete, diese aber so gar alle andere keine Einkünfte zinsende bewegliche Güther besteuerte. Es wäre auch dessen Anforderung weit mäsiger, als die von der Losung, welche niemals weniger, als den sechsten, öfters aber den dritten Theil von sämmtlichen Einkünften erhebte, dahingegen derselbe zuweilen nur den zwanzigsten, niemals aber mehr, als den zehnten Theil derselben anverlangte.

Selbst die Steuer von unbeweglichen Güthern müßte diesem Zehnten weichen. Denn es wäre derselbe, in so weit er auf den Aeckern, Wiesen und Weinbergen eingeheimset würde, keiner kostbaren und gewalsamen Erpressung, so wie zuweilen jene, unterworfen. Es könnte auch die allergenaueste Ausmessung der Felder keinesweges das wahre Maas des in jedem Jahre sich davon ergebenden Ertrags, mithin auch der darnach einzurichtenden Steuern nicht völlig bestimmen, da solcher bey dem Zehnten von den ersterzählten Feldstücken handgreiflich wäre.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 80. u. f. pag. 131. u. f.

(b) S. den Art. Losung.

§. 4.

Hierauf zergliedert Herr von der Lith den allgemeinen Zehnten, und untersucht dessen Gegenstände besonders. Bey dem Zehnten von den Feldfrüchten sagt er: Es erforderte die Verwahrung der durch denselben erhaltenden grosen Menge von Früchten die Erbauung einer beträchtlichen Anzahl von

gedachten Feldstücken nicht weit entlegener Scheuern, mithin solche Kosten, dergleichen bey andern Gattungen der Abgaben ganz unnöthig wären. Nun schiene zwar solcher Aufwand dadurch vermieden werden zu können, wofern dieser Zehnten kurze Zeit vor der Ernde an die Meistbietende gegen baares Geld überlassen würde. Allein es wäre zu zweifeln, ob zu der so grosen Menge von Früchten, welche die Stelle der auf den Feldgüthern sonst hergebrachten Steuer meistens vertreten solten, sich jedesmalen tüchtige Käufer in genüglicher Anzahl sogleich zu solcher Zeit einfinden würden (a).

Es stritte auch die Versilberung sothaner Früchte, bey dem aus deren Ueberflusse entstehenden geringen Preise derselben, gegen die Regeln der Haushaltungskunst. Denn es wäre diesen gemäs, sich, so viel möglich, in die Gewißheit zu setzen, wie hoch sich die Einnahmen des nächsten Jahres belaufen möchten. Nun aber könnte die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des künftigen Jahres so wenig, als der Preis der Früchte in solchem zuvor gewußt werden. Ja es könnte auch nicht einmal wahrscheinlich geurtheilet werden, wie hoch sich auch nur beyläufig die aus diesem Feldzehnten sich ergebenden Einkünfte erstrecken möchten (b). Und diese Gewißheit könnte selbst der auf ersterwähnte Art vorzunehmende Verkauf solchen Zehntens nicht zuwege bringen, indem derselbe erst in der Mitte des Jahres geschähe.

Diese beyde erst erzählte Mängel nun glaubte der Marschall durch die vorgeschlagene Verpachtung solchen Zehntens auf 8. bis 9, auch 3. bis 4. Jahre, gänzlich zu heben. Nun wäre diese ein sehr herrliches Mittel, welches bey den meisten Einkünften eines Staats, und selbst bey der Accise, mit grosem Nutzen gebraucht werden könnte. Bey diesem allgemeinen Zehnten aber wäre es beynahe nicht möglich, sich dessen zu bedienen. Andere Arten des Zehnten litten keine Erhöhung oder Verminderung. Bey diesen aber könnte solche nach des Marschalls eigenen Grundsätzen jedes Jahr, und zwar in sehr hohem Grade, erfolgen. Wenigstens würde sie nach eben denselben nicht acht, oder neun, oder auch nur drey bis vier Jahre, unterbleiben. Es würde aber niemand einen dergleichen Pacht übernehmen, wofern nicht zum voraus festgesetzt wäre, daß er binnen solchen Jahren die zehnte, zwölfte, funfzehnte, oder zwanzigste Garbe zu nehmen befugt sey. Es würde sich kein Pachter durch die blos von eines andern Willkühr abhangende grose Verminderung solches Zehnten muthwillig in das offenbare und gänzliche Verderben stürzen wollen (c).

Wofern aber auch die bemerkte Hindernisse der Einführung des allgemeinen Zehnten von den Feldfrüchten nicht im Wege stünden; so würde jedoch solche aus der Ursache nicht wohl anzurathen seyn, weil die Eigenschaft aller anderer Vermögensstücke nicht erlaubte, den Zehnten davon auf gleiche Art, als bey jenem möglich, zu erheben; mithin die Gattungen der Abgaben ohne Noth und mit vielen Kosten nur vervielfältiget werden müßten (d).

(a) Wenn sämmtliche Zehnten eines grosen Staats an einem Orte versteigert werden solten; so möchte es, wegen des allzugrosen Zusammenflusses von Früchten, freylich nicht selten an genugsamen Licitanten oder Käufern fehlen. Allein auf diese Art verfähret man nicht. Die Fruchtzehenten einer jeden Provinz werden entweder bey der Provinzialcammer, oder auch bey jedem Amte versteigert; und da ist dann der Zusammenfluß von Früchten so gros nicht, daß sich nicht Käufer genug dazu einfinden solten, zumal wenn man den Fruchthandel nach guten Grundsätzen frey giebt. Es sind mir kleine Staaten in Teutschland bekannt, wo der Landesherr den Fruchtzehnten im ganzen Lande hergebracht hat. Bey der Versteigerung haben sich noch allemal Käufer genug eingefunden, und es ist kein Zehnte zurück und unver-

unverkauft geblieben; die zehentpflichtigen Unterthanen pachten ihren Zehnten gerne.

(b) Die abwechselnde Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit macht gar keine Hindernis, um den Fruchtzehnten auf die künftigen Jahre in seinem Ertrage festsetzen und bestimmen zu können. Eben deswegen werden, nach einem Durchschnitte vieler Jahre, gründliche Anschläge gemacht, und dabey der Fruchtpreis ebenfalls nach der Cammertaxe oder einem Mitteljahre angesetzt. S. den Art. Zehenten.

(c) Auch diese Besorgnis wird durch einen gründlichen und zuverläßigen Pachtanschlag gehoben, und dabey kann kein Zehentpachter ins Verderben gestürzet werden. Leidet er in einem Jahre eine Verminderung, so wird solche durch die Vermehrung des künftigen Jahrs ersetzt. Es findet ja eben dasselbe bey der Pachtung ganzer Güther Statt.

(d) Werden dann die Abgaben, bey der gegenwärtigen gewöhnlichen Einrichtung derselben, auf gleiche Art und ohne Kosten erhoben?

Alle diese Einwendungen wider den allgemeinen Fruchtzehnten, würden denselben nicht verwerflich machen, wenn derselbe nicht noch mit einem andern Fehler, dessen aber Herr v. der Lith keine Erwähnung thut, verbunden wäre. Dieser Fehler bestehet darin: Der grose Aufwand des Staats, der zu behörigen Stunden und Zeiten geleistet werden muß, indem ohne Nachtheil des Staats keine Art der Ausgaben unterbleiben oder aufgeschoben werden kann, erfordert, daß beständig baare Summen Geldes in Bereitschaft da liegen; um so mehr, da sich auch vielerley Begebenheiten ereignen können, die wichtige Geldsummen ersordern, und die sofort bey der Hand seyn müssen. Soll nun, statt der Steuern von den Grundstücken, die bekanntlich alle Monate abgeführet werden, und die einen grosen Theil der Landeseinkünfte ausmachen, der allgemeine Zehnte von den Feldfrüchten gehoben werden; so würde man auf die baare Geldeinnahme davor so lange warten müssen, bis die Fruchtzehnten vor der Ernde verpachtet, oder, bey der Naturalerhebung derselben, die Früchte ausgetroschen und verkauft worden; mittlerweile können aber solche nothdringende Ausgaben vorfallen, die sich ohne grosen Nachtheil des Staats bis dahin nicht aufschieben lassen, und die mithin denselben in grose Verlegenheit setzen können. Ich glaube, dieser einzige Grund ist hinlänglich genug, um denen Steuern von den Grundstücken den Vorzug vor den allgemeinen Fruchtzehnten einzuräumen.

§. 5.

Nun kommt Herr von der Lith auf den Zehnten von den Waldungen, Häusern, Mühlen, Teichen und dergleichen. In Ansehung der Waldungen sagt er, daß es nicht möglich wäre, den Zehnten jährlich davon einzuheimsen, indem dieselben nur von gewissen Jahren zu gewissen Jahren abgehauen zu werden pflegten. Der Marschall schlüge demnach vor, nach Beschaffenheit des in der Gegend, worin sich ein Wald befände, bekannten Holzpreises, und der Zeit, worin das Holz hiebig würde, auf einen jeden Morgen Waldes einen Ausschlag zu machen, und nach solchem jährlich ein Gewisses davon, als einen Zehnten, zu erheben. Allein dieser Zehnte wäre durch nichts anders, als durch den blosen Nahmen, von der Steuer unterschieden. Und mit dem Zehnten von Häusern, Mühlen, Teichen und Fischereyen hätte es eine gleiche Bewandnis. Denn so viel den von denen Häusern anreichte; so wolte der Marschall, daß solcher von dem Werthe dessen, was der Miethlohn davon abwürfe, jedoch nach Abzug des fünften Theils vor Verbesserungskosten, oder, wenn der Eigenthümer dergleichen selbst besäse, so viel, als solche hätten vermiethet werden können, erhoben werden solte. In Ansehung der Mühlen, Teiche und Fischereyen, hegte er einen gleichen Grundsatz. Es solte nemlich davon so viel entrichtet werden, als der Zehnte von dem Pachtgelde, in dem Falle deren Verpachtung, betragen würde. Allein es würde ja die Besteurung der unbeweglichen Güther nach deren vermuthlichem oder bekanntem Ertrage, oder nach dem Preise, worin solche verpachtet werden können, gewöhnlichermaasen ebenfalls eingerichtet. Nur würde bey Besteurung der Häuser auf die wirkliche Summe der davon jedes Jahr entrichteten Miethe der Bedacht mit allem Rech-

te

te nicht genommen, weil durch die zu solcher Untersuchung nöthige viele Personen die Kosten ohne Noth vermehrt, mithin die erst nach Abzug solcher zu rechnende der allgemeinen Schatzkammer zu Theil werdende Zinse davon sehr vermindert werden würde.

Da auch die Landgüther eigentlich aus Häusern, Scheunen, Gärten, Waldungen, Wiesen und Teichen bestünden; so wäre es ja weit geringerer Weitläuftigkeit, Kosten und Mühe unterworfen, diese mit einander verknüpfte Stücke zusammen in einen Anschlag zu bringen, als von den Aeckern und Wiesen den eigentlichen Zehnten, von den übrigen Stücken des Guths aber die Steuer zu erheben.

§. 6.

Der Zehnte, welchen der Marschall von dem meisten Theile der übrigen Einkünfte erhoben wissen will, wäre seinem Wesen nach nichts anders, als eine Vermögensteuer. Mithin wären ihm auch alle diejenigen Fehler eigen, welche dieser anhangen (a). Nur würde in den oben §. 2. angezeigten Stücken, worin er von derselben abweicht, hierin eine Ausnahme gemacht werden müssen. Der Marschall hätte eben so wenig, als andere, ein Mittel ausfindig zu machen gewußt, wodurch diejenigen Capitalien, welche nicht auf dem Staate haften, noch mit gerichtlichen Versicherungen versehen, ingleichen die ungewissen Gefälle und andere dergleichen Einkünfte einer Privatperson mit Grund und ohne grosen Aufwand zu erkundigen sind.

(a) S. den Art. Vermögensteuer.

§. 7.

So wenig hingegen die Besoldungen unbekannt seyn könnten; so bedenklich wäre es, von solchen den Zehnten abzuziehen. Denn es überstiegen entweder dieselbe die Bedürfnis oder den Verdienst der Bedienten des Staats, welchen solche zugeeiguet sind, oder es geschähe das Gegentheil. Der erste Fall würde sich selten ereignen. Wenigstens wäre es unmöglich, daß alle und jede erst bemerkte Personen in solchem Uebermaase besoldet werden, welches eben die Summe ausmachte, die der Regent auserdem von den übrigen Einkünften seiner Unterthanen in seine Schatzkammer leisten zu wollen, sich jedes Jahr erklärete. Aus welcher Ursache solte demnach derjenige, der eine Besoldung empfängt, so die Eigenschaft seines Amts nicht übersteigt, mit andern, die hierin allzuvortheilhaft bedacht worden, mit gleichem Maase gemessen werden? Wofern hingegen die Besoldungen solches nicht überschritten, unter welchem Scheine der Billigkeit und Klugheit wolte man dem Arbeiter einen Theil des Lohns, dessen er werth ist, entziehen?

§. 8.

Eine gleiche Beschaffenheit würde es mit demjenigen Zehnten haben, welchen die Bediente, die nicht unmittelbar in des Staats, sondern in denen solchem unterworfenen Privatpersonen höhern oder geringern Diensten stehen, entrichten sollen. Denn es solte der Zehnte von allem Lohne, den sie empfangen, und auch von dem, welchen einige derselben nicht erhalten, und dennoch verdienet hätten, durch ihre Dienstherren bezahlet werden.

Jedoch es würde vielmehr diese denen Dienstboten aufzubürden vermeynte Last allein auf deren Herrschaften fallen. Gleichwie nicht wenige von diesen letztern, aus einem Antriebe der Gerechtigkeit, ihrem Gesinde den Lohn wenigstens in einem solchen Grade erhöhen würden, welcher mit dem Verluste, so es durch den Zehnten erlitte, übereinstimmte; so würden die übrigen sich nothgedrungen sehen, gegen das Ihrige auf gleiche Art sich zu bezeigen, weil sie auserdem des Dienstes von tauglichen Dienstboten sich beraubet sehen würden. Denn die Menge der Privatpersonen, welche der Dienstboten benöthiget sind,

Digitized by Google

sind, gäbe diesen die Gelegenheit zur Veränderung des Dienstes nur allzusehr an die Hand. Es würde auch kein wider die Erhöhung des Lohns ergehendes Verbot solche verhindern können, da desselben Uebertretung so schwer zu erweisen, und diese unter einem andern Vorwande so leicht geschehen könnte.

§. 9.

Der Verdienst der Advocaten, Procuratoren und Notarien, wovon nach des Marschalls Entwurfe ebenfalls der Zehnten zu entrichten, könnte, wie dieser glaubet, durch die Anzahl des von ihnen gebrauchten Stampfpapiers am leichtesten und sichersten bestimmet werden. Dies könnte nun allerdings in einem grosen Königreiche, allwo denen Advocaten die Gelegenheit, auch auser Landes den Partheyen bedient zu seyn, entgehet, einigermaasen geschehen. Es wäre aber auch zugleich nöthig, daß diejenige Taxe, welche auf des Advocaten Verdienst gesetzt wird, nach der Menge der Papierbogen, die er bey seinen Proceßschriften gebrauchet, ausgerechnet werde. Dem allen ungeachtet wäre es so schwer, hierin der Verbergung der Wahrheit zu begegnen, daß der Marschall selbst bewogen worden, die denen Advocaten aufzulegende Entrichtung des Zehnten, oder der Untersagung ihres Amts, anzutragen. Es hätte der Marschall auch bereits bey den oben beschriebenen Arten des Zehnten die harte Bestrafung derjenigen, welche bey dem Feldzehnten Unterschleif begiengen, und so gar bey Verhehlung der Renten die Einziehung derselben als ein Mittel dagegen angezeiget. Allein eben dasselbe hätte er, in sofern es bey andern Arten der Schatzungen gebraucht wird, seines Tadels mit Recht würdig geschätzet, und solchen bey der von ihm vorgeschlagenen zu vermeiden, vorgegeben. Sowol er, als andere, hätten gezeiget, wie grosen Schaden es bringe, daß wegen des bey den königlichen Salzwerken in Frankreich vielfältig vorgehenden Betrugs so viele Leute mit der Galeerenstrafe beleget werden. Er tadelte die Steuer von den liegenden Güthern wegen der verschiedentlich nöthigen Erpressung der dabey sich ergebenden Rückstände. Auserdem aber, daß auch dieses ziemlichermaasen zu vermeiden, so wären solche einer Republik keinesweges so schädlich, als die Folgen von denjenigen Arten der Anlagen, welche die Gelegenheit zu Unterschleifen und Betrügereyen so häufig darreichen, und, wofern sie verborgen bleiben, die Einkünfte der allgemeinen Schatzkammer vermindern, wenn sie aber entdeckt werden, so viele Leute in das Unglück stürzen, mithin in beyden Fällen dem Staate einen nicht geringen Nachtheil zuziehen.

Um aber wieder auf die Advocaten zu kommen, so wäre hiebey zugleich die Frage zu entscheiden, ob die oben erwähnte Taxe ihres Verdienstes also beschaffen, daß dieselben davon so grose Einkünfte erlangten, oder nicht. Im letztern Falle wäre es unnöthig und unbillig, sie mit Steuern zu belegen. Im erstern aber wäre es eine neue Steuer, so die Proceßführende erlegen müßten, wofern diejenigen, so ihnen dabey bedient sind, so viel gewinnen könnten, daß sie einen beträchtlichen Theil derselben wieder an Abgaben zu entrichten im Stande wären. Bey den Advocaten aber wäre ferner dasjenige zu bemerken, was auch in Ansehung vieler anderer, sonderlich der Vornehmern, Statt hat, die, sofern sie auch in ihrer Person mit keiner Anlage beschweret sind, jedennoch mittelbarer Weise wenigstens einigen Theil daran tragen. Denn es geschähe solches in denen Städten, wo die Steuern eingeführet sind, von denen Personen, welche in den Häusern, so damit belegt, zur Miethe sitzen, und aus solcher Ursache einen grösern Zins davon entrichten müssen. Und diejenigen, welche eigene Häuser besitzen, zählten solche Steuer selbst, und erhielten dieselbe nur zuweilen als ein Stück ihrer Besoldung zurück.

In denen Orten aber, wo die Accise hergebracht, und zwar, wie der Marschall selbst anräthet, vornemlich auf die Lebensmittel und Kleidungen gelegt ist, beschwerete ohnehin dieselbe die von vornehmern Stande nicht selten höher, als andern widerführe.

Auch in denen Städten, wo die Bürger allein besteuret werden, ernährten sich solche öfters grosen Theils von dem, was ihnen vor ihre Arbeit, welche sie nach dem Maase der ihnen auferlegten Gewerb- und anderer Steuern um so viel höher schätzten, von den Personen höhern Standes zugewendet wird, als welchen die Eigenschaft eines grosen Theils ihrer Bedürfnisse nicht erlauben, jener Händen zu entgehen, und sich in fremde zu werfen.

§. 10.

So viele Bedenklichkeiten sich nun auch bey den bisher erzählten Arten des allgemeinen Zehnten äusserten; so kämen solche jedoch denenjenigen nicht bey, welche in Ansehung der Kaufleute vorwalteten. Diese wären nun nicht weniger, als andere Einwohner eines Staats, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, oder vielmehr dessen Ertrags, zu schätzen.

Wer aber würde solchen errathen zu können sich beygehen lassen? Oder wüßte vielleicht jemand einen Weg ausfindig zu machen, durch welchen derselbe bestimmet werden könnte?

Diesen Knoten hätte selbst der Marschall, und auch nach Gundlings Zeugnisse Louis XIV. aufzulösen, sich keinesweges getrauet. Denn vor Eydschwüren, gerichtlichen Untersuchungen, und andern zu Entdeckung des Vermögens der Kaufmannschaft anzuwendenden gewaltsamen und der Handlung den Untergang drohenden Mitteln, hätte der Marschall einen billigen Abscheu getragen.

Nur brächte derselbe die Niedersetzung eines Commercienraths in Vorschlag, welcher in allen Provinzen einen ununterbrochenen Briefwechsel zu unterhalten hätte. Und dieser Rathsversammlung hätte er die Schätzung der Kaufleute, die eigentliche Einrichtung von solchem Rathe selbst aber ebenfalls andern überlassen. Allein es würden die Mitglieder desselben, nach aller angewandten Mühe, und bey aller der durch den Briefwechsel vorzüglich einziehen könnenden Erkundigung, das Vermögen der Kaufleute nach seiner wahren Beschaffenheit zu entdecken sich wohl schwerlich im Stande befinden. Je glücklicher jedoch jene hierin wären, je unglücklicher würden diese geachtet werden müssen; und es würden aus solcher Entdeckung sehr üble Folgen entstehen.

§. 11.

Die Erforschung des Verdienstes derer Handwerker hingegen würde allerdings keinen Schaden, sondern verschiedenen Vortheil bringen. Dieses könnte nach des Marschalls Dafürhalten dadurch geschehen, wofern man erstlich die Gattung jeden Handwerks, und ob es das ganze Jahr über, oder nur in einem Theile desselben, getrieben werde, untersuchte; zweytens den Bedacht darauf nähme, wie viele Tage im Jahre dem Handwerksmann zur Arbeit übrig blieben, und was er auf sein Handwerk vor Kosten zu verwenden habe; drittens, wie viel jeder Meister Gesellen und Jungen ernähre, und was ihm alsdann an klarem Verdienste allenfalls übrig bleiben möchte. Anbey müßte man Achtung geben, welche unter denen Bürgern, die einerley Art des Handwerks trieben, mehrere Kundschaft, als die andern, hätten. Und auf die hievon erhaltende Nachricht wäre der in deren Schätzung zwischen ihnen machende Unschied zu gründen. Indem aber dieselbe nur den dreyßigsten Theil von dem Verdienste der Handwerksleute ausmachte; so legte der Marschall in der Wage, worin er sämmtlichen Einwohnern eines Landes ein gewisses Gewicht der zu tragenden Anlagen zutheilet, ein

allzu-

Digitized by Google

allzuleichtes auf die Schale, worin sich sothane Handwerksleute befinden. In dem Grade demnach, als diese mit solchen verschonet werden, in eben demselben müßte deren Last denen Vornehmern zuwachsen. Und dennoch würde solche von den letztern bey dem allgemeinen Zehnten nur allzusehr empfinden. Es würde aus Betrachtung einer jeden Gattung desselben, ja aus dem ganzen Tractätchen des Marschalls, erhellen, daß derselbe bey der entworfenen Einrichtung einer neuen Art von Anlagen, mit welchen der gemeine Mann zuvor allein, folglich allzuhart, gedruckt gewesen, das rechte Maas zum Nachtheile der Vornehmern überschritten. Da nun aber die Regeln der Billigkeit und Klugheit bey Bestimmung der Abgaben die Beobachtnug der möglichsten Gleichheit erheischten; warum solte solche in Ansehung derer Personen von vornehmern Stande auser Augen gesetzt werden? Dieser erforderte von ihnen verschiedene unvermeidliche Ausgaben, davon viele andere sich gänzlich entschütten könnten. Es wäre auch selten ihr Vermögen nach solchem abgemessen. Hingegen versperrete ihnen derselbe in den allermeisten Staaten von Europa den erlaubtesten und sichersten Weg, wodnrch die grösten Reichthümer erlanget werden können.

Daß die Taglöhner nach des Marschalls Anrathen mit den Anlagen in keinem Uebermaase zu beschweren, wäre zwar um so billiger, je geringer deren Verdienst ist. Allein eben das Wenige, was solche zu verdienen im Stande sind, solte eine Obrigkeit desto mehr von dem zu Untersuchung dessen, was jeder derselben mehr, oder weniger, als der andere, erwirbt, nothwendig zu machenden Aufwand abhalten.

§. 12.

Zuletzt führet Herr von der Lith noch verschiedene Ursachen an, warum der allgemeine Zehnten nicht einzuführen ist. Ueberhaupt, sagt er, wird ein groser Theil derer dem Staate aus dem allgemeinen Zehnten zufliesenden Geldsummen durch diejenigen Kosten verschlungen werden, welche bey den allermeisten Arten desselben auf die besondere Erforschung der Einkünfte und des Verdiensts eines jeden dererUnterthanen verwendet werden müssen. Und dennoch würde die von einer so grosen Menge derer, so solche erleiden, in den Weg legende Hindernisse und unzählige selten zu entdeckende Unterschleise, nicht entfernet, noch verhindert werden können, wofern auch diese Untersuchung nach des Marschalls Vorschlage denen dazu tüchtigsten, ehrlichen, davor wohl besoldeten und genugsam unterstützten Personen aufgetragen würde.

Nnn sind zwar ehrliche und rechtschaffene Männer noch häufiger anzutreffen, als manche, die andere nach sich zu beurtheilen pflegen, vielleicht glauben möchten. Man wird auch derselben Hervorsuchung sich von einem Regenten versprechen dürfen, wenn derselbe weise ist, und seiner Diener wahren Werth mit eigenen nicht verblendeten Augen ergründet, und zu Vollstreckung dieses Werkes die dazu geschicktesten, zugleich ehrliche, Mäuner auszusuchen weiß. Nur waltet zwischen der Schätzung der Landgüther und derjenigen, welche bey dem allgemeinen Zehnten nöthig, der grose Unterschied ob, daß jene gar niemalen wiederholet werden darf, auch von einer geringen Anzahl der Schätzer vollzogen werden kann; diese hingegen jedes Jahr erneuert werden muß, und eine so zahlreiche Menge von Menschen erfordert, welche die gründliche Erkundigung ihrer aller Geschicklichkeit und Sitten beynahe unmöglich machet.

Es ist auch noch überdies bekannt, daß manchmal sich solche Regenten an dem Ruder eines Staats befinden, welchen die zu Erforschung der Verstands- und Gemüthsgaben ihrer Bedienten erforderte Einsicht und Fleis allerdings ermangeln. Sie können auch in solcher Staatsbedienten Hände fallen, welche,

Digitized by Google

eine tüchtige Wahl derer zu Erreichung des oben berührten Endzweckes unentbehrliche Werkzeuge zu treffen, zu ungeschickt sind, oder, die sich durch schändliche Absichten davon abwendig machen lassen.

Diejenigen, welchen eine Erkenntnis von den Gemüthern der Menschen bewohnet, und denen aus den ältern und neuern Geschichten bekannt, was in den Rathsstuben der Republiken vorzugehen pfleget, werden auch von diesen nicht leicht erwarten, daß die Besorgung der öffentlichen Geschäfte denen würdigern vor den unwürdigen jedesmal aufgetragen werde.

Was wird demnach erfolgen, wofern lasterhaften und ungeschickten Leuten die Gewalt anvertrauet wird, in ihrer Mitbürger, ja in so vieler öfters dem Stande nach über sie weit erhabener Personen, Schriften zu wühlen, und die innersten Geheimnisse ihrer Einnahme und Ausgabe, ja aller anderer ihre Familie betreffender Umstände einzudringen?

Kann wohl von solchen Schätzern die dabey nöthige Bescheidenheit und Verschwiegenheit vermuthet werden? Wird auch bey der wirklichen Schätzung ihre Geldbegierde den Bestechungen, und ihre eben diese zum Grund habende Furcht den Drohungen angesehener und mächtiger Personen, welche ihr eigenes Vermögen und zugleich andere, die von ihnen aus verschiedenen Ursachen begünstiget werden, beschützen, jemals widerstehen? Werden nicht die Wirkungen dieser Laster und ihres Hasses und Neids das unter denen Unterthanen in Ansehung ihrer Anlagen herzustellen gesuchte Gleichgewicht gänzlich über den Haufen werfen? Und wird nicht endlich dadurch selbst der allgemeinen Schatzkammer der schädlichste Abgang verursachet werden?

Ob es sich nun aber nur selten ereignen möge, daß, zu gedachter Untersuchung der Renten, Personen von solchen Eigenschaften ernennet würden, als vorhin erwähnet worden; werden diejenigen am besten zu beurtheilen fähig seyn, welche ihre Gedanken auf dasjenige richten, was in der Welt täglich vorzugehen pfleget.

Es wird jedoch um so unnöthiger seyn, sich bey dieser Frage aufzuhalten, da auch eine auf die allergeschickteste Art und mit der größten Mäßigung, so dabey möglich, vorgenommene Untersuchung der Einkünfte sämmtlicher Einwohner weder dieser selbst, noch dem darauf sich gründenden allgemeinen Zehnten, die ihrem Wesen anklebende Schädlichkeit und Beschwerlichkeit zu benehmen, vermögend ist, mithin solcher mit der Glückseligkeit der Unterthanen, folglich des Staats selbsten, nicht bestehen kann.

Der Körper von diesem wird aber auch außerdem von solcher Gattung der Anlagen nicht so viele Nahrung bekommen, wodurch die, zu genugsamer Anfüllung dessen sämmtlicher Adern, erforderliche Menge Bluts erzeuget werden könnte. Dieses wird sich um so mehr ereignen, je mehr des Marschalls Vorschlag gefolget, und je näher mithin derjenige Theil, den man von der Einwohner Einkünften erhebte, dem zwanzigsten von diesen nahe käme.

An denenjenigen Orten, wo die Losung, so mit einem von der Obrigkeit dabey machenden ganz geringen Aufwande geschiehet, so gar einen Theil des keine Zinse bringenden Vermögens der Unterthanen besteuert, wird dennoch der sechste von allen deren wirklichen und erdichteten Einkünften fast niemals vor hinreichend angesehen, alle diejenigen Geldsummen zu liefern, welche zu des Volks Besten verwendet werden müssen. Vielmehr wird vielfältig der fünfte, ja wohl gar vierte Theil solcher Einkünfte, und nebst dem ordentlicher Weise ein beträchtliches Umgeld vor Brod, Bier und Fleisch, denen Einwohnern abgefordert.

Wie

Digitized by Google

Wie viel weniger werden demnach die grosen auf die Einbringung des allgemeinen Zehnten, als einer eigentlichen Gattung der Vermögenssteuer zu verwendende Kosten erlauben, daß man sich mit dem zwanzigsten, sechzehnten, zwölften, ja selbst mit dem zehnten Theile sämmtlicher derer von denen Unterthanen wirklich geniesenden Einkünfte begnügte? Würde man demnach nicht einen ungleich grösern Theil derselben abfordern, oder denen Cassen des Staats den erleidenden Abgang auf andere Art ersetzen müssen? Das letztere scheinet der Marschall selbst vor nöthig angesehen zu haben. Denn er hat die Zölle und die Acciſe vom Salz, Toback, Branntewein, Thee, Coffee, Chocolate, der Kutschen, sonderlich den vergoldeten, vom prächtigen Hausgeräthe und den grosen lächerlichen Perücken, dem allgemeinen Zehnten beygefüget. Bis hieher gehen die Gedanken des Herrn von der Lith über den allgemeinen Zehnten.

§. 13.

Es hat auch der Herr von Justi diesen Zehnten verworfen (a). Die Gründe, so ihn dazu bewogen, sind diese. Auserdem, daß die gesuchte vollkommene Gleichheit in vielen Umständen durch diese Contributionsart keinesweges erreichet würde; so hätte auch dieser Vorschlag den Fehler an sich, daß er keine Aufmunterung des Fleises gäbe, weil diejenigen, die fleisig sind, und ihre Grundstücken besser cultiviren, dadurch viel höher in Contribution gesetzt würden, als die Faulen und Nachläßigen. Ueberhaupt aber wäre bey dem unermeßlichen Aufwand, den die Staaten heutiges Tages machen, dieser königliche Zehnte, als die allgemeine und einzige Art der Abgaben, keinesweges zureichend. Die meisten Regierungen erhebten den vierten Theil alles Erwerbes und Gewinstes von ihren Unterthanen in den Abgaben, und einige giengen gar bis auf den dritten Theil des Gewinstes. Wie könnten sie also mit dem zehnten Theil aller Producte und Erwerbes ihren Aufwand bestreiten? Indessen würde dieses die geringste Schwierigkeit seyn, wenn nur sonst dieser Vorschlag thunlich wäre. Man könnte eben so leicht den sechsten Theil von allen Einkünften und Gewinst festsetzen, und der Nahme des königlichen Sechsten würde gar nicht schlechter in die Ohren fallen. Auch müßte man noch erwägen, daß die Bestimmung des Zehnten von allen Einkünften und Gewinste, die nicht von unbeweglichen Güthern, oder von Viehzucht genossen werden, sehr schwer festzusetzen wäre; und daß die Offenbarung solcher Einkünfte und Erwerbes schwerlich auf andere Art sicher und bestimmt geschehen könnte, als durch die eydliche Verbindung der Unterthanen. Alsdann aber würde dieses Regulativ eben den Fehler haben, welcher der Losung anklebet. Wolte man sagen, daß man die Einkünfte durch den Verdienst oder Gewerb eben so in einen ohngefähren Anschlag bringen könnte, als man solches bey Einrichtung der Nahrungs- und Gewerbesteuern thun muß; so würde alsdann dieses vorgeschlagene Regulativ nicht die gerechte Gleichheit in denen Abgaben nach Proportion des Vermögens und Gewinstes beobachten, welches der gröste Vorzug eines solchen allgemeinen Contributionsweges seyn müßte. Was aber die Einkünfte von ausstehenden Capitalien und jährlichen Renten anbeträfe; so würden solche nicht einmal durch einen ohngefähren Anschlag bestimmet werden können, sondern lediglich durch die Gewissensrührung festgesetzet werden müssen. Eben dieses würde bey allen Gewerben mit Papieren, z. E. bey den Theilhabern an Actien einer Banco, oder Handlungsgesellschaft, bey denen Assecurirern und dergleichen Papiergewerben geschehen müssen, die aus einer Hand in die andere gehen, ohne daß man den Nahmen eines Besitzers wissen kann.

Digitized by Google

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 694. und 749.

§. 14.

Hingegen hat der allgemeine Zehnte, in gewisser Maase, in der Person des ehemaligen marggräflich-anspachischen Raths Ernst Ludwig Carls (a), einen eifrigen Vertheidiger gefunden. Denn es stimmet dieser denjenigen Rathe völlig bey, den der Marschall *de Vauban* dahin ertheilet, von den auf den Feldstücken erzeugten Früchten den Zehnten, oder einen andern gewissen Theil, statt einer bey der Steuer von unbeweglichen Güthern gewöhnlichen Geldsumme, zu erheben. Nur weichen die Gedanken des Carls von dem Entwurfe des Marschalls hauptsächlich in zweyen Puncten ab. Denn eines Theils will Carl, daß das von dem Regenten einmal bestimmte Maas des Zehnten zu keiner Zeit verändert werden soll. Andern Theils verlanget derselbe, daß auch bey solchem das geometrische Verhältnis beobachtet werde.

Diejenigen Gründe aber, worauf Carl seine Beystimmung bauet, suchet er folgendermaasen zu befestigen.

Er macht nemlich desfalls den Anfang mit einem vorausgesetzten Beyspiele, das dahin gehet: Ein Fürst bekomme von einem Winzer einen Thaler vor seine Steuer, welchen Thaler ihm der Verkauf zuweilen von zehn, zuweilen von zwanzig und noch mehrern Maasen Weins in die Hände geliefert habe. Wenn der Fürst solchen Thaler empfangen, so gebe er diesen sogleich einem Weinhändler vor eine einzige Flasche öfters des nemlichen Weins, den der arme Winzer zu verkaufen genöthiget worden sey, um seine Steuer zu entrichten. In solchem Falle bestehe die Steuer, so der Fürst von dem Winzer erhoben habe, eigentlich in einer Flasche Weins, und der Weinhändler erhalte eine Abgabe von zehn bis neunzehn Flaschen. Wenigstens gebe der Winzer zehn oder neunzehn Flaschen, damit der Fürst eine Flasche Weins bekomme. Der Winzer würde diesem mit Vergnügen drey Maas Weins, statt einer Flaschen desselben, darreichen, und der Fürst bekäme alsdann dreymal so viel Wein zu seinem Gebrauche. Auf solche Art bliebe der Winzer reicher, und die Einkünfte des Fürsten würden, in Ansehung seiner, dreyfach sich vermehret haben.

Es schreibet Carl ferner dem Zehnten von den Feldfrüchten noch einen andern Vortheil zu. Solcher bestehe darin, daß die Einkünfte von diesen nicht unbestimmt wären. Ihre Natur und Eigenschaft falle in die Augen; ihre Vermehrung sey handgreiflich; und jedermann wisse, daß zwey Scheffel Getreydes mehr, als einer, ausmachten. Hingegen wären die Einkünfte an Geld immer unbestimmt. Deren eigentlichen Werth erkenne man nicht ehender, als bis man das Geld auf den Markt bringe. Und man sey nicht versichert, daß die Einnahme von zwey Thalern ein mehrers ausmache, als die von einem Thaler. Denn es könne sich öfters ereignen, daß man dasjenige vor zwey Thaler erkaufen müsse, was man zuvor vor einen Thaler erhalten habe.

Der vornehmste Vortheil aber, den der Zehnte von den Feldfrüchten einem Staate zuwege bringen könne, äusere sich darin, daß der Fürst dadurch Herr und Schiedsrichter von dem nöthigen Gleichgewichte in den Preisen der Feilschaften würde. Dasjenige, was er, in einer andern Stelle seiner Schrift, von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der öffentlichen Magazinen gesagt habe, würde zu erkennen geben, daß der Zehnten von den Feldfrüchten ein vor das gemeine Beste so vortheilhaftes Vorhaben ungemein erleichtern würde. Wenn der Fürst eine Menge von allerhand Gattungen der Feilschaften in seinen Händen habe, sonderlich von Weine und Getreyde; so würden die Magazinen desto leichter von dem Ueberschusse

dessen

Digitized by Google

dessen angefüllet werden, was er und seine Hofhaltung nicht aufzehrten.

(a) In seiner Schrift: Traité de la Richesse des Princes & de leurs Etats, & des moyens simples & naturels pour y parvenir, par Mr. C. C. de P. d. B. Allemand.

§. 15.

Diese Gründe des Carls hat Herr von der Lith gründlich geprüfet und widerleget (a). Es verwirft letzterer die Magazinanstalten keinesweges, sagt aber, daß einem Fürsten nichts leichter falle, als von dem Gelde, das ihm von seinen Unterthanen an Steuern geliefert wird, die öffentlichen Magazinen mit Korn anzufüllen. Und wenn ein Fürst, bey Errichtung der Magazinen, auf gewöhnliche Art verfahre, stehe es demselben frey, hierzu diejenigen Orte seines Staats zu erwählen, an welchen der Einkauf und Verkauf des Getreydes am leichtesten geschehen kann, oder in welchen derselbe vorhin Gebäude besitzet, die am leichtesten und mit den geringsten Kosten in Kornhäuser verwandelt werden können. Der allgemeine Zehnten aber würde die neue Erbauung vieler Scheunen, und zwar an solchen Orten, erfordern, an welchen Kornhäuser anzulegen nicht rathsam wäre. Und es würde aus sothanen Scheunen das Getreyde wiederum zum öftern mit vielen Kosten in die Magazinen geliefert werden müssen.

Gesetzt jedoch, daß denen Magazinen der allgemeine Zehnten, in Ansehung des Korns, vorzügliche Dienste leisten könnte; so würde es dem unerachtet nicht nöthig seyn, denselben auch wegen anderer Feldfrüchte einzuführen. Denn es wäre wol nirgends gewöhnlich, diese, auser was in einem Feldzuge vor die Kriegesheere geschiehet, mit einer andern Frucht, als mit Korn, anzufüllen. Die Magazinen, von welchen gegenwärtig die Rede sey, würden blos zu dem Ende angerichtet, um die darin verwahrten Früchte aus solchen wieder zu verkaufen. Würde nun wol ein Regent Magazine anlegen, um diese mit Gerste, Weitzen, Hopfen, Heu, Stroh, Erbsen, Linsen, Hanf, Wein, Flachs, Kraut, Rüben und Obst, besonders in solchem Maase anzufüllen, welches vermögend sey, sothane Feldfrüchte auf einen gewissen unveränderlichen Preis zu setzen? wie Carl dieses anzurathen schiene. Kraut, Rüben und Obst wären auch keine Feilschaften, welche man lange aufbewahren, und dadurch die Leute zwingen könnte, den Preis, den man solchen mitzutheilen gedenket, sich gefallen zu lassen. Von dem Flachs wäre bekannt, wie ungemein dessen Güte unterschieden ist, und wie selbst in einer einzigen Fluhr von engem Umfange, dessen Felder von gleichem Erdreich sind, eine nur binnen wenigen Tagen vorgenommene frühere oder spätere Saat die gröste Aenderung in der Güte, folglich in dem wahren Werthe des Flachses, wirke.

Mit dem Weine habe es eine gleiche Beschaffenheit, indem dessen innerlicher Werth, auch in einer ganz engen Gegend, darin er angebauet wird, sich sehr verschieden befindet. Es wäre auch keinesweges thunlich, solchen in Magazinen zu verwahren.

Es mangelten ferner, in Ansehung des Weines, ja so gar in Betracht auf die meisten übrigen Früchte eines Landes, diejenigen Ursachen, aus welchen Carl selbst die öffentlichen Kornhäuser anrathe. Eben aus dem Grunde, weil der Genuß von dem Weine, Bier, Branntweine, nebst allen andern Früchten, weit mehr entbehrlich ist, als von dem Korne; so könnten sie auch in den Preis der im Lande verarbeiteten Waaren keinen sonderlichen Einfluß haben. Und dieses um so viel weniger, als eben diejenigen Leute, von welchen dergleichen Waaren zubereitet werden, den Genuß von solchen Früchten am leichtesten entrathen, und zu entrathen gewohnt wären. Mit den fremden Waaren aber stünde der Werth der einheimischen Le-

bens-

Digitized by Google

bensmittel ohnedem nicht in der mindesten Verbindung.

Es würde auch der Mangel von sothaner Ursache durch keine andere ersetzt, welche es rathsam machte, daß ein Regent mit Wein und dergleichen Früchten Handlung triebe. Wenn aber, besonders in einem solchen Staate, wie Frankreich ist, dessen Beherrscher den Zehnten von allem darin erbaueten Wein in Magazinen verwahren und daraus verkaufen wolte; so würde der Verkauf aus seinen Händen fast in ein Monopolium ausarten.

Da nun der Zehnten von den Feldfrüchten eine solche Handelschaft erforderte; so wäre er blos aus diesem Grunde verwerflich. Es könnte aber Carl desfalls durch diejenigen Waffen bestritten werden, die er selbst darreichet, und welche er bey anderer Gelegenheit gebrauchet hat.

Es behauptete nemlich derselbe, es wäre den Prinzen vortheilhafter, wenn sie gar keine Tafelgüther besäsen, sondern sich blos an die Steuern hielten. Es erfordere das Beste des Staats, daß die Landgüther sich in den Händen solcher Eigenthümer befänden, welche sie allezeit besser zu nutzen wüßten, als wenn dieselben den Verwaltern oder den Pachtern überlassen würden. Die Fürsten zögen aus ihren eigenthümlichen Güthern gewöhnlicher Weise nicht die Hälfte dessen, was sie daraus ziehen solten. Und ihre Verwalter oder Pachter pflegten ihre Herren zu bestehlen, so daß diejenige Summe, um welche der Fürst betrogen würde, oft den ihm aus solchen Güthern zuwachsenden Gewinst übersteige. Ueberdies würde ein Guth besser angebauet werden, wenn das Eigenthum davon einem guten Hausvater zustünde. Die Leute hätten wenige Zuneigung zu Sachen, die ihnen nicht eigenthümlich zugehörten. Indessen sey eine solche Zuneigung nöthig, um aus den Feldgüthern einen hinlänglichen Nutzen zu ziehen.

Werden nun, erwiedert Herr von der Lith hierauf, diejenigen Personen, welchen der Regent die Besorgung und Verkaufung der ihm von dem allgemeinen Zehnten gelieferten Weine überträget, zu denselben, da sie ihnen nicht eigenthümlich zustehen, mehrere Zuneigung, als die Verwalter der Tafelgüther gegen diese hegen? Werden sie demnach bey dem Weinhandel, so sie auf Rechnung des Fürsten treiben, mehrern Fleis anwenden, als von sothanen Verwaltern geschehen möchte? Werden wohl jene mehrers Bedenken tragen, den Fürsten zu betrügen und zu bestehlen, als von diesen zu Schulden kommen würde? Sothaner Erfolg möchte sich um so viel mehr äusern, je mehr die Verschiedenheit der Güte des Weins, und der jedesmalen ganz ungewisse Preis desselben, zu dem Diebstahl Gelegenheit giebt.

Mit andern in dem Lande erbaueten Früchten der Erde habe es eben diese Beschaffenheit, in dem Maase, in welchem eine solche Feilschaft mehr oder weniger entbehret werden könne. Denn je unentbehrlicher deren eine sey, je gewisser könne man den Marckspreis davon ausfindig machen. Da nun das Korn die allerunentbehrlichste Gattung von den Früchten der Erde sey, so verstatte es dem Betruge der zur Besorgung der Kornhäuser niedergesetzten Personen den wenigsten Zugang. In sofern jedoch ein solcher Betrug auch bey den Kornmagazinen Statt haben möchte; so würde der daraus entspringende Schaden durch die oben gezeigten vielen Vortheile weit überwogen. Diese aber wären, aus den schon angeführten Ursachen, bey andern Gattungen der Feldfrüchte weit weniger anzutreffen.

Aus eben dem Grunde, daß die Menschen vor ihre eigene Sachen weit gröfere Sorge, als vor fremde, trügen, würden demnach auch die Besitzer der Landgüther die auf diesen erzeugte Früchte so hoch, als nur immer möglich, zu verkaufen bedacht seyn. Wahr sey es,

Digitized by Google

es, daß nicht jede Eigenthümer von Feldstücken, mit Verkaufung ihrer auf diesen erbaueten Feilschaften, theure Zeiten erwarten könnten. Wäre aber nicht dieser Erfolg das einzige Mittel, welches die Wohlfeile der Lebensmittel, folglich zu gleicher Zeit den geringen Preis von den im Lande verfertigten Waaren wirke? Würde man demnach das Gegentheil, nemlich eine beständige Theurung wünschen und verlangen mögen?

Indessen sey es keinesweges die Steuer hauptsächlich, welche die Gütherbesitzer zur Verkaufung ihrer Früchte zwinge. Wie viele Wägen, Schiffe und Geschirr und andere Werkzeuge, bedürfe nicht der Bauer zu Bestellung seiner Felder? Habe er wohl keine Kleidungen vor sich und die Seinigen nöthig? Müsse er nicht seinem Gesinde einen Lohn reichen? Müsse er nicht verschiedene Gattungen der Lebensmittel erkaufen, die er nicht selbst erbauet? Geschehe es wol, daß ein Landmann sich und seine ganze Familie blos mit dem Brod ernähre, so er aus dem von ihm erbaueten Korne zubereitet? Und müsse er nicht auch zu diesem das Salz und die Hefen erkaufen? Wie viel baares Geld habe nicht demnach selbst ein Bauer vonnöthen? Oder wäre es wol zu wünschen, und ins Werk zu richten, daß, wie in den allerältesten barbarischen Zeiten geschehen ist, statt des baaren Geldes, die Vertauschung der Waaren eingeführet würde?

In so lange aber dieses nicht erfolge, so würde man unter keinem Schein behaupten können, als ob eben die Steuer, und nicht des Landmanns, weit grösere Summen erfordernde, sonstige Bedürfuisse denselben zum Verkauf seiner Feilschaften nöthigten. Dem unerachtet gabe Carl der Steuer desfalls die einzige Schuld, wenigstens vermöge eines aus seinen Sätzen natürlicher Weise folgenden Schlusses. Eben so ungegründet sey es, wenn derselbe vorausgesetzet, daß ein nicht eben reicher Besitzer der Feldgüther jedesmalen sich genöthiget sehe, die Früchte von diesen mit grosem Schaden zu verkaufen, und daß, zum Beyspiel, ein Winzer seinen erbaueten Wein sechsmal wohlfeiler an einen Weinhändler überlassen müsse, als dieser davor von dem Fürsten erhalte. Möchte auch wohl einen Regenten etwas veranlassen, den in seinem eigenen Lande erzeugten Wein mittelbar von einem Kaufmann um so ausserordentlich hohen Preis, und nicht unmittelbar von den Winzern selbst, zu erkaufen? Wenn aber ein Fürst dieses letztere, sowol in Ansehung des Weins, als anderer Früchte, beobachte; so sey nicht abzusehen, warum dieselben von dem ihm durch die Steuer gelieferten Gelde nicht eben so gut in dem wahren Werthe, folglich ohne den mindesten Einbus käuflich an sich bringen könne, als von einem Weinhändler geschehen möchte. Im Fall hingegen die Unterthanen, statt des baaren Geldes, den Zehnten von deren Früchten als eine Steuer lieferten; so müßte der Regent nothwendiger Weise, durch Versilberung sothaner Früchte, einen beträchtlichen Theil seiner Ausgaben unterstützen. Hierdurch aber ziehe er sich nicht nur den oben bereits gemeldeten Schaden zu, sondern er vermehre auch seine Kosten, welche der Unterhalt der zu Besorgung des Verkaufs sothaner Früchte nöthigen Personen erfordert. Ein Bauer aber, der wegen seiner sonstigen Bedürfnissen, den gröstenTheil seiner Früchte zu Markt bringe, könne dieses, auch in Absicht auf diejenigen, ohne allen weitern Aufwand, bewirken, welche er, um seine Steuer entrichten zu können, an andere verkaufet. Und eben diejenigen Scheunen, worin er neun Theile von seinen Früchten verwahret, würden auch den letztern zehnten Theil derselben gar leicht in sich fassen.

Wenn übrigens Carl behaupte, daß zum öftern zwey Thaler zu Erkaufung derjenigen Feilschaft erfordert würden, wozu ehedem ein Thaler hinreichend gewesen sey; so zeige

eben dieser Satz auf das allerklärste den Ungrund der übrigen von ihm bey dieser Gelegenheit angebrachten Sätze. Denn es folge aus jenem Grunde, daß man leicht eben so oft diejenigen Früchte, die man zu anderer Zeit um zwey Thaler verkauft hat, nunmehro um einen Thaler an die Käufer überlassen müsse.

Nun falle es in die Augen, daß derjenige verschiedene und grose Aufwand, welcher von einem Regenten die Zahlung mit baarem Gelde erheischet, diejenigen Ausgaben in höchstem Grade übertreffe, welche die Erkaufung der ihm benöthigten Früchte sogleich von einer solchen Gattung erfordert, als von dem allgemeinen Zehnten geliefert zu werden pflegen.

Wenn demnach dieser in einem Staate eingeführet würde; so müßte nothwendiger Weise der Fürst den gröſten Theil der auf solche Art in seine Hände gekommenen Früchte verkaufen, um das daraus erlöſete baare Geld zur Nahrung seiner übrigen Ausgaben anzuwenden. Die Gröſe von diesen zeige aber diejenige von dem Verluſte, dem er in solchem Falle ausgesetzt wäre, in welchem der Werth der Früchte sich auf einem niedrigen Grade befände. Dahingegen seine Bedürfnis an Feldfrüchten, zu seinem Gebrauche sich nicht hoch erstrecken könne; so möchte er auch keinen grosen Schaden leiden, wenn er dieselben in höherm Preiſe erkaufen müßte.

Es würde demnach auch ein Fürst das billigste Bedenken tragen müssen, in seinem Gebiete den von Carln angeprieſenen, von dem Marschall *de Vauban* vorgeschlagenen allgemeinen Zehnten von den Feldfrüchten einzuführen.

(a) In seiner neuen vollständig erwieſenen Abhandlung von denen Steuern, §. 46. pag. 254. u. f.

Zeidelgüther.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Anzahl und Eintheilungen dieser Güther. §. 3. Rechte und Verbindlichkeiten der Beſitzer der Zeidelgüther.

§. 1.

Zeidelgüther sind diejenigen Erblehengüther, welche in dem nürnbergischen Laurenzerwalde gelegen sind, und von der Reichsstadt Nürnberg einigen Landleuten, die daher den Nahmen der Zeidler führen, verliehen werden. Sie haben den Nahmen von dem Worte: Zeideln, welches so viel heiſt, als Honig schneiden oder ausnehmen, weil die Zeidler in gedachtem Walde die Bienenzucht besorgen müssen (a).

(a) Von diesen Zeidelgüthern haben geschrieben: *Chr. Scheurl a Defersdorf* de jure mellicidii, Alt. 1690. *Chr. Gottl. Schwarz* de butigulariis. Von Buri Abhandlung von denen Bauergüthern, pag. 630. u. f.

§. 2.

Es sind dieser Zeidelgüther in allen funfzig. Einige darunter haben gröſere Rechte und Freyheiten, als wie die übrigen, und stehen unmittelbar unter dem Zeidelgericht; andere hingegen sind mit diesen unmittelbaren Zeidelgüthern vereiniget, sind denenselben zu Erlegung eines gewiſſen Zinses und anderer Abgaben verbunden, und sind mithin dem Zeidelgerichte nur mittelbar unterworfen, haben auch sich weniger Vorrechte, als die erstern, zu erfreuen.

Eben diese Eintheilung der Zeidelgüther bringet hinwiederum eine neue hervor. Nemlich einige von denen unmittelbaren Zeidelgüthern

Digitized by Google

güthern sind mit andern unter ihnen stehenden mittelbaren verknüpft, und werden in dieser Absicht Zeidelmuttergüther genennet, deren 10. an der Zahl sind, da die unter ihnen stehende Zeideltöchter heisen, und deren zählet man 22; Andere unmittelbare Zeidelgüther hingegen, mit welchen dergleichen Zeideltöchter nicht verknüpft sind, werden einschichtige Zeidelgüther genennet, und von solchen findet man 18 (a).

(a) Bey Herrn von Buri c. l. pag. 631. findet man das von Herrn *schwarz* c. l. p. 63. angeführte Verzeichnis aller auf dem nürnbergischen Laurenzerwald befindlichen Zeidelgüther.

§. 3.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer dieser Zeidelgüther bestehen in nachfolgenden Stücken.

I. Die Zeidler empfangen ihre Güther von der Stadt Nürnberg zu Lehen.

II. Sind die Zeidler verbunden, mit auf die Erhaltung der Reichswaldungen zu sehen.

III. Stehen sie wegen dieser Güther unter einem besondern sogenannten Zeidelgericht. Dieses Gericht bestehet aus dem Oberrichter, so allemal der Waldamtmann des Lorenzerwaldes ist, dann zwey Consulenten und 10. Schöpfen.

IV. Müssen die Zeidler von solchen Güthern ein gewisses Honiggeld erlegen.

V. Waren sie überdem nebst ihrem Zeidelmeister dem Kayser und Reich zu gewissen Diensten verbunden, doch so, daß solche auf bestimmte Orte eingeschränkt waren, und auf des Reichs Kosten geschehen mußten.

VI. Besitzen die Zeidler ihre Güter zwar erblich, und werden deswegen in denen Urkunden Erbzeidler, geerbte Zeidler genennet. Doch ist es ihnen nicht erlaubt, solche an andere zu veräusern, oder in eigenthümliche Güther zu verwandeln; vielmehr sind sie schuldig, wenn solches etwa vorhero geschehen, solche veräuserte oder zu Erbe gemachte Güther wieder herbey zu bringen, bey Strafe der Beraubung.

VII. Waren die Zeidler ehedem von allen Zöllen befreyet.

VIII. Hatten sie in denen Waldungen das Beholzungsrecht, sowol zu ihrem eigenen Gebrauch, als auch zum Verkauf.

IX. Sie waren, nebst denen Waldströmern, Forstmeister und Förstern, nur allein berechtiget, in denen nürnbergischen Reichswaldungen Bienen zu halten.

X. Sie verliehren ihre Güther wegen folgender Ursachen:

1) Wenn sie solche freywillig verlassen, als welches ihnen, gegen Erlegung eines gewissen Geldes an den Zeidelmeister, erlaubt ist. Der neuangenommene Zeidler aber muß in solchem Fall dem Zeidelmeister ebenfalls etwas zur Lehenwaare bezahlen.
2) Wenn sie sich nicht von dem Magistrat zu Nürnberg belehnen lassen.
3) Wenn sie keine gehörige Aufsicht, kraft des ihnen mit aufliegenden Amts, auf die Waldungen und deren Erhaltung haben.
4) Wenn sie sich demjenigen, was ihnen vor dem Zeidelgerichte anbefohlen worden, widersetzen.
5) Wenn sie die von den Zeidelgüthern abgerissene und abhanden gebrachte Stücke nicht wieder herbey schaffen, oder sonsten etwas von ihren Güthern veräusern oder versetzen.

Digitized by Google

Zinsen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Die Meynung verschiedener Schriftsteller, daß die Zinsen dem Staate schädlich sind, wird §. 3. widerleget. §. 4. Jedoch sind die hohen Zinsen dem Staate sehr nachtheilig. §. 5. Worauf die Beschaffenheit des Interesse im Lande ankommt. §. 6. Von Verminderung der Zinsen und denen dabey zu beobachtenden Maasregeln.

§. 1.

Zinsen oder Interessen wird diejenige bestimmte Summe Geldes genennet, welche der Schuldner seinem Creditor, vor den Gebrauch und die Benutzung des von demselben gelehnten Capitals, bezahlen muß.

§. 2.

Verschiedene Cameralisten und Policeyverständige haben wider die Capitalisten, sonderlich wider diejenigen, die blos allein von ihren Renten leben, sehr geeifert, und sie mit starken Abgaben beschweret wissen wollen. Heinrich Boden verlanget, daß von den Capitalien, als werbenden Summen, der hundertste, auch wohl zweyhundertste Pfennig, und dieser wohl des Jahrs dreymal als eine Anlage gefordert werden soll (a). Durch ein dergleichen Verfahren würden, wie er glaubet, die Capitalisten abgeschrecket, ihr Geld todt in dem Kasten liegen zu lassen, weil sie erkennen müßten, daß dieses bald vermindert, ja sich gar verliehren werde, wenn die Zinsen von den Capitalien dasjenige nicht wieder ersetzten, was vor diese an Steuer zu entrichten sey. Indem nun durch die Wirkung einer solchen Anlage, alle Capitalien in dem Lande Früchte trügen; so müßten die Zinsen von derjenigen Höhe, worauf sie sich in diesem ehedem befunden hätten, auf eine weit niedrigere Stufe herunter steigen. Boden scheinet also die Vermuthung gehabt zu haben, daß die meisten unter denjenigen Reichen, deren gröstes Vermögen nicht in liegenden Güthern bestehet, ihr Geld müßig liegen liesen, ohne dasselbe auf Zinsen auszuleihen. Der Nachtheil, welcher einem Staate aus einem solchen Verfahren zuwachsen müßte, hat demnach dessen Unwillen wider dergleichen Leute erwecket.

Herr *de Dangueil* (b) eifert ebenfalls wider die Capitalisten, jedoch aus ganz andern, ja aus solchen Gründen, welche denjenigen, so Boden angezeiget hat, gerade entgegen laufen. Denn er glaubet, vielleicht mit mehrerm Rechte, daß die meisten Reichen von der gemeldeten Gattung gewohnt wären, ihr Geld auf Zinsen zu legen. Und eben aus dieser Ursache allein sind ihm solche Capitalisten verhaßt. Er sagt, ein Mann, welcher blos von den Zinsen seiner Capitalien lebe, sey ein unnützlicher Unterthan, dessen Faulheit eine Steuer auf anderer Fleis lege. Und indem das Ausleihen des baaren Geldes auf Zinsen die Mittel vermehre, in dem Staate zu leben, ohne zu arbeiten; so erwachse diesem daraus ein doppelter Nachtheil. Es vermehre auch der Nutzen, den solche Capitalisten aus ihren Geldern zögen, die dem Staate höchstschädliche Ungleichheit der Austheilung von den Reichthümern in demselben. Je höhere Zinsen nun die Einwohner eines Landes von ihren Capitalien anzunehmen befugt wären; je zahlreicher würde die Classe müßiger Capitalisten, deren Fleis mithin vor den Staat verlohren sey. Die zahl der Kaufleute würde dadurch vermindert. Der Handlung, welche auf solche Art in wenigen Händen sich befinde, würden die engsten Schranken gesetzet. Man trachte nur nach einem grosen

grosen Gewinst, und verachte den mittelmäsigen. Ein solcher Erfolg aber streite gerade wider den Verkauf der einheimischen Lebensmittel und wider die Bevölkerung, und entziehe dem Armen die Mittel, sich zu ernähren. Der Ackerbau erleide dabey einen grosen Verlust, weil man sein Geld nicht zu der Verbesserung desselben, sondern lieber zu Fortsetzung seines Wuchers anwende.

Herr Policeydirector Philippi (c) hält so gar die gänzliche Abschaffung der Zinsen vor das allerbeste und sicherste Mittel, den Handel und Wandel recht hoch zu bringen. Alsdann, sagt er, würden wir glücklichere Regenten, reichere Staaten, bessern Ackerbau, grösern Handel, wenigere Müßiggänger, und kurz, die schönsten Zeiten haben. Er gründet seine Meynung auf den Befehl, den GOtt denen Kindern Israel gegeben: Du solst an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Geld, noch mit Speise, noch mit allem, womit man wuchern kann. An den Fremden magst du wuchern. Es wäre dieses Gebot auch im neuen Testament nicht aufgehoben worden; denn beym Lucas stünde geschrieben: Wenn ihr leihet, von denen ihr hoffet zu nehmen, was Danks habt ihr davon? denn die Sünder leihen den Sündern auch. GOtt hätte also, so zu reden, selbst dieses Mittel in Vorschlag gebracht und die Zinsen verboten, um sein damals geliebtestes Volk recht zu bereichern.

(a) In seiner fürstlichen Machtkunst.

(b) S. dessen, unter dem erdichteten Nahmen, *Nickoll*, herausgegebene Remarques sur les avantages & les desavantages de la France & de la Grande-Bretagne, par rapport au Commerce. Amst. 1754.

(c) In seinem vergröserten Staat, pag. 197.

§. 3.

Allein es sind die Zinsen, an und vor sich selbst betrachtet, weder unbillig, noch auch dem Staate schädlich; und man kann die Ausleihung des Geldes auf Zinsen in einem Staate nicht verbieten, dem vielmehr die gänzliche Abschaffung derselben sehr nachtheilig werden dürfte. Man wird hiervon völlig überzeuget werden, wenn man folgende Gründe genau überleget.

1) Ist bereits an einem andern Ort (a) gewiesen worden, wie nothwendig eine lebhafte Circulation des Geldes in einem Staate ist, wenn dessen Nahrungs-Stand befördert werden, und Gewerbe und Commercien in Aufnahme kommen sollen. Wie kann aber diese Circulation des Geldes lebhaft werden, wenn vor ausgeliehene Gelder keine Zinsen genommen werden sollen? Werden nicht die Capitalisten ihre Geldsummen lieber im Kasten und bey sich in sicherer Verwahrung behalten, als solche ohne allem Nutzen, blos um damit andern zu dienen und deren Vortheil zu befördern, nicht selten mit Gefahr dazu, ausleihen? und wer könnte ihnen dieses verdenken, oder wer würde sie einer Unbilligkeit beschuldigen können, da selbst das Recht der Natur die Regel giebt, daß niemanden seine andern geleistete Dienste zum Schaden gereichen sollen.

2) Würde es um die Handlung, um die Gewerbe, und um den ganzen Nahrungsstand schlecht aussehen, wenn die Capitalisten vor ihre ausgelehnte Capitalien keine Interessen nehmen dürften, ohne dieselben aber kein Geld ausleihen wolten. Die Erfahrung hat es vielfältig gelehret, und man hat noch alle Tage Beyspiele davon, daß junge Kaufleute, Manufacturiers, Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen, ihre Profession und Gewerbe, aus Mangel eigener Mittel, mit gelehnten fremden Geldern anfangen müssen. Diese würden ohne solche Hülfe in schlechten und dürftigen Umständen verbleiben, durch diese Hülfe aber kommen

sie nicht selten in die Höhe, und helfen auch den Handel und die Gewerbe in mehrere Aufnahme bringen. Wie mancher fleisiger Guthsbesitzer, dem es aber an Vermögen fehlet, würde die Verbesserungen seines Guths, die er vorzunehmen gedenket, unterweges lassen müssen, wenn ihm keiner umsonst Geld darzu leihen will. Würde auf diese Art der Flor der Landwirthschaft wohl befördert werden?

3) Würde eine grose Anzahl von Leuten, die sonst in guten Umständen stehen, in den äuserſten Verfall gerathen, indem sie ihre beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke um einen allzugeringen Preis verkaufen müßten, so bald ihnen eine Noth zustöset, wo sie unumgänglich Geld haben müssen.

4) Wolte man den Capitalisten das Ausleihen ihrer Gelder auf Zinsen untersagen; so müßten selbige entweder sich selbst mit der Handlung beschäftigen, oder ihre Baarschaft zu Erkaufung unbeweglicher Güther anwenden. Denn auserdem würde ihr Geld müßig in ihren Kasten liegen bleiben, welches, wie oben gezeiget worden, dem Staate nachtheilig ist. Allein sind dann alle Capitalisten zur Handlung aufgelegt und geschickt? Werden nicht viele durch die Dienste des Staats, in welchen sie stehen, davon abgehalten? Und würde es auch wohl der Handlung vortheilhaft seyn, wenn alle reiche Leute dieselbe ergreifen wolten? Wolten hingegen die Capitalisten die unbeweglichen Güther denen vielfältig ärmern Besitzern abkaufen; so würde solches der Landwirthschaft grosen Nachtheil bringen. Die Landgüther befinden sich niemals in bessern Händen, als wenn sie von Bauern, die sie selbst bearbeiten, besessen werden. Und wo finden Capitalisten bürgerlichen Standes allemal Gelegenheit, Landgüther zu kaufen? In vielen Ländern ist ihnen die Ankaufung adelicher Güther untersaget, und die Bauern auszukaufen, gestattet man ihnen auch nicht aller Orten.

5) Woher würde endlich die grose Anzahl derjenigen Wittwen und Wayſen, deren Stand den geringsten nur in etwas übersteiget, und die keine unbeweglichen Güther besitzen, die Mittel zu ihrem Unterhalt erlangen, wenn ihnen diese nicht von den Zinsen ihrer Capitalien dargereichet würden?

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

§. 4.

Will demnach jemand wider die Capitalisten und Rentirer eifern; so muß er seinen Zorn nur wider diejenigen ausschütten, welche ihre Capitalien gegen hohe Interessen ausleihen. Denn die hohen Zinsen sind allerdings dem Staate äuserſt schädlich, und können auf keine Weise gerechtfertiget werden. Wer den Schaden, den die hohen Zinsen verursachen, einsehen will, kann ihn in ihren natürlichen Folgen, die ich hier anführen will, klar und deutlich wahrnehmen. Nur muß ich vorher erinnern, daß man durch hohe Zinsen nicht eben 5, 6. oder mehr pro Cent verstehet, ob sie gleich mehr als genug sind, den Fleis eines Landes zu unterdrücken, wenn ein solches Land auch mehrmals einiges Verkehr mit andern Ländern hätte; sondern man saget von den Zinsen, daß sie hoch und einem Lande schädlich sind, wenn sie höher als in andern Ländern sind. Die schädliche Folgen dieser hohen Zinsen bestehen nun in folgenden Stücken:

1) Beweiset es die Erfahrung, daß die hohen Zinsen das Land mit Rentirern und müßigen Leuten anhäufen. Denn wenn die Menschen sehen, daß sie ohne Mühe und Gefahr, ja gleichsam schlafend, durch Ausetzung ihrer Gelder auf Zinsen mehr gewinnen können, als wenn sie eine

eine Handthierung vornehmen; so muß man sich nicht wundern, wenn sie sich das bequemste, sicherste und vortheilhafteste Mittel zu Erreichung ihres Endzweckes erwählen. Sind aber die Zinsen in einem Staate niedrig; so sind sie genöthiget, eine Handthierung zu ergreifen, wenn ihre Capitalien nicht so viel Zinsen abwerfen, daß sie davon leben können. Wer in Teutschland, wo 5. bis 6. pro Cent Interessen gebräuchlich sind, zehen tausend Thaler Capitalien hat, der kan von denen Interessen leben, und braucht nicht zu arbeiten. Allein die Interessen von zwey tausend Pfund Sterling sind in Engelland, wo nur 2½. bis höchstens 3. pro Cent Interessen bezahlet werden, vor niemand zum Unterhalt zureichend; mithin, ohngeachtet er eben so viel, und nach jetzigem Münzfus weit mehr, als zehen tausend Thaler in Teutschland besitzet; so muß er doch dabey Gewerbe treiben, wenn er sich unterhalten will.

2) Wenn das Interesse hoch ist; so wird eine jede Anlage und Nahrungsart unterlassen, welche auser dem Unterhalte und Erwerbe nicht das Interesse abwirft. Dieses hindert viele Unternehmungen in der Cultur des Bodens, in Verbesserung der Landwirthschaft, in den Manufacturen und Fabriken, und in den Commercien, worauf doch der Grund eines blühenden Nahrungsstandes ankommt. Wer eine Berechnung macht, und befindet, daß er durch die Urbarmachung eines unbebaueten Feldes, oder durch die Pflanzung eines Waldes, oder durch die Austrocknung eines Morastes, mit der Zeit nicht eben so viel gewinnen kann, als durch die jährlichen Zinsen; der läßt das Feld lieber ungebrochen, sparet seine Mühe und Hazard, deren er bey der Anpflanzung eines Waldes, oder Austrocknung eines Morastes unterworfen ist.

3) Wie manche unvermögende Edelleute und Guthsherrn wollen gerne etwas auf die Verbesserung ihrer Güter anwenden, müssen es aber wegen der hohen Interessen unterlassen; die Reichen aber unterlassen es, weil sie nicht wollen, und weil sie ihre Rechnung besser dabey finden, wenn sie ihr Geld auf Zinsen setzen.

4) Die Manufacturen und Fabriken können durch die hohen Zinsen nicht in die Höhe kommen, mithin leiden auch die auswärtigen Commercien darunter. Wie kann ein junger, aber unvermögender, Manufacturier, Fabrikant, Handwerksmann und Handelsmann sein Gewerbe, so er mit Credit anfänget, in den Schwung bringen, wenn er dabey kaum so viel verdienet, als zu seinem Unterhalt und zu Bezahlung der hohen Zinsen erforderlich ist?

5) So bald bey einem oder dem andern Zweige der Handlung nicht so viel zu gewinnen ist, als man von den Landgüthern Zinsen ziehen kann; so läßt der Kaufmann die Handlung fahren, zieht seine Gelder aus dem Handel, und entschliest sich vernünftiger Weise, lieber als ein Rentirer, oder als ein Edelmann zu leben; und es ist noch ein Glück, wenn er seinen Sohn nicht gleichfalls davon abziehet, und ihn zum Junker machet.

6) Und wie können die einheimischen Manufactur- und Fabrikenwaaren bey hohen Zinsen einen auswärtigen Absatz erlangen. Auser der Schönheit und Tüchtigkeit der Waaren, wird auch die dritte Eigenschaft derselben, nemlich, daß sie wohlfeilen Preises sind, erfordert, wenn sie bey dem auswärtigen Handel Absatz finden sollen. Sind nun in einem Lande die Zinsen hoch; so werden sie auf die Waaren geschlagen, und also kann dies-

Digitized by Google

ses Land mit andern Ländern, die ein niedriges Interesse haben, unmöglich Preis halten; zu verstehen, wenn sonsten alle Dinge gleich sind. Ein solches Land kann also seine Waaren weder selber, nach dem Preise anderer Länder, haben noch verfertigen, ausschiffen, noch verkaufen; sondern es ist beständig mit andern Landeswaaren geplaget, welche sich durch ihren billigen Preis zur Unterdrückung seiner eigenen Einrichtungen und Handwerker einschleichen. Man kann also weder Schiffe bauen, noch selber zu Schiffe fahren, oder seine Schiffe vor den Preis, wie andere Länder befrachten lassen. Das geringe Interesse in Engelland ist unstreitig eines der grösten Unterstützungsmittel von ihrem Flor der Landwirthschaft, Manufacturen und Commercien. Engelland ist selber gedrücket worden, so lange seine Zinsen höher als die holländischen und italiänischen waren; bis sie anfiengen auszurechnen, daß sie ihre Gelder in zwanzig Jahren verdoppeln könnten, wenn sie ihre Zinsen von 6. auf 3. pro Cent niedersetzten, und hierauf haben sie dieselben durch unaufhörliche Bemühungen von Zeit zu Zeit so erniedriget, daß sie anjetzo nur höchstens auf 3. pro Cent stehen. Auf solche Art, schreibet ein gewisser Schriftsteller (a), wird Dännemark diese Stunde in seiner Schifffahrt und Handlung, in seinen Manufacturen und Einrichtungen, durch den Unterschied, der sich zwischen seinen Zinsen und den Zinsen in Holland und Engelland befindet, gedrücket. Wenn ein Manufacturist in Holland 3. pro Cent gewinnet, so muß einer in Dännemark 5. pro Cent gewinnen, ehe er ihm gleich kommen und die ordentlichen Zinsen entrichten kann; und wenn ein holländischer Kaufmann hundert tausend Thaler in die Ausrüstung einiger Schiffe, so auf den Wallfischfang gehen sollen, setzet, und 5. pro Cent gewinnet, so thut er einen glücklichen Fang und eine gute Reise, dahingegen ein dänischer Kaufmann mit eben dem Capital und Glücke eine verlohrne Reise thut.

7) Alle diese üble Folgen, welche die hohen Zinsen einem Staate verursachen, zusammen genommen, haben dann am Ende noch diese schädliche Wirkung, daß sie die Bevölkerung des Staats verhindern; denn wo es theuer zu leben ist, und wo die Menschen nicht Nahrung und Unterhalt genug, oder solchen nur mit vieler Mühe und Beschwerlichkeit finden, da verlassen sie das Land, und Fremde ziehen in solches nicht hinein. Wie sehr es aber einem Staate an einer starken Bevölkerung gelegen ist, haben wir anderwärts umständlich gezeiget (b).

(a) S. Kopenhagener Magazin, 1ter Band, 1ter Theil, p. 29. Und im 2ten Bande, 8ten Theil, pag. 625. u. f. wird dem dänischen Staate die Verringerung der Zinsen nachdrücklich empfohlen.

(b) S. den Art. Bevölkerung, im ersten Bande dieses Werks.

§. 5.

Diese Beschaffenheit des Interesse im Lande kommt zwar allerdings auf die Menge des darinnen befindlichen Geldes an; und man kann fast allemal schliesen, daß ein Land, wo ein niedriges Interesse Statt findet, auch viel Geld hat. Allein, die Menge des Geldes ist nicht der einzige Grund von der Beschaffenheit des Interesse; und man würde zuweilen in Gefahr stehen, falsch zu schliesen, wenn man urtheilen wolte, daß ein Land wenig Geld habe, wo ein hohes Interesse gegeben werden muß. In Batavia und Jamaica ist die Menge des Geldes gros, und die Zinsen sind daselbst dennoch hoch. In Genua aber hat man nur

Digitized by Google

nur wenige Gelder, und die Zinsen sind doch niedrig.

Es sind viele Dinge, welche die Zinsen sowol steigern als erniedrigen können, ohne daß entweder die Menge oder ein Mangel der Gelder einigen Antheil daran haben. Ein Land kann eine grose Menge Geld haben, und doch das Interesse darinnen hoch seyn, wenn der arbeitsame Theil des Volkes in verschiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darinnen Statt findet, und wenn es auser denen Gewerben und Commercien noch andere bequemere Wege und Mittel giebt, sich zu bereichern. Die Zinsen können durch schwere Kriege, durch grose und auserordentliche Ausgaben, und durch viele neue Unternehmungen steigen. Als z. E. wenn die Handlung nach einem gewissen Orte eröfnet und frey gegeben wird, wo ein ansehnlicher Gewinst zu hoffen ist, als wie im Jahr 1720. in London geschahe, da man die Actien der Südseegesellschaft vermehrete. Ja das Gerüchte allein von der Unsicherheit seines Capitals kann die Zinsen steigen lassen. Nichts aber befördert ihr Steigen mehr, als wenn die Menschen alle ihre Einkünfte, so gar ehe sie dieselben in die Hände bekommen, durch Verschwendung zusetzen, und also genöthiget sind zu borgen, an statt, daß sie im Stande seyn solten, etwas davon auszuleihen. Herr Hume (a) hat mit Recht behauptet, daß die Zinsen durch drey Umstände erhöhet werden, nemlich durch eine grose Noth zu borgen, zweytens durch einen kleinen Vorrath von Gelde, um solcher Noth abzuhelfen, und endlich durch den grosen Gewinst bey der Handlung. Hingegen würden die Zinsen durch die drey entgegen gesetzten Umstände heruntergesetzt, nemlich durch ein geringes Bedürfnis zu borgen, durch grose Reichthümer, so zum Ausleihen bereit lägen, und durch den geringen Gewinst bey der Handlung. Jedoch würde bey dem zweyten unter den letztern Umständen, blos dieses erfordert, daß der Besitz oder das Vermögen, mit dem Gelde, das in dem Staate wäre, zu schalten, es möge viel oder wenig seyn, dergestalt in besondern Händen sich befinde, daß ansehnliche Summen erwüchsen. An und vor sich aber bewiesen niedrige Zinsen, daß der Fleis sehr hoch gestiegen sey, und daß sein Umlauf durch den ganzen Staat sich erstrecke. Es lehret auch das Beyspiel von Frankreich, daß, wofern in einem Lande nur einer von gedachten dreyen Umständen anzutreffen ist, die Zinsen allezeit auf einer grosen Höhe sich befinden werden. In Frankreich befinden sich die gröstten Summen Geldes in wenigen besondern Händen. In eben diesem Königreiche zeiget sich der Fleis auf einer solchen Höhe und ist allenthalben so sehr ausgebreitet, als in einem andern Staate immer geschehen mag. Indessen befinden sich in dem Französischen die Zinsen auf sechs von hundert. Die Ursache von diesem Erfolge aber beruhet auf der in solchem Reiche herrschenden unmäsigen Ueppigkeit. Diese vermehret nun nothwendig die Bedürfnis zum Borgen in hohem Grade. Andern Theils haben den König in Frankreich die von ihm geführten Kriege, und dessen sonstiger grose Aufwand, in die Nothwendigkeit versetzet, ungemein wichtige Summen Geldes durch Anlehen aufzunehmen. Dieses aber hat er nicht anders als gegen hohe Zinsen erlangen können. Denn das Beyspiel seines Vorfahrers an der Regierung hat gezeiget, in welche grose Gefahr die Gläubiger der Krone Frankreich laufen, die vorgeschossenen Capitalien gar nicht, oder doch nur zum Theil, wieder zu erhalten. Es sind demnach blos die hohen Zinsen, welche die Leute haben anreitzen können, einer solchen Gefahr sich auszusetzen. Da nun die französischen Unterthanen von ihrem Herrn so hohe Zinsen annehmen; so ist es kein Wunder, wenn sie ihre Mitbürger, bey Ausleihung ihrer Capitalien an dieselben, mit gleichem Maase messen (b).

(a) In seinen vermischten Schriften, in der Abhandlung von Zinsen.

(b) S. Herrn von der Lith neue Abhandlung von denen Steuern, §. 34. pag. 192.

§. 6.

Unterdessen, wenn bey einer grosen Menge Geldes im Lande dennoch hohe Interessen Statt finden, so läßt sich doch die Sache nach dem Vorschlage des Herrn *Marquis de Mirabeau* (a) nicht durch ein bloses landesherrliches Gesetz von Verminderung der Zinsen heben. Denn nichts ist denen Gesetzen der Regierung so wenig unterworfen, als die Verminderung des Interesse. Wenn die Regierung solchem Rath folgen wolte, ohne daß die Menge des Geldes im Lande, der Zustand des Nahrungsstandes, und andere Umstände damit übereinstimmeten; so würde sie nichts anders verursachen, als daß entweder die Capitalisten ihr Geld auserhalb Landes in Banken legten und auf Zins auslehnten, oder daß desto mehr Wucher getrieben würde. Denn niemand würde seine Gelder auf die gesetzmäßigen Interessen austhun wollen; und diejenigen, welche Capitalien benöthiget wären, würden desto mehr denen Wucherern opfern müssen. In beyden Fällen aber würde der Nahrungsstand und der Umlauf des Geldes grosen Nachtheil leiden. Wenn eine genugsame Menge Geldes im Lande ist; wenn die Handlung in einem Staate in einem blühenden Zustande sich befindet; wenn der Regent durch sein Beyspiel, durch die Accise, und durch andere in seinen Händen befindliche Mittel, der Ueppigkeit steuert, und dadurch die Bedürfnis zum Borgen vermindert, hingegen die Handlung und den Fleis seiner Unterthanen erwecket: so wird er seinen, auf die Erniedrigung der Zinsen gerichteten, Endzweck in einem mit seinem Bestreben übereinkommenden Maase erreichen. Selbst, noch ehe eine Verordnung wegen einer Herabsetzung der Zinsen von ihm erfolget, wird die Abnahme der Ueppigkeit und der Zahl der Borgenden, nebst dem Wachsthume des Fleises in einem Staate, die Wirkung haben, daß ein Theil der Capitalisten, bey Ausleihung der Capitalien, sich mit einem geringern Maase der Zinsen begnüget, als diese von den Landesgesetzen bestimmet sind. Sofern nun ein Regent einen solchen Erfolg in Erfahrung bringet, alsdann wird er erkennen, daß es Zeit sey, durch eine gemessene Verordnung die Zinsen auf einen gewissen geringern Fus zu setzen. Denn auserdem wird noch immer ein beträchtlicher Theil der Capitalisten das Gesetz, welches höhere Zinsen verstattet, zum Vorwand nehmen, um auch solche den Borgenden abzufordern. Und diese werden durch eine dergleichen Verordnung des Grundes beraubet, aus welchem sie ihren Gläubigern geringere Zinsen darbieten könnten. Ja, sofern auch dergleichen Darleiher sich damit begnügen würden; so würden doch manche Borgende lieber höhere Zinsen bezahlen, als die Verwilligung eines Anlehens, bey geringern Zinsen, gleichsam als ein Geschenk annehmen wollen.

Weil jedoch jede Veränderung um so viel gefährlicher zu seyn pfleget, in je gröserm Grade sie auf einmal vorgenommen wird; so wird eine gesetzliche Erniedrigung der Zinsen im Anfange nur in geringem Maase vorgenommen werden müssen. Auf gleiche Art ist desfalls in Engelland und Holland verfahren worden. Und die Herabsetzung der Zinsen in diesen Staaten auf den dermaligen Fus ist nur nach und nach geschehen.

Uebrigens wird ein Regent diese Einrichtung desto leichter und gewisser zu Stande bringen, wenn dessen weise Regierung und Sparsamkeit ein Vertrauen bey seinen Unterthanen sowol, als vornemlich bey Fremden, gegen sich erwecket. Denn alsdann wird es ihm leicht fallen, die gröstен Summen Geldes vor ganz niedrige Zinsen aus fremden reichen Ländern zu entlehnen, und dadurch die etwan

etwan von seinem Vorfahren an der Regierung ererbten Schulden abzutragen. Ja, er wird seinen Unterthanen selbst von solchem Gelde mit Vorleihen zu Hülfe kommen, und sie dadurch in den Stand setzen können, die von ihnen auf hohe Zinsen entlehnten Capitalien heimzuzahlen. Es wird aber ein Regent, dem seine Weisheit und Sparsamkeit genugsamen Credit verschaffen, gar nicht nöthig haben, so grose Summen zu entlehnen, als seine und seiner Unterthanen Schulden ausmachen. Denn eines Theils weiß wohl der allermeiste Theil der Gläubiger gar nicht, wo er die Capitalien, die ihm heimgezahlet würden, sogleich wiederum, sowol mit Sicherheit, als auch gegen die vorigen höhern Zinsen, aufs neue ausleihen könnte. Andern Theils wird das Zutrauen, so man zu einem solchen Regenten träget, gewiß verursachen, daß man lieber niedrigere Zinsen von ihm wird annehmen, als von Leuten, bey denen die Heimzahlung der Capitalien auf einem schwachen Grunde beruhet, höhere Zinsen erwarten wollen. Er wird demnach nur einen geringen Theil von den auf seinem Staate hastenden Capitalien heimzuzahlen nöthig haben, vor die übrigen aber nur geringe Zinsen entrichten dürfen. Und ein gleiches wird in Ansehung der Unterthanen erfolgen. Die Provinz Holland hat im vorigen Jahrhunderte durch ihr Beyspiel den Nutzen von dem Gebrauche dieses Mittels, wenn es durch einen grosen Credit unterstützet wird, vor Augen geleget. Diese Provinz entlehnte nemlich eine mäsige Summe Geldes. Hierauf kündigte sie ihren Gläubigern so viele Capitalien auf, die eine gleiche grose Summe, als die neuerlich entlehnte, ausmachten. Jedoch geschahe diese Aufkündigung nur auf den Fall, wenn die gedachten Gläubiger nicht zufrieden wären, künftig Eins von Hundert weniger an Zinsen, als zuvor, von der Provinz zu nehmen. Die Gläubiger zogen die geringere Zinsen der Zurücknahme der Capitalien vor. Die Provinz verfuhr auf gleiche Art und mit gleichem Erfolge gegen ihre übrigen Gläubiger. Und hierdurch erfolgte, in Absicht auf den Staat, eine allgemeine Erniedrigung der Zinsen.

(a) In seinem politischen und ökonomischen Menschenfreunde.

Zollregal.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied des Zolles vom Geleite, §. 3. ingleichen vom Wegegeld, §. 4. von der Accise. §. 5. Eintheilung der Zölle. §. 6. Haupt- und Nebenendzweck der Zölle. §. 7. Freye Regenten besitzen das Zollregal ganz uneingeschränkt. §. 8. Ursprung und Grund des Zollregals im teutschen Reiche. §. 9. Das Zollregal ist durch die Reichsgesetze eingeschränkt worden. §. 10. Wie diese Reichsgesetze zu erklären sind. §. 11. Von Privatzöllen.

§. 1.

Das Zoll- oder Mauthregal (a) bestehet in der hohen Gerechtsame des Regenten, vor den sichern und bequemen Gebrauch der Landstrasen auf die Geschirre der Reisenden, und die aus- oder eingehenden Waaren, nach Maasgebung der Landeswohlfahrt, eine hohe oder geringe Abgabe zu legen, zu diesem Ende Zollstätte zu errichten, Untersuchungen zu veranstalten, zu Verhütung des Unterschleises Verfügungen zu treffen, und überhaupt die darzu nöthigen Gesetze, Einrichtungen und Anstalten zu machen (b).

(a) In Oesterreich, Bayern und dasigen Gegenden wird der Zoll die Mauth genennet, und sind also beyde Nahmen ganz gleichgültige Worte. Diejenige Schriftsteller irren demnach, welche die Mauthen in diesen Ländern als eine Art der Accise ansehen.

(b) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 111.

§. 2.

Obgleich in unsern Zeiten der Unterschied unter Zoll und Geleite nicht viel zu bedeuten hat, und beydes mehrentheils vor eins genommen zu werden pfleget; so ist dennoch nicht allein in Ansehung des Ursprungs dieser beyden Abgaben, sondern auch darinnen ein gewisser Unterschied darunter vorhanden, daß der Zoll gemeiniglich nur von den Güthern und Waaren verstanden, und nach ihrer Beschaffenheit, Gewichte und Maas, das Geleitsgeld hingegen nach Anzahl der Pferde, ohne sich dabey um die Beschaffenheit der geladenen Güther und Waaren zu bekümmern, entrichtet wird (a). Herr von Justi nimmt noch einen andern Unterschied an (b). Seines Erachtens solte der Zoll nur allemal an den Gränzen des Landes Statt finden, und die ein- und ausgehenden Waaren dabey genau untersuchet werden; denn das wäre die Absicht der Zölle, und mithin wäre ein Zoll mitten im Lande ganz wider seine Natur und Endzweck. Allein Geleits- und Wegegeld, wobey es nur auf die Beschaffenheit des Geschirres und des Zugviehes ankomme, könnte allenthalben im Lande eingefordert werden. Es wäre auch sehr dienlich, diesen Unterschied, der auf die Natur der Sache gegründet sey, allenthalben einzuführen, und mitten im Lande auf die Beschaffenheit der Güther, so geführet werden, gar keinen Betracht zu nehmen, damit man den Commercien und Gewerben nicht ohne Noth beschwerlich fiele. Allein so gegründet diese Meynung auch immer seyn mag; so ist sie doch der Gewohnheit in Teutschland entgegen, wo man in allen Staaten auch mitten im Lande den Zoll zu erheben pfleget. Es ist selbst jener Unterschied, daß der Zoll von den Güthern und Waaren, das Geleitsgeld aber blos nach der Anzahl der Pferde bezahlet wird, nicht aller Orten gebräuchlich; sondern man nennet alles Zoll, und weiß von einem Geleitsgelde nichts. Noch andere (c) erklären den Unterschied unter Geleite und Zoll dergestalt, daß das Geleitsgeld auf allen Heer- und Landstrasen wegen der denen Reisenden verschaften Sicherheit bezahlet, der Zoll aber besonders von ein- aus- und durchgehenden Waaren, welche wegen der Handlung und des Gewinstes hin und wieder verführet werden, blos vor den allgemeinen Landesschuß und den Gebrauch des Territorii eines Landes, wie es ist, und vieler anderer Bequemlichkeiten, so die zollbaren Personen zu ihrem Gewinn genießen, entrichtet werde.

(a) S. den Art. Geleitsregal.

(b) In seinem System des Finanzwesens, §. 296.

(c) S. Gedanken von Wegebesserung, nebst einigen neuen Anstalten, solche zu bewirken; im 8ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 866.

§. 3.

Auch ist der Zoll von dem Wegegelde unterschieden. Herr von Justi setzt diesen Unterschied darin, daß das Wegegeld blos wegen Ausbesserung der Wege, und gemeiniglich von dem Fuhrwerke bezahlet werde (a). Nach anderer (b) Meynung ist das Wegegeld keine Abgabe, welche aus einem Landeshoheitsrechte fließet, sondern es können solches auch Privatpersonen, Communen ꝛc. wie Brücken- und Stegegeld, vor die Erlaubnis, ihre Fläschen zu einem Wege zu brauchen, oder insbesondere eine Brücke oder einen Steg zu unterhalten, zu fordern befugt seyn. Und auf gleiche Weise haben auch landesherrliche Cammern hier und da Wegegeld eingeführet, welches sodann unter die bona fisci, aber nicht bona fiscalia und regalia gehöret. Es muß das Wegegeld von allen, die sich eines solchen

Weges

Digitized by Google

Weges bedienen, erleget werden; mithin kann man sich nicht auf Zollfreyheiten bey dieser Abgabe, oder daß man nicht der Handlung wegen denselben nehme, berufen. Es kann auch die Wegegeldseinnahme, ohne die gewöhnlichen Requisita der Veräuserung der Cammergüther zu beobachten, den Unterthanen veräusert werden.

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 295.
(b) S. Gedanken von der Wegebesserung, c. 1.

§. 4.

Eben so sind die Zölle und Mauthen von den Accisen unterschieden, die auch in verschiedenen Ländern Licent, Impost, Aufschläge und dergleichen genennet werden. Diese werden nicht wegen des Gebrauches und der Sicherheit der Landstrasen entrichtet, sondern sie sind eine ordentliche Art der Contributionen und Abgaben, die von beweglichen Güthern, und vornemlich von Consumtibilien gezahlet werden, weil die unbeweglichen Güther zu hart belästiget werden würden, wenn sie alle zur Nothdurft des Staats erforderlichen Abgaben allein tragen solten. Jedoch kann man nicht läugnen, daß vielleicht die Einschränkung des Zollrechtes in Teutschland, zu Erfindung dieser Art von Abgaben, grose Gelegenheit gegeben haben mag. Denn da es den Reichsständen in den Reichsgesetzen verboten war, neue Zölle anzulegen, und die alten Zölle zu erhöhen; so sahen sie sich gewissermaasen in ihren Maasregeln gehemmet, diejenigen Güther und Waaren, deren Einfuhre sie ihren Landen vor nachtheilig hielten, von ihren Staaten abzuhalten. Sie erfanden also diese neue Art von Abgaben, wodurch sie die Ein- und Ausfuhre der Waaren zum Behuf der Commercien dennoch nach ihrem Belieben dirigiren konnten. Allein die sogenannte Landaccise, die in einigen Ländern von der Generalconsumtionsaccise unterschieden ist, stimmet mit der Natur der Zölle eher überein. Wenigstens hat es in Sachsen unstreitig eine solche Beschaffenheit damit.

§. 5.

Man kann die Zölle auf verschiedene Art eintheilen.

I. Die Hauptabtheilung ist in Land- und Wasserzölle. Erstere finden auf dem Lande Statt, und haben ihren Grund in dem grosen Rechte des Landesherrn über die Landstrasen (a). Die Wasserzölle hingegen haben ihren Grund in den dem Landesherrn zustehenden Wasserregalien, und müssen von denen Schiffen von allerley Gröse vor den Gebrauch derer dem Staat eigenthümlich gehörigen Gewässer bezahlet werden. Sie werden sowol in denen Seehäfen, auf grosen Ströhmen und Flüssen, bey dem Ein- und Ausgange der Waaren, als in Meerengen, z. E. im grosen und kleinen Belt, und Ströhmen, bey dem blosen Durchgange der Waaren entrichtet (b).

II. Besonders werden die Landzölle in Haupt- und Nebenzölle eingetheilet, und die letztern auch Wehrzölle genennet; sie werden, wenn sich viele Abwege von dem Hauptzoll finden, wodurch der Zoll leicht defraudiret werden kann, zu dessen Verhütung auf Nebenstrasen angeleget.

III. Sind die Zölle einzutheilen in landesherrliche und Privatzölle, indem in verschiedenen Staaten auch zuweilen einige Vasallen und Städte durch landesherrliche Concessionen die Zollgerechtigkeit, gemeiniglich auf eine bestimmte Weise, erlanget haben.

IV. Können die Landzölle in Waaren- Fuhr- und Personenzoll eingetheilet werden. Der Waarenzoll wird von denen Waaren, der Fuhrzoll von denen Pferden, oder dem Zugvieh, und der Personenzoll von der Person selbst entrichtet, welcher letztere der eigentliche Leibzoll der Juden ist.

V. Der Waarenzoll giebt noch zu einer andern Eintheilung Anlaß, die ihren Grund in der Einrichtung hat, nemlich in den Werth- und Stückzoll; da die Waaren entweder nach ihrem Werthe, oder nach den Stücken verzollet werden.

Digitized by Google

VI. Sodann wird der Zoll nach der Gelegenheit oder Umstand, da er erleget wird, in den Ausgangs- oder Essito, Eingangs- oder Consumo, und Durchgangs- oder Transito-Zoll, eingetheilet.

VII. Endlich bekommt der Zoll auch von denen Gegenständen oder Dingen, wovon er bezahlet wird, verschiedene Benennungen; als z. E. Waarenzoll, Viehzoll, Weinzoll, Holzzoll, Kohlenzoll, u. d. m.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 290.

(b) S. eben daselbst, §. 405. und 430.

§. 6.

Der Hauptendzweck bey den Zöllen oder Mauthen ist ohne Zweifel die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstrasen, und die Beförderung der Gewerbe und Commercien in dem Lande. Daher muß auch das Hauptaugenmerk eines weisen Regenten vornemlich dahin gerichtet seyn; und es ist gewiß eine der allernothwendigsten Anstalten in einem wohl eingerichteten Staate, daß die Landstrasen in solche Beschaffenheit gesetzet werden, damit die Reisenden sicher und bequem darauf fortkommen können (a).

Jedoch werden die Commercien und Gewerbe durch die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstrasen nicht allein befördert, sondern die Zölle oder Mauthen selbst müssen eine solche Einrichtung haben, wie es das Aufnehmen des Nahrungsstandes in dem Lande erfordert. Zu dem Ende können die Zollabgaben nicht auf alle aus- und eingehende Waaren gleich geleget werden; sondern eine jede Art derselben muß nach der Maase hoch oder gering beleget werden, wie sie dem Zustande des Nahrungsstandes in dem Lande nachtheilig oder vortheilhaftig ist. Die bey der Zolleinrichtung zum Behuf der Commercien nöthigen Grundsätze und Regeln werden in folgender Abhandlung (b) vorgetragen werden. So viel aber ist hier noch vorläufig zu erinnern, daß diese Einrichtungen der Zölle nicht beständig einerley bleiben können; sondern wie sich die Ursachen und die Einflüsse verändern, die diese oder jene Waaren in den Vortheil oder Nachtheil des Nahrungsstandes haben; so müssen auch die darauf zu legenden Zollabgaben verändert werden. Z. E. man hat zeither die Ausfuhre des Salzes, des Kupfers und anderer Landesproducte mit einem mäsigen Zolle beleget, weil sich der Debit genugsam gefunden hat. Allein weil diese Producte nunmehr häufiger erzeuget, oder in benachbarten Landen dergleichen Werke angeleget und in Aufnahme gekommen sind; so will sich der Abgang nicht mehr so finden. Da ist es nun schlechterdings nöthig, die vorigen Zölle darauf entweder gar aufzuheben, oder doch sehr zu vermindern.

Man siehet demnach offenbar, daß das Zollregal die Sicherheit und Bequemlichkeit der Strasen, die Beförderung der Gewerbe und Commercien, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenzwecke habe, der aber keinesweges vernachläßiget werden darf, sondern ein vernünftiger Cameralist muß ein groses Augenmerk darauf wenden, das Zollregal auf das beste, als es nur ohne Nachtheil des Nahrungsstandes geschehen kann, zu nutzen. Denn da zu dem Aufwande des Staats so viel bereitestes Vermögen erfordert wird, und da zu den Zolleinkünften auch Fremde beytragen; so ist es allemal besser, wenn dieses Regal ein Erkleckliches zu dem bereitesten Vermögen abwirft, als wenn die Unterthanen desto höher mit Abgaben beleget werden müssen. Gleichwie auch die Zölle allemal einen Gewinst der Reisenden und Kaufleute voraussetzen können; so ist es gar nichts unbilliges, daß sie vor die grosen Vortheile, die sie in der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstrasen geniesen, einen mäsigen Theil dieses Gewinstes zum Besten des Staats abgeben.

Bey

Bey allen denjenigen aus- und eingehenden Güthern und Waaren also, die in das Aufnehmen des Nahrungsstandes keinen allzuwichtigen Einfluß haben, kann man schon beträchtliche Zolleinkünfte ziehen, besonders wenn es solche Waaren betrift, welche die Unterthanen aus der ersten oder zweyten Hand empfangen, und wieder an Auswärtige verhandeln. Denn wenn ein solcher Handel einmal in Flor ist; so wird er deshalb nicht vermindert, wenn auch die Zölle zwey bis drey pro Cent davon erheben. Gleichergestalt haben wichtige Zolleinkünfte bey solchen Waaren Statt, die, wo sie nicht zur Verschwendung dienen, dennoch unter die Delicatessen gehören. Denn diejenigen, so dergleichen Waaren gebrauchen, können auch ohne Schaden zu dem bereitesten Vermögen des Staats, etwas merkliches beytragen.

Wenn jedoch dieser mäsige Theil gar zu oft kommt; so wird er denen Commercien äuserst beschwerlich. Die Beschaffenheit von Teutschland, das in eine unbeschreibliche Menge von kleinen Staaten zertheilet ist, und da jeder kleine Staat von denen Commercirenden grose Zolleinkünfte ziehen will, ist dem Aufnehmen unserer Handlung überaus nachtheilig. Insonderheit werden dadurch die schiffbaren Ströhme zur Bequemlichkeit der Commercien fast ganz unbrauchbar. Die Schifffahrt auf dem Rhein, der Elbe und der Weser, die durch so vieler Herren Länder flieſen, ist dergestalt mit Zöllen beschweret, daß die Kaufleute fast besser thun, ihre Waaren zu Lande fortzuschaffen. Wenn man erwäget, was vor Sächsische, Preußische, Lüneburgische, Mecklenburgische, Lauenburgische, Dänische, Bremische und dergleichen Zollstätte auf der Elbe sind (c), und wie hoch sich alle diese Zölle belaufen; so ist es zu verwundern, wie noch ein Schiff auf der Elbe gehen kann.

(a) S. den Art. Landstrasen.

(b) S. den folgenden Art. Zolltarif.

(c) Der Autor der Anmerkungen über die Wahlcapitulation des Kayſers Carl VI. pag. 44. schreibet: Zu Wasser ist die Anzahl der Zölle auch so gros, daß man die Waaren auf der Achse bald so wohlfeil, als zu Wasser, von einem Orte zum andern bringen kann. Auf der Weser werden in 27. Meilen ober Bremen 26. Zölle eingefordert. Auf der Elbe zwischen Magdeburg und Hamburg sind 19. Zölle, und auf dem Rheine fehlet es auch nicht an dieser Beschwerung.

§. 7.

Nach dem jetzt ausgeführten Endzwecke des Zollregals, ist es allerdings nöthig, daß ein Regent dieses Regal ganz uneingeschränkt besitze, damit er sowol auf diese oder jene aus- und eingehenden Waaren und Güther, nach Erforderung des Aufnehmens der Gewerbe, die Zölle erhöhen oder vermindern, als auch neue Zölle nach Maasgebung der Umstände anlegen, und überhaupt alle andere Anstalten und Maasregeln darinnen treffen könne, welche die Wohlfahrt des Staats erfordern. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht freye Regenten hierinnen gänzlich ungebundene Hände haben, wenn sie nicht durch Verträge mit ihren Ständen und Unterthanen, oder durch Tractate mit andern freyen Mächten, entgegenstehende Verbindlichkeiten eingegangen haben. Allein in Teutschland hat es hierinnen mit den Reichsständen eine andere Beschaffenheit; wie wir jetzo zeigen wollen.

§. 8.

In vorigen Zeiten sollen in Teutschland die Zölle denen Kayſern allein zugehöret haben (a). Allein der Canzler **Ludwig** (b) hat bereits bewiesen, daß die mehresten Fürsten des Reichs vom Anfang her, kraft ihrer Landeshoheit, solche schon beſeſſen hätten, aus welchem zugleich erhellet, daß dieselben neue Zölle haben anlegen können. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß gar viele, ja die meisten Zölle vormals denen Kayſern gehöret haben, und von diesen mit Bewilligung der Stände an gar viele Fürsten des Reichs durch

Privi-

Privilegien überlassen worden (c). Man kann also nicht so allgemein sagen, daß überhaupt die Zollgerechtigkeit ex jure superioritatis territorialis in allen Fürstenthümern des Reichs entspringe; hingegen kann man eben so wenig behaupten, daß alle Fürsten dieses Recht ex privilegiis Imperatorum besitzen, indem vielen solches ursprünglich vermöge der Landeshoheit zustehet.

Inzwischen ist aber dieses auser Zweifel, daß, nachdem ein Reichsfürst die Zollgerechtigkeit einmal besitzet, solche nunmehro wirklich einen Theil der Landeshoheit ausmachet (d). Denn es kann die Zollgerechtigkeit ohne Land nicht ausgeübet werden (e).

(a) *Kreß* in Vind. Judic. recup. p. 256. sqq. behauptet dieses von allen Zöllen.

(b) In der Erläuterung der guldenen Bulle, Tom. I. p. 866. und 880.

(c) Wovon die Zeugnisse beym *Pfeffinger* ad *Vitriar.* Tom. 3. pag. 485. sq. zu finden sind.

(d) S. eben daselbst.

(e) S. Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. 2. Cap. 8. §. 2. pag. 539.

§. 9.

Weil man vor einigen Jahrhunderten das Zollregal allzusehr zu mißbrauchen anfieng; so sahe man ein, daß bey dieser Beschaffenheit die Commercien in Teutschland schwerlich in Aufnahme zu bringen wären. Man hat demnach in den Reichsabschieden und andern Reichsgesetzen (a) verordnet, daß kein teutscher Reichsstand weder die alten Zölle zu erhöhen, noch neue Zölle anzulegen befugt seyn soll; und man hat so gar den benachbarten Ständen Macht gegeben, sich selbst hierinnen Recht zu schaffen, wenn derjenige Reichsstand, welcher dergleichen Neuerungen unternimmt, binnen einer gewissen Zeit nach beschehener Vorstellung solche nicht abändert.

Nur die Häuser Oesterreich (b) und Brandenburg (c) sind von diesem Reichsgesetze, vermöge habender Privilegien, ausgenommen

(a) S. Reichsabschied zu Regenspurg de An. 1576. §. 118. 119. 120. Wahl-Capitulation Kaysers Carl V. Art. 18. 19. Franz I. Art. 8. und die folgenden.

(b) S. *Limnæi* Jus publ. Lib. 5. cap. 2.

(c) S. Privilegium Kaysers Friedrich III. de An. 1456. bey dem Lünig im Reichsarchiv P. spec. Sect. 3. p. 308. *Limnæo*, c. l. cap. 7. in Addit. n. 176. *Scheplitz* ad Consuet. March. P. 4. Tit. 5. §. 3. Wir bemerken nur aus solchem die Worte: Daß sie nun hinfüro in ihrem Churfürsten- und Fürstenthum, der Mark zu Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürnberg, und in ihren Landen, wo sie die jetzt haben, oder hinfüro überkommen, ihre Zöll, die sie jetzt daselbst haben, nach ihrem Gefallen erhöhen, die überlegen, und auch in denselben ihren Landen, wo, wann und wie sie das verlüst, Zölle von neuem aufzusetzen, und auf Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihr Land führet, auflegen, nach ihrem Gefallen machen und nehmen.

§. 10.

Da die Reichsgesetze, welche die Zölle einschränken, ganz uneingeschränkt reden; so ist die Frage aufgeworfen worden: ob dieselben auch so uneingeschränkt zu verstehen, oder wie sie sonst zu erklären sind? Es sind einige der Meynung, daß solche Gesetze nicht von allen Waaren ohne Unterschied, sondern nur von denjenigen zu verstehen sind, die aus einer teutschen Provinz und Lande in das andere geführet werden, wie aus den dabey angeführten Gründen dieser Gesetze nicht undeutlich erhelle. Denn wenn man diese Gesetze auch auf solche Waaren erstrecken wolte, die aus fremden zu dem teutschen Reiche nicht gehörigen Landen kommen, und in das Land eines Reichsstandes eingehen; so würden die Gesetze keine Ursache haben, die Erhöhung der Zölle zu verbieten, und dem Reichsstande, zum Vortheile eines fremden Landes, die Hände zu binden, die Commercien nach Maasgebung der Wohlfahrt seiner Unterthanen zu diri-

Digitized by Google

dirigiren; zumal da die Verträge mit auswärtigen Mächten von Seiten des Reiches ermangelten, die unsern Landesproducten in auswärtigen Staaten einen gleichen Vortheil verschaffen könnten. Jedoch, wenn solche ausländische Waaren nur durch das Land eines Reichsstandes giengen; so müßten erwähnte Reichsgesetze ohne Einschränkung verstanden werden; denn ein Reichsstand könnte dem andern nicht vorschreiben, ob er fremde Waaren in sein Land eingehen lassen soll, oder nicht; und die Gründe der Reichsgesetze ergriffen in diesem Falle allerdings Platz (a).

Einige wollen obige Reichsgesetze auch nicht dahin extendiren, daß ein Reichsfürst nicht solte befugt seyn, Nebenzölle anzulegen; denn wenn sich viele Abwege von dem Hauptzoll finden, wodurch der Zoll leicht defraudiret werden kann; so stehe es einem Reichsfürsten allerdings frey, Nebenzölle anzulegen, und dadurch denen Defraudationen vorzubeugen (b). Es ist auch diese Meynung um so billiger, da durch dergleichen Neben- oder Wehrzoll kein neuer Zoll errichtet wird, indem bey dem Nebenzoll keiner einen Zoll giebt, der ihn schon sonsten im Lande an gewöhnlichen Orten entrichtet hat, und seinen Zollzettel deshalb vorzeigen kann. Allein Churſachsen hat dem ohngeachtet bey den Wahltagshandlungen 1741. wo diese Sache zur Erörterung kam, dieser Meynung widersprochen, und deshalb folgende Gründe angeführet:

1) Die Anlegung der Bey- oder Wehrzölle führe in seiner Maase eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zollstätte mit sich; dadurch aber, und wenn man

2) solche vollends gar gestatten und autoriſiren, auch in eines jeden Zollberechtigten eigene Willkühr stellen wolte, ipso facto in Veränderung der Strasen nach Gefallen Thür und Thor aufgethan werden würde; gestalten

3) der Fuhrmann, welcher meistens, nicht sowol den Zoll zu umfahren, als vielmehr eines bessern oder kürzern Weges halber, ausfähret, dadurch die Freyheit erlanget, wenn er nur den Bey- oder Wehrzoll entrichtet, von der rechten Strasen abzuschlagen, und die Nebenwege sich nach Gefallen zu gebrauchen;

4) vorerwähnte Veränderung der Landstrasen hingegen an sich widerrechtlich, den juribus territoriorum präjudicirlich, und dem Commercio, so man doch befördern und aufrecht erhalten will, höchst nachtheilig, auch selbst dem Cameralintereſſe, weil man mehr Strasen zu repariren und zu unterhalten habe, schädlich ist; ferner

5) die daher erwachsende Mißbräuche so unvermeidlich, als wenig selbigen sattsam vorzubeugen oder zu begegnen; endlich

6) der Fuhrmann durch fleisige Strasenbesserung, Vermachung der Beywege mit Schlagbäumen, Aufsicht der Richter, Schultheisen und Unterthanen, leidliche Pfändung und auf andere dergleichen Weise zu Haltung der ordentlichen richtigen Landstrasen, auf welchen der Zoll behörig abzustatten, gar füglich angestrenget werden kann; so wird befunden werden, daß die Freylassung der Anlegung gedachter Bey- oder Wehrzölle so wenig einzugestehen, daß solche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expreſſum zu untersagen.

Allein, zu geschweigen, daß diese Gründe leicht widerleget werden können; so stimmen sie selbst mit der sächsischen Praxi gar nicht überein; indem Churſachsen selbst viele Nebenzölle angeleget hat. Herr D. Schreber, der

dieſen ſächſiſchen Principiis Beyfall zu geben ſcheinet, führet ſelbſt an, daß der Zoll zu Weiſſenſee im Jahr 1561. nur zwey, im Jahr 1739. aber zwölf Nebenzölle gehabt habe (c).

Da auch die Reichsgeſetze die Erhöhung der Zölle verbieten; ſo iſt die Frage aufgeworfen worden: ob ein Landesherr bey Erhebung der Zollgelder auf die ehemaligen Geldſorten ſehen, und ſolche entweder in Natur, oder doch ſo viel Aufgeld, als es beträget, fordern könne? oder, welches einerley iſt, ob er nicht ſeine Zolltaxe um ſo viel erhöhen könne, als der Unterſchied der alten Münzſorten, gegen den jetzigen geringern Werth des Geldes ausmachet? Der Canzler Ludwig hat dieſe Frage mit Ja beantwortet. Er ſagt (d): Er könne es keinem Zins- Zoll- und Lehnherrn verdenken, und ſtünden ihm die Reichsgeſetze nicht im Wege, wenn er z. E. die Zölle nach Proportion des Werths von dem alten Gelde gegen den jetzigen erhöhete, da jetzo ein Pfennig nicht den zwölften Theil von einem alten Paningo ausmachte. Und an einem andern Orte (e) erkläret er ſich alſo: Es wäre zwar in der Capitulation alle Erhöhung und Vermehrung der Zölle verboten; weil aber anfänglich gewiß wäre, daß, wo man vor hundert und mehr Jahren einem Handwerksmanne oder Tagelöhner einen Groſchen bezahlet, man jetzo nach heutigem geringen Werthe des Geldes zehen Groſchen geben müſſe, folglich, da die Zollgebühren den Unkoſten der Wegebeſſerung gleich ſeyn ſollen, dem Zollherrn die Verringerung des Goldes und Silbers und die Steigerung des Werthes der Sachen zu augenſcheinlichem Schaden gereichete; und weil hiernächſt durch die Leges Imperii den Landesherren nicht aufgebürdet werden möchte, daß ſie mehr auf die Gebäude und Beſſerung der Straſen und Ströhme wenden ſolten, als ihnen die Zölle abwürfen: ſo ſtünde dahin, ob nicht bey ſolchen Urſachen und Umſtänden ein Zollherr, wo er vordem einen Pfennig gehabt, jetzo einen Dreyer oder Groſchen fordern, und die Zollrollen nach dem verringerten Werthe des Geldes erhöhen möchte. Inzwiſchen bliebe nur dieſes zur Erläuterung der Sache übrig, daß bey dem abgeſchlagenen Werthe des Geldes, dennoch auch dem Zollherrn zu gute komme, daß heut zu Tage Handel und Wandel ſtärker, als vormals geſchehen, getrieben werde, folglich, was ihm in den Zollrollen abgienge, die ſtarken Zollregiſter wiederum erſetzten.

Bey der erſten Stelle hat der Herr Geheimerath Moſer (f) die Frage, von Erhöhung und Vermehrung der Zölle wegen des jetzigen geringern Werthes des Geldes, ſolchen Schwierigkeiten unterworfen zu ſeyn erachtet, daß ſie ſich überhaupt weder bejahen noch verneinen lieſe; gleichwohl aber ſeine Meynung dahin eröfnet: Die Stände wären zu dieſer Erhöhung der Zölle kaum berechtiget, indem ihnen eben deswegen, weil der Werth des Geldes heut zu Tage alſo herabgekommen, hingegen die pretia rerum geſtiegen, und dadurch in der That ihre Domainen geſchwächet worden, theils von Kayſerlicher Majeſtät viele neue anſehnliche Jura ertheilet worden, e. gr. neue Zölle, die Subcollectation und der Concurs der Unterthanen zu den Reichs-Oneribus, welche die Stände eigentlich von ihren Cammergüthern geben ſolten ꝛc. theils hätten die Landſtände deswegen auch aller Orten heut zu Tage Cammerbeyträge, gröſere Steuern und extraordinaire Anlagen,

lägen, zu welchen man sie nicht zwingen können, verwilliget; theils aber hätten sie sich durch verschiedene Wege selbst geholfen ꝛc.

In Ansehung der andern Stelle des Canzler Ludwigs, hält Herr D. Schreber (g) die angeführten Ursachen vor allzuschwach, als daß sie wider die klare Disposition der Reichsgesetze einige Wirkung haben könnten. Denn zu geschweigen, daß die Verringerung der Münze den Domainen derer Reichsstände, die solche schlagen lassen, keinesweges zum Schaden gereichte, und daß regulariter in den Zöllen keine andere, als die eigene Landmünze, angenommen würde; so würde man heut zu Tage wol nicht einen einzigen Zoll antreffen, wo die Wegebesserungskosten die Einkünfte überstiegen. Ihm wäre wenigstens dergleichen auserordentliches Exempel noch nie vorgekommen; dagegen aber könnte er deren sehr viel anführen, da bey Zöllen, die jährlich ein, zwey, drey und mehr tausend Thaler eintragen, nicht mehr, als 20, 30, 50. bis 100. Rthlr. zu Erhaltung der Wege, Brücken und Dämme jährlich ausgesetzet werden, und da, bey ordentlicher Wirthschaft und den Wegebesserungsdiensten der Unterthanen, auch dieses Quantum nicht alle Jahr aufgienge. Und wäre es wohl zu vermuthen, daß bey so öftern Berathschlagungen, vor Abfassung der zum Besten des teutschen Reiches, sehr weislich eingerichteten und so vielmal wiederholten Gesetze, kein Bedacht darauf solte seyn genommen worden, ob das Verbot der Erhöhung der Zölle, nach deren heutigen Beschaffenheit, den Reichsständen dergestalt zum Schaden gereichete, daß sie dabey, wegen verringerten Werthes des Geldes, nun nicht mehr auf die ordentlichen Kosten zu Erhaltung der Strassen und Flüsse kommen könnten? wenn nemlich gegründete Ursache dazu vorhanden gewesen wäre. Kein einziger Zollberechtigter hätte, so viel er wisse, dieses Argument vor sich an- und ausgeführet, daß er auf die Gebäude und Besserung der Strasen und Ströhme mehr aufwenden müßte, als ihm seine Zolleinkünfte abwürfen. Die Zölle wären nicht allein durch den heutiges Tages erweiterten Handel und Wandel, sondern auch durch viele neue Zusätze und Auflagen, auch vermehrte Nebenzolleinnahmen dergestalt erhöhet, daß sich ein groser Unterschied unter dem Ertrage derselben vor zwey- bis dreyhundert Jahren und anjetzo finden lässet (h), und daß es daher zum Behuf der Handlung und der Reisenden sehr nöthig gewesen, hierinnen Ziel und Maase zu setzen, und die Freyheit, diese nunmehrige Cammerrevenüe, welche ursprünglich die Beförderung des Commercii zum Endzwecke gehabt, zu grösern Schaden desselben noch mehr zu steigern, durch allgemeine Gesetze einzuschränken. Wie hoch würden die pretia rerum alsdann erst steigen, wenn sich die Abgabe des Zolles, der Zinsen und dergleichen von Alters hergebrachten Gefälle nach dem Verhältnisse zwischen dem jetzigen und dem alten Gelde reguliren, und gleichwohl auch die neuern, an manchen Orten so hoch, als möglich, getriebene Onera, daneben entrichtet werden solten? Wie solte es wol um die Handlung und den Ackerbau, die beyden Hauptstützen des guten Nahrungsstandes eines Staats, aussehen, wenn vor jeden Groschen an Zolle, Zinsen und dergleichen alten Abgaben, nach der Ludewigischen Berechnung 12. Gr. abgegeben werden solten? und in solchen Staaten, wo man recht geringe Münzen hat, würde

eine zwölffache Erhöhung dieser Revenüen noch lange nicht zureichen. Es wäre also, seinem Erachten nach, leicht auf die vorgelegte Frage zu antworten, nemlich es wären weder unter diesem, noch unter einem andern Prätexte, in solchen Staaten, die nicht diesfalls besondere Vorrechte genieſen, alte Zölle weder zu erhöhen, noch neue anzulegen, und es wäre ein anderes nicht zu lehren, wenn man nicht den Reichsgrundgesetzen offenbar Gewalt anthun wolte (i).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 304.

(b) S. Fabers Staatscanzley, 12. Band, p. 221. *Cocceji* Jus publ. C. 23. §. 45. Jargow von Regalien, L. 2. C. 8. §. 2. p. 544.

(c) In seiner ersten Sammlung, 1. Theil, pag. 27.

(d) In seiner Einleitung zum teutschen Münzwesen, Cap. 13. §. 1.

(e) In der Erläuterung der guldenen Bulle, 1. Theil, p. 884.

(f) In seinen Anmerkungen über Ludwigs Einleitung zu dem teutschen Münzwesen, pag. 81.

(g) An angeführtem Orte, pag. 25. u. f.

(h) Er führet pag. 27. den Churſächsischen Zoll zu Weiſſensee zum Beyspiel an, welcher An. 1561. 500. Gulden, im Jahr 1739. aber 1500. fl. 2. gr. 5. pf. Pacht gegeben.

(i) Wenn Herr von Leyser in Meditat. ad Pand. T. 6. p. 1151. und Herr Jargow in der Einleitung von Regalien, c. l. diese Frage so gründlich, wie Herr D. Schreber, untersuchet hätten; so würden sie solche schwerlich ohne Unterschied bejahet haben.

§. 11.

Obgleich die Zollgerechtigkeit ein ungezweifeltes Stück der Landeshoheit ist; so beweisen doch die vielen Exempel, die man sowol im teutschen Reiche, als auch in auswärtigen Staaten antrift, daß auch Municipalstädte und Vasallen, mithin Privatpersonen, die Zollgerechtigkeit besitzen können. Einige derselben mögen sich in den ehemaligen unruhigen und Kriegeszeiten dieses Reichs via facti angemaaſet haben, ohne daß ihnen sonst ein Recht darzu zustehet, daher niemand in diesem Fall das Possessorium zu statten kommt; sondern einem jeden, welcher den Titulum acquisitionis dem Fisco nicht vorzulegen im Stande ist, die Zollgerechtigkeit genommen, und solche zur Berechnung des Landesherrn eingezogen werden kann (a).

Sonst aber kann eine Stadt oder Privatperson die Zollgerechtigkeit durch ein Privilegium oder durch die Belehnung von dem Landesherrn erlangen. Einige behaupten auch, daß ein Unterthan wider seinen Landesherrn die Zollgerechtigkeit durch die Verjährung, wozu aber eine Zeit von undenklichen Jahren erfordert werde, erlangen könne (b). Dieſes findet auch nach denen königlich-preußischen Landesgesetzen Statt (c). In denselben wird verordnet, daß unter andern Regalien auch die Zollgerechtigkeit durch eine undenkliche Possession, so ratione futuri vom letzten May 1740. angehet, erlanget werden könne, wenn nemlich keine Nachricht vorhanden, wenn und wie der gegenwärtige Besitzer die Possession erlanget hat, wenn schon constiret, oder erwiesen werden kann, daß die Zollgerechtigkeit vor alten Zeiten nicht auf dem Guthe gehaftet habe. Und wird bey dieser Verjährung weder de bona fide, noch de justo titulo gefraget; weil supponiret wird, daß gar keine Nachricht vorhanden sey, wenn und wie die Possession auf den Besitzer gekommen ist. Den Beweis der Possessionis immemorialis muß der Besitzer durch tüchtige Zeugen führen, welche über folgende Artikel ihre Wissenschaft eröfnen müssen:

1) Daß der jetzige Besitzer die Zollgerechtigkeit, so lange sie gedenken können, ruhig beſeſſen habe;

2) Daß sie niemals ein anders von ihren Vorfahren gehöret; auch

3) nicht

Digitized by Google

3) nicht wissen, wie diese Gerechtsame auf den jetzigen Besitzer oder dessen Vorfahren gekommen sey.

Wobey dem Besitzer zugleich freystehet, den Besitz durch Documenta zu bescheinigen. Dem Fisco aber ist der Gegenbeweis, daß der Besitzer oder seine Vorfahren den Besitz injuria erlanget, folglich memoria initii vitiosa sey, billig vorbehalten.

Bey diesen Privatzöllen kommt es darauf an, in wie weit und in welcher Maase solche concediret worden; zu dem Ende man die Privilegien und Lehnbriefe einzusehen, und genau darauf Acht zu haben hat, daß solche auf keine Art überschritten werden. Einige haben nur die Roßmauth von dem Anspannvieh, andere nur den Viehzoll von dem zum Verkauf ein- oder durchgehenden Vieh; und noch andere haben diese beyden Arten des Zolles zugleich; einige haben nur die Wassermauth. Auch ist in Ansehung des Zolltarifs ein Unterschied, indem der Zoll einigen in dem höhern, andern in dem mittlern, und wieder andern in dem kleinen Tarif verstattet zu werden pfleget. Wo auf gute Ordnung gesehen wird, muß eine jede Stadt oder Vasall, so die Zollgerechtigkeit besitzet, eine gedruckte Mauthtabelle alle Tage, bey Vermeidung einer ansehnlichen Geldstrafe vor jeden Tag, da es unterlassen wird, zu jedermanns Wissenschaft und Ersehen öffentlich aushängen, und ihre Zollerheber dahin anhalten, daß sie keinem Zollanten etwas über die vorgeschriebene Sätze abfordern, und auch sonst keine Unordnungen und Plackereyen zu Schulden kommen lassen, widrigenfalls die Zollberechtigte selber davor angesehen und bestrafet werden. Diese gute Einrichtung der Privatzölle findet in Schlesien Statt (d). Ja es kann einem Zollberechtigten der Zoll, wenn er solchen mißbrauchet, oder die Sätze propria auctoritate erhöhet, weggenommen und eingezogen werden.

Obgleich Städte und Vasallen die Zollgerechtigkeit ausüben können; so stehet ihnen doch das Recht, Zollwarnungsbretter auf ihren Güthern zu setzen, nicht zu; denn da ein Fürst alle seine Regalien in qualibet parte territorii exerciren kann (e); so sind folglich auch die Städte und adeliche Güther davon nicht eximiret, weil sie in territorio liegen; mithin können dieselbe dem Landesherrn die Ausübung seiner Hoheitsrechte auf ihren Güthern nicht verweigern, weil dadurch ihrer Jurisdiction nicht zu nahe geschiehet (f); gestalten dann der Actus, Warnungsbretter zu setzen, eine unmittelbare Folge aus dem Zollregal ist, mithin unter die aus dem jure territoriali herfliesende Actus gehöret, und nichts anders, als eine speciem mandati publici de non defraudando telonio, involviret, dessen Publication sie eben so wenig dem Landesherrn in ihren Güthern verwehren können, als sie die Publication desselben Edicten und Gesetze zu hemmen vermögend sind (g). Jedoch leidet dieses alsdann eine Ausnahme, wenn dieserhalb besondere Verträge zwischen dem Landesherrn und seinen Vasallen vorhanden sind. Also haben die Mecklenburgischen Landesherren versprochen, keine Zollwarnungsbretter auf adeliche Güther setzen zu lassen, wo vorhin nie welche gewesen (h).

(a) S. Gasser Cameralwissenschaft, Cap. 17. §. 5. p. 290.

(b) S. *F. A. de Hopfgarten* de Jure vectigalium in S. I. ad illustr. art. VIII. Capit. Carol. Lipf. 1723. Sect. I. §. 37.

(c) S. Project des Corpbris Juris Fridericiani, 2. Theil, Lib. 3. Tit. 5. Art. 3. §. 48. 51. 54. und 55. p. 82. u. f.

(d) Die diesfalsige schlesische Landesgesetze sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Zollwesen, angemerket worden.

(e) S. *Myler* de Princ. & Stat. Imp. Cap. 3. und Cap. 89. §. 3.

(f) S. *Ziegler* de Jur. Majest. Lib. 2. cap. 17. §. 31. sqq.

(g) S. Jargow von Regalien, c. l. §. 7. p. 547.

(h) S. Mecklenburgischer Erbvergleich vom 18. April 1755. §. 282. beym Jargow l. c. in Append.

Zolltarif.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Wie der Zolltarif zu verfertigen. §. 3. Allgemeiner Grundsatz. §. 4. Zollgesetze oder Regale in Ansehung der eingehenden Waaren, §. 5. der ausgehenden Waaren, §. 6. der durchgehenden Waaren. §. 7. Von wem die Zollgesetze eingerichtet werden. §. 8. Von der Bestimmung der Zollabgaben. §. 9. Von der Revision und Erneuerung des Zolltarifs.

§. 1.

Der Zolltarif ist das Verzeichnis aller und jeder Waaren, die in denen Commercien vorzukommen pflegen, nebst Beyfügung des Zolles, den eine jede zu entrichten hat, oder wobey deren Verbot bemerket seyn muß, wenn sie gar nicht einzuführen erlaubt ist.

§. 2.

In diesem Tarif darf keine einzige Waare vergessen seyn, gesetzt, daß sie auch nicht häufig in denen Commercien vorzukommen pflegte. Denn der Mangel einer solchen Waare in dem Tarif würde die Zollerleger der Willkühr der Zollbedienten überlassen, welche die Sache entweder zum Nachtheil der Zolleinkünfte oder der Kaufleute entscheiden würden. Man wird so leicht keine Waare in dem Tarif vergessen, wenn man bey dessen Verfertigung sowol die Handels- und Materialien-Lexica, als auch die Zolltarifs der Länder, die starke Commercien treiben, zu Rathe ziehet. Man siehet leicht, daß ein solcher Zolltarif nach dem Alphabet verfertiget werden muß, damit die Aufschlagung der Waaren nach ihren Anfangsbuchstaben erleichtert werde. Waaren, die verschiedene Nahmen haben, müssen mit jedem Buchstaben darinnen verzeichnet seyn, und dabey auf denjenigen verwiesen werden, bey welchem die Zollabgabe bemerket ist. Es verstehet sich auch von selbst, daß der Zolltarif gedruckt, auf jeder Zollstätte ausgehangen, und auch käuflich zu haben seyn muß, damit er niemand unbekannt bleibe.

§. 3.

Da der Zolltarif das Hauptzollgesetz ist, welches die Sätze, wornach jede Waare verzollet werden soll, in sich begreifet; diese Sätze aber nicht blos nach Willkühr bestimmet werden können, wenn man den Hauptendzweck der Zölle, nemlich das Beste des Staats und die Leitung und Dirigirung der Commercien erreichen, folglich den Nahrungsstand im Lande in Aufnehmen bringen will: so siehet man leicht ein, daß hier gewisse Regeln nöthig sind, nach welchen solche Sätze bestimmet werden müssen. Als einen allgemeinen Grundsatz kann man hier annehmen, daß allen demjenigen, was dem Nahrungsstande im Lande nachtheilig und hinderlich ist, der Eingang in das Land schwer, alles aber, was nothwendige Bedürfnisse vor den Nahrungsstand sind, und was ihn befördert, herbey

Digitized by Google

herbey gezogen, und ihm folglich der Eingang sehr leicht gemacht werden muß. Weil aber dieser Grundsatz im teutschen Reiche, wegen der Reichsgesetze, so den Zoll einschränken, durch den Zoll nicht allemal in Ausübung gebracht werden kann; so muß die Accise, in Ansehung welcher die Reichsstände freyere Hände haben, hierbey zu Hülfe kommen. Da auch der Zoll in Ansehung der ein- aus- und durchgehenden Waaren verschieden ist; so sind auch in diesem Betracht besondere Regeln nöthig, die wir nun vortragen wollen.

§. 4.

I. In Ansehung des Eingangszolls sind folgende Regeln zu merken:

1) Alle eingehende entbehrliche Waaren müssen mit starken Zöllen und Accisen beleget werden, weil die Einfuhre derselben dem Lande zum gröſten Nachtheil gereichet, indem dadurch das Geld unnützer Weise auser Landes gehet. Es giebt aber verschiedene Grade der Entbehrlichkeit der Waaren.

a) Im ersten und höchsten Grade sind diejenigen fremden Waaren entbehrlich, die in eben solcher Eigenschaft, Beschaffenheit, Güte und Vollkommenheit im Lande gleichfalls verfertiget werden. Wenn die Landesfabriken, welche dergleichen Waaren verfertigen, schon sehr vervielfältiget sind, und sich in blühendem Zustande befinden, und man durch die vorhandene genaue Beschauanstalten von der Güte der Landeswaaren versichert ist; so kann die Einfuhre dergleichen fremder Waaren gänzlich verboten werden. Kommen aber die inländischen Waaren an der Güte und Vollkommenheit denen fremden nicht bey, und können die inländischen Fabriken den Staat noch nicht hinlänglich mit tüchtigen Waaren versorgen; so will Herr von Justi (a) das gänzliche Verbot fremder Waaren nicht anrathen, sondern hält es vor besser, letztere nach der Stärke ihres Verbrauches mit 15. bis 20. pro Cent Zollabgaben zu belegen, indem bey einem gänzlichen Verbote in diesem Falle, die inländischen Manufacturiers und Fabrikanten eine Art von Monopolium erlangen, und, da sie des Absatzes genugsam versichert wären, bald veranlasset werden würden, schlechte und untüchtige Waaren zu verfertigen, wie dann auch die heimliche Einfuhre der fremden Waaren bey diesen Umständen nicht ermangeln würde; zu geschweigen, daß ein gänzliches Verbot andere Staaten bewegen dürfte, unsere Waaren, die zeither bey ihnen Absatz gefunden haben, gleichfalls zu verbieten. Auch gehöreten zu denen im höchsten Grad entbehrlichen fremden Waaren diejenigen, die zu einer hochgetriebenen Pracht, Verschwendung und Ueppigkeit, und zu einer recht vorsetzlichen ausgesuchten und verzärtelten Leckerey dienen; dergleichen Waaren gar wohl mit 20. pro Cent, und die meisten noch viel höher mit Zollabgaben beleget werden könnten.

b) Im hohen Grade sind zuforderst alle diejenigen fremden Waaren entbehrlich, die zwar nicht genau nach eben der Beschaffenheit und Eigenschaft im Lande verfertiget werden, davor aber andere im Lande gewonnen werden, die der Beschaffenheit der ausländischen sehr nahe kommen, zu eben dem Endzweck dienen, und die mithin die Stelle der ausländischen Waaren vollkommen ersetzen können. Ferner sind im hohen Grade entbehrlich alle fremde Waaren, die blos zur Pracht

Pracht und Uepigkeit, Leckerey und Wohlleben dienen, oder die blos eine eingebildete, nicht aber eine wahre, Bequemlichkeit des Lebens zum Endzweck haben. Herr von Justi (b) ist der Meynung, daß dergleichen Waaren wegen der Sitten und Lebensart unsers Welttheiles, und wegen der Achtung, die man vor die Freyheit der Menschen haben müßte, nicht gänzlich verboten werden könnten, indem ein solches Verbot denen Fremden zum Anstos dienen würde, in das Land zu ziehen. Es könnten aber alle diese Waaren gar wohl wenigstens mit 15. pro Cent Zollabgaben bey ihrer Einfuhre beschweret werden. Allein ich glaube, der Herr von Justi treibet die Freyheit der Menschen zu weit, und fordert eine Achtung vor dieselbe, die dem ganzen Staate höchst nachtheilig ist. Wenn zum Exempel ein ziemlich guter und feiner Sammet im Lande gemacht wird, der aber an Güte dem genuesischen nicht gleich kömmt; warum soll man, wegen der eingebildeten Freyheit der Menschen, vor letztern das Geld auser Landes schicken; und wie sollen die inländischen Sammetmanufacturen dabey in Aufnahme kommen? Gesetzt auch, daß der im Lande gemachte schlechtere Sammet mit dem genuesischen in gleichem Preise stünde; so würde es doch allemal dem gesammten Staate zum Vortheil gereichen, wenn letzterer und alle fremde Sammete gänzlich verboten würden, weil dadurch das Geld im Lande erhalten wird. Die Freyheit der Menschen findet da, wo der Nachtheil des ganzen gemeinen Wesens anfänget, seine Gränzen.

c) Zu dem dritten Grad der Entbehrlichkeit, oder die es nur in gewissem Betracht sind, gehören alle diejenigen fremde Waaren, die zwar in der That die wahre Bequemlichkeit des Lebens befördern, die aber doch nur eine eingebildete Nothdurft des Lebens ausmachen, weil ihr Gebrauch nur auf Sitten und Gewohnheiten beruhet. Dahin gehören Thee, Coffee, Zucker, Toback, die ausländischen Gewürze und Drogisterenen, und so viel andere fremde Waaren, welche die Lebensart zu einer gewissen Art von Nothwendigkeiten gemacht hat, ob sie gleich an sich selbst solches keineswegs sind. Alle solche Waaren will Herr von Justi (c) wenigstens mit 10. pro Cent Zollabgaben belegt haben; und ist der Meynung, wenn man sie höher belegen wolte; so würden doch die Zolleinkünfte nichts dabey gewinnen, weil je höher dergleichen Abgaben wären, je mehr die Menschen klügelten, die Zölle zu betrügen; zumal wenn es Waaren wären, die sehr häufig gebraucht würden. Allein da der Coffee heute zu Tage in solcher Quantität verbraucht wird, weil ein jeder, und selbst die Menschen von der allerunterstten Classe, sich desselben bedienen, daß davor die grösten Summen Geldes aus dem Lande gehen; so sind 10. pro Cent lange nicht hinreichend, den überhand genommenen Gebrauch dieses Getränkes einzuschränken; und wer weiß, ob 20. bis 30. pro Cent dieses zu bewirken im Stande sind. Wenn in einem Lande niemand, als die Kauf- und Handelsleute in den Städten, mit Coffee handeln dürfen, so lege man diesen eine dergleichen sehr hohe Zollabgabe

abgabe mit der Freyheit auf, dieselbe wiederum auf die Waare schlagen zu dürfen, und man bestrafe zugleich diejenigen, welche, ohne dazu berechtiget zu seyn, Coffee einführen, auf das schärfste; so werden auch die Unterschleife ziemlich unterbleiben; nur lasse man sich auch hier durch eine eingebildete Freyheit der Menschen nicht irre machen. Der Verlust des Geldes, den der Staat jährlich durch den Coffee leidet, ist zu gros, als daß man hierinnen viel Nachsicht und Gelindigkeit verlangen kann.

d) Es hat Herr von Justi (d) noch eine vierte Classe von entbehrlichen fremden Waaren gemachet, und dahin diejenigen gerechnet, die nur in strengem Verstande entbehrlich sind, als alle fremde Waaren, die in gemeinen und gewöhnlichen Lebensmitteln bestehen, als eingesalzene und getrocknete Fische, Butter, Käse, geräuchertes oder eingepäckeltes Fleisch, und dergleichen mehr, die zwar in strengem Verstande in der That entbehrlich wären, weil ihr Mangel allenfalls durch andere Lebensmittel des Landes ersetzet werden könnte, die aber, wegen ihres wohlfeilen Preises und der bürgerlichen Freyheit, zu verbieten nicht rathsam wären, wie dann das Verbot derselben die Lebensmittel des Landes nur desto mehr vertheuren würde. Ferner gehöreten hieher alle diejenigen fremde Waaren, die zu einer Menge von Endzwecken als Nebenmaterialien gebrauchet würden, und die mithin sowol zu den Waaren der Ueppigkeit, als zu vielen nothwendigen und unentbehrlichen Fabrikaturen mit angewendet würden. Die meisten von den Waaren, welche die eigentlich sogenannten Materialisten führen, wären von dieser Art. Alle fremde Waaren, die zu dieser Classe gehören, könnten demnach gar füglich eine Zollabgabe von 5. bis 6. pro Cent erlegen. Allein, meines Ermessens ist diese ganze Classe überflüßig, wo nicht gar unschicklich. Denn die oben angeführten Waaren gehören allerdings unter die nothwendigen Lebensmittel, und wenn sie im Lande nicht in genugsamer Menge selbst hervorgebracht werden; so gehören die fremden von dieser Art unter die unentbehrlichen, deren Eingang in das Land eher zu erleichtern, als zu erschweren ist. Und wenn diejenigen Waaren, so als Nebenmaterialien gebraucht werden, unentbehrlich sind; warum soll man sie, zum Nachtheil der inländischen Fabrikaturen, mit hohem Eingangszoll belegen? daß sie auch zu den Waaren der Ueppigkeit mit angewendet werden, kann wegen jenes grösern Nutzens derselben nicht in Betracht kommen.

2) Die andere Regel ist diese: Die eingehenden unentbehrlichen Waaren müssen nur mit ganz mäßigen und geringen Auflagen beleget werden. Denn sonst würden den Unterthanen durch hohes Eingangsrecht die einzuführende Nothwendigkeiten nur schwer gemacht, und dadurch würde nicht allein der Preis dieser Waaren, sondern auch vieler anderer Dinge gesteigert, wozu die eingehenden unentbehrlichen Waaren gebraucht werden, oder womit sie in einigem Zusammenhange stehen.

3) Alle fremde Haupt- und Nebenmaterialien, die wir zu unsern Manufacturen und Fabriken nöthig haben, müssen mit gar keinen Eingangsrechten beschweret werden. Man würde sonst mittelbarer Weise die Manufacturen und Fabriken-

waaren selbst beschweren und vertheuren, deren wohlfeiler Preis gleichwol zu ihrem Debit so nothwendig ist.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 328.

(b) S. eben daselbst, §. 329.

(c) S. ibid. §. 330.

(d) S. ibid. §. 331.

§. 5.

II. Bey den ausgehenden Waaren sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Alle ausgehende Waaren, die im Lande gewonnen und völlig zubereitet sind, müssen mit gar keinen Zöllen und Accisen beschweret werden. Die beste Art vortheilhaftiger Commercien beruhet blos auf solchen ausgehenden Landesproducten; und eine weise Regierung muß davor sorgen, daß dergleichen Waaren nicht allein tüchtig verfertiget, sondern daß auch die Ausländer zu deren Abnahme angereitzet werden. Es ist aber eine schlechte Anreitzung vor die Ausländer, wenn der Ausgang solcher Waaren mit Abgaben beschweret wird. Diese offenbaren Gründe haben auch so gar einige Staaten bewogen, auf diese oder jene Waaren, mit denen man ein vortheilhaftiges auswärtiges Commercium in Gang bringen wollen, bey ihrem Ausgange einige Wohlthaten und Belohnungen zu setzen (a). Wenn jedoch die Landeswaaren so sehr wohlfeil sind, oder deren Transport so leicht, nahe und wohlfeil ist, daß sie, ohngeachtet eines darauf gelegten mäsigen Ausgangszolles, auf den vornehmsten auswärtigen Handelsplätzen wohlfeiler gegeben werden können, als die nemlichen Waaren anderer Völker, die mit uns hierinnen concurriren; so kann dieser Umstand eine Ausnahme von der Regel machen. Nur muß dieses nicht auf bloße Vermuthungen geschehen; sondern man muß die Preiscouranten in den vornehmsten Handlungsplätzen, die Kosten des Transports, den Preis im Lande ꝛc. zum Grunde legen, und solche gegen die Preise anderer mit uns hierinnen concurrirender Völker halten. Jedoch ist ein solcher Ausgangszoll nur in dem Fall rathsam, wenn unsere Landeswaare und und deren Ausführung nicht sonderlich vermehret werden kann. Können wir sie aber in groser Menge gewinnen und ausführen; so ist es allemal nützlicher, den Kaufleuten den grösten Profit zu lassen, den sie mit dieser Waare alsdann machen können, weil sie sich sodann Mühe geben werden, die Ausfuhre immer höher zu treiben.

2) Nach einer richtigen Folge aus vorhergehendem Grundsatze müssen auch die rohen Materialien, die im Lande verarbeitet werden, wenn man sie von einem inländischen Orte zum andern schaffet, mit gar keinen, oder doch sehr mäsigen, Zöllen und Accisen beleget werden. Denn man siehet leicht, daß die daraus zu verfertigende und aus dem Lande zu verführende Waare zugleich mit beschweret, und folglich in ihrem Preise erhöhet wird, welches denen Commercien des Landes zum grosen Nachtheil gereichet. Dieses ist mit eine von denen Hauptursachen, warum einige die Zölle mitten im Lande gänzlich verwerfen, und solche nur an den Grenzen des Landes angeleget wissen wollen (b).

3) Die dritte Grundregel ist: Alle ausgehende Waaren, die zwar im Lande gewonnen, aber noch roh und unzubereitet sind, so, daß sie andern Ländern zu Materialien ihrer Waaren dienen, müssen entweder mit starken Zöllen und Accisen beschweret, oder die Ausfuhre muß

ganz

Digitized by Google

ganz und gar nicht gestattet werden. Denn wenn diese rohen Materialien im Lande völlig zubereitet werden; so werden dadurch nicht allein mehr Menschen ernähret, sondern der Reichthum des Landes gewinnet auch ungleich mehr dabey, als wenn sie vor einen weit geringern Preis unverarbeitet aus dem Lande gehen. Jedoch muß man dabey vernünftige Betrachtungen machen, ob im Lande bereits genugsame Anstalten und Wissenschaften sind, diese rohen Waaren vollkommen zu bearbeiten; und ob man durch dieses Verbot zu dem vorgesteckten Ziele gelangen wird; oder ob sie in andern Ländern leicht und in genugsamer Menge zu haben sind, so daß das Verbot der Ausfuhre zu nichts weiter dienet, als andern Nationen häufigern Abgang zu verschaffen. Vornemlich aber muß erwogen werden, ob die völlige Zubereitung der Waare den Werth derselben sehr stark, oder nur ganz mäsig vermehret. Denn wenn der Werth dadurch nicht viel höher wird; so würde man nicht allzuwohl thun, wenn man sich deshalb der Gefahr aussetzen wolte, den ganzen Handel damit zu verliehren (c).

(a) S. von Justi Finanzsystem, §. 317. Von der Lith politische Betrachtungen über die Steuern, § 99. pag. 167.

(b) S. Von Justi Finanzsystem, §. 296. Von der Lith neue Abhandlung von Steuern, §. 48. pag. 271. §. 56. pag. 312. Jedoch wird dieses wohl nur blos von dem Waarenzoll zu verstehen seyn, denn der Fuhrzoll kann auch mitten im Lande Statt finden, da derselbe nur blos von Wagen und Pferden bezahlet wird, und gemeiniglich so leidlich ist, daß er den Preis der Waaren nicht erhöhen kann. Die Strasen und Wege aber wollen auch mitten im Lande erhalten seyn.

(c) S. Von Justi Finanzsystem, §. 319. Von der Lith politische Betrachtungen über die Steuern, §. 98. pag. 163.

§. 6.

III. Nun kommen wir auf die durchgehende Waaren, und merken dabey folgende Regeln an:

1) Die durchgehende Waaren werden, auser mäsigen Wegezöllen, mit gar keinen Abgaben beschweret. Es erfordert dieses nicht allein die gute Freundschaft und Correspondenz mit andern Völkern, indem dergleichen Durchgang dem Lande keinen Schaden, sondern vielmehr Vortheil und Nahrung zuwege bringet; sondern wenn man anders verfähret, so wird man dadurch nichts gewinnen, als seinen eigenen Unterthanen den Handel in auswärtigen Ländern gleichfalls schwer zu machen, indem man gewiß versichert seyn kann, daß auswärtige Mächte das Wiedervergeltungsrecht gebrauchen werden. Den einzigen Fall kann man ausnehmen, wenn der Durchgang gewisser Waaren dem Abgange unserer eigenen Landesproducte nachtheilig ist. Alsdann könnte man schon höhere Durchgangsabgaben darauf legen. Allein, auch hier muß man vorher klüglich erwägen, ob diese Erhöhung mit den Tractaten und unserer Befugnis übereinstimmet, oder ob wir unsern auswärtigen Commercien dadurch nicht auf andere Art Nachtheil zuziehen werden. In der That kommt hier, wo nicht alles, doch das meiste, auf die Lage der Länder zweyer Staaten an. Wenn ein Land so situiret ist, daß es nach und von einer gewissen Gegend nicht anders zu handeln Gelegenheit hat, als durch unser Land und durch unsere Ströhme und Meerengen, die in unserer Gewalt sind; so solte ihm diese seine Lage schon von selbst anweisen, daß es nur mittelbarer Weise und durch unsere Hand in diese Gegend handeln solle. Will es uns diesen Vortheil nicht gönnen; so sind wir auch nicht schuldig, den

seinigen, mit dem Nachtheile des unserigen, zu befördern; und wir können ihm seinen Handel durch hohe Zölle allerdings schwer machen, in sofern uns keine Tractaten und zu befürchtende Repressalien die Hände binden. Dieses sind die Gedanken des Herrn von Justi (a), der aber hier nur freye Staaten zum Gegenstande hat. In unserm teutschen Reich werden die Reichsgesetze solches nicht gestatten; es müßte dann ein Reichsstand das Zollregal völlig und uneingeschränkt in seiner Macht haben.

2) Der öconomische Handel, nemlich, wenn man auswärtige Waaren und Producte in das Land einführet, um solche wieder in andere Staaten zu verhandeln und auszuführen, kann mäsige Zollabgaben vertragen, ohne daß dadurch dieser Handel gehemmet und zum Nachtheil des Staats vernichtet wird. Die Holländer, welche so grose Sorgfalt vor diesen Handel tragen, weil der Flor ihrer Commercien gröstentheils darauf ankommt, haben deshalb doch nie unterlassen, die Waaren dieses Handels, sowol bey ihrem Eingange als Ausgange, mit ein bis zwey pro Cent Zollabgaben zu belegen. Allein, höher können sie auch schwerlich seyn, wenn man den öconomischen Handel nicht bedrücken, und denselben nach und nach zu seinem Untergange befördern will. Alle Nationen werden jetzo auf ihren Vortheil so aufmerksam, daß sie alle darauf denken, ihre Producte selbst auszuführen, und ihre Bedürfnisse aus der ersten Hand abzuholen. Nichts als der wohlfeile Preis kann die Völker bewegen, die Waaren aus der zweyten Hand zu kaufen. Ein Volk also, welches den öconomischen Handel treiben will, muß eine sehr vortheilhafte Lage, und wohlfeile Schiffsfracht und Assecuranzen haben, auch sich selbst mit einem sehr mäsigen Vortheil begnügen. Hohe Zölle würden demnach den öconomischen Handel bald zu Grunde richten. Indessen ist es zu Verhütung des Unterschleifs rathsam, daß man die Waaren des öconomischen Handels bey ihrer Einfuhre alles bezahlen läßt, was sie nach dem Tarif zu entrichten haben, wenn sie in dem Lande consumiret würden. Dahingegen man denen Kaufleuten bey ihrer Wiederausfuhre dasjenige wieder herauszugeben hat, was sie als Waaren des öconomischen Handels bey ihrer Einfuhre zu viel bezahlet haben.

(a) In seinem Finanzsystem, §. 323.

§. 7.

Die Staatsklugheit hat einen so grosen Einfluß in das Zollwesen, daß man gestehen muß, daß kein Theil der Finanzwissenschaft so sehr von der Staatsklugheit und der Gestalt von Europa abhänget, als die Einrichtung der Zollgesetze in freyen Staaten, und in Ansehung des teutschen Reichs muß man noch besonders die Verfassung desselben und die Reichsgesetze, so über das Zollwesen disponiren, gründlich und genau verstehen. Ohne die Staatsklugheit und das teutsche Staatsrecht, können demnach die Zollgesetze, zum wahren Besten und Nutzen des Landes, nicht eingerichtet werden. Und hieraus folget, daß es nur das höchste Landescollegium, welches alle in- und ausländische Landesangelegenheiten dirigiret, seyn kann, so diese Zollgesetze einrichtet, und daß die Cammercollegia, so das Zollwesen dirigiren, dabey höchstens nur mit ihren gutachtlichen Vorschlägen concurriren können.

§. 8.

Die Zollabgaben werden in dem Tarif entweder nach gewissem pro Cent, oder nach den Stücken bestimmet. Bey der ersten Art muß der Zollant den Werth der Waaren durch Vorzeigung

zeigung der Waarendeclarationen oder anderer Documente beweisen. Bey dem Stückzoll werden die Zollabgaben nach Centnern, Füssern, Tonnen und andern Gemäsen, die jeder Waare eigen sind, vorgeschrieben. Auch bey dieser Art muß der Preis der Waaren und die nach demselben festgesetzte Abgabe nach pro Cent zum Grunde geleget werden. Man muß zu dem Ende die Preiscouranten aus denen vornehmsten Handelsplätzen, insonderheit aus denenjenigen, mit welchen die Kaufleute des Landes den meisten Handel treiben, bey der Hand haben, und nach denselben ausrechnen, wie hoch ein Centner oder ein gewisses Gemäs einer Waare in dem Zolltarif mit Zollabgaben, nach der einmal festgesetzten Abgabe von Hundert, anzusehen ist.

§. 9.

Weil aber die Preise der Waaren veränderlich sind, und mithin die Zolleinkünfte leiden würden, wenn eine Waare in dem Preise beträchtlich stiege; so muß der Zolltarif von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle 5. bis 8. Jahre, revidiret, verbessert und von neuem abgedruckt werden. In dem teutschen Reiche aber, wo die Erhöhung der Zölle nicht zugelassen ist, bleibet es gemeiniglich bey dem alten einmal eingeführten Zolltarif und denen darin bestimmten Sätzen.

Zollverwaltung.

Inhalt.

§. 1. Wie das Zollregal verwaltet wird. §. 2. Von Verpachtung der Zölle. §. 3. Von Verwaltung derselben. §. 4. Mittel wider den Zollbetrug der Reisenden. §. 5. Maasregeln zu Verhütung der Unterschleife der Zollbedienten. §. 6. 7. Vom Zollrechnungswesen. §. 8. 9. Von Zollstrafen und deren Berechnung. §. 10. Von der allgemeinen und besondern Direction des Zollwesens. §. 11. Von Zollbedienten.

§. 1.

Das Zollregal kann auf eine zweyfache Art genutzet werden, nemlich durch die Verpachtung, oder durch die Verwaltung. Wir wollen von beyden Arten besonders handeln.

§. 2.

Weil die Einkünfte des Zollregals steigend und fallend sind; so hat man, um zu einer Gewißheit des Ertrags zu gelangen, in verschiedenen Staaten die Zölle verpachtet. Es kommt demnach hier darauf an, ob diese Verpachtung dem Regenten und dem Staate vortheilhaftig oder schädlich ist? Herr von Justi behauptet (a), daß die Verpachtung gar nicht bey denen Regalien, am allerwenigsten aber bey dem Zollregal Statt finden könne. Denn es wäre unmöglich, daß ein Pachter, der entweder selbst leben, oder eben so viel Bediente darauf halten muß, als die Cammer, mehr Pacht geben könnte, als zeither die Einkünfte einer einzeln Zollstätte, oder eines ganzen Landes betragen haben, wenn er nicht die Zollgesetze und Verordnungen auser Augen setzt, oder sonst durch allerley Griffe und Exactionen die Reisenden bedrücket, und mithin dem Gewerbe und Commercien Nachtheil zufüget. Wenn also ein Cammercollegium dieses beherzigte; so würde es niemals auf eine Verpachtung der Zölle verfallen, sondern lieber durch eine gute Ordnung und Einrichtung das Wenige herauszubringen suchen, was etwan an der Verpachtung mehr erhalten werden könnte. Hierin stimmet auch Herr *D.* Schreber (b) und mehr andere (c) überein. Hingegen hat die Verpachtung der Zölle an dem Herrn *Carocius*

einen starken Vertheidiger gefunden, der aber seine Meynung damit zur Genüge bewiesen zu haben glaubet, weil allenthalben in der Welt, allwo am meisten trasiquiret würde, die Zölle verpachtet wären (d). Allein, zu geschweigen, daß eine durchgehends eingeführte Verpachtung nicht zu erweisen ist; so ist auch dieser Satz nicht richtig, was überall eingeführet ist, das ist gut. Wir haben viele Sachen, viele Rechte und Gewohnheiten gehabt, die vormals allgemein, und doch nicht gut gewesen, und daher abgeschaffet worden. Unterdessen ist bekannt, daß die Zölle noch heute zu Tage in vielen teutschen Staaten, als auch in Frankreich, Holland und andern Reichen verpachtet werden. Jedoch pfleget man dem Pachter allemal einen auf die Zollordnungen verpflichteten Zollbedienten zur Seite zu setzen.

(a) In seinem Finanzsystem, §. 305.

(b) In seiner Abhandlung von Cammergüthern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, pag. 96.

(c) Als Dithmar in seiner Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Cap. 15. p. 282. Phil. Jac. Friedr. Döhler in der Entdeckung einer wohleinzurichtenden Republik, pag. 443.

(d) S. Georg Adolph *Carocius* kluger Zollverwalter und Pachter, pag. 2.

§. 3.

Was nun die Verwaltung des Zollregals anbetrift; so hat man dabey vornemlich auf drey Stücke sein Augenmerk zu richten; nemlich 1) wie der Zollbetrug der Reisenden zu vermeiden ist; 2) wie der Unterschleif der Zollbedienten verhütet werden kann, und 3) wie das Rechnungswesen dabey genau und richtig zu führen ist.

§. 4.

I. Zu Vermeidung des Zollbetrugs der Reisenden dienen nachfolgende Mittel:

1) Daß man die Bey- und Schleifwege abschaffet, und die Reisenden anweiset, sich lediglich der Haupt-Landstraße zu bedienen. Zu dem Ende müssen die Zollämter und Zollbedienten in ihren Distrikten mit allem Fleis darauf Acht geben, daß darunter keine Contraventionen und Unterschleife vorgehen; und die Zollanten bey der Abfertigung fleisig erinnern und warnen, sich vor dergleichen Contraventionen zu hüten. Die Zollbereuter, Landdragoner, oder wie sie sonst heisen, müssen angehalten werden, die unter ihrer Aufsicht stehende Distrikte fleisig und beständig zu bereuten, die Nebenwege zu besichtigen, und bey entdeckten Contraventionen die Zollanten anzuhalten, und bey dem nächsten Zollamte zur Untersuchung zu sistiren (a).

2) Hierzu träget auch sehr viel bey, wenn die Landstraße eine gute Beschaffenheit hat, und beständig ausgebessert wird; denn alsdann vermeiden die Reisenden von selbst alle Nebenwege, weil wol niemand so thöricht seyn wird, wegen einer mäsigen Zollabgabe auf schlimmen Wegen zu fahren, dabey sein Vieh und Geschirr ungleich mehr leidet, sich aber selbst, wenn er ertappet wird, einer harten Zollstrafe auszusetzen.

3) Wenn aber die Nebenstrafen eine solche Beschaffenheit haben, daß sie den Reisenden nicht wohl verboten werden können, weil sie gleichfalls auf Städte zugehen; so muß ein Bey- oder Wehrzoll daselbst angeleget werden. Dieses kann nicht als eine Anlegung eines neuen Zolles angesehen werden, und ist in Teutschland allenthalben erlaubt (b).

4) Es kann auch zu Verhütung des Zollbetrugs sehr dienen, wenn die Zollbereuter, Landdragoner, die Thorschreiber in den Thoren, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, sich die Zollzettel der Reisenden vorzeigen lassen müssen; da ihnen dann, wenn sie einen Zollbetrug ent-

entdecken, ein gewisses Pfandgeld, zuweilen auch ein gewisser Antheil an den Strafen und Confiscationen zu ihrer Aufmunterung bestimmet wird.

5) Müssen auf allen Land- und Zollstrasen Zollwarnungsstöcke oder Bretter aufgerichtet werden, damit ganz fremde Reisende sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können.

6) Eine jede Zollstätte muß sowol einen neuen Zollzettel ertheilen, als den alten unterschreiben.

7) Viele Unterschleise und Betrügereyen werden von denen Kaufleuten dadurch begangen, daß sie die Waaren, welche sie kommen lassen und weiter versenden, in den Zollämtern nicht aufrichtig declariren, sondern in denen Ballen, Packen, Fässern und Kisten, ganz andere Waaren, als sie angeben, verpacken lassen, um den auf die verschwiegene Waaren gesetzten höhern Zoll zu unterschlagen. Um dergleichen Betrügereyen zu entdecken, müssen die Zollämter fleisige Correspondenz mit auswärtigen Zollämtern führen, und sich gute und sichere Nachrichten zu verschaffen suchen; wenn sie aber die geringste Nachricht erhalten, daß eine Defraudation zu vermuthen, und andere Waaren, als angegeben, in denen Fässern, Ballen, Packen und Kisten verpacket oder vorhanden sind, solche anhalten und öfnen. Wie sie dann auch mit denen Acciseämtern über die Fässer ꝛc. so an einem Orte bleiben und versteuert, folglich bey der Accise geöfnet und visitiret werden müssen, fleisig conferiren und Nachricht einziehen müssen, ob andere Waaren, als in denen Zöllen angegeben worden, bey denen Visitationen, bey der Accise gefunden worden. Damit die Zollämter dergleichen Nachrichten desto leichter erhalten, ist es gut, wenn denen Denuncianten ein Theil der Strafe und die Verschweigung ihres Nahmens zuverläßig versprochen, und das Versprechen ihnen richtig gehalten wird (c).

8) Zu mehrerer Richtigkeit und Verhütung des Unterschleises ist es auch nöthig, daß einem jeden Reisenden, der nach den Gesetzen vom Zolle befreyet ist, oder einen besondern Freypaß hat, dennoch Zollzettel gegeben werden, darauf die Befreyung sowol, als die bey sich habende Pferde, Geschirre und Güther bemerket sind, damit der Befreyete denselben auf Befragen vorzeigen kann. Die erste Zollstätte muß die Befreyung nach den Zollgesetzen und nach dem Freypasse untersuchen, und vor deren Richtigkeit zur Verantwortung haften; wannenhero eine jede alle Monate einen Extract von den Befreyeten, die den ersten Zollzettel daselbst empfangen haben, bey der Cammer einzugeben hat, in welchem die Ursache der Befreyung, oder das Datum des Freypasses anzuführen ist. Die übrigen Zollstätte dürfen alsdann nur den Freyzettel unterschreiben; und die letzte Zollstätte behält denselben, um sämmtliche Freyzettel alle Monate zu der Cammer einzusenden; so wird so leicht unter dem Deckmantel der Befreyung kein Zollbetrug vorgehen können.

(a) S. Königl. preußisches Circulare wegen Abstellung derer bey dem Zollwesen in Schlesien eingerissenen Unordnungen, vom 26. Febr. 1763.

(b) S. den Art. Zollregal.

(c) S. Königl. preußisches Patent, wie sowol die Schiffer und deren Knechte, so Victualien und hoch impostirte, oder wohl gar verbotene Waaren, auf denen Schiffsgefäsen verstecken, und unter andere Waaren verpacken, und solchergestalt, ohne die Accise und den Zoll zu erlegen, heimlich einzubringen intendiren, als auch die Kaufleute, welche alle Waaren und Sachen in denen Zöllen nicht accurat und nahmentlich angeben, bestrafet werden sollen, vom 29. Junii 1754.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

II. Um den Unterschleif der Zollbedienten zu verhüten, sind folgende Maasregeln zu ergreifen:

1) Muß man dahin trachten, daß man keinem die Verwaltung eines Zollamtes anvertraue, der nicht wegen seines guten Wandels und redlichen Betragens bekannt ist, oder deshalb richtige und gültige Zeugnisse beybringen kann.

2) Muß in einer jeden wichtigen Zollstelle ein Controlleur oder Gegenschreiber gehalten werden, der nicht nur sein Gegenbuch zu führen, sondern auch alle Zollzettel mit zu unterzeichnen hat. Und wird derselbe sowol, wie der Zollverwalter, auf die vorgeschriebene Zollordnungen verpflichtet.

3) Ist zu diesem Endzwecke sehr dienlich, daß in der folgenden Zollstelle der Zettel aus der vorhergehenden Zollstätte unterschrieben, und daselbst das entrichtete Geld in das Manual, unter der Rubrik: Zoll in vorhergehender Zollstätte, eingetragen werde.

4) Hiervon muß jeder Zolleinnehmer alle Monat einen Extract einsenden, der auch bequem in eine Tabelle gebracht werden kann. Aus diesen Extracten müssen die Cammerbedienten die Richtigkeit der Rechnungen aller benachbarten Zollstellen auf das genaueste untersuchen und beurtheilen können; und hierdurch wird es gleichsam ersetzet, wenn auf einer Zollstätte, zu Ersparung der Kosten, kein Gegenschreiber gehalten wird.

5) Damit die Zollbedienten in Erhebung und Verrechnung des Zolles desto richtiger seyn mögen; so ist es darzu sehr dienlich, wenn die Handels- und Fuhrleute angehalten werden, daß sie bey der letzt-paßirenden Zollstatt die Zollzettel wiederum ablegen. Wenn aber dergleichen Orte nicht vorhanden sind, sondern der Zollant sogleich aus dem Lande gehet; so müssen in dem Fall, daß wegen Ablegung sothaner Zollzeichen eine Bestellung zu machen, nicht thunlich ist, die Zollbereuter solche Zollstätte und Straßen desto mehr und vor allen andern fleißig besuchen, und die Zollanten zu Vorzeigung und Ablegung ihrer Zollzeichen anhalten (a). Wenn dann diese alle Monate zu der Cammer eingesendet werden, so sind die Cammerbedienten um so eher zu beurtheilen im Stande, ob die Zollordnungen richtig befolget werden.

6) Müssen die Zollzeichen nicht allein gedruckt und mit einem besondern Stempel bezeichnet, sondern auch numeriret seyn (b), und also numeriret denen Zolleinnehmern zugesandt werden. Durch diese Einrichtung kann der Unterschleif der Zollbedienten gar sehr verhütet werden, indem der Zolleinnehmer solche Zollzeichen nach ihren Nummern in seiner Rechnung berechnen muß.

7) Damit auch die Zolleinnehmer mit denen Zollzeichen in dem Fall keinen Betrug spielen können, wenn der Münzfus im Lande verändert wird; so pfleget man die Vorsicht zu gebrauchen, daß man ohne Aufstand alle Zollämter visitiren, und sich von denen Einnehmern sowol ihr Manual, als auch den wirklichen Vorrath an Zollzeichen und Gelde vorlegen läßt, mit ihnen eine Schlußrechnung vornimmt, und sie darauf, wie sie sich hinfüro wegen des neuen Münzfuses verhalten sollen, instruiret (c).

8) Um die Zöllner in Ordnung zu halten, glauben einige (d), daß es hinreichend sey, wenn denen Hauptzollämtern alle Quartal neue Zollzeichen, mit darauf gedruckter Benennung des Quartals, und zwar längstens 8. bis 14. Tage vor dem Ablauf desselben zugefertiget würden,

Digitized by Google

den, und dabey jedem derselben vor des Quartals Ablauf keine neue, nach demselben aber keine alte Zeichen abzugeben, bey Cassation verboten, und dagegen aufgegeben würde, auf den Tag der Quartalsänderung die übergebliebene Zeichen des abgelaufenen Quartals sowol, als das Geld vor die ausgegebene oder mangelnde Zeichen, einzusenden, worauf dann solche einkommende Quartalszollrechnungen ohne Zeitverlust von denen Revisoren zu justificiren, und die Berichte über den Erfund an ihren gehörigen Orten abzustatten wären; immaasen, wo die zurückgelieferte Zeichen und Gelder nicht übereinstimmeten, alsdann sogleich die nöthigen Masregeln und Untersuchungen vorgekehret werden könnten.

9) Muß die Cammer die Zollämter fleisig und oft, doch ganz unvermuthet, visitiren lassen, bey welcher Visitation die Einnehmer ihre Casse und deren Bestand, samt ihren vorräthigen Zollzeichen, Manual und Controlle, vorlegen müssen. Durch dergleichen Visitation, die an verschiedenen Orten gewöhnlich ist (e), werden die Zollbedienten in beständiger Furcht und guten Ordnung erhalten.

10) Die Cassation und andere exemplarische Strafe verdienen die Zollbedienten, wenn sie die Zollanten durch allerhand Vexationen, Plackereyen und unerlaubte Wege, beschweren und um das Geld bringen; indem sie durch dergleichen Geldschneidereyen dem ganzen Staate den empfindlichsten Nachtheil zuziehen, weil fremde Kaufleute sich solcher Bedrückungen nicht gerne aussetzen, und daher bewogen werden, ein solches Land zu meiden, und ihre Waaren lieber durch andere Länder, solte es auch mit einem Umweg und etwas mehrern Kosten verknüpfet seyn, an den Ort ihrer Bestimmung schaffen zu lassen (f). Eben so unverantwortlich ist es, wenn die Zollbedienten, und besonders die Zollbereuter, fremde handelnde Leute, anstatt sie zu warnen und ihnen die rechte Strasse und Zollstätte anzuzeigen, mit Fleis und Vorsatz den aus Unwissenheit und Irrthum angetretenen unrechten Weg fortgehen lassen, und ihnen sodann auf dem Fuse nachfolgen, und sie als Zolldefraudanten arretiren, und zur Bestrafung sistiren, damit sie nur ein Pfandgeld erhaschen mögen.

(a) S. Marggräflich-Anspachische Cammerordnung vom 9. Jul. 1734. 12. Cap. §. 4. und 5. in Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, 9ter Theil, pag. 1. u. f.

(b) S. eben daselbst, §. 4. Die geschriebenen Zollzettel, welche die Zöllner selber ausfertigen, müssen natürlicher Weise viele Unterschleife nach sich ziehen.

(c) S. Churpfälzische Verordnung wegen der Berechnung der Zoll- und Accis-zeichen, vom 23. Jan. 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1ter Band, pag. 274.

(d) S. des Herrn Gegels Anmerkungen über vorstehende Churpfälzische Verordnung, c. l. p. 276.

(e) S. Herzogs Gustav Adolphs zu Mecklenburg Cammerordnung, in Herrn D. Schrebers erstern Sammlung, 9ter Theil, pag. 31. u. f.

(f) Man hat daher dergleichen Plackereyen und Geldschneidereyen fast aller Orten scharf verboten. S. z. E. Schlesisches Avertissement wegen der Plackereyen der Zollbedienten, vom 31. Nov. 1742. Marggräflich-Anspachische Cammerordnung, c. l. §. 10. Churbayerische allgemeine Verordnung, daß alle Waaren und Güther zu den Mauthämtern gebracht, und bey denselbigen, bey schwerer Strafe, keine Ungebühren gestattet werden sollen, vom 15. May 1767. bey Herrn Gegel c. l. 2ter Band, pag. 152.

§. 6.

III. Was das Rechnungswesen anbetrift; so giebt Herr von Justi (a) folgende Anleitung dazu:

Alle Zolleinnahmen müssen nach der Nummer der Zettel, welche die Zollgeber em-

pfangen, und die alle Monate in einerley Zahlordnung fortlaufen, in das Tagebuch oder Manual, mit Bemerkung des Nahmens des Zolleintrichters, und des Orts, wo er her ist, eingetragen werden; wie dann auch die Zollbefreyeten mit Anführung des Freypasses, oder des Grundes ihrer Freyheit, darinnen zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch, wenn in der Zollstätte ein Unterschied in den Nahmen und Arten des Zolles und Geleites Statt findet, hat gemeiniglich, nach Tabellenart, die Rubriken dieser verschiedenen Nahmen, als z. E. Hauptzoll, Marktzoll, klein Geleite, Feldgeleite, Viehgeleite, Wegegeld, und dergl. mehr. Alle Tage muß die Summe der Einnahme geschlossen und in das Cassenbuch eingetragen, das Geld aber wirklich in die Casse eingeleget werden, und es muß den Zolleinnehmern, bey Strafe der Cassation, anbefohlen werden, nichts davon in ihren Nutzen zu verwenden, oder in ihrem eigenen Gewahrsam zu haben (b). Zu dem Ende muß der Zollcommissarius oder Inspector, so bald er unvermuthet zur Visitation kommt, sein erstes seyn lassen, die Casse nach dem Cassenbuche zu untersuchen. So wie aber die Einnahme in das Cassenbuch eingetragen wird; so muß auch dieselbe einzeln nach den Waaren und Güthern, mit Beziehung auf die Nummer des Tagebuchs, in das Hauptzollbuch verzeichnet werden, damit man sehen kann, ob die Zollgesetze und Verordnungen beobachtet, und den Reisenden nicht etwa zu viel oder zu wenig abgefordert werde. Hiernächst muß ein jeder Zolleinnehmer ein Ausgabebuch halten, und in dasselbe die vorfallenden Ausgaben an Besoldungen, Wegebesserungen (c), und dergleichen, mit Beziehung auf die deshalb ergangenen Verordnungen (d), die zu dem Ende numeriret und geheftet werden müssen, und mit Beylegung der Quittungen, richtig einschreiben. Aus diesen Büchern wird alle Monate die Rechnung gefertiget, und zu der Cammer eingesendet, alle Jahr aber die Hauptrechnung abgeleget, und von der Cammer untersuchet und justificiret; und ein fleisiges Cammercollegium soll in Abnehmung dieser Rechnungen niemals saumselig seyn; wie es wohl zum Nachtheil des Cameralinteresse, und selbst der Zollbedienten und ihrer Erben, hin und wieder geschiehet.

(a) In seinem Finanzsystem, §. 309.

(b) Es muß überhaupt keinem Rendanten gestattet werden, die Cassengelder mit seinen eigenen zu vermengen, noch weniger aber sie in seinen eigenen Nutzen zu verwenden.

(c) Wiewohl Herr von Justi c. l. §. 310. es gar nicht vor gut und rathsam hält, die Wegebesserungen denen Zollbedienten zur Besorgung aufzutragen.

(d) Es ist eine allgemeine Regel vor alle Cassenbedienten, daß sie, ohne Assignationen und Verordnungen von ihren vorgesetzten Collegiis, nicht das allergeringste auszahlen.

§. 7.

Zu mehrer Erläuterung will ich ein Schema eines Zollmanuals, wie solches nach dem in Schlesien bey denen Stadtzöllen eingeführten preußischen Fus geführet wird, dahier mittheilen.

Manual

Manual
von dem
Stadt-Zoll
zu
N. N.
pro May 1751.

geschlossen den 25 May.

geführet von
N. N.
Zolleinnehmer.

I	Einnahme an Bestand.	Zettel à 2 Kr. Stück	Betrag an Gelde Fl.	Kr.	Pf.
	Vermöge Monatschluß April c. ist Bestand geblieben				
	beym Zollamt	180	6	–	–
	" " N. Thor	288	9	36	–
	" " N. Thor	144	4	48	–
	" " N. Thor	288	9	36	–
	Summa:	900	30	–	–

Datum	Einnahme bey der Zoll-Casse.	Bogen	Der Zettel à Bogen Stück	Thut Zettel à 2 Kr.	und an Gelde Fl.	Kr.	Pf.
	Wie pag 1. zu ersehen, sind vorigen Monat in Bestand verblieben	–	–	180	6	–	–
	Hierzu empfangen						
28 Apr.	Aus der rathhäuslichen Registratur	20	48	960	32	–	–
10 May	Aus derselben	10	48	480	16	–	–
	Summa:	–	–	1620	54	–	–
	Wovon ausgegeben und an Gelde eingenommen						
26 Apr.	Bey dem Zollamt	–	–	4	–	8	–
27 –	"	–	–	8	–	16	–
28 –	"	–	–	2	–	4	–
29 –	"	–	–	16	–	32	–
30 –	"	–	–	1	–	2	–
31 –	"	–	–	6	–	12	–
1 May	"	–	–	9	–	18	–
	Summa beym Zollamt:	–	–	46	1	32	–
	Hierzu, was in die Thore gegeben, als						
3 May	ins N. Thor, wie pag. 3. zu ersehen	–	–	288	9	36	–
6 –	" N. Thor, pag 4.	–	–	144	4	48	–
10 –	" N. Thor, pag. 5.	–	–	288	9	36	–
	Summa:	–	–	766	25	32	–
	Balance						
	Die Einnahme beträgt	–	–	1626	54	–	–
	Die Ausgabe	–	–	766	25	32	–
	Bleibet Bestand bey der Zoll-Casse den 25 May.	–	–	854	28	28	–

Ein-

Digitized by Google

Datum	Einnahme im N. N. Thor.	Zettel à 2 Kr. Stück	Thut an Gelde Fl.	Kr.	Pf.
	Laut pag. 1. sind im vorigen Monat in Bestand geblieben	288	9	36	–
	Dazu erhalten				
3 May	Aus dem Zollamt	288	9	36	–
	Summa:	576	19	12	–
	Hiervon ist nach dem producirten Thorregister ausgegeben und an Gelde eingenommen	240	8	–	–
	Bleibt Bestand den 25 May:	336	11	12	–

N. N. Thorschreiber.

Nota.

Die Thorschreiber müssen ebenfalls die Ausgabe der Zettel und Einnahme-Geld, wie die Zolleinnehmer, täglich nachweisen, und wenn mehrere Sorten Zettel sind, werden auch mehrere Columnen angefertiget.

4		Einnahme im N. N. Thor.	Zettel à 2 Kr.	Thut an Gelde		
Datum			Stück	Fl.	Kr.	Pf.
–		Laut pag. 1. sind allhier in Bestand geblieben	144	4	48	–
6 May		Aus dem Zollamte dazu erhalten	144	4	48	–
		Summa:	288	9	36	–
		Davon ist nach dem producirten Thorregister ausgegeben und an Gelde eingenommen	192	6	24	–
		Also bestand den 25 May:	96	3	12	–

Ein-

5

Einnahme im N. N. Thor.

Datum		Zettel à 2 Kr. Stück	Thur an Gelde Fl.	Kr.	Pf.
	Laut pag. 1. sind im vorigen Monat in Bestand geblieben	288	9	36	–
4 May	Hierzu erhalten aus dem Zollamt	288	9	36	–
	Summa:	576	19	12	–
	Wovon ausgegeben nach dem producirten Thorregister	240	8	–	–
	Ist Bestand den 25 May:	336	11	12	–

N. N.

Thorschreiber.

RECA-

Digitized by Google

RECAPITULATIO
der
Einnahme
Monat April 1751.

Pag.		Fl.	Kr.	Pf.
2	Bey dem Zollamt	1	32	–
3	Im N. N. Thor	8	–	–
4	Im N. N. Thor	6	24	–
5	Im N. N. Thor	8	–	–
	Summa:	23	56	–

Aus-

Digitized by Google

7	Ausgabe.	fl.	kr.	Pf.
	1) An die Cämmerey-Casse			
	Den			
	Den			
	2) An Besoldungen			
	Dem Rendanten das Ausgesetzte			
	Denen drey Thorschreibern desgleichen			
	Denen zwey Visitatoribus			
	Summa:			
	Schluß			
	Die Einnahme ist pag. 6.			
	Obige Ausgabe			
	Also Geldbestand den 25. May.			

§. 8.

Zu den Zolleinkünften gehören auch die Strafen und Confiscationen wegen unterschlagenen oder verfahrnen Zolles. Gleichwie es der Wohlfahrt des Staats allerdings daran liegt, daß sowol die Einkünfte aus dem Zollregal aufrecht erhalten, als vornemlich die Ein- und Ausfuhr der Güther zum Behuf der Commercien dirigiret, und keine verbotenen Waaren aus- oder eingeführet werden; so läßt sich dieses freylich ohne eine genaue Aufsicht und harte Bestrafung der Zollbetrüger schwerlich bewirken. Eine grose Gelindigkeit und Nachsicht ist also hier sehr unzeitig angebracht.

Man findet dahero auch in allen Zollordnungen und Gesetzen sehr schwere und empfindliche Strafen auf die Zollübertretungen und Betrügereyen gesetzt. Also stehet z. E. im Hessendarmstädtischen auf jeden defraudirten Zollpfennig, ein Gulden (a), im Löwenstein-Wertheimischen aber auf jeden Zollkreutzer, ein Fränkischer Gulden, oder 1. Gulden 15. Kreutzer Rheinisch (b), Strafe. An andern Orten stehet die Confiscation der Waaren darauf; ja man gehet dabey zuweilen so weit, daß man auch zugleich Pferde und Geschirr confisciret. An noch andern Orten muß der Zolldefraudant nur den doppelten, dreyfachen, oder vierfachen Zoll, oder eine arbitrairische Geldstrafe, nach den Umständen und der Beschaffenheit des Verbrechens, erlegen.

Unterdessen muß man auch bey denen Zollstrafen allemal nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren; denn es können hier verschiedene Umstände vorkommen, welche bald eine Erhöhung, bald eine Verminderung, bald eine gänzliche Erlassung der Strafe, erfordern.

Also muß man einen Unterschied machen, ob aus Unwissenheit oder Vorsatz gesündiget wird. Die Unwissenheit, wenn sie nicht verstellet ist, kann man allemal verzeihen, oder sie darf doch sehr gering bestrafet werden. Dabey muß man aber die Beschaffenheit der Leute wohl beurtheilen; denn die Fuhrleute und alle diejenigen, welche Gewerbe treiben, können schwerlich eine Unwissenheit vorschützen; es kann bey selbigen allemal ein Vorsatz vorausgesetzet werden, zumal wenn sie hiebevor schon öfters durch das Land paßiret sind, und darin gehandelt haben. Und dieser Vorsatz ist bey diesen Leuten sehr hart zu bestrafen. Wenn aber die Kaufleute selbst offenbar auf Betrug umgehen, hoch impostirte Waaren unter die andern mit verstecken, und solche vor andere geringer impostirte Waaren in ihren Frachtbriefen angeben; so muß man ohne alle unzeitige Erbarmung mit der Confiscation der Güther verfahren, denn sie haben nicht die geringste Entschuldigung vor sich. Zuweilen muß, äuser der Confiscation, von solchen verschwiegenen und defraudirten Waaren der Zoll gedoppelt, von der ganzen Route, wo sie paßiret sind, von denen Kaufleuten, welchen die Waaren gehören, bezahlet werden (c).

Man muß also bey den Zollstrafen behutsam untersuchen, ob der Eigenthumsherr der Waaren und Güther selbst, in die Verfahrung der Zollstrafen gewilliget, oder die zollbaren Waaren falsch angesaget oder ansagen lassen; oder ob blos allein der Fuhrmann oder Schiffer an der Defraudation Schuld gehabt. Hat der Eigenthumsherr Wissenschaft von der Verfahrung der Zollstrafe gehabt; so hat die Contrebandstrafe ihre Richtigkeit. Hat er hingegen die Waaren falsch angesaget; so hat man wiederum in Acht zu nehmen, ob bey der Aussage aus Versehen, oder aber aus Unwissenheit etwa ein Irrthum vorgefallen. Bey dem Versehen findet die Contrebandstrafe keinen Platz, sondern nur die Strafe des doppelten Zollersatzes; hingegen entschuldiget die Unwissenheit nicht; doch pfleget die Strafe alsdann nicht selten gelindert zu werden.

Wenn aber der Fuhrmann oder Schiffer den Zoll aus Vorsatz oder aus Nachläßigkeit über-

Digitized by Google

überfähret; so scheinet die Confiscation der Waaren aus dem Grunde Statt zu finden, weil der Eigenthümer der Waaren den Fuhrmann oder Schiffer gewählet, und ihm dadurch Treu und Glauben über das anvertrauete Guth zugestellet; mithin, wenn er etwas daran ermangeln läßt, ihm die Schuld zuzuschreiben ist; wobey er doch seinen Regreß wider den Fuhrmann oder Schiffer nehmen kann.

Andere aber unterscheiden, ob der Fuhrmann oder Schiffer vermögend ist, oder nicht; und behaupten, daß erstern Falls die Waaren verfallen sind, deren Eigenthümer aber sich bey dem Fuhrmann oder Schiffer erholen könne; hingegen letztern Falls die abgenommene Waaren dem Eigenthümer wieder ersetzet werden solten.

Eine andere Sache ist es, wenn ein Fuhrmann oder Schiffer aus Irrthum und Verstellung des Weges, an eine ihm nicht vorgesetzte Zollstätte gekommen; oder der Schiffer vom Winde verschlagen, oder von Seeräubern in einen Hafen, den er nicht zu berühren vermeynet, gejaget worden; oder wüßte nicht, und zwar aus einer rechtmäßigen Unwissenheit, daß er daselbst einen Zoll zu zahlen schuldig sey; oder es wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet: so entschuldigen die Rechtslehrer billig einen solchen Verunglückten; jedoch, wo er sich gleichwol zum Zolle nicht bekennen wolte, ist er zu der Strafe des doppelten Ersatzes des Zolles zu verdammen; welcher gedoppelte Ersatz alsdann auch Statt hat, wenn man zwar die Waaren angezeiget, aber das Zollgeld nicht entrichtet hat.

Eine andere Art von Zollstrafen ist diejenige, welche die Zollbedienten, wegen unterlassener gehörigen Aufsicht, wegen Nachläßigkeit, wegen nicht beobachteter Pflicht und Schuldigkeit überhaupt, entrichten müssen. Diese Strafen sind, nach der Gröse und Beschaffenheit der Vergehungen, verschieden, und in einigen Fällen von gleichem Geldansatz, wie die Strafe der Defraudation der Zollanten; in andern Fällen und grösern Verbrechen aber findet die Cassation und auch wol eine Gefängnis- und andere Leibesstrafe Statt.

Die Cognition und Abstrafung der Zolldefraudationen competiret gemeiniglich der Cammer; doch in einigen Ländern mit der Maase, daß bey grosen und viel importirenden Zollbetrügereyen, die Cammer z. E. mit dem Hofrathscollegio communiciren, auch davon an den Geheimenrath eine Anzeige erstatten, und mit was vor Strafe solche angesehen werden wollen, gutachtlich berichten muß (d). In andern Ländern werden die Zollthädigungen durchgehends von den Oberämtern und denen Jurisdictional-Beamten verfüget, von diesen aber die abgehaltenen Protocolle ohne Anstand an die Cammer eingeschickt, damit allda die Fälle ersehen und revidiret, anmit der Strafsatz ermessen und nach Befinden bestätiget, oder nach Bewandnis der Umstände, in Rücksicht untergelaufener Gefährde, Mehrheit des Frevels, und des Vermögensstandes des Frevlers, anderweit und höher bestimmet werden könne; wobey jedoch dem Defraudanten, nach wirklicher Hinterlegung des von der Cammer angesetzten Straf-Quanti, der Recurs an die Landesregierung verstattet wird; mit welcher sodann die Cammer communiciret; und am Ende wird an den Landesherrn berichtet (e). In Berlin ist ein besonderes Zoll- und Accisegericht angeordnet, welches alle über Zoll- und Acciesedefraudationen entstehende Streitigkeiten aus der Churmark, in der ersten, und aus den sämmtlichen königlichen Provinzen in der zweyten Instanz, entscheidet. Der Generalfiscal ist Juge d'attribution dieses Gerichts (f).

(a) S. Fürstl. Hessendarmstädtische Land-Zoll- und Wollenkaufsordnungen; und zwar die Zollordnung vom 16. Mart. 1706. Tit. 2.

(b) S. diesfalsige Löwenstein-Wertheimische Verordnung vom 15. Sept. 1759.

(c) S. das schon angeführte königl. preußische Patent wegen der Schiffer, vom 29. Jun. 1754. §. 2.

(d) S. Marggräfl. Anspachische Cammerordnung, c. l. §. 7.

(e) S. Churpfälzische Verordnung, wie bey Ansetzung der Zoll-Defraudations-Strafen zu verfahren, vom 15. May 1767. ingleichen Verordnung, daß alle Zoll-Defraudations-Protocolla zur churfürstlichen Hofcammer, um allda die angesetzte Strafe nach Befund zu bestätigen, eingesendet werden sollen, vom 22. May 1767. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 154. und 174.

(f) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, pag. 156.

§. 9.

Die Zollstrafgelder gehören, so wie die Zollgefälle selbst, zur Cameral- oder Renteycasse; und in denen königlich-preußischen Staaten müssen alle Hauptzollämter alle Quartal gegen den 25ten des Quartalmonats eine zweyfache Designation über die Zollstrafen anfertigen, und, bey gewisser Geldstrafe, gleich zu Anfang des folgenden Monats an die Cammer einschicken.

Die erste Designation betrift die bey dem Zollamte und dessen Nebenzöllen baar eingekommene und zu berechnende Strafgefälle. Dieselbe wird zugleich mit den Strafgeldern an die Rentey, 2. Exemplaria von der Designation aber zu gleicher Zeit an den Commissarium Loci übersandt, welcher davon eines bey der Creysregistratur behält, und das andere mit seiner Haupt-Designation an die Cammer einsendet. Wenn im abgewichenen Quartal, weder bey dem Hauptzoll, noch den Nebenzöllen, einige Strafgelder zur Berechnung vorgekommen, muß, bey gleichmäßiger Strafe, ein diesfallsiges Attestat eingesandt, und 2. Exemplaria davon an den Commissarium Loci abgegeben werden.

Die andere Quartal-Designation hat sowol die vorgekommenen abgemachten, als die unberichtiget gebliebenen Strafsachen zum Gegenstande. Diese Designation wird mit dem Zoll-Extract des Quartalmonats, doch ohne besondern Bericht, an die Cammer eingesandt. Wenn in dem abgewichenen Quartal keine strafbare Casus vorgefallen, wird ebenfalls ein Attestat desfalls eingeschickt. Weil die Protocolle von denen bey den Nebenzöllen vorkommenden Defraudationen, von den Hauptzöllen an den Commissarium Loci eingesandt werden müssen; so werden selbige in der Designation des Hauptzolles mit angeführet, und müssen daher sämmtliche Nebenzölle benannt, und ob dabey etwas vorgekommen, oder nicht, angezeiget werden.

Wenn bey einem Hauptzoll keine Nebenzölle sind; so wird auch in der Designation davon keine Meldung gethan. Um mehrerer Deutlichkeit willen füge ich die vorgeschriebene Schemata beyder Designationen, nebst ihren Beylagen, hier sub No. I. und II. an.

§. 10.

Wir haben schon oben erwähnet, daß die oberste Direction des Zollwesens denjenigen ersten Landescollegio zustehet, welches die allgemeinen Landespolicey-, Finanz- und Commerciensachen dirigiret, so man das Generaldirectorium oder Geheimerathscollegium zu nennen pfleget. Unter diesem hat das Cammercollegium die allgemeine Verwaltung des Zollregals, einem oder mehrern Räthen aber, nach Maasgebung der Wichtigkeit der Zolleinkünfte, ist die besondere Aufsicht aufgetragen. In denen königlich-preußischen Städten haben die Commissarii Loci die Unteraufsicht über das Zollwesen, müssen aber in allen vorkommenden Fällen an die Cammer berichten, und derselben Resolution einholen.

§. 11.

Was die Zollbedienten selbst anbetrift; so giebt es derselben sehr wenig, indem bey denen Hauptzollstätten gemeiniglich nur ein Zollverwalter oder Einnehmer, und ein Controlleur

Digitized by Google

Designation der darunter gehörigen Nebenzöllen zu N. N. N.

No.	P[illegible], und wie selbige bestrafet.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Aus der L[illegible] Quarta	5	—	—
2.	Den 10. [illegible]	—	6	—
3.	Den 12. A[illegible] wenig declariret	16	—	—
	Beym [illegible]			
4.	Den 4. Ap[illegible]	2	—	—
	Beym [illegible]			
	Ferner [illegible]	23	6	—
	Den 20. A[illegible] 1. Rthlr. — —			
	Den 2. M[illegible] — 8. Gr.	1	8	—
	Die Str[illegible] Summa:	24	14	—

Daß pro M[illegible]. an Zollstrafgefällen nicht mehr noch weniger, a[illegible]9.

Zoll-Controlleur.

Digitized by Google

Beylage B.

Designation

derer

enen Monaten Merz, April und May 1749. als im 4ten Quartal, bey dem Nebenzollamt N. N. nachzuweisenden Strafgefälle.

in denen Monaten Merz, April und May 1749. als im 4ten Quartal, bey Nebenzollamt zu N. N. an das Hauptzollamt zu N. N. keine Zollstrafgefälle zu en vorgefallen, solches wird hiermit pflichtmäsig attestiret. N. den 20. May

N. N.

Filial-Zollamt.

NB. Die Nebenzöllner müssen dieses Attest bey 12. Gr. Strafe vor den 25sten an das Hauptzollamt einsenden, damit solches mit Einsendung seiner Designation nicht abgehalten werde; ein gleiches müssen sie auch mit ihrer Special-Designation thun.

Digitized by Google

Designatio vorgekommenen abgemachten und unberichtiget

			Sachen, welche mit Schluß des Quartals unabgemacht geblieben, und die Ursachen davon.
		Thlr. Pf.	
			1.
	Nach blieb sul händlers zuerkannt cher von i ren worde		Nach der Designation des 2ten Quartals sub No. 4. hat N. N. zwey Eymer Wein nicht verzollet, das Protocoll ist den 10. Sept. 1748. an den Commissarium loci gesandt, die Decision aber noch nicht erfolget.
			2.
	Laut D haben die Zollsiegel senheit ni nunmehre	— —	Vermöge Designation des 3ten Quartals ist sub No. 2. das Protocoll wegen der vom Kaufmann N. zu N. zu wenig vernachschußten Specereywaaren den 10. Dec. dem Commissario loci zugesandt, auch zwar von demselben unterm 5. Jan. c. decretiret, daß er 8. Rthlr. Strafe erlegen soll, es hat aber Condemnatus sein Refugium an die Cammer genommen, daher die Sache noch unberichtiget bleibt.
1	Den 1 welcher v visiren la	6 —	
2	Verme Schneide zu wenig	— —	
		6 —	

Digitized by Google

mmen, und wie	Rthlr.	Gr.	Pf.	Sachen, welche mit Schluß des Quartals unabgemacht geblieben, und die Urſache davon.
ort: ay, ber- len,	21	6	—	
	—	—	—	4. Das Deciſum iſt noch nicht erfolget.
	..	..	..	
Nay ge- gen.				5. Wegen Abweſenheit nicht beygetrieben werden können.
ſſa- den .	2	—	—	
a:	23	6	—	

, mehrere ſtrafbare Caſus vorgekommen, und davon die angezeigte Poſten angeben, ſolches wird hierdurch pflichtmäſig atteſtiret.

N. N.

Zoll-Controlleur.

Digitized by Google

leur bestellet sind, auser in sehr grosen Städten, wo es noch einige Bedienten, als Buchhalter, Beschauer, Krahumeister, und dergleichen mehr giebt. Bey denen Wehr- oder Nebenzöllen pfleget mehrentheils nur ein Einnehmer zu seyn. Die Zollbereuter haben in verschiedenen Ländern zugleich die Aufsicht über die Befolgung der Policeygesetze, und die Thorschreiber sind zugleich Accise-Unterbediente; ja man pfleget selbst, um die vielen Besoldungen zu ersparen, die kleinen Zollämter mit der Acciseeinnahme, Salzfactorey, Postamt, Serviseinnahme ꝛc. zu verbinden; weil in kleinen Städten ein Mann zwey oder drey dergleichen Bedienungen ganz bequem verwalten kann.

Es darf wol nicht erinnert werden, daß jeder Zollbedienter nicht allein mit denen Zollordnungen, sondern auch mit einer besondern Instruction versehen werden muß, wenn man haben will, daß er seinem Amte gebührend vorstehen soll; und wie kann man ihn mit Billigkeit bestrafen, wenn er von seiner Pflicht und Obliegenheit nicht gehörig instruiret worden? Vor allen Dingen müssen die Zollbedienten sowol in ihrer Instruction angewiesen, als auch in der genauesten Zucht und Ordnung erhalten werden, daß sie zwar allen Unterschleif zu verhüten haben, sich aber aller Bedrückungen und Plackereyen enthalten, und sich gegen die Zollanten willfährig, höflich und bescheiden betragen müssen.

Zucht- und Arbeitshaus.

Inhalt.

§. 1. Unterschied zwischen Zuchthäuser und Arbeitshäuser. §. 2. Jedes derselben solte besonders angeleget seyn. §. 3. Nothwendigkeit der Zucht- und Arbeitshäuser. §. 4. Von denen Anlagskosten. §. 5. Von denen darin anzulegenden Manufacturen. §. 6. Einkünfte zur Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser. §. 7. Innerliche Einrichtung derselben. §. 8. Wesentliche Verfassung derselben, und zwar die Aufnahme der Züchtlinge. §. 9. Unterricht in den Manufacturen. §. 10. Bestimmung der täglichen Arbeit. §. 11. Verpflegung der Züchtlinge in Kleidung, §. 12. Verköstigung, §. 13 Lagerstatt, §. 14. Heitzung, §. 15. Reinlichkeit, §. 16. Vorsorge vor die Kranken. §. 17. Anhaltung der Züchtlinge zur Sittsamkeit und Gottesfurcht. §. 18. Zuchtmittel. §. 19. Genaue Verwahrung der Züchtlinge. §. 20. Entlassung der Züchtlinge. §. 21. Freyheiten der Zucht- und Arbeitshäuser. §. 22. Oberaufsicht und Direction über dieselbe. §. 23. Bediente in den Zucht- und Arbeitshäusern.

§. 1.

Obgleich die Zucht- und Arbeitshäuser sehr oft mit einander verbunden sind; so ist doch ein groser und wesentlicher Unterschied unter diesen beyden Anstalten. Zuchthäuser sind Gefängnisse theils vor infame Leute, Diebe, Spitzbuben, und andere schandbare Missethäter, die schon in der Inquisition, oder bereits gar in Scharfrichters Händen gewesen, theils vor andere grobe Verbrecher. Arbeitshäuser hingegen sind solche Gefängnisse, die zu Erreichnng guter Zucht und Ehrbarkeit, zu Verhinderung des Müßigganges und des Bettelns, und überhaupt zu Bestrafung der Uebertretungen der Policeygesetze dienen. Daher kommen in die Arbeitshäuser nur solche Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, die nur leichte Verbrechen begehen, und, auf Veranlassung der Obrigkeit, zur Besserung auf gewisse Zeit dahin verurtheilet werden, zur Arbeit aber auch tüchtig sind, desgleichen Kinder, so von El-

Digitized by Google

tern und Freunden verlassen, und zu denen Jahren gekommen, daß sie zur Arbeit, zum Nutzen des gemeinen Wesens, und zu ihrem künftigen eigenen Besten zwar geschickt sind, aber keine Anweisung dazu haben; dann starke gesunde Bettler und Herumläufer; ferner Herrnloses und müßiges Volk, so nicht darthun kann, daß es ein erlaubtes Gewerbe treibet, und sich davon ehrlich ernähret; nicht weniger ungehorsame, widerspenstige, freche und böse Dienstboten, wie auch dergleichen Handwerksbursche, ingleichen solcher Eltern Kinder, bey denen die ordinaire Hauszucht ihren Zweck nicht erreichen will, sondern eine schärfere Correction nöthig ist; wie auch solche, welche Schulden gemacht, ihre Creditores aber zu bezahlen, durch ihre üble Lebensart sich auser Stand gesetzt haben, gleichwohl aber noch gesund und zur Arbeit tüchtig, und dadurch vermögend sind, ihre Schuldner, nach Abzug der Unterhaltungskosten, ganz oder zum Theil zu befriedigen; und endlich auch solche Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche arbeiten können und wollen, aber wegen Armuth oder mangelnden Verlags und fehlenden Unterkommens, davon und von Erwerbung ihres Unterhalts abgehalten werden (a).

Wegen dieses Unterschieds werden die Arbeitshäuser auch Werk- oder Spinnhäuser genannt, und ziehen keine Infamiam nach sich, wie die Zuchthäuser.

(a) S. königl. preußisches Notifications-Patent wegen des angelegten und eingerichteten Spinn- und Arbeitshauses in der Stadt Königsberg in Preussen, vom 8. Jan. 1756.

§. 2.

Nach guten Grundsätzen solten auch die Zucht- und Arbeitshäuser nicht mit einander combiniret seyn, weil sie nicht allein einen ganz verschiedenen Endzweck haben, sondern sich selbst einander hinderlich sind, indem die in dem Zuchthause sitzende infame und grobe Missethäter denen Züchtlingen im Arbeitshause ohnmöglich zu einer Aufmunterung zum Guten dienen können, und ihnen noch überdies, weil sie in einem Hause bey einander wohnen, an ihrem ehrlichen Nahmen Nachtheil zuziehen; ob sie gleich sowol in der Arbeit, als sonst überhaupt, von einander separiret sind. Es ist demnach viel besser, wenn, wie z. E. in Berlin, Königsberg in Preussen, und an mehr andern Orten, ein von dem Zuchthause gänzlich abgesondertes Arbeitshaus vorhanden ist. Es ist blos wegen Ersparung der Kosten, und wegen der bequemen Vereinigung beyder Anstalten, geschehen, daß man, wie zu Bayreuth, Brieg, Jauer, und viel andern Orten, das Zuchthaus mit dem Arbeitshause combiniret, ja mit dem zu Bayreuth ist zugleich eine Art von Irrenhaus verbunden, weil daselbst auch wahnwitzige Leute aufgenommen werden; welches jedoch mit einem Arbeitshause noch eher verträglich ist, als ein infamirendes Zuchthaus.

§. 3.

Die Nothwendigkeit der Zucht- und Arbeitshäuser in einem Staate fällt von selbst so klar in die Augen, daß sie nicht erst darf erwiesen werden. Ehedem pflegte man die Uebelthäter, denen man nicht ans Leben kommen konnte, entweder mit, oder ohne Staupenschlag, des Landes zu verweisen. Ein Staat jagte also dem andern solche böse und schädliche Leute zu, und diese wurden dadurch nur sehr selten verbessert. Heute zu Tage hat man die üblen Folgen dieser ungereimten und nachtheiligen Verfahrungsart eingesehen. Man glaubet jetzo, und zwar mit Grund, daß diese landverderbliche Menschen dadurch noch dem Staate nützlich werden können, wenn man sie auf Lebenszeit, oder, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, auf lange Jahre, in ein Zuchthaus einsperret und fleisig arbeiten läßt. Es wird demnach in denjenigen Ländern, wo man dieses Principium angenommen

Digitized by Google

men hat, jetzo die Zuchthausstrafe in allen denenjenigen Delictis erkannt, wegen welcher die denen Delinquenten in via juſtitiæ andictirte Todesſtrafe in via gratiæ in einen Staupenſchlag und Landesverweiſung, oder auch in letztere allein, nicht weniger in ein Opus publicum vel dominicum verwandelt zu werden pfleget; ingleichen bey denenjenigen Inquiſiten, welche ex proximis indiciis, wegen Raubereyen, Mordthaten, Mordbrennereyen, und dergleichen dem Lande höchſtnachtheiligen Miſſethaten, ſich verdächtig gemacht, dabey aber in negativis beharren, und nicht völlig überführet, noch zur Todesſtrafe verurtheilet werden können, wie auch wegen ſolcher verdächtigen Perſonen, die in gefährlichen Landſtreichereyen, ohne im Stande zu ſeyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, ertappet werden; ferner bey denenjenigen, ſo wegen anderer die Todesſtrafe nicht nach ſich ziehender Verbrechen betreten werden (a). Die Arbeitshäuſer hingegen ſind die hauptſächlichſte Anſtalt wider die Unordnung des Bettelns und Müßiggangs, und um die Ungehorſamen und Widerſpenſtigen zu Beobachtung der Policeygeſetze zu nöthigen, wenn die gelindere Policeyſtrafen nicht wirken wollen.

(a) S. königl. preußiſche Notification und Edict, wegen angelegter und eingerichteter zweyer Armen- Arbeits- und Zuchthäuſer in Schleſien zu Brieg und Jauer, vom 25. Mart. 1747.

§. 4.

Die erſte und wichtigſte Frage bey Anlegung eines Zucht- und Arbeitshauſes, wird wol allemal dahin gehen, woher die Summen genommen werden ſollen, die zu deſſen Anlage und Erbauung erforderlich ſind? Finden ſich die Finanzen des Staats in guten Umſtänden; ſo wird ein Regent, der die guten Regierungsgrundſätze verſtehet, und der ſich die Beförderung der allgemeinen Glückſeligkeit und Wohlfahrt ſeines Landes zum höchſten und vornehmſten Geſetz gemacht hat, ſich gar nicht bedenken, ſolche Summen aus ſeinem Schatze oder ſeinen Caſſen herzugeben, und den Bau auf ſeine eigene Koſten vollführen zu laſſen; wie es der jetzige weiſe König in Preuſſen gemacht hat, der im Jahr 1742. zu Errichtung des Arbeitshauſes in Berlin eine Summe von 100000. Rthlr. ſchenkte. Der Anfang wurde gleich mit hundert Perſonen gemacht, welche man auf der Friedrichsſtadt in dem Schlächtergewerkhauſe einmiethete und verpflegte. Im Jahr 1756. wurde der Bau des Arbeitshauſes ſelbſt angefangen, und 1758. vollendet (a). Eben ſo hat dieſer groſe König auch, zu Erbauung der Zucht- und Arbeitshäuſer zu Brieg und Jauer, die erforderlichen Koſten aus ſeinen eigenen Caſſen reichen laſſen (b). Das Arbeitshaus zu Königsberg in Preuſſen hat der daſige Stadt-Magiſtrat, mit Zuthun der Bürgerſchaft, aus gemeinen Stadtmitteln erbauet, und ſich dadurch ſelbſt ein immerwährendes Denkmahl geſtiftet (c). Da zu Erbauung des Bayreuthiſchen Zucht- und Arbeitshauſes zu St. Georgen am See, womit ſchon im Jahr 1724. der Anfang gemacht, An. 1735. aber der ganze Bau vollendet wurde, nach dem gemachten Anſchlage eine Summe von 11500. Gulden Fränkiſch, oder 14375. Gulden Rhein. erfordert wurde; ſo ward ſelbige im Lande dergeſtalt aufgebracht, daß

die Landſchaft		4000. fl. Fränk.
die Acraria eccleſiaſtica (d)		4000. —
die Pia Corpora oder Hoſpitäler		3500. —
als:		
Hoſpital Bayreuth	1000. fl.	
. Hof	1900. fl.	
. Culmbach	400. fl.	
. Wonſiedel	800. fl.	
. Neuſtadt an der Aiſch	300. fl.	
	Sa.	11500 fl.

darzu beytragen mußten, zu welchen Koſten, weil ſie nicht zureichend waren, noch 5000. Gulden

Gulden Fränkisch, oder 6250. fl. Rheinisch hinzugekommen sind; so, daß der ganze Bau, auser dem Bauholz, welches der Landesherr Waldzins-frey hergegeben, 20625. fl. Rheinisch gekostet hat (e).

In Ansehung dieser Kosten kommt es auf die Grösse und Weitläuftigkeit des Zucht- und Arbeitshauses an; und diese hänget theils von der wahrscheinlichen Menge der Menschen, die man beständig darin aufbehalten muß; theils aber von der mehr oder weniger eingeschränkten Manufactur ab, welche in dieser Anstalt soll getrieben werden. In dem Berlinischen Arbeitshause hat sich die Anzahl derer darin aufbehaltenen Menschen auf mehr als 300, und während des letzten Krieges auf 500. belaufen. In dem Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause findet sich vor 200. Züchtlinge Platz. Und da sowol eine Marmorfabrike, als eine Spinnerey darin ist; so wird darzu freylich ein groses Gebäude erfordert. Es ist dasselbe in der grösten Breite 133. Schuh breit, dann 208. Schuh lang, und die äusere Wände betragen 860. Schuh in ihrem Umcreys. Das Vordergebäude hat 4. Stockwerke, eins im Grunde und 3. im Licht, das Hintergebäude hingegen und die beyden Seitenflügel sind nur von drey Stockwerken.

Die Anlagekosten werden dadurch sehr vermehret, daß diese Art Gebäude sehr maßiv erbauet werden müssen, um das Durchbrechen der Züchtlinge zu verhindern; doch verstehet sich dieses nur von Zuchthäusern, sie mögen vor sich besonders angeleget, oder mit Arbeitshäusern vereiniget werden. Bey blosen Arbeitshäusern aber, die als wirkliche Manufacturhäuser anzusehen sind, und worinnen nur Bettler und Müßiggänger und andere geringe Verbrecher zur Arbeit angehalten werden, ist eine so sehr maßive Bauart nicht nothwendig; und können dergleichen Gebäude, wenn die Steine auserordentlich rar und theuer seyn solten, allenfalls nur von Holz mit einem maßiven unterm Stockwerk erbauet werden.

Obgedachte Anlage- und Baukosten können durch verschiedene Mittel erleichtert werden. Man kann zu diesem Behuf Lotterien errichten. Man stellet an Sonn- und Feyertagen Becken in den Kirchen aus, und sammlet eine freywillige Beysteuer (f); mit einer gezwungenen Abgabe aber die Unterthanen zu beschweren, dürfte nicht rathsam seyn (g). Hat man bereits in andern Orten eine gute Anzahl Sträflinge eingesperret; so kann man selbige, unter guter Aufsicht, bey dem Bau des Zucht- und Arbeitshauses gebrauchen; und dieses kann auch mit solchen Unterthanen geschehen, welche Strafgelder schuldig sind, solche aber nicht abtragen können. Auf diese Art kann vieler Tagelohn erspart werden. Es können sich so gar Gelegenheiten zeigen, wo man gar nicht nöthig hat, ein Zucht- und Arbeitshaus ganz von neuem zu erbauen. Wenn z. E. sich landesherrliche Gebäude, alte Klostergebäude u. d. finden, die sonst fast gar nicht, oder wenig und schlecht genutzet werden können; so lassen sich solche mit wenigen Kosten zu Zucht- und Arbeitshäusern aptiren, und gereichen hernach dem Staate zu ungleich gröserm Vortheil, als vorher.

Auch ist es gar nicht nothwendig, daß man die ganze nach dem gemachten Bauanschlage erforderliche Summe, mit einmal beysammen und in Bereitschaft habe. Es ist genug, wenn nur einige tausend Gulden vorhanden sind, man kann damit ein solches Werk immer anfangen.

(a) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, pag. 213.

(b) S. Notification und Edict wegen der angelegten Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, §. 15.

(c) S. Notifications-Patent wegen des angelegten Arbeitshauses zu Königsberg in Preussen, §. 1. und 2.

(d) Es

(d) Es hatte der Herr Marggraf Georg Wilhelm von Bayreuth bey der Universität Wittenberg ein Bedenken einholen lassen, ob ein evangelischer Reichsfürst mit gutem Gewissen von denen in seinem Lande gelegenen Kirchen, die sogenannten Gotteshausgelder, nach einer leidentlichen Proportion, zu Erbauung eines Zucht- und Arbeitshauses, abfordern und anwenden könne? und die Universität hatte kein Bedenken gefunden, solche Frage mit Ja zu beantworten.

(e) S. Adam Christoph Riedels Beschreibung des bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses zu Sanct Georgen am See, p. 13-23.

(f) Wiewohl Herr von der Lith in seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 108. diese Art des Beytrags nicht billigen will.

(g) Unter denen ehemaligen Vorschlägen zu Erhaltung eines Zuchthauses in dem Churfürstenthum Sachsen, die sich im 14ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 172. u. f. befinden, stehen verschiedene dergleichen Abgaben, die aber nicht viel Beyfall verdienen.

§. 5.

Eine eben so wichtige Frage, die gleich im Anfang vorkommt, und die man noch vorhero, ehe man zum Bau eines Zucht- und Arbeitshauses schreitet, reiflich überlegen und beantworten muß, ist diese: Womit man die Züchtlinge beschäftigen, und was vor Arbeit man in diesem Hause von ihnen verfertigen lassen wolle? Die Züchtlinge, die Bettler und Müßiggänger nur auf Kosten des Staats ernähren zu wollen, ohne ihnen beständige und nützliche Arbeit zu verschaffen, würde offenbar mit dem Endzweck der Zucht- und Arbeitshäuser streiten, und diese dem Staate noch schädlicher machen, als die Landesverweisung grober Missethäter, und die Duldung der Bettler und Müßiggänger. Durch eine ununterbrochene Arbeit müssen dergleichen Menschen dem Staate und sich selbst nützlich werden.

In grosen Staaten wird obige Frage leicht zu beantworten seyn; dahingegen man in verschiedenen kleinen teutschen Staaten, wo es zu Manufacturen nicht viel Gelegenheit giebt, deshalb ziemlich verlegen seyn dürfte.

Die Arbeiten, so sich vor die Zucht- und Arbeitshäuser schicken, müssen so beschaffen seyn, daß sie ununterbrochen durch alle Jahrszeiten, und sowol von Männern und Weibern, Alten und Jungen, als auch selbst von schwächlichen Menschen verrichtet werden können, und nachmals im gemeinen Leben Nutzen schaffen.

Man muß aber, in Ansehung der Arbeit, unter die Zucht- und Arbeitshäuser, es mögen diese Anstalten von einander separiret, oder mit einander verbunden seyn, einen Unterschied machen. Verbrecher, die im Zuchthause sitzen, können der schwersten und härtesten Arbeit, als Steine und Eisen sägen und raspeln, unterworfen werden; die Arbeiten in den eigentlichen Arbeitshäusern aber müssen in Bey- und Nebenarbeiten bestehen, die bey den Manufacturen und Fabriken nöthig sind. Dieser Unterschied wird im bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause, worin eine Marmorfabrike angeleget ist, so genau eben nicht observiret. Denn obgleich die stärkere und in schwerern Verbrechen befindliche Leute zum Schneiden des Marmors bestimmet werden; so werden sie doch, weil das Schneiden nur im Sommer auf dem Hofe geschiehet, im Winter auch zum Schleifen, Poliren und andern weniger beschwerlichen Arbeiten gebrauchet, die auch die geringen Züchtlinge verrichten müssen.

Die Arbeiten, die sich vor Arbeitshäuser am besten schicken, sind demnach die Strumpfstrickereyen; indem die Weibespersonen das wollene, leinene und baumwollene Garn zu allerley Sorten von Strümpfen spinnen, die Mannspersonen aber stricken können. Die Strumpfstrickereyen erfordern wenige Anstalten, und es ist dieses eine Arbeit, die jedermann kann, oder doch alle Augenblick zu lernen fähig ist, die das ganze Jahr hindurch,

und zwar von allen ohne Unterschied, und selbst von alten schwächlichen und gebrechlichen, auch von jungen Kindern, verrichtet werden kann. Die Walke, Färberey und Bleiche aber bey dieser Manufactur erfordern nicht viel Weitläuftigkeit und Umstände. Von gleicher Beschaffenheit sind die wollene und baumwollene Zeugmanufacturen. Ja, es ist unumgänglich nothwendig, eine eigene Manufactur, die nicht viel Umstände und keine allzuweitläuftigen Anstalten erfordert, mit einem solchen Hause zu verbinden. Solten die Sträflinge vor andere Manufacturiers arbeiten; so können sich Zeiten ereignen, daß keine fremde Arbeit vorhanden wäre; und alsdann die Leute müßig gehen zu lassen, ist weder dem Endzwecke des Hauses, noch dessen Oeconomie gemäs. Eine solche eigene Manufactur aber kann dem Hause bey guter Einrichtung zu grosem Vortheil und zu seiner eigenen Unterstützung dienen. Zu dem Ende, und um zugleich den Debit der Waaren zu befördern, pfleget man dergleichen Häuser nicht allein in denjenigen Städten zu errichten, wo die Manufacturen und Fabriken am meisten blühen; sondern sie auch zu Anlegung allerhand Manufacturen und Fabriken zu privilegiren, denen in demselben fabricirten Waaren, bey deren Debitirung auser Landes, die ausgehende Zollfreyheit zu gestatten, und zu derselben Stempelung ein besonderes Siegel zu bewilligen.

§. 6.

Ohnerachtet eigene Manufacturen denen Zucht- und Arbeitshäusern sehr zu ihrer Unterstützung und Unterhaltung dienen; so wird doch viel darzu erfordert, wenn dieselben dazu hinreichend seyn sollen. Es ist daher nothwendig, daß diese Häuser noch auserdem gewisse Einkünfte haben. Die Fonds zu diesen Einkünften müssen demnach gleich im Anfange ausfindig gemacht und festgesetzet werden.

Zur Unterhaltung und künftigen Erweiterung obgedachten königsbergischen Arbeitshauses, wurden mit landesherrlicher Bewilligung 5000. Rthlr. aus dem Stadt-Aerario an die Arbeitshauscasse pro dote ausgezahlet; sodann demselben von dem Bürgerrechtsgelde jedesmal 20. Rthlr. ferner 2. bis 4. Rthlr. von denen aus erheblichen Ursachen von der Wanderschaft zu dispensirenden Handwerksgesellen, zugeeignet, und endlich solten die Concessiones, welche denen Weibern und andern Leuten, so sich mit dem Trödelkrame von alten Kleidern und Hausgeräthe nähren, zu ertheilen sind, gegen Erlegung eines festzusetzenden jährlichen Canonis von 1. bis 2. Rthlr. zum Nutzen des Arbeitshauses, ausgegeben werden (a).

Denen beyden schlesischen Zucht- und Arbeitshäusern zu Brieg und Jauer wurden folgende Einkünfte ausgesetzt: Die von denen schlesischen gedruckten Vollmachten einkommende Gelder, so viel davon aus jedem Departement der breßlauischen und glogauischen Krieges- und Domainencammer eingehet; dann solte allen lachenden Erben, die kein Jus succedendi ab intestato haben, von ererbten, oder per testamentum legirten liegenden Gründen, baaren Geldern, ingleichen Gold- und Silberwerk, nicht aber von andern Mobilien, Effecten oder Pretiolis, 1. pro Cent abgezogen und zum Behuf dieser Häuser angewendet werden. Ferner 1. pro Mille von allen Verreichungen der Güther und Immobilien, deren Werth 1000. fl. oder mehr beträget; nicht weniger solten von jeder gedruckten Kundschaft 3. Ggr. von jedem gedruckten Geburtsbrief 12. Ggr. und von jedem Lehrbrief 12. Ggr. in die Zuchthauscasse fliesen; auch von denen im Zuchthaus verstorbenen Züchtlingen das hinterlassende Vermögen, wenn solches nicht über 10. Rthlr. beträget, demselben allein, wenn es sich aber über 10. Rthlr. erstrecket, so viel als eines jeden Erben Antheil beträget, von der Verlassen-

Digitized by Google

lassenschaft zufallen. Weiter solten von dem hinterlassenen Vermögen derer heimlich ausgetretenen Unterthanen, nach Verlauf dreyer Jahre, sowol die aufgelaufene unterdessen sequestrirte, als die fernerhin jährlich fallende Revenüen, nach Verlauf 20. Jahren aber, wenn der Entwichene sich nicht wieder eingefunden, dessen ganzes Vermögen auf immer und ewig dem Zucht- und Arbeitshause zugeeignet werden. Die Baukosten zur Unterhaltung würden aus denen landesherrlichen Cassen gereichet, aus den landesherrlichen Forsten aber werden jährlich 100. Klastern Brennholz frey verabfolget, und nur die Schlage- und Fuhrkosten von der Zuchthauscasse bezahlet. Hiernächst ist diesen Häusern zugleich die Freyheit des Commißionshandels mit der hällischen Medicin, ingleichen mit rohem Eisen und andern von denen Krieges- und Domainencammern denenselben nützlich erfundenen Waaren, ertheilet, und sie auch zu Anlegung allerhand in kein bezünftet Handwerk einschlagenden Manufacturen, sie haben Nahmen wie sie wollen, privilegiret, und niemanden, unter was vor Vorwand es auch seyn möchte, hierin ein jus contradicendi verstattet werden (b).

Zum Fond der Einkünfte des bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses, ist gleich im Anfange nachfolgende Taxe angeordnet worden (c):

1) Soll ein jeder fürstlicher Bedienter, er sey weltlich oder geistlich, im ganzen Lande, keiner ausgenommen, bey Antretung seines Dienstes, ehe er noch in Pflicht genommen wird, 1. pro Cent von seiner Besoldung ein vor allemal erlegen.

2) Eben so solte es auch bey der Militz mit allen Ober-Officieren, welchen ebenfalls 1. pro Cent ihrer jährlichen Gage bey der ersten Löhnung abzuziehen ist, gehalten werden.

3) Vor eine Bestätigung und Præsentation eines Geistlichen in der Stadt soll gegeben werden 1. fl.

4) Eines Pfarrers auf dem Lande 12. Gr.

5) Wenn ein Hofgerichts-Procurator, ingleichen ein Advocatus ordinarius bestellet, oder jemanden Licentia practicandi ertheilet wird, 6. bis 8. Gr.

6) Vor ein sicher Geleit 3. Gr.

7) Vor dessen Prorogation 1. Gr.

8) Vor eine Landeshuldigung 4. Gr.

9) Vor ein Tutorium oder Curatorium 2. Gr.

10) Vor Ertheilung Veniæ ætatis 8. bis 16. Gr.

11) Vor eine Dispensation in Ehesachen über das dictirte Dispensations-Quantum der 10te fl. desselben.

12) Vor Remis einer dictirten Geldstrafe gleichfalls der 10te fl. von dem, was remittiret wird, ohne Abbruch der übrigen herrschaftlichen Strafe.

13) Vor Intercessionales 4. Gr.

14) Vor Concession der Privat-Copulation 4. Gr.

15) Vor Ertheilung eines Moratorii, 4, 8. bis 10. Gr.

16) Bey einer Definitiv-Urtheil soll der Victor von 50. bis 100. fl. des Adjudicirten geben 4. Gr. Von 100. bis 1000. fl. von jedem Hundert 2. Gr. Was über 1000. fl. ist, davon überhaupt 2. fl.

17) Vor einen Schutz- und Schirmsbrief von Christen 4. Gr. von Juden 8. Gr.

18) Vor einen Lehn-Indult 2. Gr.

19) Vor einen Ritter-Lehnbrief 8. Gr.

20) Vor einen Bürger- oder Bauerlehnbrief 2. bis 3. Gr.

21) Vor Consens- und Verwilligungsbriefe, welche der von Adel Hausfrauen, oder andern Glaubigern verwilliget werden, von jedem Hundert 1. Gr.

Digitized by Google

22) Vor Confirmation der Stadtprivilegien, ingleichen der Märkte oder Flecken Gerichtsordnung 1. fl.
23) Vor Confirmation der Contracte, Hypothequen, Privilegien der Privatorum
bey der Regierung 4. Gr.
auf den Aemtern 2. Gr.
24) Bey Confirmation einer Handwerksordnung 8. Gr.
25) Bey Inlinuation und Hinterlegung eines Teſtaments
bey der Regierung 10. Gr.
auf den Aemtern 5. Gr.
bey Eröfnung und Publication deſſelben eben ſo viel.
26) Von den aus dem Lande gehenden Erbſchaftsgeldern, von jedem Gulden 1. Kreuzer.
27) Vor einen bey Amte ausgefertigten Vertrag, Kauf- Tauſch- Donations- und Heyraths-Brief 2. Gr.
28) Vor einen Geburtsbrief 2. Gr.
29) Vor einen Lehrbrief 4. Gr.
30) Vor ein Amts-Atteſtat 2 Gr.
31) Bey Reception eines Bürgers in Städten und Flecken 4. Gr.
32) Beym Aufdingen, ingleichen beym Losſprechen eines Lehrjungens, jedesmal 2. Gr.
33) Beym Meiſterwerden 4. Gr.
34) Bey allen Verehlichungen und Hochzeiten nach Unterſchied des Standes 8, 6, 4, 2. bis 1. Gr.
35) Bey Kindtaufen nach Advenant 1. bis 8. Gr.
36) Bey Beſchneidung der Juden 2. bis 10. Gr.
37) Von jedem Straf-Reſcript in Ehebruchsfällen 4. Gr.
38) In Fornications-Fällen, wo nemlich eine Geldſtrafe dictirt wird, 2. Gr.
39) Bey Vererbung unbeweglicher Güther, jeder Käufer von 100. fl. 5. Gr.
40) Bey Diſſolution der Sponſalien 2. bis 4. Gr.
41) Bey Eheſcheidung quoad vinculum 4. bis 8. Gr.
42) Von einem Todtenſchein 1 Gr.
43) Vor Ertheilung der Freyjahre bey Cammer und Landſchaft, vor jedes Jahr 4. Gr.
44) Bey Minderung des Steuerfuſes vom Hundert 2. fl.
45) Bey Remiſſe der Steuern von 20. fl. 5. Gr.
46) Bey Bürgermeiſter- und Rathswahlen in Hauptſtädten, jedes neu elegirte Membrum 1. fl. In andern Städten und Flecken 4. bis 8. Gr.
47) Vor haltende Muſicanten und Tänze jedesmal 4. Gr.
48) Bey Redimirung der Kirchenbuſe vor jeden Fornicanten und Fornicantin 8. Gr.
49) Vor jeden Adulteranten und Adulterantin 12. Gr.

Hierzu ſind noch zu rechnen die Alimentations-Gelder der Baſtarde, davon der Reſt, wenn das Kind vor dem zehnten Jahr ſtirbt, an die Zuchthauscaſſe entrichtet wird (d). Man pfleget auch bey denen Zucht- und Arbeitshäuſern Opferſtöcke oder Büchſen zu halten, in welche die Fremden, welche dieſe Häuſer beſehen, niemals unterlaſſen, ein Allmoſen einzulegen. Gemeiniglich haben dieſe Häuſer auch den alleinigen Debit der Zucht- und Arbeitshausordnungen zu ihrem Vortheil.

(a) S. Notifications-Patent wegen des königsbergiſchen Arbeitshauſes, §. 2. 3.
(b) S. Notification und Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuſer zu Brieg und Jauer, §. 11-16. und §. 18. und 20.
(c) S. Riedels Beſchreibung des bayreuthiſchen Zucht- und Arbeitshauſes, pag. 43.
(d) S. eben daſelbſt, pag. 47.

§. 7.

Die innerliche Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuſer iſt gleichfalls eine Sache, die

gleich

Digitized by Google

gleich im Anfange wohl in Ueberlegung gezogen werden muß. Wir wollen die hauptsächlichsten Puncte, auf welche es hier ankommt, anzeigen.

1. Wir haben schon oben angemerket, daß vereinigte Zucht- und Arbeitshäuser sehr maßiv gebauet werden müssen, damit grose und ruchlose Verbrecher, die alles wagen, um sich in Freyheit zu seßen, dazu keine Gelegenheit finden können. Die äusersten Mauern des Hauses müssen daher dick und stark seyn; zu St. Georgen am See haben sie eine Dicke von 7. Schuh.
2. Zu eben diesem Endzweck muß ein Zuchthaus höchstens nur zwey Eingänge oder Thore haben, welche mit starken Thüren versehen sind.
3. Nicht weniger müssen alle Fenster darin, sowol die in den Hof gehen, als die auf die Gegenseite angebracht werden, mit starken eisernen Gittern verwahret seyn.
4. In einem vereinigten Zucht- und Arbeitshause müssen die Infamen von den andern Züchtlingen separiret seyn. Jene sowol, als die groben Verbrecher und Missethäter, pfleget man im untersten Stock in denen Gewölbern, so mit vorzüglich starken Thüren versehen sind, einzuquartieren. In bloßen Arbeitshäusern, die eigentlich keine Gefängnisse abgeben, fällt, wie sich von selbst verstehet, diese unterscheidende Einrichtung hinweg.
5. Hingegen müssen sowol in denen vereinigten Zucht- und Arbeitshäusern, als in denen letztern, wenn sie vor sich allein angeleget werden, die Mannspersonen von den Weibespersonen abgesondert seyn, und also jedes Geschlecht seinen besondern Flügel oder Gebäude zur Wohnung haben, die des Nachts verschlossen werden. Denn wolte man beyde Geschlechter unter einander lassen; so würde dieses bald eine andere Anstalt erfordern, nemlich ein Findel- oder Armen-Kinderhaus.
6. Sollen auch Wahnwitzige aufgenommen werden; so müssen auch diese ihren separirten Aufenthalt haben. Man weiset ihnen solchen in dem obersten Stockwerk am bequemsten an. Die Geschlechter werden auch hier separiret.
7. Weil auch von honneten Eltern ungerathene Kinder, oder andere Personen von gutem Stande, zuweilen zur Correction und Zucht hieher gebracht werden, die dann auf ihr oder der Ihrigen Verlangen, wie billig ist, mit dem gemeinen Haufen nicht laufen dürfen; so müssen auch vor dergleichen Personen besondere Zimmer aptiret werden.
8. Die Bedienten, als der Geistliche, der Zuchthausverwalter, und andere Bediente, pflegen ihre Wohnung in dem Vorderhause zu bekommen.
9. Sodann sind verschiedene Zimmer zum Behuf der Manufactur und Arbeit erforderlich, z. E. einige, worin die Mannspersonen, und andere, in welchen die Weibspersonen, und noch zwey andere, in denen die Infamen beyderley Geschlechts, in Gesellschaft arbeiten; ein oder mehrere Zimmer zu denen rohen Materialien, und andere zum Waarenlager; welche Zimmer nach der Natur und Beschaffenheit der Manufactur einzurichten sind.
10. Ferner sind verschiedene Zimmer, Gewölber, Keller und andere verschlossene Oerter nothwendig, um darinnen die mancherley Vorräthe an Lebensmitteln, zu Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses, aufbewahren zu können. Hieher gehören auch die Backgewölber, Waschstuben, Küchen, Holzremisen, Krankenstuben, Todtengewölber, Roß- oder Handmühle, Fruchtböden, u. d. m.

11. Endlich ist gemeiniglich in denen Zucht- und Arbeitshäusern auch eine kleine Capelle zum Gottesdienst befindlich, die aber dergestalt einzurichten ist, daß auch hier die Infamen von denen Ehrlichen, und die Personen beyderley Geschlechts von einander separirt bleiben.

§. 8.

Nun wollen wir sehen, was vor Einrichtungen in Ansehung der eigentlichen und wesentlichen Verfassung der Zucht- und Arbeitshäuser erfordert werden; und hier kommt

I. die Einlieferung und Aufnahme der Züchtlinge vor; wobey folgendes zu merken ist:

1. Weil die Cammer, oder eine besondere Deputation, welche das Directorium über das Zucht- und Arbeitshaus führet, von der jedesmaligen Anzahl der Züchtlinge und der Beschaffenheit des Zuchthauses genau informiret, und daher allein zu beurtheilen im Stande ist, in wie weit jetzo oder künftig die Revenüen dieses Hauses hinreichend sind, die dahin Condemnirte anzunehmen und zu erhalten; so müssen die Regierungen und übrigen Justizinstantien das ergangene Urtheil nach geschehener Publication gedachtem Directorio ungesäumt zufertigen, welches sodann das zu Annehmung des Züchtlings erforderliche Aufnehmungs-Decret ertheilet.
2. Es muß aber in dem Urtheil, worin einem Delinquenten die Zuchthausstrafe erkannt wird, allemal mit exprimiret werden, ob demselben sein ehrlicher Nahme und Herkommen vorbehalten worden, oder nicht; widrigenfalls darf das Annehmungs-Decret nicht eher ertheilet werden, bis Declaratoria darüber erfolget, und solche dem Directorio zugefertiget worden (a).
3. Ob zwar regulariter in den Zuchthäusern, ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Spruch niemand auf- und angenommen wird; so können jedoch Eltern ihre ungerathene Kinder, oder Handwerker liederliche Lehrjungens, auf eine kurze zu determinirende Zeit in das Zuchthaus bringen, um dadurch einige Besserung an ihnen zu bewirken; sie müssen sich aber bey der ihnen vorgesetzten Gerichtsobrigkeit dieserwegen melden, und diese muß dem Zuchthaus-Directorio davon Anzeige thun; welches letztere sodann ein Aufnehmungs-Decret dahin ertheilet, daß gegen Erlegung der Atzungs- und Einschreibegebühren, dergleichen junge Leute, doch ohne Erlegung der Receptions-Gebühren, angenommen werden sollen; welche Atzungsgebühren zu Brieg und Jauer täglich 6. Kreutzer, die Einschreibegebühren aber 4. Ggr. betragen (b). Zu St. Georgen am See müssen in solchem Fall die Eltern oder Handwerksmeister, einheimische oder fremde, mit dem Zuchthausverwalter wegen der Versorgung in Essen, Trinken, Kleidung und andern Tractamenten übereinkommen, auch die Bestrafung bedingen, oder mit der Zuchthaus-Deputation überhaupt wegen eines ein vor allemal zu erlegenden mäßigen Quanti contrahiren. Doch sind die Einheimischen in dem Fall davon ausgenommen, wenn ihre Kinder ꝛc. auserdem gegen sie zu Schulden gebrachten Ungehorsam, zugleich in einigen öffentlichen Verbrechen stecken, und dem Publico durch Uebertretung der Landesgesetze geschadet haben, als in welchem Fall sie mit den übrigen Züchtlingen ohne Unterschied einem gleichen Tractament unterworfen sind. Auch wird denen Eltern, wenn sie ihre Kinder gerne in der Stille eingesperret haben wollen, darinnen gewillfahret (c).
4. Pfleget man keine Manns- oder Weibespersonen, die nicht das 16te Jahr erreichet

chet haben, in die Zucht- und Arbeitshäuser einzunehmen; und wenn dennoch Personen unter diesem Alter darzu verurtheilet werden wollen, so muß zu Brieg und Jauer, auser denen Receptions- und Inscriptions-Gebühren, das Atzungsgeld à 3. Kreutzer täglich, bey Ablieferung des Züchtlings, nach Betrag der zuerkannten Strafzeit, oder bis sie das 16te Jahr erreichet, der Zuchthauscasse vollständig entrichtet werden (d).

5. Weil die Züchtlinge zu nützlicher Arbeit bestimmet sind; so werden auch nur allein gesunde und zur Arbeit tüchtige, nicht aber gebrechliche, Alters halben unvermögende, unreine, oder mit ansteckender Krankheit behaftete, am allerwenigsten aber sinnlose oder wahnwitzige, schwangere, oder mit säugenden Kindern belästigte Personen zur Zuchthausstrafe verurtheilet, mithin in diese Häuser nicht aufgenommen; jedoch wird zu St. Georgen am See, in Ansehung der Wahnwitzigen, eine Ausnahme gemacht.

6. Zu Brieg und Jauer werden die zur Zuchthausarbeit verurtheilte Personen nicht eher aufgenommen, bis selbige wenigstens mit einem ganzen Kittel, oder andern nothdürftigen Kleidung, zwey Hemden, ein paar Schuhe und Strümpfen versehen, auch vor jede Person 10. Rthlr. pro Receptione, und 8. Ggr. pro Inscriptione erleget worden; welches aber nur allein von denenjenigen Züchtlingen zu verstehen, welchen wenigstens auf 3. Monat die Zuchthausstrafe zuerkannt worden. Wegen derjenigen Personen aber, so nur auf vier Wochen und drüber, jedoch unter drey Monat, dazu condemniret worden, wird nicht mehr dann 5. Rthlr. pro Receptione, und 4. Ggr. pro Inscriptione erleget.

7. Diejenigen, die zur eigentlichen Zuchthausstrafe verurtheilet werden, pflegen bey ihrer Aufnahme den sogenannten Willkommen, d. i. eine gute Tracht Schläge zu bekommen. Dieses fällt aber bey denen blosen Spinn- oder Arbeitshäusern billig weg; denn man muß bey diesen beständig im Gesichtspuncte behalten, daß man hier mit keinen Verbrechern, sondern nur mit Müßiggängern zu thun hat, welche der Staat zur Arbeitsamkeit anhalten und angewöhnen will.

(a) S. obiges Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, §. 4.

(b) S. eben daselbst, §. 5.

(c) S. Riedels Beschreibung, pag 67.

(d) Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, §. 6. In blosen Arbeitshäusern aber nimmt man auch Kinder von dem zehnten Jahr ihres Alters an, weil diese schon arbeiten können. S. Patent wegen des königsbergischen Arbeitshauses, §. 8.

§. 9.

II. In denen eigentlichen Spinn- oder Arbeitshäusern, da solche wirkliche Manufacturanstalten sind, die keine Beschimpfung oder Verlust des ehrlichen Nahmens nach sich ziehen, werden auch arme Kinder vom 10ten Jahre an, und andere, die darinnen zu Erlernung nützlicher Manufacturen und Handwerke angeführet werden wollen, aufgenommen. Man pfleget dergleichen Kinder, wenn sie unehelich erzeuget worden, mit landesherrlichen gewöhnlichen Legitimationspatenten ohnentgeldlich zu versehen; und wegen ihres Ein- und Ausschreibens und Lossprechens, wird es nach Vorschrift derer Gewerksprivilegien dergestalt gehalten, daß solches durch die im Arbeitshause befindliche zünftige Meister geschiehet, damit dergleichen Ausgelernten inskünftige kein Vorwurf bey andern Gewerksmeistern und Gesellen erwachse. Wenn solche Knaben ganz arm sind; so fallen die in denen

Digitized by Google

denen Gewerksprivilegien und landesherrlichen Verordnungen festgesetzte Gebühren vor das Ein- und Ausschreiben gänzlich weg; doch muß in denen preußischen Landen, wegen der solchen armen Leuten auszufertigenden gedruckten Geburts- und Lehrbriefe, das Gesetzte an die Charité zu Berlin von dem Lehrmeister, oder von der Arbeitshaus-Inspection zwar erleget und vorgeschossen werden, dagegen aber dergleichen armer Lehrbursche einige Monate länger, und bis er sothanen Vorschuß abverdienet hat, in der Lehre bleiben muß. Weil auch dergleichen Ausgelernte in dem Spinn- und Arbeitshause mit Kosten und Mühe erzogen worden; so müssen dieselben, nach ausgestandenen Lehrjahren, in dem Arbeitshause, zu Beweisung einiger Erkenntlichkeit, davor wenigstens noch drey Jahr, gegen billigen Lohn und Kost, arbeiten; welche Jahre ihnen aber, wenn sie ihre Profeßion rüchtig erlernet, und darauf mit Aufweisung eines guten Meisterstücks, das Bürger- und Meisterrecht gewinnen wollen, statt der geordneten Wanderjahre gerechnet werden; und wird ihnen auch, dem Befinden nach, das Bürger- und Meisterrecht ohnentgeldlich verliehen (a).

Auch in dem bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause werden diejenigen jungen Bursche, so um geringer Verbrechen, auch wol nur Bettelns willen, darin sind, in folgender Zeit aber eine Besserung von sich spüren lassen, nach einer von der Verwaltung an die Deputation gethane Anzeige, und von daher erhaltenem Decreto, zur Lehre in die Marmorfabrike an- und aufgenommen, und nach Erstehung der gehörigen Jahre frey gesprochen; daß also dergleichen elende und ihrem Verderben sehr nahe gewesene Bursche dennoch ihr Talent nicht vergraben dürfen, sondern ihr Brod auf eine erlaubte und ehrliche Art erwerben lernen. Auserdem werden auch jeder Eltern Kinder, auf dieser ihr Verlangen, in die Lehre aufgenommen, und ihnen wird, so lange sie in den Lehrjahren stehen, aus der Verwaltung freye Kost und Unterhalt ertheilet, denen Gesellen aber ihre Arbeit stückweise nach einem darüber verfaßten Regulativ aus der Casse bezahlet. Ueber diese Annehmung und Aufdingung der Lehrlinge und Gesellen ist, um mehrerer Ordnung willen, das Zuchthaus mit einem ordentlichen Innungsbuche versehen, darinnen ihre Nahmen, Zeit der Aufdingung und anders dahin gehöriges verzeichnet wird, um ihnen benöthigten Falls mit einem glaubwürdigen Attestat, ihres Verhaltens wegen, an Handen gehen zu können (b).

(a) S. Patent wegen des königsbergischen Spinn- und Arbeitshauses, §. 11.

(b) S. Riedels Beschreibung des bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses, pag. 124. u. f.

§. 10.

III. Es muß einem jeden seine Arbeit täglich festgesetzt werden, die er ohne Ausnahme liefern muß, er werde dann durch offenbare und nicht verstellte Krankheit daran gehindert. Unterdessen muß die tägliche Arbeit nicht in Uebermaase vorgeschrieben werden. Denn so bald sie sich als unmöglich vorstellen, die vorgeschriebene Arbeit liefern zu können; so werden sie allen Muth und Lust dazu verlieren, und desto weniger arbeiten. Das, was ihnen täglich aufgegeben wird, muß so beschaffen seyn, daß es ein Mensch von mittelmäsigem Fleis täglich ohne Schwierigkeit arbeiten kann. Den höchsten Fleis kann man schwerlich von ihnen fordern. Denn gemeiniglich ist zu diesem höchsten Fleis noch eine besondere Geschicklichkeit in der Sache nöthig, die man nicht von allen Menschen ohne Unterschied fordern kann.

Auch bey der Arbeit müssen in den Zucht- und Arbeitshäusern die Infamen von den Ehrlichen, und die Mannspersonen von den Weibspersonen separiret seyn.

Die Arbeitsstunden sind gemeiniglich bestimmet,

Digitized by Google

stimmet, und sie nehmen meistens mit Anbruch des Tages, nach gehaltener Bätstunde, ihren Anfang, und dauern, nachdem von 8. bis 9. Uhr Schicht gemacht worden, bis auf den Mittag, da dann um 1. Uhr wieder angefangen, und im Sommer bis Abends um 6. Uhr, im Winter aber bis zum Ende des Tages, fortgearbeitet wird. Sie werden gemeiniglich nach gegebenem Zeichen mit einer Klocke von den Knechten zu und von der Arbeit gebracht.

Bey der Arbeit kommt es auf eine gute Aufsicht am meisten an, damit nicht allein das Vorgeschriebene richtig geliefert, sondern auch die Materialien nicht durch Liederlichkeit, Faulheit oder Bosheit verdorben werden. Es muß daher zu St. Georgen am See alle Abend die Arbeit der Mannspersonen von dem Verwalter in Augenschein genommen werden. Die Weibespersonen hingegen müssen alle Morgen ihre Tags vorhero vollbrachte Arbeit an des Verwalters Ehefrau, nach richtigem Gewicht und Maas, wie sie die Wolle oder den Flachs empfangen, behändigen, und von ihr mit einer anderweitigen Aufgabe sich versehen lassen. Alle spinnende Weibespersonen sind mit gewissen Numern oder Zeichen versehen, die sie bey Ueberbringung des verfertigten Pensi mit beylegen müssen, damit bey Verarbeitung des gesponnenen Garns oder Wolle einer jeden etwa gemachte Betrügereyen können entdecket, und die rechte Thäterin, es sey über lang oder kurz, allezeit noch könne erfahren und zur Rechenschaft und gebührender Bestrafung gezogen werden (a). Wenn Auswärtige um gewöhnlichen Lohn Wolle oder Flachs im Zucht- und Arbeitshause spinnen lassen; so muß der Verwalter davor stehen, und die daraus gefertigte Waare ohne alle Bevortheilung nach dem Gewicht wohl gearbeitet den Eigenthümern wieder zurückliefern, und zu dem Ende alle Lohnspinnerey mit Zetteln versehen, damit ein jeder das Seinige bekomme, nach erfolgter Verfertigung aber zur Bezahlung in sein Buch eintragen.

Die richtige Vollendung des aufgegebenen Pensi muß von allen und jeden ohne Unterschied und Nachsicht auf das genaueste gefordert werden. Die Nachläßigen, oder die statt der Arbeit Bosheit treiben, und das Aufgegebene in gesetzter Zeit nicht vollbringen, müssen das Versäumte den folgenden Tag nacharbeiten; und wenn ihre Liederlichkeit continuiret, und die Vermahnungen nicht verfangen wollen, werden sie mit Entziehung einer Mahlzeit Essen, und endlich gar mit Schlägen und andern Züchtigungen bestrafet. Herr von Justi läßt zwar die Bestrafung mit Schlägen an denen Zuchthäusern zu, bey Arbeits- oder Spinnhäusern aber will er solche nicht billigen (b).

Noch ist zu merken, daß man in Zuchthäusern diejenigen, welche um sehr schwerer Verbrechen willen ad dies vitæ sich darin befinden, zu Verhinderung aller daraus leicht entstehen könnenden schlimmen Folgen, nicht allezeit zu einerley Arbeiten mit den andern Züchtlingen zu bringen pfleget.

(a) S. Riedels Beschreibung, pag. 77. u. f.

(b) S. von Justi Policeywissenschaft, 2. Band, §. 349.

§. 11.

IV. Nun müssen wir sehen, was in Ansehung der Verpflegung der Züchtlinge im Essen und Trinken, Kleidung und andern zur Reinlichkeit und Gesundheit gehörigen Stücken, vor Einrichtung zu machen ist.

1. Wegen der Kleidung ist schon oben angemerket worden, daß zuweilen keine Züchtlinge angenommen werden, wenn sie nicht mit denen vorgeschriebenen Kleidungsstücken versehen sind. In den sächsischen und einigen andern Zuchthäusern ist die Gewohnheit, die Züchtlinge sämmtlich auf einerley Art zu kleiden. In Brieg und Jauer werden denen zur

Zuchthausarbeit condemnirten Mannspersonen, wenn sie im Zuchthause selbst nicht mit genugsamer Arbeit versehen werden können, und man genöthiget ist, sie in der Stadt mit verschiedener Handarbeit zu beschäftigen, die Haare von einem Ohr zum andern ganz abgeschnitten, und sie mit einem leinenen Kittel, welcher mitten auf dem Rücken mit einem schwarzen Z. bezeichnet, versehen. Man gebrauchet diese Vorsicht, um die Züchtlinge, wenn sie ausreissen und flüchtig werden solten, kennbar zu machen, und ihrer desto eher wieder habhaft zu werden. Zu St. Georgen am See werden sie bey ihrer alten Kleidung gelassen, und wenn solche gänzlich untüchtig ist, wird ihnen die fernere Bedürfnis an Kitteln, Beinkleidern, Hemden, Schuhen und Strümpfen, aus der Zuchthauscasse angeschaffet, die alten Stücke aber wieder ausgebessert. Nur bekommen die Mannspersonen an einer grünen wollenen Mütze ein kleines Schild von Blech, worauf die Buchstaben Z. H. d. i. Zucht-Haus, benebst der ganzen Straferecution zu sehen ist. Obgleich obige Vorsicht von keiner sonderlichen Wirkung ist, indem solche kennbare Kleidungsstücken leicht weggethan und gegen andere verwechselt werden können; so ist es doch nothwendig, daß in denen Zucht- und Arbeitshäusern wenigstens die Infamen von denen Ehrlichen durch ein besonderes Zeichen unterschieden werden.

In einem eigentlichen Spinn- oder Arbeitshause sind dergleichen Unterscheidungszeichen gar nicht nöthig; und sie dürften so gar dem Endzwecke, den man bey diesen Häusern hat, nachtheilig seyn.

Uebrigens muß der Zuchthausknecht und dessen Eheweib fleisig auf die Züchtlinge sehen, daß sie ihre Kleidungen reinlich halten, und nicht muthwillig zerreissen und verderben.

§. 12.

2. Die Verköstigung der Züchtlinge ist gemeiniglich schlecht, doch ist es genug, wenn sie hinreichend ist, den Hunger zu stillen. Zu St. Georgen am See werden auf jeden Züchtling, er sey gros oder klein, täglich vor Speise und Trank 4. bis 6. Kreutzer Rheinisch, nachdem es theuer oder wohlfeil ist, verrechnet, und dagegen einem jeden täglich zwey Pfund gut Kornbrod, nebst geringer Zukost und etwas Mittelbier, gereichet; denn Fleisch bekommen sie nur am Neujahrstage, an jedem ersten Tage der drey hohen Feste, an der Georgen-Kirchweihe, und so oft sie communiciren. Des Abends bekommen sie nur ein halb Maas Mittelbier, oder statt dessen in denen Sommermonaten die Woche zweymal Buttermilch (a). Zu Beobachtung guter Ordnung, wird daselbst früh während der Feyerstunde einem jeden seine Portion Brod, des Mittags von 12. bis 1. Uhr das Gemüse, und Abends nach geendigter Bätstunde das Bier, jedem in ein besonderes Gefäs von dem Knecht ausgetheilet, zu dem Ende sie jedesmal durch das Zeichen der Klocke zusammen berufen werden. Nach der Empfangung des Ihrigen müssen sowol Manns- als Weibespersonen in die zwey besondere Eßstuben, die Infamen aber a parte, das Bekommene allda unter gehörigen Tischgebäten zu verzehren, abgehen. Zu Verhütung aller Unordnungen, Zanks und Complottirung ist bey den Mannspersonen der jederzeit unverheyrathete Thorschlieser, bey den Weibespersonen aber der Zuchtknecht oder dessen Eheweib zugegen, und müssen auf gute Ordnung und Zucht genaue Achtung haben. Dem

Ver-

Verwalter aber lieget ob, genaue Aufsicht zu haben, daß denen Züchtlingen von dem Knecht bey dem Austheilen der Beköstigung kein Abbruch geschehe. Und denen Weibespersonen stehet frey, sich zu gewissen Zeiten die Hälfte ihrer Brodportion an Gelde bezahlen zu lassen, um sich davor mit einer Suppe oder andern gelindern Speisen versehen zu können (b).

In denen eigentlichen Arbeitshäusern pfleget die Beköstigung etwas besser zu seyn; also wird in dem berlinischen die Woche dreymal Fleisch gegeben; man läßt auch daselbst die Leute auf Zinn essen, und hat solches vor vortheilhafter gefunden, als den Gebrauch der irdenen oder hölzernen Geschirre, als an welchen beständig viel zerbrochen wird; dahingegen das Zinn keinen andern Aufwand erfordert, als nach einigen Jahren umgegossen zu werden, welches sehr wenig kostet.

(a) In Riedels Beschreibung, p. 92. findet man den Küchenzettel.

(b) S. eben daselbst, pag. 94.

§. 13.

3. In Ansehung der Lagerstatt ist unter den Arbeits- und Zuchthäusern auch ein Unterschied. In denen Arbeitshäusern pflegen die Leute Betten, und wenigstens, auser dem Strohsack, ein Unterbette und ein Kopfküssen, nebst einer wollenen Decke, zu bekommen; oder man giebt ihnen Matratzen. Hingegen in denen Zuchthäusern hat jeder seine Lagerstatt auf einer sogenannten Bettbrücke, und ruhet auf einem blosen Strohsack, der nach Nothdurft mit frischem Stroh versehen wird, wovor der Zuchthausknecht sorgen, und den Abgang bey dem Verwalter anzeigen muß.

§. 14.

4. Ferner gehöret zur Verpflegung der Züchtlinge, daß sie im Winter mit genugsamer Heitzung versehen werden. Wo dieselben Betten haben, da ist es nicht nöthig, daß sie in warmen Zimmern schlafen, es ist genug, wenn verschiedene grose Stuben geheitzet werden, in welchen allemal diejenigen bey einander sind, die einerley Arbeit verrichten. Liegen hingegen die Züchtlinge auf blosen Strohsäcken; so erfordert die Billigkeit, daß ihre Gewölbe und Behältnisse, wie zu St. Georgen am See, mit einem eisernen Ofen versehen und geheitzet werden; zu dem Ende ihnen daselbst das Holz im Winter des Tages etlichemal in Gegenwart des Zuchthausschreibers von dem Knecht ausgetheilet wird. Die Holzconsumtion erstrecket sich allda jährlich auf 130. Klaftern.

§. 15.

5. Die Reinlichkeit ist eins von den nothwendigsten Stücken in denen Zucht- und Arbeitshäusern. Die Unreinlichkeit kann nichts anders, als die Krätze und andere Krankheiten nach sich ziehen, und das Ungeziefer ist gleichfalls eine natürliche Folge davon. In dem bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause sind dieserwegen rechte gute Anstalten vorgekehret worden. Alle 14. Tage wird die schwarze Wäsche aller und jeder Personen von dem Knecht aufgeschrieben, und einer Züchtlingin zum Waschen übergeben, sodann aber und wenn es gewaschen, einem jeden das seinige richtig wieder zugezählet. Der Knecht muß zu Erhaltung der Reinlichkeit wöchentlich zweymal das ganze Haus samt dem Hofplatz und Kirche, die Gewölber und Behältnisse aber täglich, durch die Züchtlinge reinigen und kehren lassen. Er selbst muß, zu mehrerer Vorsorge wider alle anspinnende Krankheiten, in den Behältnissen, Zimmern und Plätzen, täglich

lich früh morgens, und nach Beschaffenheit des Tages übet mit Wachholder räuchern, auch benebst seinem Weibe so Manns- als Weibespersonen anhalten, daß sie sich an ihrem eigenen Leibe fleisig und zu rechter Zeit waschen und reinigen (a).

(a) S. Riedels Beschreibung, pag. 99. u. f.

§. 16.

6. Eine besondere Vorsorge und Verpflegung erfordern diejenigen Züchtlinge, die in dem Zucht- und Arbeitshause in Krankheiten fallen. Diese werden nun zuforderst mit gelindern und bessern Speisen versorget, als die gesunden. Doch ist es nicht viel, wenn zu St. Georgen am See auf jeden Kranken täglich 4. Pfennige über das Ordentliche in Berechnung zu bringen verstattet wird (a). Dem Verwalter lieget ob, die Kranken, so viel möglich, durch den Knecht pflegen, und sie mit denen im Zuchthause gemeiniglich vorräthigen Medicamenten versehen zu lassen. Bey vorkommenden gefährlichen Krankheiten aber und theils äuserlichen, theils innerlichen Gebrechen, wird, nach Erheischung der Umstände und Beschaffenheit der Sache, ein Medicus oder Chirurgus consuliret, und an einigen Orten sind dergleichen Aerzte bereits vor das Zucht- und Arbeitshaus bestellet und angenommen, deren Pflicht alsdann erfordert, dasselbe fleisig zu besuchen, und denen Kranken beyzustehen. Gemeiniglich sind besondere Krankenstuben vorhanden. Wenn jemand in dem Zucht- und Arbeitshause verstirbt, und es ist ein Infamer, so wird er an einem besondern Ort ganz in der Stille beerdiget; alle andere aber werden auf den Kirchhof von einigen Züchtlingen gebracht und begraben; und es pfleget weder vor den Platz auf dem Kirchhofe, noch vor den Geistlichen, nichts bezahlet zu werden (b); es müßte dann der Verstorbene einiges Vermögen hinterlassen haben (c).

(a) S. Riedels Beschreibung, pag. 95.
(b) S. Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, §. 17.
(c) S. Patent wegen des königsbergischen Spinn- und Arbeitshauses, §. 4.

§. 17.

V. Vor allen Dingen muß man die Leute in den Zucht- und Arbeitshäusern zur Sittsamkeit, Ehrbarkeit und Gottesfurcht anhalten. Des Morgens, wenn sie aufgestanden sind, und des Abends, ehe sie schlafen gehen, muß mit ihnen Bätstunde gehalten, ein Lied gesungen, eine Betrachtung aus einem erbaulichen Buche von den Pflichten eines gesitteten und gottseligen Lebens, und ein Gebät verlesen werden. Herr von Justi (a) hält nicht vor rathsam, solchen Leuten die Bibel vorlesen zu lassen, es sey dann, daß man eine gute Auswahl der Bücher zu treffen wüßte. Vieles, sagt er, wäre solchen Leuten unbegreiflich, und sie machten sonderbare Auslegungen darüber, welche der Gottseligkeit mehr nachtheilig, als beförderlich wären. Eben so üble Auslegungen machten sie von vielen Geschichten in der Bibel, die sie sonst ganz gerne höreten, die aber nach ihren Betrachtungen, die sie darüber machten, zu Reinigkeit ihres Herzens und ihrer Sitten nichts beytragen könnten. Allein trift dieses alles nicht auch bey andern gemeinen Leuten, die nicht in Zucht- und Arbeitshäusern sitzen, ein? soll man deswegen dem gemeinen Mann das Lesen der Bibel untersagen? Der Mißbrauch muß den guten Gebrauch nicht aufheben.

Gottlose und unzüchtige Reden und Handlungen, am allerwenigsten aber Gotteslästerungen, Fluchen und grose Aergernisse müssen ihnen nicht nachgesehen werden; sondern wenn die Sache nur verwegene und unzüchtige

tige Reden betrift; so muß man sie mit Beraubung der Mahlzeit, offenbar gottlose und gotteslästerliche Reden und sehr ärgerliche Handlungen hingegen, müssen empfindlich am Leibe bestraft werden; denn finstere Gefängnisse bey Wasser und Brod, oder in bloser Beschimpfung bestehende Strafen, wie Herr von Justi vorschläget, sind hier nicht zureichend, und werden sehr wenig Wirkung thun.

Da Leute von verschiedenen Religionen in denen Zucht- und Arbeitshäusern befindlich sind; so müssen die Züchtlinge ihre völlige Gewissensfreyheit genießen. Es ist zu dem Ende denen Zuchthauspredigern zu Brieg und Jauer aufgegeben worden, auf das sorgfältigste, und bey Vermeidung königlicher höchsten Ungnade, darauf bedacht zu seyn, damit weder bey dem täglichen Gebät, noch bey dem zu haltenden sonn- und festtäglichen Gottesdienste, etwas vorkomme, was der einen oder der andern Religion auch nur im geringsten entgegen und anstößig seyn könnte, und mit Vermeidung aller Controversien ihr einziges Augenmerk auf die Erbauung und Besserung der ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Züchtlinge, ohne Absicht auf des einen oder des andern Religion, dergestalt zu richten, damit selbige zur wahren Gottesfurcht, gottseligem Lebenswandel und Ausübung christlicher Tugenden mehr und mehr angewiesen und bewogen werden. Und sollen diejenigen Züchtlinge, welche einige Besserung verspüren lassen, und zum Genuß des H. Abendmahls würdig erachtet werden, dazu nach eines jeden Religion admittiret, und denen hierzu erforderlichen geistlichen Personen erlaubt seyn, die Sacra im Zuchthause zu administriren, wie nicht weniger auch einen kranken Züchtling zu einem christlichen Ende zu präpariren (b).

Wie der im Zucht- und Arbeitshause angeordnete Gottesdienst, an denen Werk- Sonn- und Festtagen, sowol von dem dazu gemeiniglich besonders bestellten Zuchthausprediger besorget, als von denen Züchtlingen beobachtet werden soll; solches wird in der Zuchthausordnung vorgeschrieben.

(a) In seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 351.

(b) S. Ediet wegen dieser Zucht- und Arbeitshäuser, § 10.

§. 18.

VI. Weil Vermahnungen und Entziehung des Essens bey solchen ruchlosen und bösen Menschen, als sich in den Zuchthäusern befinden, nicht allemal, und man kann wohl sagen, sehr selten, Wirkung thun; so sind in solchen Häusern noch solche Zuchtmittel nöthig, wodurch zwar die Gliedmasen des Leibes der Strafbaren, in jedesmaliger Gegenwart aller übrigen Züchtlinge, hart angegriffen und gezüchtiget, aber nicht verletzet werden. In dem Zuchthause zu St. Georgen am See hat man folgende acht Arten solcher Zuchtmittel.

1) Die steinerne Säule, an welcher grobe, doch ehrliche Verbrecher, mit in die Höhe gezogenen Händen, die Infamen aber

2) an einem auf zweyen Beinen abwärts ruhenden eselförmigen Stück Holz, mit Armen und Füsen angeschlossen, bey ihrer Aufnahme in das Zuchthaus, den sogenannten Willkommen mit 20, 30. und mehr Streichen, nach Proportion eines jeden Verbrechen, und der ihnen auf kurz oder lange Zeit andictirten Strafe, bekommen.

3) Die Zuchtbank; diese bestehet aus einem Brette, so auf vier Beinen ruhet,

auf welches sich der Strafbare mit dem Oberleib, das Gesicht gegen die Umstehende wendend, leget. Die Füse, die wegen Niedrigkeit der Machine die Erde berühren, werden in zweyen Löchern eines unten an der Bank befestigten Brettes wohl verwahret, ein gleiches wiederfähret beyden Armen, die innerhalb zweyen an beyden Seiten angenagelten Brettern, und also in dem innern Raum des Kastens, ihren Platz bekommen. Der auf der Zuchtbank liegende Oberleib wird mit einem Brette ebenfalls bedecket, daß von der ganzen Person nichts als der Kopf hervorraget, und der s. v. Hintertheil frey bleibet. Dieser wird sodann mit zweyen Ruthen an den Mannspersonen durch den Knecht und Unterknecht, an den Weibespersonen aber durch zwey ihrer Gespielinnen nach Proportion des Verbrechens geängstiget. Währender Züchtigung muß der Züchtling ein von dem Verwalter vorgeschriebenes Bekenntnis seiner Uebelthaten öffentlich ablesen, wo er aber nicht lesen kann, dem Zuchthausschreiber nachsprechen.

4) Der hölzerne Bock, auf welchem die Baum- Obst- und andere Gartendiebe gesetzt, angeschlossen und gekarbatscht werden.

5) Der Commode-Wagen. Dieser ist vor diejenigen, so entweder eine verstellte und noch nicht genugsam untersuchte Krankheit haben, oder wirklich krank sind, dabey aber sich allerhand Unfugs nicht enthalten können, und den Gesunden muthwillige Last verursachen. Ob nun gleich diese mit thätiger Züchtigung nicht können angesehen werden; so werden sie doch bey wahrgenommener Bosheit, um den Ernst nicht gar zu entwohnen, auf diesen niedrigen Wagen gesetzt, und auf spitzigen Hölzergen an Händen und Füsen angeschlossen sitzende von andern Züchtlingen mit ziemlicher Incommodität herum geführet.

6) Der hölzerne und auf Walzen ruhende Esel; auf diesen werden diejenigen, die aus einer unzeitigen Ambition ihrer Schuldigkeit zu entziehen sich beygehen lassen, gesetzt, und ihrer Eigenliebe mit Herumführung ihrer Person durch kleine Jungen wehe gethan, wiewohl auch der Leib dabey nicht aller Empfindung untheilhaftig bleibet, indem die Beine mit einer ziemlichen Last beschweret werden, um sie vor dem Herunterfallen zu schützen. Aus gleicher Absicht wird auch einigen

7) ein hölzern auch eisern Casquet, daran ihr Verbrechen auf ein Täflein geschrieben angeheftet zu lesen, aufgesetzt. Weil alles dieses solche Strafen sind, die zum Theil zwar schmerzlich genug, aber von kurzer Dauer sind, und daher von vielen mit einer angemasten harten Unempfindlichkeit ohne Rührung erduldet werden; so hat man aus dieser Ursache auf anhaltende Mittel bedacht seyn müssen, und wird einigen

8) ein eisern Casquet oder Sturmhaube mit einem queer über laufenden langen eisernen Stab an das Haupt, an die Füse aber eine 40. bis 80. Pfund schwere eiserne Bombe angeschmiedet. Dieser beschwerende Zierath, der sie zugleich an dem Durchgehen hindert, und doch beym Arbeiten ihnen nicht im Wege ist, macht ihnen die Täge bitter und die Nächte unruhig (a).

(a) Verschiedene von diesen Zuchtmitteln sind bey denen in Riedels Beschreibung des bayreuthischen Zuchthauses befindlichen Kupfern mit angebracht.

§. 19.

§. 19.

VII. Man wird selbst leicht einsehen, daß eine sorgfältige Verwahrung so vieler Missethäter, denen es niemals an Willen fehlet, vor die Erhaltung ihrer Freyheit alles zu wagen, eine höchstnothwendige Sache bey einem Zucht- und Arbeitshause ist. In dem bayreuthischen werden die Züchtlinge mit einbrechender Nacht in ihre feste und wohlverwahrte Gewölbe und Behältnisse von dem Knecht mit genauer Sorgfalt eingeschlossen, vorhero aber sämmtlich nach einer aufgeschriebenen Liste und Verzeichnis laut abgelesen, dabey dann ein jeder sich einfinden und in eigener Person zeigen muß.

Die Schlüssel zu den Gefängnissen und den Thoren des Zuchthaushofes, werden alle Nacht, nach geschehener Verschliesung, in des Verwalters Wohnstube gebracht.

Des Tages über wird vielen die Gelegenheit zu entrinnen, durch die schwere eiserne Last, so sie an den Beinen tragen, benommen. Ueber dieses ist der Thorschlieser zu Bewahrung des äusern Thors im Wohnhause dazu bestellt, daß er dasselbe beym Aus- und Eingehen der Fremden jederzeit mit gehöriger Behutsamkeit eröfnen, und auch sonsten den ganzen Tag auf die Gefangene eine wachsame Aufmerksamkeit haben muß, sich aber durchaus nicht unterstehen darf, die Schlüssel jemanden anders anzuvertrauen.

Da man weiß, wie viel oft an eines einigen Menschen Assistence bey so gefährlichen Leuten gelegen ist; so darf weder der Schreiber noch Zuchtknecht und Thorschlieser, oder jemand aus dem Hause gehen, ohne vorhero sich bey dem Verwalter zu beurlauben, die Schlüssel zu überreichen, und die Ursache des Ausgehens, nebst dem Ort, wohin sie gehen, anzuzeigen, damit man sie im Fall der Noth zu suchen wisse. Es wird ihnen auch eine kurze Zeit zur Wiederkunft anberaumet, und über der Gebühr ausen zu bleiben wird keinem gestättet. Der Zuchthausverwalter muß selbst sich die Mühe nehmen, bey Manns- und Weibespersonen früh und spät unvermuthet zu visitiren, und öfters noch vor dem Schlafengehen überall nachzusehen, ob Feuer und Licht ausgelöschet, auch Thür und Thor wohl verschlossen sind (a). Der Schreiber muß in seiner Gegenwart durch den Knecht alle Fenstergitter und Thüren fleisig und genau untersuchen, und ob nicht hie und da durch verbotene Instrumente nachtheilig verfahren werde, auch die Bomben und Fuseisen fleisig visitiren, und ob die Federn und Nüten, wie es seyn soll, beschaffen sind, nachsehen lassen.

Auch muß der Knecht sowol in den Gewölbern, als in den Kleidern der Züchtlinge öfters ohnerwartet visitiren, ob etwa verdächtige Sachen, als Feuerzeug, Feder, Dinte, Papier, oder zum Durchbrechen und Ausübung andern Unfugs dienliche Instrumente darinnen verborgen seyn möchten; ingleichen ihnen jederzeit beym Einsperren ihre Messer abfordern.

Ohne des Verwalters Vorwissen darf denen Züchtlingen von niemanden ein Brief zugebracht, noch von ihnen beantwortet werden. Besonders muß der Thorschlieser hierauf Acht haben, und nichts verdächtiges beym Thor aus- oder einlassen, noch zwischen den Züchtlingen und ihren Freunden auser dem Zuchthause Posten hin und her tragen lassen.

Alle und jede Bediente des Zuchthauses sind ernstlich angewiesen, nichts von der Züchtlinge Sachen an sich zu nehmen, oder an andere zu verkaufen, noch ohne Vorbewußt des Verwalters ihnen etwas zu holen, oder durch andere heimlich zustecken und zubringen zu lassen.

Die

Digitized by Google

Die Colluſiones und verdächtige Zuſammenkünfte werden möglichſt getrennet, und muß der Schreiber ſammt allen Bedienten darauf ſehen, daß drey, vier oder noch mehrere mit einander nicht reden, noch viel weniger aber dulden, daß Manns- und Weibesperſonen mit einander converſiren, noch einigen Umgang pflegen.

(a) In den meiſten Zuchthäuſern, beſonders in Sachſen, iſt denen Züchtlingen das Tobackrauchen verboten. Es war es auch anfänglich in dem bayreuthiſchen. Weil man aber wahrgenommen, daß die Stärke der Gewohnheit und die ſinnliche Reitzung der Natur ſie antrieb, in den Gewölbern dürre Baumäſte und Rinden anzuzünden, und, da ſie bald verglommen waren, mit offenem Munde den Rauch an ſich zu ziehen; auch einige, ſo bald ſie den Toback entbehren müſſen, theils ſtockblind, theils taub geworden: ſo hat man ihnen das Tobackrauchen unter gewiſſer Einſchränkung wiederum verſtatten müſſen. S. Riedels Beſchreibung, pag. 100.

§. 20.

VIII. Die Züchtlinge, welche nicht auf Lebenszeit, ſondern nur auf gewiſſe Monate oder Jahre in dem Zucht- und Arbeitshauſe eingeſperret worden, werden, wenn ſolche Zeit verfloſſen, oder noch eher, wenn ihnen daran etwas geſchenkt worden, auf ein deshalb von der Cammer oder Zuchthaus-Deputation eingelaufenes Decret, wieder entlaſſen, nachdem man ihnen vorhero ihre vorige Laſter nochmals ernſtlich zu Gemüthe geführet, ſie zum künftigen beſſern Lebenswandel ermahnet, und ihnen einen Dimiſſions-Schein zu ihrer Legitimation aus der Verwaltung ertheilet hat. An einigen Orten darf, wenn auch die Zeit, auf welche die Perſonen zum Zuchthauſe condemniret worden, verfloſſen wäre, dennoch niemand aus demſelben dimittiret werden, bis er in der Arbeit die Fertigkeit erlanget hat, daß er ſein Brod ehrlicher Weiſe verdienen kann. Was aber diejenigen anbelanget, welche wegen wirklichen Unvermögens ſo weit in der Arbeit nicht kommen können; ſo muß allemal, ehe ſie aus dem Zuchthauſe entlaſſen werden, mit pflichtmäſiger Meldung, wie ſie ſich in demſelben bishero aufgeführet, ihrer Entlaſſung halber angefraget und Verhaltungsbefehl eingeholet werden (a).

Eben ſo müſſen auch in denen eigentlichen Spinn- und Arbeitshäuſern die Müßiggänger wieder entlaſſen werden, wenn ſie ſich darin fleiſig bezeiget haben, und keine Neigung zur Faulheit mehr an ſich blicken laſſen. Herr von Juſti (b) fordert noch überdies, daß jemand vor ihnen 50. Rthlr. Caution beſtellen ſoll, daß ſie ſich künftig nicht ferner auf das Betteln betreten laſſen werden; oder wenn keine Bürgſchaft zu erlangen wäre, und es hätte einer ſich drey Jahr über fleiſig bezeiget, und keine Neigung zur Faulheit zu erkennen gegeben: ſo ſolte er auch, gegen ſein eydliches Verſprechen, ſich künftig durch ſeinen Fleis ehrlich zu ernähren, unter der Bedrohung einer lebenswierigen Einſperrung auf dem Wiederbetretungsfall, auf freyen Fus geſtellet werden. Allein ſo wenig die Beſtellung der Caution möglich iſt; ſo wenig iſt die Abforderung eines eydlichen Verſprechens rathſam.

(a) S. Herzogl. braunſchweigiſcher Befehl dieſerhalb, vom 16. Mart. 1748. in den braunſchweigiſchen Anzeigen de eod. An. N. 37.

(b) In ſeiner Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 340.

§. 21.

Zu deſto beſſerer Aufnahme und Unterſtützung ſowol der Zucht- als Arbeitshäuſer, pfleget man denenſelben noch verſchiedene Freyheiten zu verwilligen. Das Spinn- und Arbeitshaus zu Königsberg in Preuſſen zählet darunter folgende. Es ſoll daſſelbe mit denen dem-

irklich befindende Züchtlinge, deren Arbeit und tägliche Kost.

e i:	Was jeder arbeitet	Gestorben	Dimittirt	Ordinaire Kost	Bessere Kost
				Kr.	Kr.
e	Schustert			4	
er.	Polirt			Verköstet sich selbst	
e	Façonirt Tische			4	
	Schleift		20 Febr. 1774.		
	Spinnet Baumwolle	den 14 Febr. 1774.			

N. N.
Zuchthausverwalter.

Digitized by Google

o Menſe Februarii 1774.

Februarius 28 Tage	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Hanns Simpel	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Wolf Greiſweg										
Hanns Liſtig	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Michel Lecker	4	4	Den	20.	ent	laſſen				
Anna Steinherz	ſtor	ben.								

St. Georgen
am See, den 1ten Mart.
1774.

N. N.
Zuchthausverwalter.

Digitized by Google

auch Kundschaften ratione des zum Briegischen Zuchthause
rtal . . . . 17 . .

	Lehrbriefe	Geburts-briefe	Kundschaf-ten
. . . . .			
. . . . .			
. . . . .			
bt Bestand: . . .			
	Rthlr.	Gr.	Pf.
. à 12 Gr. . .			
. à 12 Gr. . .			
. à 3 Gr. . .			
Summa der Einnahme:			
. . . . .			
Baarer Bestand zur Zuchthauscasse:			

ben worden, wird hiermit attestiret.

N. N.
Accise-Controlleur.

Digitized by Google

General-Da imo . . . . bis ult. . . 17 .

Des eingereichten Attestati		13. ...nts ...ung	Nach dem §. 18. des Reglements von heimlich ausgetretenen Unterthanen			Strafgelder wegen nicht geschehener richtigen Einhändigung des Attestati			Summa generalis:		
No.	Datum		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Daß bey ꝛc. ꝛc. ꝛc. vor d[ie]igl. Edicts de dato Berlin den 23. Mart. 1747.
§. 12. 13. & 18. im ꝛc. [at]teſtiret unter nachgeſetztem Siegel und Unterſchrift.

No.	Datum der eingekommenen Gelder		[N]ach obgedachtem Edict abgeführet worden						Summa generalis:		
			[N]ach dem §. 13. [v]on Verreichung der Immobilien [1]. pro Mille			Nach dem §. 18. von heimlich ausgetretenen Unterthanen.					
			[R]thlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Digitized by Google

demselben einverleibten sämmtlichen Gründen, Pertinenzien und einzunehmenden Personen, andern milden Stiftungen und piis Corporibus gleich gehalten werden, mithin sich aller und jeder Immunitäten und Befreyungen von allen jetzigen und künftigen herrschaftlichen und bürgerlichen Real- und Personal-Abgaben zu erfreuen haben; insonderheit soll darunter, nebst der Befreyung von allen und jeden städtischen und bürgerlichen Oneribus und Obliegenheiten, als Grundzins, Kirchen-Decem, Servis, Einquartierung, oder wie die sonst Nahmen haben, oder künftig angeordnet werden mögen, auch die Befreyung von der Consumtionsaccise verstanden und mitbegriffen seyn, und es damit dergestalt gehalten werden, daß zwar die Accise, zu Verhütung der Unterschleife, baar erleget, hiernächst aber das Betragende davon dem Arbeitshause zurück gegeben werden soll (a).

Die Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer haben die Freyheit, einige Grundstücke, nach vorher gegangener Untersuchung und Bewilligung der Cammer, anzukaufen oder zu miethen. Es stehet ihnen frey, zu Erlangung der benöthigten Milchspeise, auf die bürgerliche gemeine Stadthuthungen 6. bis 8. Stück Melkvieh, gegen Erlegung des Hirtenantheils, frey treiben zu können. Von dem ihnen verstatteten Commißionhandel mit der hällischen Medicin, ist oben schon Erwähnung geschehen. Sie sind ferner von allen städtischen und bürgerlichen Abgaben und Obliegenheiten nicht nur völlig befreyet; sondern genießen auch die Acciesefreyheit ebenfalls dergestalt, daß sie die Accise zwar erlegen, hernach aber solche auf jeden Züchtling bey Ablauf eines jeden Monats 15. Kreutzer, und also jährlich 2. Rthlr. vergütet zurück erhalten. Jedoch erstrecket sich diese Acciesefreyheit nur allein auf die wirkliche Züchtlinge, keineswegs aber auf die in dem Zuchthause befindende Bediente, Dienstboten oder Arbeiter, als welche die Accise, auch übrige städtische und bürgerliche Abgaben, gleich andern Einwohnern, entrichten müssen (b).

(a) S. Patent wegen dieses Arbeitshauses, §. 1

(b) S. das diese Zuchthäuser betreffende Edict, §. 19. 20. 21.

§. 22.

Die Oberaufsicht sowol über die Arbeits- als Zuchthäuser stehet in denen königlichen preußischen Landen denen Krieges- und Domainencammern zu, welche mithin die Ober-Direction darüber führen. In dem bayreuthischen Lande ist dazu eine besondere Zuchthaus-Deputation niedergesetzt, welche gemeiniglich aus denen beyden Herren Präsidenten der Regierung und Cammer, und einem Regierungsrath bestehet.

Es verstehet sich von selbst, daß ein solches Directorium jederzeit von dem Zustande des Zucht- und Arbeitshauses, von der jedesmaligen Anzahl und Beschaffenheit der Züchtlinge, von derselben Verköstigung, von dem richtigen Eingang derer zu Unterhaltung des Zuchthauses bestimmten Einkünfte ꝛc. unterrichtet seyn muß. Man pfleget dergleichen Nachrichten dem Directorio alle Monate oder Vierteljahr vermittelst verschiedener Tabellen zu Handen zu stellen; und wir wollen, zu dessen mehrerer Erläuterung, bey dem Schluß dieser Abhandlung einige von solchen tabellarischen Nachrichten beybringen.

§. 23.

Was die übrigen Bediente und Domestiquen bey Arbeits- und Zuchthäusern anbetrift; so richtet sich deren Beschaffenheit und

Anzahl zugleich mit nach der Beschaffenheit der Manufactur oder Fabrike, so darin etabliret ist. Zur Aufsicht und Verwaltung eines Arbeits- oder Zuchthauses selbst, sind so viel Personen nicht nöthig, und man trift keine andere an, als folgende: Einen Prediger, einen Inspector oder Verwalter, so die Casse hat und Rechnung führet, und dem zuweilen ein Controlleur zur Seite gesetzt ist; einen Schreiber, einen Zuchtknecht, einen Thorschlieser ꝛc. ꝛc. Daß alle diese Bedienten mit einer Instruction versehen, und auf selbige verpflichtet werden müssen, braucht wol nicht erinnert zu werden (a).

(a) Ich hoffe, daß diese Abhandlung hinreichend seyn werde, um daraus die Maasregeln, die bey Anlegung der Zucht- und Arbeitshäuser zu nehmen sind, ersehen zu können. Man findet zwar auch im 3. Bande der leipziger Sammlungen, pag. 803. u. f. Gedanken von der Einrichtung eines Arbeits- Werk- oder sogenannten Zuchthauses, die auch viel Gutes in sich enthalten; allein vieles darinnen ist auch blos idealisch, und so beschaffen, daß es schwerlich angewendet werden kann.

Digitized by Google

Anhang.

Ich habe die in meinem Policey- und Cameral-Magazin vorkommende Materien in einem gewissen Zusammenhange abgehandelt. Dieses hat die unvermeidliche Folge gehabt, daß viele Sachen keine eigene Rubriken haben bekommen können, sondern daselbst ihren Platz einnehmen müssen, wohin sie, wegen ihres Zusammenhanges mit der Hauptmaterie, gehören. Hieraus entspringet vor Leser, welche sich dieses Werk nicht ganz bekannt machen, sondern es nur zum Nachschlagen einzelner Materien gebrauchen, die Unbequemlichkeit, daß sie solche, weil sie unter der Rubrike der Hauptmaterie mit begriffen sind, nicht anders, als mit einiger Mühe finden können. Um Lesern von dieser Art hierunter eine Erleichterung und mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen; habe ich vor nöthig gefunden, hier am Ende dieses Werks die vornehmsten Remissionen beyzufügen.

A.

Abendmahl.	S. den Art.	Kirchenpolicey,
Abschoß	" " "	Abzugsgeld,
Abtrieb	" " "	Näherrecht,
Ackeranschlag	" " "	Pachtanschlag,
Ackerbau	" " "	Landwirthschaft,
Addreßhaus	" " "	Intelligenzwesen,
Administration	" " "	Domainengüther,
Aerarium	" " "	Einkünfte des Staats,
Aerzte	" " "	Medicinalanstalten,
Albinagii Jus	" " "	Vacante Güther,
Amortisations-Gesetz	" " "	Veräuserung ad manus mortuas,
Aeckergeld	" " "	Hasen- und Aeckergeld,
Anschlag der Güther	" " "	Grundanschlag, Pachtanschlag,
Anweisung	" " "	Assignation,
Anzeigeblätter	" " "	Intelligenzwesen,
Apothecker	" " "	Medicinalanstalten,
Arbeitshaus	" " "	Zucht- und Arbeitshaus,
Armencassen	" " "	Armenverpflegung,

Aufkauf	S. den Art.	Vor- und Aufkäuferey,
Auflagen	ſ ſ ſ	Abgaben,
Ausfuhre der Wolle	ſ ſ ſ	Wollhandel,
Ausſtattung armer Mädgen	ſ ſ ſ	Brautcaſſen,
Auswäſſerung	ſ ſ ſ	Uferbau,
Auswanderung der Unterthanen	ſ ſ ſ	Bevölkerung,
Auszüge	ſ ſ ſ	Bauergüther.

B.

Bader und Barbier	ſ ſ ſ	Medicinalanſtalten,
Banken	ſ ſ ſ	Wechſelbank,
Bannmühlen	ſ ſ ſ	Mühlenweſen,
Banquerout	ſ ſ ſ	Schuldenweſen,
Bauermeiſter	ſ ſ ſ	Dorfobrigkeit,
Belohnungen	ſ ſ ſ	Policeyſtrafen,
Beſchockung	ſ ſ ſ	Steuerweſen,
Beſchuddung	ſ ſ ſ	Näherrecht,
Beſtandjagd	ſ ſ ſ	Jagdregal,
Beſtehhandlohn	ſ ſ ſ	Handlohn,
Bettgelder	ſ ſ ſ	Steuerweſen,
Bienenzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Biergeld	ſ ſ ſ	Trankſteuer,
Blutzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Brachfelder	ſ ſ ſ	Landwirthſchaft,
Brandbriefe	ſ ſ ſ	Feueraſſecuranzanſtalten,
Brand in den Wäldern	ſ ſ ſ	Feuerlöſchungsanſtalten,
Branteweintaxe	ſ ſ ſ	Gaſthöfe,
Brücher	ſ ſ ſ	Anbau des Landes,
Bürgergeld	ſ ſ ſ	Anzugsgeld.

C.

Cämmerey	ſ ſ ſ	Stadtregiment,
Cammergüther	ſ ſ ſ	Domainengüther,
Capitationsſteuer	ſ ſ ſ	Kopfſteuer,
Carnevalsluſtbarkeit	ſ ſ ſ	Schauſpiele,
Carten	ſ ſ ſ	Spielen,
Cartoffelzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Caſernen	ſ ſ ſ	Einquartierung,
Caſus fortuiti	ſ ſ ſ	Remiſſion,
Cataſtrum	ſ ſ ſ	Steuerweſen,
Cavillerey	ſ ſ ſ	Jagdregal,

Digitized by Google

Chirurgus	S. den Art.	Medicinalanstalten,
Collegia medica	" " "	eben daselbst,
Comödien	" " "	Schaupiele,
Commerce-Lotterien	" " "	Lotterien,
Commissaires des Quartiers	" " "	Quartiermeister
Commissarius loci	" " "	Stadtregiment,
Congrui Jus	" " "	Räherrecht,
Contribution	" " "	Steuerwesen,
Creditcommißion	" " "	Schuldenwesen,
Cronengüther	" " "	Domainengüther.

D.

Debitcommißion	" " "	Schuldenwesen,
Deiche	" " "	Dammwesen, Uferbau,
Depositenbank	" " "	Wechselbank,
Detractionis Jus	" " "	Abzugsgeld,
Diebesgesindel	" " "	Straßenräuber,
Domainencammer	" " "	Cammer,
Dorfbäcker	" " "	Bäcker,
Dorfzehent	" " "	Zehent,
Druckerey	" " "	Buchhandel.

E.

Ehle	" " "	Maas und Gewicht,
Einfuhre der Waaren	" " "	Aus- und Einfuhre der Waaren,
Einstandsrecht	" " "	Räherrecht,
Emphyteusis	" " "	Erbzinsgüther,
Erbegelder	" " "	Bauerngüther,
Erbfreundrecht	" " "	Räherrecht,
Erblosung	" " "	eben daselbst,
Erblose Güther	" " "	Vacante Güther,
Erlaß	" " "	Remission,
Erleuchtung der Straßen	" " "	Gassenlaternen.

F.

Fabriken	" " "	Manufacturen,
Fastbäcker	" " "	Bäcker,
Fast- Bus- und Bättage	" " "	Kirchenpolicey,
Feldmesser	" " "	Landesvermessung,
Feldschaden	" " "	Landwirthschaft,

Feldzehent	S.	den Art. Zehent,
Feste und Feyertage		Kirchenpolicey,
Feuersocietät		Feuerassecuranzanstalten,
Finanzwesen		Cammer,
Fiscus		Einkünfte des Staats,
Fiscus der Wittwen		Wittwen- und Waysenverpflegung,
Fischteiche		Fischerey,
Flachszehent		Zehent,
Fleischzehent		eben daselbst,
Flurbuch		Lager- und Saalbuch,
Fohlenzehent		Zehent,
Fohlenzucht		Stuterey,
Forstaccidentien		Forstbediente,
Forstamt		Forstcollegium,
Forstrecht		Forstregal,
Forsttag		Forstberathschlagung,
Fremdlingsrecht		Vacante Güther,
Freywilliges Geschenk		Don gratuit,
Frohndienste		Dienstwesen,
Fruchtzehent		Zehent,
Fuhrwesen		Landkutschen,
Fundbuch		Lager- und Saalbuch.

G.

Gabella		Abzugsgeld,
Gänsezehent		Zehent,
Garbenzehent		eben daselbst,
Gartenanschlag		Pachtanschlag,
Gartenzehent		Zehent,
Gauckler		Schauspiele,
Geistliche Zehenten		Zehent,
Gemeindebackhäuser		Backofen,
Gemeindewaldungen		Forstregal,
Gemeindsmänner		Dorfobrigkeit,
Generalcasse		Cassenwesen,
Generalzehent		Zehent, allgemeiner,
Gerechtigkeit		Justitzwesen,
Gesetze		eben das. und Policeygesetze,
Gespilde		Näherrecht,
Gesundheit		Medicinalwesen,
Getreydeausfuhre		Aus- und Einfuhre der Waaren,
Getreydetaxen		Lebensmittel,

Getrey-

Getreydezehent	S. den Art.	Zehent,
Gewicht		Maas und Gewicht,
Gewissensfreyheit		Kirchenpolicey,
Gift		Medicinalwesen,
Girobank		Wechselbank,
Gnadenjagd		Jagdregal,
Gottesdienst		Kirchenpolicey,
Groser Zehent		Zehent,
Gütherzehent		eben daselbst,
Gymnasium		Schulwesen.

H.

Hagenstolzenrecht		Vacante Güter,
Halbpacht		Halbbauerey,
Hammelzehent		Zehent,
Hamster		Landwirthschaft,
Handlung		Commercienwesen,
Handwerksschmaus		Gastereyordnung,
Handwerkssteuer		Gewerbsteuer,
Hanfzehent		Zehent,
Hauptcassen		Cassenwesen,
Hauptgeld		Kopfsteuer,
Hauptmängel		Viehmängel,
Hausschlachten		Fleischer,
Hazardspiele		Spielen,
Hebammen		Medicinalwesen,
Hiden		Anbau des Landes,
Himburger		Dorfobrigkeit,
Herrenlose Güther		Vacante Güther,
Heuzehent		Zehent,
Heyrathssocietät		Braucassen,
Hochzeitmahl		Gastereyordnung,
Hofwehr		Laßgüther,
Holzersparung		Forstregal,
Holzschläge		Forstcameralwesen,
Holzschreibtag		eben daselbst,
Holzungsrecht		Forstregal,
Honigzehent		Zehent,
Hopfenbauanschlag		Pachtanschlag,
Hospital		Armenverpflegung,
Hundefuttergeld		Jagdcameralwesen,
Hundehafer		eben daselbst,

Digitized by Google

Hünerzehent S. den Art. Zehent,
Hungerblume Landwirthschaft,
Hypothekenbuch Grund- und Hypothekenbuch.

J.

Jagdfolge Jagdregal,
Jagdgrenzen Jagdcameralwesen,
Impoſten Abgaben,
Innungen Handwerkswesen,
Innungsschmaus Gastereyordnung,
Intereſſen Zinsen,
Intraden Einkünfte des Staats,
Irrenhaus Tollhaus,
Judengeleit Geleitsregal.

K.

Kälberzehent Zehent,
Kaufanſchlag Grundanschlag,
Kaufhandlohn Handlohn,
Kinderzucht Schulwesen,
Kindtaufſchmaus Gastereyordnung,
Kirchengebräuche Kirchenpolicey,
Kirchengüter eben daselbſt,
Kirchenviſitation ibid.
Kirchweihen Gastereyordnung,
Klapperjagd Jagdregal,
Klauenſteuer Viehsteuer,
Kleiner Zehent Zehent,
Klopffechter Schauſpiele,
Köhrzehent Zehent,
Königlicher Zehent Zehent, allgemeiner,
Königsſchieſen Scheibenſchieſen,
Kohl- und Krautzehent Zehent,
Koppeljagd Jagdregal,
Koppelweide Gemeindegüther,
Kornhändler Lebensmittel,
Krammarkt Jahrmarkt,
Kriegesetat Militairetat,
Kriegsmetze Magazinanſtalten, Steuern,
Krüge Gaſthöfe,
Kuhwirthſchaft Gemeindegüther.

L.

Lämmerzehent	S.	den	Art.	Zehent,
Landbank	″	″	″	Wechselbank,
Landesfürstlicher Wechsel	″	″	″	eben daselbst,
Landesgrenzen	″	″	″	Grenzsachen,
Landschulen	″	″	″	Schulwesen,
Land- und Rügegerichte	″	″	″	Landwirthschaft,
Landesverweisung	″	″	″	Bevölkerung,
Landesvisitation	″	″	″	Strafenräuber,
Lateinische Schulen	″	″	″	Schulwesen,
Latengüther	″	″	″	Laßgüther,
Laternen	″	″	″	Gassenlaternen,
Laufzehent	″	″	″	Zehent,
Lazareth	″	″	″	Armenverpflegung,
Lebendiger Zehent	″	″	″	Zehent,
Legationsgelder	″	″	″	Steuerwesen,
Lehnkutscher	″	″	″	Fiacres,
Lehnwaare	″	″	″	Handlohn,
Leibzucht	″	″	″	Bauerngüther,
Licitation	″	″	″	Auction,
Lombard	″	″	″	Leihebank,
Losbäcker	″	″	″	Bäcker,
Losung	″	″	″	Näherrecht,
Lotospiel	″	″	″	Lotterie,
Luftspringer	″	″	″	Schauspiele,
Luxjagd	″	″	″	Jagdregal.

M.

Mädgenschulen	″	″	″	Schulwesen,
Magistrat	″	″	″	Stadtregiment,
Mahlmühle	″	″	″	Mühlenwesen,
Marionetten	″	″	″	Schauspiele,
Markloſung	″	″	″	Näherrecht,
Marktschreyer	″	″	″	Medicinalwesen,
Marschkosten	″	″	″	Steuerwesen,
Masqueraden	″	″	″	Schauspiele,
Mast	″	″	″	Eichelmast,
Materialisten	″	″	″	Medicinalwesen,
Maulbeerbäume	″	″	″	Seidenbau,
Mauth	″	″	″	Zollregal,
Meilenzeiger	″	″	″	Landstrasen,

Meßgeleit	S. den Art.	Geleitsregal,
Meßgericht	ſ ſ ſ	Handelsgericht,
Metzger	ſ ſ ſ	Fleiſcher,
Miethkutſchen	ſ ſ ſ	Fiacres, Landkutſchen,
Miſtſaat	ſ ſ ſ	Halbbauerey,
Mitjagd	ſ ſ ſ	Jagdregal,
Moräſte	ſ ſ ſ	Anbau des Landes.

N.

Nachſteuer	ſ ſ ſ	Abzugsgeld,
Näheſchulen	ſ ſ ſ	Schulweſen,
Nahrungſteuer	ſ ſ ſ	Gewerbſteuer,
Nebenzoll	ſ ſ ſ	Zollregal,
Neubruchzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Neujahrsgeſchenk	ſ ſ ſ	Betteln,
Novalzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Nutzungsanſchlag	ſ ſ ſ	Pachtanſchlag.

O.

Obſt	ſ ſ ſ	Gartenbau,
Obſtzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Oeconomie	ſ ſ ſ	Landwirthſchaft,
Oeconomiſcher Handel	ſ ſ ſ	Commercienweſen,
Opera	ſ ſ ſ	Schauſpiele.

P.

Paßivhandlung	ſ ſ ſ	Commercienweſen,
Pathen	ſ ſ ſ	Kirchenpolicey,
Patrimonialgüther	ſ ſ ſ	Chatoullgüther,
Perſonalzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Perſonenſteuer	ſ ſ ſ	Kopfſteuer,
Pfandhaus	ſ ſ ſ	Leihebank,
Pferdemängel	ſ ſ ſ	Viehmängel,
Pferdeſchnitt	ſ ſ ſ	Jagdregal,
Pferdezucht	ſ ſ ſ	Stuterey,
Pfortenzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Prediger	ſ ſ ſ	Kirchenpolicey,
Predigerwittwencaſſen	ſ ſ ſ	Wittwen- und Wayſenverpflegung,
Privatwaldungen	ſ ſ ſ	Forſtregal,
Privatzoll	ſ ſ ſ	Zollregal,

Digitized by Google

Proceß	S. den Art.	Justizwesen,
Professores	ſ ſ ſ	Schulwesen,
Provianthaus	ſ ſ ſ	Magazinanstalten.

Q.

Quackſalber	ſ ſ ſ	Medicinalanſtalten.

R.

Rathhäusliche Sachen	ſ ſ ſ	Stadtregiment,
Realſchule	ſ ſ ſ	Schulwesen,
Rebenſticher	ſ ſ ſ	Landwirthſchaft,
Receptionsgeld	ſ ſ ſ	Anzugsgeld,
Redouten	ſ ſ ſ	Schauſpiele,
Religionszwieſpalt	ſ ſ ſ	Kirchenpolicey,
Rentcammer	ſ ſ ſ	Cammer,
Rentheyrechnung	ſ ſ ſ	Rechnungswesen,
Reparatur	ſ ſ ſ	Baureparatur,
Reſervecaſſe	ſ ſ ſ	Caſſenwesen,
Retractus	ſ ſ ſ	Näherrecht,
Reuterverpflegung	ſ ſ ſ	Steuerwesen,
Riegebrauen	ſ ſ ſ	Brauwesen,
Rindviehmängel	ſ ſ ſ	Viehmängel,
Ritterakademie	ſ ſ ſ	Schulwesen,
Roßhandlohn	ſ ſ ſ	Handlohn,
Roß- und Pferdemarkt	ſ ſ ſ	Jahrmarkt,
Rottzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Rübezehent	ſ ſ ſ	eben daſelbſt.

S.

Salbuch	ſ ſ ſ	Lagerbuch,
Sabbathsfeyer	ſ ſ ſ	Kirchenpolicey,
Sackzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Sänften	ſ ſ ſ	Portechaiſen,
Schaafzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Schäferey	ſ ſ ſ	Wolle,
Schäfereyanſchlag	ſ ſ ſ	Pachtanſchlag,
Scheffelzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Schlächter	ſ ſ ſ	Fleiſcher,
Schleifzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Schleuſen	ſ ſ ſ	Uferbau,

Digitized by Google

Schloßbaugelder	S.	den	Art.	Steuerwesen,
Schlüsselzehent	ſ	ſ	ſ	Zehent,
Schocke	ſ	ſ	ſ	Steuerwesen,
Schöpsenmahlzeit	ſ	ſ	ſ	Gastereyordnung
Schöppen	ſ	ſ	ſ	Dorfobrigkeit,
Schrot und Korn	ſ	ſ	ſ	Münzwesen,
Schulzen	ſ	ſ	ſ	Dorfobrigkeit,
Schwärmerey	ſ	ſ	ſ	Kirchenpolicey,
Schweinemängel	ſ	ſ	ſ	Viehmängel,
Schweinezehent	ſ	ſ	ſ	Zehent,
See	ſ	ſ	ſ	Anbau des Landes,
Servis	ſ	ſ	ſ	Einquartierung,
Spaltungsrecht	ſ	ſ	ſ	Näherrecht,
Spanndienste	ſ	ſ	ſ	Dienstwesen,
Sperlinge	ſ	ſ	ſ	Landwirthschaft,
Sperrgeld	ſ	ſ	ſ	Thorsperr,
Spinnhaus	ſ	ſ	ſ	Zucht- und Arbeitshaus,
Spital	ſ	ſ	ſ	Armenverpflegung,
Stadtschulen	ſ	ſ	ſ	Schulwesen,
Stallfütterung	ſ	ſ	ſ	Gemeindegüther, Huth und Trift,
Steigerung	ſ	ſ	ſ	Auction,
Sterbhandlohn	ſ	ſ	ſ	Handlohn,
Sterbesocietät	ſ	ſ	ſ	Brautcassen,
Strafen	ſ	ſ	ſ	Policeystrafen, Strafgefälle,
Strasenreinigung	ſ	ſ	ſ	Gassenreinigung,
Sublocation	ſ	ſ	ſ	Afterpacht,
Synodus	ſ	ſ	ſ	Kirchenpolicey.

T.

Tätz	ſ	ſ	ſ	Trankſteuer,
Tafelgüther	ſ	ſ	ſ	Domainengüther,
Tagelohn	ſ	ſ	ſ	Bautaxe,
Talch	ſ	ſ	ſ	Fleischer,
Tauben	ſ	ſ	ſ	Landwirthschaft,
Taufe	ſ	ſ	ſ	Kirchenpolicey,
Tauschhandlohn	ſ	ſ	ſ	Handlohn,
Taxen	ſ	ſ	ſ	Policeytaxen,
Teiche	ſ	ſ	ſ	Dammwesen, Uferbau,
Theilbare Güther	ſ	ſ	ſ	Walzende Güther,
Theillosung	ſ	ſ	ſ	Näherrecht,
Theurung	ſ	ſ	ſ	Lebensmittel,
Thiergarten	ſ	ſ	ſ	Jagdcameralwesen,

Digitized by Google

Thierhetzen	S. den Art.	Schauspiele,
Tobackzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Todtenregiſter	ſ ſ ſ	Berechnung des Volks,
Tontinen	ſ ſ ſ	Leibrenten,
Trauerordnung	ſ ſ ſ	Leichenordnung.

U.

Ueppigkeit	ſ ſ ſ	Pracht,
Umgeld	ſ ſ ſ	Trankſteuer,
Umlauf des Geldes	ſ ſ ſ	Circulation des Geldes,
Umſchläge	ſ ſ ſ	Aſſignation,
Unglücksfälle	ſ ſ ſ	Remiſſion,
Univerſität	ſ ſ ſ	Schulweſen,
Unkraut	ſ ſ ſ	Landwirthſchaft,
Unſchlitt	ſ ſ ſ	Fleiſcher,
Urbarmachung	ſ ſ ſ	Anbau des Landes.

V.

Vagabunden	ſ ſ ſ	Straſenräuber,
Vergantung	ſ ſ ſ	Auction,
Vermächtnis ad manus mort.	ſ ſ ſ	Veräuſerung,
Verſicherungsanſtalten	ſ ſ ſ	Aſſecuranzanſtalten,
Verſteigerung	ſ ſ ſ	Auction,
Verwaltung	ſ ſ ſ	Domainengüther,
Victualien	ſ ſ ſ	Lebensmittel,
Victualienhändler	ſ ſ ſ	Höckerey,
Viehanſchlag	ſ ſ ſ	Pachtanſchlag,
Viehmäckler	ſ ſ ſ	Jahrmarkt,
Viehmarkt	ſ ſ ſ	eben daſelbſt,
Viehſchnitt	ſ ſ ſ	Jadregal,
Viehſeuche	ſ ſ ſ	Hornviehſeuche,
Viehzehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Vogelſchieſen	ſ ſ ſ	Scheibenſchieſen,
Vorjagd	ſ ſ ſ	Jagdregal,
Vorkaufsrecht	ſ ſ ſ	Näherrecht.

W.

Waarenzoll	ſ ſ ſ	Zollregal,
Wachszehent	ſ ſ ſ	Zehent,
Waſchgold	ſ ſ ſ	Goldwäſche,
Waſſerbau	ſ ſ ſ	Dammweſen, Uferbau,
Waſſerleitung	ſ ſ ſ	Uferbau,
Waſſerzoll	ſ ſ ſ	Zollregal,
Wegegeld	ſ ſ ſ	eben daſelbſt,

Wegweiser	S. den Art.	Landstrasen,
Wehmütter	" " "	Medicinalanstalten,
Wehrzoll	" " "	Zollregal,
Weide	" " "	Huth- und Triftgerechtigkeit,
Weidgang	" " "	Gemeindegüther,
Weinkaufsschmaus	" " "	Gastereyordnung,
Weintätz	" " "	Trankſteuer,
Weinzehent	" " "	Zehent,
Weißbäcker	" " "	Bäcker,
Wellerwände	" " "	Salpeterwesen,
Weltlicher Zehent	" " "	Zehent,
Werkhaus	" " "	Zucht- und Arbeitshaus,
Wetterschaden	" " "	Remiſſion,
Wieſenanſchlag	" " "	Pachtanſchlag,
Wieſenzehent	" " "	Zehent,
Wildbann	" " "	Jagdregal,
Wilddieberey	" " "	eben daſelbſt,
Wildzaun	" " "	Jagdcameralweſen,
Wirthshaus	" " "	Gaſthöfe,
Wochenblatt	" " "	Intelligenzweſen,
Wolfsgeld	" " "	Jagdcameralweſen,
Wolfshafer	" " "	eben daſelbſt,
Wollmarkt	" " "	Jahrmarkt,
Wollenzehent	" " "	Zehent,
Wucherblume	" " "	Landwirthſchaft,
Wundarzt	" " "	Medicinalanſtalten.

Z.

Zählung des Volks	" " "	Berechnung des Volks,
Zahlenlotterie	" " "	Lotterie,
Zapfenzins	" " "	Gaſthöfe,
Ziegelbrennereyanſchlag	" " "	Pachtanſchlag,
Ziegenmängel	" " "	Viehmängel,
Ziese	" " "	Trankſteuer,
Zinsgüther	" " "	Erbzinsgüther,
Zinsloſung	" " "	Näherrecht,
Zufällige Einkünfte	" " "	Regalien,
Zugrecht	" " "	Näherrecht,
Zünfte	" " "	Handwerksweſen,
Zunftſchmaus	" " "	Gastereyordnung,
Zwanggeſinde	" " "	Dienſtzwang,
Zwangmühlen	" " "	Mühlenweſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NON
CIRCULATING

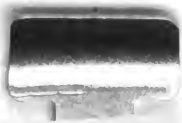

Digitized by Google